Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster

– Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ –

– Aufgestellter und genehmigter Plan einschließlich der 1. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Bottrop –

Bezirksregierung Münster

GEP
Emscher-Lippe

Grundwerk – Stand: 12.11.2004

Der vom Regionalrat am 30. Juni 2003 neu aufgestellte, mit Erlassen vom 30.04.2004 und 26.10.2004 genehmigte und im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Nr. 39 vom 12.11.2004 bekannt gemachte GEP-Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ (einschließlich 1. Änderung) ist auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster unter

http://www.bezreg-muenster.nrw.de/aufgaben/Organisation/Dezernate/Dezernat_61/GEP_TA_EL/Startseite_GEP_EL/index.html

eingestellt. Sowohl die textlichen als auch die zeichnerischen Darstellungen können als PDF-Dateien mit dem Acrobat Reader eingesehen werden bzw. stehen unter Beachtung von Urheberrechten zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

Auf Anfrage kann auch eine CD-ROM gegen Entgelt erstellt werden.

GEP
Emscher-Lippe

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der Erläuterungskarten IV

Verzeichnis der Tabellen IV

Abkürzungsverzeichnis V

Verzeichnis der Grundsätze und Ziele VII

Vorwort zum neuen Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ mit wichtigen Hinweisen zum Stand (einschließlich Genehmigungsstand) IX

I. Einleitung

1. Stellung des GEP-Teilabschnitts “Emscher-Lippe” in der Gebietsentwicklungsplanung im Regierungsbezirk Münster 1

2. Allgemeiner Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Regierungsbezirk Münster 2
   2.1 Rechtliche und fachliche Vorgaben 2
   2.2 Gebietsentwicklungsplanung und Regionales Entwicklungsprogramm „Emscher-Lippe“ von 1998 5

3. Räumliche Rahmenbedingungen und regionalplanerische Handlungsschwerpunkte 8
   3.1 Das Plangebiet und seine Stellung im Raum 8
   3.2 Entwicklungsprobleme und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Gebietsentwicklungsplanung 10

II. Textliche Darstellung: Grundsätze und Ziele mit Erläuterungen

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Umgang mit Grundsätzen und Zielen 13

2. Allgemeine, übergreifende Grundsätze und Ziele 15

3. Siedlungsraum 23
   3.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 23
   3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen 32
      3.2.1 Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen 32
      3.2.2 Sonstige zweckgebundene Nutzungen 41

3.3 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) 43
3.4 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen 49
3.5 Bereiche für flächenintensive Großvorhaben 52

4. Freiraum 55
4.1 Generelle Planungsgrundsätze zur Freiraumentwicklung 55
4.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 58
4.3 Waldbereiche 60
4.3.1 Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur 60
4.3.2 Waldvermehrung (Erstaufforstung und Kompensation) 62
4.3.3 Schutz von Saatbeständen und forstlichen Versuchsflächen 63
4.4 Bereiche für den Schutz der Natur, der Landschaft und Erholung, Regionale Grünzüge 65
4.4.1 Bereiche für den Schutz der Natur 65
4.4.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung 69
4.4.3 Regionale Grünzüge 72
4.5 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche und Hochwasserschutz 76
4.6 Freiraumbereiche mit zweckgebundener Nutzung 85

5. Gewinnung von Bodenschätzen 87
5.1 Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) 87
5.2 Steinkohlenförderung 93
5.3 Aufschüttungen und Ablagerungen (Halden) 101

6. Ver- und Entsorgungsinfrastruktur 103
6.1 Energieversorgung 103
6.1.1 Kraftwerkstandorte (soweit nicht als Bereiche für flächenintensive Großvorhaben dargestellt) 103
6.1.2 Regenerative Energien 104
6.1.3 Leitungsbänder und Richtfunkverbindungen 106
6.2 Abfallentsorgung/Abfallwirtschaft 108
6.3 Abwasserbeseitigung 111

7. Verkehr 117

III. Zeichnerische Darstellung

1. Übersicht über die Blattschnitte des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“

2. Übersicht über die verwendeten Planzeichen

3. Zeichnerische Darstellungen – Blätter 1 bis 9

Anhang

A1 Auszüge aus wichtigen Rechtsgrundlagen A1-1

A1.1 Auszüge aus dem Raumordnungsgesetz A1-1
A1.2 Auszüge aus dem LEPro zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung A1-17
A1.3 Übersicht über die Ziele des LEP NRW A1-33
A1.4 Auszug aus dem Landesentwicklungsplan „Schutz vor Fluglärm“ – Textliche Darstellungen A1-45
A1.5 Auszüge aus dem Landesplanungsgesetz A1-53
A1.6 Auszüge aus der 2. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz – Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne sowie bei der Durchführung der Raumordnungsverfahren (2. DVO zum LPlG) – Vom 30. Januar 2001 ..... A1-69
A1.7 Auszüge aus der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz – Verordnung über Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne (3. DVO zum LPlG) – Vom 17. Januar 1995 ..... A1-71
A1.8 Auszüge aus der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23a LPlG (6. DVO zum LPlG) – Vom 08. Juli 2003 ..... A1-73

A2 Datengrundlagen zum Plangebiet „Emscher-Lippe“ A2-1

A3 Zur Methodik der Ermittlung von Flächenbedarfen für Wohnen und für Gewerbe / Industrie in der Emscher-Lippe-Region bis 2015 ..... A3-1

A4 Emscher-Lippe Entwicklungsprogramm A4

Verzeichnis der Erläuterungskarten

Erläuterungskarte II.4.1-1: Landschaftsräume der Emscher-Lippe-Region mit Anlage

Erläuterungskarte II.4.3-1: Waldflächenvermehrung in Korridoren/Waldverbundsystem

Erläuterungskarte II.4.4-1: Bereiche für den Schutz der Natur / Naturschutzgebiete mit Anlage

Erläuterungskarte II.4.4-2: FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

Erläuterungskarte II.4.4-3: Raummodell der Regionalen Grünzüge

Erläuterungskarte II.4.5-1: Grund- und Trinkwasserschutz

Erläuterungskarte II.5.1-1: Lagerstätten nichtenergetischer, oberirdischer Bodenschätze

Erläuterungskarten II.5.1-2/1 bis II.5.1-2/4: Lagerstätten / Reservegebiete nichtenergetischer, oberirdischer Bodenschätze

Erläuterungskarte II.5.2-1: Steinkohlenbergbau

Erläuterungskarte II.6.1-1: Windenergie

Erläuterungskarte II.6.2-1: Abfallwirtschaft

Erläuterungskarte II.7-1: Überregionales und großräumiges Verkehrsnetz

Erläuterungskarte II.7-2: Eisenbahnverkehr

Erläuterungskarte II.7-3: Öffentlicher Personennahverkehr

Erläuterungskarte II.7-4: Straßen von landesplanerischer Bedeutung

Hinweis: Die Erläuterungskarten befinden sich in einem eigenen Register hinter den textlichen Darstellungen des Kapitels II.

Verzeichnis der Tabellen

Seite

Tabelle II.3.1-1 „Flächenbedarfskonten“ in der Emscher-Lippe-Region (Stand: 12.10.2000) 27

Tabelle II.3.2-1: Krankenhäuser, die im Gebietsentwicklungsplan nicht als zweckgebundene Bereiche dargestellt sind 42

Tabelle II.5.1-1: Rohstoffbedarfe für das Plangebiet in den nächsten 25 Jahren..... 89

Abkürzungsverzeichnis

Nachfolgend sind alle in den textlichen Darstellungen verwendeten Abkürzungen aufgelistet, sofern sie nicht Bestandteil des Dudens sind:

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBE	Allgemeiner Siedlungsbereich für Erholungszwecke
AWP	Abfallwirtschaftsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchG NeuregG	Bundesnaturschutzgesetz - Neuregelungsgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
EGW	Einwohnergleichwerte
EUREK	Europäisches Raumentwicklungskonzept
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GEP	Gebietsentwicklungsplan
gepl.	geplant
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVZ	Güterverkehrszentrum
HKW	Heizkraftwerk
KHG NRW	Krankenhausgesetz des Landes NRW
KLV	Kombinierter Ladeverkehr
LEP	Landesentwicklungsplan
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LPlG	Landesplanungsgesetz
MBl.	Ministerialblatt
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MURL	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (jetzt: MUNLV)
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPEL	Ökologieprogramm Emscher-Lippe
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OKD	Oberkreisdirektor
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RZR	Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr

SMBl.	Sammlung aller geltenden und in Teil I des MBl. NRW veröffentlichten Erlasse (Sammlung Ministerialblatt)
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
VO	Verordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Verzeichnis der Ziele und Grundsätze

Grundsätze

lfd. Nr. Seite
Grundsatz 1 20
Grundsatz 2 20
Grundsatz 3 23
Grundsatz 4 32
Grundsatz 5 34
Grundsatz 6 44
Grundsatz 7 55
Grundsatz 8 58
Grundsatz 9 60
Grundsatz 10 62
Grundsatz 11 65
Grundsatz 12 69
Grundsatz 13 72
Grundsatz 14 76
Grundsatz 15 78
Grundsatz 16 93
Grundsatz 17 101
Grundsatz 18 103
Grundsatz 19 108
Grundsatz 20 111
Grundsatz 21 117
Grundsatz 22 118

Ziele

lfd. Nr. Seite
Ziel 1 15
Ziel 2 19
Ziel 3 25
Ziel 4 28
Ziel 5 28
Ziel 6 28
Ziel 7 30
Ziel 8 35
Ziel 9 41
Ziel 10 42
Ziel 11 43
Ziel 12 45
Ziel 13 47
Ziel 14 49
Ziel 15 50
Ziel 16 52
Ziel 17 61
Ziel 18 63
Ziel 19 65
Ziel 20 67
Ziel 21 70
Ziel 22 72
Ziel 23 77
Ziel 24 80
Ziel 25 81
Ziel 26 85
Ziel 27 87
Ziel 28 91
Ziel 29 95
Ziel 30 97
Ziel 31 104
Ziel 32 113
Ziel 33 114
Ziel 34 122
Ziel 35 124

Vorwort zum neuen Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ mit wichtigen Hinweisen zum Stand

Der Gebietsentwicklungsplan soll gemäß § 15 Abs. 5 LPlG spätestens alle 10 Jahre überprüft und gegebenenfalls geändert werden. Der für die Emscher-Lippe-Region, d. h. die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie den Kreis Recklinghausen geltende Teilabschnitt „Nördliches Ruhrgebiet“ wurde Ende 1985 vom Bezirksplanungsrat aufgestellt und 1987 vom damals zuständigen Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Der damalige Bezirksplanungsrat hatte gegenüber der Bezirksplanungsbehörde den Wunsch geäußert, nach Abschluss der Arbeiten am Teilabschnitt „Münsterland“ den Teilabschnitt „Nördliches Ruhrgebiet“ angesichts der sozio-ökonomischen Entwicklungen, die u. a. durch einen hohen Abbau von Arbeitsplätzen und Bergwerksschließungen geprägt sind, fortzuschreiben. Im Juni 1998 erhielt die Bezirksplanungsbehörde vom Bezirksplanungsrat den Auftrag, mit den Vorarbeiten zu einem Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den zu „Emscher-Lippe“ umbenannten Teilabschnitt zu beginnen.

Die Analyse der sozio-ökonomischen Entwicklungen in der Emscher-Lippe-Region, die Ergebnisse einer für das Jahr 1998 durchgeführten Siedlungsflächenerhebung sowie die Änderung planungsrelevanter Rechtsgrundlagen (Raumordnungsgesetz von 1998, Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungsplan NRW) ergaben in der Folgezeit, dass eine Fortschreibung nicht ausreichend sein würde, sondern eine Neuaufstellung erforderlich ist.

Der vorliegende, nunmehr aufgestellte und genehmigte Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ basiert daher auf einer Überprüfung sämtlicher Darstellungen und Regelungen auf ihre Notwendigkeit. Die Bezirksplanungsbehörde hat dabei folgende Eckpunkte in ihrer Konzeption berücksichtigt:

- Rechtspositionen wie Baurechte bleiben unangetastet.
- Der Vertrauensschutz der Planungsträger im Hinblick auf Planungen und Maßnahmen, die auf den Darstellungen des geltenden Gebietsentwicklungsplanes beruhen, bleibt bestehen.
- Die neu dargestellten Siedlungsbereiche beruhen auf Flächenbedarfsberechnungen für Wohnen sowie für Gewerbe und Industrie. Diesen liegt u. a. eine gemeindebezogene Bevölkerungsprognose, die sich auf die wesentlichen Komponenten der Bevölkerungsentwicklung zwischen 1994 und 1998 stützt, sowie eine Erhebung aller Siedlungsflächen in der Emscher-Lippe-Region zugrunde.

- In den Flächenbedarfsberechnungen sind zusätzlich zu den klassischen Komponenten weitere Aspekte berücksichtigt worden, die auf die besondere Situation der Emscher-Lippe-Region Bezug nehmen (z. B. Nachhol- und Qualitätsbedarfe beim Wohnen sowie Arbeitslosigkeit und Bergwerksschließungen bei den Gewerbe- und Industrieflächen).

- Wenn darüber hinaus im Zeitablauf weitere Flächenbedarfe in den Städten aufgrund einer positiven sozio-ökonomischen Entwicklung des Plangebiets bzw. aufgrund von Engpasssituationen erforderlich werden, wird die Bezirksplanungsbehörde auf diese Bedarfe flexibel und zügig reagieren. Voraussetzung ist allerdings eine „laufende Raumbeobachtung“ der Flächensituation (Flächenmonitoring).

- Darüber hinaus sollen die räumlich relevanten Teile des Regionalen Entwicklungsprogramms „Emscher-Lippe“ aus dem Jahre 1998 und der Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ enger miteinander verzahnt werden.

Die zur Begleitung der Arbeiten gebildete GEP-Kommission „Emscher-Lippe“ des Regionalrates stimmte diesem Vorgehen und dem angestrebten Konzept der Bezirksplanungsbehörde zu. Darüber hinaus wirkte die GEP-Kommission an dem Erarbeitungsverfahren und seinen einzelnen Schritten eng mit.

Der vorliegende Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ setzt sich aus den folgenden vier Teilen zusammen:

- Teil 1 enthält eine Einführung in den Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, u. a. mit einer Darstellung des rechtlichen und räumlichen Rahmens sowie eine Aufzählung bestehender und sich künftig abzeichnender Entwicklungsprobleme und Raumnutzungskonflikte, für die auch im Gebietsentwicklungsplan Handlungsbedarf besteht.

- Teil 2 enthält die textliche Darstellung mit den Grundsätzen und Zielen sowie den dazu gehörenden Erläuterungen und Erläuterungskarten. Dabei wurde auf eine stringente Trennung zwischen den verbindlichen regionalplanerischen Zielen und den gegeneinander und untereinander abwägbaren Grundsätzen sowie auf eine engere Verknüpfung zwischen den verschiedenen Kapiteln geachtet. Die Gliederung der textlichen Darstellung des vorliegenden Entwurfs orientiert sich weitgehend an der in der Planzeichenverordnung (3. DVO zum LPlG) verwendeten Trennung in Siedlungsraum, Freiraum und Verkehr. Von dieser stringenten Gliederung wurde nur in den Bereichen abgewichen, bei denen der fachliche Aspekt einem der drei Gruppen nicht eindeutig zuzuordnen war und aus Übersichtlich-

keitsgründen Wiederholungen von Grundsätzen, Zielen und Erläuterungen vermieden werden sollten.

Im Nachgang zur Genehmigung wurden im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung auch die zeichnerischen und textlichen Ziele der 25. Änderung des GEP-Teilabschnitts „Nördliches Ruhrgebiet“ zur Kirchheller Heide, die aufgrund der zeitlichen Erarbeitungsnähe zur Erarbeitung dieses neuen Teilabschnitts nicht erneut erörtert wurden, entsprechend in den neuen GEP-Teilabschnitt eingepasst. Damit wird sichergestellt, dass alle relevanten Ziele für die Emscher-Lippe-Region in einem Plan enthalten sind.

Die folgende Übersicht zeigt, unter welchen neuen Zielnummern die Ziele für den Bereich der Kirchheller Heide gefunden werden können:

Verschiebung von ... nach ...	
25. GEP-Änderung, GEP-TA „Nördliches Ruhrgebiet	GEP-TA „Emscher-Lippe“
Ziel 1.1	Ziel 20.3
Ziel 1.2	Ziel 23.7
Ziel 2.1	Ziel 30.1
Ziel 2.2	Ziel 6.5
Ziel 2.3	Ziel 30.2
Ziel 2.4 mit Teilzielen	Ziel 30.3
Ziel 2.5 mit Teilzielen	Ziel 30.4
Ziel 2.6 mit Teilzielen	Ziel 30.5
Ziel 2.7 mit Teilzielen	Ziel 30.6
Ziel 3.1 bis 3.4	Ziel 28.1 bis 28.4
Ziel 3.5 mit Teilzielen	Ziel 28.5
Ziel 3.6 mit Teilzielen	Ziel 28.6
Ziel 4	Entspricht 15.3 des neuen GEP-Teilabschnitts

Die Erläuterungen 5.1 bis 5.3 wurden als Erläuterungen den jeweiligen Zielen zugeordnet.

- Teil 3 enthält die zeichnerische Darstellung für das Plangebiet mit einer Erläuterung der verwendeten Planzeichen.

- Anhang mit Auszügen aus raumordnungsrelevanten Rechtsgrundlagen (z. B. Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz, LEPro und LEP NRW), einem Überblick über die sozio-ökonomische Entwicklung der Emscher-Lippe-Region zum Zeitpunkt der Erarbeitung, einer Beschreibung Methodik für die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sowie einen Nachdruck des Emscher-Lippe Entwicklungsprogramms.

Mit der Beschlussfassung zum Erarbeitungsverfahren durch den Bezirksplanungsrat am 04. Dezember 2000 wurde die Bezirksplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren für die Neuaufstellung des

Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ gemäß § 15 Abs. 1 LPlG einzuleiten und durchzuführen.

Folgende Arbeitsschritte wurden im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens durchgeführt:

– Schreiben vom 15. Februar 2001 an die am Erarbeitungsverfahren Beteiligten zur Abgabe ihrer Stellungnahmen bis Ende September 2001 bzw. bis Anfang Juli für das Vorhaben „Xscape“ in Castrop-Rauxel.

– Aufstellungsbeschluss für den Bereich „Xscape“ in Castrop-Rauxel durch den neuen Regionalrat am 07. Dezember 2001.

– Genehmigung der Neuaufstellung des GEP-Teilabschnitts „Emscher-Lippe“ für den Bereich „Xscape“ in Castrop-Rauxel durch die Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 20. Juni 2002. Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erfolgte unter Ziffer 370 in Nr. 21 vom 31.07.2002.

– Vorgezogenes Meinungsausgleichsverfahren zur Darstellung eines Abgrabungsbereichs entlang der Autobahn A 43 im Raum Sythen, Stadt Haltern am See im Rahmen dieser Neuaufstellung des GEP-Teilabschnitts „Emscher-Lippe“. Die Bekanntmachung der Genehmigung des vorgezogenen Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Nr. 39 vom 13.08.2003.

– Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zur Vorbereitung der Erörterungstermine zum Meinungsausgleich über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

– Erörterung der Anregungen und Bedenken mit den am GEP-verfahren Beteiligten am 21.01., 24.01. und 27.01.2003 sowie vom 17.02. bis 20.02.2003 und am 08.04.2003.

- Mit den abschließenden Besprechungen des erarbeiteten GEP-Entwurfs in der GEP-Kommission „Emscher-Lippe“ im Juni 2003 endete das Erarbeitungsverfahren zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“.

- Einstimmige Aufstellung des erarbeiteten Gebietsentwicklungsplanes durch den Regionalrat in seiner Sitzung am 30.06.2003.

- Genehmigung des aufgestellten GEP-Teilabschnitts durch die Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 30. April 2004.

- Beitrittsbeschluss zu den mit der Genehmigung verbundenen Maßgaben durch den Regionalrat in seiner Sitzung am 21.06.2004.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt wird der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ nach § 16 Absatz 3 LPlG Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Seine Ziele sind dann von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung sind von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensentscheidung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. (Vgl. hierzu auch § 4 ROG.)

Gleichzeitig verliert damit der bisherige GEP-Teilabschnitt „Nördliches Ruhrgebiet“ seine Rechtskraft als Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Der jeweils geltende Rechtsstand des GEP-Teilabschnitts „Emscher-Lippe“ ist der nachfolgenden Seite sowie dem Genehmigungsstand in Kapitel III zu entnehmen.

Genehmigungsstand

Das Grundwerk enthält folgende Stände:

1. Neuaufgestellter Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, GEP-Teilabschnitt „Emscher-Lippe“; aufgestellt durch Beschluss des Regionalrates am 30.06.2003, genehmigt durch das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 30.04.2004 (Az. V.2.-30.17.02), beigetreten durch Beschluss des Regionalrates am 21.06.2004; Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 39, S. 621.

2. 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, GEP-Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ im Gebiet der Stadt Bottrop (Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches in Bottrop-Kirchhellen); aufgestellt durch Beschluss des Regionalrates am 21.06.2004, genehmigt durch das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 26.10.2004 (Az. V.2.-30.17.02.02); Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 39, S. 616.

1. Stellung des GEP-Teilabschnitts “Emscher-Lippe” in der Gebietsentwicklungsplanung im Regierungsbezirk Münster

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat bereits 1976 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster in mehrere räumliche Teilabschnitte aufzuteilen. Dies sind die Teilabschnitte “Münsterland” (vormals “Westmünsterland” und “Zentrales Münsterland”) und “Nördliches Ruhrgebiet”. 1

Der Teilabschnitt “Münsterland” umfasst die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die kreisfreie Stadt Münster. Er wurde in mehreren räumlichen und sachlichen Teilabschnitten 1996 und 1997 vom Bezirksplanungsrat aufgestellt und in mehreren Schritten 1998 und 1999 vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen als damals zuständiger Landesplanungsbehörde mit Einschränkungen genehmigt. 2

Der Teilabschnitt “Nördliches Ruhrgebiet”, der die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie den Kreis Recklinghausen mit den 10 kreisangehörigen Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop umfasst, wurde vom Bezirksplanungsrat am 16.12.1985 aufgestellt und vom damaligen Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständiger Landesplanungsbehörde durch diverse Erlasse 1987 genehmigt. Das Kapitel 7.2 “Straßen” wurde allerdings von der Genehmigung ausgenommen. 3

Die sozio-ökonomischen Entwicklungen im nördlichen Ruhrgebiet seit 1987 sowie die seit Mitte der 90er Jahre erlassenen neuen rechtlichen Rahmenbedingungen machen eine Neuaufstellung der Planungsinhalte für diesen Teilabschnitt erforderlich. Die Bezirksplanungsbehörde wurde vom damaligen Bezirksplanungsrat am 08.06.1998 beauftragt, einen Entwurf für den in „Emscher-Lippe“ umbenannten Teilabschnitt zu erstellen. 4

Der Teilabschnitt “Emscher-Lippe” stellt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat am 30.06.2003 und Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde am 30.04.2004 die verbindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Emscher-Lippe-Region dar. Er ist damit Richtlinie für alle Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen des öffentlichen und privaten Sektors (§ 4 ROG), soweit diese Auswirkungen auf die räumlichen Strukturen im Teilabschnitt “Emscher-Lippe” haben. Die Grundsätze und Ziele des alten Teilabschnitts „Nördliches Ruhrgebiet“ besitzen somit keine Gültigkeit mehr, zumal nunmehr auch die Ziele der 25. Änderung des alten GEP-Teilabschnitts zur Kirchheller Heide gemäß eines Regionalratsbeschlusses in den neuen Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ übernommen wurden. 5

2. Allgemeiner Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Regierungsbezirk Münster

2.1 Rechtliche und fachliche Vorgaben

6 Der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes “Emscher-Lippe” liegen folgende zu beachtende Rechtsgrundlagen zugrunde:

7 – Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 08. April 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, in Kraft getreten am 01. Januar 1998; siehe auch Anhang A1.1) als von den Ländern in der Landesplanung zu konkretisierendem Rahmengesetz,

8 – Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 29. Juni 1994, in der Neufassung vom 11. Februar 2001, geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW S. 195), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV. NRW S. 808), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2004 (GV. NRW S. 134) mit

9 – 2. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (2. DVO LPlG) vom 24. Oktober 1989 (GV. NRW S. 536) in der Fassung vom 30. Januar 2001 (GV. NRW S. 45), die u. a. den Kreis der Beteiligten im Erarbeitungsverfahren des Gebietsentwicklungsplanes vorgibt,

10 – 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (3. DVO LPlG) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW S. 144), die u. a. Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhaltes der Gebietsentwicklungspläne vorgibt,

11 – 6. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (6. DVO LPlG) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW S. 151) in der geänderten Fassung vom 08. Juli 2003 (GV. NRW S. 377) über den Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens (ROV) nach § 23a Landesplanungsgesetz,

12 – Gesetz zur Landesentwicklung – Landesentwicklungsprogramm (LEPro) in der Neufassung vom 05. Oktober 1989 (GV. NRW S. 485), das unmittelbar für alle “Behörden des Bundes und des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die bundesunmittelbaren und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen” (§ 37 Abs. 1 LEPro) gilt,

13 – Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11. Mai 1995 (GV. 1995 S. 532),

14 – Landesentwicklungsplan „Schutz vor Fluglärm“ in der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (GV NRW S. 512).

Folgende weitere fachlichen Vorgaben wurden bei der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes berücksichtigt: 15

- "Raumordnungspolitischer Orientierungsrahmen" von 1992 und "Raumordnungspolitischer Handlungsrahmen" von 1995 (Hrsg.: Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, jetzt: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.). Mit dem Orientierungsrahmen sollen die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilräumen des Bundesgebietes gefördert, die grundlegend veränderte Situation Europas in einem räumlichen Leitbild berücksichtigt, die dezentrale Raum- und Siedlungsstruktur in Deutschland gesichert und ausgebaut und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden. Der Handlungsrahmen soll die Realisierung dieser Zielsetzungen unterstützen. Er stellt ein mittelfristiges Arbeits- und Aktionsprogramm dar. 16

- "Europäisches Raumentwicklungskonzept" (EUREK) von 1995, das auf eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Territoriums der Union zielt. Mit dem EUREK verständigten sich die Mitgliedsstaaten und die Kommission auf gemeinsame räumliche Ziele bzw. Leitbilder für die zukünftige Entwicklung. Das Konzept versteht sich lediglich als europaweiter und grenzüberschreitender "politischer Orientierungsrahmen" für alle Planungsträger. 17

Die Grundsätze und sonstige Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung sind von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensentscheidung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Ziele von Raumordnung und Landesplanung sind von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. (Vgl. hierzu auch § 4 ROG.) 18

Der Gebietsentwicklungsplan legt auf den o. g. rechtlichen und fachlichen Grundlagen die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 14 Abs. 1 LPlG). 19

Er besteht aus textlichen Darstellungen in Form von abwägungsfähigen Grundsätzen, zu beachtenden Zielen und den dazu gehörenden unverbindlichen Erläuterungen sowie den verbindlichen zeichnerischen Darstellungen (§ 14 Abs. 3 LPlG und § 2 Abs. 1 der 3. DVO zum LPlG). 20

Der Gebietsentwicklungsplan erfüllt neben der Festlegung der regionalen Grundsätze und Ziele für die Entwicklung des Regierungsbezirks weitere, nachfolgend aufgeführte Funktionen: 21

- Der Gebietsentwicklungsplan ist die Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§§ 20, 21 LPlG und § 1 Abs. 4 BauGB). 22

I.2 Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung

23 – Er erfüllt gemäß § 14 Abs. 2 LPlG die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Hierzu werden im Gebietsentwicklungsplan raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt.

24 – Der Gebietsentwicklungsplan ist gleichzeitig forstlicher Rahmenplan. Hierzu stellt er raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung für die forstliche Entwicklung dar.

25 – Er bildet die Grundlage für die in den sogenannten "Raumordnungsklauseln" der Fachgesetze festgesetzte Pflicht zur Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung durch die öffentlichen Fachplanungsträger (z. B. in § 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz NRW, § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz, § 29 Abs. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW).

26 – Die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes sind zudem eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bei Förderentscheidungen und Förderprogrammen.

27 Im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung blieben bestehende Ziele der Landesplanung und Raumordnung nur dann von einer FFH-Prüfung unberührt, da sie bereits in Pläne mit Plangewährleistungen bzw. vorhabenbezogene Genehmigungen umgesetzt wurden oder im Verfahren zu ihrer Aufstellung bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

28 Bei den bestehenden Ziele der Raumordnung, die die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllten, erfolgte nach der Bekanntmachung der FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete eine Überprüfung der bestehenden Konflikte und – falls erforderlich – einer Änderung gemäß § 15 Abs. 4 oder 5 LPlG. Bestehende, das Schutzziel beeinträchtigende raumordnerische Ziele wurden nur dann möglich beibehalten, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestanden bzw. bestehen und zumutbare Alternativen im Sinne von § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. II S. 1193), geändert durch Art. 5 G vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), nicht gegeben sowie bei prioritären Lebensräumen und Arten die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 BNatSchG erfüllt sind.

2.2 Gebietsentwicklungsplanung und Regionales Entwicklungsprogramm „Emscher-Lippe“ von 1998

Mit dem Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt “Emscher-Lippe” wird der Handlungsrahmen für wesentliche, die Region betreffende raumbezogene Planungen und Entscheidungen des öffentlichen und teilweise auch des privaten Sektors aufgezeigt. 29

Die Konkretisierung, Ausfüllung und Umsetzung dieses Rahmens zur regionalen Entwicklung des Plangebietes kann allerdings nicht von der Gebietsentwicklungsplanung vorgenommen werden. Hierfür sind neben der Bauleitplanung in den Städten, der Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte insbesondere auch regionale Entwicklungsprogramme erforderlich. 30

Im Plangebiet existieren solche regionalen Entwicklungsprogramme, die den Gebietsentwicklungsplan ergänzen, seit 1988. Seit September 1998 liegt ein vollständig neu gefasstes “Emscher-Lippe-Entwicklungsprogramm” vor, das von der Regionalkonferenz Emscher-Lippe erstellt und vom damaligen Bezirksplanungsrat beschlossen wurde. Es enthält Leitbilder der künftig für die Emscher-Lippe-Region anzustrebenden Regionalentwicklung und formuliert auf dieser Basis mehrere Leitprojekte und Maßnahmen zur Förderung des Strukturwandels in der Region. Dabei wird ein Schwerpunkt auf folgende Initiativen und Projekte gelegt (vgl. Emscher-Lippe-Entwicklungsprogramm, Hrsg.: Bezirksregierung Münster als Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Emscher-Lippe, S. 31 ff.; siehe auch Anhang A4): 31

- Initiative Chemie-Region/”ChemSite”, die den vorhandenen Chemiestandort “Emscher-Lippe” als international bedeutenden Standort weiter profilieren und bestehende Strukturen durch neue Unternehmen ergänzen soll. 32

- Initiative Energie-Region für den Ausbau und die Vernetzung von Forschungs- und Entwicklungspotentialen im Bereich der Energietechnik, 33

- Initiative Kultur und Freizeit zur Erhaltung und Weiterentwicklung der regionalen Angebotsvielfalt an Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Plangebiet. 34

- Initiative regionale Flächenentwicklung für eine neue, regional abgestimmte Verfahrensweise im Umgang mit der wichtigen Ressource Boden. 35

- Initiative Natur und Umwelt, mit der ein regionales Programm zur Entwicklung, Pflege und Erhalt von Landschaft und Natur in der Region sowie ein regionales Flächenmanagement für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden soll. 36

- Diverse regional bedeutsame Projekte in den Bereichen Verkehr und Wohnen. 37

I.2 Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung

38 Darüber hinaus sind folgende Initiativen und Projekte geplant, die teilweise von geringerer Raumbedeutsamkeit für die Gebietsentwicklungsplanung sind bzw. die innerhalb der geltenden Pläne umgesetzt werden können:

- Initiative Wirtschaft und Mittelstand,
- Initiative Medien und Kommunikation,
- Initiative Wissens- und Technologietransfer,
- Initiative Arbeitsmarkt und berufliche Bildung,
- Initiative Verknüpfung von Struktur- und Gleichstellungspolitik,
- Initiative Strukturpolitik und Integration.

39 Die vielfältigen Initiativen zeigen, dass die regionale Entwicklungspolitik keine statische Angelegenheit ist. Der Strukturwandel in der Emscher-Lippe-Region ist vor dem Hintergrund sich ständig verändernder, oft nicht vorher einschätzbarer Entwicklungen vielmehr eine Daueraufgabe. Zu seiner Unterstützung bedarf es regionaler Entwicklungsstrategien, die diesen dynamischen Prozess mit Offenheit und Flexibilität begleiten.

40 Daher kommt einer effizienten Verzahnung von Gebietsentwicklungsplanung und regionaler Entwicklungspolitik im Plangebiet eine besondere Bedeutung zu. So stellt der unter Berücksichtigung der fachlich-rechtlichen Vorgaben mit allen Planungsträgern gemeinsam erarbeitete Gebietsentwicklungsplan auf der einen Seite einen Handlungsrahmen für die künftige Entwicklung der Emscher-Lippe-Region dar. Dieser soll durch regionale Entwicklungskonzepte in Form von Leitprojekten und konkreten Maßnahmen ausgefüllt werden.

41 Auf der anderen Seite werden fortlaufend den Anforderungen des Strukturwandels gerechte Leitbilder und Leitideen durch die Region formuliert und in konkrete Vorhaben umgesetzt. Diese Konzepte müssen vielfach in Wechselwirkung von der Gebietsentwicklungsplanung aufgegriffen und unter Beachtung der vom Land vorgegebenen räumlichen Entwicklungsvorstellungen in regionale Ziele von Raumordnung und Landesplanung für den Teilraum „Emscher-Lippe“ umgesetzt werden. Der durch die Gebietsentwicklungsplanung vorgegebene Rahmen muss somit kontinuierlich an die Erfordernisse der strukturellen Modernisierung der Emscher-Lippe-Region angepasst werden.

42 Hierbei kommt der Gebietsentwicklungsplanung die wichtige Aufgabe zu, in einem durch unterschiedliche Nutzungskonflikte geprägten Raum einen auf möglichst breiter Basis angelegten Konsens über den Strukturwandel unterstützende raumrelevante Vorhaben und Entwicklungsstrategien herbeizuführen.

43 Die in einem Ballungsraum wie der Emscher-Lippe-Region bei Planungen häufiger auftretenden Nutzungskonflikte, insbesondere zwischen

der Siedlungs- und Freiraumentwicklung, lassen sich durch eine engere Verzahnung von Gebietsentwicklungsplanung und regionaler Entwicklungspolitik zwar nicht gänzlich beseitigen. Die Gebietsentwicklungsplanung kann aber durch ihren regionalen Ansatz und ihre auf Meinungsausgleich ausgerichtete Vorgehensweise dazu beitragen, dass Vorhaben in die für sie geeigneten Bereiche des Plangebietes gelenkt und Nutzungskonflikte soweit wie möglich verringert werden.

3. Räumliche Rahmenbedingungen und regionalplanerische Handlungsschwerpunkte

3.1 Das Plangebiet und seine Stellung im Raum

44 Das Plangebiet "Emscher-Lippe" umfasst die beiden kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie den Kreis Recklinghausen mit seinen 10 kreisangehörigen Städten (Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop). Insgesamt leben in dieser Region auf 965,73 qkm ca. 1,044 Mio. Menschen (Stand: 31. Dezember 2003).

45 Benachbarte Verwaltungseinheiten auf der Kreisebene sind

- im Norden die zum Regierungsbezirk Münster gehörenden Kreise Borken und Coesfeld,
- im Osten bzw. Südosten der Kreis Unna und die kreisfreie Stadt Dortmund im Regierungsbezirk Arnsberg,
- im Süden die kreisfreien Städte Bochum und Herne im Regierungsbezirk Arnsberg und die zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehörende kreisfreie Stadt Essen sowie
- im Westen die kreisfreie Stadt Oberhausen und der Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf.

46 Das auch als Emscher-Lippe-Region bezeichnete Plangebiet ist die nördliche Teilregion des Ruhrgebietes und damit Bestandteil eines der größten und am dichtesten besiedelten Räume in Europa. Dabei stellt sie unter siedlungsstrukturellen Aspekten einen Übergangsraum zwischen der hochverdichteten Hellwegzone im Süden und dem eher ländlich geprägten Münsterland im Norden dar.

47 Das Plangebiet ist in sich durch unterschiedliche Raumkategorien gekennzeichnet. Der südliche Teil des Plangebietes mit den im LEP NRW als Mittelzentren eingestuften Städten Bottrop, Castrop-Rauxel, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten und Recklinghausen sind überwiegend Bestandteil des hochverdichteten Ballungskerns. Daran schließt sich – bestehend aus den Mittelzentren Datteln, Dorsten, Marl, Oer-Erkenschwick und Waltrop – eine Ballungsrandzone an. Nach Norden hin geht das Plangebiet mit der Stadt Haltern am See und den nördlichen Stadtteilen der Stadt Dorsten in den ländlichen Raum über.

48 Naturräumlich ist das Plangebiet Teil der Westfälischen Bucht. Es ist im Nordosten vom Kernmünsterland, im Süden vom Sauerland und vom Bergischen Land sowie im Westen vom Niederrheinischen Tiefland umgeben. Seine Oberflächengestalt ist geprägt durch die von Ost nach West verlaufenden Flusstäler von Lippe und Emscher sowie die angrenzenden Höhenrücken. Hierbei treten innerhalb des Plangebietes aufgrund unterschiedlicher landschaftlicher und geologischer Gegeben-

heiten verschiedene Naturräume auf (vgl. hierzu Kapitel II.4 sowie die Erläuterungskarte II.4.1-1).

Die Emscher-Lippe-Region verfügt über ein sehr dichtes und weit verzweigtes Verkehrsnetz. Sie ist durch die Bundesautobahnen A 2, A 31, A 42, A 43 und A 52/B 224 sowie die Fernverkehrstrasse Duisburg/Essen - Gelsenkirchen - Recklinghausen - Münster der Deutschen Bahn AG an das großräumige Verkehrsnetz angebunden. Über den Rhein-Herne-Kanal hat der Planungsraum Zugang zum Rheinstromgebiet und dem übrigen deutschen Kanalnetz. Über die außerhalb des Plangebietes liegenden internationalen Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Münster/Osnabrück sowie den Flughafen Dortmund bestehen Anschlüsse an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz. 49

3.2 Entwicklungsprobleme und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Gebietsentwicklungsplanung

50 In den letzten Jahrzehnten hatte die Emscher-Lippe-Region mit erheblichen Strukturproblemen zu kämpfen. Insbesondere der Rückgang des Steinkohlenbergbaus und die Rezession nach der Wiedervereinigung haben sich bei Bewältigung des Strukturwandels bemerkbar gemacht. Die sich seit Anfang der 90er Jahre immer schneller verändernden weltweiten Rahmenbedingungen werden die alten Entwicklungsprobleme auch künftig weiter verschärfen bzw. neue Konflikte mit der Raumnutzung herbeiführen.

51 Folgende Entwicklungen zeichnen sich ab:

52 – Die Zahl der Einwohner wird im Plangebiet weiter abnehmen, wovon der südliche Teil des Plangebietes stärker betroffen sein wird als der nördliche Teil. Neben den hohen Fortzugsüberschüssen aus dem südlichen Ballungskern der Emscher-Lippe-Region werden vor allem die abnehmenden Geburtenzahlen ein wesentliches Merkmal dieser Entwicklung sein.

53 In der Konsequenz wird es mittel- bis langfristig zu Wohnungsleerständen und Infrastrukturunterauslastungen in den betroffenen Räumen kommen. Gleichzeitig erhöht sich der Druck auf die Zuzugsgemeinden, neue Infrastrukturen und neuen Wohnraum zu schaffen. Eine solche Entwicklung wird zu weiterer Freirauminanspruchnahme in den Zuzugsgemeinden führen, ohne dass in den Fortzugsgemeinden der Emscher-Lippe-Region entsprechende Ausgleiche geschaffen werden können.

54 – Die hohen Fortzugsüberschüsse insbesondere aus dem Ballungskern der Emscher-Lippe-Region werden zudem eine Zunahme der Pendlerströme in die Städte des südlichen Plangebietes und in die Hellwegzone zur Folge haben. Weitere Belastungen des Straßennetzes durch diese motorisierten Individualverkehre sind zu erwarten.

55 – Der Bergbau steht auch künftig unter erheblichem Rationalisierungsdruck. Infolgedessen ist mit weiteren Umstrukturierungen zu rechnen, die sich sowohl auf Fördermengen, die Zahl der Bergwerke als auch auf das Beschäftigungsniveau auswirken werden. Dabei dürfte der Konsolidationsprozess mittelfristig zu einer weiteren Konzentration auf die Bergwerke mit der günstigsten Kostenstruktur und langfristigen Lagerstättenvorräten führen.

56 Bei der Schließung weiterer Bergwerke steht die Frage der Nachfolgenutzung im Mittelpunkt des planerischen Interesses. Die Nachfolgenutzung hängt maßgeblich von deren Größe, Lage und deren siedlungsstruktureller Einbindung ab.

57 – Die im Rahmen der Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus auftretenden Raumnutzungskonflikte erfordern eine regionalplaneri-

sche Lösung. Durch den untertägigen Abbau bedingte Bergsenkungen führen zu nachhaltigen Einwirkungen auf Siedlungsbereiche und Infrastruktureinrichtungen (Bergschäden) sowie den Naturhaushalt.

- Die Besiedlung und Industrialisierung des Plangebietes wäre ohne eine funktionierende Wasserversorgung aus dem Einzugsbereich der Lippe und eine Abwasserableitung durch die Emscher nicht möglich gewesen. Die mit der Bergbautätigkeit verbundenen Senkungen des Geländes haben Schmutzwasserläufe erforderlich gemacht, in denen das Abwasser – einmalig in Europa – in oberirdischen, offenen Kanälen abgeleitet wurde. Diese Gewässer stellen gleichzeitig eine starke Zäsur innerhalb des Siedlungsgefüges dar. 58

  Aus heutiger Sicht ist es dringend erforderlich, die zu Schmutzwasserverläufen umfunktionierten Gewässer ökologisch zu verbessern und in das umgebende Siedlungsgefüge zu integrieren. Der ökologische Umbau des Emschersystems ist somit ein wichtiges Kernstück der Umstrukturierung und Modernisierung der Emscher-Lippe-Region. 59

- Die Tertiärisierung der Wirtschaft wird sich weltweit fortsetzen. Die dabei durch den Globalisierungsdruck entstehende Tendenz zu Unternehmensfusionen und zum Beschäftigungsabbau könnte die Position der Oberzentren in der Metropolregion “Rhein-Ruhr” weiter stärken und die Bemühungen zum Strukturwandel in der Emscher-Lippe-Region schwächen. 60

- Auch die Sektoren des Verarbeitenden Gewerbes müssen sich aufgrund der veränderten weltweiten Rahmenbedingungen auf weiter zunehmenden Wettbewerbsdruck einrichten. Von weiteren Rationalisierungsbestrebungen in einigen Branchen ist auszugehen. Angesichts der ohnehin schon hohen Arbeitslosigkeit im Plangebiet wächst der Bedarf an zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen dauerhaften Arbeitsplätzen. 61

- Die sich ändernden Rahmenbedingungen in der Europäischen Union zwingen auch die vornehmlich im nördlichen Plangebiet verbreitete Landwirtschaft zu erheblichen Umstellungen. Auch in diesem Raum ist mit der Aufgabe weiterer Betriebe und Hofstellen zu rechnen. 62

- Der von der Wirtschaft und der Politik, aber auch von breiten Teilen der Bevölkerung im Hinblick auf die hohe Arbeitslosigkeit ausgehende Druck auf die Bereitstellung anforderungsgerechter und kostengünstiger Gewerbeflächen wird zu erheblichen Konflikten mit den Ressourcen des Naturraumes führen. Dies wird insbesondere im Ballungskern des Plangebietes zu erwarten sein. 63

  Mit jeder weiteren Freirauminanspruchnahme wird der Freiraum knapper und wertvoller. Die von den verbleibenden Freiraumflächen zu erfüllenden Komplementärfunktionen, z. B. Naturschutz und Er- 64

holung, können dann in verringertem Maße geleistet werden. Bei nicht ausreichender Beachtung der Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Freiraumes können erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität auftreten.

65 Eine solche Entwicklung wird unmittelbare Folgen auf den zu leistenden Strukturwandel und das Ziel der Städte haben, den Bevölkerungsrückgang zu bremsen.

66 – Entsprechend dem allgemeinen Trend werden im Plangebiet in den kommenden Jahren sowohl der Personen- als auch der Güterverkehr stark zunehmen. Diese Zuwächse entfallen überwiegend auf den motorisierten Individualverkehr, so dass insbesondere dort, wo sich im Straßennetz Nah-, Regional- und Fernverkehre überlagern, Engpass-Situationen und Umweltbelastungen verstärkt auftreten werden.

67 Einen besonderen Problemschwerpunkt stellt der grenzüberschreitende Güterverkehr dar. Aufgrund der räumlichen Lage der Region zwischen den Niederlanden mit dem Seehafen Rotterdam und den sich öffnenden Märkten in Mittel- und Osteuropa werden vor allem die bereits hoch belasteten Ost-West-Achsen stark in Anspruch genommen.

68 – Zu diesen Problemkreisen kommt das Finanzierungsproblem hinzu. Die öffentliche Hand wird u. a. aufgrund der Konsolidierung ihrer Haushalte den hohen Finanzbedarf, der erforderlich wäre, um durch geeignete Maßnahmen (z. B. Revitalisierung von Bergbau- und Industriebrachen) die aufgezeigten Probleme abzubauen oder gar zu beseitigen, auf absehbare Zeit nicht bereitstellen können.

69 Angesichts der aufgezeigten Problemfelder stellt sich für die Emscher-Lippe-Region die anspruchsvolle Aufgabe, einen Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Siedlungs- und Naturräumen innerhalb des Teilabschnitts und in Verbindung mit dem Teilabschnitt „Münsterland“ zu gewährleisten. Die regionalspezifischen Probleme des Ballungskerns, des Ballungsrandes und des ländlichen Raumes können nicht isoliert gesehen und gelöst werden. Die Regionalplanung hat den vielfältigen Wechselbeziehungen dieser Teilräume in differenzierter Weise Rechnung zu tragen. Dabei muss der enger werdende Handlungsspielraum optimal und zielgerichtet genutzt werden.

70 Neben den aufgezeigten Wechselbeziehungen zwischen den Teilräumen des Regierungsbezirks Münster sind auch die Entwicklungen in den benachbarten Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf zu berücksichtigen und – soweit möglich – einem Interessenausgleich zuzuführen.

71 Mit den nachfolgenden textlichen und zeichnerischen Darstellungen will die Gebietsentwicklungsplanung mit einem einheitlichen und auf breiter Basis abgestimmten Plan dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Umgang mit Grundsätzen und Zielen

In Nordrhein-Westfalen werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Landesentwicklungsprogramm (LEPro), in den Landesentwicklungsplänen (LEP) und in den Gebietsentwicklungsplänen (GEP) dargestellt. Weitere Grundsätze existieren zusätzlich im Raumordnungsgesetz. 72

Die Ziele von Raumordnung und Landesplanung sind von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung sind von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensentscheidung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. (Vgl. hierzu auch § 4 ROG.) 73

Zur Definition der Begriffe „Ziele“, „Grundsätze“ und „Erfordernisse“ sowie „öffentliche Stellen“ und „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“ wird auf die einschlägigen Ausführungen des § 3 ROG verwiesen. 74

Die Ziele sind rechtsverbindliche Vorgaben in Form räumlich und sachlich bestimmter oder bestimmbarer, abschließend abgewogener textlicher und/oder zeichnerischer Festlegungen des Gebietsentwicklungsplanes. Sie sind bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen zu beachten. 75

2. Allgemeine, übergreifende Grundsätze und Ziele

Die folgenden Grundsätze und Ziele können sich auf verschiedene oder auf einzelne Sachbereiche erstrecken. Sie stellen den Rahmen für die weiteren textlichen und zeichnerischen Ziele für den Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ dar. Im Folgenden werden zunächst die sachgebietsübergreifenden Grundsätze und Ziele dargelegt und näher erläutert. 76

Ziel 1

Ziel 1:

Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Inanspruchnahme von Freiraum 77

1.1 Nach Möglichkeit soll der sich vor allem im Ballungskern des Plangebietes abzeichnende starke Fortzugsüberschuss verringert werden. Damit soll die vorhandene, auf die bestehende Bevölkerungszahl ausgerichtete Infrastruktur gesichert und eine Zunahme der auf Individualverkehre ausgerichteten Pendlerströme im Sinne der Ziele des LEP NRW eingeschränkt werden. 78

1.2 Die Siedlungsentwicklung soll sich innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen, wobei nach den Vorgaben des LEPro und des LEP NRW die Innenentwicklung der Städte Vorrang vor der Inanspruchnahme weiterer Freiraumflächen hat. Dabei sind ökonomische, ökologische und soziale Aspekte gleichrangig zu berücksichtigen. Zudem ist zu prüfen, ob durch Flächentausche innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Standorte für spezielle siedlungsstrukturelle Nutzungen marktgerecht verfügbar gemacht werden können. 79

1.3 Vorhandene und künftige Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche sind, soweit sie keine besondere Bedeutung für die Versorgung mit innerstädtischem Freiraum oder für die Belange des Naturschutzes im besiedelten Bereich haben, für die Städte vorrangig für Siedlungszwecke zu nutzen. Zur Reaktivierung des Brachflächenpotenzials müssen neue Finanzierungs- und Subventionierungsformen gefunden werden, um das Landesziel der Innenentwicklung von Gemeinden nicht zu konterkarieren und zugleich den betroffenen Städten bei der Vermarktung ihrer Flächen eine Wettbewerbschance gegenüber den übrigen Landesteilen zu ermöglichen. 80

1.4 In den Fällen, in denen keine Potenziale im dargestellten Siedlungsbereich mehr vorhanden sind bzw. durch Flächentausche Optimierungen nicht mehr möglich sind, sollen möglichst interkommunale bzw. regionale Lösungen erarbeitet werden. 81

82 **1.5 Wenn diese Möglichkeiten ausscheiden, darf unmittelbar an die Siedlungsbereiche angrenzender Freiraum in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass keine der Siedlungsentwicklung entgegenstehenden Freiraumdarstellungen vorliegen und die Inanspruchnahme insgesamt zu relativ geringen Nutzungskonflikten führt.**

83 **1.6 Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Entwicklungen erforderlich ist und keine schwerwiegenden Nutzungskonflikte auftreten. Dabei soll sie im Sinne der nachhaltigen Entwicklung des Plangebietes flächensparend und umweltschonend erfolgen. Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Siedlungsflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern.**

84 **1.7 Zu den Siedlungsbereichen ist als wesentlicher Bestandteil des Siedlungsgefüges ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem (Komplementärraum) zu erhalten, auszugestalten und zu erweitern. Dabei sind die noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiraumbereiche im Übergang zu den Siedlungsbereichen, insbesondere zu den Ballungsräumen, mit den städtischen Freiflächen zu verknüpfen. Dies soll auch im Zusammenhang mit der ökologischen Verbesserung der Schmutzwasserläufe erfolgen.**

85 **1.8 Die durch weitere Freirauminanspruchnahme verbleibenden Freiflächen müssen eine Vielzahl von Komplementärfunktionen erfüllen. Daher sollen hohe Freiraumqualitäten gesichert und entwickelt werden. Um zu verhindern, dass der Freiraum eine unbedeutsame Restgröße mit zufälligem Flächenzuschnitt wird, ist ein zusammenhängendes Freiflächensystem eine unabdingbare Voraussetzung. Erst dann kann er als so genannter weicher Standortfaktor seine Rolle im Strukturwandel erfüllen.**

86 **1.9 Als wesentliche Bestandteile dieses regionalen Freiflächensystems vor allem im Ballungsraum sind Regionale Grünzüge besonders vor der Inanspruchnahme zu Siedlungszwecken zu schützen. Zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit sind sie flächenmäßig zu vergrößern und untereinander zu vernetzen. Ihre Verbindungen zur freien Landschaft sind sicherzustellen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Regionalen Grünzügen voranzutreiben.**

Erläuterungen:

In den letzten Jahren sind zunehmende Fortzugsüberschüsse aus den Städten des südlichen Plangebietes in die angrenzenden nördlichen Räume zu beobachten. Gleichzeitig ist der Pendlersaldo aus diesen Zielräumen in den Ballungskern des Ruhrgebietes gestiegen. (Vgl. Anlage A2, S. A2-9 f. und A2-22.) 87

Diese Entwicklungen lassen vermuten, dass für viele Menschen insbesondere im südlichen Teil des Plangebietes ihr Lebensumfeld nicht attraktiv genug erscheint, um an ihren angestammten Wohngemeinden zu verbleiben. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Eine wesentliche Ursache – insbesondere für die großräumigen Fortzugsüberschüsse – dürfte in den fehlenden Arbeitsplätzen liegen. Bei den kleinräumigen Wanderungsbewegungen spielen neben dem Wunsch nach einem Eigenheim im „Grünen“ u. a. die hierfür zu zahlenden Grundstückspreise, die Attraktivität des Wohnumfeldes, Einkaufsmöglichkeiten und die naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten eine nicht unwesentliche Rolle. 88

Diese durchaus nachvollziehbaren Präferenzen vieler Menschen führen zu erhöhter Freiraumanspruchnahme in den Zielgemeinden ohne gleichzeitige Freiraumentlastung in den Herkunftsgemeinden. Zudem werden in den Zielgemeinden neue Infrastruktureinrichtungen zur Versorgung der gestiegenen Bevölkerung benötigt. Gleichzeitig besteht die zunehmende Gefahr der Unterauslastung bestehender Infrastruktureinrichtungen im Ballungskern einschließlich der daraus entstehenden finanziellen Defizite. Zwangsläufig ergeben sich zusätzliche berufsbedingte Pendlerverkehre, die die vorhandene Verkehrsinfrastruktur weiter belasten. 89

Diese Entwicklungen stehen den übergeordneten Zielen einer nachhaltigen Regionalentwicklung entgegen. Aus diesem Grunde muss die Verringerung der Fortzugsüberschüsse eines der auf Konsens ausgerichteten Ziele der Regionalentwicklung in den nächsten Jahren sein. 90

Da der Freiraumanteil in den Städten des Ballungskerns ohnehin schon sehr niedrig ist (vgl. hierzu auch Anlage A2, S. A2-25), muss der dort verfügbare wertvolle Freiraum gesichert werden. Dazu dient auch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die dargestellten Siedlungsbereiche. 91

Insbesondere an Gewerbe- und Industrieflächen werden aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Anforderungen (wie z. B. Altlastenfreiheit) gestellt, die im Plangebiet häufig nur noch an Standorten im Freiraum zu finden sind. Eine ausschließlich auf Belange der Wirtschaft ausgerichtete Raumordnungspolitik führt jedoch vor allem in den Städten des Ballungskerns der Emscher-Lippe-Region zu dem Dilemma, dass der ohnehin schon sehr niedrige Freiraumanteil weiter verringert werden würde. Damit könnte trotz der Möglichkeit, neue attraktive Arbeitsplätze zu schaffen, eine Inanspruchnahme des Freiraums zu 92

Siedlungszwecken ohne entsprechende Zuführung anderer Siedlungsflächen zum Freiraum für viele Bürger zu einem weiteren Attraktivitätsverlust führen.

93 Es muss daher nach neuen Wegen gesucht werden, um die Bedarfe nach attraktiven und wettbewerbsfähigen Flächen für die Siedlungsentwicklung zu befriedigen. Die dazu aufgestellten Grundsätze sollen in ein Prüfschema münden, um einer Inanspruchnahme von Freiraum nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

94 Es ist u. a. zu prüfen, ob eine gewünschte Siedlungsentwicklung nicht innerhalb der Siedlungsbereiche durch Nutzung der vorhandenen und künftig zu erwartenden Brachflächen möglich ist. Dabei muss nach neuen Ansätzen gesucht werden, diese Flächen insbesondere für gewerbliche und industrielle Zwecke anforderungsgerecht und trotz hoher Kosten für die Wiedernutzung zu einem konkurrenzfähigen Preis verfügbar zu machen. Die Europäische Union, Bund und Land sind hier entsprechend gefordert, den Strukturwandel zu fördern.

95 Grundsätzlich sollte die kommunale Bauleitplanung prüfen, ob in den Allgemeinen Siedlungsbereichen insbesondere gewerbliche Entwicklungen nicht auch an geeigneten Standorten möglich sind, an denen ursprünglich eine Wohnentwicklung vorgesehen war. Im Rahmen eines „intrakommunalen Flächentausches“ könnte dann über geeignete städtebauliche Konzepte versucht werden, die Brachflächen – soweit wirtschaftlich vertretbar – anstelle der ursprünglich vorgesehenen Entwicklung für den Wohn- und Infrastrukturbedarf zu nutzen.

96 Wenn diese auf die einzelnen Städte bezogenen planerischen Maßnahmen nicht ausreichen, muss nach Möglichkeiten gesucht werden, insbesondere die gewerblichen und industriellen Siedlungsbedarfe über interkommunale bzw. regionale Ansätze im Ballungsrand des Plangebietes zu befriedigen. Über entsprechende Verträge sollte dann sichergestellt werden, dass auch die betroffenen Städte des südlichen Teils des Planungsraumes, in denen die Flächenbedarfe eigentlich anfallen, an den Erschließungskosten und Einnahmen aus den Grundstücksveräußerungen und Steuereinnahmen partizipieren.

97 Im Hinblick auf die Teilziel 1.5 und 1.6 sei darauf hingewiesen, dass der Gebietsentwicklungsplan ein Rahmenplan für die räumliche Entwicklung darstellt, bei dem einzelfallbezogene Zielaussagen noch nicht möglich sind. Entscheidungen über die Inanspruchnahme, z. B. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung bleiben vor diesem Hintergrund den nachfolgenden Verfahrensschritten (z. B. Anpassungsverfahren nach § 20 LPlG, Bauleitplanung) vorbehalten.

98 Das Freiraumflächensystem muss generell so aufgebaut sein, dass der Freiraum im Wohnumfeld beginnen sollte, die städtischen Freiflächen in den Siedlungsbereichen erfasst und sich zu innerstädtischen Grünzügen verdichtet, die die Städte netzartig durchziehen und schließlich Anschluss finden an die Regionalen Grünzüge, die im Norden, Nordwes-

ten und Nordosten des Plangebietes in die noch vorhandenen großen, zusammenhängenden Freiräume, wie den Vestischen Höhenrücken, die Lippeaue, die Hohe Mark und das Waldgebiet der Haard einmünden. Handlungsansätze ergeben sich dabei im Zusammenhang mit laufenden und geplanten ökologischen Verbesserungen der Schmutzwasserläufe.

Durch ökologische Verbesserungen der Gewässer im Rahmen der Umgestaltung des Emschersystems sollen auch im Ballungskern Flächen als Verbindungselemente im Freiraumverbund verfügbar gemacht werden, die für die Naherholung der Bevölkerung genutzt werden können. Die Freiraumplanung soll in diesem Zusammenhang attraktive Verbundsysteme aufbauen und sichern. 99

Ziel 2:

Abstimmung von nachhaltiger Siedlungsentwicklung und Personennahverkehr 100

2.1 Die Verlagerung des Nah- und Regionalverkehrs auf relativ umweltverträgliche Verkehrsträger ist zu fördern. 101

2.2 Die Entwicklung neuer Siedlungsbereiche außerhalb des Ballungskerns des Plangebiets hat sich grundsätzlich an der Netzstruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu orientieren. Dabei soll die kommunale Bauleitplanung sicherstellen, dass die neu dargestellten Siedlungsbereiche zeitgleich entsprechend angebunden werden. 102

Erläuterungen:

Aus dem Ziel, die Mobilität von Menschen und Gütern im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung raum- und umweltverträglich sicherzustellen und die Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten sowie der Freizeit-, Erholungs- und Versorgungseinrichtungen zu gewährleisten, ergibt sich die Notwendigkeit zur weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verkehrssysteme. 103

Zudem soll erreicht werden, dass die verschiedenen Verkehrsarten und Verkehrsträger gleichmäßiger genutzt werden. Insbesondere sollen die Anteile der Massenverkehrsmittel (Eisenbahn und ÖPNV) am Verkehrsaufkommen und an den Verkehrsleistungen erhöht werden. Der vorrangige Ausbau und die Modernisierung der Schienenwege und der Wasserstraßen leisten hierzu ebenso einen wichtigen Beitrag wie die Ausweitung und die qualitative Verbesserung der Angebote im ÖPNV. Durch den Ausbau des Radwegenetzes insbesondere im Ballungskern soll dem Fahrrad als umweltfreundlichem Individualverkehrsmittel ein höheres Gewicht bei den Nahverkehren ermöglicht werden. 104

Grundsatz 1

Grundsatz 1:

105 **Sicherung und Entwicklung besonderer Orts- und Landschaftsbilder sowie charakteristischer Strukturen**

106 **1.1 Bei der Planung neuer Baugebiete bzw. neuer Gebäudekomplexe sind bedeutsame Kulturdenkmäler, Kultur- und Industrielandschaften, historisch wertvolle Ortsbilder sowie Boden- und Naturdenkmäler grundsätzlich zu erhalten.**

107 **1.2 Besonders prägende Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.**

Erläuterungen:

108 Historisch gewachsene Ortsbilder, besondere bauliche und landschaftliche Kulturdenkmäler sowie besondere Zeugnisse der Industriekultur bestimmen über ihren denkmalpflegerischen Eigenwert hinaus in hohem Maße die Erholungs- und Lebensqualität des Raumes. Insbesondere dienen sie der Identitätsfindung der dort lebenden Bevölkerung.

109 Aus diesem Grunde sind bedeutsame Kultur- und Bodendenkmäler sowie eine angemessene Struktur ihrer Umgebung zu erhalten und bei der Siedlungsentwicklung zu beachten. Dazu bieten sich örtliche Bauvorschriften wie Gestaltungs-, Denkmalbereichssatzungen und Unterschutzstellungen an.

110 In den nachfolgenden Planungen ist besonderes Augenmerk auf charakteristische Strukturen des Orts- und Landschaftsbildes zu richten. Insbesondere der Übergangsbereich zwischen Siedlung und Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsrandgestaltung angemessen zu berücksichtigen.

111 Zu den erhaltenswerten Industrielandschaften zählen allerdings nicht die kanalartige Emscher und ihre Zuflüsse. Für diese Gewässer ist im Rahmen der Umgestaltung des Emschersystems eine möglichst naturnahe Struktur anzustreben.

Grundsatz 2

Grundsatz 2:

112 **Verhältnis von energetischer und nichtenergetischer Rohstoffgewinnung und nachhaltiger Siedlungs- und Freiraumentwicklung**

GEP
Emscher-Lippe

113 **2.1 Die Belange der energetischen und nichtenergetischen Rohstoffgewinnung sollen unter Berücksichtigung ihrer Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit von Lagerstätten sowie des Grundsatzes einer nachhaltigen Entwicklung mit den Belan-**

gen der Siedlungs-, Erholungs- und Freiraumentwicklung abgewogen werden. Soweit möglich und sinnvoll sollen Recyclingmaterialien und Substitutionsmöglichkeiten zur Schonung nichterneuerbarer Rohstoffe eingesetzt werden.

2.2 Die Gewinnung energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe soll vorrangig in den Räumen stattfinden, in denen geringere Auswirkungen auf Siedlungsbereiche, Infrastruktureinrichtungen, Erholung und Freiraum, Wasserwirtschaft und Bereiche mit Bedeutung für den Naturschutz zu erwarten sind. 114

2.3 Die bei Flächeninanspruchnahme erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen untereinander und zu den in Anspruch genommenen Flächen und Strukturen in funktionalem Zusammenhang liegen. Sie sollen vorrangig in den Bereichen realisiert werden, in denen sie zur Vergrößerung der ökologischen Strukturvielfalt beitragen und mit den Belangen der Agrarstruktur in Einklang zu bringen sind. 115

2.4 Für die Ablagerung von anfallendem Berge- und Abraummaterial sollen vorrangig noch vorhandene Haldenkapazitäten unter Beachtung eines umweltverträglichen Transportweges ausgeschöpft werden. Neue Haldenkapazitäten sollten vor Inanspruchnahme neuer Standorte – soweit aus räumlichen und umweltverträglichen Gesichtspunkten vertretbar – möglichst im Bereich bestehender Halden ausgewiesen werden. Die Standorterweiterungen sowie der Bergetransport sollen unter größtmöglicher Schonung der Anwohner erfolgen. 116

Erläuterungen:

Wenngleich die Versorgung der heimischen Wirtschaft mit energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen eine hohe Bedeutung genießt, ist gerade in einem von vielen Nutzungskonflikten geprägtem Raum wie der Emscher-Lippe-Region eine gleichrangige Abwägung der Belange aller Betroffener erforderlich. Dabei ist im Sinne der im Raumordnungsgesetz geforderten nachhaltigen Raumentwicklung die Siedlungs-, Erholungs- und Freiraumentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG) in gleichem Maße wie die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der vorhandenen Lagerstätten zu berücksichtigen. 117

Zur Reduzierung belastender und freiraumverbrauchender Eingriffe muss dabei im Sinne des LEP NRW besonders geprüft werden, ob die weitere Rohstoffgewinnung nicht durch andere Recycling- oder Ersatzstoffe reduziert werden kann. 118

Die Inanspruchnahme von Flächen durch die energetische und nichtenergetische Rohstoffgewinnung und die dadurch entstehenden Auswirkungen sollen durch ausreichende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Dazu sind Rahmenplanungen erforderlich, die im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, 119

der örtlichen Bauleit- und Landschaftsplanung sowie der regionalen Erholungs- und Tourismuskonzeption stehen müssen.

120 Angesichts der Knappheit der Ressource „Freiraum“ im hochverdichteten Ballungskern des Plangebietes und der großen Bedeutung des Freiraums für Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholung in dem übrigen Teil des Plangebietes können landschaftsgerecht umgestaltete bzw. begrünte ehemalige Bergehalden zu neuen Freiflächen für die Stadtbewohner und zu Lebensräumen für Flora und Fauna entwickelt werden.

121 Daher sollen zunächst die Kapazitäten der bestehenden Haldenstandorte ausgeschöpft und – soweit möglich – erweitert werden. Hierbei sind auch die Potenziale in angrenzenden Bereichen benachbarter Regierungsbezirke einzubeziehen, soweit hierbei emissionsarme Transportbeziehungen zwischen Bergwerk und Halde gewährleistet sind.

122 Bei der Rekultivierung und Renaturierung von Bereichen, die ursprünglich für die Gewinnung von nichtenergetischen Rohstoffen genutzt wurden, sind die Belange der Siedlungsentwicklung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der aus der Erholungsnutzung resultierenden Ansprüche an den Raum entsprechend zu berücksichtigen.

3. Siedlungsraum

3.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Grundsatz 3:

3.1 Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Dabei ist die ökologische Belastbarkeit der Kommunen zu berücksichtigen. Hierfür sollten die Kommunen entsprechende Qualitätsstandards aufstellen und fortschreiben. 123

3.2 Die Entwicklung von Wohn- und gewerblichen Bauflächen für die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen. Dabei ist eine verstärkte Konzentration der Entwicklungen auf die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsschwerpunkte anzustreben. 124

3.3 In den im Freiraum gelegenen, zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2.000 Einwohner soll sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der dort ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe ausrichten. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist im Einzelfall nur bei ausreichender Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und bei entsprechender Verträglichkeit mit den Freiraumbelangen möglich. 125

3.4 Die für Inanspruchnahme von Bauflächen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen möglichst, soweit nach den Regelungen des BNatSchG und des LG NRW zulässig, sinnvoll in den angrenzenden Freiraumbereichen und Grünzügen sowie zum Aufbau abschließender Siedlungsränder erfolgen. Hierzu können auch begleitende Maßnahmen im Rahmen der ökologischen Verbesserung der Schmutzwasserläufe herangezogen werden. Kompensationsmaßnahmen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollten lediglich im Rahmen der für die städtebauliche Qualität notwendigen Freiraumentwicklung aufgenommen werden. Darüber hinaus sollen im Sinne eines übergreifenden Konzeptes strategische Kompensationsmaßnahmen interkommunal vereinbart werden können. 126

3.5 Bei Konkretisierung der Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohn-, Misch- und gewerblichen Bauflächen für nicht erheblich belästigende Betriebe gewährleistet bleibt. Soweit möglich ist bei diesen Planungen eine hohe Funktionsmischung im Sinne der Verkehrsreduzierung anzustreben. 127

Erläuterungen:

128 Die Allgemeinen Siedlungsbereiche umfassen neben den Wohnflächen alle Flächen, die mit dieser Funktion zusammenhängen (z. B. Wohnfolgeeinrichtungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport- und Freizeitflächen), und Flächen für nicht störendes Gewerbe sowie öffentliche und private Dienstleistungen (vgl. hierzu auch Kapitel III.2.).

129 Eine zentrale Aufgabe des Gebietsentwicklungsplanes ist die Darstellung von ausreichendem, an den jeweiligen Bedürfnissen der Bevölkerung orientierten Bauflächenpotenzial in allen Städten des Plangebietes. Dabei müssen vor allem bei den von vielen Einwohnern als Mangel empfundenen baulichen Strukturen, z. B. stark verdichteter Wohnungsbau und dem im südlichen Plangebiet feststellbaren geringen Eigenheimanteil, Umstrukturierungen erfolgen.

130 Gleichzeitig wird jedoch deutlich, dass gerade in den Städten des Ballungskerns ein weiteres Wachstum in die Fläche zu erheblichen Nutzungskonflikten mit den Freiraumbelangen führen kann. Insofern ist bei der Entwicklung weiterer Allgemeiner Siedlungsbereiche die ökologische Belastbarkeit der einzelnen Städte zu berücksichtigen, um weitere Verluste in der Lebensqualität der Bevölkerung zu vermeiden. Daher ist die genaue Abwägung der unterschiedlichen Belange im Sinne des Ziels 1 erforderlich.

131 Vor diesem Hintergrund und im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden Nutzung der Ressource “Freiraum” ist eine verstärkte Aktivierung der Innenpotenziale der Städte, insbesondere durch Nutzung der noch verfügbaren Brachflächen und alternativer Bauformen, anzustreben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist somit der städtische Innenbereich weiter zu verdichten und – falls möglich – abzurunden. Dabei ist zu beachten, dass innerhalb der Siedlungsflächen liegende Freiräume entlang der Fließgewässer, die im Zusammenhang mit einer ökologischen Verbesserung der Schmutzwasserläufe für eine Vernetzung der Siedlungsbereiche mit den Freiräumen und für die Naherholung der Bevölkerung zwingend erforderlich sind, erhalten bleiben. Potenzielle Versickerungsflächen müssen ebenfalls erhalten bzw. nach Möglichkeit zusätzlich geschaffen werden. Dabei ist im Hinblick auf die städtebauliche Qualität die Einhaltung ökologischer Mindeststandards zu gewährleisten.

132 Bei der Umsetzung der Eingriffsregelung müssen flächenbeanspruchende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mehr am Ort des Eingriffs umgesetzt werden. Diese Regelung ermöglicht eine kompaktere, ressourcenschonende Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche. Ausgenommen hiervon sind Kompensationsmaßnahmen im Sinne einer ortsnahen, ökologisch ausgerichteten Regenwasserbewirtschaftung und Kompensationsmaßnahmen, die zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer innerhalb der Siedlungsgebiete führen.

Bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann daher der Aufbau von Freiraumqualitäten zielgerichteter erfolgen. Dabei sind die Kompensationsmaßnahmen möglichst für den Aufbau abschliessender Siedlungsränder und Grünverbindungen einzusetzen. Mit Ersterem soll an den Stellen, an denen eine Siedlungsentwicklung in den Freiraum künftig nicht mehr möglich ist, ein qualitätvoller Übergang in den Freiraum angelegt werden. Zusätzlich können städtische und Regionale Grünzüge durch diese Maßnahmen in ihrem Funktionen weiter entwickelt werden. Nur in den Fällen, in denen nachweislich solche Flächen nicht sinnvoll bereitgestellt werden können, kann der Ausgleich an anderer Stelle erfolgen. 133

Die Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann auch im Rahmen des im regionalen Entwicklungsprogramms „Emscher-Lippe“ aufgenommenen Leitprojektes "Regionales Flächenmanagement" erfolgen. Hierbei soll vor allem das Projekt "Kompensationsflächenmanagement" zum Tragen kommen, bei dem ein Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet bereitgestellt werden soll. Dabei sollten die Zielsetzungen der Landschaftspläne bzw. des Landschaftsrahmenplanes aufgegriffen und Räume für sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen ausgewählt werden. 134

Durch die Planzeichenverordnung von 1995 (3. DVO zum LPlG) sind wesentliche Teile der gewerblichen Entwicklung, soweit sie als nicht erheblich störend und wohnverträglich einzustufen sind, in Allgemeinen Siedlungsbereichen möglich. Die Abwägung, wie diese Bereiche auf die entsprechenden Nutzungsarten aufgeteilt werden, obliegt der kommunalen Bauleitplanung. Im Hinblick auf eine ausgewogene Mischung der diversen, im Allgemeinen Siedlungsbereich zulässigen Nutzungen sollen die Städte Wohn-, Misch- und gewerbliche Bauflächen für nicht störende Betriebe bedarfsgerecht und möglichst konfliktarm entwickeln. Dabei sind die Belange der kleinen und mittleren Betriebe, insbesondere des Handwerks zu berücksichtigen. 135

Durch eine möglichst hohe Funktionsmischung von Wohnen und Arbeiten sollen innerhalb der Baugebiete kurze Wege zwischen den unterschiedlichen Nutzungen angestrebt werden, wodurch eine Reduzierung des motorisierten Individualaufkommens erreicht werden kann. 136

Ziel 3:

Ziel 3

3.1 Die in den Flächennutzungsplänen vorgehaltenen Flächenreserven sind auf ihre zeitliche und materielle Verfügbarkeit zum Zwecke der laufenden Raumbeobachtung zu überprüfen. Notwendige Um- und Neuplanungen sind unter Abwägung der hier aufgeführten Grundsätze und Ziele zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung zeitnah und bedarfsbezogen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. 137

138 **3.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.**

139 **3.3 Die im Rahmen der Neuaufstellung des Teilabschnitts „Emscher-Lippe“ ermittelten Bedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche, die zusammen mit den Städten in diesem Verfahren nicht räumlich benannt und daher zeichnerisch nicht dargestellt werden konnten, werden bei Konkretisierung im Rahmen eines entsprechenden landesplanerischen Verfahrens auf die geplanten Neudarstellungen angerechnet („Flächenbedarfskonto“).**

Erläuterungen:

140 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche ergeben sich aus den im Rahmen einer Siedlungsflächenerhebung 1998/2000 ermittelten Beständen und aus den geschätzten Bedarfen an Wohnsiedlungsflächen sowie aus den diesen zuzuordnenden gewerblichen Flächenbedarfen für nicht störende Betriebe. Letztere wurden im Rahmen der Erstellung des Gebietsentwicklungsplanes pragmatisch anhand der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und der gemeinsam mit den Kommunen entwickelten Vorstellungen aus dem Gesamtvolumen aller Gewerbe- und Industrieflächen für störende und nicht störende Betriebe abgeleitet.

141 Die Einwohnerentwicklung wurde als Status-Quo-Fortschreibung der Bevölkerungsentwicklung seit 1994 abgeschätzt. Diese Prognose ist nicht Ziel der Entwicklung. Sie stellt lediglich dar, was geschehen wird, wenn den unerwünschten Trends der Einwohnerentwicklung nicht entsprechend entgegengesteuert werden kann.

142 Auf der Basis dieser Prognose müssten die ermittelten Bedarfe an zusätzlichen Allgemeinen Siedlungsbereichen für die angestrebte Laufzeit des Gebietsentwicklungsplanes ausreichen. Diese Einschätzung wird von der Siedlungsflächenerhebung gestützt, die in einigen Gemeinden umfangreiche, als umsetzbar eingeschätzte Flächenreserven in den geltenden Flächennutzungsplänen ergab.

143 Aufgrund der Unsicherheiten, die solchen Bedarfsermittlungen anhaften, will sich die Gebietsentwicklungsplanung künftig nicht ausschließlich auf die ermittelten Flächenbedarfe konzentrieren. Vielmehr soll gemeinsam mit den Städten des Plangebiets und dem Kreis Recklinghausen ein System der „Laufenden Raumbeobachtung“ entwickelt werden, welches im Sinne der Teilziele 3.1 und 3.2 als ein „Frühwarnsystem“ rechtzeitig auf entstehende und nachweisbare Flächenengpässe hinweisen soll. Hierzu soll ein Modellprojekt initiiert werden, das auf den Erfahrungen des Projektes „GISELA“ aufbaut.

Eine koordinierte Mitwirkung aller Akteure im Raum bei der „Laufenden Raumbeobachtung“ soll sicherstellen, dass die bei auftretenden Flächenengpässen notwendigen Um- und Neuplanungen zeitnah im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (landesplanerisches Verfahren nach § 14 oder § 19a Landesplanungsgesetz parallel zum Bauleitplanverfahren) durchgeführt werden können. Damit trägt die Gebietsentwicklungsplanung zu der von der kommunalen Ebene geforderten Flexibilität der Planungen bei (vgl. auch die Aussagen in Kapitel I.2.2.). 144

Im Rahmen der Erstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ wurden Flächenbedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche ermittelt, die auf dem Gebiet der nachfolgend aufgeführten Städte derzeit räumlich nicht konkretisiert werden können, da die Planungsvorstellungen der Kommunen noch nicht so weit vorangeschritten waren. Auf eine entsprechende zeichnerische Darstellung im Gebietsentwicklungsplan ist daher verzichtet worden. Mit dem Teilziel 3.3 soll allerdings gewährleistet werden, dass bei konkreten Planungen der jeweiligen Städte ein erneuter Bedarfsnachweis in der unten angegebenen Größenordnung in einem landesplanerischen Verfahren nicht erforderlich ist. Dazu wird hier eine „Kontolösung“ gewählt. 145

Die Angaben über die „Flächenbedarfskonten“ mit der jeweiligen Höhe der im Gebietsentwicklungsplan nicht dargestellten Siedlungsflächen sind für die betroffenen Städte in Tabelle II.3.1-1 aufgeführt. 146

Tabelle II.3.1-1: „Flächenbedarfskonten“ in der Emscher-Lippe-Region (Stand: Juni 2003 - Aufstellungsbeschluss) 147

Stadt/Verwaltungseinheit	Noch nicht im Gebietsentwicklungsplan dargestellte Siedlungsflächen („Flächenbedarfskonto“) (in ha)	
Bottrop	245	
Castrop-Rauxel	65	
Dorsten	25	
Gladbeck	20	
Haltern	25	nur für gewerblich-industrielle Nutzungen
Marl	75	
Waltrop	5	
Emscher-Lippe-Region insgesamt	460	

Quelle: Eigene Berechnungen.

Ziel 4

Ziel 4:

148 **Der in Haltern am See im Siedlungsbereich Sythen über den derzeitigen Bedarf hinaus dargestellte Allgemeine Siedlungsbereich in Höhe von 24 Hektar ist bei künftigen Bedarfsermittlungen für Wohnbauflächen zu berücksichtigen.**

Erläuterungen:

149 In Haltern-Sythen ist die Stadt im Vertrauen auf die ursprünglichen Darstellungen des GEP-Teilabschnitts „Nördliches Ruhrgebiet“ durch Ankauf von Flächen aktiv geworden. Die von der Stadt Haltern vorgehaltenen Bauflächen übersteigen den bis 2015 ermittelten Bedarf um 31 ha. Aus Gründen des Vertrauensschutzes werden diese Flächen jedoch im Vorgriff auf die über das Jahr 2015 hinausgehenden Flächenbedarfe im Gebietsentwicklungsplan erneut dargestellt.

Ziel 5

Ziel 5:

150 **Zukünftige Standorte für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 BauNVO erfüllen, dürfen nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen errichtet werden. Dabei sind die Vorgaben des § 24 Abs. 3 LEPro zu beachten.**

Erläuterungen:

151 Nach § 24 Abs. 3 LEPro soll sich der großflächige Einzelhandel auf die Siedlungsschwerpunkte konzentrieren. Diese liegen in der Regel ausschließlich im Allgemeinen Siedlungsbereich und nicht in den Bereichen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen. Letztere sind nach der Planzeichenverordnung von 1995 ohnehin nicht für großflächige Einzelhandelseinrichtungen und Einkaufszentren vorgesehen (vgl. Kapitel III.2).

152 Die Vorgaben des § 24 Abs. 3 LEPro beziehen sich auf die zentralörtliche Gliederung und die räumlich-funktionale Zuordnung des Vorhabens zu den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde. Die Anwendung des § 24 Abs. 3 LEPro ergibt sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere auch dem Einzelhandelserlass NRW vom 07.05.1996 (MBl. NRW S. 922).

Ziel 6

Ziel 6:

153 **6.1 Die vorhandenen Gartenstadtstrukturen in der Stadt Bottrop und in der Stadt Gladbeck sind zu sichern.**

154 **6.2 In Gelsenkirchen im Bereich des Kanalhafens im neuen Stadtquartier Bismarck ist bei einer geplanten Bebauung die Durch-**

gängigkeit des Regionalen Grünzuges über eine ausreichend breite Grünverbindung mit Fuß- und Radweg sicherzustellen.

6.3 Der Bereich des Sutumer Feldes in Gelsenkirchen ist für öffentliche und private zentrale Einrichtungen freizuhalten. 155

6.4 Die Schachtstandorte Blumenthal 1/2/6 und Blumenthal 3/4 in der Stadt Recklinghausen sind als Allgemeiner Siedlungsbereich umzunutzen und sollen der Innenentwicklung dienen. Der vorhandene Wald auf Blumenthal 1/2/6 ist zu erhalten. 156

6.5 Bei der Erweiterung der künftigen Siedlungsbereichsdarstellungen im Westen der Ortslage Kirchhellen sind die prognostizierten bergbaulichen Senkungen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von späteren Bergschäden hat die Siedlungsentwicklung der Stadt soweit wie möglich außerhalb der Senkungsbereiche des Bergbaus zu erfolgen. 157

Erläuterungen:

Gerade der südliche Bereich des Bottroper Stadtgebietes zeichnet sich durch eine deutliche Gemengelage zwischen Industrie- und Wohnnutzung aus. Die dort entstandenen Arbeitersiedlungen waren darauf angelegt, in den großen Gartenbereichen eine teilweise Selbstversorgung zu ermöglichen und Kleintiere zu halten. Diese Funktionen sind heute nicht mehr so entscheidend; die relativ großen Freiflächen hinter den Häusern bieten jedoch eine Lebensqualität, die – gerade im Bezug auf das stark industriell geprägte Umfeld und den wenigen öffentlichen Freiraum in diesen Bereichen – zu erhalten und zu sichern ist. Eine Nachverdichtung dieser Bereiche ist trotz des Grundsatzes der Innenentwicklung hier nicht sinnvoll. 158

Der Bereich des „Sutumer Feldes“ in Gelsenkirchen ist aufgrund seiner zentralen Lage zwischen den Stadtkernen Gelsenkirchen-Buer und Gelsenkirchen-Altstadt sowie der vorhandenen leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur besonders für die Ansiedlung öffentlicher und privater zentraler Einrichtungen mit großen Flächenbedarf und hohen Verkehrsaufkommen geeignet, wobei Einzelhandelsnutzungen nur zentrenverträglich im Sinne des § 24 Abs. 3 LPlG i. V. m. dem Einzelhandelserlass NRW erfolgen dürfen. Die Ansiedlung solcher öffentlichen und privaten Einrichtungen in diesem Bereich soll zur Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Gelsenkirchen dienen und ein bindendes Glied zwischen den beiden Stadtbereichen werden. 159

Die Schachtstandorte Blumenthal 1/2/6 und Blumenthal 3/4 liegen zentral und integriert im Stadtgebiet der Stadt Recklinghausen. Daher ist eine Siedlungsnutzung anzustreben, zumal eine industrielle Nachfolgenutzung aufgrund der Nähe des Standortes zu den Wohnbereichen kaum in Betracht kommt. Die beiden Bereiche eignen sich für gemischte Nutzungskonzepte, nicht erheblich belästigende gewerbliche Einrichtungen bzw. Dienstleistungen. Beim Standort Blumenthal 1/2/6 ist zu- 160

dem der bereits jetzt vorhandene Wald weitestgehend zu sichern und in die weiteren Plankonzepte zu integrieren.

Ziel 7:

Ziel 7

161 **Textliche Darstellungen aus dem Landesentwicklungsplan „Schutz vor Fluglärm**

162 **7.1 Zone A (vgl. LEP "Schutz vor Fluglärm", Nr. I.2):**
In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

163 **Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Bau GB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.**

164 **7.2 Zone B (vgl. LEP "Schutz vor Fluglärm", Nr. II.2):**
In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

165 **Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.**

166 **In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden.**

167 **In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Ein-**

wirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen.

Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten. 168

7.3 Zone C (vgl. LEP "Schutz vor Fluglärm", Nr. III.2): 169
In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig. 170

Erläuterungen:

Im Plangebiet ist nur der Flugplatz Marl-Loemühle als Lärmschutzgebiet aus dem LEP „Schutz vor Fluglärm" in der Fassung vom 17.08.1998 übernommen worden (vgl. Ziffer 4 des Erläuterungsberichtes zum LEP „Schutz vor Fluglärm"). Für die übrigen zivilen Flugplätze im Plangebiet sind im LEP „Schutz vor Fluglärm" keine Lärmschutzzonen festgelegt worden. 171

Auf die weiteren Ausführungen in den Abschnitten 4.4 bis 4.6 des LEP „Schutz vor Fluglärm" sei hier ausdrücklich hingewiesen (vgl. hierzu Anhang A1.4). 172

3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

3.2.1 Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

Grundsatz 4

Grundsatz 4:

173 **4.1 Standorte für großflächige Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, die überwiegend durch massive bauliche Anlagen geprägt werden, sind hinsichtlich ihrer Art, Lage und Umfang dem zentralörtlichen Zentrensystem anzupassen. Sie sind räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde zuzuordnen. Hierbei ist auf eine leistungsfähige und attraktive Anbindung des ÖPNV besonders zu achten.**

174 **4.2 Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Campingplätze und Hotels sollen nur in unmittelbarer Anlehnung an größere Ortslagen und Siedlungsränder oder in für Ferien- und Freizeiteinrichtungen geeigneten Bereichen geplant werden. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Gewässerschutzes und der Charakter des aufnehmenden Ortsteils besonders zu beachten. Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen und privaten Infrastruktur ist bei der Errichtung zu berücksichtigen.**

175 **4.3 Mit der Errichtung neuer Freizeiteinrichtungen und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum entstehen. Insbesondere sollen Neuorientierungen auf den bestehenden Flächen im Rahmen eines Flächenrecyclings konzentriert werden.**

Erläuterungen:

176 Die Entwicklung im Freizeit- und Erholungssektor verläuft zur Zeit bundesweit sehr dynamisch. Für die Emscher-Lippe-Region bieten sich damit neue Möglichkeiten zur Bewältigung des Strukturwandels. Die derzeit noch vielfach unabgestimmt nebeneinander stehenden kleinen und großen Projekte in diesem Sektor benötigen dringend ein übergreifendes und im Konsens erarbeitetes räumliches Tourismus- und Freizeitentwicklungskonzept für das Plangebiet, um einen zielgerichteten Strukturwandel in diesem Bereich zu ermöglichen. Hierbei sollen auch Möglichkeiten einer regionsübergreifenden Vernetzung eruiert werden. Aus diesem Konzept sollen touristische Leitprojekte für das Plangebiet, die auch den Förderkriterien der regionalen Wirtschaftsförderung standhalten, entwickelt und – bei räumlicher Relevanz – in enger Abstimmung mit der Landesplanung umgesetzt werden.

177 Zu den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zählen in der Regel Freizeit- und Sportgroßeinrichtungen (z. B. Entertainment-Zentren,

Großkinos), Feriendörfer, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Gesundheits- und Wellnesseinrichtungen, Sportboothäfen und Marinas, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze sowie Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung (z. B. Großhotels)[1].

Bei den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen handelt es sich ausschließlich um projektbezogene Planungen, deren Darstellung im Gebietsentwicklungsplan somit nicht mehr angebotsorientiert, sondern vorhabenbezogen unter den Maßgaben des § 14 Abs. 3 LPlG erfolgt. 178

Vorhandene Einrichtungen dieser Art mit einer Fläche von mehr als 10 ha werden im Gebietsentwicklungsplan als Allgemeiner Siedlungsbereich mit entsprechender Zweckbindung („ASBE“) dargestellt. Künftige Planungen sollen nachfrageorientiert im Wege eines GEP-Änderungsverfahrens nach § 15 Abs. 4 LPlG geprüft werden. 179

Bei der Standortwahl sollen großflächige, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen entsprechend ihres Umfangs und ihrer Lage auf das zentralörtliche Gliederungssystem ausgerichtet werden. Kriterien dafür sind der Einzugsbereich der Ansiedlungsgemeinde und die in diesem Rahmen zu sichernde Versorgung der Bevölkerung im Freizeitsektor. 180

Innerhalb des gemeindlichen Gliederungssystems soll darauf geachtet werden, dass der Standort räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten der Ansiedlungsgemeinde zugeordnet wird. 181

Dabei soll er in den größeren Siedlungsschwerpunkten liegen (funktionale Zuordnung). Bei der räumlichen Zuordnung soll darauf geachtet werden, dass der Standort weder isoliert noch deutlich vom Siedlungsschwerpunkt bzw. den Siedlungsrändern abgesetzt liegt, eine dem erwarteten Besucheraufkommen angemessene Verkehrsinfrastruktur aufweist und eine leistungsfähige und für den Nutzer attraktive ÖPNV-Anbindung sichergestellt wird. Bei seiner Lage unmittelbar am Allgemeinen Siedlungsbereich mit überwiegender Wohnnutzung soll darauf geachtet werden, dass eine Beeinträchtigung der im Umfeld der Anlage lebenden Bevölkerung vermieden wird. 182

Bei der Planung von Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen unmittelbar an den Siedlungsrändern und Ortslagen soll darauf geachtet werden, dass die prägenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen aufgenommen werden und somit der Charakter des aufnehmenden Ortsteils bzw. Landschaftsraumes erhalten bleibt. 183

Im Rahmen der Fortentwicklung von kommerziellen Freizeitanlagen wie z. B. „Kettlerhof“ in Haltern am See und „Movie World“ in Bottrop müssen von Zeit zu Zeit neue Attraktionen angeboten werden, was meis- 184

[1] Golfplätze, Reitsportanlagen, Segelfluggelände, wasserorientierte Anlagen u. ä. werden als großflächige, nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen im Rahmen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und Erholung (Kapitel II.4.4.2, insbesondere Grundsatz 13) behandelt.

tens mit neuen baulichen Anlagen und häufig mit weiterer Freiraumin-anspruchnahme verbunden ist. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der bestehenden Anlage und eines schonenden Umgangs mit der Ressource „Freiraum“ sollen daher für neu zu errichtende Attraktionen verstärkt unattraktiv gewordene Angebote aufgegeben und diese Standorte im Sinne eines nachhaltigen Flächenrecyclings erneut genutzt werden.

Grundsatz 5

Grundsatz 5:

185 **5.1 Die Entwicklung von Feriendörfern, Ferien- und Wochenendhausgebieten, Campingplätzen und Hotels ist grundsätzlich auf die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ zu konzentrieren.**

186 **5.2 Kleinere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen unterhalb der Darstellungsrelevanz im Gebietsentwicklungsplan können im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden, wenn sie im Umkreis von maximal einem Kilometer zu einer Siedlungs- oder Ortsrandlage liegen und verkehrlich gut angebunden sind.**

187 **In Ausnahmefällen können solche Einrichtungen und Anlagen auch planungsrechtlich gesichert werden, wenn sie von den o. g. Kriterien abweichen und stattdessen Bestandteil eines mit der Regionalplanung abgestimmten gemeindlichen oder regionalen Ferien- und Freizeitkonzeptes sind.**

188 **5.3 In Ferienhausgebieten ist durch Festlegung von Art und Maß der Bebauung in der Bauleitplanung das Dauerwohnen auszuschließen.**

Erläuterungen:

189 Kleinere Anlagen von örtlicher Bedeutung wie z. B. Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Campingplätze und Hotels werden im Gebietsentwicklungsplan aufgrund ihrer Flächengröße von i. d. R. unter 10 ha nicht dargestellt. Sie können durch die gemeindliche Bauleitplanung planungsrechtlich gesteuert werden, wenn sie unter Beachtung der Teilgrundsätze 4.2 und 4.3 die Kriterien der Lage und Verkehrsanbindung erfüllen. Dabei ist für diese Anlagen eine Entfernung von maximal einem Kilometer als unmittelbar an den Siedlungs- bzw. Ortsrand angrenzend anzusehen. Bei der verkehrliche Anbindung sind diese Einrichtungen insbesondere an überörtliche Straßen anzubinden.

190 Sollten kleinere, aber örtlich bedeutsame Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen die Kriterien des Teilgrundsatzes 4.2 nicht erfüllen, kann in Ausnahmefällen davon abgewichen werden, wenn das Vorhaben Bestandteil eines gemeindlichen oder regionalen Ferien- und Freizeitkon-

zeptes ist und sich die angestrebten Aktivitäten nicht in den dargestellten Freizeit- und Erholungsbereichen konzentrieren lassen.

Inhalte eines solchen Konzeptes sind u. a. die Lage an bedeutenden Rad- oder Reitwanderwegen oder in einem bedeutsamen Nah- und Wochenenderholungsgebiet. Bei Lage dieser Anlagen in besonders sensiblen Landschaftsbereichen muss darüber hinaus in dem Konzept das räumliche Entwicklungspotenzial der Planung mitbestimmt werden. Hierbei sind die Möglichkeiten des städtebaulichen Vertrages hinsichtlich der abschließenden räumlichen Planung unter Beteiligung der Regionalplanung auszuschöpfen. 191

Die Bauleitplanung muss in diesen Fällen ein Sondergebiet mit Angaben über Art und Maß der baulichen Nutzung ausweisen. Vor allem durch die Festlegung von Geschoßflächen- und Grundflächenzahl sind nur dem Landschaftsbild angemessene Baukörperstrukturen zuzulassen werden. Insbesondere ist durch die Bauleitplanung auch das Dauerwohnen zu verhindern. 192

In allen übrigen Fällen ist die Entwicklung kleinerer Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen nur noch im Rahmen von § 35 BauGB möglich. Darüber hinausgehende Entwicklungen, die nicht über die o. g. Möglichkeiten abgesichert werden können bzw. sollen, sind zu unterbinden. 193

<u>Ziel 8:</u>

Ziel 8

Im Einzelnen sind die folgenden Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ („ASBE“) mit den nachfolgenden textlichen Zielen dargestellt: 194

8.1 Das „Alpin Center am Tetraeder“ (ACT) in Bottrop auf der Halde „Prosperstraße“ ist in seinem Angebot auf ski- und bergsportorientierte Erholung auszurichten. Anderweitige Nutzungen sind unzulässig, sofern sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Zweckbindung stehen und keine sinnvolle Ergänzung dieses Angebotes darstellen. Einzelhandel ist in der Summe nur bis zur Schwelle der Großflächigkeit gemäß § 24 Abs. 3 LEPro in Verbindung mit dem Einzelhandelserlass NRW zulässig. 195

Aufgrund der Lage des ACT an einer Engstelle des Regionalen Grünzuges ist zur Aufrechterhaltung seiner Funktionsfähigkeit eine Erweiterung der baulichen Anlagen über die Grenzen der dargestellten Freizeitanlage hinaus unzulässig. 196

Nach Aufgabe der o. g. Nutzungen ist der Bereich des ACT dem Regionalen Grünzug erneut zuzuführen. 197

8.2 Der Film-, Freizeit- und Vergnügungspark „Movie World“ in Bottrop-Kichhellen (Feldhausen) ist in seinem westlich der Eisenbahnstrecke Gladbeck - Dorsten - Borken gelegenen 198

Teil für Parkplatzflächen und filmaffine gewerbliche Nutzungen vorzusehen.

199 **8.3 Der Bereich des Freizeit- und Sportzentrums „Xscape“ an der A 42 in Castrop-Rauxel ist für fun- und sportorientierte Erholung und Freizeitgestaltung vorzusehen. Geplanter Einzelhandel muss nach Art und Umfang zentrenverträglich ausgerichtet sein, in engem Zusammenhang mit der angestrebten Nutzung stehen, sich flächenmäßig der angestrebten Sport- und Freizeitnutzung deutlich unterordnen und den Maßgaben des § 24 Abs. 3 LEPro entsprechen.**

200 **8.4 Der Naherholungsbereich „Maria-Lindenhof“ in Dorsten ist als Kommunikationszentrum für ein vielfältiges Angebot in den Bereichen Kultur, Bildung, Freizeit und Sport vorzusehen.**

201 **8.5 Die „Arena“ in Gelsenkirchen ist für Großsportereignisse sowie ergänzende Nutzungen im Entertainment-, Business- und Kulturbereich vorzusehen. Geplanter Einzelhandel ist in seiner Dimension (Art und Umfang) zentrenverträglich auszurichten und muss in engem Zusammenhang mit der angestrebten Nutzung stehen.**

202 **8.6 Der „Ruhrzoo“ in Gelsenkirchen ist in seiner tiergärtnerischen Qualität und nach sich heute abzeichnenden Standards weiterzuentwickeln. Im Rahmen des Zooausbaus ist eine verträgliche Einbindung in den Regionalen Grünzug sicherzustellen.**

203 **8.7 Der Bereich „Kettlerhof“ in Haltern-Lochtrup ist schwerpunktmäßig als kindgerechter Freizeit- und Vergnügungspark auszurichten. Hierbei ist angesichts des umgebenden sensiblen Landschaftsraumes die Fortentwicklung nur auf den bestehenden Flächen im Rahmen eines Flächenrecyclings nach Teilgrundsatz 4.3 möglich.**

204 **8.8 Der „Stimbergpark“ in Oer-Erkenschwick ist für Sport-, Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen sowie Gastronomie, Wellness und Rehabilitation in Verknüpfung mit dem regional bedeutsamen Erholungsgebiet „Haard“ zu erhalten und zu entwickeln.**

205 **8.9 Der Sportpark „Suderwich“ in Recklinghausen ist für die Schaffung von Sportangeboten vorzusehen.**

206 **8.10 Die Campingplätze, Ferienhausgebiete bzw. gastronomischen Einrichtungen**

– „Halterner Stausee“,

– **„Sportanlagen Lippspieker“ in Verbindung mit dem Hotel Seestern mit Freizeiteinrichtungen in Haltern am See,**

– **„Campingplatz Haltern-Flaesheim“,**

– **„Campingplatz Ludbrock“ in Oer-Erkenschwick und**

– **„Campingplatz und Sportboothafen Holthausen“ in Waltrop**

sind ihrer Lage nach in ihrem Angebot hauptsächlich auf Tages-, Wochenend- und Ferienerholung auszurichten.

Die fünf am Halterner Stausee dargestellten Ferien- und Freizeiteinrichtungen sind darüber hinaus in ihrem Angebot auch für wasserorientierte Freizeitaktivitäten vorzusehen. 207

8.11 Der Bereich des "Land- und Wellnesshotels Jammertal" einschließlich eines mit dem Hotel in funktionalem und räumlichen Zusammenhang stehenden Ferienhausgebietes in der Haard im Stadtgebiet Datteln ist für Ferien- und Wochenenderholung vorgesehen. Aufgrund der Lage im Waldgebiet der Haard ist eine weitere räumliche Entwicklung über den dargestellten „ASBE“ hinaus nicht zulässig. 208

8.12 Das Projekt "Streamland" im Bereich des stillgelegten Zechenhafens in Dorsten zwischen der Lippe und dem Wesel-Datteln-Kanal ist im Wesentlichen der wassersportorientierten Erholung und damit im Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten. 209

Bei der Realisierung des Projektes muss sichergestellt werden, dass mögliche Altlasten nicht freigesetzt werden, um das Grundwasser und die Lippe nicht zu beeinträchtigen. 210

Die verkehrliche Erschließung im Westen des Standortes muss außerhalb des FFH-Gebietes erfolgen. Eine Beeinträchtigung des Bereichs für den Schutz der Natur „Lippeaue“ ist auszuschließen. 211

Geplanter Einzelhandel muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach Art und Umfang zentrenverträglich ausgerichtet sein und in engem Zusammenhang mit der angestrebten wassersportorientierten Nutzung stehen. Zentrenrelevante Sortimente sind nur als Randsortimente zulässig und müssen deutlich unterhalb der Großflächigkeit liegen. 212

8.13 Der „ASBE“ am Rhein-Herne-Kanal in Castrop-Rauxel („Marina Pöppinghausen“) ist ausschließlich für wassersport- und wasserfreizeitorientierte Nutzungen sowie Camping vorzusehen. Dauerhaftes Wohnen jeglicher Art ist unzulässig. 213

214 **8.14 Der Bereich des Freizeit- und Ferienhausparks „Stausee-Nordufer“ in der Stadt Haltern am See ist auf Tages- und Wochenenderholung sowie längerfristigen Tourismus unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Aspekte auszurichten:**

215 **– flächenmäßig deutliche Unterordnung und funktionale Anlehnung ergänzender Angebote, wobei der Einzelhandel flächenmäßig unterhalb der Großflächigkeit liegen muss,**

216 **– Erhaltung der Naherholungsfunktion des Halterner Stausees und seines Umfeldes,**

217 **– behutsamer Umgang mit Natur und Landschaft (z. B. Waldausgleich und Vogelschutz), Sicherung des Gewässerschutzes und der Trinkwassergewinnung,**

218 **– Ausschluss von Dauerwohnen jeglicher Art.**

Erläuterungen:

Alpin Center am Tetraeder (Bottrop)

219 Im Gebietsentwicklungsplan wird für das „Alpin Center am Tetraeder“ (ACT, ehemals Alpin Center Ruhr) in Bottrop der Bereich mit den geplanten baulichen Anlagen (Skihalle mit Eingangsbereich, Hotel, Skialm, Parkflächen und einer Diskothek) abgegrenzt. Der übrige Bereich der Halde bleibt als Naherholungsgebiet insbesondere für die Anwohner öffentlich zugänglich. Hier ist der Raum durch forstliche Ausgleichsmaßnahmen und geeignete Erschließungsmaßnahmen funktionsgerecht wiederherzustellen.

220 Zur Entwicklung des Regionalen Grünzuges und zur qualitativen Verbesserung der Welheimer Mark sind in den nachfolgenden Verfahren folgende Maßnahmen durchzuführen:

221 – Schaffung einer Verbundstruktur zwischen bestehenden Waldflächen (Hecken, Aufzucht mit heimischen Baumarten),

222 – Renaturierung von Teilen des Baches Aspelflötte,

223 – Optimierung des Wegenetzes für Fußgänger und Radfahrer, insbesondere Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten der Bewohner des Stadtteils Welheim.

224 Die im Rahmen des Vorhabens geplante Größenordnung des Einzelhandels bleibt unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit gemäß § 24 Abs. 3 LEPro i. V. m. dem Einzelhandelserlass NRW vom 07.05.1996 (MBl. NRW S. 922). Diese Größenordnung ist in der gemeindlichen Bauleitplanung mit einer entsprechenden Zweckbindung festzuschreiben.

Film- und Vergnügungspark „Movie World“ (Bottrop)

Neben der Freizeit- und Vergnügungsausrichtung des Filmparks „Movie World“ soll nach den beabsichtigten Planungen auch eine auf Filmproduktion ausgerichtete gewerbliche Nutzung stattfinden. Dazu ist westlich der Eisenbahnstrecke Gladbeck - Dorsten - Borken ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit an dem Filmpark ausgerichteter Zweckbindung dargestellt, der gemäß Teilziel 8.2 der filmaffinen gewerblichen Nutzung vorhalten ist. Darüber hinaus dürfen in diesem Bereich auch bauliche Maßnahmen für Parkplatzflächen und ähnlichen Nutzungen durchgeführt werden (Zur verkehrlichen Anbindung vgl. Teilziel 35.2 in Kapitel II.7.). Eine Ausdehnung des Vergnügungsbereiches auf diese Flächen ist unzulässig. 225

Entertainment-Center „Xscape“ (Sports Village) in Castrop-Rauxel

Im Freizeit- und Sportzentrum „Xscape“ ist eine Ansammlung verschiedener Freizeitnutzungen (u. a. Sporteinrichtungen, Großkinos, Fitness, Wellness, Gastronomie und Hotellerie) in Kombination mit auf Sport- und Entertainmentangebote ausgerichtetem Einzelhandel vorgesehen. 226

Bei der Errichtung von großflächigem Einzelhandel ist besonders darauf zu achten, dass dieser nach Art und Umfang zentrenverträglich ausgerichtet wird, in engem Zusammenhang mit den geplanten Nutzungen steht und den angestrebten Sport- und Freizeitnutzungen flächenmäßig deutlich untergeordnet ist (d. h. etwa 15 % der maximal zulässigen Geschossfläche (ohne Parkplatzflächen)). Dadurch sollen negative Auswirkungen insbesondere auf die Altstadt Castrop-Rauxels sowie die weiteren Nebenzentren im Einzugsbereich vermieden werden. 227

„Arena“ in Gelsenkirchen

Im Bereich der „Arena“ sind neben dem Großstadion weitere Sport-, Fitness-, Wellness-, Büro- und gastronomische Einrichtungen vorgesehen. Bei geplantem Einzelhandel ist darauf zu achten, dass dieser nach Art und Umfang zentrenverträglich auszurichten ist und in engem Zusammenhang mit den geplanten Nutzungen steht, um negative Auswirkungen insbesondere auf die Zentren Gelsenkirchen-Buer und Gelsenkirchen-Altstadt zu vermeiden. 228

„Ruhrzoo“ in Gelsenkirchen

Der „Ruhrzoo“ stellt sich derzeit als ein in die Jahre gekommener Zoo dar, der den heutigen Anforderungen an die Tierhaltung und an die Besucheransprüche nicht mehr gerecht wird. Eine entsprechende bauliche und konzeptionelle Umgestaltung in allen wesentlichen Bereichen der zoologischen Anlage zu einem modernen Erlebniszoo ist daher erforderlich. 229

230 Da das Gelände des „Ruhrzoos“ im Norden und im Osten an den Regionalen Grünzug angrenzt, ist im Rahmen der Neugestaltung eine grünzugsverträgliche Einbindung der Anlage sicherzustellen. Insbesondere muss die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben. Hierzu ist ein ausreichend breiter Grünstreifen zwischen Ruhrzoo und Hüller Bach freizuhalten, um einerseits den ökologischen Umbau des Hüller Baches und andererseits die Weiterführung der Erzbahntrasse als Radwanderweg bis zum Rhein-Herne-Kanal zu ermöglichen. Bei der Erweiterung nach Osten soll eine Nutzung dieser Flächen zur Rückhaltung für seltene Hochwasserereignisse ermöglicht werden. Der vorhandene ÖPNV-Haltepunkt Gelsenkirchen-Zoo soll beibehalten werden.

„Streamland" in Dorsten

231 Im Bereich des stillgelegten Zechenhafens zwischen Lippe und Kanal soll – eingebettet in einen ca. 6 ha großen See – die erste Indoor-Wildwasserbahn weltweit entstehen. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein ca. 250 m langes und 15 m hohes Bauwerk. Durch die Größe des Objektes bedingt, können auch weitere Nutzungen in dem Gebäude platziert werden, z. B. Hotel mit Seminar- und Tagungseinrichtungen und einer Veranstaltungshalle. Im Bereich des Außengeländes sind noch weitere, kleinere ergänzende Freizeitnutzungen geplant, z. B. ein Tretbootverleih.

232 Aufgrund der Lage des Vorhabens im Freiraum erfolgt eine Beschränkung des zentrenrelevanten Einzelhandels auf deutlich unterhalb der Großflächigkeit, um negative Auswirkungen insbesondere auf die Zentren der Stadt Dorsten zu vermeiden.

233 Im Gegensatz zu anderen Entertainmenteinrichtungen, die außerhalb von Siedlungsbereichen liegen, kann ausnahmsweise von einer Beschränkung der gesamten Verkaufsfläche auf unterhalb der Großflächigkeit verzichtet werden, da die hier in Frage kommenden Sortimente (z. B. Kajaks, Kanus) überwiegend nichtzentrenrelevant sind und einen größeren Raumbedarf besitzen. Die endgültigen Einzelhandelsfestlegungen sind daher im nachfolgenden landesplanerischen Anpassungsverfahren nach § 20 LPlG festzulegen.

Marina „Pöppinghausen“ in Castrop-Rauxel

234 Die Marina Pöppinghausen am Rhein-Herne-Kanal ist ausschließlich für wassersport- und wasserfreizeitorientierte Nutzung und Camping vorgesehen. Dauerhaftes Wohnen jeglicher Art ist mit Ausnahme des Wohnens für Bedienstete unzulässig. Weiterhin sind dienstleistungsaffine Nutzungen, die in enger funktionaler Verknüpfung mit den Nutzungen des Freizeitzentrums stehen, zulässig. Zwischen dem Bereich für den Schutz der Natur „Nettheide“ und dem östlich anschließenden Landschaftsraum (zwischen dem geplanten Campingplatz und dem Umspannwerk) sind Biotopverbundstrukturen geplant. Diese sind insbesondere vor dem Hintergrund, die Durchgängigkeit des Ost-West-Grünzu-

ges zu gewährleisten, unbedingt bei der nachfolgenden Planung sicherzustellen.

3.2.2 Sonstige zweckgebundene Nutzungen

Ziel 9:

Die Krankenhausstandorte sind auch in ihrem Umfeld von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion beeinträchtigen könnten, freizuhalten. 235

Erläuterungen:

Die Krankenhausversorgung der Bevölkerung ist durch ein bedarfsgerechtes System von Krankenhäusern sicherzustellen. Dazu soll ein Netz von Krankenhäusern für die ortsnahe Versorgung, die überörtliche und die überregionale Versorgung mit aufeinander abgestimmten Leistungsschwerpunkten in enger Abstimmung mit dem Krankenhausbedarfsplan NRW aufgebaut und gesichert werden (Vgl. hierzu auch KHG NRW vom 16. Dezember 1998, GV. NRW S. 696). 236

Als Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung sind aufgrund ihrer Bedeutung und teilweise isolierten Lage im Freiraum nur die folgenden Krankenhäuser dargestellt: 237

– Vestische Kinderklinik in Datteln,

– Städtische Kinderklinik in Gelsenkirchen-Buer,

– Westfälisches Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie in Herten,

– Westfälische Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Haard in Marl.

Darüber hinaus sind die in Tabelle II.3.2-1 aufgeführten Krankenhausstandorte zur Information mit einem Krankenhaussymbol gekennzeichnet. 238

Durch die kommunale Bauleitplanung ist hier sicherzustellen, dass keine weiteren der Krankenhausnutzung entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Standorte entstehen. 239

240 Tabelle II.3.2-1: Krankenhäuser, die im Gebietsentwicklungsplan nicht als zweckgebundene Bereiche dargestellt sind

Name des Krankenhauses	Standort
Knappschaftskrankenhaus	Bottrop
Marien-Hospital	Bottrop
St. Antonius-Krankenhaus	Bottrop-Kirchhellen
Evangelisches Krankenhaus	Castrop-Rauxel
St. Rochus-Hospital	Castrop-Rauxel
St. Vincenz-Krankenhaus	Datteln
St. Elisabeth-Krankenhaus	Dorsten
Elisabeth-Krankenhaus	Gelsenkirchen-Erle
Evangelisches Krankenhaus	Gelsenkirchen-Altstadt
Knappschaftskrankenhaus	Gelsenkirchen-Buer
Marienhospital	Gelsenkirchen
St. Hedwig-Hospital	Gelsenkirchen-Resse
St. Josef-Hospital	Gelsenkirchen-Horst
St. Marien-Hospital	Gelsenkirchen-Buer
St. Barbara-Hospital	Gladbeck
St. Sixtus-Hospital	Haltern
Gertrudis-Hospital	Herten-Westerholt
St. Elisabeth-Hospital	Herten
Marien-Hospital	Marl
Paracelsus-Klinik	Marl
Knappschaftskrankenhaus	Recklinghausen
Prosper-Hospital	Recklinghausen
St. Elisabeth-Krankenhaus	Recklinghausen-Süd
Krankenhaus St. Laurentius-Stift	Waltrop

Ziel 10

Ziel 10:

241 **Die regional bedeutsamen Standorte der Fachhochschule Gelsenkirchen in Gelsenkirchen und Recklinghausen und der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Gelsenkirchen sind auch in ihrem Umfeld von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.**

Erläuterungen:

242 Im Planungsgebiet befinden sich die im Ziel 10 genannten Fachhochschulstandorte. Um dem im Plangebiet nur sehr unterdurchschnittlich vertretenen Hochschulwesen einschließlich hochschulaffiner Einrichtungen (z. B. An-Institute oder in engem Zusammenhang mit der fachlichen Ausrichtung stehende Technologie- und Gründerzentren) die erforderliche Entwicklung zu ermöglichen, ist das Umfeld der Fachhochschulstandorte von konkurrierenden baulichen Nutzungen freizuhalten.

3.3 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

Ziel 11:

11.1 Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Anforderungen der Wirtschaft entsprechen. Dabei ist die ökologische Belastbarkeit der Kommunen zu berücksichtigen. Hierfür sollten die Kommunen entsprechende Qualitätsstandards aufstellen und fortschreiben. 243

11.2 Die gewerbliche und industrielle Entwicklung soll sich grundsätzlich in den dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen vollziehen, wobei die Innenentwicklung der Bereiche Vorrang vor der Inanspruchnahme weiteren Freiraums hat. Dabei sind die dargestellten Bereiche möglichst vollständig für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen. 244

11.3 Bei Bedarf sollen überregional bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in übergemeindlicher Abstimmung entwickelt und vermarktet werden, wobei klimatische und ökologische Belange zu beachten sind. 245

Erläuterungen:

Die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche umfassen Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie die diesen Betrieben zugeordneten Anlagen (vgl. hierzu auch Kapitel III.2). Darüber hinaus werden im Einzelfall auch Gewerbeflächen mit überwiegend nicht störendem Gewerbe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt, wenn dieser Bereich potenziell für emittierende Betriebe genutzt werden kann. 246

Bei den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist darauf zu achten, dass die Darstellung dieser Bereiche den Anforderungen der Wirtschaft sowohl in ausreichender Quantität als auch Qualität genügen. Hierbei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass gerade in den Städten des Ballungskerns ein weiteres Wachstum in die Fläche kaum möglich ist bzw. zu erheblichen Nutzungskonflikten mit den Freiraumbelangen führt. Insofern ist bei der Entwicklung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen die ökologische Belastbarkeit der einzelnen Städte zu berücksichtigen, um weitere Verluste in der Lebensqualität der Bevölkerung zu vermeiden. Daher ist die genaue Abwägung der unterschiedlichen Belange im Sinne des Ziels 1 erforderlich. 247

Im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden Nutzung der Ressource “Freiraum” ist eine verstärkte Aktivierung der Innenpotenziale in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, insbesondere durch die Nutzung der noch verfügbaren Brachflächen und durch alternative 248

Bauformen (flächen- und kostensparendes Bauen), anzustreben. Der Innenbereich von Gewerbe- und Industriegebieten ist – soweit vertretbar – zu verdichten. Auf die überproportionale Entwicklung von Freiraumelementen innerhalb von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist zu verzichten.

249 Darüber hinaus sollen in den Fällen, in denen eine weitere Innenverdichtung und Erweiterungen bestehender Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche nicht mehr möglich bzw. sinnvoll sind, interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete an geeigneten Standorten durch entsprechende Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes dargestellt werden. Dabei ist im Hinblick auf den nachfolgenden Teilgrundsatz 6.1 auf eine sinnvolle verkehrliche Anbindung sowie eine Berücksichtigung der Freiraumbelange zu achten. In diesem Zusammenhang ist vorrangig zu prüfen, ob bei der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen benachbarten Gemeinden bestehende Flächenreserven herangezogen werden können.

Grundsatz 6

Grundsatz 6:

250 **6.1 Die Darstellung neuer Gewerbe- und Industrieflächen soll sich an den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsschwerpunkten orientieren. Dabei sollen die Nutzungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Verkehrsträger ausgeschöpft werden.**

251 **6.2 In den im Freiraum gelegenen, zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2.000 Einwohner soll sich die Entwicklung vor allem am Bedarf der dort ortsansässigen Handwerks-, Gewerbe- und – soweit vorhanden – Industriebetriebe ausrichten. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist im Einzelfall nur bei ausreichender Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und bei Verträglichkeit mit den Freiraumbelangen möglich.**

252 **6.3 Die für Inanspruchnahme von gewerblichen oder industriellen Bauflächen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen möglichst in den angrenzenden Freiraumbereichen zum Aufbau abschließender Siedlungsränder und Grünzüge erfolgen. Kompensationsmaßnahmen in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen sind – soweit es sich nicht um die Wiedernutzung von Altflächen handelt – lediglich im Rahmen der für die städtebauliche Qualität notwendigen Freiraumentwicklung und zur ökologischen Verbesserung von Schmutzwasserläufen aufzunehmen.**

253 **6.4 Die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sollen insbesondere emittierende Betriebe aufnehmen. Sie sollen daher von anderen konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden.**

6.5 Flächenbedarfe für Betriebserweiterungen sollen unter Beachtung städtebaulicher und ökologischer Belange möglichst durch Arrondierungen bestehender Betriebsflächen abgedeckt werden. Wenn dies nicht mehr möglich ist, sollen den betroffenen Betrieben Bauflächen an anderen Standorten der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. 254

Erläuterungen:

Ortsansässige Betriebe in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern sollen sich bei Bedarf angemessen erweitern können. Eine darüber hinausgehende Entwicklung soll nur dann für ortsansässige Betriebe erwogen werden, wenn die Erweiterung freiraum- und infrastrukturverträglich erfolgen kann und den Ortscharakter nicht gefährdet. 255

Unter Beachtung der Aussagen des letzten Satzes von Ziel 11.2 sollen bei der Umsetzung der Eingriffsregelung stark flächenbeanspruchende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mehr am Ort des Eingriffs umgesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Kompensationsmaßnahmen im Sinne einer ortsnahen, ökologisch ausgerichteten Regenwasserbewirtschaftung und solche Kompensationsmaßnahmen, die im Hinblick auf Wiederherstellung einer ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer auch innerhalb von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen erforderlich sind. Damit können Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche kompakt und ressourcenschonend genutzt werden. Bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann daher der Aufbau von Freiraumqualitäten zielgerichteter erfolgen. Dazu sind die Kompensationsmaßnahmen möglichst für den Aufbau abschließender Siedlungsränder und Grünzüge einzusetzen (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu Teilgrundsatz 3.4 in Kapitel II.3.1). 256

Ziel 12: Ziel 12

12.1 Gewerbliche und industrielle Flächen für die Erweiterung, Verlagerung und Neuansiedlung sind von der gemeindlichen Bauleitplanung im ausreichenden Maße vorzuhalten. Notwendige Um- und Neuplanungen sind unter Abwägung der hier aufgeführten Ziele und Grundsätze zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung zeitnah und bedarfsbezogen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. 257

12.2 Bei der Ermittlung der künftig benötigten zusätzlichen Gewerbe- und Industrieflächen ist die besondere Situation des Planungsraumes, insbesondere die hohe Arbeitslosigkeit und die Schließung von Bergbaustandorten, zu berücksichtigen. 258

259 **Sollte es bis zum Planungshorizont 2015 zu weiteren Schliessungen von Bergwerken im Plangebiet kommen, sind die sich daraus ergebenden Bedarfe entsprechend dem Berechnungsmodell den Wohnortgemeinden der betroffenen Bergleute ohne weitere Bedarfsnachweise zuzuordnen.**

260 **12.3 Die im Rahmen der Neuaufstellung des Teilabschnitts „Emscher-Lippe“ ermittelten Bedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche, die zusammen mit den Städten in diesem Verfahren nicht räumlich benannt und daher zeichnerisch nicht dargestellt werden konnten, können entsprechend dem Teilziel 3.3 (einschließlich seiner Erläuterungen) ausnahmsweise zum Teil auch als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dargestellt werden, wenn die von den Städten gewünschten Flächen entsprechende Potenziale für eine industrielle Nutzung aufweisen.**

Erläuterungen:

261 Die neu darzustellenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ergeben sich aus den im Rahmen einer Siedlungsflächenerhebung 1998/2000 ermittelten Beständen und den geschätzten Bedarfen an Gewerbe- und Industrieflächen abzüglich der Bereiche mit überwiegend nicht störendem Gewerbe, die dem Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet wurden. Bei der Bedarfsberechnung (siehe die Erläuterungen in Anlage A3) wurden Bedarfe zur Unterstützung des Strukturwandels eingerechnet und so den Städten die Gelegenheit gegeben, auch mit dem „Flächen-Instrument“ (Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Betriebe) den Abbau der hohen Arbeitslosigkeit zu unterstützen und die Konsequenzen der bereits bekannten Schließung von Bergwerksstandorten in den Wohnortgemeinden der betroffenen Bergleute zu mildern.

262 Darüber hinaus sollen auf der Basis des für den Gebietsentwicklungsplan erarbeiteten Flächenbedarfsmodells den Städten des Plangebietes weitere Flächenbedarfe automatisch zugebilligt werden, wenn bis 2015 über die heute bekannten hinaus weitere Bergwerke im Plangebiet schließen sollten.

263 Im Falle weiterer, zur Zeit nicht absehbarer Gewerbe- und Industrieflächenbedarfe werden zusätzliche Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche nur dann dargestellt, wenn nachvollziehbar Flächenengpässe zu erwarten sind. Aufgrund der Unsicherheiten, die solchen Bedarfsermittlungen anhaften, will sich die Gebietsentwicklungsplanung künftig nicht ausschließlich auf die ermittelten Flächenbedarfe konzentrieren. Vielmehr soll gemeinsam mit den Städten des Plangebiets und dem Kreis Recklinghausen ein Monitoringsystem der „Laufenden Raumbeobachtung“ entwickelt werden, welches im Sinne der Teilziele 3.1 und 3.2 in Verbindung mit Teilziel 12.1 als ein "Frühwarnsystem" rechtzeitig auf entstehende und nachweisbare Flächenengpässe hinweisen soll.

Ziel 13:

264 **13.1 Der als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellte Teil des ehemaligen Zechenstandortes „Fürst Leopold“ in Dorsten ist – soweit möglich – gewerblich-industriellen Nutzungen zuzuführen.**

265 **13.2 Der ehemalige Schachtstandort „Dorsten Wulfen 1/2“ östlich von Dorsten-Wulfen ist vorwiegend für emittierende Betriebe, die einer „GI“-Ausweisung bedürfen, vorzusehen.**

266 **13.3 Der regional bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich „Industriepark Dorsten-Marl“ darf ausschließlich für emittierende Betriebe, die zwingend einer „GI-Ausweisung“ in der Bauleitplanung bedürfen, genutzt werden. Für die Vermarktung der Flächen kommen ausschließlich großflächige Industrieansiedlungen mit einem Flächenbedarf ab 3 ha in Frage. Dabei sind vorrangig solche Betriebe anzusiedeln, die die vorhandenen Schienen- und/oder Wasserstraßenanbindungen zu nutzen beabsichtigen.**

267 **Die bedarfsgerechte ÖPNV-Anbindung des Industrieparks Dorsten-Marl ist bei seiner Realisierung sicherzustellen. Mehrbelastungen der Ortsdurchfahrt Dorsten im Zuge der B 225 ist durch entsprechende verkehrslenkende Maßnahmen entgegenzuwirken.**

268 **13.4 Das als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellte Betriebsgelände der Hüls AG in Marl ist vorrangig für Betriebe der chemischen Industrie und damit in engem funktionalem Zusammenhang stehende Betriebe zu nutzen.**

269 **13.5 Der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich zur Norderweiterung „Gelsenkirchen-Scholven“ dient dem überregionalen Bedarf und ist ausschließlich für Betriebe und Betriebsbereiche zu nutzen, die in engem Zusammenhang mit petrochemischen Produktionsanlagen stehen. Hierbei ist die östliche Fläche für große, zusammenhängende Vorhaben vorzuhalten. Die Inanspruchnahme der Flächen kann erst erfolgen, wenn die im Süden der Stadt Gelsenkirchen gelegene Fläche (östlich Kraftwerk Horst) für eine Freiraumentwicklung zur Verfügung steht.**

270 **13.6 Im Bereich des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Gelsenkirchen-Hassel ist im Rahmen der städtischen Bauleitplanung die Durchgängigkeit und Vernetzung des nördlichen und südlichen „Regionalen Grünzuges“ zu berücksichtigen.**

Erläuterungen:

271 In der Emscher-Lippe-Region wird seit Jahren auf eine Knappheit an Industrieflächen hingewiesen. Mit diversen Änderungen des alten Gebietsentwicklungsplanes für den Teilabschnitt „Nördliches Ruhrgebiet“ wurden bereits einige Voraussetzungen geschaffen, diesem Defizit entgegenzuwirken.

272 Um in einer alten Industrieregion auch weiterhin eine industrielle Entwicklung zu ermöglichen, sind in diesem Gebietsentwicklungsplan wichtige Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche, die für industrielle Nutzungen geeignet sind und gute verkehrliche Anbindungen besitzen, dargestellt und zusätzlich mit den o. g. textlichen Zielen versehen worden. Damit soll sichergestellt werden, dass auf diesen Flächen keine anderweitigen Entwicklungen im gewerblichen, Handels- und Dienstleistungsbereich, die die wenigen Industrieflächen nur weiter verknappen würden, stattfinden können. Für letztere sind im Allgemeinen Siedlungsbereich und in den übrigen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen bei entsprechender Eignung ausreichende Flächenpotenziale vorgesehen.

273 Der Industriepark Dorsten/Marl ist aufgrund seiner Großflächigkeit und idealen Verkehrsanbindung hervorragend geeignet, für den Strukturwandel bedeutsame Industriebetriebe mit großem Flächenbedarf aufzunehmen. Hier ist deshalb zusätzlich eine Untergrenze für die Flächenvermarktung als textliches Ziel aufgenommen worden, um einer Zersiedlung dieses regional bedeutsamen Standortes mit kleinflächigen Betrieben, die auch in anderen Gewerbe- und Industriegebieten untergebracht werden können, entgegenzuwirken.

274 Das Betriebsgelände der Hüls AG in Marl soll im Sinne einer Verbesserung der Agglomerationsvorteile durch Konzentration und funktionaler Ergänzung vorrangig für Betriebe der chemischen Industrie sowie für diesen Sektor ergänzende Betriebe genutzt werden. Die Ansiedlung dieser Betriebe wird dabei im Rahmen der bedeutsamen Landesinitiative „ChemSite“ gefördert.

3.4 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Ziel 14:

14.1 Die als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche mit Zweckbindung dargestellten Bereiche sollen den Nutzungen vorbehalten bleiben, die unter diese Zweckbindung fallen. 275

14.2 Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung soll im Einzelfall geprüft werden, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist. Dabei sollen isoliert im Freiraum gelegene Standorte einer Freiraumnutzung wieder zugeführt werden. 276

14.3 Im Bereich der Hohen Mark und der Haard sollen Schachtanlagen nur insoweit betrieben werden, wie deren Aufgabe nicht durch andere Schachtanlagen südlich dieses Raumes wahrgenommen werden können. Umfang und Betrieb der Schachtanlagen sowie Bodenversiegelung innerhalb der Anlagen sind auf das in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Die Belange des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung und des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen. 277

14.4 Die Schachtanlagen im Bereich der Hohen Mark und der Haard, die Schachtstandorte „Polsum 1“ und „Schlägel & Eisen 8“ in Marl sowie „Blumenthal 8“ in Oer-Erkenschwick sind nach Aufgabe ihrer bergbaulichen Nutzung wieder den sie umgebenden Freiraumnutzungen zuzuführen. 278

14.5 Für den Bergbaustandort „Westerholt 1/2/3“ in Gelsenkirchen und Herten sind nach Beendigung seiner bergbaulichen Nutzung differenzierte Nutzungskonzepte unter Berücksichtigung der Umgebungsnutzung zu erarbeiten. Hierbei sollte geprüft werden, ob Flächen für eine industrielle Nutzung geeignet sind. 279

Erläuterungen:

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen werden dargestellt, wenn die verfolgte bzw. geplante Nutzung im Hinblick auf die räumliche Lage, besondere Standortfaktoren, spezifische bauliche Anlagen oder rechtliche Vorgaben besondere Anforderungen an diese Bereiche stellt und für andere Nutzungen im Sinne der Standortsicherung ausgeschlossen werden müssen. 280

Im Plangebiet werden zweckgebundene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche vornehmlich für Schachtanlagen des Bergbaus und besondere zweckgebundene industrielle Produktionszweige mit rechtli- 281

chen und technischen Auflagen (z. B. Sprengstoffproduktion, Luftfahrzeugbau) dargestellt.

282 Bei Aufgabe der Nutzung, die zur Zweckbindung geführt hat, sind die möglichen Folgenutzungen im Einzelfall landesplanerisch neu zu bestimmen. Dabei sollen grundsätzlich die isoliert im Freiraum liegenden Standorte einer Freiraumnutzung wieder zugeführt werden. Standorte, die im oder in räumlicher Nähe zum Siedlungsbereich liegen, können im Falle einer Aufgabe der Nutzung für Siedlungszwecke bedarfsgerecht genutzt werden, wenn anderweitige Raumansprüche dem nicht entgegenstehen.

283 Im Rahmen der Vorarbeiten zum neuen Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ wurden alle Bergbaustandorte einer Bewertung hinsichtlich ihrer möglichen Nachfolgenutzungen unterzogen. Neben den bis zum Planungshorizont voraussichtlich auch weiterhin bergbaulich genutzten Standorten konnten Standorte ermittelt werden, die bis 2015 vom Bergbau aufgegeben werden sollen. Diese Standorte sind im Falle einer zeitnahen Aufgabe bereits als Siedlungsbereiche bzw. Freiraum im neuen Gebietsentwicklungsplan dargestellt. Die übrigen Standorte verbleiben zunächst in einer zweckgebundenen Darstellung. Ihre Nachfolgenutzungen sind bereits mit Ziel 14 textlich vorgegeben.

284 Im Einzelnen sind künftig bei Aufgabe ihrer bergbaulichen Nutzung als Freiraumnutzung vorzusehen:

- „An der Haard“ in Datteln,
- „Augusta Victoria 8“ in Haltern bzw. Marl,
- „Auguste Victoria 9“ und „Haltern 1/2" in Haltern,
- „Auguste Victoria 6“, „Polsum 1“ und „Schlägel & Eisen 8“ in Marl.

285 Bei der Rekultivierung dieser Standorte ist auf die sie umgebende Freiraumnutzung zu achten. Die konkreten Rekultivierungsziele sind im Rahmen der nachfolgenden Fachverfahren im Detail festzulegen.

Ziel 15

Ziel 15:

286 **15.1 Innerhalb des mit der Zweckbindung dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs in Haltern am See-Sythen sind ausschließlich die Produktion explosiver Stoffe bzw. sprengstoffaffine Produktionszweige und Weiterverarbeitung bzw. Veredlung von Quarzsanden zulässig.**

GEP
Emscher-Lippe

287 **15.2 Der nordöstlich von Haltern am See an die Eisenbahntrasse angrenzende, verinselt gelegene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für standortgebundene Nutzungen ist nach Beendigung der bestehenden Nutzung (Quarzsandverarbei-**

tung/-veredelung) wieder dem Freiraum zuzuführen und unter Berücksichtigung der umgebenden Freiraumstrukturen zu entwickeln.

15.3 Die Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs mit Zweckbindung im Bereich des Landeplatzes „Schwarze Heide“ in Bottrop-Kirchhellen erfolgt für standortgebundene Anlagen des Luftfahrzeugbaus. In diesem Bereich sind ausschließlich Betriebe des Luftfahrzeugbaus, sowie die zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes notwendigen oder der Luftfahrtausbildung dienenden Gebäude zulässig. 288

Erläuterungen:

Der isoliert im Freiraum liegende Standort der „WASAG“ nördlich von Haltern-Sythen (ca. 110 ha) wird aufgrund der besonderen Standortanforderungen (große Sicherheitsabstände zu anderen Nutzungen) bei der Herstellung von Sprengstoffen bzw. sprengstoffaffinen Produkten als Sonderstandort planerisch gesichert. Im Rahmen der zweckgebundenen Nutzung ist zusätzlich die Weiterverarbeitung bzw. Veredlung der auf den benachbarten Flächen gewonnenen Quarzsande zulässig, um die Transportwege möglichst kurz und die damit verbundenen Emissionen gering zu halten. Bei Aufgabe dieser zweckgebundenen Nutzung ist unter Berücksichtigung der dadurch entstandenen Altlasten und in Abhängigkeit des Sanierungsaufwandes zu prüfen, welche Nachfolgenutzung für den Standort geeignet ist. Dabei ist der für Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholung sehr wertvolle Freiraum im Rahmen der Nachfolgekonzepte besonders zu berücksichtigen. 289

Der als zweckgebundener Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellte Bereich des Landeplatzes „Schwarze Heide“ in Bottrop-Kirchhellen ist ausschließlich für Betriebe des Luftfahrzeugbaus, die auf die unmittelbar angrenzende Start- und Landebahn des Landeplatzes angewiesen sind, sowie erforderliche Landeplatzgebäude vorgesehen. 290

3.5 Bereiche für flächenintensive Großvorhaben

Ziel 16:

291 **16.1 In den Bereichen „Datteln/Waltrop“ und „Gelsenkirchen-Hessler“ und in deren angrenzenden Bereichen sind Planungen und Maßnahmen zu unterlassen, durch die die Verwirklichung der geplanten flächenintensiven und Kraftwerksnutzungen erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht wird.**

292 **16.2 Im Falle der Konkretisierung der als Bereich für flächenintensive Großvorhaben dargestellten Fläche „Datteln/Waltrop“ sind die Überschwemmungsbereiche der Lippe und das FFH-Gebiet „Lippeaue“, die teilweise in den Bereich „Datteln/Waltrop“ hineinragen, sowie der Schwarzbach in ihren Belangen zu beachten.**

Erläuterungen:

293 Die in Teilziel 16.1 formulierte Aussage, dass alle Planungsträger Planungen und Maßnahmen zu unterlassen haben, durch die die Inanspruchnahme der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben oder Kraftwerksstandorte unmöglich gemacht oder erschwert werden, verweist auf die allgemeinen Plansicherungen des § 4 Abs. 1 und 2 ROG.

294 Die als Bereich für flächenintensive Großvorhaben dargestellte Fläche „Datteln/Waltrop“ liegt zum Teil in Bereichen, die aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes und der Wasserwirtschaft unverzichtbar sind. So liegt ein Teil der ca. 1.000 ha großen Fläche im Norden der Lippeaue, der als FFH-Gebiet und als Überschwemmungsbereich einzustufen ist. Durch den südlichen Teilraum des Bereiches „Datteln/Waltrop“ verläuft der Schwarzbach, der nach den Zielen des LEP NRW zur Sicherung von Retentionsraum einer Renaturierung zugeführt werden soll und als durchgängiges, möglichst naturnahes Gewässer in das Nutzungskonzept des zukünftigen Gewerbegebietes "Lippetal" als ausreichend breite ökologische Entwicklungszone eingebunden werden soll.

295 Diese Belange sind bereits in einem Gutachten des Kommunalverbandes Ruhrgebiet (Städtebaulich-ökologischer Rahmenplan „Industriepark Lippetal“) über mögliche Konkretisierungsalternativen eingeflossen. Dieses Gutachten sollte bei zukünftigen, die Fläche „Datteln/Waltrop“ betreffenden Planungen berücksichtigt werden. Zur verkehrlichen Anbindung wird auf Teilziel 35.1 im Kapitel II.7 verwiesen.

296 Die Inanspruchnahme der Fläche „Datteln/Waltrop“ wird weitreichende siedlungsstrukturelle Konsequenzen für die gesamte, auch regierungsbezirksübergreifende Region mit sich bringen. Aufgrund des zur Zeit in der Erarbeitung befindlichen Rahmenplanes können noch keine konkreten Wirkungsabschätzungen getroffen werden. Sobald eine Konkretisie-

rung erfolgt ist, wird im Rahmen der Projektentwicklung eine frühzeitige regionale Abstimmung einschließlich der umliegenden Gemeinden vorgenommen.

4. Freiraum

4.1. Generelle Planungsgrundsätze zur Freiraumentwicklung

Grundsatz 7:

7.1 Die bestehenden Freiräume sind wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich zu erhalten. Einer Zerschneidung von noch vorhandenen großen, zusammenhängenden Freiräumen soll entgegengewirkt werden. Die Inanspruchnahme hat sich auf das unumgängliche Maß zu begrenzen. 297

7.2 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als 298

- **Lebensraum für Pflanzen und Tiere,**
- **Raum der ökologischen Vielfalt,**
- **klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,**
- **Raum mit Bodenschutzfunktionen,**
- **Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,**
- **Raum für die Land- und Forstwirtschaft,**
- **Erholungsraum,**
- **Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und**
- **gliedernder Raum für Siedlungsgebiete**

Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.

7.3 Die in der Erläuterungskarte II.4.1-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in der zugehörigen Tabelle beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Kompensationsmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden. 299

Erläuterungen:

300 Die Emscher-Lippe-Region stellt einen vielfältigen Naturraum dar, dessen wesentliches Merkmal bei großräumiger Betrachtung eine grobe Zweiteilung ist in

- den Verdichtungsraum mit seinen wenigen und daher um so wichtigeren Nord-Süd- und Ost-West-Grünzügen und
- den ländlichen Raum mit der ökologisch bedeutsamen Lippeaue und den daran anschließenden großen Freiraumbereichen der Haard und der Hohen Mark.

301 Bestreben der Landesplanung wie auch Landschaftsplanung muss die Sicherung und Entwicklung der wichtigen Nord-Süd- und Ost-West-Grünzüge aus dem Ruhrgebiet heraus in die Lippeaue als die ökologische Hauptachse des Plangebietes sein, um damit den Anschluss an diese überregionale Freiraumverbindung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes planerisch zu sichern.

302 Der Naturraum des Plangebietes setzt sich aus verschiedenartigen Landschaftsräumen zusammen, die sich durch Merkmale ihrer Naturausstattung und Nutzungsstruktur voneinander unterscheiden (vgl. Erläuterungskarte II.4.1-1.). In Anlehnung an die Aussagen des von der LÖBF 1997 erstellten Fachbeitrages nach § 15a LG wird in der Anlage zur Erläuterungskarte II.4.1-1 die angestrebte zukünftige Landschaftsentwicklung als programmatisches Leitbild aufgezeigt. Hieraus sind landschaftsraumspezifische Zielvorstellungen zur Entwicklung und Sicherung der Landschaftsräume abzuleiten und in der vorausschauenden Landschaftsplanung zu konkretisieren.

303 Diese Leitbilder und Zielvorstellungen berücksichtigen nicht nur die naturräumlichen Vorgaben, sondern vor allem auch die historischen und aktuellen, vom Menschen geprägten Nutzungsformen. Dieses spiegelt sich in den Kulturlandschaften wieder.

304 Aufgabe der Landesplanung und Landschaftsplanung ist es, die bestehenden Freiräume unter Berücksichtigung dieser naturräumlichen Leitbilder gemäß Grundsatz 7 zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei darf sie die im Teilgrundsatz 7.2 aufgeführten Funktionen des Freiraums im Rahmen der erforderlichen Abwägungen nicht voneinander losgelöst betrachten, sondern soll sich auch um eine Verzahnung dieser teilweise im Konflikt zueinander stehenden Funktionen bemühen.

305 Die Regionalplanung geht bei ihren Freiraumdarstellungen weiterhin von einer Dreigliederung des Freiraumes aus. Neben den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und den Bereichen für den Schutz der Natur werden bestimmte Räume als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die letzteren können nicht generell für freiraumfremde Nutzungen als frei verfügbare Räume angesehen werden. Sie unterliegen vielmehr dem im LEPro und

LEP NRW formulierten Freiraumschutz und sollen die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.

4.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Grundsatz 8

306 **8.1 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzung einen Vorrang haben. Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in diesen Bereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen sowie die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie beachten.**

307 **8.2 Große, zusammenhängende landwirtschaftliche Bereiche, in denen gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen vorherrschen und eine längerfristige Bewirtschaftung eher möglich ist („Landwirtschaftliche Kernzonen"), sollen möglichst vor anderweitigen Nutzungen gesichert und weitestgehend im Einvernehmen mit den Grundstücksbesitzern und unter Beachtung agrarstruktureller Belange einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden.**

308 **8.3 In den Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die in den „Landwirtschaftlichen Kernzonen" liegen, sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden können.**

Erläuterungen:

309 Die in den letzten Jahrzehnten zu beobachtenden politischen und technischen Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bereich haben in diesem Sektor zu einem einschneidenden Strukturwandel auch im Plangebiet geführt. Diese Entwicklungen können von der Regionalplanung kaum beeinflusst werden. Sie hat sich aber mit den Folgen des landwirtschaftlichen Strukturwandels auseinander zu setzen, zumal die Landwirtschaft gerade in einem hochverdichteten Raum wie dem Plangebiet eine wichtige Rolle bei der Pflege und Erhaltung des Freiraums, bei der Gliederung und Gestaltung der Stadtlandschaft sowie der verbrauchernahen regionalen Erzeugung von Nahrungsgütern spielt.

310 Langfristig soll sich die Landwirtschaft unter Wahrung ihrer Primärfunktion (Produktion von Nahrungsgütern) so entwickeln, dass sie den Kriterien einer nachhaltigen, weitgehend umwelt- und sozialverträglich orientierten Landwirtschaft entspricht. In diesem Zusammenhang sollen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung nach Möglichkeit dem Prinzip „Grundschutz und Verträge" auf Vertragsbasis folgen, damit wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen und diese Maßnahmen mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung abgestimmt werden können. Darüber hinaus sollen im Sinne eines übergreifenden Konzeptes strategische

Kompensationsmaßnahmen interkommunal vereinbart werden mit dem Ziel, die regionale Lebensqualität zu erhöhen.

Der im Grundsatz 8 erwähnte Begriff der “Landwirtschaftlichen Kernzonen“ ist dem Gutachten „Landwirtschaftliche Strukturuntersuchung zum Kompensationsflächenmanagement im Gebiet des Kreises Recklinghausen sowie der kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen“ (Oktober 1999) der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe entnommen. Zu den als „Landwirtschaftliche Kernzonen“ bezeichneten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen werden u. a. folgende große, zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Bereiche im Plangebiet gezählt: 311

– der Ost-West-Grüngürtel, ausgehend von der Kirchheller Heide, über den Vestischen Höhenrücken bis zu den zusammenhängenden Freiraumbereichen der Städte Datteln und Waltrop (außer dem Bereich für flächenintensive Großvorhaben „Datteln/Waltrop“) und 312

– die nördlich der Lippe gelegenen ländlichen Bereiche in den Städten Dorsten, Haltern und Marl. 313

Über diese Bedeutung hinaus sollen alle Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen darauf achten, dass die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten ausreichend berücksichtigt werden. 314

4.3 Waldbereiche

315 Nach § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz hat der Gebietsentwicklungsplan die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes gemäß §§ 6 und 7 Bundeswaldgesetz. Damit soll der Rahmen für eine geordnete und verbesserte Forststruktur zur Entwicklung der für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen gesichert und für das Plangebiet weiter konkretisiert werden.

316 In diesem Zusammenhang sind bereits auf der Landesebene landesplanerische Ziele vorgegeben (vgl. § 27 Abs. 2 LEPro in Verbindung mit den Zielen B.III.3 des LEP NRW), die Aussagen zur Walderhaltung und Regeln für seine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen beinhalten. Diese durch zeichnerische Darstellung von Waldbereichen ergänzten textlichen Ziele sind bereits so konkret, dass sie einer weiteren regionalplanerischen Konkretisierung nicht mehr bedürfen.

4.3.1 Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur

Grundsatz 9

Grundsatz 9:

317 **Sowohl in den dargestellten Waldbereichen als auch in den maßstabsbedingten nicht dargestellten Wäldern dient ordnungsgemäße und nachhaltig betriebene Forstwirtschaft der Sicherung und Erhaltung der im nachfolgenden Teilziel 17.1 aufgeführten wichtigen Funktionsvielfalt. Es ist daher im Planbereich eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, die neben ihrer hohen ökologischen Wertigkeit gleichzeitig eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion garantiert. Dadurch soll langfristig ökologisch verträglicher und krisenunabhängiger Waldbau für das gesamte Plangebiet erreicht werden.**

Erläuterungen:

318 Im Gebietsentwicklungsplan werden Waldbereiche generalisierend ab 5 ha dargestellt. Innerhalb der einzelnen Waldbereiche sind nur größere darstellungsrelevante Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche aufgenommen worden.

319 Im Plangebiet zeichnet sich vor allem der nördliche Teil im Bereich der Haard, der Borkenberge und der Hohen Mark durch einen höheren Waldanteil aus. Hinzu kommen die in der Stadt Bottrop gelegenen Waldgebiete der Kirchheller Heide. Diese Bereiche haben sich inzwischen mit zu den bedeutendsten Nah- und Wochenenderholungsschwerpunkten für die Einwohner des Ballungskerns des Ruhrgebietes entwickelt. Darüber hinaus kommt selbst den kleineren Waldflächen im übrigen Plangebiet eine zunehmend wichtiger werdende Naherholungsfunktion zu (z. B. die Waldbereiche im Emscherbruch und das Castroper Holz). Die Schutz- und Erholungsfunktionen wurden bereits durch

die Waldkartierung der ehemaligen LÖLF 1977 dokumentiert. Diese sollte aufgrund temporärer Weiterentwicklung und einem damit einhergehenden Anpassungserfordernis zeitnah aktualisiert werden.

Ökologische Stabilität ist eine wichtige Voraussetzung für die dauerhafte Erfüllung der Waldfunktionen. Sie lässt sich u. a. durch geeignete waldstrukturelle Maßnahmen erreichen, indem diese dem Leitbild der heimischen und natürlichen Waldgesellschaften soweit als möglich angepasst werden (vgl. auch die Tabelle zur Erläuterungskarte II.4.1-1.). 320

Ziel 17

Ziel 17:

17.1 Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen wie Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Daher soll Wald im Falle seiner begründeten Inanspruchnahme und dem damit verbundenen Wegfall der entsprechenden Funktionen nur durch Wald wieder ersetzt werden. 321

17.2 Als Grundlage für verbessernde Maßnahmen der Waldstruktur ist eine flächendeckende forstliche Standortkartierung für das Plangebiet möglichst zeitnah zu realisieren. 322

17.3 Die Waldstruktur des öffentlichen Waldes ist auf Grundlage des forstbehördlichen Fachbeitrages mit Schwerpunkt in den Landschaftsräumen der "Hohen Mark", der "Haard", der "Borkenberge" und der "Kirchheller Heide" kontinuierlich weiter zu entwickeln. 323

Der in diesen Landschaftsräumen noch vorhandene Kleinprivatwald ist weiterhin durch Förderung der naturnahen Waldwirtschaft im Rahmen forstlicher Zusammenschlüsse zu unterstützen. 324

Erläuterungen:

Mit einer flächendeckenden forstlichen Standortkartierung sind die natürlichen Grundlagen der Waldbereiche zu analysieren und daraus Kriterien für die Wahl der im Rahmen einer nachhaltigen Forstwirtschaft anzubauenden Baumarten herzuleiten. Zusätzlich dient die Standortkartierung als wichtige Beratungsgrundlage für die Privatwaldbetreuung. 325

II.4
Freiraum

326 Die in Teilziel 17.3 aufgeführten Landschaftsräume zeichnen sich in vielen Bereichen durch nicht autochthone (standortgerechte) Altersklassenwälder aus. Im Sinne des Grundsatzes 9 sind diese Gebiete langfristig in eine naturnahe Bestockung und Bewirtschaftung zu überführen mit dem Ziel, damit folgende Strukturverbesserungen zu erreichen:

327
- Erzielung naturnaher und mehrschichtiger Mischbestände unterschiedlicher Altersklassen,
- Stabilisierung der Bestände durch vermehrten Anbau einheimischer, standortgerechter Laubbaumarten,
- Anwendung von bestands- und bodenschonenden Holzernte- und -transporttechniken,
- weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, dafür Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes,
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils,
- Sicherung kulturhistorischer Waldgesellschaften und -nutzungsformen, dabei auch Erhaltung ausgewählter Altwälder,
- Entwicklung vielfältiger Waldsaumgesellschaften,
- bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Beständen.

328 Diese Bewirtschaftungsformen sind zunächst verbindlich in den öffentlichen Wäldern einzuführen, zu praktizieren und weiterzuentwickeln. In den Bereichen, die durch bergbauliche Einwirkungen Standortveränderungen erfahren, ist durch naturnahe Waldentwicklung und gegebenenfalls durch Waldumbau eine nachhaltige Forstwirtschaft auch zukünftig zu ermöglichen.

4.3.2 Waldvermehrung (Erstaufforstung und Kompensation)

Grundsatz 10

Grundsatz 10:

329 **10.1 Die Neuanlage von Wald sollte grundsätzlich innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Biotope, der landwirtschaftlichen Nutzung oder des Landschaftsbildes führt. Besonderer Wert ist auf die Vernetzung von Rest- oder Kleinwaldflächen in den waldarmen Teilbereichen des Planungsgebietes zu legen.**

GEP
Emscher-Lippe

330 **10.2 Wegen seiner großen Funktionsvielfalt ist der Wald – gemäß forstbehördlichem Fachbeitrag – vorrangig in den waldärmeren urbanen, südlichen und mittleren Teilen des Plangebietes zu vermehren. Aufforstungsflächen sind dabei in das Ge-**

samtgefüge des Freiraumes sinnvoll einzugliedern. Lediglich im Bereich der Stadt Haltern am See kann auf eine Waldvermehrung als Ziel verzichtet werden.

Erläuterungen:

Im LEP NRW werden Verdichtungsräume mit einem Waldanteil unter 15 % der Gesamtfläche als „waldarm“ definiert (Landesdurchschnitt 26 %; Stand 2001). In diesen Gebieten soll Waldvermehrung verstärkt vorgenommen werden. 331

In der Vergangenheit hat sich jedoch herausgestellt, dass sich erforderliche Lenkungsmaßnahmen zur Waldvermehrung mit den zur Verfügung stehenden Instrumente der Gebietsentwicklungsplanung nur bedingt umsetzen ließen. Die Ursache hierfür beruht insbesondere darauf, dass die Regionalplanung kaum rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten der privaten Grundstückbesitzer hat. Zusätzlich fehlen der Regionalplanung in diesem Feld rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten im nachgeordneten Bereich. 332

Ungeachtet dessen ist in diesen Räumen jede Möglichkeit zu nutzen, auch und gerade durch kleinflächige Aufforstungen den Waldanteil – wo sinnvoll und mit anderen Interessen abgestimmt - weiter zu vermehren. Dabei sollen größere Waldkomplexe insbesondere durch Vernetzung von Restwaldflächen in Anlehnung u. a. an den 1997 erstellten forstbehördlichen Fachbeitrag zum Gebietsentwicklungsplan Münster, Teilabschnitt "Nördliches Ruhrgebiet" der Höheren Forstbehörde Westfalen-Lippe, in Form von Korridoren langfristig miteinander verbunden werden (siehe Erläuterungskarte II.4.3-1). Eine Waldvermehrung in den Regionalen Grünzügen des südlichen und mittleren Teilen des Plangebietes hat sich unter Beachtung konzeptioneller forstlicher und landschaftspflegerischer Vorgaben an den inhaltlichen Ausführungen des Grundsatzes 10 zu orientieren. 333

4.3.3 Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen und forstlichen Versuchsflächen

Ziel 18

Ziel 18:

18.1 Zugelassene Saatgutbestände und Vermehrungsgutplantagen sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut zu schützen und nach Möglichkeit auszuweiten. 334

16.2 Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung vor jeglichen beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen zu schützen. 335

Erläuterungen:

336 Zugelassene Saatgutbestände und Vermehrungsgutplantagen dienen der Bewahrung des natürlichen genetischen Potenzials der Waldbäume und sichern somit die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut. Sie sind daher vor rein wirtschaftlicher Inanspruchnahme und vor einer nachhaltigen Beeinträchtigung zu schützen.

337 Die forstlichen Versuchsflächen dienen der Mehrung forstwissenschaftlicher Erkenntnisse und sind i. d. R. auf langfristige Forschungszeiträume angelegt. Vor dem Abschluss der Untersuchungen dürfen solche Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Sie sind insbesondere vor den Untersuchungszweck beeinträchtigenden Einwirkungen von außen zu schützen.

4.4 Bereiche für den Schutz der Natur, der Landschaft und Erholung, Regionale Grünzüge

4.4.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Ziel 19

Ziel 19:

338 **19.1 In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die durch naturnahe oder extensive Nutzungen bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen, gezielt zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.**

339 **19.2 In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.**

Grundsatz 11

Grundsatz 11:

340 **11.1 Alle Nutzungen sollen sich in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anpassen.**

341 **11.2 Bei der Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur durch die nachfolgende Fachplanung soll auf die Belange der Wasser-, Land- und Forstwirtschaft Rücksicht genommen werden.**

Erläuterungen:

342 Die Bereiche für den Schutz der Natur sind ökologisch hochwertige und daher schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiete, die entweder bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen, einstweilig sichergestellt oder künftig als solche ausgewiesen werden sollen. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems.

343 Im Gebietsentwicklungsplan werden u. a. gewässerbegleitend Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt. Diese Darstellung zielt auf die planerische Sicherung bestehender Auenbereiche bzw. auf die Sicherung von zusätzlichen Flächen für den ökologischen Umbau der jeweiligen Gewässer ab.

344 Im Gegensatz zum Teilabschnitt „Münsterland“ ist der Umfang der dargestellten Flächen für Bereiche für den Schutz der Natur in Bezug auf die Gesamtfläche im Plangebiet deutlich geringer ausgefallen. Es werden nur noch die Bereiche dargestellt, die für die Ziele des Naturschutzes und die Biotopentwicklung unbedingt erforderlich sind und entsprechend fachlich begründet werden können. Mit dieser Konzentration auf

die wesentlichen, absolut zu schützenden Naturschutzflächen soll einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen vorgebeugt werden.

345 Seit Jahren ist anhand der Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten eine anhaltende Verarmung der Landschaft zu erkennen. Vor allem sind spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, gefährdet bzw. vom Rückgang betroffen. Es ist zu beobachten, dass Bestände von Arten, die in den historisch entstandenen Kultur- und Landschaftsräumen vorkommen, verstärkt rückläufig sind.

346 Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind die Lebensräume gefährdeter Arten als Refugiallebensräume unbedingt zu sichern und dauerhaft in qualitativ hochwertiger Ausprägung zu erhalten. Lebensräume mit für solche Arten potenzieller Eignung sind zu entwickeln. Über ein regionales Biotopverbundsystem, dessen Kernflächen die Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Naturschutzgebiete darstellen und dessen Ausbreitungskorridore sowohl als Bereiche für den Schutz der Natur und/oder als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gesichert werden sollen, ist die Vernetzung aller Lebensräume zu verwirklichen.

347 Insbesondere in den Ballungsräumen des südlichen Plangebietes sollen weitere (Sekundär-) Lebensräume für den Natur- und Artenschutz erhalten und – unabhängig des in Kapitel II.2 aufgestellten Zieles der Wiedernutzung von Industriebrachen für Siedlungszwecke – entwickelt werden. Eine entsprechende Abwägung zwischen einer Siedlungsentwicklung oder Unterschutzstellung ist auf der kommunalen Ebene im Detail vorzunehmen.

348 Der in Teilziel 19.2 formulierte Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor anderen beeinträchtigenden raumbedeutsamen Nutzungen schließt die Ausübung bestimmter naturschutzverträglicher Erholungsaktivitäten nicht aus, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können i. d. R. weiterhin betrieben werden, soweit sie den Schutzzielen nicht entgegenstehen. In Einzelfällen kann es erforderlich werden, eine Nutzung bzw. Bewirtschaftung auszuschließen oder an den Schutzzweck anzupassen.

349 Bei der Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur gemäß Teilgrundsatz 11.2 soll zur Einbindung der Land- und Forstwirtschaft verstärkt auf die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes zurückgegriffen werden. Durch diese Kooperation wird gleichzeitig den betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit geboten, alternative Einkommen zu erzielen. Außerdem können Nutzungskonflikte durch Grunderwerb, Flächentausch oder bodenordnende Maßnahmen gelöst werden. Die naturschutzrechtliche Umsetzung der als Bereiche für den Schutz der Natur im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Gebiete kommt der Zielsetzung der Landesplanung im Rahmen des

Vertragsnaturschutzes jedoch nur nach, wenn entweder der vertraglichen Regelung eine formale Unterschutzstellung nachfolgt oder in den vertraglichen Regelungen die Kriterien des Drittschutzes, der langfristigen Unterschutzstellung und der flächendeckenden Erfassung des Gebietes durch Verträge gesichert werden.

In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union sind zum Aufbau eines europaweiten Netzes „Natura 2000“ geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o. g. Rechtsvorschriften erfolgte die Auswahl und Meldung der Gebiete allein auf der Grundlage der in den Richtlinien genannten Kriterien. 350

Die gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete werden gemäß Nr. 4.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL, VV-FFH) vom 26.04.2000 auf der landesplanerischen Ebene als Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Um hier kenntlich zu machen, welche der dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung den Rechtsfolgen der § 10 und §§ 32 bis 36 BNatSchG bzw. §§ 48a bis 48e LG unterliegen, sind die entsprechenden Gebiete in der Erläuterungskarte II. 4.4-2 dargestellt. Die landesplanerische Handhabung dieser Gebiete erfolgt entsprechend der Regelungen der Nr. 4.2 der VV-FFH. 351

Auf landesplanerischer Ebene sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen und in ihrem Umfeld vor ihrer Darstellung bzw. landesplanerischen Zustimmung auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete geltenden Erhaltungszielen gemäß Nr. 6.1 VV-FFH zu prüfen. Auf landesplanerischer Ebene kann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur durchgeführt werden, wenn ausreichende Informationen zu der Planung bzw. Maßnahme vorliegen, um abschätzen zu können, ob und in welchem Grad eine Beeinträchtigung des betroffenen Gebietes vorliegt. Liegen diese Informationen zum Zeitpunkt des jeweiligen Erarbeitungsverfahrens nicht vor und handelt es sich bei den dargestellten Bereichen um "Angebotsbereiche" (z. B. Siedlungsbereiche) infolge bestehender Bedarfe, ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung im entsprechenden nachfolgenden Fachverfahren durchzuführen. 352

Ziel 20:

Ziel 20

20.1 Die Bereiche für den Schutz der Natur sollen in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festgesetzt bzw. ausgewiesen werden. 353

20.2 Der Bereich des großen zusammenhängenden Waldgebietes „Die Haard“ ist im Rahmen der Landschaftsplanung als un- 354

zerschnittener Lebensraum auch in Abweichung von Ziel 20.1 zu erhalten und zu entwickeln.

355 **20.3 Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe im Bereich der Kirchheller Heide sind auch außerhalb der in der Kirchheller Heide dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur auf Flächen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial möglich.**

Erläuterungen:

356 In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche Bereiche für den Schutz der Natur enthalten, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Naturschutzwürdige Bereiche unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle sind ebenfalls als Naturschutzgebiete im entsprechenden Fachverfahren festzusetzen.

357 Die Bezeichnung aller Bereiche für den Schutz der Natur sowie der jeweilige Schutzgrund sind der Erläuterungskarte II.4.4-1 (einschließlich der Anlage) zu entnehmen. Ihre Umsetzung als Naturschutzgebiete hat sich an den fachlichen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu orientieren. Hierbei sind die Darstellungen des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ als fachliche Leitlinien zu berücksichtigen.

358 Derzeitig sind im Plangebiet folgende Naturschutzförderprogramme von Bedeutung:

359 – „Ökologieprogramm Emscher-Lippe (ÖPEL)“, das u. a. die Rückgewinnung und Neubegründung ökologischer Potenziale entlang von Emscher und Lippe, die Einbeziehung von Bergsenkungsgebieten als regionale Trittsteinbiotope und den Aufbau eines regionalen ökologischen Freiflächenverbundes zwischen Lippeaue und der Ruhr fördert. Unter diesem Programm wird seit 1990 auch das „Naturschutzprogramm Ruhrgebiet“ fortgeführt.

360 – „Lippeauenprogramm“, das Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Lippeaue fördert.

361 – „Kreiskulturlandschaftsprogramm“ des Kreises Recklinghausen, das den Erhalt wildlebender Pflanzen und Tiere und die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen fördert.

362 – Rahmenrichtlinie „Vertragsnaturschutz“.

363 Die im LEP NRW und in diesem Gebietsentwicklungsplan dargelegten Konzepte zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems sind auf der lokalen Ebene durch die Landschaftspläne bislang noch nicht bzw. nur in Ansätzen umgesetzt worden. Von den im Plangebiet vorgesehenen 13 Landschaftsplänen sind bisher erst 5 Pläne genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Angesichts der Dringlichkeit der erforderlichen

Maßnahmen zum Arten- und Naturschutz ist eine zügige Fortführung der Arbeiten an den Landschaftsplänen zwingend erforderlich.

Im Interesse einer flächenschonenden Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten diese – soweit fachlich und rechtlich vertretbar – im Rahmen der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur bzw. Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung erfolgen. Die Umsetzung und Pflege der Maßnahmen kann in Zusammenarbeit mit den Landwirten durchgeführt werden. 364

Im Bereich der Kirchheller Heide ist anzustreben, Flächen – insbesondere innerhalb von Bergsenkungen –, auf denen Veränderungen erfolgen, die zu einer ökologischen Verbesserung führen, als Kompensationsflächen anzurechnen und zu sichern. 365

4.4.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Grundsatz 12

Grundsatz 12:

12.1 Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben bzw. zur Entwicklung oder Wiederherstellung solcher Funktionen günstig verändert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, haben grundsätzlich zu unterbleiben. Bei erforderlicher Inanspruchnahme, ist auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit hinzuwirken. 366

12.2 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen vorrangig landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung stattfinden. Eine übermäßige Erschließung und „Möblierung“ der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung soll grundsätzlich im Interesse des Naturpotenzials und des Naturerlebnisses vermieden werden. 367

Erläuterungen:

Das Planzeichen „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ enthält gegenüber dem bisher im alten Gebietsentwicklungsplan verwendeten Planzeichen zusätzlich den Aspekt der landschaftsorientierten Erholung. Die früheren "Bereiche für den Schutz der Landschaft" und "Erholungsbereiche" sind wegen der 368

hohen räumlichen Kongruenz dieser Bereiche zu einem Planzeichen "Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" zusammengeführt worden.

369 Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind die Gebiete des Plangebietes, in denen die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters, auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung, im Vordergrund der Planungen stehen. Sie erfassen großräumig die Teile des Freiraumes, die unter Landschaftsschutz stehen oder gestellt werden sollen. Wegen des Maßstabes des Gebietsentwicklungsplanes, der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen erlaubt, decken sich die Bereiche nicht mit den Grenzen vorhandener oder zukünftiger Landschaftsschutzgebiete.

370 Bei ihrer nicht immer eindeutig zu treffenden regionalplanerischen Abgrenzung wird versucht, vor allem die prägenden Landschaftsstrukturen und ihre besondere Eignung für landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung zugrunde zu legen. Aufgrund dieser Abgrenzungsproblematik kann es im Rahmen der nachfolgenden Konkretisierungen durch die Landschaftsplanung zu durchaus größeren Abweichungen in der Abgrenzung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und Landschaftsschutzgebieten kommen.

371 Die endgültige Festlegung neuer Gebiete bleibt dem fachlichen Verfahren nach den Landschaftsgesetz vorbehalten. In diesem Verfahren werden im Allgemeinen engere Abgrenzungen um die Siedlungsbereiche bzw. Ortslagen unter 2000 Einwohner vorgenommen. Bei der Detailabgrenzung sind die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege kartierten Biotopverbundflächen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Ebenfalls ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Im Einzelnen bleibt die Regelung notwendiger Einschränkungen und ihre Durchführung sowie die spätere Behandlung der Schutzgebiete den konkreten Fachplanverfahren vorbehalten.

Ziel 21

Ziel 21:

372 **21.1 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern. Die Entwicklung von potenziell geeigneten Flächen hat insbesondere im Raum südlich der Lippe einen besonders hohen Stellenwert.**

GEP
Emscher-Lippe

21.2 Die nachfolgende Landschaftsplanung sowie die ergänzend dazu vorgesehenen landschaftsrechtlichen Verfahren haben die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in ihren für den Landschaftsschutz und die Entwicklung des Biotopverbundes bedeutsamen Räumen in dem überwiegenden Flächenanteil als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. 373

21.3 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung – soweit möglich – sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen zu lenken. 374

Erläuterungen:

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ist ein möglichst dichtes Netz von schützenswerten Biotopen zum Aufbau eines zusammenhängenden Biotopverbundes zu schaffen. Der Biotopverbund hat das Ziel, den für das Plangebiet charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern und zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten. Als wesentlicher Teilaspekt des Biotopverbundsystem wird die Sicherung möglichst großflächiger Kernflächen als Naturschutzgebiete und die sie umgebenden Verbindungsflächen bzw. Verbundkorridore, die den Zusammenhang gewährleisten sollen, angesehen. Eine besondere Bedeutung haben hierbei die Biotope im Ballungsraum. Den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung kommt hierbei die Funktion der Verbundkorridore zu. 375

Dabei müssen sich die Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes an den jeweiligen Gegebenheiten der Landschaftsräume orientieren (vgl. Erläuterungskarte II.4.1-1 mit Anlage). Diese ergeben sich aus der Naturausstattung und ihrer anthropogenen Überformung. 376

In dem hochverdichteten Plangebiet kommt der landschaftsorientierten Erholung und der naturverträglichen Sport- und Freizeitnutzung eine besondere Bedeutung zu. Neben den stadtnahen Freiräumen (z. B. Stadtparks) sind dies vor allem die großräumigen Bereiche der Kirchheller Heide, der Haard und der Hohen Mark. Die Landschaftsplanung hat insbesondere in diesen Räumen dafür Sorge zu tragen, dass bauliche Maßnahmen für die Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung im Sinne des Ziels der Sicherung der Zugänglichkeit der Landschaft und vor dem Hintergrund der Erhaltung des Landschaftsbildes eingeschränkt bleiben. 377

Grundsatz 13

Grundsatz 13:

378 **Großflächige Freizeiteinrichtungen mit hohem Freiraumanteil sind grundsätzlich nur dann in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn**

- **dadurch ökologisch hochwertige Flächen nicht nachteilig beeinträchtigt werden,**
- **die hierzu erforderlichen neuen baulichen Anlagen keinen landschaftsprägenden Charakter einnehmen bzw. vorhandene Gebäude genutzt werden,**
- **sie nicht in abseits gelegene, ruhige und naturnahe Bereiche hineingetragen werden,**
- **der Landschaftscharakter nicht nachteilig verändert wird und wenn**
- **die Erholungsmöglichkeit der Allgemeinheit gesichert ist.**

Erläuterungen:

379 Golfplätze, Reitsportanlagen, Segelfluggelände, wasserorientierte Anlagen u. ä. brauchen trotz ihrer Großflächigkeit nicht als Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt zu werden, da sie in der Regel nur wenige bauliche Anlagen aufweisen und damit überwiegend landschaftsorientierte Aktivitäten besitzen. Eine freiraumorientierte Darstellung ist insofern möglich.

380 Mit dem Grundsatz 13 soll die Errichtung solcher, überwiegend freiraumorientierten Anlagen außerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche ermöglicht werden, wenn die darin aufgeführten Maßgaben eingehalten werden.

4.4.3 Regionale Grünzüge

Ziel 22

Ziel 22:

381 **22.1 Die Regionalen Grünzüge mit dem Ost-West-Grünzug entlang der Emscher und des Rhein-Herne-Kanals sind als wesentlicher Bestandteil des regionalen Freiflächensystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen. Sie dürfen nicht für Siedlungszwecke und andere dem Freiraum entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden. Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig.**

382 **22.2 Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und**

nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können, sind auch in Regionalen Grünzügen zulässig. Dies betrifft z. B. Kleingartenanlagen, Sportplätze, Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Deponien, Windenergieanlagen, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt. Daher ist die ggf. vorhandene Barrierewirkung soweit wie möglich zu reduzieren bzw. auszugleichen.

22.3 Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen, ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale im Sinne des allgemeinen Teilzieles 1.9 zu entwickeln und zu verbessern. 383

Erläuterungen:

Von besonderer Bedeutung sind die Regionalen Grünzüge im Ballungsraum und im Ballungsrand. Diese haben folgende Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen: 384

– Gliederung der Siedlungsräume,

– landschaftsorientierte, siedlungsnahe Erholung,

– klimaökologische Verbesserung,

– Arten- und Biotopschutz, Biotopvernetzung,

– Boden- und Gewässerschutz,

– Erhaltung und Vermehrung von Wald und

– landwirtschaftliche Nutzung.

Nach der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz können Ortsteile unter 2.000 Einwohnern in Regionalen Grünzügen liegen. Weitere bauliche Maßnahmen in diesen Ortsteilen können bei Bedarf unter Beachtung der übergeordneten Grundsätze und Ziele sowie der Grundsätze 3.3 und 6.2 dieses Gebietsentwicklungsplanes durchgeführt werden. 385

Die bisherige Darstellung der Regionalen Grünzüge im Ballungskern südlich der Autobahn A 2 knüpft an die bereits vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk entwickelte Konzeption der von Norden nach Süden verlaufenden regionalen Grünzüge zur Gliederung des Siedlungsraumes im Ruhrgebiet an. Im Rahmen der Internationalen Bauausstellung (IBA) Emscher Park wurden diese regionalen Grünzüge durch eine Gebietsentwicklungsplanänderung 1993 aufgegriffen und um einen Ost-West-Grünzug entlang der Emscher und des Rhein-Herne-Kanals er- 386

gänzt. Damit wurden die bisherigen lediglich als informelle Planung bestehenden regionalen (Nord-Süd-) Grünzüge in ein ruhrgebietsweites, planungsrechtlich verbindliches System mit dem Planzeichen „Regionaler Grünzug“ überführt.

387 Mit der Neuaufstellung dieses Teilabschnitts wird dieses Freiraummodell konsequent nach Norden fortgesetzt, um einen weiteren Ost-West-Grünzug entlang des Vestischen Höhenrückens und der Waltroper Ebene ergänzt und zu einem Gitternetz ausgeweitet (vgl. Erläuterungskarte II.4.4-3).

388 Die fortgeführten Regionalen Grünzüge sollen die Verbindung mit der Lippeaue und dem großräumigen Landschaftsraum der Haard herstellen. Besonders sensible und für das funktionsfähige Freiraumsystem des Plangebietes unverzichtbare Engstellen, wie z. B. der Arenbergische Forst zwischen dem Industriepark „Dorsten-Marl“ und dem als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellten Betriebsgelände der Hüls AG in Marl, sind ebenfalls als Regionale Grünzüge dargestellt.

389 Neben der flächigen Sicherung dieser Regionalen Grünzüge haben Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung die grundlegende Aufgabe, diese Grünzüge zu sichern, nach Möglichkeit zu vergrößern und damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung im regionalen und lokalen Maßstab beizutragen. Hierbei dienen auch kleine verinselte Freiflächen als sogenannte Trittsteine für das Ziel einer zukünftigen Vernetzung der Regionalen Grünzüge. Dies gilt insbesondere für den Ost-West-Grünzug, der in engem Zusammenhang mit dem Emscherumbau weiterzuentwickeln ist. Bei diesen verinselten Flächen sind neben der aktuellen Freiraumbedeutung vor allem die Entwicklungspotenziale zu beurteilen.

390 In nicht wenigen Stadtteilen stehen dargestellte Siedlungsbereiche der angestrebten Durchgängigkeit und Vernetzung entgegen. Hier kommt auf die kommunale Bauleitplanung vornehmlich die Aufgabe zu, eine Verbindungsfunktion sicherzustellen bzw. zu entwickeln. Ein positives Beispiel für diese Aufgabe haben die Städte Herten und Gelsenkirchen im Rahmen einer interkommunalen Planungswerkstatt zur Entwicklung der Haldenlandschaft und ihrer Umgebung im Bereich Emscherbruch/ Herten-Süd geliefert. Die Ergebnisse gehen konform mit den Grundsätzen und Zielen dieses Gebietsentwicklungsplanes. Ebenso ist das Ergebnis der internationalen Entwurfswerkstatt „Projekt-Ewald“ zu bewerten.

391 Mit dem neuen Gebietsentwicklungsplan wird die bisherige, den gesamten Freiraum überlagernde Darstellungspraxis von Regionalen Grünzügen aufgegeben. Es hat sich im Fall der Planzeichen „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ und teilweise auch „Bereiche für den Schutz der Natur“ gezeigt, dass die flächendeckende Darstellung zu einem deutlichen Bedeutungsverlust in den letzten Jahren geführt hat. Stattdessen werden nur noch die regionalplanerisch relevanten und unverzichtbaren Freiraumbereiche als Regionale Grünzüge dargestellt.

Das entscheidende Kriterium für die Darstellung des Planzeichens „Regionaler Grünzug“ ist die auf regionalplanerischem Maßstab vorhandene Durchgängigkeit. Diese soll dazu beitragen, durchgängige Freiraumverbindungen von regionaler Bedeutung herzustellen und einer weiteren Entstehung von unerwünschten Siedlungsbändern entgegenzuwirken. 392

Die Darstellung der Regionalen Grünzüge erfolgt in schematischer Abgrenzung. Auf die Darstellung von isoliert im Siedlungsbereich liegenden Freiraumbereichen und Teilbereichen als Regionale Grünzüge, die ohne Verbindung im Siedlungsraum enden, soll verzichtet werden. Hier kommt der lokalen Ebene die Aufgabe zu, diese Freiraumbereiche entsprechend zu entwickeln. Die weiteren Funktionen der regionalen Grünzüge sind, soweit sie Gegenstand des Gebietsentwicklungsplanes sind, mit den entsprechenden Planzeichen dargestellt. 393

4.5 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche und Hochwasserschutz

Grundsatz 14

Grundsatz 14:

394 **14.1 In von Siedlungsbereichen überlagerten "Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz" sollen die Belange des Gewässerschutzes im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes besonders berücksichtigt werden.**

395 **14.2 Bei Nutzungskonflikten, insbesondere mit der Landwirtschaft sowie obertägiger und untertägiger Rohstoffgewinnung, sollen die Belange des Gewässerschutzes im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Weitere Beeinträchtigungen der Gewässer sind soweit wie möglich zu vermeiden. Verunreinigungen des Grundwassers sind auszuschließen. Durch Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft bzw. mit anderen Raumnutzern sollen bestehende Gewässerbelastungen weiter abgebaut werden.**

396 **14.3 Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll das anfallende Regenwasser in den Siedlungsbereichen zurückgehalten und versickert werden. Sofern die örtlichen Bodenverhältnisse und/oder die Topografie eine Versickerung nicht ermöglichen, soll bei weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach entsprechender Rückhaltung die Einleitung – soweit wie möglich – in vorhandene natürliche Gewässer gewährleistet werden.**

Erläuterungen:

397 Wasser ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage für Mensch und Natur. Oberflächengewässer und Grundwasser werden u. a. durch weitere Oberflächenversiegelung, Düngereintrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie durch die obertägige und untertägige Rohstoffgewinnung nachteilig beeinflusst.

398 Daher hat die Wasserwirtschaft die wichtige Aufgabe, die Voraussetzungen für die Sicherung eines ausreichenden Angebots von Wasser in seiner natürlichen Güte zu einem akzeptablen Preis auch für spätere Generationen zu sichern und zu erhalten. Sie soll in diesem Zusammenhang über die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten für eine ausreichende Regeneration der Grundwasservorkommen sorgen, Beeinträchtigungen vermeiden und ökologische Schäden des Grundwassers abwenden bzw. ausgleichen.

GEP
Emscher-Lippe

399 Der Regionalplanung kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, durch die Darstellung sogenannter „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz" (BSG) die Grundwasservorkommen großflächig

vor Beeinträchtigungen zu schützen, gewässerbeeinträchtigende Nutzungen oberhalb der Grundwasservorkommen auszuschließen bzw. diese Vorhaben in weniger wassergefährdende Bereiche zu lenken. Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz basieren auf den Abgrenzungsvorschlägen der Wasserfachbehörden und den Abgrenzungen der Wasserschutzzone III A (vgl. auch Erläuterungskarte II.4.5-1).

Neben der Darstellung von Bereichen für den Grund- und Gewässerschutz kommt einem umweltverträglichen Umgang mit Regenwasser eine besondere Bedeutung zu. Die weitere Versiegelung führt dazu, dass anfallendes Regenwasser nicht mehr in den Boden eindringen und hierin versickern kann. Das anfallende Regenwasser ist infolgedessen oberflächlich abzuleiten. Hierzu sind aufwändige Anlagen zur Sicherung einer ausreichenden Entwässerung erforderlich. Durch Maßnahmen für den Rückbau wasserundurchlässiger Oberflächenbefestigungen, durch Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken oder innerhalb der Siedlungsbereiche könnte dessen oberflächliche Ableitung verringert werden. Das versickernde Regenwasser würde gerade in Gebieten mit niedrigem Grundwasserspiegel zur Anreicherung des Grundwassers beitragen. Die Dimensionierung der Entwässerungsanlagen könnte infolge verringerter Abflussmengen in vielen Fällen geringer ausfallen. 400

Ziel 23

Ziel 23:

23.1 Gewässer und ihre Auen sind als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Die Funktion der natürlichen Gewässer als Lebensräume für Flora und Fauna sowie als Erholungs- und Erlebnisraum für den Menschen soll erhalten bzw. bei ausgebauten oder verrohrten Gewässern (z. B. das Emschersystem) durch ökologischen Umbau und Rückgewinnung von Auenbereichen wieder entwickelt werden. 401

23.2 Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist von der Quelle bis zur Mündung möglichst zu sichern oder zu entwickeln. 402

23.3 Die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen entlang der Gewässer ist soweit wie möglich anzustreben. 403

23.4 Gewässerbegleitende Sukzessionsflächen, Auenwaldbereiche und extensiv genutzte Gewässerrandstreifen sind entlang der Gewässer in adäquater Breite so weit wie möglich zu erhalten oder zu entwickeln. 404

23.5 Die ökologisch verbesserten Fließgewässer sind in die Biotopverbundsysteme einzubinden. 405

406 **23.6 Erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen sind soweit wie möglich zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer und gewässernaher Bereiche einzusetzen.**

407 **23.7 Zum Ausgleich der Eingriffe in die Gewässersysteme im Bereich der Kirchheller Heide erforderliche werdende Kompensationsmaßnahmen sind vorrangig in den Gewässern Schölsbach, Bräukebach, Breilsbach, Grenzbach auf Bottroper Stadtgebiet vorzusehen.**

Erläuterungen:

408 Fließgewässer haben für die gesamte Landschaft als zentrale Vernetzungselemente (Verbundkorridore) eine besondere Bedeutung, so dass ihre Sicherung und Entwicklung ein übergreifendes Anliegen der Regionalplanung bei allen nachgeordneten Planungen und Maßnahmen ist.

409 Über den rein wasserwirtschaftlichen Aspekt hinaus kommt den Oberflächengewässern, insbesondere den Fließgewässern, eine besondere Funktion als Lebensraum für Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung zu. Den Fließgewässern soll, wo immer möglich, Raum zur Entfaltung ihrer Eigendynamik gegeben werden, um die ökologische Funktionsfähigkeit und zugleich die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer wiederherzustellen und die wiedergewonnenen Freiräume zu zusätzlichen Lebensräumen für die Stadtbewohner und für Flora und Fauna zu entwickeln. Dies gilt insbesondere auch für die Lippe, für die im Lippeauenprogramm Ziele und Vorschläge zur Verbesserung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen einschließlich der Verbesserung der Gewässer- und Überflutungsdynamik aufgezeigt sind.

410 Hierzu sind Maßnahmen und Planungen durchzuführen, die die Durchgängigkeit der Bach- und Flusssysteme erhalten, Wanderungshindernisse wie Wehre und Verrohrungen insbesondere für Fische passierbar machen, technisch ausgebaute Gewässersysteme ökologisch umbauen und die Inanspruchnahme weiterer Flächen für Siedlungszwecke in diesen Bereichen unterbinden.

Grundsatz 15

Grundsatz 15:

411 **15.1 In den Einzugsbereichen der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden.**

412 **15.2 In deichgeschützten Gebieten ist grundsätzlich bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr zu berücksichtigen. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ist die Überflutungsgefahr bei dem vorhandenen Hochwasserschutzniveau für die vorgesehene Nutzung und das daraus entstehende Schadenspotenzial in die Abwägung einzustel-**

len. Hierbei sind ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit bzw. zur Reduzierung der Schadenspotenziale einzubeziehen.

Erläuterungen:

Die aktuellen Hochwasserereignisse machen deutlich, dass ein dringendes Handlungserfordernis zur Reduzierung der auftretenden Hochwasser bzw. Abminderung der Abflussspitzen besteht. 413

Natürliche Fließgewässer besitzen gerade in ihren Auen eine außerordentlich hohe Speicherkapazität bzw. ein hohes Rückhaltevolumen bei Hochwasser. Es kommt daher darauf an, diese Auenbereiche vor einer weiteren Inanspruchnahme zu sichern und neue Retentionsflächen z. B. durch die Rückverlegung von Deichen wiederzugewinnen. Durch den ökologischen Umbau technisch ausgebauter Gewässer kann ebenfalls ein zusätzlicher Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz geleistet werden. Zusätzliche Versickerungsmöglichkeiten in den Baugebieten bieten die Möglichkeit, die bei Regen anfallenden Wassermengen am Ort des Auftreffens zwischenzuspeichern bzw. in den Untergrund einzuleiten und hierin zu versickern. Die Wassermengen werden üblicherweise direkt in die Gewässer eingeleitet und lassen bei stärkerem Regen die Pegel der Gewässer sprunghaft ansteigen. Durch die Rückhaltung werden die abzuleitenden Wassermengen deutlich reduziert, der Anstieg der Wasserpegel damit abgemindert und die Gewässer auf diese Weise entlastet. Auenbereiche sind darüber hinaus vielfach wertvolle Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten. 414

In Ausführung der Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 24.06.2000 werden im Gebietsentwicklungsplan zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes "Überschwemmungsbereiche" dargestellt. 415

Danach sind „Überschwemmungsbereiche“ die Bereiche zwischen Gewässerlauf und Deichen (bei Deichsystemen zwischen Gewässerlauf und Winterdeichen) sowie die überschwemmungsgefährdeten, nicht deichgeschützten Bereiche entlang der Fließgewässer. Hinzu kommen die Bereiche, die durch Deichrückverlegung oder andere Maßnahmen als Überschwemmungsbereiche hinzugewonnen werden können. 416

Im Gegensatz zu den wasserrechtlichen Festsetzungen sollen die regionalplanerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche als langfristige Optionen zur vorbeugenden Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsräumen beitragen. Daher werden zusätzlich gemäß der Erlasse der Landesplanungsbehörde vom 07. April 1998 und 24. Mai 2000 bereits bebaute Überflutungsgebiete als Überschwemmungsbereiche dargestellt. Dadurch soll in diesen Bereichen eine weitere Inanspruchnahme für Siedlungszwecke (z. B. neue Baugebiete) mit dem Ziel verhindert werden, die Funktion dieser Bereiche zur Hochwasserrückhaltung nicht weiter einzuschränken und weitere bauliche Vorhaben 417

aus diesen Bereichen herauszuhalten, die bei Hochwasserereignissen überflutet werden und damit Schaden nehmen könnten.

418 Die als "Überschwemmungsbereiche" dargestellten Gebiete umfassen gemäß den Handlungsempfehlungen Flächen entlang der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet würden (HQ_{100}-Linie). Sie entstammen der "Karte der hochwassergefährdeten Bereiche in NRW", die im Auftrag der Landesplanungsbehörde vom Landesumweltamt erstellt worden ist.

419 Aufgrund der gegenwärtigen Datenlage ist zunächst nur die Darstellung von „Überschwemmungsgebieten" entlang der Lippe und einiger Nebenläufe möglich.

420 Bei Gewässern, entlang derer aufgrund ihrer Größe oder in Ermangelung der Grundlagen keine Überschwemmungsbereiche dargestellt werden, ist bei anstehenden Planungen und Maßnahmen eine Prüfung der Übereinstimmung mit den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Einzelfall nach § 20 LPlG erforderlich. Die Planungs- und Projektträger haben hierzu eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen. Durch Hochwässer, die die Bemessungsgrenze der Schutzeinrichtungen überschreiten, oder bei Versagen der Schutzeinrichtungen kann es auch in deichgeschützten Gebieten bzw. Poldergebieten zu Überflutungen kommen. Technische Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Rückhaltebecken etc.) bieten für die geschützten Gebiete keinen absoluten Schutz (verbleibendes (Rest-) Risiko). Daher ist dem Aspekt des Hochwasserschutzes gerade auch im Rahmen der Bauleitplanung besondere Beachtung zu schenken. Ggf. sind Maßnahmen zur Minimierung des Schadenspotenzials einzubeziehen. Auf aktuelle Datengrundlagen der Wasserwirtschaftsverbände bzw. der Behörden kann hierbei zurückgegriffen werden (z. B. Hochwasseraktionspläne, Festsetzungen der Überschwemmungsgebiete)“.

Ziel 24

Ziel 24:

421 **In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind Maßnahmen und Planungen unzulässig, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen. Die Frage der Gefährdung ist in den vorhabenbezogenen Fachverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden. Hierzu zählen insbesondere**

- **großflächige Versiegelungen außerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Siedlungsbereiche,**
- **wassergefährdende Anlagen und Rohrleitungen mit mittlerem bzw. hohem Gefährdungspotenzial,**

– **Abfallentsorgungsanlagen sowie**

– **Nassabgrabungen und wassergefährdende Trockenabgrabungen.**

Erläuterungen:

Im Plangebiet existieren folgende Wasserschutzgebiete: 422

– Halterner Stausee,

– Haltern-West,

– Haard,

– Holsterhausen/Üfter Mark und

– Dülmen.

Der Bereich der Halterner Sande stellt dabei für die Emscher-Lippe-Region einen besonders wichtigen Raum mit Grundwasservorkommen dar. Aufgrund ihrer Erstreckung, ihrer Filtereigenschaften und ihres Wasserspeichervermögens hat das Grundwasservorkommen dieses Bereiches eine herausragende Bedeutung für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebiets. 423

Innerhalb der Schutzzone III A für die Trinkwassergewinnungsanlage „Holsterhausen/Üfter Mark“ sind Nassabgrabungen unzulässig. Trockenabgrabungen sind dann möglich, wenn über den Grundwasserleiter eine ausreichend mächtige Filterschicht erhalten bleibt. Über deren Zulässigkeit wird im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren entschieden. 424

Ziel 25:

25.1 Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Überschwemmungsbereiche sind – soweit sie bei hundertjährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden – von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlicher Bebauung freizuhalten. 425

25.2 In Flächennutzungsplänen dargestellte, noch unbebaute Siedlungsflächen, die innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegen, dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern werden als natürlicher Retentionsraum gesichert. 426

25.3 In Überschwemmungsbereichen sind bauliche Anlagen in Einzelfällen zulässig, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohles der Allgemeinheit in diesen Berei- 427

chen angesiedelt werden müssen (z. B. Infrastrukturanlagen, Hafenanlagen). Dabei entstehende Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens und des Hochwasserabflusses sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des gleichen Fließgewässersystems zu kompensieren.

428 **25.4 Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und durch entsprechende Planungen und Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung, Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit, Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Gewässern oder Gewässerrenaturierung etc.) als Retentionsraum zurückzugewinnen.**

429 **25.5 Das Gewässersystem der Emscher ist so schnell wie möglich ökologisch umzubauen, so dass die Gewässer ihre ökologische Funktionsfähigkeit wiedererlangen und die Auenbereiche sich unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur als zusätzliche Lebensräume für die Stadtbewohner und für Tiere und Pflanzen entwickeln können. Die hierfür langfristig benötigten Flächen sind daher von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Die ortsnahe Deponierung anfallender Aushubmassen ist anzustreben. Sie darf den Zielen des ökologischen Gewässerumbaus und der Entwicklung der Rückhalteräume nicht widersprechen.**

430 **25.6 Die übrigen Gewässersysteme sind so schnell wie möglich ökologisch umzubauen, so dass die Gewässer ihre ökologische Funktionsfähigkeit wieder erlangen und die Auenbereiche sich – unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur – als zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickeln können. Die benötigen Flächen sind daher von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.**

Erläuterungen:

431 Vor dem Hintergrund der Aussagen zu Grundsatz 15 ist durch die Bauleitplanung sicherzustellen, dass in allen Überschwemmungsbereichen neue bauliche, die Funktion der Retentionsräume gefährdende Maßnahmen unterbleiben. Die innerhalb der Flächennutzungspläne dargestellten Siedlungsflächen bzw. festgesetzte Baugebiete in den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen widersprechen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, sofern diese innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegen. Die Realisierung der den Darstellungen bzw. Festsetzungen entsprechenden baulichen Vorhaben ist daher unzulässig. Die Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne bleiben von dieser Regelung unberührt.

432 Innerhalb der Überschwemmungsbereiche bzw. innerhalb der HQ_{100}-Linie liegende Siedlungsflächen von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen und gültigen Flächennutzungsplänen widersprechen nach

aktueller Erlasslage den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, selbst wenn letztere im Rahmen von § 20 LPlG für angepasst erklärt wurden. Die in den Überschwemmungsbereichen liegenden, als Siedlungsflächen dargestellten bzw. festgesetzten Gebiete sind entsprechend zurückzunehmen und bauleitplanerisch als Retentionsräume zu sichern. Auf rechtskräftige Bebauungspläne findet das Teilziel 25.1 keine Anwendung. In diesen Fällen hat die kommunale Bauleitplanung die Nutzer dieser Räume auf die möglichen Gefährdungen durch Überschwemmungen hinzuweisen.

433 Sollte im Einzelfall die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche z. B. für Infrastruktureinrichtungen oder Hafenanlagen unerlässlich sein, so müssen dafür Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen sind im gleichen Gewässersystem vorzunehmen, damit die durch den geplanten Eingriff entstehenden Beeinträchtigungen des Retentionsraumes kompensiert werden.

434 Eine flächendeckende Berechnung der Überschwemmungsbereiche auf der Grundlage des 100-jährlichen Hochwassers liegt zur Zeit noch nicht vor. Zum Zwecke des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Plangebiet ist es deshalb unerlässlich, dass die fehlenden Grundlagendaten von der Fachplanung schnellstmöglich bereitgestellt werden, damit die Regionalplanung die Überschwemmungsbereiche entsprechend darstellen kann. Solange diese Berechnungen fehlen, ist im Einzelfall eine Prüfung der Hochwasserbelange unter Beteiligung der Staatlichen Umweltämter und der Unteren Wasserbehörden im landesplanerischen Anpassungsverfahren erforderlich.

435 Wesentlicher Teil des Emscherumbaus ist die naturnahe Umgestaltung der Gewässer, einschließlich der Emscher. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen allerdings, dass eine vollständige Wiederherstellung der ehemals vorhandenen natürlichen Strukturen in dem vorhandenen stark überformten und belasteten Raum nicht möglich ist. Durch geeignete Maßnahmen sollen die Emscher und ihre Nebengewässer auf geeigneten Flächen so ökologisch verbessert werden, dass die ökologischen Funktionen der Gewässer möglichst weitgehend erfüllt werden und die Emscher wieder als wohnungs- und siedlungsnaher Erholungsraum erlebbar gemacht wird.

436 Die möglichen Entwicklungsflächen für den Gewässerumbau sollen vorwirkend im Vorgriff auf die Realisierung konkreter Einzelnutzungen vor dem Zugriff durch andere entgegenstehende Nutzungen gesichert werden. Zu diesem Zweck ist die Entwicklungszone entlang der Emscher im Gebietsentwicklungsplan als "Regionaler Grünzug" dargestellt worden. Durch die Hinzuziehung von benachbarten, bislang anderweitig genutzten Flächen kann der Grünzug ausgeweitet und die Gewässerauen verbreitert werden.

437 Der Hauptlauf stellt die Leitstruktur für den räumlichen Verbund der Regionalen Grünzüge dar und ist daher im engen Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Ost-West-Grünzuges zu sehen. Um die Zuord-

nung des emscherbegleitenden Ost-West-Grünzugs zum Emscherlauf zu verdeutlichen, wurde die Emscher im Gebietsentwicklungsplan als Gewässer dargestellt.

4.6 Freiraumbereiche mit zweckgebundener Nutzung

Ziel 26:

Die Freiraumbereiche mit zweckgebundenen Nutzungen sind von anderweitigen Nutzungen, die deren Zweckbestimmung beeinträchtigen können, freizuhalten. Sie sind nach Aufgabe ihrer Zweckbestimmung wieder der dargestellten Freiraumnutzung zuzuführen. 438

Erläuterungen:

Im Plangebiet liegen u. a. die Truppenübungsplätze Geisheide und Borkenberge im Bereich der Stadt Haltern sowie das Munitionsdepot Gerlicher Heide im Gebiet der Stadt Dorsten. Diese werden aufgrund der besonderen Freiraumnutzung im Gebietsentwicklungsplan mit dem Planzeichen „Freiraumbereich mit besonderer Zweckbestimmung" dargestellt. 439

Sollten die militärischen Nutzungen aufgegeben werden, sind die dargestellten Standorte aufgrund ihrer isolierten Lage wieder dem Freiraum zuzuführen. Die Truppenübungsplätze Geisheide und Borkenberge, die bereits jetzt in Teilbereichen zusätzlich mit dem Planzeichen „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt werden, sind entsprechend den dortigen Zielen zu schützen und zu entwickeln. Der Standort Gerlicher Heide, der zusätzlich als Waldbereich dargestellt ist, soll entsprechend genutzt werden. 440

5. Gewinnung von Bodenschätzen

5.1 Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)

Ziel 27:

27.1 **Die Abgrabungsbereiche sollen nach Beendigung der Rohstoffgewinnung unter Berücksichtigung der sie umgebenden Nutzungsstruktur und unter Einbeziehung möglicher im Zusammenhang mit der Abgrabung entstandener Entwicklungspotenziale rekultiviert bzw. renaturiert werden. Bei benachbarten Abgrabungsvorhaben soll ein aufeinander abgestimmter Rekultivierungsplan erstellt werden.** 441

27.2 **Gemäß des Teilgrundsatzes 8.2 soll die Rekultivierung in den „Landwirtschaftlichen Kernzonen“ unter Berücksichtigung der Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen erfolgen.** 442

27.3 **Abgrabungen sind ausschließlich innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche zulässig. Entgegenstehende oder die Rohstoffgewinnung gefährdende Nutzungen sind in diesen Bereichen unzulässig.** 443

27.4 **Abgrabungen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle sind in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Abgrabungsbereiche zulässig, wenn** 444

- **Konflikte mit anderen Nutzungen an dem vorgesehenen Standort ausgeschlossen sind bzw. diese durch die Berücksichtigung aller Belange gelöst werden können,**
- **die Abgrabungen in der Nachbarschaft zu Abnehmern dieser Rohstoffe liegen und wenn**
- **diese Standorte nach Beendigung der Rohstoffgewinnung unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur rekultiviert bzw. renaturiert werden.**

27.5 **Innerhalb der in den Erläuterungskarten II.5.1-2/1 bis II.5.1-2/4 dargestellten Reservegebiete ist die künftige Rohstoffgewinnung langfristig zu sichern.** 445

Diese Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn 446

- **diese nur vorübergehender Art sind und**
- **ein zukünftig beabsichtigter Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird.**

447 **27.6 Bei der Verfüllung von Abgrabungen sind die Belange des Grundwasserschutzes zu beachten. Es dürfen nur wasserwirtschaftlich und bodenschutzrechtlich unbedenkliche Verfüllungen in die Abgrabungen eingebaut werden.**

448 **27.7 Im Rahmen der künftigen Rohstoffgewinnung sollen zunächst die in der Lagerstätte noch vorhandenen Restkapazitäten abgebaut werden, bevor neue Abgrabungen eingerichtet werden. Diese sollen vorrangig in jenen Teilen der Lagerstätte erfolgen, in denen der Rohstoffabbau die vergleichsweise geringsten Auswirkungen auf andere Nutzungen hervorruft.**

449 **27.8 Die erforderlichen Rekultivierungen der Bereiche für energetische und nichtenergetische Rohstoffgewinnung sollen so früh wie möglich beginnen. Die dabei anzustrebenden Folgenutzungen haben sich an den für den Raum ausgewiesenen Bereichsdarstellungen, der Vornutzung und den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren. Die rekultivierten Flächen sollen nach Möglichkeit in das Regionale Grünzugssystem eingebunden werden.**

Erläuterungen:

451 Gemäß den Zielen der §§ 18 und 25 i. V. m. § 32 Abs. 3 LEPro sowie den Zielen C.IV.2 des LEP NRW und deren Erläuterungen sind die Lagerstätten oberflächennaher, abbauwürdiger Bodenschätze zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern. Im Gebietsentwicklungsplan werden hierzu ergänzende bzw. diese Ziele konkretisierende weitere Grundsätze und Ziele aufgestellt.

452 In Erläuterungskarte II.5.1-1 sind die auf der Grundlage einer Kartierung des Geologischen Landesamtes basierenden, als gesamtwirtschaftlich bedeutsam einzustufenden Rohstoffvorkommen im Plangebiet dargestellt. Der Karte ist zu entnehmen, dass in der Emscher-Lippe-Region hauptsächlich sehr reine Sande zu finden sind. Diese Vorkommen gehören qualitativ und quantitativ zu den bedeutendsten Sandlagerstätten in Nordrhein-Westfalen. In der Hohen Mark und der Haard, sowie nordwestlich von Dorsten stehen weitgehend unverfestigte Fein- bis Grobsande mit einer Mächtigkeit von bis zu 300 Metern an, die unter der Bezeichnung “Halterner Sande" zusammen gefasst werden. Zwischen Dülmen und Haltern und in der Kirchheller Heide treten flächendeckend besonders hochwertige Quarzsande auf. Zusätzlich befinden sich in der Kirchheller Heide Quarzkiese von bis zu 15 m Mächtigkeit. Diese sind aufgrund ihrer besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften von herausragender wirtschaftlicher Bedeutung, zumal ihr Abbau ohne Eingriffe ins Grundwasser und damit zusammenhängende Pumpmaßnahmen möglich ist.

Die im Plangebiet liegenden Tonvorkommen sind nur geringmächtig und daher wirtschaftlich von eher untergeordneter Bedeutung. 453

Zur mittelfristigen Sicherung der Rohstofflagerstätten werden im Gebietsentwicklungsplan mit dem Planzeichen “Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe” sogenannte Abgrabungsbereiche dargestellt. Diese Bereiche sind so bemessen, dass sie den 25-jährigen Bedarf der Wirtschaft und Bevölkerung an nichtenergetischen Bodenschätzen sicherstellen sollen. Ihre Abgrenzung wird unter Einbeziehung der voraussichtlichen Entwicklung des Rohstoffbedarfs und der Raumnutzungsstruktur vorgenommen. Die für das Plangebiet ermittelten Bedarfe werden in Tabelle II.5.1-1 abgebildet. 454

Tabelle II.5.1-1: Rohstoffbedarfe für das Plangebiet in den nächsten 25 Jahren 455

	Rohstoffe			
	Quarzsand[1)]	Quarzkies[1)]	Bausand	Ton
Bedarfe	(in Mio. Tonnen)			
Rohstoffpotenziale in den bisher dargestellten Abgrabungsbereichen	56,0	2,4	3,0	4,3
Zusatzbedarf	33,0	21,6	7,0	6,7
Rohstoffbedarf in den nächsten 25 Jahren	89,0	24,0	10,0	11,0
Angenommenes Rohstoffpotenzial in den Abgrabungsbereichen	114,0	20,0	12,0	11,0
	(in Hektar)			
Flächengröße der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Abgrabungsbereiche	450,0	260,0	90,0	130,0

1) Hochreine Bodenschätze

Quelle: Eigene Erhebungen und Berechnungen.

Für die langfristige, über den 25-jährigen Versorgungszeitraum hinausgehende Lagerstättensicherung werden in den 4 Erläuterungskarten II.5.1-2/1 bis II.5.1-2/4 zusätzlich die Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze dargestellt. Damit soll eine ca. 50-jährige Versorgungssicherheit mit oberflächennahen Bodenschätzen erreicht werden. 456

Nach Aufgabe der Rohstoffgewinnung sollen die Abgrabungsbereiche unter Berücksichtigung der umgebenden Raumnutzungsstruktur und der im Zusammenhang mit der Abgrabung entstandenen Entwicklungspotenziale rekultiviert bzw. renaturiert werden. Unter Beachtung der in 457

den Kapiteln II.2 bis II.4 aufgestellten Grundsätze und Ziele können Abgrabungsbereiche nach Beendigung des Rohstoffabbaus folgenden, beispielhaft genannten Nachfolgenutzungen zugeführt werden:

458 – eigenständige, naturnahe Entwicklung, so dass zusätzliche Refugien für den Arten- und Biotopschutz entstehen (z. B. Trockenstandorte, Feuchtgebiete oder Seeflächen),

459 – Rekultivierung in den „Landwirtschaftlichen Kernzonen“, so dass anschließend eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist,

460 – Nutzung als geowissenschaftliche Anschauungsobjekte bei besonderen geologisch wertvollen Standortverhältnissen,

461 – Umgestaltung zu örtlichen Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecken mit qualitativer Ergänzung des Erholungs-, Sport- und Freizeitangebotes (z. B. als Badesee oder als Mountainbikestrecke).

462 Für benachbarte Abgrabungen – insbesondere bei unterschiedlichen Vorhabenträgern – soll anstatt einzelner vorhabenbezogener Rekultivierungsvorstellung ein Gesamtrekultivierungskonzept erstellt werden, dass die im räumlichen Zusammenhang liegenden Abgrabungen umfasst.

463 Durch die Darstellung von Abgrabungsbereichen soll die oberflächennahe Rohstoffgewinnung in geeigneten, möglichst konfliktfreien Räumen konzentriert und damit die Eingriffe in den Freiraum minimiert werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch Ziel 24.). Zusätzlich soll durch die gebündelte Gewinnung der Rohstoffe eine optimale Ausnutzung der nur begrenzt vorkommenden Vorräte gemäß Ziel C.IV.2.3 des LEP NRW erreicht werden.

464 Gleichzeitig werden mit der Darstellung von Abgrabungsbereichen die Rohstofflagerstätten vor einer Inanspruchnahme durch andere, konkurrierende Nutzungsansprüche geschützt. Ein Rechtsanspruch auf Abgrabung des gesamten dargestellten Abgrabungsbereiches besteht allerdings nicht, da in den nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren entschieden werden muss, ob andere öffentliche Belange der Abgrabung auf Teilflächen entgegenstehen.

465 Im Planungsraum existieren Klein- und Kleinstabgrabungen (z. B. Tongruben für benachbarte Klinkerherstellung, Sandgruben für Dammschüttungen im Straßenbau). Sie liegen aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle. Diese Abgrabungen können ausnahmsweise außerhalb des Konzentrationsgebotes gemäß Teilziel 27.3 zugelassen werden, wenn die im Teilziel 27.4 genannten Kriterien erfüllt sind.

GEP
Emscher-Lippe

466 Für die geplante Quarzgewinnung in Haltern-Sythen hat das ansässige Abgrabungsunternehmen im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Rahmenbetriebsplanes eine FFH-Studie durchgeführt, wonach eine Beeinträchtigung der Grundwassersituation mit eventuellen Folgen für den

Lebensraum von Tieren und Pflanzen aufgrund der geringen Reichweite der Grundwasserstandsänderungen ausgeschlossen werden kann (vgl. Rahmenbetriebsplan zur Fortführung des Quarztagebaues Haltern-Sythen der Quarzwerke GmbH, Frechen, bearbeitet von SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH und pro terra Büro für Vegetationskunde Tier & Landschaftsökologie, Blatt 130-140, insbesondere Blatt 140. Das Gutachten kann bei der Bezirksregierung Münster, Abteilung 6, eingesehen werden.)

Ziel 28:

Oberflächennahe Rohstoffgewinnung im Bereich der Kirchheller Heide 467

28.1 Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass von den einzelnen Abgrabungen keine negativen Auswirkungen auf benachbarte wertvolle Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgehen. 468

28.2 Zur Verfüllung der Abgrabungen darf nur wasserwirtschaftlich und bodenschutzrechtlich unbedenkliches Material eingesetzt werden. Die jeweils gültigen Regelungen für die stoffliche Verwertung von Bodenmaterial sind zu beachten. 469

28.3 Sofern dies mit dem Luftfahrzeugbau südlich des Verkehrslandeplatzes „Schwarze Heide“ zeitlich und baulich in Einklang gebracht werden kann, ist die Gewinnung des unterhalb des zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs anstehenden Rohstoffpotenzials vor der Errichtung der Gebäude ausnahmsweise auch außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche zulässig. 470

28.4 Die Rohstoffgewinnung am östlichen Rand des westlich der Ortslage Kirchhellen dargestellten Abgrabungsbereichs muss so erfolgen, dass sie mit der längerfristigen siedlungsräumlichen Entwicklung von Kirchhellen räumlich und zeitlich in Einklang steht. Der aus Immissionsschutzgründen erforderliche Abstand ist im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Bei der Verfüllung und Wiedernutzbarmachung sind die speziellen Anforderungen einer geplanten baulichen Folgenutzung zu berücksichtigen. 471

28.5 Für den Bereich „Östlich des Alten Postwegs” gilt: 472

- **Östlich des “Alten Postwegs” sind die Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung soweit wie möglich zu erhalten bzw. zu entwickeln.** 473

- **Eine Verfüllung der als Badesee vorgesehenen Abgrabungen östlich des “Alten Postwegs”, westlich der Ortslage Kirchhellen nach Beendigung des Abbaus ist unzulässig;** 474

die Rekultivierung hat unter Berücksichtigung der in Aussicht genommen Nachfolgenutzung als Badegewässer zu erfolgen. Eine Verfüllung ist nur dann zulässig, wenn sich der geplante Badesees als nicht herstellbar erweist und die Stadt Bottrop der Verfüllung ausdrücklich zustimmt.

475 **– Westlich der Ortslage Kirchellen sind die Wirtschaftswege mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen zu säumen, um die Anbindung der Ortslage an den Erholungsraum "Kirchheller Heide" visuell aufzuwerten.**

476 **28.6 Für den Bereich "Westlich des Alten Postwegs" gilt:**

477 **– Der Bereich westlich des Alten Postwegs ist schwerpunktmäßig für den Arten- und Biotopschutz und die stille, naturbezogene Erholung zu entwickeln. Die Darstellung erfolgt mit dem Ziel, Bereiche für landschaftsrechtliche und forstliche Kompensationsmaßnahmen nicht abwendbarer Eingriffe insbesondere der untertägigen und oberflächennahen Rohstoffgewinnung, die im Einzelnen in den nachfolgenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konkretisieren sind, regionalplanerisch zu sichern. Kompensationsmaßnahmen sollen dabei in einem Flächenverhältnis von mindestens 1 : 1 erfolgen und können auch außerhalb der in der Kirchheller Heide dargestellten Waldbereiche auf den im forstlichen Fachbeitrag zum GEP-Teilabschnitt "Emscher-Lippe" ausgewiesenen Waldvermehrungsbereichen realisiert werden.**

478 **– Innerhalb des im Einflussbereich der vorhergesagten Bergsenkungen liegenden Teils des Abgrabungsbereiches innerhalb der "Schwarzen Heide" ist die Entstehung eines Abgrabungsgewässers als Ergänzung des vorausgesagten Bergsenkungssees nach Beendigung der Rohstoffgewinnung zuzulassen; Verfüllungen sind zu unterlassen. Temporär wasserführende Senken bzw. offene Wasserflächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine Verfüllung wäre nur dann zulässig, wenn das Ausmaß der Bergsenkungen deutlich hinter dem prognostizierten Umfang zurückbliebe und die vorausgesagten Vernässungen nicht eintreten würden.**

Erläuterungen:

479 Innerhalb des dargestellten Abgrabungsbereichs „Östlich des alten Postwegs, westlich der Ortslage Kirchhellen" wird als Ersatz für die am Heidesee entfallende Badenutzung westlich der Ortslage Kirchhellen eine Wasserfläche als Rekultivierungsziel im GEP-Teilabschnitt "Emscher-Lippe" dargestellt.

5.2 Steinkohlenförderung

Grundsatz 16:

16.1 Die Standortvoraussetzungen für einen zukunftsorientierten und leistungsfähigen Steinkohlenbergbau sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Bei der Abwägung von Planungen und Maßnahmen zur Erschließung neuer Bergbaufelder ist der Ortsgebundenheit und der Unvermehrbarkeit der Lagerstätte ein besonderes Gewicht beizumessen. 480

16.2 Der weitere Steinkohlenabbau der Bergwerke soll so geführt werden, dass die übertägigen Auswirkungen auf andere Nutzungen vergleichsweise gering gehalten werden. 481

16.3 Der Steinkohlenbergbau soll durch geeignete Planungen und Maßnahmen in den betroffenen Gebieten die Auswirkungen von Bergsenkungen soweit wie möglich reduzieren. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen in den von Bergsenkungen betroffenen Räumen durchgeführt werden. 482

Erläuterungen:

Im Rahmen der Energiepolitik des Landes Nordrhein-Westfalen liefert die heimische Steinkohle, wenn auch mit abnehmender Tendenz, nach wie vor einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung. Der anhaltende Konsolidierungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau hat zu einer Konzentration auf die Bergwerke mit günstiger Kostenstruktur und langfristigen Lagerstättenvorräten geführt. Dieser Trend dürfte sich in den nächsten Jahren fortsetzen. 483

Infolge des Konsolidierungsprozesses hat sich auch die Zahl der Bergwerke und Beschäftigten sowie die Kohleförderung im Plangebiet, das zum bedeutendsten Steinkohlenfördergebiet Deutschlands geworden ist, in den letzten Jahren kontinuierlich vermindert. Derzeit fördern in der Emscher-Lippe-Region noch folgende Bergwerke der Deutschen Steinkohle AG fast 40 % der deutschen Steinkohle: 484

– Bergwerk “Prosper-Haniel” in Bottrop,

– Bergwerk “Lippe” in Dorsten/Gelsenkirchen,

– Bergwerk “Auguste Victoria/Blumenthal” in Marl.

Trotz dieser rückläufigen Entwicklungen sollen die Standortvoraussetzungen für einen zukunftsorientierten und leistungsfähigen Steinkohlenbergbau gesichert und weiterentwickelt werden, zumal die Region auch ein bedeutender Produktionsstandort für die darauf aufbauende Bergbauzulieferindustrie ist. 485

II.5
Bodenschätze

486 Dennoch dürfen die mit dem untertägigen Abbau der Steinkohle zusammenhängenden Konflikte mit anderweitigen Nutzungen nicht unbeachtet bleiben. Insbesondere haben die durch den untertägigen Kohleabbau entstehenden Bergsenkungen einen erheblichen Einfluss auf die Erdoberfläche und damit auf Siedlungsbereiche und Infrastruktureinrichtungen, den Naturhaushalt, die Landschaft, die Land- und Forstwirtschaft (Standortveränderungen bzw. Produktionseinschränkungen infolge von Vernässungen oder Abtrocknung) sowie auf die Grund- und Oberflächengewässer (Gefälleveränderungen, Änderung der Fließrichtung und Entstehung von Senkungsseen). Die prognostizierten übertägigen Einwirkungsbereiche der Bergwerke im Plangebiet sind in der Erläuterungskarte II.5.2-1 dargestellt.

487 In diesem Zusammenhang hat die Regionalplanung die Aufgabe, planerische Konfliktlösungen zu erarbeiten, um die bergbaulichen Einwirkungen mit der räumlichen Entwicklung in Einklang zu bringen. Dabei sind in den bergbaulichen Einflussbereichen

- die zukünftige Siedlungsentwicklung,
- die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
- schutzwürdige Natur- und Landschaftsräume, Biotope und Erholungsgebiete,
- die Trinkwasserschutzgebiete einschließlich ihrer Einzugsbereiche,
- das Grundwasservorkommen sowie die oberirdischen Gewässer,
- die natürlichen Überschwemmungsbereiche und
- Quellen und grundwasserabhängige Standorte (gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie)

durch geeignete Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Funktionen bzw. natürlichen Eigenschaften zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.

488 Im Rahmen der Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Emscher-Lippe wurden auf der Grundlage der vom Bergbau durchgeführten Vorhabeneinschätzung die Raumverträglichkeit der weiteren Steinkohlengewinnung geprüft und hieraus ableitend konkrete textliche Ziele als Rahmenbedingungen für die raumverträgliche Einbindung des Bergbaus definiert. Gemäß § 1 Abs. 2 der 6. DVO zum Landesplanungsgesetz erübrigt sich nachfolgend die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, sofern die eintretenden Auswirkungen den prognostizierten Angaben entsprechen. Sollten sich im Rahmen der weiteren konkretisierenden Untersuchungen (insbesondere der Umweltverträglichkeitsprüfung) abweichende raumrelevante Auswirkungen ergeben, wäre zu gegebener Zeit ein GEP-Änderungsverfahren durchzuführen.

GEP
Emscher-Lippe

Ziel 29:

29.1 **Die Einleitung salzhaltiger Grubenwässer in die Nebengewässer von Lippe und Emscher ist zur Wahrung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu beenden.** 489

29.2 **Im Einwirkungsbereich des Bergwerks "Lippe" in Dorsten ist die naturnahe Entwicklung und Sukzession des unter bergbaulichem Einfluss stehenden Bereichs für den Schutz der Natur „Lippeaue" nach Abklingen der bergbaulichen Auswirkungen (Bergsenkungen) unter Gewährleistung des Hochwasserschutzes zuzulassen und bei Erreichen des Schutzwürdigkeitsstatus naturschutzrechtlich zu sichern.** 490

29.3 **In den Einwirkungsbereichen** 491

- **„Forst Haltern/Gernebachtal" in Datteln/Haltern/Oer-Erkenschwick,**
- **„Wald/Grünlandbereiche östlich bzw. südöstlich Ahsen und Lippeaue/Haus Vogelsang" in Datteln,**
- **"Lippeniederung/Sickingmühle/Herne" in Marl innerhalb des dargestellten Bereichs für den Schutz der Natur**

sind – nach Abklingen der bergbaulichen Auswirkungen (Bergsenkungen) – die bergbaubedingt entstehenden Vernässungen, soweit sie zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt beitragen und mit den Belangen der übrigen Raumnutzer (Siedlung, Landwirtschaft) vereinbar sind, im Benehmen mit der Landwirtschaft zuzulassen. Entstehende Senkungsgewässer sind bei Erreichen des Naturschutzwürdigkeitsstatus naturschutzrechtlich zu sichern.

29.4 **Es ist sicherzustellen, dass negative Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus auf die Trinkwasserbevorratung des Halterner und Hullerner Stausees, insbesondere durch die Änderung der Vorflutverhältnisse an der Stever, ausgeschlossen werden.** 492

29.5 **In den Einwirkungsbereichen** 493

- **Naturschutzgebiet „Redder Bruch" in Datteln und**
- **"Recklinghausen-Speckhorn" in Recklinghausen (FFH-Gebiet „Die Burg")**

sind die hydrologischen Verhältnisse ungeachtet der bergbaulichen Einwirkungen aufrecht zu erhalten.

494 **29.6 Im Einwirkungsbereich “Lippeniederung/Biotop Meinken” in Haltern ist die Erhaltung bzw. Entwicklung des Biotops “Meinken” trotz bergbaulicher Einwirkungen sicherzustellen.**

Erläuterungen:

495 Gegenwärtig werden auch außerhalb des Plangebietes des GEP-Teilabschnitts "Emscher-Lippe" Grubenwässer in die Emscher und die Lippe sowie deren Nebengewässer eingeleitet. Die Grubenwässer beeinflussen die Gewässerökologie insbesondere in den kleinen Nebengewässern nachhaltig. Zur Wahrung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit sollen die salzhaltigen Grubenwässer künftig nicht mehr in die Nebenläufe von Emscher und Lippe eingeleitet werden, sondern unmittelbar in die Hauptläufe.

496 Für den Bereich der Lippeaue werden Bergsenkungen prognostiziert, die den Auencharakter verändern werden. Ungeachtet des bergbaulichen Einflusses ist auf technische Maßnahmen zur Reduzierung der bergbaulichen Auswirkungen – unter Gewährleistung des Hochwasserschutzes – soweit wie möglich zu verzichten und im Auenbereich eine natürliche Entwicklung gerade auch in den Bergsenkungsbereichen zuzulassen. In den bergbaubedingten Senkungsbereichen soll eine an die sich ändernden Standortverhältnisse angepasste Entwicklung des Gewässers und der Tier- und Pflanzenwelt in Abstimmung mit der Landwirtschaft stattfinden.

497 In den im Teilziel 29.3 genannten Bereichen können bergbaubedingt Vernässungen auftreten. Diese entwickeln sich meist zu wertvollen Lebensräumen für Flora und Fauna. Entstehende Vernässungen sind in Abstimmung mit den übrigen Raumnutzungen (wie z. B. Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft) zuzulassen. Auf Drainagen zur Trockenlegungen der vernässenden Standorte soll soweit wie möglich verzichtet werden. Soweit in diesen Einwirkungsbereichen Landwirtschaft betrieben werden soll, wird empfohlen, auf den noch nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen – soweit möglich – eine Umstellung auf Grünlandnutzung vorzunehmen.

498 In der „Schorfheide“ im Naturschutzgebiet „Redder Bruch“ in Datteln muss ein ausreichender Wasserstand erhalten bleiben, um die Standortvoraussetzungen für die wertvollen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass – ungeachtet der bergbaulichen Einwirkungen – die hydrologischen Verhältnisse in dem betroffenen Gebiet erhalten bleiben, damit der Wasserspiegel durch den bergbaulichen Einfluss nicht absinkt und das Feuchtgebiet nicht trockenfällt.

499 Die dargestellten prognostizierten übertägigen Einwirkungsbereiche des Steinkohlenbergbaus lassen erkennen, dass ggf. mit übertägigen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Talsperren Haltern und Hullern zu rechnen ist. Die Talsperren dienen der Rohwasserbevorratung für das

Wasserwerk Haltern der Gelsenwasser AG. Insofern ist sicherzustellen, dass nachteilige Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus auf die Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden.

Ziel 30:

Steinkohlenbergbau im Bereich der Kirchheller Heide 500

30.1 Im Verlauf des weiteren Steinkohleabbaus – insbesondere bei Abweichungen von den prognostizierten Senkungen – muss sichergestellt werden, dass negative Auswirkungen auf das angrenzende Trinkwasserschutzgebiet „Holsterhausen/ Üfter Mark“ ausgeschlossen sind.” 501

30.2 Durch Untersuchungen und ggf. hieraus erforderlich werdende Maßnahmen ist in enger Abstimmung mit den zuständigen Ordnungsbehörden sicherzustellen, dass durch die obertägigen Auswirkungen des Steinkohlenabbaus keine zusätzlichen Gefahren von den vorhandenen Altstandorte und Altablagerungen hervorgerufen werden. 502

30.3 Für den Bereich „Schwarze Heide“ gilt: 503

- **Südlich der Dinslakener Straße ist auf Sohlvertiefungen zur Vorflutregelung zu verzichten; in dem Bereich der bergbaulichen Einwirkung ist eine eigenständige Entwicklung der Lebensräume (Sekundärbiotope) zuzulassen. Die Entstehung eines Senkungssees bzw. einer temporär wasserführenden Senke ist zuzulassen; weitere gegensteuernde Maßnahmen sind zu unterlassen.**

- **Die sich naturnah entwickelnden Flächen sollten bei Erreichen des Schutzwürdigkeitsstatusses naturschutzrechtlich gesichert werden.** 504

30.4 Für den Bereich „Schwarzer Bach/NSG Kirchheller Heide“ gilt: 505

- **In dem Bereich der bergbaulichen Senkungseinflüsse ist eine eigenständige naturnahe Entwicklung der vorherrschenden Lebensräume als Sekundärbiotope zuzulassen (Sukzession).** 506

- **Die Entstehung eines Senkungssees bzw. einer ausgedehnten temporär wasserführenden Senke ist nur dann zulässig, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass andere zur Aufrechterhaltung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässersystems vorzusehenden Maßnahmen zu vergleichsweise schwerwiegenderen Eingriffen in die umgebenden Biotopstrukturen führen würden.** 507

508 – **Die Entstehung eines Senkungssees bzw. die zur Aufrechterhaltung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässersystems vorzusehenden Maßnahmen stimmen mit den für diesen Bereich geltenden zeichnerischen Darstellungen (Bereiche für den Schutz der Natur) überein, sofern diese zur Aufrechterhaltung der Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt dienen.**

509 – **Auf Sohlvertiefungen ist weitgehend zu verzichten; hiervon ausgenommen sind Entsandungsmaßnahmen, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Senkungssees aus Naturschutzsicht erforderlich sind.**

510 – **Durch eine gezielte Besucherlenkung sind die entstehenden empfindlichen Lebensräume vor einer Beunruhigung oder Überlastung durch Besucher zu schützen.**

511 – **Die Regelungsinhalte der in den gültigen Naturschutzverordnungen enthaltenen Schutzziele und hieraus folgende Untersagungen sind unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Veränderungen der Lebensräume zu aktualisieren.**

512 – **Die Hinzuziehung außerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete liegender, sich naturnah entwickelnder Flächen, ist bei Erreichen des Schutzwürdigkeitsstatusses anzustreben.**

513 – **Auf diesen Flächen sind anderweitige Nutzungen nur zulässig, soweit sie mit den Belangen des Arten- und Biotopschutzes in Einklang stehen.**

514 – **Es sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für den Zusammenhang des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vorzusehen.**

515 **30.5 Für den Bereich „Heidesee“ gilt:**

516 – **An den Uferbereichen des Heidesees ist im Bereich der bergbaulichen Senkungseinflüsse eine eigenständige naturnahe Entwicklung der vorherrschenden Lebensräume (Sukzession) in Richtung eines Sekundärbiotops zuzulassen.**

517 – **Die bergsenkungsbedingten Auswirkungen sind ohne gegensteuernde Maßnahmen hinzunehmen. Die Entstehung der Verlandung ist zuzulassen, gegensteuernde Maßnahmen sind zu unterlassen.**

518 – **Auf diesen Flächen sind anderweitige Nutzungen nur zulässig, soweit sie mit den Belangen des Arten- und Biotopschutzes in Einklang stehen.**

– **Durch eine gezielte Besucherlenkung sind die entstehenden empfindlichen Lebensräume vor einer Beunruhigung oder Überlastung durch Besucher zu schützen.** 519

– **Die Regelungsinhalte der in den gültigen Naturschutzverordnungen enthaltenen Schutzziele und hieraus folgende Untersagung sind unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Veränderung der Lebensräume zu aktualisieren.** 520

– **Die Hinzuziehung weiterer, außerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete liegender, sich naturnah entwickelnder Flächen ist bei Erreichen des Schutzwürdigkeitsstatusses anzustreben.** 521

30.6 Für den Bereich „Boye-Oberlauf“ gilt: 522

– **Die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung sind so lange wie möglich zu erhalten.** 523

– **Durch geeignete Maßnahmen zur Vorflutregulierung bzw. zur Entwässerung ist der Vernässung der Agrarflächen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenzuwirken.** 524

– **Die Vernässung extensiver Grünlandflächen ist dann zuzulassen, wenn es mit den Belangen der Landwirtschaft in Einklang steht.** 525

– **Der naturfern ausgebaute “Brabecker Mühlenbach” ist zum Ausgleich der durch die Vorflutregulierung bedingten Eingriffe im Bereich der Boye ökologisch zu verbessern und naturnah umzugestalten.** 526

– **Die ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässersystems der Boye als wichtigstem Quellgebiet für die anstehende ökologische Verbesserung des Emscher-Hauptlaufes und der Nebenflüsse (Wiesentalbach und Hohe-Heide-Graben) ist aufrechtzuerhalten bzw. durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.** 527

Erläuterungen:

Da es sich bei den Auswirkungsbeschreibungen erst um eine Prognose zu erwartender Auswirkungen handelt und noch nicht abgeschätzt werden kann, ob an der vorausgesagten Stelle überhaupt ein Gewässer entsteht oder die entstehende Wasserfläche wieder verlandet und sich in eine vernässte, sumpfige Zone umwandelt, soll von einer zeichnerischen Darstellung als “Wasserflächen” abgesehen werden und statt dessen über ein Ziel die Vereinbarkeit des Senkungssees mit der 528

zeichnerischen Darstellung “Bereich für den Schutz der Natur“ bestätigt werden, sofern der See dem Arten- und Biotopschutz vorbehalten bleibt.

5.3 Aufschüttungen und Ablagerungen (Halden)

Grundsatz 17:

17.1 Die Bergeentsorgung soll unter Beachtung des Teilgrundsatzes 2.4 möglichst emissionsarm und umweltverträglich erfolgen. Straßentransporte sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn der Einsatz anderer Transportmittel nachweislich nicht möglich ist oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würde. Wohngebiete sollen hierbei möglichst großräumig umfahren werden. 529

17.2 Bergehalden sollen stadtbild- bzw. landschaftsgerecht rekultiviert bzw. renaturiert und – soweit möglich – als Naherholungsgebiet für die ortsansässige Bevölkerung angelegt werden. Die im Haldenkörper anfallenden Sickerwässer sollen gefasst, gesammelt und schadlos abgeleitet werden. 530

17.3 Bereits in der Schüttphase soll mit der Rekultivierung der Halden begonnen werden. 531

17.4 In besonderen Einzelfällen kann von einer vollständigen Begrünung abgesehen werden, wenn sich der Haldenkörper für eine Landmarkengestaltung oder für kulturelle bzw. touristische Einrichtungen im Sinne der Ansätze der Internationalen Bauausstellung (IBA) Emscher-Park eignet. 532

Erläuterungen:

Das beim Steinkohlenbergbau zu Tage geförderte Material besteht in Abhängigkeit von den geologischen Verhältnissen etwa zur Hälfte aus energetisch nicht nutzbarem Gestein. Dieses sogenannte Bergematerial muss nach der Trennung von der Steinkohle entsorgt werden und wird daher überwiegend auf Bergehalden abgelagert. Lediglich ein geringer Anteil von Bergematerial wird als Versatzstoff wieder Untertage verbracht oder im Rahmen des Fremdabsatzes für Dammschüttungen, zum Straßenbau und zur Verfüllung von Abgrabungen eingesetzt, wenn hierfür die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (z. B. wasserwirtschaftliche Situation, Transportkosten). 533

Die planerische Sicherung der Standorte für die Entsorgung des Bergematerials (Bergehalden) erfolgt im Gebietsentwicklungsplan durch die Darstellung der entsprechenden Bereiche mit dem Planzeichen „Aufschüttungen, Ablagerungen u. ä.“ sowie dem Planzeichen „Halden“. Im Plangebiet sind die folgenden Bergehalden dargestellt: 534

– in Bottrop die Bergehalden “Haniel” und “Schöttelheide”,

– in Dorsten die Halde “Im Hürfeld”,

– in Gladbeck die Halde “Mottbruch”,

– in Herten die Halde “Hoheward” und

– in Marl die Bergehalden “Brinkfortsheide” und „Brinkfortsheide-Erweiterung“.

535 Darüber hinaus ist für eine künftige Bergeentsorgung des Abbaufeldes “Olfen” der Bergehaldenstandort “Dillenburg” an der Stadtgrenze Datteln/Oer-Erkenschwick als Optionsfläche dargestellt. Eine Schüttung soll nur erfolgen, wenn auf dem Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick eine neue Schachtanlage errichtet wird.

536 Für den Abtransport des anfallenden Bergematerials von den Bergwerken zu den Haldenstandorten sind umweltfreundliche und emissionsarme Massentransportmittel mit hohen Frequenzleistungen vorzuziehen. Hierzu bieten sich die Schiene und die Binnenschifffahrt besonders an. Für kürzere Entfernungen sind Transportbandanlagen geeignet. Muss beim Abtransport des Bergematerials auf den Lkw zurückgegriffen werden, ist sicherzustellen, dass beim Transport überwiegend überörtliche Straßen genutzt werden, um die Bevölkerung so wenig wie möglich durch Emissionen wie Lärm, Staub, Erschütterungen usw. zu beeinträchtigen.

537 Bergehalden stellen Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Stadt- und Landschaftsbild dar, wobei bei letzteren durch eine entsprechende Begrünung und Gestaltung des Haldenkörpers eine Abmilderung erfolgen kann. Dadurch können rekultivierte bzw. renaturierte Bergehalden zur Verbesserung des Naherholungsangebotes sowie einer Neugestaltung bzw. Auflockerung des Stadtbildes beitragen.

538 Daneben müssen Bergehalden nicht unbedingt vollständig begrünt werden. Bei entsprechender Eignung können sie künstlerisch so gestaltet werden, dass sie zu einer visuellen Dominante bzw. zu einem unverwechselbaren Orientierungspunkt (Landmarke) umfunktioniert werden (z. B. Tetraeder in Bottrop) oder Einrichtungen für kulturelle und touristische Ereignisse (z. B. Bergtheater auf der Halde Haniel in Bottrop) aufnehmen. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen der Internationalen Bauausstellung (IBA) Emscher-Park Maßstäbe gesetzt und Anhaltspunkte entwickelt.

6 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

6.1 Energieversorgung

6.1.1 Kraftwerksstandorte (soweit nicht als Bereiche für flächenintensive Großvorhaben dargestellt)

Grundsatz 18:

18.1 Die Inanspruchnahme von Standorten für Kraftwerke soll angesichts der bereits im Raum vorhandenen Belastungen durch industrielle Nutzungen bedarfsgerecht und umweltgerecht erfolgen. 539

18.2 Zur Minimierung der Umweltbelastungen sollen Altanlagen modernisiert oder durch neue, umweltverträgliche und ressourcenschonende Kraftwerke ersetzt werden. 540

18.3 Im Plangebiet sollen Kraftwerksstandorte nach Möglichkeit nur in den mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gekennzeichneten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen errichtet werden. 541

Erläuterungen:

Angesichts der im Plangebiet knappen verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen soll die Bereitstellung von Flächen für Kraftwerksstandorte und zugehörigen Nebenbetrieben bedarfsgerecht erfolgen. Dabei sind die Ziele D.II.2 des LEP NRW anzuwenden. Dies bedingt auch eine Modernisierung bestehender Anlagen bzw. ihre Neuerrichtung. 542

Durch die Liberalisierung des Strommarktes ist die bislang verfolgte stringente Steuerung der Errichtung von Kraftwerken auf die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Kraftwerksstandorte nicht durchzuhalten. Im Hinblick auf eine sinnvolle, auf Bedarfe ausgerichtete Versorgung des Plangebietes mit Strom und Fernwärme und einem flächenschonenden Umgang mit knappen Industrieflächen sollen dennoch diese Standorte bevorzugt zum Tragen kommen. 543

Als Kraftwerksstandorte sind im Gebietsentwicklungsplan mit entsprechendem Planzeichen dargestellt (mit Betreiberangabe zur besseren Unterscheidung in Klammern): 544

– Castrop-Rauxel: im Regierungsbezirk Münster liegende Teilfläche des Kraftwerks Knepper (E.ON Kraftwerke GmbH) 545

– Gelsenkirchen: Kraftwerk Scholven (E.ON Kraftwerke GmbH)
Kraftwerk Westerholt (E.ON Kraftwerke GmbH)
Heizkraftwerk Consolidation (STEAG) 546

547 – Datteln: Kraftwerk Datteln (E.ON Kraftwerke GmbH)
Kraftwerk 2 (Infracor GmbH)

6.1.2 Regenerative Energien

Ziel 31

Ziel 31:

548 **31.1 Die verstärkte Nutzung regenerativer Energien ist zu fördern.**

549 **31.2 Windenergieanlagen sollen auf geeigneten und verträglichen Standorten konzentriert werden, um eine Zersiedelung, Beeinträchtigung wertvoller Landschaftsräume und Verfremdung des Landschaftsbildes und kulturhistorisch bedeutsamer Stadt- und Ortsbilder zu vermeiden.**

550 **31.3 Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden und die Genehmigung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Sinne des Windenergieerlasses NRW 2002 sind in den nachfolgend genannten Bereichen ausgeschlossen:**

551 **– Bereiche für den Schutz der Natur (insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete),**

552 **– Waldbereiche, ausgenommen Flächen, die im Gebietsentwicklungsplan als Waldbereich dargestellt sind, in der Örtlichkeit aber nicht oder in geringem Umfang mit Bäumen bestockt sind, und wenn bei der Errichtung der Anlage keine wesentlichen zusätzlichen Eingriffe in die Natur (z. B. durch neue oder erheblich verbreiterte Waldwege) zu erwarten sind.**

553 **– Allgemeine Siedlungsbereiche,**

554 **– in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung liegende Teilräume, denen eine besondere Bedeutung für den Landschaftsschutz oder das Landschaftsbild zukommt oder die landschaftsprägende oder kulturhistorisch bedeutsame Strukturen aufweisen,**

555 **– Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur,**

556 **– Überschwemmungsbereiche soweit nicht überwiegende Belange des Allgemeinwohls für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.**

557 **31.4 Darüber hinaus ist die Darstellung von zusätzlichen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und die Errichtung von einzelnen raum-**

bedeutsamen Windenergieanlagen in den Gebieten der "Haard", des Waldgebietes „Hohe Mark“, der nördlichen, südlichen und östlichen Landschaftsräume der Stadt Haltern, der westlichen Landschaftsräume der Stadt Dorsten und der "Kirchheller Heide" unzulässig. Die räumliche Abgrenzung dieser Räume wird in der Erläuterungskarte II.6.1-1 aufgezeigt.

31.5 Windenergieanlagen sind in Reservegebieten für die langfristige Sicherung oberflächennaher Bodenschätze nur dann zulässig, wenn ihre Genehmigung durch die nachfolgenden Zulassungsverfahren befristet wird (vgl. hierzu auch Teilziel 27.5). 558

Erläuterungen:

Gemäß dem Ziel D.II.2.4 des LEP NRW sollen regenerative Energien einen größeren Anteil an der Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen übernehmen und sind daher grundsätzlich zu fördern. 559

In diesem Teilabschnitt des Gebietsentwicklungsplanes wird dieses Ziel im Gegensatz zum Teilabschnitt „Münsterland“ nicht über die Darstellung von Windenergieeignungsbereichen räumlich konkretisiert, sondern ausschließlich über textliche Grundsätze und Ziele geregelt. Die räumliche Steuerung bleibt den Kommunen durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie in ihren Flächennutzungsplänen vorbehalten. Dieses Vorgehen ist damit zu begründen, dass die Kommunen in der Mehrzahl diese Vorgehensweise bereits gewählt und im Rahmen ihrer eigenen Planungshoheit weitgehend umgesetzt haben. 560

Das gewählte Vorgehen über eine textliche Darstellung verfolgt neben dem Grundsatz der Konzentration von Windenergieanlagen den Ansatz, bestimmte räumliche Bereiche und Gebiete für die Nutzung der Windenergie aufgrund der hier als höherwertig einzustufenden anderen Belange auszuschließen bzw. in der Nutzung einzuschränken. Im Umkehrschluss ist eine Windenergienutzung an Standorten in den übrigen, nicht aufgeführten Räumen zulässig, wenn die Erfordernisse des Teilziels 31.2 ausreichend beachtet werden und andere Belange dem nicht entgegenstehen. Weitere Hinweise hierzu gibt auch der Windenergieerlass vom 3. Mai 2002 (MBl. NRW, Nr. 39 vom 9. Juli 2002 S. 742). 561

Der Windenergieerlass stellt im Rahmen der regionalplanerischen Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch auf deren Raumbedeutsamkeit ab (Ziffer 2.2 WEAErl. NRW 2002). In diesem Sinne sind in den Teilzielen 31.3 und 31.4 Räume (siehe Erläuterungskarte II.6.1-1) aufgeführt, in denen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht mit den für diese Räume dargestellten landesplanerischen Zielen vereinbar sind. Eine regional- 562

planerische Zustimmung auf Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und Errichtung einzelner raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist für diese Räume daher landesplanerisch nicht vertretbar. Auf weitere Räume mit bestimmten Funktionen, die der Errichtung einer Windenergieanlage nach Maßgaben des Windenergieerlasses 2002 (Ziffer 5.1 WEAErl. 2002) entgegenstehen oder entgegenstehen können – auch wenn diese regionalplanerisch vertretbar sind –, wird verwiesen und ist in den nachfolgenden Zulassungsverfahren zu beachten.

563 In den Gebieten der "Haard", des Waldgebietes „Hohe Mark“, die nördlichen, südlichen und östlichen Landschaftsräume der Stadt Haltern, die westlichen Landschaftsräume der Stadt Dorsten und der "Kirchheller Heide" ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig, da diese Räume eine hohe Bedeutung besonders für Erholungssuchende aus dem ohnehin schon baulich stark belasteten Verdichtungsraum des Ruhrgebietes besitzen. Weitere bauliche Anlagen in den o. g. Räumen würden zu einer unvertretbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen und damit den Erholungswert der Räume erheblich reduzieren. Die räumliche Abgrenzung dieser Landschaftsräume ist in der Erläuterungskarte II.6.1-1 aufgezeigt. Zusätzlich sind hier die in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nachrichtlich dargestellt.

564 Windenergieanlagen dürfen in den in Teilziel 31.5 aufgeführten Bereichen nur zeitlich begrenzt betrieben werden. Hintergrund hierfür ist der anderen Nutzungen eingeräumte Vorrang. Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze kommen gemäß Teilziel 27.3 für die Nutzung grundsätzlich nicht in Betracht, soweit sie der kurzfristigen Verfügbarkeit des Bereiches für den Abbau von Bodenschätzen entgegenstehen bzw. diese gefährden. Reservegebiete für die langfristige Sicherung oberflächennaher Bodenschätze kommen nur insoweit für eine Nutzung durch Windenergieanlagen in Betracht, wie gemäß Teilziel 27.5 durch die Befristung ihrer Genehmigung ein Konflikt mit einer zu erwartenden Inanspruchnahme des Reservegebietes für den Abbau auszuschließen ist.

6.1.3 Leitungsbänder und Richtfunkverbindungen

565 Im Gegensatz zu früheren Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne werden Leitungsbänder und Richtfunkverbindungen nicht mehr dargestellt.

566 Bei Richtfunkverbindungen werden aufgrund der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes nur noch die Standorte der Sende- und Empfangsmasten einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen.

567 Die Leitungsbänder werden im Rahmen von Raumordnungsverfahren unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt (vgl. § 23a bis

23h LPlG i. V. m. der 6. DVO zum LPlG). In diesem Zusammenhang sind bereits auf der Landesebene landesplanerische Ziele vorgegeben (vgl. § 28 Abs. 7 LEPro i. V. m. Zielen D.II.2.8 des LEP NRW), die Aussagen zur Standort- und Trassenplanung von Leitungsbändern (u. a. Bündelung von Trassen, Nutzung vorhandener Trassen) enthalten. Diese Ziele sind bereits so konkret, dass sie einer weiteren regionalplanerischen Konkretisierung nicht mehr bedürfen.

Weiterhin ist noch darauf hinzuweisen, dass im Raumordnungsverfahren ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. 568

6.2 Abfallentsorgung/Abfallwirtschaft

Grundsatz 19:

569 **19.1 Abfallbehandlungsanlagen sollen grundsätzlich nur in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen an für sie geeigneten Standorten errichtet werden, an denen möglichst emissionsarme Transportbeziehungen gewährleistet werden können. Hierbei sollen Kooperationen mit anderen Abfallbehandlungsanlagen angestrebt werden.**

570 **19.2 Vor der Schaffung neuer Entsorgungs- und Behandlungskapazitäten sind vorhandene Entsorgungskapazitäten grundsätzlich auszuschöpfen.**

571 **24.3 Abgeschlossene Deponien sind landschafts- und umweltgerecht zu rekultivieren und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.**

Erläuterungen:

572 Nach den §§ 4 und 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, in zweiter Linie stofflich und energetisch zu verwerten und in dritter Linie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die in Grundsatz 19 genannten Aspekte sind auch im § 34 LEPro und den Zielen D.III.2 des LEP NRW sowie deren Erläuterungen enthalten. Für die Behandlung und Beseitigung der Abfälle sind auch zukünftig Abfallbehandlungsanlagen und Deponien unverzichtbar. Die Regionalplanung hat dabei die Aufgabe, raumbedeutsame Standorte für solche Anlagen und Deponien auf der Basis des Abfallwirtschaftsplanes (AWP) für den Regierungsbezirk Münster zu sichern.

573 Der Gebietsentwicklungsplan stellt grundsätzlich alle öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen dar, die mehr als 10 ha Fläche benötigen. Anlagen mit einer geringeren Flächengröße werden nur dann aufgenommen, wenn sie eine regional bedeutsame Entsorgungsfunktion wahrnehmen. Ausschließlich privaten Entsorgungszwecken dienende Anlagen werden nicht dargestellt.

574 Ortsfeste Entsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen (z. B. thermische Behandlungsanlagen) sind als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche mit dem Symbol „Abfallbehandlungsanlagen“ dargestellt. Die Deponien sind als zweckgebundene Freiraumbereiche durch das Planzeichen „Aufschüttungen und Ablagerungen“ flächig abgegrenzt und zusätzlich durch das Symbol „Abfalldeponien“ dargestellt.

Die dargestellten Symbole bezeichnen jeweils eine Einzelanlage. Räumlich und funktional zugeordnete kleine Behandlungsanlagen auf dem Deponiegelände sind nicht gesondert dargestellt. 575

Im Plangebiet stehen für die Entsorgung nachfolgend aufgeführte Abfallbehandlungsanlagen und Deponien zur Verfügung (vgl. Erläuterungskarte II.6.2-1, die zusätzlich zu den darzustellenden Standorten noch die Tierkörperbeseitigungsanlage in Marl enthält): 576

a) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen: 577

   – Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr (RZR) Herten, Siedlungsabfall-Verbrennungslinien

   – Zentraldeponie Emscherbruch, Siedlungsabfallbereich

   Organische Restabfälle aus dem Kreis Recklinghausen werden mit Ausnahme einer Abfallmenge von bis zu 42.000 t/Jahr, die im Müllheizkraftwerk (MHKW) Essen-Karnap thermisch behandelt werden, über den Zweckverband EKO-City vorrangig im RZR Herten entsorgt. Die Städte Gelsenkirchen, Bottrop und Gladbeck entsorgen ihre organischen Restabfälle im MHKW Essen-Karnap. Ein Teil der organischen Restabfälle aus dem Plangebiet kann noch längstens bis zum 31.05.2005 auf der Zentraldeponie Emscherbruch abgelagert werden. Nach derzeitigem Stand besteht kein Bedarf zur Schaffung zusätzlicher Deponiekapazitäten für Siedlungsabfälle im Plangebiet. 578

b) für die Entsorgung von Sonderabfällen: 579

   – RZR Herten, Sonderabfall-Verbrennungslinien

   – Zentraldeponie Emscherbruch, Sonderabfallbereich

   Für Sonderabfälle müssen spezielle Entsorgungsanlagen (Sonderabfalldeponien) vorgehalten werden. An die Deponien für diese Abfälle sind aufgrund des überwiegend hohen Gefährdungspotenzials der Sonderabfälle für die Umwelt besondere Anforderungen an die Standorteignung, an die Ausgestaltung der Abdichtungen und den Aufbau des Deponiekörpers entsprechend dem Stand der Technik zu stellen. Hierzu sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten. 580

   Die abfallwirtschaftlichen Planungen für Sonderabfälle werden vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) wahrgenommen. Bestehende oder zu schaffende Kooperationen zwischen den verschiedenen Standorten für Sonderabfallbehandlung werden hierbei berücksichtigt. Grundlage hierfür ist das 5. Rahmenkonzept zur Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen. 581

   Mit den im Plangebiet und darüber hinaus in NRW zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen für Sonderabfälle ist eine ausrei- 582

chende Entsorgungssicherheit für das Plangebiet sichergestellt. Die Notwendigkeit zur Schaffung weiterer Behandlungs- und Deponierungskapazitäten ist derzeit nicht erkennbar.

6.3 Abwasserbeseitigung

Grundsatz 20:

583 **20.1 Die Abwasserbehandlungsanlagen sollen nach Lage und Leistung so ausgerichtet werden, dass in allen natürlichen Gewässern – wenn möglich – die Gewässergüte II erreicht wird. Dies gilt auch für die Nebenläufe der Emscher. Für die Emscher selbst soll die Gewässergüteklasse II - III angestrebt werden.**

584 **20.2 Die offenen Schmutzwasserläufe sind so schnell wie möglich so umzubauen, dass die abzuleitenden Abwässer in geschlossenen unterirdischen Kanälen gefasst und den Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt werden.**

585 **20.3 Anfallendes Niederschlagswasser soll zur Reduzierung der abzuleitenden Wassermengen bei Regenereignissen, insbesondere der Spitzenwerte, in den Siedlungsbereichen am Standort weitgehend zurückgehalten bzw. – soweit aufgrund der Bodenverhältnisse möglich und in Anbetracht der Grundwasserverhältnisse sinnvoll – versickert werden.**

586 **20.4 Das Entwässerungssystem soll durch abflussdämpfende und abflussverzögernde Einrichtungen so ergänzt werden, dass der Abfluss der bei Regenereignissen anfallenden großen Wassermengen in der Kanalisation und in den Gewässern vergleichmäßigt wird.**

Erläuterungen:

587 Die Abwasserbeseitigung umfasst sowohl die ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer als auch deren Behandlung. Im Plangebiet sind die Emschergenossenschaft und der Lippeverband als Wasserwirtschaftsverbände neben den Kommunen für die Abwasserbeseitigung zuständig.

588 Infolge der durch Bergbau entstanden Bergsenkungen wurden die natürlichen Gewässersysteme überwiegend technisch ausgebaut (z. B. Deiche, Spundwände, Drainagen und Pumpwerke) und dabei zu offenen Schmutzwasserläufen umfunktioniert. Dies trifft besonders auf das Gewässersystem der Emscher zu.

589 Die offene Abwasserführung und der technische Ausbau der Gewässer für die Abwasserableitung hat zu erheblichen negativen Auswirkungen insbesondere im südlichen Teil des Plangebietes geführt (z. B. visuelle und geruchliche Belästigungen, Barrierewirkungen innerhalb des Siedlungs- und Landschaftsgefüges, Verschlechterung der gewässerökologischen Bedingungen).

II.6 Ver- und Entsorgungs-infrastruktur

590 Gerade in Bergsenkungsbereichen mussten die Abwässer vielfach oberirdisch in offenen Vorflutern abgeleitet werden. Unterirdisch verlaufende Abwasserkanäle eigneten sich nur eingeschränkt, da sie bei auftretenden Bergsenkungen brechen und die ungeklärten Abwässer somit unkontrolliert in das Erdreich gelangen konnten. Aus diesem Grund wurden die Abwässer gerade im Ruhrgebiet den Kläranlagen überwiegend in offenen Vorflutern zugeführt. Offene Vorfluter konnten bei auftretenden Bergsenkungen durch die Erhöhung der randlichen Deiche an die geänderte Topographie angepasst werden. Mit dem Auslaufen des Steinkohlenbergbaus besteht die Möglichkeit, die Abwässer wieder in geschlossenen Systemen unterirdisch zu sammeln und abzuleiten. Es liegen damit die Voraussetzungen für einen ökologischen Umbau der Gewässer unter Einbeziehung der angrenzenden Flächen zur Rückgewinnung von Auenbereichen vor (vgl. hierzu auch die Grundsätze und Ziele des Kapitels II.4.5.). Dabei sollte auf vorflutregulierende Maßnahmen wie Pumpwerke möglichst verzichtet werden, um die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer zu sichern.

591 Im Zuge des Emscherumbaus werden die bislang in die Emscher eingeleiteten Abwässer schrittweise in neu gebauten Abwässerkanälen gefasst und den Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt. Damit können nach dem Umbau des Emschersystems an die Abwasserbeseitigung die Maßstäbe angelegt werden, wie sie in den übrigen Landesteilen üblich sind. Für die Planungen und Maßnahmen der Gewässer im Emscherraum sind die besonderen Gegebenheiten in Bergsenkungs- und Poldergebieten zu berücksichtigen.

592 Im gesamten Plangebiet soll verstärkt auf eine oberflächennahe Versickerung des Regenwassers im Rahmen der Regenwasserbehandlung geachtet werden. Gerade die zunehmende Oberflächenversiegelung hat dazu geführt, dass das anfallende Regenwasser über Mischkanalisationssysteme abgeleitet werden muss. Zum einen wird dadurch der Wasserabfluss beschleunigt. In der Konsequenz ist die Wassermenge in den Gewässern bei Starkregenereignissen sprunghaft angestiegen. Dies führte zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und zu Überflutungen. Zum anderen hat sich durch die beschleunigte oberflächliche Regenwasserabführung die Grundwasseranreicherung verringert.

593 Zur Dämpfung der anfallenden Wassermengen bei Regenereignissen, insbesondere der Spitzenwerte, soll das anfallende Regenwasser möglichst dezentral innerhalb der Baugebiete versickert werden. Wo dies aus räumlichen, hydrologischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, soll das Wasser in separaten Einrichtungen zwischengespeichert und verzögert den Vorflutern zugeleitet werden.

GEP Emscher-Lippe

594 Die Behandlung von Abwässern wird in Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) vorgenommen. Grundsätzlich werden zwei Typen von Kläranlagen unterschieden. Sofern die Abwässer der Kläranlage durch einen Kanal zugeführt werden, handelt es sich um Gebietskläranlagen. Werden die Abwässer hingegen über ein offenes Gewässer bzw. einen

Schmutzwasserlauf zugeführt, handelt es sich um eine Flusskläranlage. Letztere sind mittelfristig in Gebietskläranlagen umzuwandeln.

Die deutsche Gewässergütekarte stellt den Emscherlauf als einziges Gewässer rot, d. h. als „übermäßig verschmutzt“ dar. Einem damit möglicherweise vorhandenen negativen Image der Emscher-Lippe-Region ist in geeigneter Form entgegenzuwirken. Durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen wie z. B. durch den ökologischen Umbau des Gewässersystems soll in allen natürlichen Gewässern möglichst die Gewässergüte II erreicht bzw. erhalten werden. Für die Emscher gilt die Gewässergüteklasse II bis III. Dies setzt voraus, dass die Abwasserbehandlungsanlagen entsprechende Klärleistungen erzielen. 595

Beim Bau neuer und der Erweiterung bestehender Kläranlagen sollen diese aus Immissionsschutzgründen von geplanten und vorhandenen Wohnbebauungen bzw. Ferien- und Freizeiteinrichtungen einen ausreichenden Abstand aufweisen. Der Abstandserlass vom 28. September 1998 (SMBl. NRW, Nr. 62. S. 1110) sieht bei Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 Einwohnergleichwerte (EGW) einen Mindestabstand von 500 m und bis einschließlich 100.000 EGW einen Mindestabstand von 300 m vor. 596

Darüber hinaus soll darauf geachtet werden, dass die vorgesehenen Standorte im Rahmen der technischen Weiterentwicklung und möglicher Kapazitätssteigerungen ausreichende Flächen für künftige Erweiterungen besitzen. 597

Ziel 32

Ziel 32:

32.1 Die neu dargestellten Siedlungsbereiche dürfen erst bebaut werden, wenn die geordnete Abwasserbeseitigung unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze 14.3 und 20.3 gesichert ist. 598

32.2 Die nachfolgende Bauleitplanung hat Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung zu sichern. 599

Erläuterungen:

Im Gebietsentwicklungsplan werden ausschließlich Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen dargestellt, die einer Zulassung nach Wasserhaushaltsgesetz bedürfen (§ 18c WHG i. V. m. § 18b und 7a WHG). 600

Im Plangebiet sind noch die beiden Kläranlagen “Picksmühlenbach” in Gelsenkirchen und die Kläranlage “Dattelner Mühlenbach” in Datteln als Flusskläranlagen in Betrieb. Sie sind aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften bis 2014 in Gebietskläranlagen umzuwandeln. 601

II.6 Ver- und Entsorgungs-infrastruktur

602 Darüber hinaus werden neben der bestehenden Kläranlage „Welheimer Mark“ in Bottrop weitere für den ökologischen Umbau der Emscher erforderliche Standorte planerisch gesichert und vorgehalten. Die Anzahl der für den ökologischen Umbau der Emscher benötigten Kläranlagen steht derzeit noch nicht endgültig fest. Genaue Angaben werden durch einen Facharbeitskreis unter Leitung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) auf der Grundlage bemessungstechnischer Prüfungen ermittelt. Bis zur endgültigen Klärung, welche Kläranlagen künftig benötigt werden, werden die Kläranlagenstandorte in Herten-Süd und in Castrop-Rauxel auch weiterhin dargestellt.

Ziel 33

Ziel 33:

603 **33.1 Die Kläranlage „Herten-Süd“ ist so zu errichten, dass ein Mindestabstand von 80 m zwischen der Mittelachse des derzeitigen Emscher-Verlaufs und den baulichen Anlagen der Kläranlage eingehalten wird.**

604 **33.2 Die baulichen Anlagen der Kläranlage „Herten-Süd“ sind durch geeignete Maßnahmen so auszurichten, dass eine landschaftsgerechte und visuelle Einbindung in den Regionalen Grünzug gewährleistet wird.**

605 **33.3 Bei Aufgabe des Kläranlagenstandortes „Herten-Süd“ ist die Nachfolgenutzung an Grundsatz 7 und Ziel 22 (Regionaler Grünzug) auszurichten.**

Erläuterungen:

606 Im Zusammenhang mit der weiteren Darstellung der Kläranlage „Herten-Süd“ ist bei der Errichtung der baulichen Anlagen darauf zu achten, dass ein ausreichender Mindestabstand zur Emscher eingehalten wird, um die Durchgängigkeit des Regionalen Ost-West-Grünzuges und den Umbau der Emscher sicherzustellen.

607 Darüber hinaus sind Maßnahmen zu ergreifen, die die landschaftsgerechte Einbindung der Bauwerke auch im Sinne der Erholungsnutzung dieses Raumes gewährleisten. So sind beispielsweise in den Randbereichen der Anlage dichte Strauch- und Baumbepflanzungen vorzunehmen. Die höheren baulichen Anlagen (z. B. Faultürme) sollten möglichst im Norden der Anlage konzentriert werden. Durch Böschungsmodellierungen im Süden der Anlage sollen visuelle Beeinträchtigungen des Regionalen Grünzuges vermieden werden.

608 Sollte die Kläranlage nicht mehr erforderlich sein (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu Ziel 32) oder wenn nach Bau der Anlage der Betrieb eingestellt wird, ist die zukünftige Entwicklung dieses Standortes nur im Sinne der Grundsätze und Ziele des Regionalen Grünzuges möglich.

GEP Emscher-Lippe

Eine Nutzung für Siedlungszwecke ist hierbei mit den Zielen des Regionalen Grünzugs unvereinbar.

7. Verkehr

Grundsatz 21:

21.1 Die Mobilität von Menschen und Gütern soll raum- und umweltverträglich gewährleistet werden. Die Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten sowie der privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen soll gesichert und verbessert werden. 609

21.2 Die Verkehrsinfrastruktur soll in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden. 610

21.3 Die Anteile der relativ umweltverträglichen Massenverkehrsmittel am Verkehrsaufkommen sollen erhöht werden. Dementsprechend sollen Schienenwege, Wasserstraßen und Öffentlicher Personennahverkehr ausgebaut und modernisiert werden. 611

21.4 Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes soll erhalten und weiter verbessert werden. Die dazu erforderlichen Investitionen sollen sich auf den Ausbau vorhandener Straßen, die Schließung von Netzlücken und den Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung der Städte bzw. Stadtteile beschränken. 612

21.5 Zur raum- und umweltverträglichen Gestaltung der Güterverkehre sollen die Verknüpfung der Verkehrsträger und die Bildung intermodaler Transportketten gefördert werden. Schnittstellen, wie Güterverkehrszentren, Terminals des kombinierten Ladeverkehrs (KLV-Anlagen) und Häfen sollen gesichert, ausgebaut, optimal angebunden und vernetzt werden. 613

Erläuterungen:

Aus der Zielsetzung, die Mobilität von Menschen und Gütern raum- und umweltverträglich zu gewährleisten und die Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten, der Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu sichern, ergibt sich die Notwendigkeit, die Verkehrsinfrastruktur in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Die Erläuterungskarte II.7-1 gibt einen Überblick über das überregional und großräumig bedeutsame Verkehrsnetz. Der Ausbau der Verkehrswege muss wegen der im Planungsgebiet hierfür nur begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen und der knappen Mittel bedarfsorientiert sowie nach Dringlichkeit erfolgen. Dabei sind die Belange des Schutzes von Mensch und Umwelt zu wahren. 614

Die Anteile der Massenverkehrsmittel (Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)) am Verkehrsaufkommen und an den Verkehrsleistungen sollen erhöht werden. Der vorrangige 615

Ausbau und die Modernisierung der Schienenwege und der Wasserstraßen leisten hierzu ebenso einen wichtigen Beitrag wie die Ausweitung und die qualitative Verbesserung der Angebote im ÖPNV. Ein wichtiges Planungsinstrument zur sinnvollen Zuordnung der Verkehrsaufgaben zu den dafür geeigneten Trägern sowie deren Vernetzung und Schnittstellenoptimierung ist die integrierte Gesamtverkehrsplanung.

616 Gleichwohl werden unter der Annahme, dass sich die verkehrspolitischen Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren nicht grundlegend ändern werden, Pkw und Lkw aufgrund ihrer systemspezifischen Vorteile die dominierenden Verkehrsmittel bleiben. Deshalb sind im Hinblick auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der Straßen und die Sicherheit des Verkehrs sowohl der Erhalt als auch der weitere Ausbau des Straßennetzes unverzichtbar. Entsprechende Investitionen sollen sich überwiegend auf den Ausbau vorhandener Straßen, die Schließung von Netzlücken und die Entlastung der Städte durch den Bau von Ortsumgehungen beschränken. Die Ausstattung mit modernen Leitsystemen zur Verbesserung des Verkehrsflusses kann ebenfalls einen Beitrag zur Beseitigung von Engpässen leisten.

617 Im Güterverkehr soll die raum- und umweltverträgliche Abwicklung der wachsenden Güterströme durch die Verknüpfung der Verkehrsträger und die Bildung intermodaler Transportketten gefördert werden. Hierzu sind Schnittstellen, wie z. B. Güterverkehrszentren, Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs (wie das Umschlagterminal Marl) und Häfen, zu schaffen, weiter auszubauen und optimal anzubinden. Der Aufbau einer telematischen Vernetzung ist dabei eine wichtige Voraussetzung. Für die Abwicklung des auf die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Ballungskern der Emscher-Lippe-Region bezogenen Güterverkehrs ist das im Aufbau befindliche, außerhalb des Plangebietes gelegene Güterverkehrszentrum (GVZ) Emscher in Herne-Wanne von herausragender Bedeutung.

618 Die Häfen im Plangebiet eignen sich als Schnittstellen der Verkehrssysteme in besonderem Maße zur Vernetzung der Verkehrsträger und zur Produktion von Logistikdienstleistungen. Durch die Ausstattung mit leistungsfähigen Infrastruktureinrichtungen können sie zu einer stärkeren Beteiligung der Binnenschifffahrt an den Transportketten des kombinierten Verkehrs beitragen.

Grundsatz 22

Grundsatz 22:

619 **22.1 Die Anbindung des Plangebietes an das Netz des Schienenpersonenfernverkehrs soll weiter verbessert werden. Dazu müssen die Hauptbahnhöfe Gelsenkirchen und Recklinghausen als Systemhaltepunkte erhalten bleiben und in ihrer Funktion gestärkt werden.**

22.2 Es soll sichergestellt werden, dass der Schienengüterverkehr auch bei einem starken Anwachsen der grenzüberschreitenden Verkehrsströme aus den Niederlanden restriktionsfrei abgewickelt werden kann. Insbesondere ist die Notwendigkeit eines bedarfsgerechten Ausbaus der Strecke Oberhausen - Herne sowie des Neubaus einer Schienenverbindung von der Hamm-Osterfelder-Bahn zur Strecke Wanne-Eickel - Münster zu prüfen. 620

22.3 Der westliche Abschnitt der Hamm-Osterfelder-Bahn zwischen Recklinghausen und Gelsenkirchen soll für den ÖPNV reaktiviert werden. 621

22.4 Es soll geprüft werden, ob es sinnvoll ist, durch Nutzung der vorhandenen Güterverkehrsstrecke zwischen Marl-Sinsen und Marl-Zentrum eine direkte SPNV-Verbindung der Stadt Marl mit der Kreisstadt Recklinghausen und dem östlichen Ruhrgebiet zu schaffen. 622

22.5 Höhengleiche Bahnübergänge sollen nach Möglichkeit beseitigt werden. Wichtige Verkehrsbeziehungen und städtebauliche Erfordernisse sind hierbei zu berücksichtigen. 623

22.6 Die Verlängerung der S-Bahn-Linie 4 (S 4) über Lütkendortmund hinaus nach Wanne-Eickel soll vorrangig betrieben werden. Falls dieses Vorhaben scheitern sollte, sollen zumindest die vorhandene Emschertalbahn bis Dortmund-Bövinghausen modernisiert und für den Anschluss an das Dortmunder Schienennetz Alternativen entwickelt werden. 624

Erläuterungen:

Das Plangebiet wird durch die als „Eisenbahnstrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den sonstigen großräumigen Schnellverkehr“ dargestellten Strecken 625

- Oberhausen - Gelsenkirchen - Herne - Dortmund und
- Essen - Gelsenkirchen - Recklinghausen - Münster

an das Netz des Schienenpersonenfernverkehrs angebunden. Beide Strecken sind Elemente der im LEP NRW dargestellten großräumigen Entwicklungsachsen (vgl. auch Erläuterungskarte II.7-2).

Das Plangebiet wird mit den Oberzentren der Rheinschiene, dem Rhein-Main-Gebiet, den Regionen Halle/Leipzig und Dresden sowie touristischen Zielen an den deutschen Küsten durch Züge des Personenfernverkehrs verbunden. Die vorhandene Bedienungsqualität soll entsprechend der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung des Raumes erhalten und nach Möglichkeit weiter verbessert werden. Insbesondere wird angestrebt, die Verkehrsbeziehungen zu den neuen 626

Bundesländern durch Einrichtung weiterer umsteigefreier Verbindungen des Personenfernverkehrs zu intensivieren.

627 Die Region kann aber nur dann von einer möglichen Aufwertung des Schienenpersonenfernverkehrs profitieren, wenn die Hauptbahnhöfe Gelsenkirchen und Recklinghausen als Systemhaltepunkte beibehalten und in ihrer Funktion gestärkt werden.

628 Bedingt durch die zunehmende internationale Arbeitsteilung und die fortschreitende europäische Integration wird sich der Leistungsaustausch insbesondere mit den westlichen und östlichen Nachbarländern weiter intensivieren. Die damit verbundenen Verkehrsströme sollen zu einem möglichst großen Teil über die Schiene geführt werden.

629 Zwischen dem Überseehafen Rotterdam und dem Raum Arnheim/Nimwegen wird zur Zeit eine neue Eisenbahnstrecke für den Güterverkehr gebaut (Betuwe-Strecke). Der grenzüberschreitende Schienengüterverkehr zwischen der Niederlande und Deutschland, der zum Teil Transitverkehr nach anderen europäischen Ländern ist, wird hierdurch stark zunehmen.

630 Ein erheblicher Teil dieses Verkehrs wird über die Schienenstrecke Emmerich - Oberhausen den Ballungsraum Rhein-Ruhr erreichen und weiter Richtung Osten die hochbelasteten Schienenstrecken des Ballungskerns beanspruchen. Um zukünftige Kapazitätsengpässe zu vermeiden, soll geprüft werden, ob die Gleisinfrastruktur im auch das Plangebiet betreffenden Abschnitt Oberhausen - Herne zur Bewältigung dieser Güterströme ausreichend ist.

631 Alternativ könnte der Güterverkehr von Oberhausen über die Hamm-Osterfelder-Bahn gelenkt werden. Für die Abwicklung der Verkehre in Richtung Wanne-Eickel wäre der Neubau einer Gleisverbindung von der Hamm-Osterfelder-Bahn zur Strecke Essen - Münster nördlich des Bahnhofs Recklinghausen-Süd erforderlich. Diese Option sollte in die o. g. Prüfung einbezogen werden.

632 Darüber hinaus ist es notwendig, einen Teil des grenzüberschreitenden Schienengüterverkehrs über die Strecke Hengelo - Rheine - Osnabrück zu leiten, die in ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend anzupassen ist (vgl. hierzu die Aussagen des GEP-Teilabschnitts „Münsterland“, Kapitel II.6.2).

633 Der ÖPNV ist ein Grundpfeiler des räumlich-funktionalen Leistungsaustauschs und ein unverzichtbares Element der Daseinsvorsorge. Seine Stärkung dient dem Ziel, die Erreichbarkeitsverhältnisse in der Emscher-Lippe-Region zu verbessern. Zugleich soll er zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr entwickelt werden.

GEP
Emscher-Lippe

634 In dem mehrstufigen, differenzierten Angebot des ÖPNV stellt der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) das Grundgerüst dar. Das Plangebiet wird im SPNV durch

1. großräumig bedeutsame Strecken

   - Essen - Gelsenkirchen - Recklinghausen - Haltern - Münster und
   - Essen/Duisburg - Gelsenkirchen - Herne - Castrop-Rauxel - Dortmund,

2. überregional und regional bedeutsame Strecken

   - Borken/Coesfeld - Dorsten - Bottrop - Essen/Oberhausen~~,~~
   - Haltern - Bottrop - Essen
   - Dorsten - Wanne-Eickel - Castrop-Rauxel - Dortmund
   - Recklinghausen - Dortmund

erschlossen (vgl. auch Erläuterungskarte II.7-3).

Defizite bestehen vor allem in der Ost-West-Erschließung des nördlichen Ballungskerns. Hier soll die Anbindung an das ÖPNV-Netz durch eine Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf der zur Zeit nur für den Güterverkehr genutzten Hamm-Osterfelder Bahn verbessert werden. Durch die Reaktivierung des Streckenabschnitts zwischen Gelsenkirchen-Buer-Nord und Recklinghausen-Hauptbahnhof würden die kreisangehörigen Städte Gladbeck und Herten auf der Schiene direkt mit der Kreisstadt Recklinghausen sowie mit dem Oberzentrum Essen verbunden. 635

Die kreisangehörige Stadt Marl ist durch die Strecke Haltern - Gladbeck - Bottrop - Essen, die zur S-Bahn 9 (S 9) ausgebaut wurde, an das westliche Ruhrgebiet angeschlossen. Eine direkte Schienenverbindung zur Kreisstadt Recklinghausen und weiter in das östliche Ruhrgebiet fehlt hingegen. 636

Durch eine Mitbenutzung der vorhandenen Güterverkehrsstrecke der Deutschen Steinkohle AG zwischen Marl-Zentrum und Marl-Sinsen durch den Personenverkehr besteht die Möglichkeit, eine durchgehende SPNV-Verbindung von Dortmund über Recklinghausen nach Marl-Zentrum zu schaffen. Hierzu wäre der Neubau einer Gleiskurve zwischen der Güterverkehrsstrecke und der S-Bahn-Strecke erforderlich. Durch den Bau eines Haltepunktes an der Römerstraße in Marl könnten außerdem die Siedlungsbereiche entlang der heutigen Güterstrecke besser an den SPNV angeschlossen werden. 637

Die S-Bahn-Linie 4 (S 4) bindet den Süden Castrop-Rauxels an das Oberzentrum Dortmund und damit an den Schienenpersonenfernverkehr sowie über den Knoten Wanne-Eickel an den regionalen Schienenverkehr der Emscher-Lippe-Region an. Die S 4 ist im Abschnitt Dortmund-Hauptbahnhof - Lütkendortmund fertig gestellt. Die geplante Verlängerung über Castrop-Rauxel nach Wanne-Eickel soll die in einem sehr schlechten Zustand befindliche Emschertalbahn (Dortmund - Her- 638

ne) ersetzen. Sie ist daher vordringlich auszubauen. Falls dieses Vorhaben scheitern sollte, sollen zumindest die vorhandene Emschertalbahn bis Dortmund-Bövinghausen modernisiert und für den Anschluss an das Dortmunder Schienennetz Alternativen entwickelt werden.

639 Verschiedene Schienenstrecken im Plangebiet – insbesondere die Nebenstrecken mit überwiegend regionaler Verkehrsbedeutung – weisen zahlreiche höhengleiche Bahnübergänge auf. Neben den erheblichen Kosten der Instandhaltung sowie sicherheitsrelevanten Aspekten wird dadurch die Streckengeschwindigkeit verringert. Ein Ausbau dieser Strecken, etwa durch Zusammenfassen mehrerer Bahnübergänge zu wenigen planfreien oder signalgeregelten Übergängen, ist grundsätzlich anzustreben, damit der Schienenverkehr zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr entwickelt werden kann. Die Erschließungswirkung der betroffenen Straßen und Wege ist dabei weiterhin zu gewährleisten.

640 Der SPNV wird durch Buslinien ergänzt, die schienenferne Räume erschließen und in den Bus/Schiene-Verknüpfungspunkten Zubringerdienste zu den Schienenstrecken leisten. Regional bedeutsame Buslinien, die mindestens eine Städte verbindende Funktion in einem eigenständigen Korridor wahrnehmen, sind mit den Bus/Schiene-Verknüpfungspunkten in der Erläuterungskarte II. 7-3 dargestellt.

Ziel 34

Ziel 34:

641 **Die Leistungsfähigkeit des Fernstraßennetzes ist durch den vorrangigen Ausbau der Bundesautobahnen A 2 und A 43 auf sechs Fahrstreifen und den Ausbau der B 224 zur A 52 zu stärken.**

Erläuterungen:

642 Das im GEP dargestellte Straßennetz gliedert sich in

- Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, die vor allem einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Oberzentren, großen Mittelzentren und Verdichtungsgebieten ermöglichen sollen,

- Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, die einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Mittel- und Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren ermöglichen sollen,

- sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen, die nicht als Bundes- oder Landesstraßen klassifiziert bzw. in den entsprechenden Bedarfsplänen enthalten sind. Sie sollen Siedlungsbereiche sowie Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das übergeordnete Straßennetz anbinden.

643 Bei den dargestellten Straßen handelt es sich um eine unter regionalplanerischen Kriterien getroffene Auswahl, in die alle Bundesautobahnen, in großem Umfang die Bundes- und Landesstraßen und in Einzelfällen auch Straßen in kommunaler Trägerschaft aufgenommen wurden.

644 Der Bau der bei Bundesfern- und Landesstraßen geplanten Maßnahmen – sofern sie nicht in der Baulast der Gemeinden sind – richtet sich nach Bedarfsplänen, die als Gesetze beschlossen und regelmäßig fortgeschrieben werden. Die aufgrund der Bedarfsplangesetze geplanten Maßnahmen sind im Netzzusammenhang dargestellt. In der zeichnerischen Darstellung sind die Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr sowie die Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr danach unterschieden,

– ob sie vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt oder in einer Grobtrasse darstellbar sind (Planzeichen 3.aa-1 und 3.ab-1) oder

– ob es sich um Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung handelt (Planzeichen 3.aa-2 und 3.ab-2).

645 In der Erläuterungskarte II.7-4 wird, unabhängig von der fachlich gebundenen Darstellungssystematik der zeichnerischen Darstellung, die regionalplanerische Konzeption des Straßennetzes in seiner funktionalen Gliederung wiedergegeben.

646 Die äußere Erreichbarkeit bzw. die Lagegunst einer Region hängt in hohem Maße von ihrer Einbindung in das großräumige Straßennetz, insbesondere in das Autobahnnetz ab. Durch das Planungsgebiet verlaufen die Autobahnen A 2 (Oberhausen - Hannover), A 31 (Bottrop - Emden), A 42 (Oberhausen - Dortmund), A 43 (Münster - Wuppertal) und A 52/B 224 (Marl - Essen - Düsseldorf) (vgl. hierzu auch Erläuterungskarte II.7-4).

647 Verschiedene Abschnitte dieser Straßen sind bereits stark überlastet, so dass ihre Erweiterung auf sechs Fahrspuren dringend erforderlich ist. Dies betrifft vor allem die A 2 und die A 43, deren Ausbau im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vorgesehen ist. Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen wird gestützt durch aktuelle Prognosen, nach denen vor allem im Straßengüterverkehr in den nächsten Jahren mit hohen Zuwächsen zu rechnen ist.

648 Der Ausbau der A 2, der in der Bedarfsplanung des Bundes der ersten Dringlichkeitsstufe zugeordnet ist, erfolgt zur Zeit. Der Ausbau der A 43 und der B 224 zur A 52 ist als „Vordringlicher Bedarf“ für den Bundesverkehrswegeplan vorgesehen.

Ziel 35:

649 **35.1 Die als Bereich für flächenintensive Großvorhaben dargestellte Fläche „Datteln/Waltrop“ ist bedarfsgerecht an das Straßen- und Schienennetz anzuschließen.**

650 **35.2 Die Erreichbarkeit des Filmparks „Movie World“ in Bottrop-Kirchhellen ist durch eine Nordanbindung an die Autobahn A 31 zu verbessern.**

651 **35.3 Im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Marl-Loemühle sind alle Planungen und Maßnahmen zu unterlassen, die eine eventuell notwendig werdende Verlängerung der Start- und Landebahn unmöglich machen bzw. erschweren würden.**

Erläuterungen:

652 Die Inanspruchnahme des Bereichs "Datteln/Waltrop" (Dortmunder Rieselfelder) für flächenintensive Großvorhaben (vgl. auch Ziel 16 in Kapitel II.3.5.) wird mit erheblichem Ziel- und Quellverkehr im näheren und weiteren Umfeld der Fläche verbunden sein. Sie setzt daher leistungsfähige Verkehrsanbindungen voraus. Der Anschluss an das großräumige Straßennetz (Autobahn A 2) wird zur Zeit durch die B 235 und die L 809/L 609 mit den bereits heute hoch belasteten Ortsdurchfahrten Datteln und Waltrop hergestellt. Daher ist ein Straßenneubau erforderlich, der zugleich eine Entlastung der beiden Ortslagen bewirkt. Ein Schienenanschluss besteht zur Zeit nicht.

653 Die westliche Anbindung der Fläche „Datteln/Waltrop“ an das großräumige Straßennetz wird künftig über die geplante B 474n erfolgen, die im Süden an das Autobahnkreuz „Dortmund Nord-West“ (A 2/A 45) anschließt und im Norden in die B 235 nördlich von Datteln einmündet. Der Erschließung dieses Bereichs für flächenintensive Großvorhaben und seiner Anbindung an die B 474n soll die Kreisstraße K 12 dienen, die als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ dargestellt ist. Im Hinblick auf eine möglichst kurzfristige Nutzbarmachung der Fläche „Datteln/Waltrop“ ist die zügige Realisierung der B 474n von vorrangiger Bedeutung.

654 Über mögliche verkehrliche Auswirkungen einer Inanspruchnahme der Fläche „Datteln/Waltrop“ auf die östlich/südöstlich angrenzenden Bereiche kann zur Zeit aufgrund fehlender Untersuchungen keine konkrete Aussage getroffen werden. Im Rahmen einer für das Vorhaben zu erstellenden Verkehrskonzeption wird auch die Frage einer bedarfsgerechten östlichen/südöstlichen Verkehrsanbindung zu klären sein.

655 Darüber hinaus ist ein Anschluss an das Schienennetz erforderlich, um einen Teil des Güterverkehrs umweltverträglich mit der Eisenbahn abzuwickeln. Im Gebietsentwicklungsplan ist deshalb eine Gleisverbindung zur Hamm-Osterfelder-Bahn als „sonstiger regionalplanerisch be-

deutsamer Schienenweg“ dargestellt. Über diese Strecke könnte gegebenenfalls auch eine ÖPNV-Verbindung mit dem angestrebten Industriestandort errichtet werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den nahe gelegenen Dortmund-Ems-Kanal als Transportweg zu nutzen. 656

Der Filmpark „Movie World“ zählt mit bis zu 150.000 Besuchern täglich zu den stark frequentierten Freizeiteinrichtungen im Plangebiet. Zur Bewältigung dieser Besucherströme ist – aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Rückstaus im großräumigen Straßennetz – eine zweipolige Straßenanbindung erforderlich. Zur Zeit ist der Filmpark nur unzureichend über die Kreisstraße K 8 und die Anschlussstelle Kirchhellen der A 31 erreichbar. Es ist vorgesehen, eine zusätzliche Straße im Nordwesten des Filmparks zu bauen (Nordanbindung), die diesen über die geplante Anschlussstelle Kirchhellen-Nord der A 31 an das großräumige Straßennetz anbindet. Beide Straßenverbindungen sind als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ dargestellt. 657

Der Landeplatz Marl-Loemühle ist entsprechend der Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen ein Schwerpunkt-Verkehrslandeplatz für den Geschäftsreiseluftverkehr. Er hat zur Zeit eine Start- und Landebahn mit einer nutzbaren Länge von 830 m, die für den Flugbetrieb mit Propeller- und Düsenflugzeugen bis zu 5,7 t Höchstgewicht nach Sichtflugregeln am Tage und bei Nacht genehmigt ist. 658

Aufgrund neuer, europaweit harmonisierter Vorschriften für den Einsatz dieser Flugzeuge gelten ab dem 1. Oktober 1999 (für Düsenflugzeuge) bzw. dem 1. Januar 2005 (für Propellerflugzeuge) zusätzliche Sicherheitsfaktoren für die Start- und die Landestrecken. Diese haben für den Landeplatz Marl-Loemühle zur Folge, dass die Start- und Landebahn erweitert werden müsste, wenn der Landeplatz weiterhin von allen im Geschäftsreiseluftverkehr eingesetzten Propeller- und Düsenflugzeugen angeflogen werden soll. 659

Nach der Luftverkehrskonzeption 2010 NRW ist eine Verlängerung der Start- und Landebahn erforderlich, damit die Bedeutung des Landeplatzes Marl-Loemühle als regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseluftverkehr gewahrt bleibt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann eine Verlängerung der Start- und Landebahn nur in westlicher Richtung erfolgen. Diese darf durch Planungen und Maßnahmen im Umfeld des Landeplatzes nicht unmöglich gemacht oder erschwert werden (vgl. hierzu auch Ziel 7 und die dazu gehörenden Erläuterungen in Kapitel II.3.1.). 660

Anlage zu Erläuterungskarte II.4.1-1 / Tabelle II.4.1-1: Leitbilder zur Landschaftsentwicklung – Blatt 1

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
Zentrales Ruhrgebiet im Emscherland	ehemalige Kulturlandschaft nur noch ansatzweise in den Randzonen der Städte vorhanden; hoch verdichtete, von Zechen- und Montanindustriebrachen geprägte Stadtlandschaft; künstliche Gestaltung der Gewässer; Sekundärlebensräume, die bereits teilweise wieder durch Einkaufs-, Dienstleistungszentren und Gewerbegebiete in Anspruch genommen sind.	Der Emscher-Landschaftspark ist landesplanerisch verbindlich abgesichert und wird nach und nach durch gezielte Maßnahmen in den regionalen Grünzügen B - F sowie entlang des Rhein-Herne-Kanals und der Emscher umgesetzt. Der Freiraumverbrauch konnte reduziert werden. Der urban-industrielle Verdichtungsraum wird von einem Biotopnetz durchsetzt, das sich aus naturbetonten Biotopen (z. B. alte Wälder), Elementen der traditionellen Kulturlandschaft (z. B. Grünland-Kleingehölz-Komplexe) sowie urban-industriellen Lebensräumen (z. B. alte Parks und Friedhöfe, Industriebrachen und Halden, Bergsenkungsgebiete) zusammensetzt. Die Letztgenannten entwickeln sich durch gezielte Rekultivierung oder natürliche Sukzession zu bedeutsamen Sekundärlebensräumen. Sie werden durch das nach und nach ökologisch verbesserte Emschersystem miteinander vernetzt.	Erhaltung, Sicherung und Entwicklung – urban-industrieller Lebensräume als Kernflächen des Biotopverbundes, – von Elementen der traditionellen Kulturlandschaft (z. B. Grünland-Kleingehölz-Komplexe), – naturnaher Wälder, – von Flüssen und Bächen zu einem zusammenhängenden, weitestgehend durchgängigen Fließgewässersystem mit naturnaher Ausprägung.
Nördliches Ruhrgebiet auf dem Vestischen Hönenrücken und in der Waltroper Ebene	durch zahlreiche in Nord-Süd-Richtung verlaufende Verkehrswege zerschnitten; der industrielle geprägte Raum wirkt vielfach zerrissen u. erst nach Osten hin wieder stärker landwirtschaftlich strukturiert; Randbereiche der Städte werden noch landwirtschaftlich genutzt; weiterhin Freiraumanspruchnahme durch anhaltenden Siedlungsdruck; intensive Naherholungsnutzung; Durchgangsraum in den nördlich angrenzenden Naturpark und die Lippeaue; ein zusammenhängender Freiraumgürtel ist noch vorhanden.	Die Freiräume auf dem Vestischen Höhenrücken sind bis in die Waltroper Ebene hinein als West-Ost-Grünzug durchgehend erhalten und gesichert. Die regionalen Grünzüge B - F aus dem Verdichtungsraum sind planerisch gesichert und für die siedlungsnahe Erholung zugänglich. Der Freiraumverbrauch ist deutlich rückläufig. Die nach Norden gerichtete Siedlungsentwicklung konnte eingeschränkt werden. Eine klare Trennung der Siedlungsbereiche ist erkennbar. Der urban-industrielle Verdichtungsraum wird von einem Biotopnetz durchsetzt, das sich aus naturbetonten Biotopen, Elementen der traditionellen Kulturlandschaft sowie urban-industriellen Lebensräumen zusammensetzt. Die Letztgenannten entwickeln sich durch gezielte Rekultivierung oder natürliche Sukzession zu wichtigen Sekundärlebensräumen. Auf dem Vestischen Höhenrücken und der Waltroper Ebene wird eine nachhaltige und standortgemäße Landwirtschaft betrieben. Die zur Lippe fließenden Bachsysteme haben sich durch natürliche Sukzession oder gezielte ökologische Verbesserung zu wichtigen Elementen im Biotopverbundsystem entwickelt und vernetzen die Stadtlandschaft mit der Lippeaue.	Erhaltung, Entwicklung und Sicherung – von Freiraumkorridoren (z. B. Vestischer Höhenrücken) aus Gründen des Klimaausgleichs, für die naturgebundene Erholung und den Biotopverbund, – von Bächen zu naturnahen Fließgewässersystemen, – der traditionellen Kulturlandschaft und der fruchtbaren Böden, – naturnaher und ihre Funktionen wahrnehmender Wälder.

Noch Anlage zu Erläuterungskarte II.4.1-1 / Tabelle II.4.1-1: Leitbilder zur Landschaftsentwicklung – Blatt 2

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
Ballungsraum-randzone in der Dorstener Talwei-tung	Planmäßige Stadtentwicklung im Rahmen der Nordwande-rung des Bergbaus und stei-gende Zersiedelung der Land-schaft durch Zechen- und In-dustrieansiedlungen; weiterhin Freirauminanspruchnahme durch anhaltenden Siedlungs-druck; Gefahr der Zerschnei-dung noch bestehender Frei-raumkorridore zur Lippeaue (z. B. Arenbergischer Forst); Ackernutzung und Kiefer-auf-forstungen	Die Ballungsraumrandzone fügt sich in den Biotopverbund der traditionellen Kulturlandschaft ein. Die Nebengewässer der Lippe als naturnahe Land-schaftselemente sind sowohl außerhalb, wie auch innerhalb der Siedlungsbe-reiche erlebbar. Die noch bestehenden Freiraumkorridore in die Lippeaue, die Haard, die Hohe Mark und die Kirchheller Heide sind erhalten und planerisch vor Inanspruchnahme durch weitere Siedlungsbereiche gesichert. Die Inan-spruchnahme durch Siedlungsbereiche konnte insgesamt reduziert werden. Im Bereich der Forst- und Landwirtschaft findet eine nachhaltige Nutzung statt und die Flächen sind für die landschaftsorientierte Erholung und naturverträg-liche Sport- und Freizeitnutzung zugänglich.	Zielvorstellungen entsprechend dem "Nördliches Ruhrgebiet auf dem Vestischen Höhenrücken und in der Waltroper Ebene".
Waldlandschaft der Niederrheini-schen Sandplatte	Ehemalige Heideflächen sind fast ausschließlich mit Kiefern bestockt und unterliegen einer intensiven Forstwirtschaft; Weiterentwicklung des Stein-kohlebergbaus und des oberir-dischen Abbaus von Sand und Kies in der Kirchheller Heide; trotz intensiver Nutzung ist der Raum reich an na-turschutzwürdigen Bereichen; der abwechslungsreiche Landschaftsraum weist ein hohes Potential für die land-schaftsbezogene Erholung, Sport- und Freizeitnutzung auf; hoher Erholungsdruck; Grundwassergewinnung.	Naturnah bewirtschaftete Wälder und teilweise versumpfte Talauen sind die Kernflächen des Biotopverbundes in diesem Landschaftsraum. Alte Kulturbio-tope wie Heiden, Heidemoore und Magerwiesen werden naturschutzorientiert bewirtschaftet bzw. gepflegt. Die Entwicklung von Bruch- und Auenwäldern auf geeigneten Standorten wird über die natürliche Sukzession ermöglicht. Ein Miteinander zwischen Erholung und Natur- und Landschaftsschutz ist durch gezielte Lenkung der Erholungsnutzung möglich. Die Auswirkungen des Bergbaus und der oberirdischen Abgrabung können landschaftsgerecht aufgefangen und in mit allen handelnden Akteuren vor Ort abgestimmte Konzepte eingebunden werden.	Abstimmung der Konzepte zur Nord-wanderung des Bergbaus und der zu-künftigen oberirdischen Abgrabung mit dem Natur- und Landschaftsschutz und der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung. Entwicklung und Sicherung naturnaher Wälder, Sandbäche und Quellgebiete, Erarbeitung eines Konzeptes zur Ko-ordinierung der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes und der land-schaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung.

Noch Anlage zu Erläuterungskarte II.4.1-1 / Tabelle II.4.1-1: Leitbilder zur Landschaftsentwicklung – Blatt 3

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
Waldlandschaft des Haard-Hügellandes	Neben der "Hohen Mark" größtes zusammenhängendes Waldgebiet des Ruhrgebietes, hohe Bedeutung im landesweiten Biotopverbund sowie schutzwürdigen Biotoptypen. Überwiegend Kiefernforste mit verstreut liegenden Schachtanlagen des Bergbaus. Zunehmender Siedlungsdruck in den Vorländern; intensiv genutztes Wochenend- und Naherholungsgebiet des Ruhrgebietes (Naturpark Hohe Mark).	Weiterentwicklung der bisher fast reinen Kiefernforste zu Laubmischwäldern. Die in der Waldlandschaft eingestreuten Biotopstrukturen sind gesichert. Die aufgegebenen Schachtstandorte des Bergbaus sind rekultiviert und wieder dem Naturraum zurückgegeben worden. Über das Gernebachtal besteht wieder eine durchgängige Verbindung zur Lippeaue. Eine weitere Zerschneidung des Waldgebietes durch Straßen oder durch den Ausbau von flächenintensiven Freizeiteinrichtungen findet nicht statt.	Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Biotopverbundes über – gezielte Veränderung der Bestandsentwicklung in den Trockentälchen zu Laubwäldern als Kernstruktur des Biotopverbundes, - Anreicherung der Kiefernforste durch naturnahe Laubholzbestände, - Maßnahmen und Konzepte zur Entwicklung der verschiedenen Biotoptypen, - Entwicklung eines Leitsystems zur Steuerung der intensiven landschaftsgebundenen Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzung.
Waldhügelland der zentralen Hohen Mark	Kuppen der Hohen Mark als weithin sichtbare Landmarken bestimmend für das südliche Westmünsterland. Vorwiegend Kiefernforste, nur stellenweise noch naturnahe Eichen-Buchenwälder und kleine Heidereste; landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt durch vereinzelte kleine Gehöfte, die von Hecken und Säumen umgeben sind. Besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, Sport- u. Freizeitnutzung, daher auch Bestandteil des Naturparks Hohe Mark	Das weitläufige Waldgebiet wird in seiner Unzerschnittenheit erhalten und gesichert. Im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung erfolgt eine Bestandsentwicklung hin zu mehr Laubholzanteilen. Das Nebeneinander von überwiegend landschaftsgebundener Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung und Natur- und Landschaftsschutz konnte einvernehmlich geregelt werden. Die Reste bäuerlichen Wirtschaftens in den Randbereichen sind erhalten und als Standorte seltener Arten gesichert worden.	Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Biotopverbundes über – gezielte Veränderung der Bestandsentwicklung in den Trockentälchen zu Laubwäldern, – Anreicherung der Kiefernforste durch naturnahe Laubholzbestände, – Maßnahmen und Konzepte zur Entwicklung der verschiedenen Biotoptypen, – Erarbeitung eines mit dem Naturschutz abgestimmten Erholungs-, Sport- u. Freizeitkonzeptes

Noch Anlage zu Erläuterungskarte II.4.1-1 / Tabelle II.4.1-1: Leitbilder zur Landschaftsentwicklung – Blatt 4

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
Waldreiche offene Vorländer der Hohen Mark	Neben der Haard größtes zusammenhängendes Waldgebiet des Ruhrgebietes. Bestandteil des Naturparks Hohe Mark, daher große Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, Sport- und Freizeitnutzung. Abbau der Halterner Sande im nördlichen Teilraum. Die dabei entstehenden Seen werden intensiv für die Erholung genutzt, haben aber gleichzeitig eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere im Zusammenhang mit den im Norden angrenzenden Heubachwiesen. Hochwertiges Grundwasserreservoir zur Wassergewinnung. Aufgrund des hohen Siedlungsdrucks starke Inanspruchnahme des Freiraumes.	Der Landschaftsraum wird als zusammenhängender, von Offenlandbereichen gegliederte weitläufige Waldlandschaft erhalten und vor weiterer Zersiedelung geschützt. Die bisherigen Kieferforste werden durch eine nachhaltige Forstwirtschaft in Bestände mit höherem Laubwaldanteilen überführt. Der Biotopverbund nach Süden mit der Lippeaue und der Haard werden erhalten und gesichert. Eine abwechslungsreiche, gegliederte Kulturlandschaft ist gesichert. Die Siedlungsentwicklung verläuft in enger Anlehnung an die bestehenden Siedlungsbereiche. Die bestehenden Nutzungskonflikte zwischen Abgrabung, Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, Wassergewinnung und Natur- und Landschaftsschutz sind einvernehmlich gelöst.	Zur Regelung der bestehenden Nutzungskonflikte Zuweisung bestimmter Nutzungsfunktionen im Bereich Abgrabung, Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, Wassergewinnung und Naturschutz: – Abstimmung des Folgekonzeptes für die Silberseen mit dem Naturschutz, – Sicherung der Abgrabungsgewässer für Wasservögel durch Beschränkung der Freizeitnutzung, – Darstellung mit planungsrechtlicher Absicherung und räumlicher Begrenzung von Erholungsschwerpunkten (z. B. Camping, Ferienhaussiedlung), – Pflege, Entwicklung und Verknüpfung wertvoller Biotope (z. B. Feuchtheiden, Trockenrasen, Heiden und Moore).
Borkenberge	Große Bedeutung für landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung; reizvolles Landschaftsbild durch leicht "gebirgige" Formen, reizvolle Wechsel von großflächigen Sandtrockenrasen, eingegliederten Heiden und Moorrelikten; Nutzungskonflikt mit der auf dem Groß-	Bestehende Nutzungskonflikte zwischen der militärischen Nutzung und der Naherholung konnten mit Hilfe von Freizeitkonzepten geregelt werden. Ein Großteil des Truppenübungsplatzes ist auch für Erholungssuchende zugänglich. Wertvolle Bereiche sind für den Naturschutz langfristig gesichert und Teil des Biotopverbundes innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft des südlichen Münsterlandes. Die ehemals vorherrschenden Kiefernwälder sind im Rahmen einer naturnahen Forstwirtschaft in naturnahe Wälder umgebaut worden. Durch gelenkte Erholungskonzepte ist ein Nebeneinander von Naturschutz, Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung und militärischer Nutzung möglich.	Durch Entwicklung und einvernehmlicher Abstimmung eines Erholungs- und Naturschutzkonzeptes mit der militärischen Nutzung können kurz- bis mittelfristig die bestehenden Konflikte zwischen den Hauptnutzern geregelt werden. Das langfristige Ziel, die militärische Nutzung aufzugeben, bleibt bestehen.

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
	teil des Gebietes stattfindenden militärischen Nutzung (Truppenübungsplatz).		Verknüpfung der Freizeit- und Erholungskonzepte mit den Freizeitkonzepten des Raumes Haltern. Pflege, Entwicklung und Verknüpfung wertvoller Biotope (z. B. Moore, Heiden, Trockenrasen)
Lippeaue	Ökologische Hauptachse für den Emscher-Lippe-Raum; typisch, mäandrierender, tief eingeschnittener Tieflandfluß ist durch Bauwerke im Verlauf festgelegt; wegen hohem Düngereintrag und schlechter Wasserqualität nur noch selten Ausbildung einer charakteristischen Krautflora entlang der Ufer. Besonderheiten stellen die großflächigen sekundären Vernässungen durch Bergsenkungen dar. Die Vernetzung mit dem Umland erfolgt durch z. T. naturnahe und /oder ökologisch wertvolle Seitengewässer wie dem Wienbach, dem Midlicher Mühlenbach oder dem Mühlenbach bei Datteln. Im Osten ist der Lippeaue der siedlungsarme Bereich der Dortmunder Rieselfelder mit der Schwarzbachaue, einem ehemaligen Lippelauf, zugeordnet.	Der naturnahe Charakter der Lippe und ihrer Aue ist durch entsprechende Entwicklungskonzepte und daraus folgenden Maßnahmen wiederhergestellt und gefestigt worden. Die Bewirtschaftung der Auengrünländer erfolgt extensiv. Ackerbauliche Nutzung wird nur noch auf den Inselterrassen betrieben. Die sich in Sukzession entwickelnden Ufergehölze und Auenwälder erfolgt ungestört. Altwässer können wieder ihre ökologische Funktion wahrnehmen. Erholung, Sport- und Freizeitaktivitäten werden durch gezielte Maßnahmen gelenkt. Auch in der Stadt ist die Flußlandschaft erlebbar und in ihrer ökologischen Funktion durchgängig.	Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen landesweiten Biotopverbundes im Bereich der Lippeaue durch – eine naturnahe Auenlandschaft mit natürlichen Retentionsräumen, – ökologische Verbesserung des Schwarzbaches und seiner Auen, – Reduzierung der Gewerbegebietsausweisung in den Dortmunder Rieselfeldern auf die aus ökologischer Sicht unbedenklichen Teilflächen, – naturnahe Auenwälder über Sukzession, – Erhaltung der auentypischen Kleinstrukturen und Reliefelemente, – extensive Grünlandnutzung auf Auenböden, – nachhaltige ackerbauliche Nutzung auf den Inselterrassen. Naturverträgliche Lenkung von Naherholung, Wassersport, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft durch bereits entwickelte oder noch zu erarbeitende

Noch Anlage zu Erläuterungskarte II.4.1-1 / Tabelle II.4.1-1: Leitbilder zur Landschaftsentwicklung – Blatt 6

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
	Begrenzungen der Lippe durch den Wesel-Datteln-Kanal und der aufgrund von Bergsenkungen erforderlichen Deiche. Besondere Bedeutung insbesondere als Retentions- und Naherholungsraum und für die Wassergewinnung.		Nutzungskonzepte.
Halterner Tal / Hullerner Niederterrasse	Am Westrand dominiert der Siedlungskern der Stadt Haltern; Veränderungen der Auenbereiche durch den Bau des Halterner und Hullerner Stausees; vorwiegend Kiefernforste im Bereich der Hullerner Sandplatten; in den Auenbereichen Grünlandnutzung und um Hullern Ackernutzung; intensive Feierabend- und Wochenenderholung; besondere ökologische Bedeutung hat das NSG Westruper Heide und die westlich angrenzende Trockenabgrabung mit Sandtrockenrasen.	Die Westruper Heide ist durch Schafbeweidung erhalten worden; zusätzliche Heide- und Sandtrockenrasen sind entstanden. Eine naturnahe Waldbewirtschaftung hat zur natürlichen Entwicklung der Wälder geführt. Durch geregelte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung ist ein verträgliches Miteinander der verschiedenen Nutzer im Raum möglich. Die bäuerliche Landwirtschaft und das abwechslungsreiche Landschaftsbild konnte erhalten werden.	Landschaftsgebundene Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzung: – Erarbeitung eines Erholungskonzeptes für den Raum Haltern, – Angebot an verkehrsfreien Räumen und Zeiten für die naturgebundene Erholung. Aufbau und Verbesserung des regionalen Biotopverbundes durch – Schafbeweidung der Heideflächen, – naturschutzorientierte Pflege der Sandlagerflächen auf Grundlage eines mit der Gelsenwasser AG abgestimmten Konzeptes, – Anlage von Flachwasserbereichen im Halterner Stausee und – naturnahe Waldbewirtschaftung bzw. Sukzession in den Waldbereichen.

Noch Anlage zu Erläuterungskarte II.4.1-1 / Tabelle II.4.1-1: Leitbilder zur Landschaftsentwicklung – Blatt 7

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
Gewässer- und niederungsreiche Landschaft der Lembecker Wellen	Wechsel von teilweise intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Acker, Grünland, Baumgruppen und Hecken. Neben Kiefernforsten noch naturnahe Eichen- und Birkenbestände, naturschutzwürdige Bachsysteme des Rhader und Midlicher Mühlenbachs und des Wienbaches stehen mit der Lippe in Verbindung, daher hohe Bedeutung für das Biotopverbundsystem; zunehmende Bedeutung für die Ferien- und Naherholung.	Die naturnah entwickelten Tieflandbäche weisen eine weitgehend natürliche Bach- und Auendynamik auf. Die durchgängige Verbindung mit der Lippeaue ist gesichert. Ufergehölze und Auenwälder entwickeln sich in Sukzession. Die Grünländer werden extensiv bewirtschaftet. Die bäuerliche Kulturlandschaft ist in ihrer Struktur erhalten und eine naturverträgliche Erholung, Sport- und Freizeitnutzung ist gesichert. Die Wälder werden naturnah umgebaut.	Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Biotopverbundsystems durch – Entwicklung einer naturnahen Bach- und Niederungslandschaft, – nachhaltige landwirtschaftliche Grünlandnutzung, – Anreicherung der Ackerbereiche mit krautreichen Säumen, – Erhalt und Förderung vernässter Bereiche und – Entwicklung von Auen- und Niederungswäldern durch Sukzession.
Merfelder Niederung	Gewässerlandschaft mit hoher ökologischer Wertigkeit, künstlich angelegte Moorweiher (Fischzuchtnutzung) in der Heubachniederung, umgeben von großflächigen Waldgebieten, wertvollem Feuchtgrünland und Heidegebieten; große Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (Teichbodengesellschaften, Wasservogelarten); Tieflandsandbäche besitzen noch naturnahen Zustand; umgeben von naturnahen, totholzreichen Laubwaldgesellschaften; im Waldgebiet "Der Linnert" vorherrschend Kiefern- und Buchenbestände; in Über-	Die abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist als großflächiges Schutzgebiet erhalten. Die feuchten Grünländer werden extensiv genutzt; das Bachsystem konnte naturnah entwickelt werden. Die Moorweiher stellen den Kern dieses für den Biotopverbund bedeutsamen Raumes dar. Ein Besucherkonzept lenkt die Besucherströme und stellt die Vereinbarkeit von Natur- und Landschaftsschutz und Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung sicher.	Erhalt und Entwicklung des Gebietes durch – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Feuchtheide, Trockenrasen, Heidefragmente, Moore und Moorgewässer, – Schaffung von Vernetzungsstrukturen durch randliches Offenhalten von Sandwegen, – naturnahe Waldbewirtschaftung in Verbindung mit der Erhöhung des Anteils an Laubmischwäldern, Alt- und Totholzanteilen, – Pflege und Bewirtschaftung der Feuchtwiesen entsprechend des Kreiskulturlandschaftsprogrammes,

Noch Anlage zu Erläuterungskarte II.4.1-1 / Tabelle II.4.1-1: Leitbilder zur Landschaftsentwicklung – Blatt 8

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
	schwemmungsgebieten der Bäche und des Halterner Stausees typische Pflanzengesellschaften; intensive Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung in den an den Halterner Stausee angrenzenden Räumen.		– naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und der Niederungsbereiche durch – soweit möglich – Unterlassung der Gewässerpflege und Zulassung der natürlichen Sukzession.

Anlage zu Erläuterungskarte II.4.4-1 / Blatt 1

Lfd Nr.	Name räumliche Lage	Größe in ha	Schutzgegenstand	Bemerkung / Schutzstatus
1	Postwegmoore Bottrop/Dorsten	ca. 100	Reste eines Hochmoores/Bruchwald	NSG lt. LP „Bottrop" (1992) FFH-Gebiet
2	Torfvenn/Rehrbach Bottrop	ca. 50	Feuchtwiesen	NSG lt. LP „Bottrop" (1992)
3	Gewässersystem Breilsbach/Schölsbach Bottrop/Dorsten	ca.120	Grünfläche/Vernetzungsbiotop	
4	Kirchheller Heide Bottrop	ca.178	naturnahe Gewässer/ Heidereste/Bruchwald	NSG lt. LP „Bottrop" (1992) FFH-Gebiet
5	Kirchhorst bei Kirchhellen-Holthausen Bottrop	ca. 40	Wald/Feuchtgebiet	
6	Hohe Heide Bottrop	ca. 25	Wald/Feuchtgebiet	
7	Grafenmühle Bottrop	ca. 18	Feuchtgebiet/Hochwald	NSG lt. LP „Bottrop" (1992)
8	Köllnischer Wald Bottrop	ca.178	Wald/Bach	NSG lt. LP „Bottrop“ (1992) FFH-Gebiet
9	Fuhlenbrock Bottrop	ca. 11	Feuchtgebiet	
10	Waldstück zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal Castrop-Rauxel	ca. 30	artenreicher Laubwald	
11	Döninger Heide und Dicker Heide Castrop-Rauxel	ca. 50	artenreicher Laubmischwald/Bergsenkungsgebiet	
12	Castroper Holz Castrop-Rauxel	ca.120	Eichen-Hainbuchenbestand/ Buchenaltbestand/Ahorn- und Birkenanpflanzungen	
13	Beerenbruch Castrop-Rauxel	ca. 62	Bergsenkungsgewässer/Waldbestand	NSG lt. LP „Castroper Hügelland" (1999)
14	Nierholz und Deininghauser Bach Castrop-Rauxel	ca.400	Laubwaldbestand/ Feuchtgebiet/Bachlauf	
15	Langeloh Castrop-Rauxel	ca. 13	Bachlauf mit Hangschluchten	NSG lt. LP „Castroper Hügelland" (1999)
16	Wagenbruchquellen Castrop-Rauxel	ca. 22	Wald-/Feuchtgrünland/ Bachtalkomplex	NSG lt. LP „Castroper Hügelland" (1999)

Lfd Nr.	Name räumliche Lage	Größe in ha	Schutzgegenstand	Bemerkung / Schutzstatus
17	Talraum Mühlenbach und Wollenbach Castrop-Rauxel	ca. 40	Feuchtwiesen/Nass-grünland und Hochstau-denfluren begleiten den Bachlauf	
18	Gernebachtal Datteln	ca. 40	Feuchtheide/Feucht-wiese	NSG lt. LP „Die Haard" (1990)
19	Redder Bruch Datteln	ca. 50	Feuchtwiesen/Wald	VO vom 12.05.1993
20	Grünland- und Streuobst-wiesen bei Natrop Datteln	ca. 40	brachgefallener Nass-grünlandbereich	
21	Dattelner Mühlenbach/ Westerbach/Steinrapener Bach/Dümmerbach Datteln	ca.110	zusammenhängendes Bachsystem	
22	Die Deipe Datteln	ca. 100	Waldgebiet	
23	Laubwaldbestände südlich Datteln-Hamm-Kanal Datteln	ca. 70	Waldgebiet	
24	Laubmischwald im Deinebachtal Datteln	ca. 14	Altholzbestand mit na-turnahem Bachlauf	
25	Wessendorfer Elven Dorsten	ca. 77	Feuchtwiesen	VO vom 27.06.1988
26	Rhader Wiesen Dorsten	ca. 214	Feuchtwiesen	VO vom 08.03.1989 Änd.-VO vom 27.12.1989 Änd.-VO vom 17.02.1993
27	Witte Berge und Deutener Moore Dorsten	ca. 85	Moor/Erlenbruchge-lände	VO vom 20.05.1968
28	Wienbach und Midlicher Mühlenbach/Kippheide/ Hambach/Kalter Bach/ Rhader Bach Dorsten	ca.700	Gewässeraue/Wald/ Feuchtgrünland	tlw. FFH-Gebiet
29	Eichenmischwald und Biotopkomplex bei Lembeck Dorsten	ca. 25	Eichenmischwald/ Wiesenkomplex	
30	Alter Sandsteinbruch "Rogge" Dorsten	ca. 20	Sandsteinbruch im Wald	
31	Wallhecken in der Großen Heide Dorsten	ca. 20	Dünen/Heide	
32	Rütterberg Nord Dorsten	ca. 27	Reste eines Hoch-moores/Wald	VO vom 19.05.1987 FFH-Gebiet

Lfd Nr.	Name räumliche Lage	Größe in ha	Schutzgegenstand	Bemerkung / Schutzstatus
33	Gewässersystem Rapphoffs Mühlenbach/Picksmühlen-bach/Barloer Busch Dorsten/Gelsenkirchen	ca. 230	zusammenhängendes Bachnetzsystem/Wald	
34	Bergsenkungsgebiete und Waldbestand östlich der BAB 52 Dorsten/Marl	ca. 25	geschlossenes Laub-mischwaldgebiet/Bach-lauf	
35	Auf der Kämpe Gelsenkirchen	ca. 12	Wald/Feuchtgebiet	NSG lt. LP „Gelsen-kirchen" (2000)
36	Breiker Höfe Gelsenkirchen / Rüden Heide Gladbeck	ca. 25	Wald/Feuchtgrünland/ Kleingewässer	NSG lt. LP „Gelsen-kirchen" LP „Gladbeck“ (2000)
37	Am Quellmühlenbach Gelsenkirchen	ca. 19	Bachlauf/Feuchtgebiet	NSG lt. LP „Gelsen-kirchen" (2000)
38	Am Knabenbach-Lauselacke Gelsenkirchen	ca. 20	Feuchtgebiet/Brachflä-chenkomplex	NSG lt. LP „Gelsen-kirchen" (2000)
39	Im Emscherbruch nördlich Ewaldsee Gelsenkirchen	ca. 32	Wald/Feuchtgebiet	NSG lt. LP „Gelsen-kirchen" (2000)
40	Emscherbruch mit Ewaldsee Gelsenkirchen	ca. 38	Wald/Feuchtgebiet	NSG lt. LP „Gelsen-kirchen" (2000)
41	Emscherbruch, westlich Kleiweg Gelsenkirchen	ca. 10	Feuchtgebiet	NSG lt. LP „Gelsen-kirchen" (2000)
42	Linnenbrink Gelsenkirchen	ca. 10	Wald/Feuchtgebiet	NSG lt. LP „Gelsen-kirchen" (2000)
43	Hafen Grimberg Gelsenkirchen	ca. 10	Wald-/Brachflächen/ Grünlandkomplex	NSG lt. LP „Gelsen-kirchen" (2000)
44	Ehemaliges Floatglas-Ge-lände Gelsenkirchen	ca. 19	Brachflächenkomplex	NSG lt. LP „Gelsen-kirchen" (2000)
45	Alma-Gelände Gelsenkirchen	ca. 14	Brachflächenkomplex	NSG lt. LP „Gelsen-kirchen" (2000)
46	Mechtenberg Gelsenkirchen	ca. 13	Feuchtgebiet/Brachflä-chenkomplex	NSG lt. LP „Gelsen-kirchen" (2000)
47	Möllers Bruch Gladbeck	ca. 28	naturnaher Waldkom-plex mit naturnahem Bachlauf	NSG lt. LP „Glad-beck" (2000)
48	Zweckeler Wald Gladbeck	ca. 22	naturnaher Bachlauf	NSG lt. LP „Glad-beck" (2000)
49	Halde Ellinghorst Gladbeck	ca. 23	großflächiger Brachen-komplex auf ehemaliger Halde	NSG lt. LP „Glad-beck" (2000)

Lfd Nr.	Name räumliche Lage	Größe in ha	Schutzgegenstand	Bemerkung / Schutzstatus
50	Halde Rheinbaben Gladbeck	ca. 20	Bergehalde mit ungelenkter Spontanbegrünung	NSG lt. LP „Gladbeck" (2000)
51	Natroper Feld Gladbeck	ca. 17	Feuchtgrünland und Ruderalkomplex	NSG lt. LP „Gladbeck" (2000)
52	Weißes Venn Haltern	ca. 1040	Moor/Heide	Vogelschutzgebiet
53	Teiche in der Heubachniederung Haltern	ca. 324	Teichgut/Venn	VO vom 20.07.1987 Vogelschutzgebiet
54	Moorkomplex in der Schmaloer Heide / Silbersee III Haltern	ca. 120	Moor/Heide/Abgrabungssee	
55	Moore in der Sythener/ Uphuser Mark (WASAG Moore) Haltern	ca. 150	Moor/Wald	
56	Mühlenbachwiesen und -auen, Linnert, Rietwiesen Haltern	ca. 400	Gewässerauen/Feuchtwiesen/Wald	Vogelschutzgebiet
57	Schultendille Haltern	ca. 12	Magerrasen	VO vom 19.11.1991 Änd.-VO vom 05.01.1993
58	Buchenwälder im Stadtforst Haltern Haltern	ca. 50	Buchenaltholzbestände	
59	Laubwälder bei Lünzum und Lochtrup Haltern	ca. 120	Buchenaltholzbestände	
60	Frettholz Haltern	ca. 25	Buchenwald	
61	Borkenberge Haltern	ca. 500	Waldgebiet/Offenlandbiotope/Sandheide	
62	Westruper Heide Haltern	ca. 87	Heide	VO vom 29.09.1972 Änd.-VO vom 03.12.2002 FFH-Gebiet
63	Waldgebiet nähe Annaberg Haltern	ca. 60	Laubwaldbereich	
64	Fretter Bruch Haltern	ca. 12	Feuchtgebiet/Bergsenkungsgebiet	
65	Telgenbusch Herten	ca. 50	artenreicher Laubwald	
66	Waldstück nördlich Disteln Herten	ca. 25	Eichen/Buchenwald	

Lfd Nr.	Name räumliche Lage	Größe in ha	Schutzgegenstand	Bemerkung / Schutzstatus
67	Katzenbusch, Spanenkamp, Brandhorst, Herten/Recklinghausen	ca. 50	schmales Waldband mit Eichen, Erlen und Birken	
68	Hertener Mark Herten	ca. 250	Bergsenkungsgebiet/ Wald	
69	Gewässerverlauf Weierbach Marl	ca. 60	Gewässer	
70	Loemühlenbachtal Marl/Recklinghausen/Herten	ca. 62	Gewässeraue	VO vom 29.06.2000
71	Die Burg Marl/Recklinghausen	ca. 84	naturnahe Gewässer/ Waldbereich	VO vom 12.11.1991 Erweiterung gepl. gem. Warburger Vereinbarung auf 148 ha FFH-Gebiet
72	Schwarzer Berg Oer-Erkenschwick	ca. 10	Laubwald	LP „Die Haard" (1990)
73	Brinksknapp Oer-Erkenschwick	ca. 17	Heidemoor/Laubwald	LP „Die Haard" (1990)
74	Gewässersystem Silvertbach Oer-Erkenschwick/ Recklinghausen	ca. 130	Grünlandflächen in Gewässeraue	
75	Wiesental bei Hochlar Recklinghausen	ca. 15	Grünlandfläche, episodisch wasserführender Talbereich	
76	Lohwäldchen Recklinghausen	ca. 15	Wald/glaziale Schmelzwasserablagerungen	
77	Johannistal Recklinghausen	ca. 30	Siefental/Wald	
78	Becklemer Busch Recklinghausen	ca. 47	Feuchtwald/Quellen	VO vom 17.02.1994
79	Waldgebiet westlich Hof Uhlenbrock Waltrop/Datteln	ca. 40	Waldgebiet	
80	Bergsenkungsgebiet Ickerner Straße Waltrop	ca. 10	Weiher, Feuchtgrünland	VO vom 05.07.1989
81	Veiinghof Waltrop	ca. 32	Feuchtwiesen/Wald/ Bergsenkungsgebiet	VO vom 16.05.1994 Änd.-VO vom 25.09.1995
82	Freiraumkorridor zwischen Oberwiese und Leveringhausen Waltrop	ca. 250	vielfältig strukturierter Landschaftsraum	
83	Talbereich Rossbach/Trinkmühlenbach Waltrop	ca. 40	Tieflandbach	

Lfd Nr.	Name räumliche Lage	Größe in ha	Schutzgegenstand	Bemerkung / Schutzstatus
84	Die Haard Haltern/Marl/Oer-Erkenschwick/Datteln	ca. 5000	zusammenhängendes Waldgebiet mit geomorphologisch vielgestaltiger Struktur	siehe Sonderregelung Ziel 17.2 GEP
85	Lippeaue Dorsten/Marl/Haltern/Datteln/Waltrop	ca. 2212	Flussaue	VO vom 07.12.1994 Änd.-VO vom 03.07.1996 FFH-Gebiet

III. Zeichnerische Darstellung

Inhalt

1. Übersicht über die Blattschnitte des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“

2. Übersicht über die verwendeten Planzeichen

3. Zeichnerische Darstellungen – Blätter 1 bis 9

4. Genehmigungsstand

1. Übersicht über die Blattschnitte des Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Emscher - Lippe

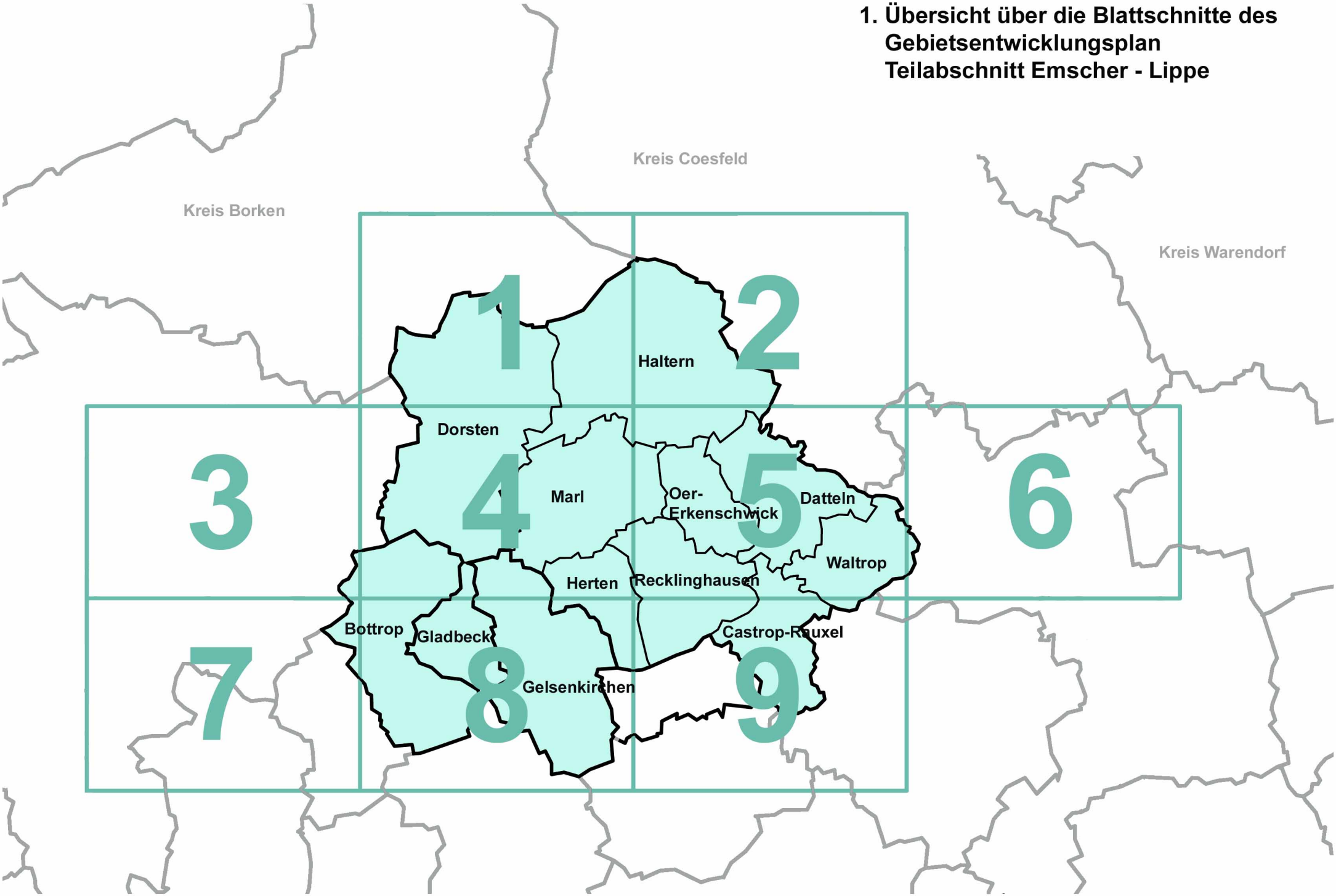

2. Übersicht über die verwendeten Planzeichen

1. Siedlungsraum

a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:

ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

bb) Krankenhäuser

bc) Hochschulstandorte

c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

ca) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

cb) Abfallbehandlungsanlagen

d) GIB für flächenintensive Großvorhaben

e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:

ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus

eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs

2. Freiraum

a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

b) Waldbereiche

c) Oberflächengewässer und Emscherlauf

d) Freiraumfunktionen

da) Schutz der Natur

db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

dc) Regionale Grünzüge

dd) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

de) Überschwemmungsbereiche

e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:

ea - 1) Abfalldeponien

ea - 2) Halden

eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:

ec - 1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

3. Verkehrsinfrastruktur

a.) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen

aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

aa - 1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

aa - 2) Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

ab - 1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

ab - 2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr

ba - 1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

ba - 2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

bb - 1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

bb - 2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)

c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen

d) Flugplätze

da) Flughäfen/ -plätze für den zivilen Luftverkehr

db) Militärflughäfen

e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP IV

Informelle Signaturen

a) Regierungsbezirksgrenze

b) Kreisgrenze

c) Gemeindegrenze

Fließgewässer

3. Erläuterung der Planzeicheninhalte und -merkmale

Im folgenden werden die im Gebietsentwicklungsplan verwendeten Planzeichen und Plansymbole näher erläutert. Die Erläuterungen sind der Anlage 1, Teil B der Planzeichenverordnung vom 17. Januar 1995 (3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz; vgl. dazu auch Anhang A.1.5, S. A1-57 f.) entnommen.

1. Siedlungsraum:

Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen (§ 20 Abs. 1 LEPro; vgl. auch Anhang A1.2).

1.a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB):

- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) darzustellen sind.

1.b) ASB für zweckgebundene Nutzungen:

ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 1.ba) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.

1.ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen:

Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Freizeit und Sportgroßeinrichtungen.

1.bb) Krankenhausstandorte (zusätzliches Planzeichen)

1.bc) Hochschulstandorte (zusätzliches Planzeichen)

1.c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB):

Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen einschließlich Anlagen gemäß § 1 Nr. 1 ROV sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1. d) oder 1. e) darzustellen sind.

1.ca) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe:

Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen gemäß § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S.1420).

1.cb) Abfallbehandlungsanlagen:

Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. d. F. des Art. 8 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) bedürfen.

1.d) Bereiche für flächenintensive Großvorhaben:

Regionalplanerische Konkretisierung der LEP-Gebiete für flächenintensive Großvorhaben, die für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha bestimmt sind.

1.e) GIB für zweckgebundene Nutzungen:

GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund

- ihrer räumlichen Lage,
- besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
- rechtlicher Vorgaben

bestimmten Nutzungen vorbehalten sind.

1.ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus:

Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten und Verwaltungsgebäude i. S. von § 1 Nr. 1. a) aa) der UVP-V Bergbau.

1.eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs:

- Güterverkehrszentren:
  Gewerbeflächen für Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung (Transport, Spedition, Lagerei, Service, logistische Dienstleistung) mit Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger und einer Umschlagseinrichtung für den kombinierten Ladungsverkehr,
- Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr der Bahnen

2. Freiraum:

Gebiete, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen (§ 20 Abs. 1 LEPro).

2.a) Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche:

- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,
- Agrarbrachen,
- Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,
- bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.eb) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),
- sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.

2.b) Waldbereiche:

- Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung des Landesforstgesetzes vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind,
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

2.c) Oberflächengewässer:

Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, die einer Planfeststellung nach § 31 WHG vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen und natürliche Seen.

2.d) Freiraumfunktionen:

2.da) Schutz der Natur:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a), Waldbereiche – Planzeichen 2.b) und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c), in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere

Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes),

- regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP,

- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

2.db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a), Waldbereiche – Planzeichen 2.b) und Oberflächengewässer – Planzeichen 2. c) ,

  - in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,

  - die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,

  - festgesetzte Landschaftschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

2.dc) Regionale Grünzüge:

Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insbesondere räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.

2.dd) Grundwasser- und Gewässerschutz:

- Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I - III A – § 19 WHG) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen,

- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die

  - der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,

  - in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder

  - für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i. S. der Wasserschutzzone I - III A).

2.de) Überschwemmungsbereiche (zusätzliches Planzeichen)**:**

Überschwemmungsgebiete, überflutete Gebiete, potentielle Überflutungsgebiete, rückgewinnbare Überschwemmungsgebiete (vgl. S. 70).

2.e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen:

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a), Waldbereiche – Planzeichen 2.b) und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c), die aufgrund ihrer Lage, tatsächlichen Nutzung, natürlichen Ausstattung oder Eignung bestimmen, durch zeichnerische Darstellungen der Planzeichen 2.ea) bis ec) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden Nutzungen oder Entwicklungen vorbehalten sind.

2.ea) Aufschüttungen und Ablagerungen

2.ea-1) Abfalldeponien:

Anlagen zur Ablagerung von Abfällen i. S. von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.8.1986 i. d. F. des Art. 6 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes.

2.ea-2) Halden:

Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen i. S. von § 1 Nr. 1. a) aa) und 3. der UVP-V Bergbau.

2.eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze:

Zum oberirdischen Abbau geeignete Rohstoffvorkommen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung (im Einzelfall auch im Siedlungsraum denkbar); für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen ist dem Planzeichen die festgelegte, im Übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend den Planzeichen dieser Anlage zu unterlegen.

2.ec) Sonstige Zweckbindungen:

Sonstige Freiraumnutzungen oder -entwicklungsziele i. S. von Planzeichen 2.e), die nicht mit den Planzeichen 2.ea) bis 2. eb) darzustellen sind.

2.ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen:

Abwasserbehandlungsanlagen, die einer Zulassung nach § 18 c WHG bedürfen (auch im Siedlungsraum – Planzeichen 1.b), 1.c), 1.d) und 1.e) – darzustellen).

3. Verkehrsinfrastruktur:

Großräumiges, überregionales und regionales Wegenetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Luftverkehr.

3.a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen

3.aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr:

Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung) und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen.

3.aa-1): Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen (vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse)

3.aa-2): Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.

3.ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr:

Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen 3.aa) darzustellen – und Landesstraßen.

3.ab-1): Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen (vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse)

3.ab-2): Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.

3.ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen:

Straßen zur Anbindung von Siedlungsbereichen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz.

3.b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

3.ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr:

Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs (z. B. ICE, Transrapid) sowie Schienenschnellverkehrsstrecken (z. B. IC, EC, Interregio, Intercargo).

3.ba1): Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen (vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse)

3.ba2): Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.

3.bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr:

Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z. B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z. B. S-Bahn, City Bahn, Stadtbahn) und Güterverkehrs.

3.bb1): Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
(vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse)

3.bb2): Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.

3.bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege:

Schienenstrecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz.

3.c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen:

Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) in der jeweils geltenden Fassung).

3.d) Flugplätze

3.da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr:

Gelände von Flughäfen/-plätzen, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind und die einer Genehmigung nach § 8 Luftverkehrsgesetz vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen.

3.db) Militärflugplätze:

Gelände von Flugplätzen, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten und deren Lärmschutzzone im LEP dargestellt sind.

3.e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP:

Lärmschutzzonen von Flugplätzen, die im LEP dargestellt sind.

4. Genehmigungsstand

Neu aufgestellter GEP-Teilabschnitt „Emscher-Lippe“:

Aufgestellt durch Beschluss des Regionalrates am 30.06.2003.

Genehmigt durch das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 30.04.2004 (Az. V.2.-30.17.02).

Beigetreten durch Beschluss des Regionalrats am 21.06.2004.

Bekanntmachung der Genehmigung des GEP-Teilabschnitts „Emscher-Lippe“ im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 39, S. 621.

1. Änderung des GEP-Teilabschnitts „Emscher-Lippe“:

Aufgestellt durch die Beschluss des Regionalrates am 21.06.2004.

Genehmigt durch das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 26.10.2004.

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des GEP-Teilabschnitts „Emscher-Lippe“ im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 39, S. 616.

Anhang – Übersicht

Seite

A1 Auszüge aus wichtigen Rechtsgrundlagen A1-1

A1.1 Auszüge aus dem Raumordnungsgesetz A1-1
A1.2 Auszüge aus dem LEPro zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung A1-17
A1.3 Übersicht über die Ziele des LEP NRW A1-33
A1.4 Auszug aus dem Landesentwicklungsplan „Schutz vor Fluglärm“ – Textliche Darstellungen A1-45
A1.5 Auszüge aus dem Landesplanungsgesetz A1-53
A1.6 Auszüge aus der 2. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz – Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne sowie bei der Durchführung der Raumordnungsverfahren (2. DVO zum LPlG) – Vom 30. Januar 2001 ..... A1-69
A1.7 Auszüge aus der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz – Verordnung über Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne (3. DVO zum LPlG) – Vom 17. Januar 1995 ..... A1-71
A1.8 Auszüge aus der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23a LPlG (6. DVO zum LPlG) – Vom 08. Juli 2003 ..... A1-73

A2 Datengrundlagen zum Plangebiet „Emscher-Lippe“ A2-1

A3 Zur Methodik der Ermittlung von Flächenbedarfen für Wohnen und für Gewerbe / Industrie in der Emscher-Lippe-Region bis 2015 ..... A3-1

A4 Emscher-Lippe Entwicklungsprogramm A4

Anhang A1.1: Auszüge aus dem Raumordnungsgesetz

Quelle: Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, BGBl. I S. 2081, 2102, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 24. 6.2004, BGBl. I 1359.

Im folgenden sind auszugsweise wichtige Paragraphen des Raumordnungsgesetzes dargestellt.

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

(1) Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und sein Teilräume sind durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,

2. Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

In der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone können einzelne Funktionen im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798) durch die Raumordnung entwickelt, geordnet und gesichert werden.

(2) Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind

1. die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten,

2. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,

3. die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen,

4. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten,

5. die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken,

6. gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen herzustellen,

7. die räumlichen und strukturellen Ungleichgewichte zwischen den bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands getrennten Gebieten auszugleichen,

8. die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt in der Europäischen Gemeinschaft und im größeren europäischen Raum zu schaffen.

(3) Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

§ 2 Grundsätze der Raumordnung

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Grundsätze der Raumordnung sind:

1. Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland ist eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur zu entwickeln. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist zu sichern. In den jeweiligen Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.

2. Die dezentrale Siedlungsstruktur des Gesamtraums mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren und Stadtregionen ist zu erhalten. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten. Der Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen zu geben.

3. Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.

4. Die Infrastruktur ist mit der Siedlungs- und Freiraumstruktur in Übereinstimmung zu bringen. Eine Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastrukturleistungen der Ver- und Entsorgung ist flächendeckend sicherzustellen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln.

5. Verdichtete Räume sind als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte zu sichern. Die Siedlungsentwicklung ist durch Ausrichtung auf ein integriertes Verkehrssystem und die Sicherung von Freiräumen zu steuern. Die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs ist durch Ausgestaltung von Verkehrsverbünden und die Schaffung leistungsfähiger Schnittstellen zu erhöhen. Grünbereiche sind als Elemente eines Freiraumverbundes zu sichern und zusammenzuführen. Umweltbelastungen sind abzubauen.

6. Ländliche Räume sind als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln. Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist zu fördern. Die Zentralen Orte der ländlichen Räume sind als Träger der teilräumlichen Entwicklung zu unterstützen. Die ökologischen Funktionen der ländlichen Räume sind auch in ihrer Bedeutung für den Gesamtraum zu erhalten.

7. In Räumen, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen bevorzugt zu verbessern. Dazu gehören insbesondere ausreichende und qualifizierte Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten sowie eine Verbesserung der Umweltbedingungen und der Infrastrukturausstattung.

8. Natur und Landschaft einschließlich Gewässer, Wald und Meeresgebiete sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist an der Küste und im Binnenland zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.

9. Zu einer räumlich ausgewogenen, langfristig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur sowie zu einem ausreichenden und vielfältigen Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist beizutragen. Zur Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft sind in erforderlichem Umfang Flächen vorzuhalten, die wirtschaftsnahe Infrastruktur auszubauen sowie die Attraktivität der Standorte zu erhöhen. Für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

10. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, daß die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und gemeinsam mit einer leistungsfähigen, nachhaltigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Flächengebundene Landwirtschaft ist zu schützen; landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. In den Teilräumen ist ein ausgewogenes Verhältnis landwirtschaftlich und als Wald genutzter Flächen anzustreben.

11. Dem Wohnbedarf der Bevölkerung ist Rechnung zu tragen. Die Eigenentwicklung der Gemeinden bei der Wohnraumversorgung ihrer Bevölkerung ist zu gewährleisten. Bei der Festlegung von Gebieten, in denen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, ist der dadurch voraussichtlich ausgelöste Wohnbedarf zu berücksichtigen; dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.

12. Eine gute Erreichbarkeit aller Teilräume untereinander durch Personen- und Güterverkehr ist sicherzustellen. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Die Siedlungsentwicklung ist durch Zuordnung und Mischung der unterschiedlichen Raumnutzungen so zu gestalten, daß die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.

13. Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

14. Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern.

15. Den räumlichen Erfordernissen der zivilen und militärischen Verteidigung ist Rechnung zu tragen.

(3) Die Länder können weitere Grundsätze der Raumordnung aufstellen, soweit diese dem Absatz 2 und dem § 1 nicht widersprechen; hierzu gehören auch Grundsätze in Raumordnungsplänen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Erfordernisse der Raumordnung:

   Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung,

2. Ziele der Raumordnung:

   verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums,

3. Grundsätze der Raumordnung:

   allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder auf Grund von § 2 als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen,

4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:

   in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen,

5. öffentliche Stellen:

   Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

6. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen:

   Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflußt wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel,

7. Raumordnungspläne:

   der Raumordnungsplan für das Landesgebiet nach § 8 und die Pläne für Teilräume der Länder (Regionalpläne) nach § 9.

§ 4 Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung

(1) Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dies gilt auch bei

1. Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen,

2. Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts.

(2) Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 1 in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(3) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und Absatz 2 entsprechend, wenn

1. öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder

2. die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

(4) Bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts sind die Erfordernisse der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bleibt unberührt. Bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

(5) Weitergehende Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung auf Grund von Fachgesetzen bleiben unberührt.

§ 5 Bindungswirkungen bei besonderen Bundesmaßnahmen

(1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3, die für den Bund öffentliche Aufgaben durchführen,

1. deren besondere öffentliche Zweckbestimmung einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Linienführung erfordert oder

2. die auf Grundstücken durchgeführt werden sollen, die nach dem Landbeschaffungsgesetz oder nach dem Schutzbereichsgesetz in Anspruch genommen sind, oder

3. über die in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Luftverkehrsgesetz oder dem Atomgesetz zu entscheiden ist,

gilt die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 oder 3 nur, wenn

a) die zuständige Stelle oder Person nach § 7 Abs. 5 beteiligt worden ist,

b) das Verfahren nach Absatz 2 zu keiner Einigung geführt hat und

c) die Stelle oder Person innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat.

(2) Macht eine Stelle oder Person nach Absatz 1 öffentliche Belange gegen ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung geltend, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zum Widerspruch berechtigten würden, sollen sich der Träger der Planung und die Stelle oder Person unter Beteiligung der obersten Landesplanungsbehörde, des für Raumordnung zuständigen Bundesministeriums und des zuständigen Fachministeriums des Bundes innerhalb einer Frist von drei Monaten um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(3) Der Widerspruch nach Absatz 1 läßt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der widersprechenden Stelle oder Person nicht entstehen, wenn dieses

1. auf einer fehlerhaften Abwägung beruht oder

2. mit der Zweckbestimmung des Vorhabens nicht in Einklang steht und das Vorhaben nicht auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden kann.

(4) Macht eine Veränderung der Sachlage ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, so kann die zuständige öffentliche Stelle oder Person nach Absatz 1 mit Zustimmung der nächst höheren Behörde innerhalb angemessener Frist, spätestens sechs Monate ab Kenntnis der veränderten Sachlage, unter den Voraussetzungen von Absatz 3 nachträglich widersprechen. Muß infolge des nachträglichen Widerspruchs der Raumordnungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, hat die widersprechende öffentliche Stelle oder Person die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

Abschnitt 2
Raumordnung in den Ländern, Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

§ 6 Rechtsgrundlagen der Länder

Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für eine Raumordnung in ihrem Gebiet (Landesplanung) im Rahmen der §§ 7 bis 16. Weitergehende und ins einzelne gehende landesrechtliche Vorschriften sind zulässig, soweit diese den §§ 7 bis 16 nicht widersprechen.

§ 7 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips des § 1 Abs. 2 und 3 für den jeweiligen Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum durch Raumordnungspläne zu konkretisieren. Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne ist zulässig. In den Raumordnungsplänen sind Ziele der Raumordnung als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu:

1. der anzustrebenden Siedlungsstruktur; hierzu können gehören

   a) Raumkategorien,

b) Zentrale Orte,

c) besondere Gemeindefunktionen, wie Entwicklungsschwerpunkte und Entlastungsorte,

d) Siedlungsentwicklungen,

e) Achsen,

2. der anzustrebenden Freiraumstruktur; hierzu können gehören

a) großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz,

b) Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen,

c) Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen,

3. den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur; hierzu können gehören

a) Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen von Gütern,

b) Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Bei Festlegungen nach Satz 1 Nr. 2 kann zugleich bestimmt werden, daß in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden können.

(3) Die Raumordnungspläne sollen auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und nach Maßgabe von Absatz 7 zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Neben den Darstellungen in Fachplänen des Verkehrsrechts sowie des Wasser- und Immissionsschutzrechts gehören hierzu insbesondere:

1. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen auf Grund der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes; die Raumordnungspläne können auch die Funktion von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen übernehmen,

2. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenpläne auf Grund der Vorschriften des Bundeswaldgesetzes,

3. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,

4. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Vorplanung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

(4) Die Festlegungen nach den Absätzen 2 und 3 können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet

ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),

2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete),

3. die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete).

Es kann vorgesehen werden, daß Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 haben können.

(5) Es ist vorzusehen, dass bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt wird. In dem dabei gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht kann als gesonderter Teil in die Begründung des Raumordnungsplans nach Absatz 8 aufgenommen werden. Die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, sind bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu beteiligen. Es kann vorgesehen werden, dass geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen nur dann einer Umweltprüfung bedürfen, wenn gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/42/EG nach den Kriterien ihres Anhangs II festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, zu treffen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in den Entwurf der Begründung der Planänderung aufzunehmen. Es kann vorgesehen werden, dass bei Regionalplänen die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken ist, wenn der Raumordnungsplan für das Landesgebiet, aus dem die Regionalpläne entwickelt werden, bereits eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG enthält. Ebenso kann vorgesehen werden, dass die Umweltprüfung sowie andere, auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften erforderliche Verfahren zur Prüfung von Umweltauswirkungen gemeinsam durchgeführt werden.

(6) Es ist vorzusehen, dass den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und seiner Begründung sowie zum Umweltbericht zu geben ist. Wird die Durchführung eines Plans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben, so ist dessen Beteiligung entsprechend den Grundsätzen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(7) Für die Aufstellung der Raumordnungspläne ist vorzusehen, daß die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Der Umweltbericht nach Absatz 5 sowie die Stellungnahmen nach Absatz 6 sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete

im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

(8) Es ist vorzusehen, daß den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen ist. Die Begründung hat hinsichtlich der Umweltprüfung Angaben darüber zu enthalten, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht sowie die abgegebenen Stellungnahmen im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren. Ferner sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt zu benennen.

(9) Es ist vorzusehen, dass der Raumordnungsplan mit seiner die Umweltprüfung betreffenden Begründung öffentlich bekannt zu machen ist.

(10) Es ist vorzusehen, dass die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen sind.

§ 8 Raumordnungsplan für das Landesgebiet

(1) Für das Gebiet eines jeden Landes ist ein zusammenfassender und übergeordneter Plan aufzustellen. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann ein Flächennutzungsplan nach § 5 des Baugesetzbuchs die Funktion eines Plans nach Satz 1 übernehmen; § 7 gilt entsprechend.

(2) Die Raumordnungspläne benachbarter Länder sind aufeinander abzustimmen.

§ 9 Regionalpläne

(1) In den Ländern, deren Gebiet die Verflechtungsbereiche mehrerer Zentraler Orte oberster Stufe umfaßt, sind Regionalpläne aufzustellen. Ist eine Planung angesichts bestehender Verflechtungen, insbesondere in einem verdichteten Raum, über die Grenzen eines Landes erforderlich, so sind im gegenseitigen Einvernehmen die notwendigen Maßnahmen, wie eine gemeinsame Regionalplanung oder eine gemeinsame informelle Planung, zu treffen.

(2) Die Regionalpläne sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet nach § 8 zu entwickeln; § 4 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 7 zu berücksichtigen.

(3) Die Regionalpläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.

(4) Soweit die Regionalplanung nicht durch Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften erfolgt, ist vorzusehen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse in einem förmlichen Verfahren beteiligt werden.

(5) Den Trägern der Regionalplanung können weitere Aufgaben übertragen werden.

(6) Erfolgt die Regionalplanung durch Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften, kann in verdichteten Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen zu-

gelassen werden, daß ein Plan zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 des Baugesetzbuchs übernimmt, wenn er den auf Grund des Abschnitts 2 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht (regionaler Flächennutzungsplan). In den Plänen sind sowohl die Festlegungen im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 4 als auch die Darstellungen im Sinne des § 5 des Baugesetzbuchs zu kennzeichnen. § 7 Abs. 1 Satz 2 ist hinsichtlich räumlicher Teilpläne nicht anzuwenden.

§ 10 Planerhaltung

(1) Zur Planerhaltung ist vorzusehen, daß die Beachtlichkeit einer Verletzung der für Raumordnungspläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften von der Einhaltung einer Rügefrist von längstens einem Jahr nach Bekanntmachung des Raumordnungsplanes abhängig gemacht wird.

(2) Die Beachtlichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln kann insbesondere ausgeschlossen werden bei

1. Unvollständigkeit der Begründung des Raumordnungsplanes außer bei Unvollständigkeit der die Umweltprüfung betreffenden Begründung nach § 7 Abs. 8 Satz 2 und 3, sofern hier abwägungserhebliche Angaben fehlen,

2. Abwägungsmängeln, die weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

(3) Bei Abwägungsmängeln, die nicht nach Absatz 2 Nr. 2 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, kann ausgeschlossen werden, daß sie zur Nichtigkeit des Plans führen, mit der Folge, daß der Plan bis zur Behebung der Mängel keine Bindungswirkungen entfaltet.

§ 11 Zielabweichungsverfahren

Von einem Ziel der Raumordnung kann in einem besonderen Verfahren abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es ist vorzusehen, daß antragsbefugt insbesondere die öffentlichen Stellen und Personen nach § 5 Abs. 1 sowie die kommunalen Gebietskörperschaften sind, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.

§ 12 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Es ist vorzusehen, daß raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 erfaßt werden, untersagt werden können:

1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,

2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, daß die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Die befristete Untersagung kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei der Genehmigung der Maßnahme nach § 4 Abs. 4 und 5 rechtserheblich sind.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Höchstdauer der befristeten Untersagung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 13 Verwirklichung der Raumordnungspläne

Die Träger der Landes- und Regionalplanung wirken auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hin. Sie sollen die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts fördern. Dies kann insbesondere im Rahmen von Entwicklungskonzepten für Teilräume erfolgen, durch die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden (regionale Entwicklungskonzepte). Die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen (Städtenetze) ist zu unterstützen. Vertragliche Vereinbarungen zur Vorbereitung und Verwirklichung der Raumordnungspläne können geschlossen werden.

§ 14 Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Es ist vorzusehen, daß die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen haben. Inhalt und Umfang der Mitteilungs- und Auskunftspflicht über beabsichtigte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und die Mitwirkung der für die Raumordnung zuständigen Behörden bei der Abstimmung sind zu regeln.

§ 15 Raumordnungsverfahren

(1) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in einem besonderen Verfahren untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen (Raumordnungsverfahren). Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und

2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können (Raumverträglichkeitsprüfung).

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 genannten Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Feststellung nach Satz 2 schließt die Prüfung vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführter Standort- oder Trassenalternativen ein.

(2) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung oder Maßnahme bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist; dies gilt insbesondere, wenn die Planung oder Maßnahme

1. Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht oder

2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepaßten Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieser Planung oder Maßnahme nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder

3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

(3) Es sind Regelungen zur Einholung der erforderlichen Angaben für die Planung oder Maßnahme vorzusehen. Dabei sollen sich die Verfahrensunterlagen auf die Angaben beschränken, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen.

(4) Es ist vorzusehen, daß die öffentlichen Stellen zu unterrichten und zu beteiligen sind. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ist vorzusehen, daß im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden ist.

(5) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der militärischen Verteidigung entscheidet das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme.

(6) Es kann vorgesehen werden, daß die Öffentlichkeit in die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens einbezogen wird. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 5 entscheiden darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird, die dort genannten Stellen.

(7) Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten abzuschließen.

(8) Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Verpflichtung, Raumordnungsverfahren durchzuführen, nicht. Schaffen diese Länder allein oder gemeinsam mit anderen Ländern Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren, finden die Absätze 1 bis 7 Anwendung.

§ 16 Grenzüberschreitende Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind mit den betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen.

§ 17 Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Länder sehen vor, daß

1. in § 7 Abs. 2 aufgeführte Festlegungen in Raumordnungsplänen,

2. die dazu notwendigen Planzeichen

mit einer von dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmten Bedeutung und Form verwendet werden.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Abschnitt 3
Raumordnung im Bund

§ 18 Raumordnung im Bund

(1) Das für Raumordnung zuständige Bundesministerium wirkt unbeschadet der Aufgaben und Zuständigkeiten der Länder auf die Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung des § 2 Abs. 2 nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 2 und 3 hin. Es entwickelt auf der Grundlage der Raumordnungspläne und in Zusammenarbeit mit den für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden insbesondere Leitbilder der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes oder von über die Länder hinausgreifenden Zusammenhängen als Grundlage für die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften.

(2) Der Bund beteiligt sich in Zusammenarbeit mit den Ländern an einer Raumordnung in der Europäischen Gemeinschaft und im größeren europäischen Raum.

(3) Bund und Länder wirken bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten im Bereich der Raumordnung eng zusammen.

(4) Der Bund hat darauf hinzuwirken, daß die Personen des Privatrechts, an denen der Bund beteiligt ist, im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leitvorstellung des § 1 Abs. 2 und die Grundsätze des § 2 Abs. 2 berücksichtigen sowie Ziele der Raumordnung beachten.

(5) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung führt ein Informationssystem zur räumlichen Entwicklung im Bundesgebiet. Es ermittelt fortlaufend den allgemeinen Stand der räumlichen Entwicklung und seine Veränderungen sowie die Folgen solcher Veränderungen, wertet sie aus und bewertet sie. Das für Raumordnung zuständige Bundesministerium stellt den Ländern die Ergebnisse des Informationssystems zur Verfügung.

§ 18a Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone

[...]

§ 19 Gegenseitige Unterrichtung und gemeinsame Beratung

(1) Die öffentlichen Stellen des Bundes und die Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 sind verpflichtet, dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium die erforderlichen Auskünfte über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu geben. Das für Raumordnung zuständige Bundesministerium unterrichtet die für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden sowie die Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Stellen des Bundes von wesentlicher Bedeutung.

(2) Die für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden informieren das für Raumordnung zuständige Bundesministerium über

1. die in ihren Ländern aufzustellenden und aufgestellten Raumordnungspläne,

2. die beabsichtigten oder getroffenen sonstigen raumordnerischen Maßnahmen und Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung.

(3) Bund und Länder sind verpflichtet, sich gegenseitig alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben der Raumordnung notwendig sind.

(4) Grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Zweifelsfragen sollen von dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium und den für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden gemeinsam beraten werden. Hierzu gehören insbesondere:

1. Leitbilder der räumlichen Entwicklung nach § 18 Abs. 1,

2. Fragen einer Raumordnung in der Europäischen Gemeinschaft und im größeren europäischen Raum nach § 18 Abs. 2,

3. Grundsatzfragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Fragen der Raumordnung nach § 18 Abs. 3,

4. Zweifelsfragen bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 14,

5. Zweifelsfragen über die Folgen der Verwirklichung von Erfordernissen der Raumordnung in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit.

§ 20 Beirat für Raumordnung

(1) Bei dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium ist ein Beirat zu bilden. Er hat die Aufgabe, das Bundesministerium in Grundsatzfragen der Raumordnung zu beraten.

(2) Das Bundesministerium beruft im Benehmen mit den zuständigen Spitzenverbänden in den Beirat neben Vertretern der kommunalen Selbstverwaltung Sachverständige insbesondere aus den Bereichen der Wissenschaft, der Landesplanung, des Städtebaus, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Sports.

§ 21 Raumordnungsberichte

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung erstattet in regelmäßigen Abständen gegenüber dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium zur Vorlage an den Deutschen Bundestag Berichte über

1. die bei der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes zugrunde zu legenden Tatsachen (Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen),

2. die im Rahmen der angestrebten räumlichen Entwicklung durchgeführten und beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,

3. die räumliche Verteilung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft im Bundesgebiet,

4. die Auswirkungen der Politik der Europäischen Gemeinschaft auf die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes.

Abschnitt 4
Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 22 Anpassung des Landesrechts

Die Verpflichtung der Länder gemäß Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen. Hinsichtlich § 7 Abs. 5 bis 10 ist die Verpflichtung der Länder bis zum 31. Dezember 2006 zu erfüllen. Bis zu einer Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG durch die Länder sind § 7 Abs. 5 bis 10 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 unmittelbar anzuwenden.

§ 23 Überleitungsvorschriften

(1) Ist mit der Einleitung, Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme vor dem 1. Januar 1998 begonnen worden, sind die Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der vor dem 18. August 1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Bis zur Schaffung von Rechtsgrundlagen kann die für Raumordnung zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden im Einzelfall Abweichungen von Zielen der Raumordnung nach Maßgabe des § 11 zulassen.

(3) § 7 Abs. 5 bis 10 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 finden Anwendung auf Raumordnungspläne, deren Aufstellung nach dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet wird. Auf Raumordnungspläne, deren Aufstellung bis zum 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet und nach dem 20. Juli 2006 abgeschlossen wird, finden § 7 Abs. 5 bis 9 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 Anwendung, es sei denn, die Länder entscheiden im Einzelfall, dass dies nicht durchführbar ist, und unterrichten die Öffentlichkeit über ihre Entscheidung. Auf Raumordnungspläne, deren Aufstellung bis zum 20. Juli 2004 eingeleitet und bis zum 20. Juli 2006 abgeschlossen wird, finden die §§ 7 und 10 in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung Anwendung.

Anhang A1.2: Auszüge aus dem LEPRO zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Quelle: Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) vom 5. Oktober 1989, GV. NRW 1989, S. 485, geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000, GV. NRW 2000, S. 403.

Im folgenden sind die wichtigsten Paragraphen des LEPro dargestellt.

I. Abschnitt
Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

§ 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient.

§ 2 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dementsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiraums besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

§ 3 Berücksichtigung der Raumordnung des Bundesgebietes und Europas

Die angestrebte räumliche Struktur des Landes soll sich in die Raumordnung des Bundesgebietes einfügen und die europäische Zusammenarbeit entsprechend der verkehrsgünstigen Lage, der Bedeutung der Bevölkerungskonzentration und der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen Nordrhein-Westfalens insbesondere im nordwest-europäischen Raum fördern.

§ 4 Bestmögliche Entwicklung aller Teile des Landes

Alle Teile des Landes sollen im Rahmen der für das Land angestrebten räumlichen Struktur bestmöglich entwickelt werden. In allen Teilen des Landes sollen dementsprechend Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden.

§ 5 Abgrenzung von Bereichen der öffentlichen Verwaltung

Bei der räumlichen Abgrenzung von Bereichen der öffentlichen Verwaltung, vor allem der staatlichen und kommunalen Verwaltungseinheiten, sowie von Gerichtsbezirken ist die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur insbesondere hinsichtlich zentralörtlicher, wirtschaftlicher und verkehrlicher Verflechtungen zu berücksichtigen.

§ 6 Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte

Die Gemeinden sollen die Entwicklung ihrer Siedlungsstruktur auf solche Standorte ausrichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen.

§ 7 Siedlungsräumliche Schwerpunktbildung im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen angestrebt werden, sofern sie dazu beiträgt, die Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherung des Naturhaushalts, für gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene infrastrukturelle, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen.

§ 8 Entwicklung von Verdichtungsgebieten

Die räumliche Struktur von Verdichtungsgebieten, die die Bedingungen des § 7 erfüllt, soll gesichert und weiterentwickelt werden. In Verdichtungsgebieten, deren räumliche Struktur diese Bedingungen nicht erfüllt, sollen geeignete Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden.

§ 9 Entwicklungsschwerpunkte in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur

In Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen.

§ 10 Standortvoraussetzungen für die Entwicklung der Erwerbsgrundlagen

Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur sollen die Standortvoraussetzungen für eine den Strukturwandel, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das wirtschaftliche Wachstum fördernde umweltverträgliche Entwicklung der Erwerbsgrundlagen erhalten, verbessert oder geschaffen werden.

§ 11 Funktionsgerechte und umweltverträgliche Einbindung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen und -leistungen

Die Ausstattung eines Gebietes mit Verkehrsanlagen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und die Bedienung mit Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsleistungen sind auf die für dieses Gebiet angestrebte Entwicklung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auszurichten und miteinander in Einklang zu bringen.

§ 12 Förderung der Standortgunst des Landes im Rahmen der Verkehrsplanung

Die Verkehrsplanung soll die Nutzung der günstigen großräumigen Lage des Landes weiter fördern. Dabei ist unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln ein Zusammenwirken aller Verkehrsträger anzustreben.

§ 13 Grundelemente von Entwicklungsachsen

Die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswege sollen als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht und umweltverträglich verbinden. Dabei ist das vorhandene Verkehrsnetz zugrunde zu legen. Der Ausbau ist möglichst auf qualitative Verbesserungen auszurichten.

§ 14 Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung

Es ist anzustreben, daß die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung mit der angestrebten räumlichen Struktur des Landes in Einklang gebracht werden. In Verdichtungsgebieten sollen möglichst nur Anlagen der zivilen und militärischen Verteidigung mit geringem Raumbedarf untergebracht werden.

§ 15 Schutz der Bevölkerung

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren oder sonstigen unzumutbaren Auswirkungen von Einrichtungen und Maßnahmen insbesondere der Wirtschaft und des Verkehrs geschützt wird.

§ 16 Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung

Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden.

§ 17 Landwirtschaft und Wald

Landwirtschaftliche Flächen und Wald sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freiflächen

erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten. In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben.

§ 18 Vorsorgende Sicherung von Rohstofflagerstätten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Flächen betreffen, unter denen sich für die gewerbliche Wirtschaft oder die Energiewirtschaft nutzbare Rohstofflagerstätten befinden, sind die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung und die Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe besonders zu berücksichtigen und dementsprechend in die Abwägung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landschaftsentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes einzubeziehen.

II. Abschnitt
Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Struktur des Landes

§ 19 Grundzüge der Raumstruktur

Den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entsprechend ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auszurichten auf

– Siedlungsraum und Freiraum,

– die Rahmenbedingungen und Entwicklungsaufgaben, die sich aus der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den jeweiligen Freiraumfunktionen ergeben,

– die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden für ihre jeweiligen Versorgungsbereiche und

– die Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen.

§ 20 Siedlungsraum und Freiraum

(1) Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.

(2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Im Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.

(3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

(4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, daß außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann. Insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden.

§ 21 Gebiete mit unterschiedlicher Raumstruktur

(1) Nach der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben ist das Landesgebiet in Verdichtungsgebiete (Ballungskerne, Ballungsrandzonen, Solitäre Verdichtungsgebiete) sowie in Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur einzuteilen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser Gebiete sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je km² übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 km² beträgt.

   Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohnern je km² aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.

   Solitäre Verdichtungsgebiete sind Städte, die außerhalb von Ballungskernen und Ballungsrandzonen liegen, aber Erscheinungsformen siedlungsmäßiger Verdichtung aufweisen, die denen der Ballungskerne und Ballungsrandzonen vergleichbar sind.

   Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sind Gebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je km² auf weisen und durch eine aufgelockerte Verteilung städtischer und dörflicher Siedlungen gekennzeichnet sind.

b) Als zusätzliches Merkmal zur Abgrenzung dieser Gebiete kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je km²) zugrunde gelegt werden.

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Abschnitt I sind in den Gebieten mit unterschiedlicher Raumstruktur insbesondere folgende Ziele anzustreben:

a) Ballungskerne

   In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

   Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,

Sicherung und Entwicklung des Freiraums unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils,

bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen, insbesondere in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur.

b) Ballungsrandzonen

In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,

bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe,

Sicherung und Entwicklung des Freiraums unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils.

c) Solitäre Verdichtungsgebiete

In den Solitären Verdichtungsgebieten sind vorrangig den Ballungskernen und Ballungsrandzonen vergleichbare Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, die ihrer Bedeutung als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren entsprechen.

d) Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur

In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur, denen insgesamt für den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Landes besondere Bedeutung zukommt, sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. I),

aufgaben- und bedarfsgerechte Entwicklung der Gemeinden entsprechend der Tragfähigkeit ihrer zentralörtlichen Versorgungsbereiche unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte,

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs als Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftskraft durch Erweiterung und Ansiedlung vor allem von strukturverbessernden gewerblichen Betrieben, insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten,

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen,

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung,

Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Freiraumschutzes.

§ 22 Zentralörtliche Gliederung

(1) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur gemäß §§ 6 und 7 ist für das gesamte Landesgebiet ein funktional gegliedertes System zentralörtlicher Stufen zugrunde zu legen. Dadurch sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel zur Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur entsprechend der angestrebten zentralörtlichen Gliederung geschaffen werden.

(2) Bei der zentralörtlichen Gliederung ist von einer Stufung in Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren auszugehen. Dabei sind als Versorgungsbereiche dieser Zentren zu unterscheiden:

Nahbereiche um jedes Zentrum zur Deckung der Grundversorgung,

Mittelbereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen Bedarfs,

Oberbereiche um jedes Oberzentrum zur Deckung des ^spezialisierten, höheren Bedarfs.

(3) Diese Stufenfolge der zentralörtlichen Gliederung kann insbesondere aus siedlungsstrukturellen, versorgungstechnischen oder landesentwicklungspolitischen Gründen, falls erforderlich, durch Zwischenstufen ergänzt werden.

§ 23 Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen

(1) Ausgehend von der zentralörtlichen Gliederung ist die Gesamtentwicklung des Landes auf ein System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen auszurichten.

(2) Als Entwicklungsschwerpunkte sind alle Räume in Betracht zu ziehen, in denen die Standortvoraussetzungen für eine bevorzugte Förderung der Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen gegeben sind. Der zentralörtlichen Gliederung des Landes entsprechend ist dabei von der Tragfähigkeit von Versorgungsbereichen mit mindestens 25000 Einwohnern auszugehen. Es sind jedoch auch solche Räume zu berücksichtigen, die nach ihrer Entwicklungstendenz, Ausbaufähigkeit und besonderen Lagegunst im Zuge von Entwicklungsachsen die Voraussetzungen dafür bieten, diese Tragfähigkeit durch gezielte Förderung in absehbarer Zeit zu erreichen.

(3) Die unterschiedliche Standortgunst der Entwicklungsschwerpunkte ist durch eine mit der zentralörtlichen Gliederung abgestimmte Stufenbildung kenntlich zu machen, soweit dies als Grundlage des sachlichen Rahmens ihrer Förderungswürdigkeit erforderlich ist.

(4) Die Entwicklungsachsen stellen das Grundgefüge der räumlichen Verflechtungen dar, nach dem sich Art, Leistungsfähigkeit und räumliche Bünde-

lung der Verkehrswege und Versorgungsleitungen richten sollen. Durch die Entwicklungsachsen ist in den Grundzügen aufzuzeigen, wie die Entwicklungsschwerpunkte auch unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht miteinander zu verbinden sind und wie bestmögliche Voraussetzungen für den durch räumlich-funktionale Arbeitsteilung bedingten regionalen und überregionalen Leistungsaustausch gewährleistet werden können.

(5) Die unterschiedliche funktionale Bedeutung der Entwicklungsachsen ist durch eine Stufenbildung kenntlich zu machen, die der Stufenbildung der Entwicklungsschwerpunkte entspricht. Als Merkmal für die Bestimmung der Mindestausstattung der Entwicklungsachsen sind die Straßen und Schienenwege zugrunde zu legen, die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsam sind.

III. Abschnitt
Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für Sachbereiche

§ 24 Städtebau und Wohnungswesen

(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) aus. Dabei ist die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung anzustrebende siedlungsräumliche Schwerpunktbildung (§ 7) mit den vorhandenen oder geplanten Verkehrswegen unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.

(2) Der anzustrebenden Entwicklung des Siedlungsraumes entsprechend (§ 20) sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Streusiedlungen und Splittersiedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.

(3) Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sollen nur ausgewiesen werden, soweit die in ihnen zulässigen Nutzungen nach Art, Lage und Umfang der angestrebten zentralörtlichen Gliederung sowie der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zugeordnet sind.

(4) Bei der Standortplanung für gewerbliche und andere Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist, sind zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen ausreichende Abstände oder geeignete Schutzvorkehrungen zwischen diesen Anlagen und Wohnsiedlungsbereichen vorzusehen. Entsprechendes gilt für die Planung von Wohnsiedlungsbereichen zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen durch vorhandene insbesondere standortgebundene gewerbliche oder andere Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen. Satz I und Satz 2 gelten sinngemäß auch für die Zuordnung von Verkehrswegen und Wohnsiedlungsbereichen zueinander.

(5) Die Modernisierung des Wohnungsbestandes und der Neubau von Wohnungen sind im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen.

(6) Die nach ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Zielen ausgerichtete Stadterneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo wohnungs- und städtebauliche Mängel insbesondere im Wohnumfeld und im

gewerblichen Bereich bestehen oder die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkten gefährdet ist. Hierbei ist unter Beteiligung der Bürger und betroffenen Betriebe vor allem auf die Erhaltung und behutsame Erneuerung und Fortentwicklung gewachsener Strukturen, die Verbesserung der Umwelt- und der Lebensqualität sowie die Verknüpfung mit anderen öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen hinzuwirken.

(7) Bedeutsame Baudenkmäler, Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sowie erhaltenswerte Ortsteile von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind mit dem Ziel einzubeziehen, daß ihre Erhaltung und Nutzung sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

§ 25 Gewerbliche Wirtschaft

(1) Im Rahmen eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums ist eine mit qualitativen Verbesserungen verbundene arbeitsmarktorientierte und umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer gewerblicher Betriebe gefestigt wird und daß die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.

(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die gewerbliche Entwicklung insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet, insbesondere auf sein Arbeitsplatzangebot, in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben.

(3) Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des flächendeckenden Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern.

(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen soll den Erfordernissen einer vorsorgenden Sicherung sowie einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung dieser Rohstoffe Rechnung getragen werden.

§ 26 Energiewirtschaft

(1) In allen Teilen des Landes sind die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere, umweltverträgliche und möglichst preisgünstige Energieversorgung zu erhalten oder zu schaffen; dabei sind alle Möglichkeiten der Energieeinsparung zu berücksichtigen.

(2) Es ist anzustreben, daß insbesondere einheimische und regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.

(3) Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und aus Umweltgesichtspunkten sind die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme auszuschöpfen. Regionale und örtliche Energieversorgungskonzepte sollen entwickelt werden.

§ 27 Landwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

a) Die Landwirtschaft ist ihrer wirtschaftlichen und landeskulturellen Aufgabenstellung entsprechend als leistungsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

b) Die ländliche Bodenordnung soll außer den agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.

(2) Forstwirtschaft

a) Der Wald ist insbesondere als Landschaftsbestandteil mit wichtigen ökologischen Funktionen, wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sowie als Erholungsraum zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und zu entwickeln. Durch nachhaltige Forstwirtschaft sind dementsprechend standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu schaffen und zu erhalten, die auch zukünftig den vielfältigen Ansprüchen gerecht werden können. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden.

b) Eingriffe in den Bestand an Waldflächen setzen voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken und funktionsgerecht auszugleichen. Vor allem außerhalb waldreicher Gebiete ist unter Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung eine Vermehrung des Waldanteils anzustreben. In waldreichen Gebieten soll vorrangig die Waldstruktur verbessert und entwickelt werden.

§ 28 Verkehr und Leitungswege

(1) Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes (Abschnitt II) verkehrszweigübergreifend zu planen. Sie ist unter Berücksichtigung des absehbaren Verkehrsbedarfs und der Erfordernisse des Umweltschutzes zu sichern und zu verbessern. Dabei sollen der schienengebundene Personen- und Güterverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der öffentliche Personennahverkehr soweit wie möglich Vorrang erhalten.

(2) Eisenbahnverkehr

a) Das Eisenbahnnetz ist als Grundnetz für eine leistungsfähige und bedarfsgerechte verkehrliche Erschließung des Landesgebietes zu erhalten. Soweit zur großräumigen Anbindung der Verdichtungsgebiete erforderlich, sind Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindigkeiten aus- oder neu zu bauen.

b) Es ist insbesondere bei unbefriedigend genutzten Strecken des Schienenpersonen- und Güterverkehrs darauf hinzuwirken, daß alle Möglichkeiten zur technischen und organisatorischen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden.

c) Eine Verlagerung von Massen-, Schwergut- und Gefahrenguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Wasserstraßen ist anzustreben.

d) Die Standortplanung für Umschlaganlagen des Güterverkehrs soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ausgerichtet werden.

e) Soweit möglich und erforderlich sollen Anschlüsse der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienennetz erhalten bleiben oder ermöglicht werden.

(3) Straßenverkehr

a) Die Straßenplanung hat von der funktionalen Einheit des gesamten Verkehrsnetzes auszugehen. Dementsprechend ist das Grundnetz, das aus leistungsfähigen Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr bestehen soll, auf Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen auszurichten. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen in den Verdichtungsgebieten und in den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Wirtschaftsstruktur sowie der Erschließung durch den Schienenverkehr, zu beachten.

b) In allen Teilen des Landes ist ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz anzustreben.

(4) Luftverkehr

a) Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist angemessen Rechnung zu tragen.

Die internationalen Verkehrsflughäfen des Landes sollen vornehmlich dem innereuropäischen und interkontinentalen Verkehr dienen und bei entsprechendem Verkehrsaufkommen an das Netz des Schienenpersonenverkehrs angeschlossen werden.

Schwerpunktflugplätze für den Regionalluftverkehr sollen vornehmlich dem deutschen und europäischen Regional- und Ergänzungsluftverkehr dienen.

Landeplätze dienen dem Geschäftsreiseverkehr und der allgemeinen Luftfahrt; im Interesse einer Verminderung des Raumbedarfs und der Sicherheit des Luftverkehrs ist hierbei eine räumliche Schwerpunktbildung anzustreben.

b) Der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen, daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes gewährleistet sind. In der Umgebung von Flughäfen, Militärflugplätzen und Landeplätzen mit Entlastungs- oder Schwerpunktfunktion sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind.

(5) Binnenwasserstraßenverkehr

Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz und die Binnenhäfen sind für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr auszubauen und zu erhalten. Dabei sind die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und ökologischen Funktionen

der Wasserstraßen sowie ihre Bedeutung für die Erholung zu berücksichtigen und nutzbar zu machen.

(6) Öffentlicher Personennahverkehr

a) In allen Teilen des Landes ist eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen und ihrer Träger in Verkehrsverbünden und Verkehrsgemeinschaften ist mit dem Ziel weiter zu entwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern.

b) In den Verdichtungsgebieten ist die Infrastruktur für den öffentlichen Personennahverkehr auszubauen. Dabei soll die Hauptfunktion einem Nahverkehrsnetz für den Schienenschnellverkehr zukommen, das sowohl kreuzungsfreie als auch beschleunigte oberirdische Schienenstrecken umfaßt und durch ein darauf abgestimmtes Omnibusnetz ergänzt wird, das die Erschließungs- und Zubringerfunktion erfüllt. Die Netzverknüpfung ist durch eine nutzerfreundliche Ausgestaltung von Umsteigeanlagen unter Einbeziehung des Individualverkehrs sicherzustellen.

c) In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll eine angemessene Verkehrsbedienung durch koordinierte Bus-/Schienen-Konzepte der Verkehrsgemeinschaften sichergestellt werden. Notwendig ist ein Grundnetz von Schienenverbindungen, auf das die Omnibusnetze mit dem Ziel ausgerichtet werden, eine Verbindung zwischen den Gemeinden entsprechend ihrer zentralörtlichen Verflechtungen sicherzustellen.

(7) Leitungen und Richtfunkverbindungen

a) Leitungen und Richtfunkverbindungen sollen zu einer der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessenen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie, flüssigen und gasförmigen Produkten sowie mit Nachrichten beitragen.

b) Leitungen sollen bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und im Interesse einer geringen Inanspruchnahme von Freiraum möglichst räumlich gebündelt werden. Leitungen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit den Entwicklungsachsen folgen. Es ist anzustreben, daß hierbei für gleichartige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieben wird. Bei elektrischen Energieversorgungsleitungen ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, eine Verkabelung in Betracht zu ziehen. Bei Neuplanung ist zu prüfen, ob ein Rückbau vorhandener Freileitungen in Betracht kommt.

c) Richtfunkverbindungen sollen in Abstimmung mit anderen Planungsträgern möglichst so geplant werden, daß sie keine Beeinträchtigungen für vorhandene oder geplante Baugebiete oder für das Landschaftsbild zur Folge haben.

§ 29 Erholung, Fremdenverkehr, Sportanlagen

(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechende Voraussetzungen für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und entwickelt werden.

(2) Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen. In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sind neben den Erholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung vor allem die für die Wochenend- und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete weiter zu entwickeln.

(3) In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Ausstattung mit Sport- und Spielanlagen anzustreben, die für den Schulsport, den Breiten- und Leistungssport sowie für die Freizeitgestaltung möglichst vielfältig zu nutzen sind. Die räumliche Verteilung dieser Einrichtungen ist entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche auf die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung angestrebte Entwicklung der Siedlungsstruktur auszurichten.

§ 30 Bildungswesen

(1) Die Bildungseinrichtungen sind in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung so auszubauen, daß in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen dafür verbessert werden, daß jeder Einwohner die seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten verwirklichen kann. Dabei ist neben dem anzustrebenden Abbau regionaler und sozialer Unterschiede in den Bildungschancen auch der durch die Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur bedingte wachsende Bedarf an Einrichtungen für die Weiterbildung und die außerschulische Jugendbildung, für die berufliche Aus- und Fortbildung und die Umschulung zu berücksichtigen.

(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen ist dann auf die zentralörtliche Gliederung des Landes auszurichten, wenn Grundzentren ein Angebot nach Maßgabe des Absatzes I und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften deshalb nicht gewährleisten, weil ihnen die für die Auslastung erforderliche Tragfähigkeit des Einzugsbereichs fehlt.

§ 31 Gesundheitswesen, Sozialhilfe, Jugendhilfe

(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe sind in allen Teilen des Landes entsprechend der zentralörtlichen Gliederung so auszubauen, daß sie der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

(2) Die stationäre Krankenhausversorgung ist durch ein nach Aufgaben und Einzugsbereichen abgestuftes System medizinisch leistungsfähiger, sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftender Krankenhäuser sicherzustellen. Die Standorte der Krankenhäuser sind ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend auf die zentralörtliche Gliederung auszurichten.

(3) In allen Teilen des Landes ist in Ausrichtung auf die angestrebte Siedlungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung eine ausreichende ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch Allgemein- und Fachärzte aller Fachrichtungen nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft anzustreben.

§ 32 Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

(2) Im besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

– Festlegung von Bereichen mit naturschutzwürdigen Flächen und schutzwürdigen Biotopen,

– Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebensräume,

– Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren, Landschaftsteile und Landschaftselemente,

– Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft, Anreicherung von Struktur- und artenarmen Agrarbereichen mit naturnahen Regenerationsräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen mit dem Ziel der Biotopvernetzung,

– Wiederherstellung der landschaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Geländeklima, Immissionsschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild und Erholungseignung,

– Untersagung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen sowie deren Beeinträchtigung ist zu vermeiden.

(3) Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sind so vorzunehmen, daß die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen und zu gewährleisten, daß im Einflußbereich der Maßnahme keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben. Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefaßt werden.

§ 33 Wasserwirtschaft

(1) Die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind miteinander in Einklang zu bringen. Dabei sind insbesondere das nutzbare Wasservorkommen, der Schutz vor Hochwasser, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushalt, die Reinhaltung und die beabsichtigte Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen.

(2) Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, daß die notwendigen Freiflächen für die Grundwasserneubildung, den Wasserabfluß, den Schutz vor Hochwässern und für Abwasseranlagen erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Beim Schutz vor Hochwasser ist dem Wiederherstellen natürlicher Retentionsräume vor dem Bau von Rückhalteanlagen Vorrang einzuräumen. Die Uferbereiche der oberirdischen Gewässer sind, soweit nicht Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, natürlich oder naturnah zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

§ 34 Abfallentsorgung

(1) Durch eine geordnete und umweltverträgliche Abfallwirtschaft nach dem Stand der Technik ist entsprechend der siedlungsräumlichen Struktur des Landes einer Beeinträchtigung der Umweltbedingungen entgegenzuwirken.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.

(3) In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen sicherzustellen. Dabei sind Art und Menge des anfallenden Abfalls sowie die Zusammenarbeit von Abfallentsorgungsanlagen zu beachten. Besondere natürliche Standortvoraussetzungen für solche Anlagen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Die Anbindung von Standorten der Abfallentsorgung ist durch geeignete und an die anfallenden Mengen angepaßte Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sicherzustellen.

§ 35 Gebietsbezogener Immissionsschutz

(1) Raumbedeutsame Maßnahmen sind so zu planen, daß sie möglichst keine Erhöhung der Immissionsbelastung zur Folge haben.

(2) Zur Verbesserung der Luftqualität ist eine Verminderung der Immissionsbelastung vorrangig in den Gebieten des Landes anzustreben, die hohe Belastungen aufweisen.

IV. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 36 Entfaltung des Landesentwicklungsprogramms

Das Landesentwicklungsprogramm wird nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes entfaltet.

§ 37 Rechtswirkung der Grundsätze und allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung

(1) Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. l des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461) und die in Abschnitt I enthaltenen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gelten unmittelbar für die Behörden des Bundes und des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die bundesunmittelbaren und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die Grundsätze sind von den vorgenannten Stellen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen. Sie haben dem einzelnen gegenüber keine Rechtswirkung.

(2) Die in den Abschnitten II und III enthaltenen allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind von den in Absatz l genannten Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

[...]

Anhang A1.3: Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Quelle: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11. Mai 1995, GV. NRW 1995, S. 532.

Im folgenden sind die Ziele des LEP NRW, geordnet nach den einzelnen Kapitel, mit den Seitenangabe der Fundstellen dargestellt.

B. Raumstukturelle Zielsetzungen

B.I. Raum- und Siedlungsstruktur

B.I.2 Ziele

2.1 In den Ballungskernen, Ballungsrandzonen, Solitären Verdichtungsgebieten und Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur gemäß der zeichnerischen Darstellung/Teil A sind die im LEPro (§ 21 Abs. 3) genannten vorrangigen gebietsspezifischen Ziele durch geeignete Planungen und Maßnahmen auf den jeweiligen Planungs- und Handlungsebenen anzustreben. (Seite 16)

2.2 Die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen im Sinne des LEPro (§ 7) soll auf der Grundlage der zentralörtlichen Gliederung[...] angestrebt und innergemeindlich auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6 LEPro) ausgerichtet werden. (Seite 16)

2.3 Entwicklungsschwerpunkte im Sinne des LEPro (§§ 9 und 23 Abs. 2) sind alle Gemeinden des Landes, deren mittelzentraler Versorgungsbereich mindestens 25000 Einwohner umfaßt oder in Kürze umfassen wird; sie sind deckungsgleich mit den Mittel- und Oberzentren. (Seite 16)

2.4 Die herausragende Bedeutung der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr für die Raumentwicklung in Nordrhein Westfalen, in Deutschland und in Europa ist bei der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur zu berücksichtigen. (Seite 16)

2.5 In den grenznahen Räumen sind länder- und staatsgrenzenüberschreitende Verflechtungen zu berücksichtigen. Sie sollen Grundlage für gemeinsame, grenzüberschreitende Planungen und Entwicklungskonzepte sein. (Seite 17)

B.II. Entwicklungsachsen

B.II.2 Ziele

2.1 Entwicklungsachsen beinhalten die für die Verbindung und Erschließung der Räume und Regionen besonders wichtige Verkehrsinfrastruktur[...].

Regionale Entwicklungsachsen werden in den Gebietsentwicklungsplänen durch Strassen, Schienenwege und Wasserstrassen dargestellt. (Seite 22)

2.2 Großräumige Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung dienen dem europaweiten Leistungsaustausch und sollen zur Integration des Landes in die europäische Raum- und Wirtschaftsentwicklung beitragen. Sie sollen die transeuropäischen Netze und das im Aufbau befindliche

deutsche und europäische Hochgeschwindigkeitsbahnnetz berücksichtigen. (Seite 22)

2.3 Großräumige Entwicklungsachsen sollen den bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Oberzentren und mit Verdichtungsgebieten des Landes und vergleichbaren Zentren, Regionen und Gebieten außerhalb der Landesgrenzen ermöglichen. Ihre Verkehrsinfrastruktur soll ein möglichst breites, anforderungsgerechtes Angebot an Verkehrsträgern beinhalten (Schiene, Straße, Wasserstraße). (Seite 22)

2.4 Oberregionale Entwicklungsachsen sollen den bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Ober- und Mittelzentren sowie zwischen Mittelzentren gewährleisten. Ihre Verkehrsinfrastruktur soll Schiene und Straße umfassen. (Seite 23)

2.5 Regionale Entwicklungsachsen sollen den bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Gemeinden mit mittelzentraler Bedeutung gewährleisten. Bestehende Schienenverbindungen sollen erhalten bleiben. (Seite 23)

2.6 Die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur soll sich auf die Entwicklungsachsen ausrichten, um auf diese Weise den Bedarf für weiteren Verkehrswegebau zu vermindern und durch sozialverträgliche Verdichtung zu Transportpotentialen beizutragen, die Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere Schienenpersonennahverkehr, ermöglichen. (Seite 23)

B.III. Natürliche Lebensgrundlagen

B.III.1 Freiraum

B.III.1.2 Ziele

1.21 Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen. (Seite 26/27)

1.22 Die Regionalplanung hat den Freiraum durch Bereiche mit Freiraumfunktionen weiter zu entwickeln und durch zusätzliche regionale Bereiche mit Freiraumfunktionen zu ergänzen. (Seite 27)

1.23 Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall,

- wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann oder

- wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht. (Seite 27)

1.24 Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird. (Seite 27)

1.25 Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muß sie flächensparend und umweltschonend erfolgen. (Seite 27)

1.26 Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft ist im Freiraum eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung erforderlich.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen. (Seite 27)

B.III.2 Natur und Landschaft

B.III.2.2 Ziele

2.21 Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert werden. (Seite 31)

2.22 Gebiete für den Schutz der Natur sowie Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich, miteinander zu verbinden; sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zuläßt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. (Seite 32)

2.23 Ist die Inanspruchnahme, Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung von Gebieten für den Schutz der Natur oder von Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung unabweisbar, so ist durch geeignete Maßnahmen im erforderlichen Umfang Ausgleich und Ersatz zu schaffen. (Seite 32)

2.24 Gebiete, die reich mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind und eine funktionsfähige Landschaftsstruktur aufweisen, sind vor nachteiligen Einflüssen zu bewahren. (Seite 32)

2.25 Gebiete, die nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweisen oder die in ihrer Landschaftsstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, sollen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen verbessert werden. (Seite 32)

2.26 In den Großlandschaften des Landes sollen wertvolle Kulturlandschaften mit nachhaltigen Nutzungen und hohem Anteil naturnaher Bereiche vorbildlich erhalten werden. Sie sind hinsichtlich ihrer charakteristischen Eigenart und der für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln. (Seite 32)

2.27 Die Gebietsentwicklungsplanung hat insbesondere in Verdichtungsgebieten regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern. Diese sind als Grünverbindungen und Grüngürtel im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen. (Seite 32)

B.III.3 Wald

B.III.3.2 Ziele

3.21 Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, daß der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. (Seite 41)

3.22 Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60% ihres Gemeindegebietes beträgt. (Seite 41)

3.23 In waldarmen Gebieten ist im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken. (Seite 41)

B.III.4 Wasser

B.III.4.2 Ziele

4.21 Grundwasservorkommen, die der öffentllichen Wasserversorgung dienen, die in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine zukünftige dauerhafte Versorgungssicherheit erhalten werden müssen, sind im Gebietsentwicklungsplan durch Darstellung als Bereiche zum Schutz der Gewässer zu sichern. (Seite 44)

4.22 Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen, sind zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind in ihren tatsächlich nutzbaren Abschnitten in Gebietsentwicklungsplänen zu sichern. (Seite 44)

4.23 In Gebieten, in denen wegen der geologischen Struktur das Grundwasser besonders gefährdet ist, ist bei allen Planungen und Maßnahmen der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen zu sichern. (Seite 44)

4.24 Standorte für geplante Talsperren und geplante Hochwasserrückhaltebecken sind vorsorglich von Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden könnten. Darüber hinaus sind die Einzugsbereiche bei Talsperren für die Trinkwasserversorgung zu sichern. (Seite 45)

4.25 Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer sind als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Einer Beschleunigung des Wasserabflusses ist entgegenzuwirken. (Seite 45)

C. Flächenvorsorge

C.I. Wohnbaulandversorgung und Verbesserung der Wohnstandorte

C.I.2 Ziele

2.1 Regional- und Bauleitplanung haben durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Wohnsiedlungsbereiche, Baufächen und Baugebiete in den Gebietsentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. (Seite 48)

2.2 Bevor unbesiedelter Freiraum zum Zwecke der Wohnungsversorgung in Anspruch genommen wird, sind – soweit städtebaulich verträglich und ökologisch vertretbar – die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen. Dabei kommt dem übergemeindlichen Flächenausgleich besondere Bedeutung zu. (Seite 48/49)

2.3 Bei der Inanspruchnahme von bereits dargestellten Wohnsiedlungsbereichen durch die kommunale Bauleitplanung und/oder bei der Darstellung von weiteren Wohnsiedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen soll vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden:

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender oder ungenutzer Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freifächen im Außenbereich.

- Bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden, ist die Arrondierung vorhandener Wohnstandorte zu nutzen.

- Der Ausbau von Wohnstandorten, deren Infrastrukturkapazitäten noch nicht ausgelastet sind, ist vorrangig zu betreiben.

- Wohnsiedlungsbereiche, die an den schienengebundenen Verkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs angebunden sind oder in absehbarer Zeit angebunden werden sollen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- In neuen Wohnsiedlungsbereichen soll ein ausgewogenes Verhältnis von Ein- und Zweifamilienhäusern zu Mehrfamilienhäusern einschließlich Sozialwohnungen sichergestellt werden.

- Neue Wohnbauflächen sollen in angemessenem Verhältnis zu vorhandenen/geplanten Gewerbeflächen ausgewiesen werden.

Die Darstellung von Wohnsiedlungsbereichen für neue eigenständige Wohnstandorte in den Gebietsentwicklungsplänen kommt aus Gründen der siedlungsstrukturellen Entwicklung und aus Gründen des Freiraum- und Umweltschutzes vorrangig an Standorten in Entwicklungsschwerpunkten in den Ballungsrandzonen und im Umland von Solitären Verdichtungsgebieten in Betracht. (Seite 49)

C.II. Baulandversorgung für die Wirtschaft

C.II.2 Ziele

2.1 Regional- und Bauleitplanung haben durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen ein. (Seite 52)

2.2 Vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung sind die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich, auszuschöpfen. (Seite 52)

2.3 Bei der Inanspruchnahme von dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen durch die kommunale Bauleitplanung und/oder bei der Darstellung von weiteren Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen soll vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden:

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender und ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- Die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte soll genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden. Dabei sind Standorte mit Schienen- und Wasserstraßenanschluß vorrangig zu berücksichtigen.
- Untergenutzte Gewerbe- und Industriestandorte sind nach Möglichkeit zu verdichten.
- Möglichkeiten eines übergemeindlichen Flächenausgleichs sind zu nutzen.
- In Gemengelagen ist der Bestand gewerblicher Betriebe durch Standortsicherungskonzepte zu sichern.
- Im angemessenen Verhältnis zu vorhandenen/geplanten Gewerbe- und Industrieflächen sollen neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden. (Seite 53)

2.4 Für die Darstellung von neuen eigenständigen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen kommen vorrangig Standorte in Frage, die folgenden Kriterien entsprechen:

- kurzwegige Anbindung (vorhanden oder geplant) an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV));
- Integration in die Stadtentwicklungsplanung;
- möglichst in Kooperation der Gemeinden untereinander;
- Eignung für interkommunale Zusammenarbeit. (Seite 53)

C.III. Flächenintensive Großvorhaben

C.III.2 Ziele

2.1 Gebiete für flächenintensive Großvorhaben sind für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha bestimmt. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens oder auf die in der Endausbaustufe benötigte Gesamtfläche miteinander verbundener Vorhaben. (Seite 55)

2.2 Bei der Überlagerung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben und Kraftwerksstandorten wird die Landesplanungsbehörde jeweils bei konkreten Ansiedlungsvorhaben die endgültige Nutzung durch abschließende textliche Darstellungen festlegen. Es dürfen keine Planungstatbestände geschaffen werden, die diese Entscheidung der Landesplanungsbehörde beeinträchtigen oder erschweren können. (Seite 55)

2.3 Die regionalplanerische Konkretisierung und Entscheidung über Art und Umfang der planerischen Inanspruchnahme der Flächen erfolgt im Rahmen der Gebietsentwicklungspläne und der kommunalen Planung und auf der Grundlage abgestimmter Entwicklungskonzepte. (Seite 55)

C.IV. Heimische Bodenschätze

C.IV.2 Ziele

2.1 Abbauwürdige Bodenschätze sind zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern.

Bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten und die Rohstoffqualität zu berücksichtigen. (Seite 57)

2.2 Die Lagerstätten sind durch die Regionalplanung zu sichern. (Seite 57)

2.2.1 Bereiche für den Abbau von Braunkohle sind in Braunkohlenplänen darzustellen. (Seite 57)

2.2.2 Tagesanlagen für die Gewinnung unter Tage abzubauender Rohstoffe sind in den Gebietsentwicklungsplänen darzustellen. (Seite 57)

2.2.3 Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze sind entsprechend den nachfolgenden Regelungen in den Gebietsentwicklungsplänen zu sichern:

In den Gebietsentwicklungsplänen sind Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen darzustellen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des Rohstoffbedarfs fortzuschreiben. Diese Fortschreibung soll in den Gebieten vorgenommen werden, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen bieten (vgl. Karte “Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" in den Erläuterungsberichten zu den Gebietsentwicklungsplänen). Die zukünftigen Abbaubereiche sollen in Zuordnung zu bislang dargestellten Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden.

Die Inanspruchnahme dieser “Reservegebiete" für andere Nutzungen kommt nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. (Seite 57/ 58)

2.3 Der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen gebietet die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen). (Seite 58)

2.4 Vor Ablagerung von Fremdmaterial sind Bodenschätze abzubauen. (Seite 58)

2.5 Zur Sicherung notwendiger und ausreichender Verkippungskapazitäten für Bergematerial des Steinkohlenbergbaus sind in den Gebietsentwicklungsplänen Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen darzustellen. Bei der Standortwahl kommt emissionsarmen Transportbeziehungen zwischen Bergwerk und Halde besondere Bedeutung zu; die Gesamtbelastung des Raumes ist dabei zu berücksichtigen. (Seite 58)

2.6 Betriebsflächen, die für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze beziehungsweise als Tagesanlagen für die Gewinnung unter Tage in Anspruch genommen worden sind, sollen nach deren Beendigung unverzüglich, möglichst schon während des Betriebes, abschnittsweise wiedernutzbar gemacht werden. (Seite 58)

C.V. Freizeit und Erholung

C.V.2 Ziele

2.1 Der siedlungsnahe Freiraum muß hinsichtlich seiner Freizeitfunktionen erhalten und entwickelt werden. Auch in den Verdichtungsgebieten muß der Freiraum einschließlich der Regionalen Grünzüge für die landschaftsorientierte Erholung, Sport und Freizeitnutzung gesichert und entwickelt werden.

In räumlicher Zuordnung zu größeren Erweiterungen von Wohnsiedlungen und neuen eigenständigen Wohnstandorten sind ausreichend große Landschaftsteile für die siedlungsnahe landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung besonders zu pflegen und zu entwickeln. (Seite 61)

2.2 Außerhalb der Verdichtungsgebiete sind attraktive Freiraumbereiche für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu sichern. (Seite 61)

2.3 Schutzwürdige Landschaftsteile sind unter Wahrung von Biotop- und Artenschutz so zu sichern, daß die Freizeitnutzung die sich daraus ergebenden Einschränkungen beachtet. (Seite 62)

2.4 Großflächige Freizeiteinrichtungen sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich zu planen. (Seite 62)

2.5 Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen sollen im Siedlungsraum angesiedelt, zumindest aber räumlich und funktional auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. (Seite 62)

2.6 Innerhalb von Wohnsiedlungsbereichen sind die räumlichen Voraussetzungen für ein angemessenes, an den Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen orientiertes Angebot zu sichern oder gegebenenfalls zu schaffen. Innerstädtische Grün- und Freiflächen sollen nach Möglichkeit untereinander und mit siedlungsnahen, der Freizeitgestaltung gewidmeten Freiflächen verknüpft werden. (Seite 62)

2.7 Interkommunale Konzepte zur Entwicklung der Freizeitinfrastruktur sind von der Regionalplanung besonders zu berücksichtigen. Solche Konzepte zur Entwicklung der Freizeitinfrastruktur sollen in enger Verbindung mit Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsstruktur und der Wohnsituation erarbeitet werden. (Seite 62)

D. Infrastruktur

D.I. Verkehrsinfrastruktur

D.I.2 Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur des Landes und Verbesserung der regionalen Verkehrssituation

2.1 Ziele

2.1.1 Die Leistungsfähigkeit der Nord-Süd- und besonders der Ost-West-Verbindungen muß wegen der Anforderungen an das großräumige Verkehrsnetz durch die europäische und die deutsche Einigung verbessert werden. Der Aus- und Neubau von Verkehrswegen soll sich vorrangig auf die Entwicklungsachsen konzentrieren. (Seite 67)

2.1.2 Ausbau vorhandener Verkehrswege hat grundsätzlich Vorrang vor Neubau; Ausbau der Schiene hat Vorrang vor Ausbau der Straße. Auf die Erhaltung des Schienennetzes ist hinzuwirken. Für den Straßenverkehr ist ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten. Der Ausbau der Wasserstraßen und Häfen sowie der Ausbau der Schieneninfrastruktur (Schienennetz und Umschlaganlagen) soll die Straße vom Güterfernverkehr entlasten. (Seite 67)

2.1.3 Die Verkehrsinfrastruktur muß umwelt-, sozial- und stadtverträglich fortentwickelt werden. In Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur steht das Verkehrsangebot des ÖPNV auf der Straße gleichrangig neben dem ÖPNV-Angebot auf der Schiene. Konzepte zur Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur sind mit Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation und zur Entwicklung der Freizeitinfrastruktur zu verknüpfen. (Seite 67)

2.1.4 Die Wettbewerbschancen von Bahn, Schiff und ÖPNV sollen im Rahmen einer abgestimmten siedlungsräumlichen und verkehrsinfrastrukturellen Planung verbessert werden. Die Entwicklung der ÖPNV-Netze sowie eine Entlastung vom Straßengüterverkehr haben insbesondere in den Verdichtungsgebieten Vorrang vor den Belangen des motorisierten Individualverkehrs. (Seite 67)

2.1.5 Die Netze der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienen, Flughäfen, Binnenwasserstraßen sowie Rad- und Fußwege) und des ÖPNV sind aufeinander abzustimmen und durch leistungsfähige, siedlungs- und umweltverträgliche Schnittstellen miteinander zu verbinden. Die Verknüpfung der Netze soll die Wahl umweltschonender Verkehrsmittel begünstigen. (Seite 67/68)

2.1.6 Verkehrsnetze des ÖPNV sollen miteinander verknüpft und zu regionalen Verkehrsnetzen fortentwickelt werden. Regionale Verkehrsnetze sind aufeinander abzustimmen. Dabei haben leistungsfähige Schienen- und andere Schnellverbindungen des ÖPNV im Verlauf der Entwicklungsachsen besondere Bedeutung. In den Grenzräumen des Landes ist auf eine grenzüberschreitende Abstimmung im ÖPNV hinzuwirken. Dabei sind die historisch gewachsenen wirtschaftlichen Verflechtungen und die vorhandenen Verkehrsbeziehungen zu berücksichtigen. (Seite 68)

2.1.7 Durch den Ausbau leistungsfähiger Schnittstellen für den Güterverkehr soll eine Verlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsmittel erleichtert werden. Die Fernverbindungen des Schienengüterverkehrs und des Güterverkehrs auf den Wasserwegen sind mit einer geeigneten Verkehrsinfrastruktur für den regionalen Güterverkehr zu verknüpfen. Auch im grenzüberschreitenden Güterverkehr soll dem Transport auf Schiene und Wasserstraße Vorrang eingeräumt werden. (Seite 68)

2.1.8 Regional- und städtebauliche Planung sollen eine Verbesserung der Verkehrsbeziehungen ermöglichen. Dadurch soll weniger Freiraum für Verkehrs- und Wegeflächen in Anspruch genommen werden. Die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur soll sich an der Netzstruktur der Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Binnenschiff und ÖPNV) orientieren. (Seite 68)

2.1.9 Regional- und städtebauliche Planung sollen durch umwelt- und siedlungsverträgliche Mischung von Wohnen und Arbeiten zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. In den Siedlungsbereichen ist eine Zuordnung von Einrichtungen der öffentlichen und privaten Versorgung zu den Wohngebieten anzustreben. Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Freizeit sind durch Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes miteinander zu verknüpfen. (Seite 68)

2.1.10 Die räumliche Festlegung von Standorten für Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen soll sich vorrangig auf die Verkehrsinfrastruktur der Entwicklungsachsen ausrichten und auf Anlagen des Schienenverkehrs und seiner Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern sowie auf die Erschließungsmöglichkeiten durch den ÖPNV abgestimmt werden. (Seite 68)

2.1.11 Standorte zur Abwicklung des Güterverkehrs sollen im regionalen Konsens unter Beteiligung der Verkehrs- und Transportwirtschaft geplant, entwickelt und im Gebietsentwicklungsplan dargestellt werden. Standorte für Güterverkehrseinrichtungen sind insbesondere nach folgenden Kriterien auszuwählen:

- Die Nutzung brachliegender Flächen im Siedlungsraum hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum.

– Bei der Konzeption der Einrichtungen ist auf die Minimierung des Flächenbedarfs sowie die raum-, umwelt- und siedlungsverträgliche Einbindung zu achten. (Seite 68/ 69)

D.I.3 Internationale Verkehrsbeziehungen

D.I.3.2 Ziele

3.2.1 Ein attraktives Verkehrsangebot auf der Schiene erfordert den Ausbau des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes, in das die Zentren des Landes und die internationalen Verkehrsflughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf integriert werden. (Seite 74)

3.2.2 Die Luftverkehrsinfrastruktur und ihre Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern ist umweltverträglich fortzuentwickeln. Die Anbindung der internationalen Verkehrsflughäfen an die Schiene und/oder andere öffentliche Verkehrsmittel ist zu verbessern. (Seite 74)

3.2.3 Der Verkehrsflughafen Düsseldorf ist so zu entwickeln und auszubauen, daß auch für interkontinentale Luftverkehrsverbindungen über sehr große Entfernungen Non-Stop-Flüge angeboten werden können. Dabei sind die Lärmemissionen des Flugbetriebes so weit zu begren-

zen, daß sie mit der Darstellung des Lärmschutzgebietes gemäß dem LEP "Schutz vor Fluglärm" vereinbar sind[...]. (Seite 74/75)

3.2.4 Die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsflughafens Köln/ Bonn, insbesondere in seiner Funktion als bedeutender deutscher Frachtflughafen, ist zu sichern und zu stärken. (Seite 75)

3.2.5 Die benachbarten internationalen Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn sollen miteinander kooperieren, um in der Europäischen MetropoIregion Rhein-Ruhr ein hochwertiges Angebot an nationalen und internationalen Luftverkehrsverbindungen zu gewährleisten.

Die Flugplätze Mönchengladbach und Essen/Mülheim sollen Entlastungsfunktionen für den Verkehrsflughafen Düsseldorf im Bereich des Geschäftsreise- und Regionalluftverkehrs übernehmen. (Seite 75)

3.2.6 Der internationale Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück ist langfristig zu einem Verkehrsflughafen für den interkontinentalen Verkehr zu entwickeln. Er soll an die Autobahn A 1 angebunden werden. (Seite 75)

3.2.7 Der Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt soll weiterentwickelt werden, um auch langfristig die Nachfrage nach Linien- und Flugtouristikcharterverkehr im Mittelstreckenbereich decken zu können. (Seite 75)

3.2.8 Die Flugplätze Dortmund und Siegerland sind zu funktionsfähigen Regionalflughäfen auszubauen. (Seite 75)

D.II. Energieversorgung

D.II.2 Ziele

2.1 Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muß erhöht werden. (Seite 80)

2.2 Die Gewinnung von Primärenergieträgern aus heimischen Lagerstätten erfordert, daß die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Bodenschätze in den regionalplanerischen Abwägungsprozessen besonders zu berücksichtigen sind. (Seite 80)

2.3 Bevor neue Kraftwerke geplant werden, sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieproduktivität in vorhandenen Anlagen ausgeschöpft werden. (Seite 80)

2.4 Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen. (Seite 80)

2.5 Die verbrauchsnahen wirtschaftlich nutzbaren Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sind zum Zwecke einer möglichst rationellen Energienutzung auszuschöpfen. Die kommunale Planung soll dem Rechnung tragen. (Seite 81)

2.6 Die Ausweisung von Wohnsiedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen sowie die Standortplanung von Anlagen zur

Energieumwandlung müssen dem Ziel optimaler Energienutzung gerecht werden. Sie haben zu berücksichtigen, daß durch sinnvolle räumliche Zuordnung Energieeinsparpotentiale realisiert werden können. (Seite 81)

2.7 Energiekonzepte sollen konkrete Einsparpotentiale und Möglichkeiten rationeller Energienutzung ermitteln. Die kommunale und regionale Entwicklungsplanung soll die Ergebnisse berücksichtigen. (Seite 81)

2.8 Die Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen ist auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze so auszurichten, daß grundsätzlich wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden.

Die Nutzung vorhandener Trassen hat, soweit versorgungstechnisch vertretbar, Vorrang vor der Planung neuer Trassen. (Seite 81)

D.III. Entsorgungsinfrastruktur

D.III.2 Ziele

2.1 Die Entsorgung soll umwelt- und raumverträglich so vollzogen werden, daß die optimale und technisch vernünftige Lösung zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltauswirkungen zur Anwendung kommt. (Seite 84)

2.2 Die planerische Standortsicherung für Verwertungs- und Behandlungsanlagen und Deponien soll die langfristige Entsorgungssicherheit gewährleisten. (Seite 84)

2.3 Bei der Standortsuche für Abfallbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, daß

- Standorte von Behandlungsanlagen im Schwerpunkt des Abfallaufkommens zu suchen sind;
- Behandlungsanlagen in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen möglichst in räumlicher Nähe zu anderen Entsorgungsanlagen oder Behandlungsanlagen als sinnvolle abfallwirtschaftliche Ergänzung errichtet werden sollen;
- für Deponien unter Bedarfsgesichtspunkten große Anlagen (hinsichtlich Laufzeit und Volumen) anzustreben sind, die abschnittsweise rekultiviert werden und sich in das umgebende Landschaftsgefüge einpassen;
- in den Gebieten, die hinsichtlich der Beschaffenheit des Untergrundes besonders für die Anlage von Deponien geeignet sind, eine Entscheidung über zukünftige andere Nutzungen nur unter besonderer Berücksichtigung dieser Eignung getroffen werden darf;
- Behandlungsanlagen und Deponien möglichst über Schiene und gegebenenfalls Wasserstraße anzubinden sind. (Seite 84)

2.4 Neue eigenständige Siedlungsgebiete dürfen durch die Bauleitplanung erst ausgewiesen werden, wenn die Entsorgung nachweislich langfristig gesichert ist. Im Zusammenhang mit der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete sind ausreichende Flächen für Sammel-, Sortier- und Behandlungsanlagen nachzuweisen. (Seite 84)

Anhang A1.4: Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm – Textliche Auszüge –

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 56, Seite 512 vom 17.09.1998

Textliche Darstellungen

I. Zone A
I.1 Regionalplanung

Im Gebietsentwicklungsplan dürfen Allgemeine Siedlungsbereiche sowie Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen nur dargestellt werden, wenn sie bereits in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzt sind oder Baurechte im Sinne von § 34 Abs. 1 und 2 BauGB bestehen.

Darüber hinaus dürfen Allgemeine Siedlungsbereiche nur dargestellt, wenn der Bereich in der Bauleitplanung nur für gewerbliche Bauflächen genutzt wird oder werden soll.

I.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen läßt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 sind unzulässig.

II. Zone B
II.1 Regionalplanung

Im Gebietsentwicklungsplan dürfen Allgemeine Siedlungsbereiche sowie Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen grundsätzlich nur dargestellt werden, wenn sie bereits in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzt sind oder wenn Baurechte im Sinne von § 34 Abs. 1 und 2 BauGB bestehen.

Darüber hinaus dürfen Allgemeine Siedlungsbereiche nur dargestellt werden, wenn der Bereich in der Bauleitplanung nur für gewerbliche Bauflächen genutzt wird oder werden soll.

Zur Abrundung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches darf die Darstellung ausnahmsweise über das nach Satz 1 zulässige Maß hinausgehen, soweit in der Bauleitplanung Wohngebäude allgemein zulässig sein sollen.

II.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig

sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen läßt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden.

In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen.

Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

III. Zone C

III.1 Regionalplanung

Im Gebietsentwicklungsplan ist bei der Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen sowie Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen im Rahmen der Abwägung besonders zu beachten, daß langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist.

III.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, daß langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.

[...]

Erläuterungsbericht

[...]

2. Inhalt und Aufgabenstellung des LEP Schutz vor Fluglärm

2.1 Koordinierungsbedarf in Lärmschutzgebieten

Der LEP Schutz vor Fluglärm legt gemäß § 28 Abs. 4 b LEPro in der Umgebung von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen mit vergleichbaren Lärmauswirkungen Gebiete fest, in denen Planungsbeschränkungen für die Siedlungsentwicklung zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind (Lärmschutzgebiete). Darin müssen der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze einerseits und die Wohnsiedlungsentwicklung sowie die übrige bauliche Entwicklung in der Umgebung der Flugplätze andererseits so aufeinander abgestimmt werden, daß sowohl die Entwicklung des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Wohnbevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugplatzbetriebes gewährleistet sind.

Dieser Auftrag folgt dabei der Erkenntnis, daß wegen der Dichte der Besiedlung Nordrhein-Westfalens und der flächenmäßigen Ausdehnung der vom Flugbetrieb ausgehenden Lärmimmissionen (in der Regel werden davon die Gebiete mehrerer Gemeinden betroffen) ein aktiver Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm unter anderem eine langfristig orientierte Abstimmung der Planung der lärmempfindlichen Siedlungsstruktur mit den erkennbaren langfristigen Auswirkungen des zivilen und militärischen Flugplatzbetriebes erfordert. Deswegen sollen gemäß LEP Schutz vor Fluglärm in den voraussichtlich auch künftig mit Fluglärm belasteten Gebieten neue Baurechte für lärmempfindliche Einrichtungen nicht oder zumindest nur in begrenztem Umfang entstehen.

Die Regelungen des LEP Schutz vor Fluglärm betreffen die Gebietsentwicklungsplanung und die Bauleitplanung. Gleichwohl werden die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des LEP Schutz vor Fluglärm auch bei der Ausgestaltung von Fördermodalitäten des Landes in den Lärmschutzgebieten herangezogen.

[...]

4. Konkretisierung und Umsetzung der Darstellungen

4.1 Umsetzung der Darstellungen

Der LEP Schutz vor Fluglärm wendet sich mit seinen Darstellungen an die Regional- und Bauleitplanung. Die Ziele des LEP Schutz vor Fluglärm sind möglichst kurzfristig in die Gebietsentwicklungspläne und die Flächennutzungspläne umzusetzen. Soweit solche Pläne bereits bestehen, sind die Darstellungen in bezug auf ihre Größe zu überprüfen und auf das nach den textlichen Darstellungen des LEP Schutz vor Fluglärm zulässige Maß zurückzuführen.

Der LEP Schutz vor Fluglärm läßt bestehendes Baurecht unberührt. Soweit in den Lärmschutzgebieten bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne bestehen, wird eine Anpassung nicht verlangt. Den Gemeinden bleibt es jedoch unbenommen, im Rahmen ihrer Planungshoheit gemäß den Zielen des LEP Schutz vor Fluglärm bestehende Baurechte aufzuheben.

Im unbeplanten Innenbereich sind nach dem LEP Schutz vor Fluglärm Bebauungspläne und Satzungen unzulässig, die zu einer stärkeren Verdichtung der Bebauung führen. Es ist im Sinne der Zielsetzungen des LEP Schutz vor Fluglärm wünschenswert, daß die Gemeinden für den bisher unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) Bebauungspläne aufstellen, um hier angesichts der gegenwärtigen und zukünftigen Lärmimmissionen eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicherzustellen.

Mit der in den LEP Schutz vor Fluglärm nachrichtlich übernommenen gepunkteten Linie der Platzrundenführung an regionalen Verkehrslandeplätzen und Schwerpunkt- Verkehrslandeplätzen ist wegen des unter L_{eq}=62 dB (A) liegenden Mittelungswertes – unabhängig von den dennoch vorliegenden Belästigungen – Planungsbeschränkungen oder ein besonderes Abwägungsgebot in der Regional- und Bauleitplanung nicht verbunden.

4.2 Verfahrensmäßige Hinweise

Die für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen des LEP Schutz vor Fluglärm sind in die textlichen Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne zu übernehmen.

Regional- und Bauleitplanung müssen in die zeichnerische Darstellung die Abgrenzungen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP Schutz vor Fluglärm übernehmen. Sie werden ihnen von der Landesplanungsbehörde im Maßstab 1 : 50 000 zur Verfügung gestellt.

Sofern rechtsverbindliche Gebietsentwicklungspläne vorliegen, bedarf es bei der Umsetzung der Ziele des LEP Schutz vor Fluglärm einer Planänderung gemäß § 15 Abs. 4 Landesplanungsgesetz. Die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele des LEP Schutz vor Fluglärm erfolgt im Rahmen des Verfahrens nach § 20 LPIG.

Für die Fälle bereits genehmigter Flächennutzungspläne kommt das Verfahren nach § 21 Abs. 1 LPIG in Betracht. Bei Flugplätzen, deren Lärmschutzgebiete erst bei einer Fortschreibung des LEP Schutz vor Fluglärm abgegrenzt werden, sind bei der Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen die Erfordernisse des Umweltschutzes gemäß der §§ 1, 15 und 28 Abs. 4 b Landesentwicklungsprogramm besonders abzuwägen bzw. zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für die Bauleitplanung in den Verfahren nach § 20 LPIG.

4.3 Konkretisierung

Die Konkretisierung des LEP Schutz vor Fluglärm durch den Gebietsentwicklungsplan umfaßt in Verbindung mit der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (3. DVO vom 17. Januar 1995 -GV. NW. S. 144)

– die Darstellung der Lärmschutzgebiete mit den einzelnen Lärmschutzzonen im Maßstab 1 : 50000 sowie der vorhandenen und aufgrund bestehender Baurechte zulässigen fluglärmempfindlichen Siedlungsstruktur. Aus Gründen der planungsrechtlichen Systematik kann auf diese Darstellung nicht verzichtet werden.

– die Darstellung der Bereichs- und Standortkategorien, die gegenüber den Auswirkungen des Flugbetriebes unempfindlich sind (z. B. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung, die ggf. nach § 1 BauNVO zu gliedern sind, Agrarbereiche, wasserwirtschaftliche Bereiche usw.),

– die Darstellung der in den Zonen B und C zulässigen lärmempfindlichen Siedlungsstruktur,

– ergänzende textliche Ziele, um die Entwicklung der vom Fluglärm nachteilig betroffenen Siedlungsstruktur auf gering oder nicht belastete Gebiete auszurichten.

Ein Konkretisierungsspielraum in bezug auf die Abgrenzung der Lärmschutzgebiete besteht nicht. Eine Änderung kann nur im Zusammenhang mit einer

entsprechenden Änderung des LEP Schutz vor Fluglärm vorgenommen werden.

Die nach den textlichen Darstellungen des LEP Schutz vor Fluglärm zulässige Siedlungsstruktur muß auf der Grundlage der 3. DVO dargestellt werden. Diese Darstellungen sind entsprechend dem rahmensetzenden Charakter eines Gebietsentwicklungsplanes nicht parzellenscharf.

4.4 Lärmschutzzone A
4.41 Regionalplanung

Der LEP Schutz vor Fluglärm sieht wegen der nicht auszuschließenden Gefahr für die Gesundheit der in der Lärmschutzzone A ansässigen Bevölkerung keine Ausnahmen von den Planungsbeschränkungen vor. Daher dürfen im Gebietsentwicklungsplan Allgemeine Siedlungsbereiche, soweit sie nicht in der Bauleitplanung nur für gewerbliche Bauflächen genutzt werden oder werden sollen, und die genannten besonders lärmempfindlichen Standortkategorien nicht neu dargestellt werden. Allein aufgrund von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgelegte Baugebiete oder im Zusammenhang bebaute Ortslagen gemäß § 34 Abs. 1 BauGB führen zu zeichnerischen Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan. Da hier die Ausnutzung bestehender Baurechte an sich den Intentionen des LEP Schutz vor Fluglärm zuwiderläuft, sollen die textlichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes auf den erforderlichen baulichen Schallschutz hinweisen.

4.42 Bauleitplanung

Der LEP Schutz vor Fluglärm verzichtet auf die Aufhebung von Baurechten, weil sich insbesondere die städtebaulichen und finanziellen Konsequenzen eines solchen Eingriffs nicht voll übersehen lassen. Das Problem der bestehenden Baurechte tritt vornehmlich beim Verkehrsflughafen Düsseldorf aufgrund seiner stadtnahen Lage auf.

Der LEP Schutz vor Fluglärm erfaßt jedoch Flugplätze der unterschiedlichsten Kategorien, die er in seinen Zielen gleichbehandeln muß. Dies bedingt generelle Regelungen, die wenig geeignet sind zur Lösung von Sonderproblemen einzelner Flugplätze. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die Aufhebung bestehender Baurechte in Zone A auch die bereits bebauten Grundstücke negativ berühren würde. Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind daher hier zunächst alle Möglichkeiten des aktiven Lärmschutzes anzuwenden. In diesem Zusammenhang wird auf die seit 1976 praktizierten freiwilligen Lärmschutzmaßnahmen und die flugbetrieblichen Regelungen beim Verkehrsflughafen Düsseldorf hingewiesen.

4.5 Lärmschutzzone B
4.51 Regionalplanung

Die Planungsbeschränkungen für die Lärmschutzzone B gehen hinsichtlich der besonders lärmempfindlichen Einrichtungen bzw. Standortkategorien grundsätzlich ebensoweit wie in Zone A, weil hier regelmäßig von starken Lärmimmissionen auszugehen ist.

Soweit in der Bauleitplanung Wohngebäude allgemein zulässig sein sollen, können in eng umgrenzten Ausnahmefällen auch Allgemeine Siedlungsbereiche neu dargestellt werden. Eine solche Darstellung setzt den Nachweis voraus, daß dies hier in der immer noch hochbelasteten Schutzzone B notwendig ist. Dies darf städtebaulich jedoch nicht mehr bewirken als eine

geringfügige Abrundung bestehender Allgemeiner Siedlungsbereiche. Eine solche Abrundung soll in der Regel nur dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung dienen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es sich bei den betroffenen Siedlungsbereichen um gemeindliche Zentren bzw. Siedlungsschwerpunkte handelt, ob die Siedlungsbereiche insgesamt vom Lärmschutzgebiet erfaßt werden und ob landesplanerisch und städtebaulich sinnvolle Alternativlösungen für die weitere Siedlungs- und gemeindliche Entwicklung nicht zur Verfügung stehen.

In Fällen, in denen vollständig innerhalb der Zone B liegende Siedlungsschwerpunkte keine alternativen Entwicklungsbereiche außerhalb dieser Zone haben und eine über "wohnungsnahe Versorgung" hinausgehende zentralörtliche Funktion wahrnehmen, sind Ausnahmen für die Planung von Infrastruktureinrichtungen mit einem größeren Versorgungsbereich zulässig.

4.52 Bauleitplanung

Wegen der in Zone B noch auftretenden hohen Lärmimmissionen darf neues Baurecht für besonders lärmempfindliche Einrichtungen grundsätzlich nicht begründet werden.

Neues Baurecht für Wohnungen darf nur in Ausnahmefällen für den notwendigen Bedarf begründet werden (vgl. 4.51). Eine solche noch zugelassene Wohnsiedlungsentwicklung muß sich im Rahmen der bestehenden Tragfähigkeit für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur im Bereich der Grundversorgung (z.B. Kindergärten, Schulen im Bereich der Primarstufe) halten. Neue wohnungsnahe Infrastruktur ist lediglich dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie für die vorhandene Siedlungsstruktur ohnehin dringend erforderlich ist. In einigen Ausnahmefällen kann die neue Infrastruktur auch in dem Umfang geplant werden, der sich aus der zentralörtlichen Funktion der entsprechenden Gemeinde oder des Gemeindeteils ergibt.

Bebauungspläne und Satzungen müssen Vorkehrungen über den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten. Es empfiehlt sich, die Vorschrift nach § 7 Fluglärmgesetz sinngemäß anzuwenden (vgl. auch 4.62).

4.6 Lärmschutzzone C

4.61 Regionalplanung

Mit der Lärmschutzzone C grenzt der LEP Schutz vor Fluglärm eine dritte Zone ab, die das Fluglärmgesetz im Hinblick auf Bauverbote oder Entschädigungsleistungen nicht vorsieht. Aus der Sicht der langfristig orientierten Landesplanung aber ist es unverzichtbar, das Lärmschutzgebiet auf die Bereiche bis zu einem äquivalenten Dauerschallpegel von 62 dB (A) auszudehnen. Nur unter Einbeziehung auch dieses noch mit Lärmimmissionen belasteten Gebietes der Zone C kann der LEP Schutz vor Fluglärm seiner Aufgabenstellung genügen, im Sinne eines vorbeugenden Umweltschutzes zwischen der Entwicklung der Siedlungsstruktur und der vom Flugbetrieb ausgehenden Lärmbelastung abzuwägen und so zugleich auch einen Beitrag für die Realisierung der landesentwicklungspolitisch bedeutsamen Luftverkehrskonzeption des Landes zu leisten.

Die Notwendigkeit der Zone C belegen die kritischen Stimmen, die nach Verabschiedung des Fluglärmgesetzes und auch nach Vorlage des Berichtes über den Vollzug des Fluglärmgesetzes lautgeworden sind. Die entsprechenden wissenschaftlichen Ergebnisse etwa des Göttinger Fluglärmgutachtens von 1965 oder der Studie der Deutschen Forschungsgemeinschaft von 1974 und auch das diesem Plan entsprechende Vorgehen anderer Bundesländer bestätigen dies. Ein weiteres deutliches Indiz für das Ausmaß der Belästigung

der Bevölkerung in Schutzzone C sind die Bevölkerungsreaktionen, die in den immer wieder auftretenden zahlreichen Beschwerden sichtbar werden.

In der Schutzzone C besteht ein besonderes Abwägungsgebot, sofern durch planerische Festlegungen der Gebietsentwicklungsplanung oder der Bauleitplanung die Voraussetzungen für neue Baurechte für Wohnungen oder besonders lärmempfindliche Einrichtungen geschaffen werden sollen. Die Darstellung der Zone C und die für sie geltenden Zielsetzungen stellen somit eine wesentliche Planungshilfe für die vom LEP Schutz vor Fluglärm angesprochenen Planungsebenen dar.

Die textlichen Darstellungen des LEP Schutz vor Fluglärm sollen den von Lärmschutzgebieten berührten Städten und Gemeinden einen ausreichenden planerischen Handlungsspielraum zur Sicherstellung ihrer Entwicklung gewährleisten. Dabei ist zunächst von den rahmensetzenden landesplanerischen Entwicklungszielen auszugehen wie sie etwa für den Bereich der zentralörtlichen Bedeutung im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) konkretisiert sind. Daher können Konflikte zwischen den Zielaussagen des LEP Schutz vor Fluglärm und des LEP NRW nicht auftreten.

Im Rahmen des besonderen Abwägungsgebotes gilt eine Darstellung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche oder zentraler Standorte insbesondere dann als begründet, wenn für eine Sanierung in den Zonen A oder B Ersatz in der Zone C geschaffen werden soll, um so der umsiedlungsbereiten Bevölkerung ihren gewohnten Lebenskreis erhalten zu können, oder wenn die geplanten Einrichtungen oder Wohnungen Teil eines Siedlungsschwerpunktes sind, auf den die Gemeinde die Siedlungsentwicklung konzentriert und für den außerhalb des Lärmschutzgebietes keine alternativen Entwicklungsansätze vorhanden sind, oder wenn etwaige Alternativen außerhalb des Lärmschutzgebietes unverhältnismäßig hohe Investitionen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur (Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Verkehrsinfrastruktur etc.) erfordern würde.

In der Umgebung von Militärflugplätzen haben die Regional- und Bauleitplanung im Rahmen des besonderen Abwägungsgebotes einen größeren Handlungsspielraum für die Schaffung von Wohnungen oder besonders lärmempfindlichen Einrichtungen als bei den Verkehrsflughäfen. Dies liegt an der besonderen zeitlichen Betriebsstruktur bei den Militärflugplätzen. Der militärische Flugbetrieb unterliegt bestimmten Zeitgrenzen an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht geflogen, darüber hinaus gibt es Betriebspausen. Zum Teil wird die Lärmsituation in der Schutzzone C an Militärflugplätzen nicht so belästigend empfunden, wie dies bei den zivilen Flugplätzen der Fall ist.

4.62 Bauleitplanung

Bei der Bauleitplanung sind die Erfordernisse des Schallschutzes zu berücksichtigen. Bebauungspläne, die neues Baurecht für Wohnungen und Schulen sowie andere lärmempfindliche Einrichtungen begründen, müssen Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen Schallschutz vorsehen. In Wohngebieten kann eine aufgelockerte Bebauung mit ausreichenden Freiflächen für eine dichte Baum- und Strauchbepflanzung zum Lärmschutz beitragen. Eine weitere Verbesserung kann erzielt werden, wenn die vorgesehenen Baukörper möglichst nicht höher als zweigeschossig sind und lärmmindernd angeordnet werden.

Anhang A1.4: Auszüge aus dem Landesplanungsgesetz (LPlG)

Quelle: Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001, geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW S. 195), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV. NRW S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96).

Im folgenden sind die wichtigsten, die Aufgaben der Landesplanung und die Erstellung von Gebietsentwicklungsplänen betreffenden Paragraphen des Landesplanungsgesetzes dargestellt.

Abschnitt I
Aufgabe und Organisation der Landesplanung

§ 1 Allgemeine Aufgaben der Landesplanung

(1) Aufgabe der Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung.

(2) Die Landesplanung soll die Landesentwicklung in der Weise beeinflussen, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.

(3) Die Landesplanung im Lande und im Regierungsbezirk ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung.

§ 2 Landesplanungsbehörde

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde (Landesplanungsbehörde)

1. erarbeitet das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne nach Maßgabe dieses Gesetzes;

2. wirkt darauf hin, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für das Land von Bedeutung sind, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden;

3. wirkt hin auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können;

4. entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirksplanungsbehörden untereinander und mit Stellen im Sinne von § 16 Abs. 3 darüber, ob bei behördlichen Maßnahmen, Planungen und Vorhaben von besonderer Bedeutung die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet sind;

5. wirkt darauf hin, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Erfordernissen des EU-Binnenmarktes Rechnung getragen

wird und damit den Kommunen auch bessere Entwicklungsmöglichkeiten erschlossen werden.

§ 3 Bezirksplanungsbehörde

(1) Zuständige Behörde für die Landesplanung im Regierungsbezirk (Bezirksplanungsbehörde) ist die Bezirksregierung.

(2) Die Bezirksplanungsbehörde hat nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne mitzuwirken sowie Raumordnungsverfahren durchzuführen. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen und bei solchen Planungen und Vorhaben, die für die räumliche Gestaltung des Bezirks von Bedeutung sind, beachtet und die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden; sie ist deshalb in Verfahren, die solche Maßnahmen, Planungen und Vorhaben zum Gegenstand haben, zu beteiligen.

§ 4 Einhaltung der Landesplanung im Kreis

Die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen, bei Planungen und Vorhaben im Kreise beachtet und die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden.

[...]

§ 7 Aufgaben des Regionalrates

(1) Der Regionalrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes und beschließt die Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Bezirksplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Regionalrates gebunden. Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Bezirksplanungsbehörde über den Stand des Erarbeitungsverfahrens mündliche Auskunft verlangen. Der Regionalrat kann einzelne seiner Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben.

(2) Die Bezirksregierung unterrichtet den Regionalrat über alle regional bedeutsamen Entwicklungen. Sie berät mit dem Regionalrat die Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung auf folgenden Gebieten:

1. Städtebau,
2. Wohnungsbau,
3. Schul- und Sportstättenbau,
4. Krankenhausbau,
5. Verkehr (soweit nicht in Absatz 4 geregelt)
6. Freizeit- und Erholungswesen,

7. Landschaftspflege,

8. Wasserwirtschaft,

9. Abfallbeseitigung und Altlasten

10. Kultur

11. Tourismus

Der Regionalrat kann jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen, Programme und Maßnahmen verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.

(3) Der Regionalrat kann auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der Gebietsentwicklungspläne Vorschläge für Förderprogramme und -maßnahmen von regionaler Bedeutung unterbreiten. Dabei sind Vorschläge aus der Region, insbesondere der Regionalkonferenzen zu berücksichtigen, zusammenzuführen und zu bewerten; der Regionalrat nimmt eine Prioritätensetzung vor. Weicht das zuständige Ministerium von den Vorschlägen der Regionalräte ab, ist dies im Einzelnen zu begründen.

(4) Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans, der integrierten Gesamtverkehrsplanung und der Gebietsentwicklungspläne über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) sowie für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen und Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr. Dazu unterrichtet die Bezirksregierung – bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau – den Regionalrat frühzeitig über die Absicht, derartige Pläne oder Programme aufzustellen oder zu ändern. Die Bezirksregierung – bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau – stellt dem Regionalrat die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand und die Vorbereitung der Pläne und Programme. Weicht das für den Verkehr zuständige Ministerium von den Vorschlägen des Regionalrates ab, ist dies in einer Stellungnahme zu begründen. Die Regionalräte legen für Um- und Ausbau von Landesstraßen bis zu 5 Mio. DM Gesamtkosten je Maßnahme nach Lage des Landeshaushalts Prioritäten fest. Es dürfen keine Maßnahmen finanziert werden, denen das zuständige Ministerium im Einzelfall widersprochen hat.

(5) Der Regionalrat berät die Landesplanungsbehörde und wirkt durch Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Regierungsbezirks darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

[...]

Abschnitt I A
Öffnungsklausel

§ 10a Regionaler Flächennutzungsplan

(1) In verdichteten Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen können sich mindestens drei benachbarte Gemeinden zur Erstellung ei-

nes regionalen Flächennutzungsplanes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu Planungsgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss ist der Landesregierung anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Planungsgemeinschaft trifft die Maßnahmen zur Erarbeitung und Aufstellung des regionalen Flächennutzungsplans nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes für die Gebietsentwicklungspläne und des Baugesetzbuches für den gemeinsamen Flächennutzungsplan. Darüber hinaus beschließt die Planungsgemeinschaft den regionalen Flächennutzungsplan. Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 finden während des Bestehens der Planungsgemeinschaft § 3 Abs. 2 Satz 1, soweit er sich auf die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen bezieht, und § 7 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

(3) Der regionale Flächennutzungsplan ist als integraler Bestandteil des Gebietsentwicklungsplanes aufzustellen; er baut auf dessen Grundkonzeption und Leitidee auf und übernimmt zugleich die Funktion eines Regionalplanes und eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes nach § 204 Baugesetzbuch. Der regionale Flächennutzungsplan hat den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu entsprechen.

(4) Der regionale Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der Landesplanungsbehörde, die im Einvernehmen mit den anderen fachlich betroffenen obersten Landesbehörden entscheidet. Vor der Genehmigung ist den Regionalräten, auf die sich das Plangebiet bezieht, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Genehmigung ist durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der regionale Flächennutzungsplan Ziel der Raumordnung und Landesplanung. § 7 Baugesetzbuch sowie § 19a dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

(5) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des regionalen Flächennutzungsplanes ist nach Maßgabe der §§ 214 bis 215a Baugesetzbuch beachtlich. Fehler bei der Genehmigung oder deren Bekanntmachung sind stets beachtlich.

(6) Die Planungsgemeinschaft endet sechs Monate nach der Anzeige oder drei Jahre nach der Genehmigung des regionalen Flächennutzungsplans, sofern keine Planungsaktivitäten der Gemeinschaft erkennbar sind oder durch übereinstimmende Willenserklärung der teilnehmenden Gemeinden zu einem früheren Zeitpunkt. Nach Beendigung der Planungsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 7 Abs. 1 Satz 1 wieder Anwendung; für die an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gilt der regionale Flächennutzungsplan als Bauleitplan der einzelnen Gemeinde fort. Die Beendigung der Planungsgemeinschaft ist durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

(7) Zur Ausführung der Absätze 1 bis 6 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags zu regeln:

1. Das Verfahren zur Bildung und Beendigung der Planungsgemeinschaften einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung, und soweit die Verfahrensschritte nicht durch Beschlussfassungen in den jeweiligen kommunalen Vertretungen wahrgenommen werden sollen, die Anzahl der Mitglieder und die Sitzverteilung in der Planungsgemeinschaft, die den Regelungen zur Besetzung von Ausschüssen in Gemeinden entsprechen müssen; diejenigen Fraktionen, auf die bei der Besetzung kein Sitz entfällt, sind berechtigt, anstelle eines beratenden Mitgliedes ein stimmberechtigtes Mitglied in die Planungsgemeinschaft zu entsenden,

2. das Verfahren zur Erarbeitung, Aufstellung, Beteiligung der Öffentlichkeit, Beschlussfassung, Genehmigung, Bekanntmachung und zu Änderungen des regionalen Flächennutzungsplans,

3. das Nähere zu Form und Inhalt des regionalen Flächennutzungsplans sowie zur Planbindung.

§ 10b Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich; Evaluierungsklausel

(1) § 10a gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Die Befugnis zur Aufstellung eines regionalen Flächennutzungsplanes ist räumlich beschränkt auf die Gemeinden des Regionalverbandes Ruhr und die angrenzenden Nachbargemeinden.

(2) Die Auswirkungen des § 10a werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, des Regionalverbandes Ruhr und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtags rechtzeitig vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist über das Ergebnis der Überprüfung.

Abschnitt II
Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

§ 11 Darstellung der Grundsätze und Ziele

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in einem Landesentwicklungsplan oder in mehreren Landesentwicklungsplänen, in Gebietsentwicklungsplänen und in Braunkohlenplänen dargestellt.

§ 12 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm wird als Gesetz beschlossen. Es enthält Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der raumwirksamen Investitionen. Die Landesplanungsbehörde hat im Erarbeitungsverfahren die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die eine Anpassungspflicht begründet werden soll, oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

§ 13 Landesentwicklungspläne

(1) Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

(2) Die Landesplanungsbehörde erarbeitet unter Beteiligung der Regionalräte Landesentwicklungspläne; § 12 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Nach Durchführung des Erarbeitungsverfahrens leitet die Landesregierung Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Erarbeitungsverfahren zu. Landesentwicklungspläne werden von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien aufgestellt.

(3) Landesentwicklungspläne bestehen aus textlichen oder zeichnerischen Darstellungen oder einer Verbindung von textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Sie können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufge-

stellt werden. Dem Landesentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

(4) Landesentwicklungspläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde und den Bezirksplanungsbehörden sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

(5) Landesentwicklungspläne können in dem Verfahren, das für ihre Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden.

(6) Landesentwicklungspläne werden mit ihrer Bekanntmachung Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

§ 14 Gebietsentwicklungspläne

(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und von Landesentwicklungsplänen die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

(2) Die Gebietsentwicklungspläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes. Sie stellen raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen (forstlicher Rahmenplan) dar.

(3) Darstellungen in Gebietsentwicklungsplänen können textlich oder zeichnerisch oder auf beide Weisen vorgenommen werden. Bei vorhabenbezogenen Darstellungen müssen die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht werden. Sie können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Sachliche Teilabschnitte sollen den gesamten Regierungsbezirk umfassen. Dem Gebietsentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

(4) Bei Gebietsentwicklungsplanverfahren, die auf Anregung eines Vorhabenträgers durchgeführt werden, hat dieser die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Die Bezirksplanungsbehörde hat den Vorhabenträger auf Wunsch im Hinblick auf die erforderlichen Unterlagen zu beraten.

§ 15 Erarbeitung und Aufstellung

(1) Hat der Regionalrat die Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes beschlossen, so sind die Beteiligten von der Bezirksplanungsbehörde schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb der sie Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes vorbringen können. Die Frist muss mindestens drei Monate betragen.

(2) Nach Ablauf der Frist sind die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den betroffenen Beteiligten zu erörtern. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Die Bezirksplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung unter besonderer Berücksichtigung von § 14 Abs. 3 Satz 2 zu berichten. Aus ihrem Bericht muss ersichtlich sein, über welche Bedenken und Anregungen unter den Beteiligten Einigkeit erzielt worden ist und über welche Bedenken und Anregungen abweichende Meinungen bestehen.

(3) Der Gebietsentwicklungsplan wird nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens von dem Regionalrat aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Gebietsentwicklungsplan Einigkeit erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind. Die Bezirksplanungsbehörde hat darüber hinaus darzulegen, ob sie Bedenken gegenüber dem vom Regionalrat aufgestellten Gebietsentwicklungsplan hat; dem Regionalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert werden; die Regelung des § 14 Abs. 3 Satz 4 findet keine Anwendung. Änderungen eines Gebietsentwicklungsplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden; die Vereinfachung kann sich auf die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, soweit ihre Beteiligung nicht zwingend vorgeschrieben ist, und auf die Beteiligungsfrist beziehen. Darüber hinaus genügt in vereinfachten Verfahren für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens der Beschluss des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds der Regionalrates; bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Bezirksplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes einzustellen.

(5) Der Gebietsentwicklungsplan soll spätestens zehn Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden. Wenn Ziele in einem Landesentwicklungsplan geändert worden sind, muss der Gebietsentwicklungsplan geändert werden, soweit er den neuen Zielen des Landesentwicklungsplanes nicht entspricht.

§ 16 Genehmigung und Bekanntmachung

(1) Die Gebietsentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien. Teile des Gebietsentwicklungsplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Gebietsentwicklungsplanes von der Genehmigung ausgenommen werden. Im Falle des § 15 Abs. 4 hat die Landesplanungsbehörde innerhalb von sechs Monaten über die Genehmigung zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat die Landesplanungsbehörde dem Regionalrat die Gründe hierfür vor Ablauf der Frist mitzuteilen.

(2) Die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde sowie bei der Bezirksplanungsbehörde und den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

(3) Die Gebietsentwicklungspläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht

des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

§17 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes bei der Bezirksplanungsbehörde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind. Bei der Bekanntmachung der Genehmigung ist auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen.

§ 18 Abstimmung bezirksüberschreitender Planungen

Die Gebietsentwicklungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien.

§ 19 Planungspflichten

(1) Die Landesplanungsbehörde kann feststellen, dass der Regionalrat verpflichtet ist, den Gebietsentwicklungsplan oder einen Gebietsentwicklungsplan für bestimmte räumliche oder sachliche Teilabschnitte innerhalb einer angemessenen Frist aufzustellen oder zu ändern und zur Genehmigung vorzulegen. Kommt der Regionalrat dieser Planungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann die Landesplanungsbehörde die Planung ganz oder teilweise selbst durchführen oder die Durchführung der Bezirksplanungsbehörde übertragen.

(2) Hat die Landesplanungsbehörde die Genehmigung eines Gebietsentwicklungsplanes mit der Begründung abgelehnt, dass er dem Landesentwicklungsprogramm oder einem Landesentwicklungsplan widerspreche, so ist sie befugt, bei der erneuten Vorlage einen solchen Plan im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien zum Zwecke der Anpassung zu ändern und in der geänderten Form zu genehmigen. Die Landesregierung setzt dem Regionalrat zur erneuten Vorlage eine angemessene Frist. Der Ablauf dieser Frist steht der erneuten Vorlage gleich.

§ 19a Zielabweichungsverfahren

Abweichungen von Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, können im Einzelfall ohne Durchführung eines Planänderungsverfahrens zugelassen werden, bei Gebietsentwicklungsplänen im Einvernehmen mit dem Regionalrat, mit den fachlich betroffenen Behörden und Stellen und der Belegenheitsgemeinde, bei Landesentwicklungsplänen durch die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen und den fachlich zuständigen Ministerien.

§20 Anpassung der Bauleitplanung

(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(3) Wenn die Bezirksplanungsbehörde oder die Gemeinde es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt eine Einigung nicht zustande, so befindet die Bezirksplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalrat über die nicht ausgeräumten Bedenken. Es kann hierbei die Feststellung getroffen werden, dass die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepasst sind; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen.

(4) Kommt eine einvernehmliche Beurteilung von Bezirksplanungsbehörde und Regionalrat nicht zustande, so entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien, ob die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst sind. Dazu hat die Bezirksplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde und dem Regionalrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.

(5) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Äußert sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Bezirksplanungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde den vorbereitenden Bauleitplan im Benehmen mit dem Regionalrat für unangepasst erklärt hat.

§ 21 Anpassungspflicht der Gemeinden und Planungsgebot

(1) Die Landesregierung kann verlangen, dass die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anpassen.

(2) Die Landesregierung kann verlangen, dass die Gemeinden Bauleitpläne entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung aufstellen, wenn dies zur Verwirklichung von Planungen mit hervorragender Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur oder allgemeine Landesentwicklung erforderlich ist; die betroffenen Flächen müssen auf der Grundlage eines Landesentwicklungsplanes in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt sein. Vor der Entscheidung der Landesregierung ist den betroffenen Regionalräten und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und nach Anhörung des Regionalrates raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von Behörden oder sonstigen Planungsträgern im Sinne des § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630) beabsichtigt sind, für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, dass die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder ihre bereits eingeleitete Aufstellung, Änderung oder Ergänzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

(2) Die Untersagung kann verlängert werden; dabei darf eine Untersagung zur Sicherung noch nicht aufgestellter Ziele der Raumordnung und Landesplanung die Gesamtdauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Untersagung wird nach Anhörung des Betroffenen von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die beabsichtigte Planung oder Maßnahme berührt werden, ausgesprochen.

(4) Die Untersagung ist vor Fristablauf ganz oder teilweise aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 23 Zurückstellung von Baugesuchen

Die Bezirksregierungen können unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen.

Abschnitt III
Raumordnungsverfahren

§ 23 a Raumordnungsverfahren

(1) Im Raumordnungsverfahren werden Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. § 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Regelung des Anwendungsbereichs wird durch Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 vorgenommen.

(2) Zuständig für die Einleitung und Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist die Bezirksplanungsbehörde.

(3) Für Vorhaben, deren räumliche Ausdehnung sich auf mehrere Regierungsbezirke erstreckt, kann die Landesplanungsbehörde eine der beteiligten Bezirksplanungsbehörden mit der Durchführung des Raumordnungsverfahrens beauftragen.

(4) Bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren kann die Bezirksplanungsbehörde Sachverständige hinzuziehen, wenn dies der Beschleunigung des Verfahrens dient und der Vorhabenträger der Hinzuziehung zustimmt.

§ 23 b Verfahrenseinleitung

(1) Raumordnungsverfahren werden von Amts wegen eingeleitet. Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens im Benehmen mit der für das Vorhaben zuständigen Stelle zu entscheiden. Die Entscheidung darüber, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu treffen.

(2) Der Träger des Vorhabens legt der Bezirksplanungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vor. Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Daneben ist eine Inhaltsdarstellung vorzulegen. Diese muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich sein, dass es Dritten möglich ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage, soweit diese Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind, betroffen werden können.

(3) Sobald die Bezirksplanungsbehörde festgestellt hat, dass die Unterlagen vollständig vorliegen, leitet sie das Raumordnungsverfahren durch Beteiligung der Behörden und Stellen ein und informiert den Regionalrat.

§ 23c Beteiligungen

(1) Die Bezirksplanungsbehörde fordert binnen zwei Wochen die zu beteiligenden Behörden und Stellen schriftlich zur Stellungnahme auf. Den Behörden und Stellen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen zu den Planungen und Maßnahmen vorbringen können. Die Frist soll zwei Monate nicht überschreiten. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen mit den beteiligten Behörden und Stellen erörtert werden.

(2) Die Bezirksplanungsbehörde unterrichtet den Vorhabenträger auf Verlangen über die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

§ 23 d Raumordnerische Beurteilung

(1) Nach Abschluss der Beteiligung der Behörden und Stellen erarbeitet die Bezirksplanungsbehörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 23 b Abs. 2, des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und Stellen sowie ggf. eigener Untersuchungen das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (Raumordnerische Beurteilung). Der Raumordnerischen Beurteilung ist eine Begründung beizufügen.

(2) Will die Bezirksplanungsbehörde in der Raumordnerischen Beurteilung wesentlich vom Begehren des Vorhabenträgers abweichen, so hat sie diesem zuvor Gelegenheit zu geben, binnen einer zu bestimmenden Frist zu dem Entwurf der Raumordnerischen Beurteilung Stellung zu nehmen.

(3) Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Zeit von sechs Monaten abzuschließen.

(4) Die Bezirksplanungsbehörde leitet die Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung umgehend dem Träger des Vorhabens zu und unterrichtet den Regionalrat.

§ 23 e Bekanntmachung, Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der Bezirksplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(2) § 17 gilt entsprechend.

§ 23 f Rechtswirkung

Die Raumordnerische Beurteilung ist von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Raumordnerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Rechtswirkung.

§ 23 g Geltungsdauer

Ändern sich die für die Raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

§ 23 h Gebühren und Auslagen

(1) Die Bezirksplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühr sind die Herstellungskosten des dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Vorhabens.

(3) Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen gemäß § 23 a Abs. 4.

(4) Im übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NRW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 256 ff).

[...]

Abschnitt V
Besondere Regelungen

[...]

§ 40 Entschädigung

(1) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach § 22 oder einer Zurückstellung nach § 23 allein, zusammen oder verbunden mit einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften den Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Baugesetzbuches gelten sinngemäß.

(2) Muss der Träger einer nach § 22 untersagten Planung oder Maßnahme einen Dritten entschädigen, so erstattet ihm das Land die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder ihm aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen.

(3) Dient die Untersagung nach § 22 ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.

(4) Ist aufgrund einer Zurückstellung nach § 23 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 41 Ersatzleistung und Entschädigung an die Gemeinden

(1) Muss eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 bis 44 Baugesetzbuch entschädigen, weil sie einen rechtswirksamen Bebauungsplan aufgrund rechtsverbindlich aufgestellter Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf Verlangen nach § 21 Abs. 1 geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Land Ersatz zu leisten.

(2) Ist eine Gemeinde Eigentümerin eines Grundstückes, so kann sie im Falle des § 21 Abs. 1 vom Land eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit durch die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung des Grundstücks an Wert verlieren, die im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Planung gemacht wurden. Ihr sind außerdem die Aufwendungen für Erschließungsanlagen zu ersetzen, soweit sie infolge der Anpassung nicht mehr erforderlich sind. Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten.

(3) Eine Gemeinde, die die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes für erforderlich hält, ist berechtigt, eine förmliche Entscheidung der Landesregierung nach § 21 Abs. 1 zu beantragen.

(4) Eine Gemeinde kann eine Ersatzleistung oder Entschädigung nicht beanspruchen, wenn sie die Bezirksplanungsbehörde nicht gemäß § 20 Abs. 1 rechtzeitig von ihrer Planungsabsicht unterrichtet hat oder soweit sie von ei-

nem durch die Änderung der Bauleitplanung Begünstigten Ersatz verlangen kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung in den Fällen des § 21 Abs. 2.

(6) § 40 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 42 Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht

(1) Die obersten Landesbehörden haben alle von ihnen beabsichtigten oder zu ihrer Kenntnis gelangten Maßnahmen und Vorhaben, die für die Raumordnung und Landesplanung Bedeutung haben können, der Landesplanungsbehörde so frühzeitig mitzuteilen, dass ihr die Wahrnehmung der Belange der Landesplanung noch möglich ist.

(2) Zu entsprechenden Mitteilungen sind die nachgeordneten Landesbehörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber der Bezirksplanungsbehörde, die kreisangehörigen Gemeinden auch gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, verpflichtet.

(3) Die Landesplanungsbehörde unterrichtet durch die Bezirksplanungsbehörde die Regionalräte über wichtige Gesetzgebungs- und Planungsvorhaben.

(4) Maßnahmen und Vorhaben, die eine Mitteilungs- oder Unterrichtungspflicht begründen, sind insbesondere beabsichtigte Neugründungen, Errichtung von Zweigbetrieben, Standortverlegungen, Betriebserweiterung und Betriebsstillegung größerer Wirtschaftsunternehmen sowie eine beabsichtigte Zweckentfremdung größerer landwirtschaftlicher Flächen.

§ 43 Auskunftspflicht

Der Landesplanungsbehörde, der Bezirksplanungsbehörde und der Landrätin oder dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde ist auf Verlangen über Planungen Auskunft zu erteilen, die für die Raumordnung und Landesplanung Bedeutung haben können.

§ 44 Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte und des Braunkohlenausschusses,

2. die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne sowie bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens. Die Landesregierung hat hierbei neben den öffentlichen Planungsträgern auch die sonstigen Träger öffentlicher Belange zu berücksichtigen, deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne, durch die Braunkohlenpläne sowie durch die Raumordnungsverfahren betroffen wird,

3. Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwick-

lungspläne und der Braunkohlenpläne einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung,

4. die räumliche Abgrenzung und Änderung des Braunkohlenplangebietes,

5. die Entschädigung der Mitglieder der Regionalräte und des Braunkohlenausschusses und die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen,

6. Anwendungsbereich und Voraussetzungen für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Abs. 1.

Die Verordnungen zu Nummern 1, 2, 4 und 6 werden im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags, die Verordnungen zu Nummer 3 nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien.

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes durch das Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL) vom 16. März 2004 (GV. NRW S. 134) bezieht sich nur auf den Regierungsbezirk Detmold und ist daher hier nicht wiedergegeben worden.

Anhang A1.6: Auszüge aus der 2. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz – Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne sowie bei der Durchführung der Raumordnungsverfahren (2. DVO zum LPlG) – Vom 30. Januar 2001

Quelle: 2. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 24. Oktober 1989 (GV. NRW S. 474, berichtigt S. 702), in der Fassung vom 17. Januar 1995 (GV. NRW S. 144), geändert durch Verordnung vom 30.01.2001 (GV. NRW S. 45).

Im folgenden sind die wichtigsten, die Gebietsentwicklungsplanung betreffenden Paragraphen der 2. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz dargestellt.

I. Abschnitt
Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne

§ 1 Beteiligte

(1) Bei der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 15 Abs. 1 LPlG) sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:

1. das Eisenbahn-Bundesamt,
2. das Landesarbeitsamt,
3. die Wehrbereichsverwaltungen,
4. das Landesumweltamt,
5. die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,
6. die höheren Forstbehörden,
7. der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb -,
8. die Bezirksregierung (Bergverwaltung),
9. die Oberfinanzdirektionen,
10. die Landschaftsverbände,
11. der Kommunalverband Ruhrgebiet,
12. die Kreise und Gemeinden,
13. Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,
14. die Industrie- und Handelskammern,

15. die Handwerkskammern,

16. die Landwirtschaftskammern,

17. das Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Agrarordnungsverwaltung,

18. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,

19. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,

20. die wasserwirtschaftlichen Verbände, zu deren Verbandsaufgabe die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung gehört, sofern deren Verbandsgebiet über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreicht,

21. der Landessportbund,

22. die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände,

23. die kommunalen Gleichstellungsstellen,

24. die Regionalstellen Frau und Beruf.

(2) Die Regionalräte haben weitere Behörden und Stellen, auch benachbarte Regionalräte, als Beteiligte zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne betroffen wird; dies gilt nicht für solche Behörden und Stellen, die den in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen nachgeordnet sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erarbeitung eines räumlichen oder sachlichen Teilabschnitts eines Gebietsentwicklungsplanes entsprechend.

(4) Bei Änderungen eines Gebietsentwicklungsplanes kann der Kreis der Beteiligten nach Absatz 1 auf die unmittelbar betroffenen Beteiligten beschränkt werden.

§ 2 Verfahren

(1) Bei Beginn der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes hat die Bezirksplanungsbehörde die Beteiligten schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern.

(2) Mit der Aufforderung nach Absatz 1 ist jedem Beteiligten ein Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes zu übersenden.

(3) Den Beteiligten ist eine Frist zu setzen, innerhalb der sie Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes vorbringen können. Die Frist muss mindestens drei Monate betragen. Bei Änderungen eines Gebietsentwicklungsplanes kann die Frist bis auf einen Monat verkürzt werden.

Anhang A1.7: Auszüge aus der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz – Verordnung über Gegenstand, Form und Merkmale der Landesentwicklungspläne und Braunkohlenpläne (3. DVO zum LPlG) – Vom 17. Januar 1995

Quelle: 3. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 17. Januar 1995 (GV. NRW S. 144).

Im folgenden sind die wichtigsten, die Gebietsentwicklungsplanung betreffenden Paragraphen der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz dargestellt. Die Anlage 1 mit dem Planzeichenverzeichnis und seinen Erläuterungen (ergänzt um weitere hier verwendete Planzeichen und -symbole) befindet sich in Kapitel III.2 dieses GEP-Teilabschnitts.

§ 2 Gebietsentwicklungspläne

(1) Die zeichnerischen Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne im Maßstab 1 : 50.000 müssen nach Gegenstand, Form und Inhalt dem als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Planzeichenverzeichnis entsprechen.

(2) Zeichnerische Darstellungen gemäß Anlage 1, Buchstabe A (Planzeichenverzeichnis) Nrn. 1. und 2. kommen nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung mit einem Flächenbedarf von in der Regel mehr als 10 ha (regionalbedeutsame Planungen und Maßnahmen) in Betracht.

(3) In begründeten Einzelfällen können auch Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von weniger als 10 ha von regionaler Bedeutung sein. Sie sind lediglich mit den dem Planungsgegenstand entsprechenden vorhabenbezogenen Planzeichen (Symbol-Planzeichen) darzustellen.

(4) Soweit Darstellungen – insbesondere für Vorhaben der Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (Raumordnungsverordnung – RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 1994 (BGBl. I S. 2116) – erforderlich sind, für die das Planzeichenverzeichnis der Anlage 1 keine Planzeichen enthält, sind sie sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.

(5) Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern sind nicht als Siedlungsbereiche darzustellen; sie werden von Planzeichen A.2.a) der Anlage 1 erfaßt.

(6) Die textlichen Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne

1. konkretisieren – soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich – selbständig und ergänzend die Grundsätze und Allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms und die Ziele der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet,

2. können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,

3. sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.

(7) Der Erläuterungsbericht zum Gebietsentwicklungsplan soll

1. die zeichnerischen und textlichen Ziele erläutern,

2. die Regionalbedeutsamkeit zeichnerischer Darstellungen unterhalb der 10-ha-Darstellungsschwelle begründen,

3. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Fachplanungen und Projekten geben,

4. siedlungsbereichsbezogene regionale Entwicklungsspielräume in ihrer Größenordnung und Qualität aufzeigen und begründen und ihre Mobilisierungschancen beschreiben.

(8) Raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet können nachrichtlich in den Gebietsentwicklungsplan übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

[...]

§ 4 Ausnahmen

Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 zulassen.

Anhang A1.8: Auszüge aus der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23a Landesplanungsgesetz (6. DVO zum LPlG) – Vom 08. Juli 2003

Quelle: 6. DVO zum Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW S. 151), zuletzt geändert am 08. Juli 2003 (GV. NRW S. 377).

Im folgenden sind die wichtigsten Paragraphen der am 08.07.2003 geänderten 6. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz dargestellt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Raumordnungsverfahren sind durchzuführen für die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben:

1. betriebsplanpflichtige Vorhaben, die Bergsenkungen zur Folge haben, soweit sie der Planfeststellung bedürfen, wenn sie nicht im Zusammenhang stehen mit der Errichtung von übertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen, die nach der Anlage 1 A zur 3. DVO zum LPlG (Planzeichenverzeichnis vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. S. 144)) Gegenstand des Gebietsentwicklungsplanes sind und die nach den Senkungsprognosen nicht erwarten lassen, dass sie Änderungen der Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan erforderlich machen;

2. Leitungen, und zwar

   a) für die Errichtung von Freileitungen mit 110 kV und mehr Nennspannung und von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm, soweit sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 11a des Energiewirtschaftsgesetzes bedürfen und

   b) für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;

3. Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in der Nummer 1.1 bis 1.5. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen;

4. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken (ausgenommen Grubenbahnen) sowie Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr;

5. Neubau und wesentliche Trassenänderungen von Magnetschwebebahnen;

6. Errichtung einer Versuchsanlage nach dem Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr;

7. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;

8. Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes, die einer Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen.

(2) Der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf es nicht, wenn die Landesentwicklungspläne oder Gebietsentwicklungs- und Braunkohlenpläne für ein Vorhaben nach Absatz 1 räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbare Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten.

[...]

Anhang A2

Datengrundlagen

Teilabschnitt Emscher-Lippe

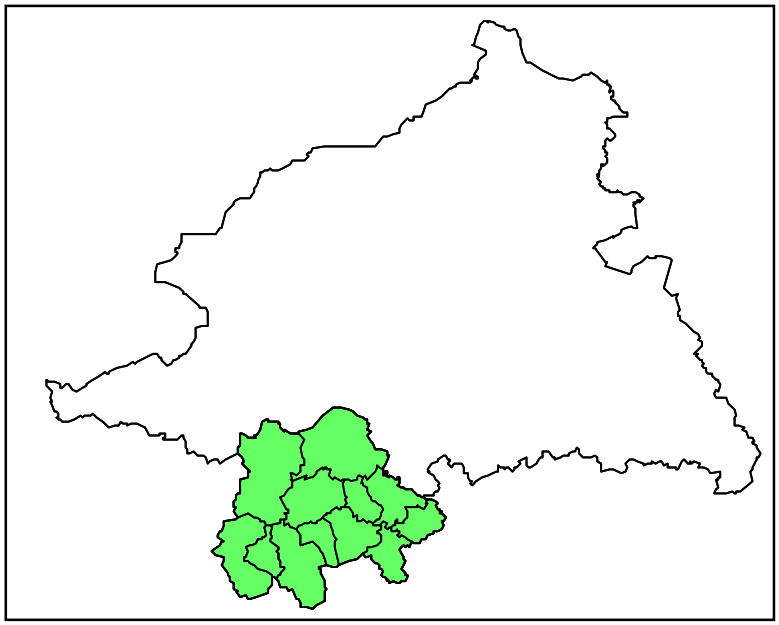

Stand: 04. Dezember 2000

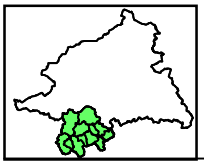

Inhaltsverzeichnis

		Zeit	Seite A2-
	Inhaltsverzeichnis		2
1.	**Fläche und Einwohnerdichte**	1985 / 1998	3
2.	**Bevölkerung**		
2.1	Bevölkerungsentwicklung im Überblick	1976 - 1999	5
2.2	Natürliche Bevölkerungsentwicklung		
2.2.1	Geburten- und Sterbewahrscheinlichkeiten	1989 - 1999	7
2.2.2	Geburten- und Sterbefallüberschuss	1985 - 1999	8
2.3	Wanderungsentwicklung		
2.3.1	Zuzugs- und Fortzugsüberschuss	1985 - 1999	9
2.3.2	Wichtige Wanderungsverflechtungen der Region	1989 - 1998	10
2.3.3	Zuwanderung von Asylbewerbern und Aussiedlern	1984 - 2000	12
2.4	Altersstruktur	1998	13
2.5	Erwartete Entwicklung der Bevölkerung		
2.5.0	Modellbeschreibung		14
2.5.1	Kleinräumige Vorausschätzung	1999 - 2015	16
2.5.2	Veränderung der Altersstruktur	1998 / 2015	17
3.	**Haushalte, Erwerbstätigkeit, Arbeitsmarkt**		
3.1	Entwicklung der Haushalte	1970 - 1999	19
3.2	Erwerbstätigenentwicklung	1970 - 1999	20
3.3	Entwicklung der Beschäftigung	1987 - 1997	21
3.4	Berufspendler und Arbeitsplatzdeckung	1987 / 1998	22
3.5	Entwicklung der Arbeitslosigkeit	1981 - 2000	23
4.	**Bauen und Wohnen**		
4.1	Siedlungsfläche	1984 / 1998	25
4.2	Wohnungen		
4.2.1	Wohnungsbestand und Wohnflächen	1987 / 1998	26
4.2.2	Reinzugang an Wohnungen	1993 - 1998	27
5.	**Wirtschaft**		
5.1	Wirtschaftsstruktur und Strukturwandel	1988 - 1997	29
5.2	Sektorale Entwicklungen		
5.2.1	Steinkohlenbergbau	1980 - 2000	31
5.2.2	Produzierender Bereich	1980 / 1998	32
5.2.3	Industrie (Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe)	1990 - 1999	33
5.2.4	Dienstleistungen	1988 - 1997	34
5.3	Insolvenzen	1989 - 1998	35
5.4	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	1987 / 1997	36
6.	**Beschreibungen**		
6.1	Wichtige Datengrundlagen		37
6.2	Begriffssystematik		38
6.3	Erläuterungen zur Darstellung von Datenwerten		39

Auskunft über die verwendeten Daten erteilen:

Hermann Henke, Bezirksregierung Münster, Dezernat 61, 48128 Münster,
Tel. +49 251 411-1794, e-mail hermann.henke@bezreg-muenster.nrw.de

Dr. Michael Wolf, Bezirksregierung Münster, Dezernat 61, 48128 Münster,
Tel. +49 251 411-1795, e-mail michael.wolf@bezreg-muenster.nrw.de

1. Fläche und Einwohnerdichte

Datengrundlagen

Teilabschnitt
Emscher-Lippe

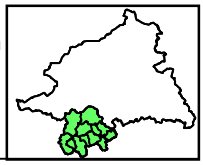

Die Region Emscher-Lippe umfaßt eine Gesamtfläche von knapp 1.000 Quadratkilometer (km^2). Dies entspricht 2,8% der gesamten Fläche von NRW. Die Flächengröße der einzelnen Kommunen dieser Region liegt zwischen 36 km^2 (Gladbeck) und über 170 km^2 (Dorsten).

Die Einwohnerdichte (Einwohner je km^2 Katasterfläche) der Gesamtregion liegt mit über 1.100 Personen je km^2 um mehr als das Doppelte über dem Landesdurchschnitt von ca. 530 Personen je km^2 und stuft die Region damit als Teil des Ballungsraumes „Rhein-Ruhr-Gebiet“ ein. Insbesondere die Städte Gelsenkirchen und Gladbeck besitzen mit 2.690 bzw. 2.180 Einwohnern je km^2 eine hohe Dichte. Nur die nördlichen Städte Haltern und Dorsten haben eine Einwohnerdichte unterhalb des Landesdurchschnittes. Sie kennzeichnen damit den Übergang in das vergleichsweise ländlich geprägte und dünn besiedelte Münsterland.

Region	Katasterfläche (km^2) 1998								
	insgesamt		Siedlungsfläche[1]				Freifläche[2]		
		Dichte[3]	ins-gesamt	Anteil 1998	Anteil 1985	Dichte[4]	ins-gesamt	Anteil 1998	Anteil 1985
Nordrhein-Westfalen	34.080,0	528,2	7.020,9	20,6	17,8	2.563,8	26.754,6	78,5	81,1
Ruhrgebiet (KVR)	4.434,2	1.213,2	1.624,2	36,6	33,0	3.312,4	2.781,4	62,7	65,8
Region Emscher-Lippe	965,7	1.101,3	346,6	35,9	32,8	3.068,7	615,0	63,7	66,4
Bottrop	100,6	1.203,6	39,6	39,4	36,2	3.057,2	59,9	59,5	62,2
Gelsenkirchen	104,8	2.689,6	76,2	72,7	70,7	3.700,0	28,2	26,9	27,2
Kreis Recklinghausen	760,3	868,7	230,8	30,4	27,1	2.862,2	527,0	69,3	72,4
Castrop-Rauxel	51,7	1.535,2	25,2	48,8	46,3	3.147,2	26,2	50,8	52,7
Datteln	66,1	566,2	13,9	21,0	17,9	2.697,7	51,9	78,5	81,6
Dorsten	171,1	473,6	34,3	20,0	17,1	2.364,6	136,3	79,6	82,5
Gladbeck	35,9	2.180,2	21,6	60,1	54,3	3.626,9	14,2	39,6	44,8
Haltern	158,5	231,0	23,6	14,9	13,8	1.554,4	134,4	84,8	85,9
Herten	37,3	1.809,7	20,4	54,6	49,3	3.316,3	16,9	45,2	50,0
Marl	87,6	1.069,8	36,5	41,7	36,4	2.566,0	50,7	57,9	63,0
Oer-Erkenschwick	38,7	801,1	9,1	23,4	21,3	3.421,2	29,6	76,5	78,3
Recklinghausen	66,4	1.882,3	34,9	52,5	47,2	3.584,3	31,4	47,3	51,8
Waltrop	47,0	649,6	11,5	24,4	20,7	2.666,0	35,5	75,5	79,1

1) Gebäude- und zugehörige Freifläche, Betriebs-, Erholungs- und Verkehrsfläche, Friedhöfe, ohne Abbauland **2)** Land-wirtschafts-, Wald- und Wasserfläche, Abbauland **3)** Einwohner je km^2 Katasterfläche 4) je km^2 Siedlungsfläche
Quelle: Landesdatenbank NRW, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, Gebietseinteilung und -veränderung

Einwohner ie km^2

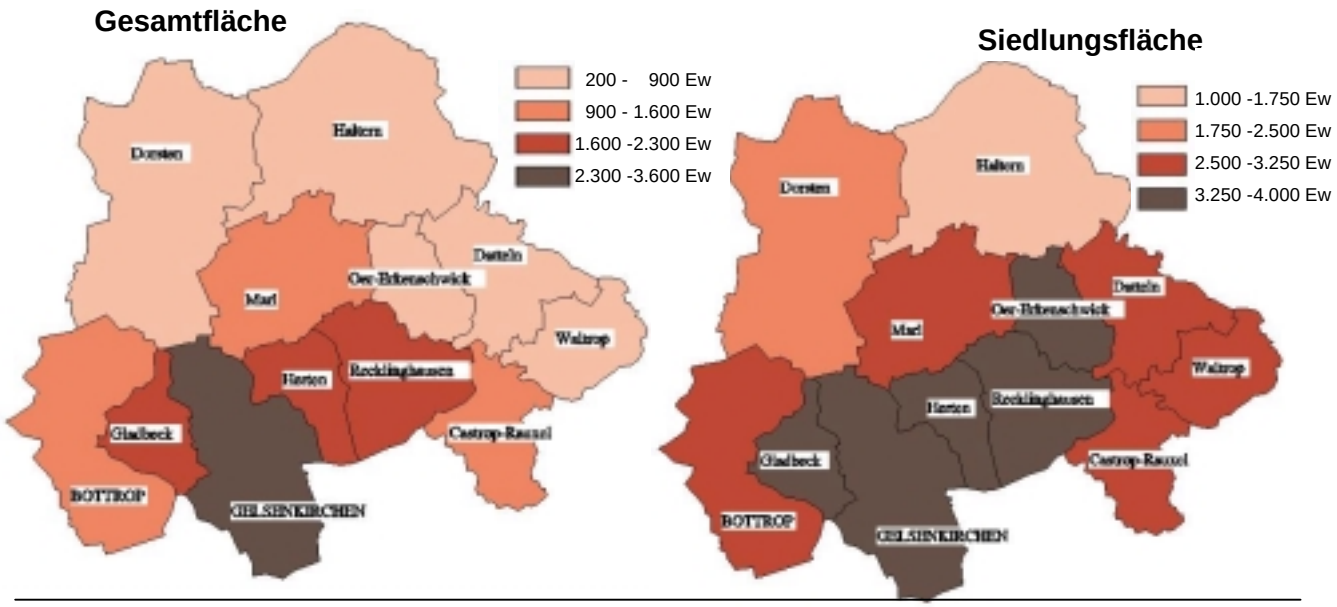

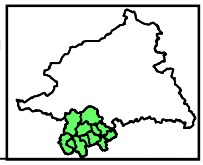

2. Bevölkerung

2.1 Bevölkerungsentwicklung im Überblick

In der Region Emscher-Lippe leben z.Zt. noch über 1 Millionen Menschen - gemessen am Landeswert sind dies 5,9%. Bis 1986 hat die Einwohnerzahl der Region regelmäßig abgenommen. Mit der in den folgenden Jahren bis 1993 eingesetzten positiven Einwohnerentwicklung wurde der Stand von 1976 wieder erreicht. Seither verharrt die Entwicklung auf dem erreichten Niveau bzw. geht bereits wieder zurück. Während bei Gesamtbetrachtung des Zeitraums 1976 bis 1999 die Bevölkerungsentwicklung im Gegensatz zum Landesdurchschnitt (+5,4%) stagnierte, lag sie dennoch über der Entwicklung des gesamten Ruhrgebietes (-2,2%).

Das Wiedererreichen des ungefähren Einwohnerstandes von 1976 ist zu hohen Teilen durch ein starkes Wachstum der ausländischen Bevölkerung (63.300) bedingt gewesen. Demgegenüber hat die deutsche Bevölkerung in stärkerer Größenordnung (-73.300) abgenommen.

Diese Entwicklung konzentrierte sich auf die Ballungsrandstädte, insbesondere auf die Stadt Gelsenkirchen. Diese Städte verloren zusammen über 91.000 deutsche Einwohner, konnten aber über den Zuzug von über 48.000 ausländischen Mitbürgern diesen Verlust teilweise wieder ausgleichen. Mit über 22% sind die Städte Dorsten und Haltern in der Gesamtregion am stärksten gewachsen. Nur Oer-Erkenschwick hat mit über 19% eine ähnlich positive Gesamtentwicklung.

Region	Einwohner 31.12.76	Einwohner 31.12.85		Einwohner 31.12.99		Veränderung 1976-31.12.99	
	absolut	absolut	1976=100	absolut	1976=100	insges.	Deutsche
Nordrhein-Westfalen	17.073.192	16.674.051	97,7	17.999.800	105,4	870.181	32.833 -
Ruhrgebiet (KVR)	5.500.043	5.192.438	94,4	5.379.783	97,8	161.855 -	480.222 -
Region Emscher-Lippe	1.066.969	1.019.444	95,5	1.063.535	99,7	9.963 -	73.263 -
Bottrop	115.724	112.487	97,2	121.097	104,6	4.462	1.120 -
Gelsenkirchen	317.980	285.002	89,6	281.979	88,7	40.605 -	59.765 -
Kreis Recklinghausen	633.265	621.955	98,2	660.459	104,3	26.180	12.378 -
Castrop-Rauxel	81.407	76.430	93,9	79.309	97,4	3.064 -	7.217 -
Datteln	37.941	36.213	95,4	37.417	98,6	643 -	2.453 -
Dorsten	66.437	72.945	109,8	81.060	122,0	15.342	12.045
Gladbeck	81.461	76.592	94,0	78.269	96,1	2.951 -	9.584 -
Haltern	29.993	31.848	106,2	36.605	122,0	6.855	6.000
Herten	70.118	68.004	97,0	67.520	96,3	3.127 -	7.387 -
Marl	91.688	87.449	95,4	93.735	102,2	1.805	3.875 -
Oer-Erkenschwick	25.891	27.166	104,9	30.996	119,7	5.698	3.626
Recklinghausen	121.583	117.897	97,0	125.022	102,8	2.585	6.057 -
Waltrop	26.746	27.411	102,5	30.526	114,1	3.680	2.673

Quelle: Landesdatenbank NRW, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Entwicklung der Bevölkerung (1975 = 100)

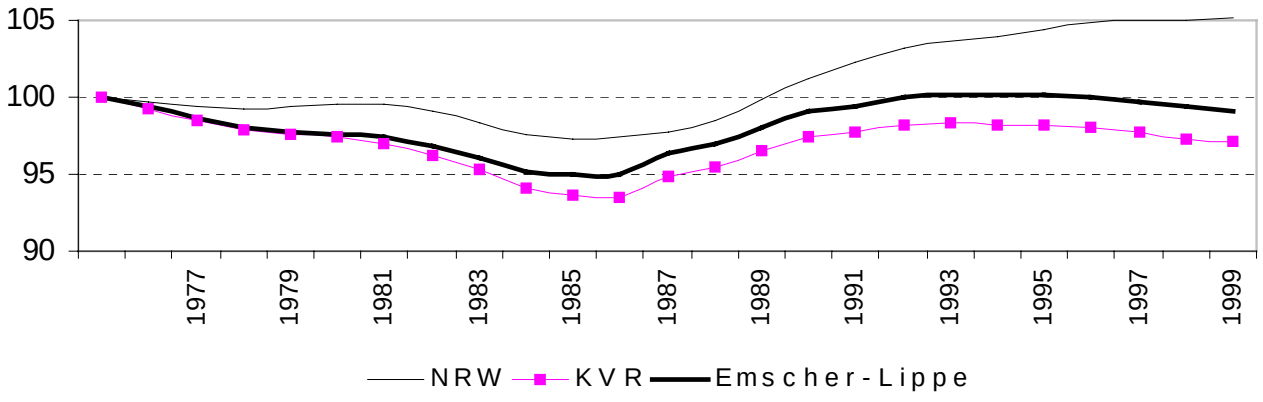

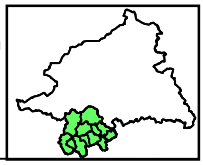

Die Entwicklung der Bevölkerung wird neben den Wanderungen nur durch die "natürliche Bevölkerungsentwicklung", den Geburten- bzw. Sterbefallüberschuß geprägt. Sowohl die Geburten wie auch die Sterbefälle hängen in ihrer Höhe zum einen von der Größe der einzelnen Altersjahrgänge und zum anderen von der Wahrscheinlichkeit ab, in einem bestimmten Alter Kinder zu bekommen bzw. in einem bestimmten Alter zu sterben. (Zum Altersaufbau der Bevölkerung siehe Anhang A2-2.4.)

Die Wahrscheinlichkeit bzw. der Wunsch Kinder zu bekommen, wird entscheidend durch die Mütter im Alter zwischen 15 und 45 Jahren bestimmt. Diese Wahrscheinlichkeit ist in den vergangenen Jahren überall stark zurückgegangen. Von 10.000 Frauen im genannten Alter wurden in der Region Emscher-Lippe zwischen 1989 und 1996 noch 508 Kinder geboren, 1999 nur noch 459 Kinder. Der entsprechende Landeswert für 1999 liegt bei 478 Kindern. Sowohl in der Emscher-Lippe-Region wie auch in NRW ist diese Entwicklung auf die rückläufige Geburtenwahrscheinlichkeit der deutschen Mütter zurückzuführen. In einigen Städten der Region liegen die Geburten je 10.000 Frauen im Alter zwischen 15 und 45 Jahren nur bei ca. 440 Kindern bzw. sogar darunter.

Demgegenüber hat sich die Sterbefallwahrscheinlichkeit nur geringfügig geändert. Auch hier ist ein Rückgang auf Grund des medizinischen Fortschritts zu verzeichnen. Die Sterbefallwahrscheinlichkeit der deutschen Bevölkerung liegt in fast allen betrachteten Einheiten über der der Gesamtbevölkerung.

Region	Geburtenwahrscheinlichkeit[1]								Sterbefall-wahrscheinlichkeit[2]			
	insgesamt				Deutsche				insgesamt			
	1989 -96[3]	*1997*	*1998*	*1999*	*1989 -96*[3]	*1997*	*1998*	*1999*	*1989 -96*[3]	*1997*	*1998*	*1999*
Nordrhein-Westfalen	518	511	491	478	497	492	475	466	110	106	105	105
Ruhrgebiet (KVR)	498	483	465	454	463	448	434	429	118	115	115	115
Region Emscher-Lippe	508	490	468	459	463	443	429	424	117	114	114	115
Bottrop	491	479	439	455	456	442	399	424	112	107	110	115
Gelsenkirchen	511	492	471	463	450	436	418	412	134	126	130	129
Kreis Recklinghausen	509	491	473	458	470	447	439	430	110	110	108	108
Castrop-Rauxel	480	449	446	442	450	415	421	422	115	124	119	126
Datteln	524	470	473	485	473	439	427	458	103	103	101	91
Dorsten	540	514	477	470	521	496	467	469	91	91	92	93
Gladbeck	523	533	469	449	455	456	411	405	123	123	120	117
Haltern	510	539	555	478	502	530	567	470	98	92	90	92
Herten	501	490	469	437	449	420	412	366	113	116	120	109
Marl	509	488	447	454	460	426	407	422	106	101	95	104
Oer-Erkenschwick	517	475	505	511	461	415	449	460	113	107	115	116
Recklinghausen	506	476	490	456	466	432	446	427	118	117	118	112
Waltrop	469	488	422	449	459	471	424	439	104	101	94	108

1) Geburten je 10.000 Frauen im Alter von 15-45 Jahren **2)** Sterbefälle je 10.000 Einwohner **3)** gemittelte Wahrscheinlichkeit der angegebenen Jahre

Quelle: Landesdatenbank NRW, Fortschreibung Bevölkerungsstand, Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung

Geburtenwahrscheinlichkeiten[1]

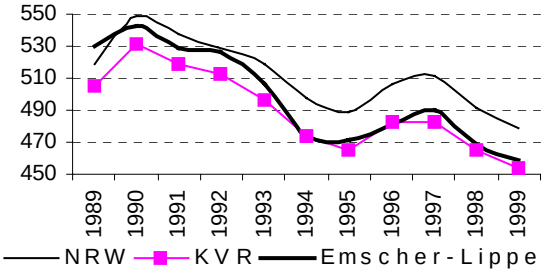

Sterbefallwahrscheinlichkeiten[2]

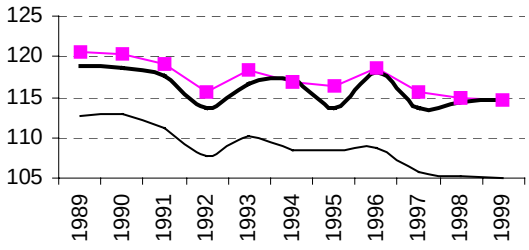

Die Region Emscher-Lippe weist in den vergangenen Jahren immer eine negative natürliche Bevölkerungsbilanz (Geburten minus Sterbefälle) aus. Dieser natürliche Bevölkerungsrückgang hat 14 Personen (1985 bis 1989) bzw. 9 (1990 bis 1994) und 18 Personen (seit 1995) je 10.000 Einwohner (ZT) im jährlichen Durchschnitt betragen.

Der Gesamtrückgang beruht dabei auf dem Sterbefallüberschuss der deutschen Bevölkerung, während bei ausländischen Personen ein Geburtenüberschuss zu verzeichnen ist.

Nur die schon ins Münsterland überleitenden Städte Dorsten und Halten weisen bei den Deutschen einen Geburtenüberschuss auf, während alle anderen Städte der Region weniger Geburten als Sterbefälle bei der deutschen Bevölkerung ausweisen. In Datteln wird durch den Geburtenüberschuss der ausländischen Bevölkerung insgesamt eine positive natürliche Bevölkerungsbilanz erreicht.

Region	Geburten- (+) bzw. Sterbefallüberschuss - natürliche Bevölkerungsbilanz -							
	85 - 89 (Jm[1])		90 - 94 (Jm[1])		95 - 99 (Jm[1])		85 - 99 (ges[2])	
	absolut	*ZT[3]*	*absolut*	*ZT[3]*	*absolut*	*ZT[3]*	*gesamt*	*Deutsche*
Nordrhein-Westfalen	12.783 -	7,7 -	2.560	1,5	7.086 -	4,0 -	86.549 -	451.169 -
Ruhrgebiet (KVR)	11.032 -	21,2 -	6.965 -	13,0 -	11.348 -	20,8 -	146.720 -	278.130 -
Region Emscher-Lippe	1.431 -	14,0 -	911 -	8,7 -	1.929 -	17,9 -	21.358 -	49.558 -
Bottrop	108 -	9,6 -	105 -	8,9 -	180 -	15,1 -	1.965 -	4.553 -
Gelsenkirchen	1.063 -	36,9 -	798 -	27,6 -	1.001 -	34,1 -	14.312 -	24.543 -
Kreis Recklinghausen	260 -	4,2 -	8 -	0,1 -	748 -	11,3 -	5.081 -	20.462 -
Castrop-Rauxel	159 -	20,9 -	128 -	16,3 -	249 -	31,5 -	2.682 -	4.137 -
Datteln	25	6,8	56	15,4	1 -	0,3 -	400	592 -
Dorsten	240	33,3	258	33,5	91	11,3	2.941	1.826
Gladbeck	123 -	16,1 -	94 -	11,8 -	188 -	23,5 -	2.025 -	4.874 -
Haltern	50	15,8	42	12,5	51	14,5	714	504
Herten	74 -	10,9 -	48 -	7,0 -	143 -	20,7 -	1.330 -	3.403 -
Marl	3 -	0,3 -	11	1,2	52 -	5,6 -	216 -	2.530 -
Oer-Erkenschwick	8	3,1	3	1,1	18 -	6,1 -	34 -	822 -
Recklinghausen	232 -	19,7 -	110 -	8,9 -	220 -	17,3 -	2.809 -	6.073 -
Waltrop	9	3,2	2	0,7	19 -	6,2 -	40 -	361 -

1) Jm = im Jahresmittel **2)** ges = gesamt **3)** ZT = je 10.000 Einwohner zu Jahresanfang

Quelle: Landesdatenbank NRW, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung

Entwicklung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung 1985 - 1999

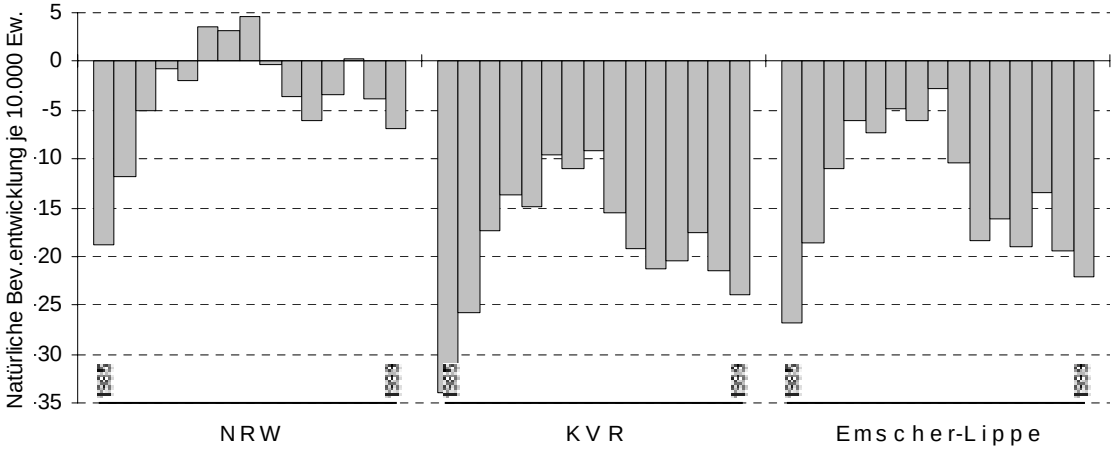

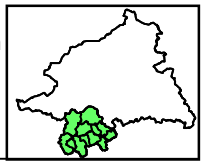

Der Wanderungssaldo (Zuzüge minus Fortzüge) kann u.a. als Maßstab für die Attraktivität einer Region dienen. Die Region Emscher-Lippe weist in den Jahren 1985 bis 1999 einen positiven, allerdings abnehmenden Wanderungssaldo auf. Seit 1997 überwiegen wieder die Fortzüge.

Die Wanderungsentwicklung ist in fast allen Jahren des Beobachtungszeitraums primär durch starken Zuzug der ausländischen Bevölkerung bestimmt. Der positive Saldo zwischen 1985 und 1999 hat sich vor allem durch die Zuzüge von Aus- und Übersiedlern sowie von Asylbewerbern eingestellt.

Die Kommunen der Region haben in sehr unterschiedlichem Maße an diesem Entwicklungsprozess teilgenommen. So sind über den gesamten Beobachtungszeitraum zwischen 3.800 und 3.900 Personen mehr nach Bottrop bzw. Dorsten gezogen, als von dort abwanderten. Demgegenüber haben Gelsenkirchen über 8.700 Personen mehr verlassen, als sich dort niederließen. Insgesamt waren die nördlichen Kommunen der Region deutlich attraktiver für die Zuwanderung als der südliche Ballungskern.

Region	Zuzugs- (+) bzw. Fortzugsüberschuss - Wanderungsbilanz -							
	85 - 89 (Jm[1])		90 - 94 (Jm[1])		95 - 99 (Jm[1])		85 - 99 (ges[2])	
	absolut	*ZT[3]*	*absolut*	*ZT[3]*	*absolut*	*ZT[3]*	*gesamt*	*Deutsche*
Nordrhein-Westfalen	84.595	50,6	140.010	81,9	43.830	24,6	1.342.174	608.919
Ruhrgebiet (KVR)	20.262	38,8	26.395	49,4	1.515 -	2,8 -	225.708	879
Region Emscher-Lippe	4.283	41,9	5.565	52,9	389 -	3,6 -	47.295	6.508
Bottrop	635	56,5	546	46,5	466	38,9	8.234	3.866
Gelsenkirchen	487	16,9	1.549	53,4	1.312 -	44,7 -	3.616	8.755 -
Kreis Recklinghausen	3.161	50,9	3.471	53,8	457	6,9	35.445	11.397
Castrop-Rauxel	265	34,7	332	42,4	253	32,0	4.252	1.251
Datteln	103 -	28,2 -	169	46,4	46 -	12,1 -	103	842 -
Dorsten	866	120,3	427	55,5	51	6,4	6.720	3.794
Gladbeck	311	40,4	178	22,4	150 -	18,7 -	1.697	991 -
Haltern	190	60,2	339	101,3	199	56,3	3.641	2.736
Herten	105	15,4	177	25,9	206 -	29,7 -	383	1.656 -
Marl	440	50,4	395	43,6	247	26,7	5.410	1.571
Oer-Erkenschwick	128	47,3	368	131,2	244	81,8	3.700	2.607
Recklinghausen	826	70,0	832	67,4	204 -	16,0 -	7.275	1.452
Waltrop	134	48,5	253	87,1	66	21,9	2.264	1.475

1) Jm = im Jahresmittel **2)** ges = gesamt **3)** ZT = je 10.000 Einwohner zu Jahresanfang

Quelle: Landesdatenbank NRW, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, Statistik der Wanderungsbewegung

Entwicklung der Wanderungsentwicklung 1985 - 1999

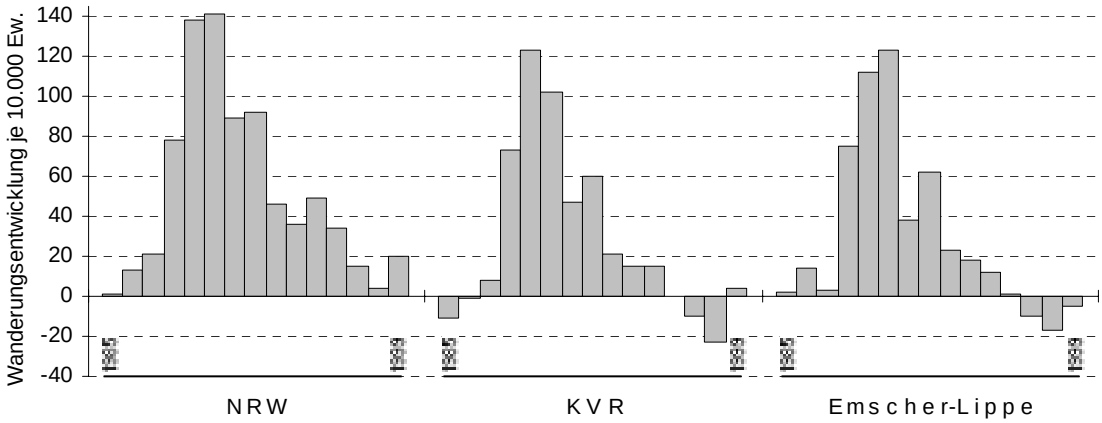

2. Bevölkerung

2.3 Wanderungsentwicklung

2.3.2 Wichtige Wanderungsverflechtungen der Region

Im zehnjährigen Durchschnitt der vergangenen Jahre weist die Region Emscher-Lippe einen Zuzugsüberschuss von über 3.800 Personen aus. Regional ist dieser positive Wanderungssaldo bezogen auf die Einwohnerzahl etwa gleich ausgeprägt. Von den Zuwanderungen haben insbesondere Oer-Erkenschwick, aber auch Haltern und Waltrop stark profitiert.

Den größten Anteil an dieser Wanderungsentwicklung haben Zuzüge aus dem Ausland. Wichtig sind zudem Zuwanderungen aus den südlichen Nachbarkommunen (mit einem hohen Anteil Aussiedler der Landesstelle Unna-Massen). In diesem positiven Saldo gegenüber dem übrigen NRW verbergen sich aber auch Verluste gegenüber den nördlichen und westlichen Nachbarorten (über 1.000/Jahr) und den Hochschulstandorten in NRW. So sind pro Jahr durchschnittlich fast 200 Personen nach Münster, Düsseldorf und Köln gezogen. Weitere starke Wanderungsverluste in Höhe von insgesamt über 1.300 Personen jährlich hat die Region zu den nördlichen und insbesondere den südlichen Bundesländern verkraften müssen.

Region	Zu- (+) bzw. Fortzugsüberschuss im Jahresmittel 1989 - 1998							
	gesamt	ZT[1]	nach Emscher-Lippe (EL)	zu NRW außerhalb EL	zu nördlichen alten Bundesländern	zu südlichen alten Bundesländern	nach Berlin und zu östl.neuen	zum Ausland
Nordrhein-Westfalen	111.554	66,1	866 -	866	15.487	9.261 -	22.144	83.183
Ruhrgebiet (KVR)	18.720	35,4	2.963 -	44.362 -	15.239	3.560 -	6.303	48.063
Region Emscher-Lippe	3.811	36,6	0	866	584 -	739 -	789	3.478
Bottrop	613	52,7	28	306	51 -	86 -	56	359
Gelsenkirchen	552	19,2	537 -	374	143 -	197 -	229	824
Kreis Recklinghausen	2.646	41,5	508	186	390 -	457 -	504	2.295
Castrop-Rauxel	325	41,8	223 -	371 -	47 -	59 -	39	986
Datteln	83	22,8	42	3 -	26 -	24 -	27	68
Dorsten	344	45,5	246	104 -	63 -	50 -	114	201
Gladbeck	44	5,6	6	59 -	36 -	59 -	53	140
Haltern	288	87,2	173	49	14 -	2 -	18	64
Herten	77	11,3	103 -	49	38 -	53 -	40	182
Marl	409	45,7	186	34	44 -	67 -	56	244
Oer-Erkenschwick	319	115,0	229	31	10 -	23 -	24	68
Recklinghausen	544	44,7	86 -	394	90 -	104 -	114	316
Waltrop	213	74,7	38	166	22 -	16 -	20	28

1) ZT = je 10.000 Einwohner zu Jahresanfang

Quelle: Landesdatenbank NRW, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, Statistik der Wanderungsbewegung

Zu- bzw. Fortzugsüberschuß je 10.000 Einwohner
Jahresmittel 1989 - 1998

- 150	bis	- 100	Personen
- 100	bis	- 10	Personen
- 10	bis	10	Personen
10	bis	100	Personen
100	bis	150	Personen

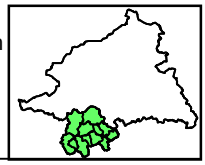

Stärkste Wanderungsverluste im Jahresdurchschnitt 1994 bis 1998

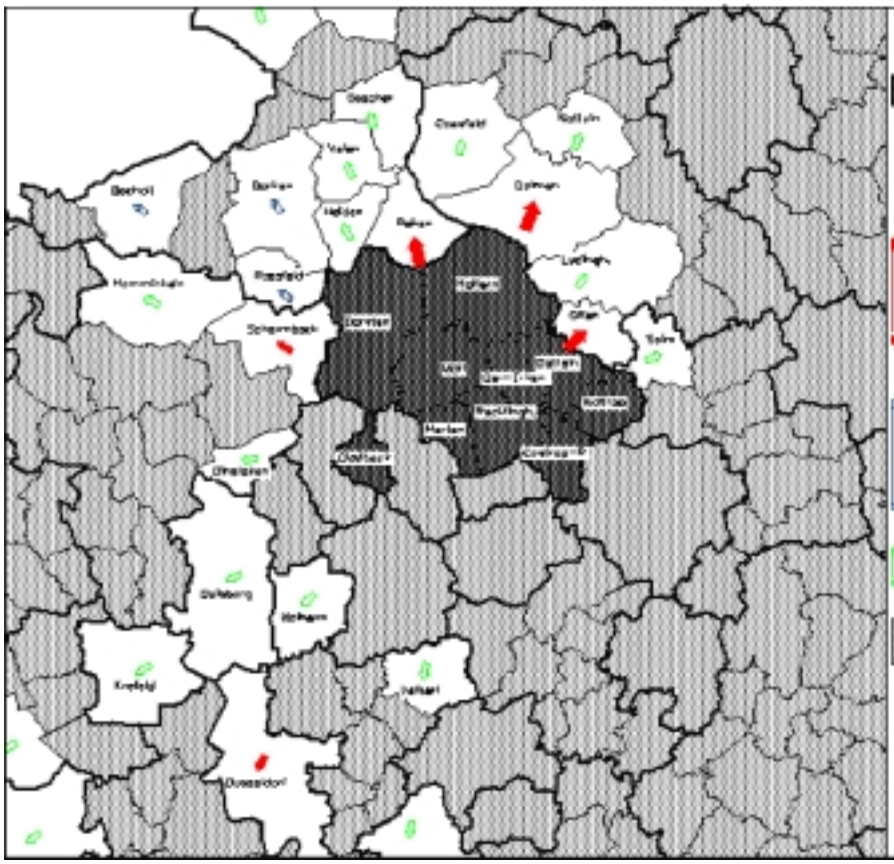

Emscher-Lippe

Darstellung der stärksten Wanderungsverluste zu den Kommunen NRW's (durchschn.jährl. 1994-98)

Anzahl	Ziel
194	1. Dülmen
178	2. Reken
157	3. Olfen
121	4. Schermbeck
119	5. Düsseldorf
115	6. Borken
111	7. Raesfeld
102	8. Köln
76	9. Ahaus
73	10. Bocholt
61	11. bis
24	30. Strom

Übrige Gemeinden in NRW

Gesamtwanderungssaldo	100+
davon	
- zum übrigen NRW	419-
- zum nördl.alt.Bundesgeb.	665-
- zum südl.alt.Bundesgeb.	679-
- zum Ausland	1.863+

Stärkste Wanderungsgewinne im Jahresdurchschnitt 1994 bis 1998

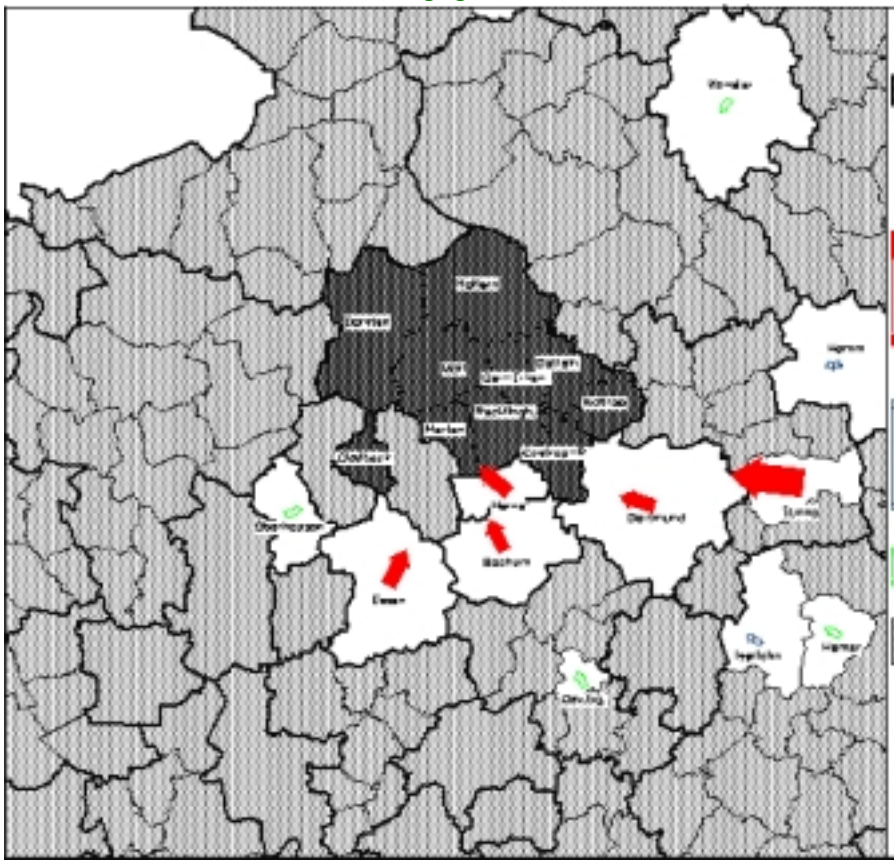

Emscher-Lippe

Darstellung der stärksten Wanderungsgewinne zu den Kommunen NRW's (durchschn.jährl. 1994-98)

Anzahl	Quelle
1.416	1. Unna
425	2. Essen
375	3. Herne
325	4. Dortmund
230	5. Bochum
73	6. Waldbröhl
69	7. Schöppingen
44	8. Düren
28	9. Hamm
12	10. Iserlohn
11	11. bis
1	30. Strom

Übrige Gemeinden in NRW

Gesamtwanderungssaldo	100+
davon	
- zum übrigen NRW	419-
- zum nördl.alt.Bundesgeb.	665-
- zum südl.alt.Bundesgeb.	679-
- zum Ausland	1.863+

Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW; Landesdatenbank NRW - Wanderungsstatistik

Aus programmtechnischen Gründen ist die Region Emscher-Lippe in ihren Umrissen ohne die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen schraffiert

2. Bevölkerung

2.3 Wanderungsentwicklung

2.3.3 Zuwanderung von Asylbewerbern und Aussiedlern

Seit 1987 ist die Zahl der Aussiedler aus dem Osten Europas nach NRW sehr stark angestiegen. Mit fast 130.000 Aussiedlern ist 1990 für NRW der bisherige Höchststand erreicht worden. Diese Entwicklung hat sich seit 1992 auf ein Niveau von vierteljährlich fast 7.000 Personen fortgesetzt.
Diese Entwicklung verlief in der Region Emscher-Lippe ähnlich. Seit 1992 ziehen noch ca. 350 Personen vierteljährlich aus dem Osten Europas in die Region, ungefähr 1.000 weniger als im Zeitraum 1989-1991. Relativ stark ist der Zuzug der Aussiedler in die großen Städte der Region.

Der Zustrom von Asylbewerbern ist von 1993 bis 1998 stark zurückgegangen, da sie nach Abschluß ihres Asylverfahrens verstärkt wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehren müssen.

Region	Zu-/Abwanderung bzw. Zu-/Rückweisung im Quartalsdurchschnitt bis März 2000									
	von Aussiedlern				von Asylbewerbern[1]					
	84-87	*88-91*	*92-95*	*96-00*	*91-92*	*93-94*	*95-96*	*97-98*	*99-00*	*Stand 06.99*
Nordrhein-Westfalen	2.455	22.871	11.223	6.935	10.608	3.506 -	3.853 -	3.027 -	590 -	86.125
Ruhrgebiet (KVR)	879	6.773	2.068	1.602	3.431	783 -	1.163 -	941 -	69 -	24.639
Region Emscher-Lipp	144	1.247	351	357	1.053	436 -	165 -	211 -	43 -	5.191
Bottrop	22	187	39	40	78	24 -	37 -	2 -	18 -	507
Gelsenkirchen	36	298	67	86	229	133 -	74 -	69 -	19	1.254
Kreis Recklinghausen	86	762	245	231	747	279 -	55 -	140 -	45 -	3.430
Castrop-Rauxel	11	98	14	24	16 -	0	11 -	8 -	1 -	210
Datteln	1	24	11	16	51	20 -	1	13 -	3 -	205
Dorsten	7	84	35	35	155	95 -	8	2 -	8 -	569
Gladbeck	11	83	4	22	107	42 -	6	31 -	0 -	462
Haltern	1	8	8	14	124	49 -	12 -	19 -	5	317
Herten	9	73	28	17	101	15 -	3 -	22 -	18 -	324
Marl	16	139	28	31	94	33 -	23 -	26 -	4 -	449
Oer-Erkenschwick	3	25	5	15	50	13 -	5 -	18 -	2	168
Recklinghausen	26	193	99	44	37	5 -	12 -	12	15 -	599
Waltrop	3	35	14	14	45	9 -	6 -	13 -	2 -	127

1) Zurückweisung der Asylbewerber durch Bestandsvergleich errechnet
Quelle: Landesdatenbank NRW, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, Statistik der Wanderungsbewegung, Sondererhebung MAGS NRW zu Aus-, Übersiedlern und Aslbewerbern

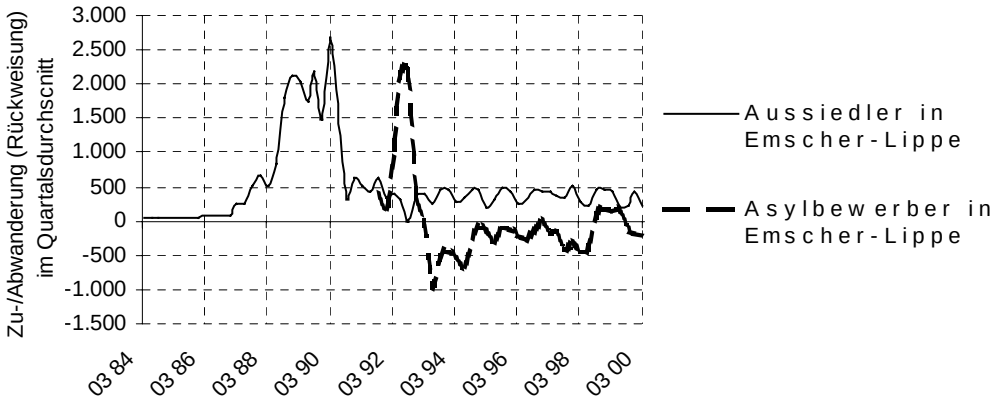

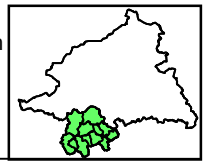

Der Altersaufbau der Bevölkerung in der Region Emscher-Lippe ist der landesweiten Altersverteilung sehr ähnlich. Älteren Menschen (17,4%, in NRW 16,3%) stehen fast nur noch gleichviele Jüngere gegenüber (20,4%).
Differenziert betrachtet ist in der Region besonders der Anteil junger Erwerbstätiger (20-40-Jährige) weniger stark ausgeprägt, während einige hohe Altersjahrgünge und der Anteil älterer Erwerbstätiger (40-55-Jährige) stärker besetzt sind als im Landesdurchschnitt.

Mit einem Anteil in Höhe von 23,3% der Bevölkerung ist Dorsten die Stadt mit der jüngsten Bevölkerung (18 Jahre bzw. jünger) in der Region. Eine ähnlich junge Bevölkerung hat keine andere Kommune der Emscher-Lippe-Region.

Die Städte Gelsenkirchen, Castrop-Rauxel und Herten haben mit über 18% der Einwohner die älteste Bevölkerung (älter 65 Jahre) der Region. Nur wenige Städte liegen unterhalb des entsprechenden Landeswertes.

Altersgruppenanteile und Belastungsquoten der Bevölkerung 1998

Region	Kinder + Jugendli. *(bis 18 J.)*	Erwerbs-fähige *(19 bis 64 J.)*	Ältere *(65 J. + ält.)*	Jugend[1]-	Alters[2]-	Gesamt[3]-
	(Anteile an Gesamtbevölkerung 1998)			belastung		
Nordrhein-Westfalen	20,6	63,2	16,3	32,6	25,7	58,3
Ruhrgebiet (KVR)	19,5	62,9	17,6	31,0	27,9	58,9
Region Emscher-Lippe	20,4	62,2	17,4	32,8	28,0	60,8
Bottrop	20,1	62,7	17,2	32,0	27,4	59,4
Gelsenkirchen	19,6	61,5	18,8	31,9	30,6	62,5
Kreis Recklinghausen	20,8	62,4	16,9	33,3	27,0	60,3
Castrop-Rauxel	19,6	61,7	18,6	31,8	30,2	62,0
Datteln	20,6	63,0	16,4	32,8	26,0	58,8
Dorsten	23,3	63,0	13,7	37,0	21,7	58,6
Gladbeck	20,8	61,8	17,4	33,6	28,2	61,8
Haltern	21,1	62,9	16,0	33,6	25,4	59,0
Herten	20,0	61,8	18,2	32,3	29,4	61,7
Marl	20,9	62,0	17,1	33,7	27,6	61,3
Oer-Erkenschwick	22,2	62,5	15,3	35,5	24,4	59,9
Recklinghausen	19,8	62,5	17,7	31,6	28,4	60,0
Waltrop	20,6	64,2	15,3	32,1	23,8	55,9

1) - 3) Verhältnis von Nichterwerbsfähigen (Kinder und Jugendliche bis 18 J.**(1)** / Ältere über 65 Jahre **(2)** bzw. beide Gruppen **(3)**) zu 100 Erwerbsfähigen (19 bis 64 Jahre)

Quelle: Landesdatenbank NRW, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Altersaufbau in der Emscher-Lippe-Region im Vergleich zu NRW

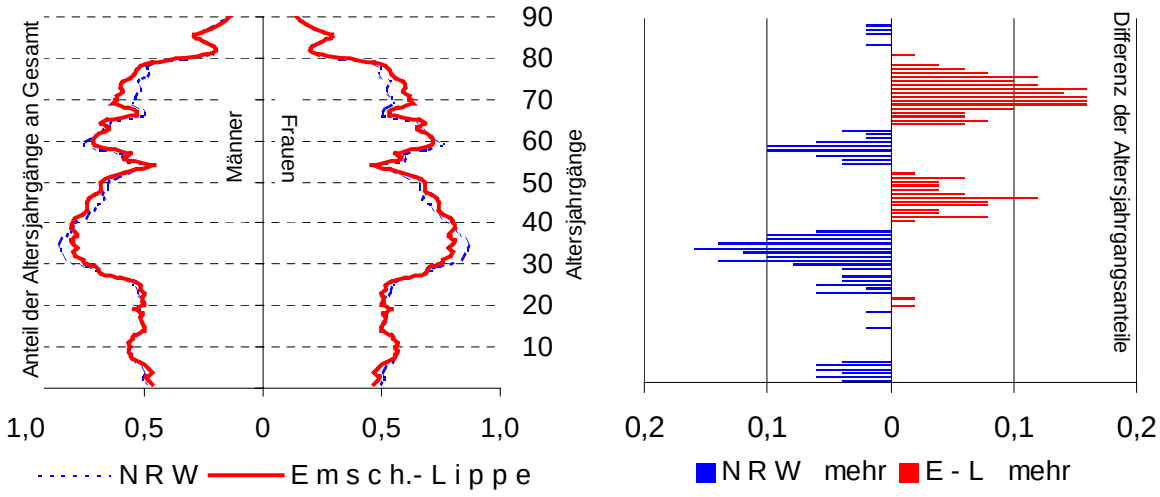

1. Vorbemerkungen

Bevölkerungsvorausschätzungen basieren im allgemeinen auf der Fortschreibung von Entwicklungen aus der jüngsten Vergangenheit. Dazu werden für eine frei wählbare Periode, die i.d.R. fünf Jahre umfasst (auch in Anlehnung an die landesweite Vorausschätzung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) NRW), Status-Quo- und Trendanalysen durchgeführt.

Ziel solcher Vorausschätzungen ist nicht die exakte Vorhersage von Bevölkerungszahlen und -strukturen. Es sollen lediglich mögliche Entwicklungen aufgezeigt werden, die sich unter bestimmten Rahmenbedingungen ergeben könnten. Diese Vorausschätzungsergebnisse sind daher nicht mit Orientierungs- oder Zielwerten gleichzusetzen. Sie stellen aber eine wichtige Grundlage für die regionalplanerische Beurteilung von Entwicklungsprozessen dar und helfen damit bei der regionalpolitischen Zielfindung.

2. Allgemeine Grundlagen

Grundlage für die vorliegende Bevölkerungsvorausschätzung ist die Einwohnerzahl und der Altersaufbau der Bevölkerung in den Städten der Emscher-Lippe-Region am 1.1.1999. Diese Daten beruhen auf der Fortschreibung der Volkszählungsergebnisse vom 27.5.1987. Als Stützzeitraum werden die Daten der Jahre 1994 bis 1998 herangezogen. Bezogen auf diese Stichtage ist demnach für jede Kommune bekannt, mit wievielen Personen ein Altersjahrgang besetzt ist. Zusätzlich wird nach Geschlecht (männlich/weiblich) unterschieden. Alle Personen, die 89 Jahre und älter sind, werden zu einer Altersgruppe zusammengefasst, so dass sich insgesamt 90 Altersklassen in den Differenzierungen männlich und weiblich ergeben.

Veränderungen der Ausgangssituation sind zum einen auf die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Geburten und Sterbefälle) und zum anderen auf die Wanderungsbewegungen (Zu- und Fortzüge) zurückzuführen. Die Wahrscheinlichkeiten für diese Veränderungen können für jede Altersklasse in ihren Ausprägungen gesondert ermittelt werden. Grundlage hierfür sind Annahmen, die in der Regel aus dem Stützzeitraum abgeleitet werden. Die voraussichtlichen Veränderungen werden anhand bestimmter Berechnungsschritte für jedes Jahr der Vorausschätzung einzeln ermittelt. Die wesentlichen Schritte (Altersaufbau und Alterung, Geburten, Sterbefälle, Verteilung der Wanderungen) sind an der Vorgehensweise der landesweiten Bevölkerungsprognose des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik angepasst.

Die Auswirkungen von Einbürgerungen können im Zeitablauf nicht berücksichtigt werden.

a) Alterung

Als erster Schritt wird grundsätzlich zunächst der Altersaufbau der Bevölkerung aus dem Vorjahr fortgeschrieben. Die beiden Altersgruppen der 88- bis 89-Jährigen sowie der über 89-Jährigen werden dabei zusammengefasst, so dass der erste Altersjahrgang (unter Einjährige) frei wird.

b) Geburten

Der erste Altersjahrgang wird durch die Geburten neu besetzt. Dazu werden für jeden Altersjahrgang der 15- bis 45-jährigen Frauen spezifische Geburtenwahrscheinlichkeiten ermittelt. Die Geburtenwahrscheinlichkeiten aus dem Zeitraum 1994 bis 1998 werden mit einem (20/60/20)-gewichteten (vorhergehender, aktueller bzw. nachfolgender Altersjahrgang) gleitenden Mittel über die Altersjahre geglättet. Da für die mögliche künftige Entwicklung der altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern der Frauen aussagekräftige Hinweise aus den empirischen Daten nicht ablesbar sind, wird (im Gegensatz zu früheren Prognosen) mit konstanten Geburtenwahrscheinlichkeiten gerechnet.

c) Sterbefälle

Für jede Altersklasse werden ebenfalls in der genannten Differenzierung Sterbewahrscheinlichkeiten ermittelt aus denen sich die Anzahl der Sterbefälle ergibt, um die ein Altersjahrgang zu reduzieren ist. Die Sterblichkeit im Jahr der Geburt ist z.Zt. soweit zurückgedrängt, dass sie kaum weiter reduziert werden kann. Daher wird mit 5 Sterbefällen je 1.000 Lebendgeburten der Bundeswert unterstellt, der den Durchschnittswert der EU bereits unterschreitet. Generell wird davon ausgegangen, dass die Lebenserwartung in den nächsten zehn Jahren im Durchschnitt um ca. 1,8 Jahre (Männer) bzw. 1,6 Jahre (Frauen) zunimmt. In diesem Zeitraum reduziert sich die Sterbewahrscheinlichkeit demnach um 15%. Die Sterbewahrscheinlichkeiten sind ab dem 83. Altersjahr an den Landesdurchschnitt angepasst.

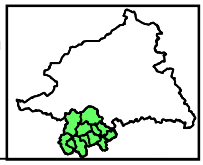

d) Wanderungen

Durch Wanderungsbewegungen wird die Bevölkerungsentwicklung entscheidend mitbeeinflusst. Besonders in den Jahren direkt nach der deutschen Einigung hat sich jedoch gezeigt, dass das Wanderungsverhalten starken Schwankungen unterworfen ist. Jede Vorausschätzung ist daher generell mit einem mehr oder weniger hohem Unsicherheitsfaktor behaftet. Hinzu kommt, dass sich Wanderungen überlagern. So sind die Wanderungen der Aussiedler nach ihrer Zuwanderung in Aufnahmeheime von denen der übrigen Deutschen nicht mehr unterscheidbar. Soweit möglich wird versucht mittels Annahmen (Wanderungsverkehr mit der Stadt Unna) diese Überlagerungen auszuschließen. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass Daten über das Wanderungsverhalten, differenziert nach Geschlecht, auf kommunaler Ebene nur für bestimmte Altersgruppen (unter 18, 18-24, 25-29, 30-49, 50-64, über 64) vorliegen. Für weitere Berechnungen ist es erforderlich, diese Aggregate auf 90 Altersjahrgänge zu verteilen. Je kleiner der Saldo, umso höher ist demnach die Fehlerquote.

Für jede Kommune können Wanderungsbeziehungen mit anderen Gemeinden in NRW, mit den übrigen Bundesländern und über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland unterschieden werden. Die entsprechenden Wanderungssalden sind aus dem Stützzeitraum bekannt und werden unter Ausschaltung der Wanderungen zur Stadt Unna (entspr. der o.a. Problematik) als Durchschnittswerte entsprechend ihrer Struktur und Altersgliederung unverändert in die Prognose übernommen. Für die Übernahme von bundeseinheitlich abgestimmten quantitativen Vorgaben einiger Wanderungsteilgruppen (Aussiedler, Asylbewerber) liegen z.Zt. leider keine aktuellen Annahmen vor. Aus diesem Grund muss hierauf verzichtet werden. Statt dessen werden auch für diese Wanderungsgruppen Durchschnittswerte des Stützzeitraumes entsprechend ihrer Struktur und Altersgliederung unverändert unterstellt.

Unter den genannten Prämissen kann die Bevölkerungsentwicklung auf kommunaler Ebene entsprechend einer Status-Quo- und Trendfortschreibung vorausgeschätzt werden. Die Aussagen der Vorausschätzung müssen aber die dargestellten Prämissen berücksichtigen. Sie sind für die nähere Zukunft relativ genau, mittel- bis langfristig natürlich zunehmend mit Unsicherheiten behaftet. Die Werte für den Kreis Recklinghausen und andere Einheiten werden ausgehend von den Ergebnissen in den Städten aggregiert.

2. Bevölkerung

2.5 Erwartete Entwicklung der Bevölkerung
2.5.1 Kleinräumige Vorausschätzung

Nach den Ergebnissen der Bevölkerungsprognose der Bezirksregierung Münster werden zukünftig (2015) in der Region Emscher-Lippe ca. 70.000 Personen weniger leben als heute.

Diese Entwicklung vollzieht sich allerdings regional sehr unterschiedlich. Insbesondere in Gelsenkirchen, Herten und Gladbeck ist zu erwarten, dass die Bevölkerungszahl stark zurückgehen wird. Oer-Erkenschwick und Haltern werden auch in Zukunft wachsen, wenn auch weniger stark. In den übrigen Städten muss davon ausgegangen werden, dass sich die Bevölkerungszahl nicht weiter erhöhen wird bzw. sich ein leichter Rückgang einstellen wird.

Region	heutige Bevölkerung	erwartete Bevölkerung[1]	erwartete Veränderung[1] 1999 - 2015 durch				Differenz[2] **Realität-Prognose**[1] nach einem Prognosejahr
			Geburten-(+) Sterbefall-(-) überschuss	Zuzugs-(+) Fortzugs-(-) überschuss	Gesamt		
	1.1.99	*1.1.15*	*absolut*			*in %*	*absolut*
Region Emscher-Lippe	1.066.500	996.500	71.500 -	1.500	70.000 -	6,6 -	1.183
Bottrop, Krfr. Stadt	121.300	121.500	7.850 -	8.050	200	0,2	543
Gelsenkirchen, Krfr.	284.100	240.800	24.290 -	19.010 -	43.300 -	15,2 -	82 -
Kreis Recklinghausen	661.100	634.200	39.360 -	12.460	26.900 -	4,1 -	722
Castrop-Rauxel	79.300	76.900	6.750 -	4.350	2.400 -	3,0 -	5 -
Datteln, Stadt	37.400	34.800	1.730 -	870 -	2.600 -	7,0 -	90 -
Dorsten, Stadt	81.000	80.400	1.970 -	1.370	600 -	0,7 -	120
Gladbeck, Stadt	78.400	70.600	5.580 -	2.220 -	7.800 -	9,9 -	228 -
Haltern, Stadt	36.400	37.800	1.280 -	2.680	1.400	3,8	14 -
Herten, Stadt	68.000	59.900	5.500 -	2.600 -	8.100 -	11,9 -	202
Marl, Stadt	93.700	92.900	4.850 -	4.050	800 -	0,9 -	154
Oer-Erkenschwick	30.800	34.800	1.500 -	5.500	4.000	13,0	182
Recklinghausen	125.600	115.600	8.200 -	1.800 -	10.000 -	8,0 -	217
Waltrop, Stadt	30.600	30.600	2.000 -	2.000	0	0,0	184

1) Status-Quo-Prognose der Bezirksregierung Münster (siehe Kap. 2.5.0) **2)** negative Werte beschreiben eine Unterschätzung, positive Werte eine Überschätzung der Entwicklung

Quelle: Landesdatenbank NRW, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, eigene Vorausschätzung (siehe Kap. 2.5.0)

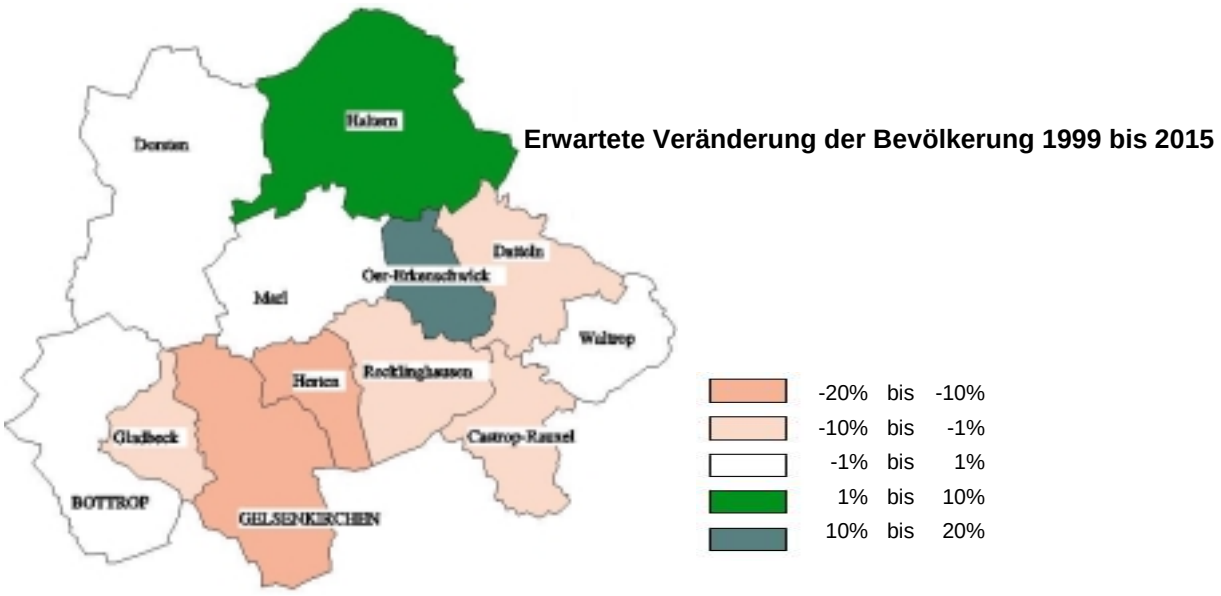

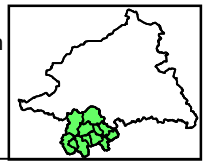

Anhand der Entwicklung ausgewählter Altersgruppen ist deutlich sichtbar, daß die Verschiebung zugunsten der älteren Bevölkerung auch durch den Zuzug jüngerer Menschen in allen betrachteten Räumen nicht dauerhaft aufgehalten wird.

In der Region Emscher-Lippe wird sich der Anteil der Kinder und Jugendlichen (bis 18-Jährige) nach der Reduzierung der vergangenen Jahre von jetzt 20,4% (siehe Anhang A2-2.4 Altersstruktur) bis 2015 nochmals auf 18,3% verringern. Dabei ist diese Entwicklung im Kreis Recklinghausen stärker (von 20,8% auf 18,3%) zu erwarten. Eine Differenzierung dieser Altersgruppe zeigt, dass

- sich der Anteil der Kindergartenkinder (3-5 Jahre) schon kurzfristig verringern wird, ebenso der Bedarf an Grundschulplätzen (6-9-Jähr.) und Plätzen im Bereich der Sekundarstufe I (10-15-Jähr.)
- im Bereich der Schul- und Berufsausbildungsplätze für die Sekundarstufe II künftig gleichbleibender bzw. sogar leicht erhöhter Bedarf besteht.

Bei den Personen im erwerbsfähigen Alter sind die beiden Teilgruppen der "Jüngeren" (20-40 Jahre) und der "Älteren" (40-60 Jahre) von Interesse. Nach dem bisherigen Hineinwachsen der geburtenstarken Jahrgänge in die "Jüngeren" muß künftig in der Region Emscher-Lippe ein Rückgang dieser Gruppe erwartet werden. Im Gegensatz dazu setzt sich der Anstieg des Anteils der "Älteren" auch künftig fort.

In der Gruppe der Personen kurz vor bzw. bereits im Rentenalter (älter 65 Jahre) liegen die vorausgeschätzten Ergebnisse für alle künftigen Jahre deutlich über dem Ausgangswert. Ihr Anteil wird in der gesamten Region von ca. 17% auf fast 20% in 2015 anwachsen.

Region	Kinder + Jugendli. *(bis 18 J.)*		Erwerbs-fähige *(19 bis 64 J.)*		Ältere *(65 J. + ält.)*		Jugend[1]-		Alters[2]-belastung		Gesamt[3]-	
	(Anteile an der Gesamtbevölkerung 2015)											
	in %	*Änd.*[4]	*in %*	*Änd.*[4]	*in %*	*Änd.*[4]		*Änd.*[4]		*Änd.*[4]		*Änd.*[4]
Region Emscher-Lippe	18,3	2,1 -	61,9	0,3 -	19,8	2,4	29,6	3,2 -	32,1	4,1	61,7	0,9
Bottrop, Krfr. Stadt	17,5	2,6 -	63,3	0,6	19,2	2,0	27,6	4,4 -	30,3	2,9	57,9	1,5 -
Gelsenkirchen, Krfr.	18,6	1,0 -	61,7	0,2	19,7	0,8	30,1	1,8 -	31,8	1,2	61,9	0,5 -
Kreis Recklinghausen	18,3	2,4 -	61,6	0,8 -	20,0	3,2	29,8	3,5 -	32,5	5,5	62,3	2,0
Castrop-Rauxel	17,4	2,3 -	62,5	0,8	20,1	1,5	27,8	4,0 -	32,2	2,0	60,0	2,0 -
Datteln, Stadt	17,9	2,8 -	62,7	0,3 -	19,4	3,0	28,5	4,3 -	31,0	5,0	59,5	0,7
Dorsten, Stadt	19,3	4,0 -	61,4	1,7 -	19,3	5,6	31,5	5,5 -	31,4	9,8	63,0	4,3
Gladbeck, Stadt	19,2	1,6 -	60,7	1,1 -	20,1	2,7	31,6	1,9 -	33,2	5,0	64,8	3,0
Haltern, Stadt	18,3	2,8 -	61,4	1,5 -	20,3	4,3	29,8	3,8 -	33,1	7,6	62,9	3,9
Herten, Stadt	17,9	2,1 -	59,8	2,0 -	22,3	4,1	29,9	2,4 -	37,3	7,9	67,3	5,5
Marl, Stadt	18,4	2,5 -	62,1	0,2	19,4	2,3	29,7	4,1 -	31,2	3,6	60,9	0,4 -
Oer-Erkenschwick	19,7	2,5 -	63,2	0,7	17,2	1,9	31,1	4,4 -	27,1	2,7	58,3	1,7 -
Recklinghausen	17,8	2,0 -	61,7	0,8 -	20,6	2,8	28,9	2,8 -	33,3	5,0	62,2	2,2
Waltrop, Stadt	17,8	2,8 -	61,3	2,8 -	20,9	5,6	29,1	3,0 -	34,0	10,2	63,1	7,2

1) - 3) Verhältnis von Nichterwerbsfähigen (Kinder und Jugendliche bis 18 J.**(1)** / Ältere über 65 Jahre **(2)** bzw. beide Gruppen **(3)**) zu 100 Erwerbsfähigen (19 bis 64 Jahre) **4)** Änderung zu 1998 in %-Punkten

Quelle: Landesdatenbank NRW, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, eigene Vorausschätzung (siehe Anhang A2-2.5.0)

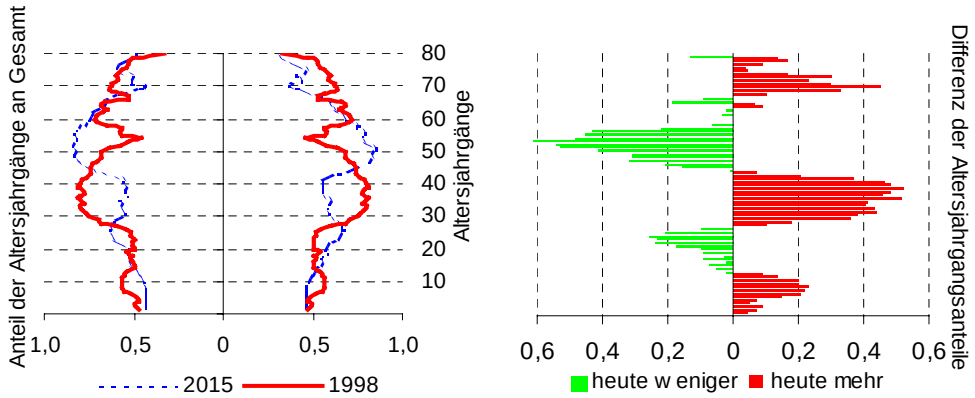

Altersaufbau und

Vergleich 1999 und 2015 (erwartet)

in der Emscher-Lippe-Region

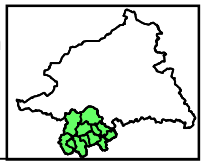

3. Haushalte, Erwerbstätigkeit, Arbeitsmarkt

3.1 Entwicklung der Haushalte

Die Entwicklung der Haushalte zwischen 1970 und 1999 ist in der Region Emscher-Lippe unterdurchschnittlich gewesen. Während im Landesdurchschnitt die Zahl der Haushalte um über 35% angestiegen ist, betrug der Zuwachs in der Emscher-Lippe-Region nur gut 25%. Ein Grund für diese Entwicklung könnte in der geringen Versorgung mit genügendem und passendem Wohnraum liegen (siehe dazu auch Anhang A2-4.2).

Ähnlich dem Landestrend haben Ein-Personen-Haushalte einen großen Anteil an dieser Entwicklung; sie haben sich seit 1970 auf einen Anteil von jetzt über 34% an allen Haushalten in der Region verdoppelt. Mit der starken Zunahme der Ein-Personen-Haushalte ist auch direkt der Trend zu immer kleineren Haushaltsgrößen verbunden. Die durchschnittliche Haushaltsgröße liegt mit 2,15 Personen in der Region auf Landesniveau (2,17 Personen).

Aktuelle Daten liegen in tieferer regionaler Gliederung nicht vor. Die Ergebnisse der Mikrozensus-Stichproben für die "Anpassungsschichten" der Region zeigen in jüngster Vergangenheit aber, daß sich der Trend zu immer kleineren Haushaltsgrößen anscheinend geringfügig abgeschwächt hat.

Region	Volkszählung 1970			Volkszählung 1987			Microzensus 1999		
	Haushalte gesamt	1-Pers. Haush.	Haush.-größe[1]	Haushalte gesamt	1-Pers. Haush.	Haush.-größe[1]	Haushalte gesamt	1-Pers. Haush.	Haush.-größe[1]
	absolut	*in %*	*Pers.*	*absolut*	*in %*	*Pers.*	*absolut*	*in %*	*Pers.*
Nordrhein-Westfalen	6.092.899	23,9	2,71	7.277.073	33,4	2,33	8.267.405	35,6	2,17
Ruhrgebiet (KVR)	2.107.279	23,8	2,64	2.371.905	34,3	2,24	2.517.627	35,3	2,13
Region Emscher-Lippe	391.946	21,0	2,76	445.959	30,8	2,34	492.245	34,3	2,15
Bottrop / Kreis Recklinghausen	261.255	19,7	2,83	312.644	28,4	2,41	354.515	32,7	2,19
Bottrop	41.056	18,5	2,85	48.791	28,8	2,38			
Gelsenkirchen	130.691	23,6	2,62	133.315	36,3	2,17	137.730	38,5	2,05
Kreis Recklinghausen	220.199	19,9	2,83	263.853	28,4	2,42			
Castrop-Rauxel	32.601	23,6	2,68	33.525	29,8	2,32			
Datteln	12.068	16,6	3,00	15.010	27,9	2,46			
Dorsten	18.164	17,1	3,12	28.158	24,0	2,66			
Gladbeck	30.523	22,1	2,68	33.685	30,2	2,33			
Haltern	8.263	14,3	3,22	12.705	23,9	2,65			
Herten	25.114	20,5	2,77	28.658	28,4	2,38			
Marl	30.858	17,0	2,95	37.122	27,8	2,42			
Oer-Erkenschwick	8.650	18,6	2,76	11.246	25,8	2,46			
Recklinghausen	45.836	21,9	2,70	52.688	31,8	2,30			
Waltrop	8.122	14,1	3,15	11.056	23,5	2,57			

1) Durchschnittliche Haushaltsgröße in Personen

Quelle: Landesdatenbank NRW, Volkszählung 1970 und 1987, Mikrozensus (1%-Stichprobe) 1991 bis 1999 (unterhalb der "Anpassungsschichten" Bottrop/Kreis Recklinghausen und Gelsenkirchen sind keine Ergebnisse ausweisbar

Entwicklung der durchschnittlichen Haushaltsgrößen

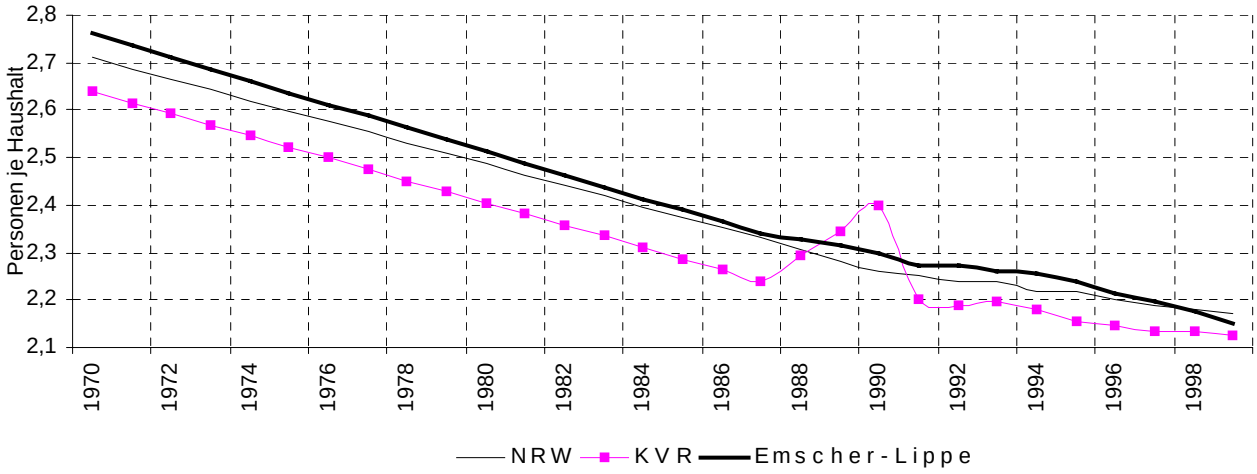

3. Haushalte, Erwerbstätigkeit, Arbeitsmarkt

3.2 Erwerbstätigenentwicklung

Als erwerbstätig gelten Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschl. Soldaten und mithelfenden Familienangehörigen) oder selbstständig sind. Auch Auszubildende zählen zu den Erwerbstätigen, nicht aber Hausfrauen und ehrenamtlich Tätige. Die Erwerbstätigen werden an ihrem Wohnort gezählt.

Mit fast 402.000 Personen sind 1999 in der Region nur ca. 5,3% aller Erwerbstätigen aus NRW beschäftigt gewesen. Zwischen 1970 und 1999 ist dabei die Zahl der Erwerbstätigen insgesamt um 2,5% zurückgegangen, im Gegensatz zum Zuwachs (+8,7%) auf Landesebene. Gewachsen ist vor allem der Dienstleistungsbereich (tertiärer Bereich), der in der Region seinen Anteil in diesem Zeitraum von 38% auf 62% vergrößern konnte. Dieser Anteil liegt aber noch unter dem entsprechenden Landeswert von über 64%. Die Zahl der teilzeitbeschäftigten Erwerbstätigen hat zwischen 1987 und 1999 etwas stärker als im Landesdurchschnitt zugenommen (Für 1970 liegen keine entsprechenden Daten vor).

Eine entsprechende Betrachtung auf kommunaler Ebene kann auf der Basis des Mikrozensus nicht durchgeführt werden.

Region	Volkszählung 1970			Volkszählung 1987				Microzensus 1999			
	gesamt	Frauen	Dienst-leistung[2]	gesamt	Frauen	Dienst-leistung[2]	Teil-zeit	gesamt	Frauen	Dienst-leistung[2]	Teil-zeit
	absolut	*Anteil in %*		*absolut*	*Anteil in %*			*absolut*	*Anteil in %*		
Nordrhein-Westfalen	6.956.915	31,8	42,8	6.933.089	36,3	54,5	13,9	7.562.223	41,5	64,4	20,0
Ruhrgebiet (KVR)	2.220.695	29,3	41,6	2.044.910	35,0	53,1	13,4	2.113.753	41,3	65,0	19,6
Region Emscher-Lippe	412.376	28,0	37,9	385.416	33,2	49,4	12,6	401.967	40,4	62,1	19,3
Bottrop / Kreis Recklinghausen	278.987	27,7	37,3	282.842	33,1	49,1	12,7	302.843	40,7	62,3	19,6
Bottrop	44.244	28,1	37,9	42.777	33,8	51,5	12,3				
Gelsenkirchen	133.389	28,4	39,3	102.574	33,4	50,3	12,2	99.124	39,4	61,5	18,4
Kreis Recklinghausen	234.743	27,7	37,2	240.065	33,0	48,7	12,8				
Castrop-Rauxel	33.257	26,9	34,7	28.459	33,8	49,8	13,1				
Datteln	14.035	26,4	34,8	14.314	33,6	49,0	12,9				
Dorsten	20.763	27,6	37,2	28.885	31,3	47,9	12,2				
Gladbeck	31.560	28,0	35,4	28.347	32,4	47,0	12,1				
Haltern	9.926	28,3	40,6	13.614	33,6	52,4	12,5				
Herten	26.098	28,6	38,2	25.690	32,7	48,1	12,7				
Marl	34.865	27,2	31,1	33.891	31,7	41,8	11,8				
Oer-Erkenschwick	8.400	25,8	34,5	10.243	32,5	46,3	13,3				
Recklinghausen	46.556	29,0	45,1	45.530	34,8	54,1	14,2				
Waltrop	9.283	24,7	34,4	11.092	33,5	49,1	11,8				

1) Energie-,Wasservers.,Bergbau,Verarbeitendes Gewerbe,Baugewerbe **2)** Handel,Verkehr,Nachrichtenüberm.,Versicherungen,Dienstl. v.Unternehmen u.freien Berufen,Organisationen o.Erwerbscharakter,private Haushalte,Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen

Quelle: Landesdatenbank NRW, Volkszählung 1970 und 1987, Mikrozensus (1%-Stichprobe) 1991 bis 1999 (Unterhalb der "Anpassungsschichten" Bottrop/Kreis Recklinghausen und Gelsenkirchen sind keine Ergebnisse ausweisbar)

Entwicklung der Erwerbstätigkeit

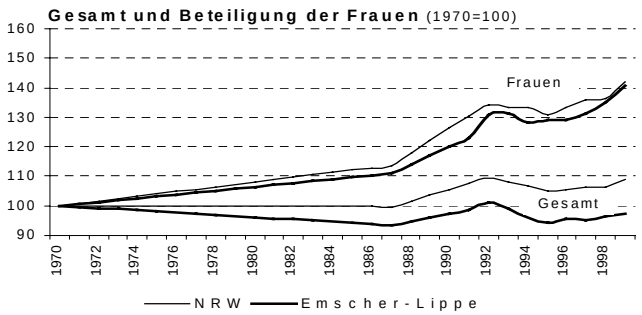

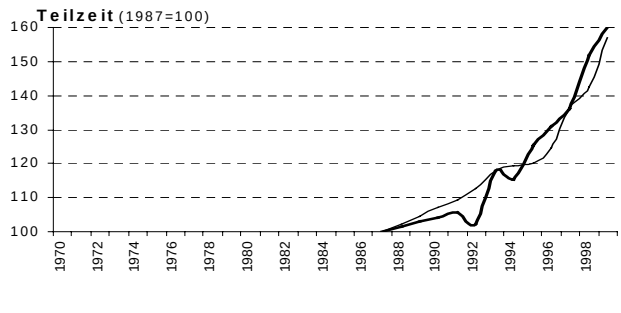

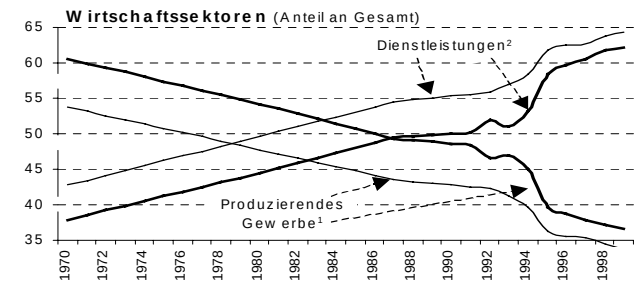

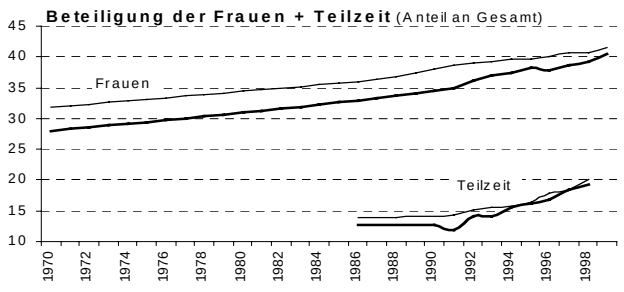

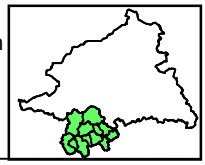

3.3 Entwicklung der Beschäftigung

Als Beschäftigte werden alle Personen bezeichnet, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und in Lohn- oder Gehaltslisten geführt sind, einschl. tätiger Inhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger. Beschäftigte werden an ihrem Arbeitsort gezählt.

In der Region Emscher-Lippe sind im Durchschnitt des Jahres 1997 327.500 Menschen beschäftigt gewesen, 6,3% weniger als 1987 (Land NRW: +1,6%). Diese Entwicklung resultiert vor allem aus der positiven Beschäftigungsentwicklung in Bottrop, Waltrop, Haltern und Dorsten sowie der negativen Entwicklung vorrangig in Gelsenkirchen, Herten und Gladbeck.

Schwerpunkt der Beschäftigung in der Region ist - wie auch im Land NRW - der tertiäre Sektor (Dienstleistungen im weiteren Sinne) mit über 63% aller Beschäftigten. Der Produzierende Bereich ist in der Region mit über 35% etwas stärker ausgeprägt als im Landesdurchschnitt (33%). Dies ist auf den früher stark prägenden Bergbau rückführbar.

Innerhalb der Region fällt vor allem die Dominanz des tertiären Bereichs in Recklinghausen, Castrop-Rauxel und Gladbeck auf. Hingegen weisen viele der übrigen Städte nur unter dem Landesdurchschnitt liegende Beschäftigtenanteile für den Tertiärbereich auf. Diese Städte besitzen allerdings überdurchschnittlich hohe Anteile im sekundären Sektor (Oer-Erkenschwick, Marl und Herten), bzw. in der Land- und Forstwirtschaft (Haltern und Waltrop).

Region	Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 1987				Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 1997				
	Insgesamt	Anteil an Insgesamt (in %) im			Insgesamt	1987 =100	Anteil an Insgesamt (in %) im		
		L + F[1]	Produz.[2] Bereich	Dienstl.[3]			L + F[1]	Produz.[2] Bereich	Dienstl.[3]
Nordrhein-Westfalen	7.005.487	2,4	40,7	56,9	7.117.354	101,6	1,7	33,0	65,4
Ruhrgebiet (KVR)	2.014.088	1,3	42,3	56,4	1.916.336	95,1	1,1	31,9	67,0
Region Emscher-Lippe	349.668	1,5	45,5	53,0	327.496	93,7	1,2	35,1	63,7
Bottrop	32.860	1,7	42,7	55,6	35.860	109,1	1,1	35,5	63,4
Gelsenkirchen	112.174	0,6	46,0	53,4	93.730	83,6	0,5	32,2	67,3
Kreis Recklinghausen	204.634	1,9	45,7	52,4	197.906	96,7	1,6	36,4	62,0
Castrop-Rauxel	20.718	1,6	39,1	59,3	19.869	95,9	1,3	23,8	74,9
Datteln	11.908	2,8	39,2	58,0	11.829	99,3	2,9	31,9	65,2
Dorsten	20.306	4,4	48,0	47,6	20.569	101,3	3,1	39,7	57,2
Gladbeck	22.324	1,0	36,2	62,7	20.593	92,2	0,7	27,2	72,1
Haltern	7.957	6,3	29,9	63,7	8.386	105,4	4,9	25,2	69,9
Herten	27.619	0,8	62,2	37,0	25.067	90,8	0,8	50,7	48,5
Marl	37.818	1,2	62,9	35,9	36.039	95,3	1,0	51,8	47,1
Oer-Erkenschwick	8.397	1,8	65,0	33,2	8.448	100,6	1,2	58,3	40,5
Recklinghausen	41.325	1,1	28,4	70,5	40.319	97,6	0,9	23,0	76,1
Waltrop	6.263	5,2	36,2	58,6	6.789	108,4	4,4	30,9	64,6

1) Land- und Forstwirtschaft **2)** Bergbau, Energie- und Wasserversorgung, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe **3)** Handel, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Versicherungen, Dienstleistungen von Unternehmen und freien Berufen, Organisationen ohne Erwerbscharakter, private Haushalte. Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen

Quelle: Landesdatenbank NRW, Schätzung der Erwerbstätigkeit (Originärberechnung)

Entwicklung der Beschäftigung
Insgesamt und nach Wirtschaftsbereichen

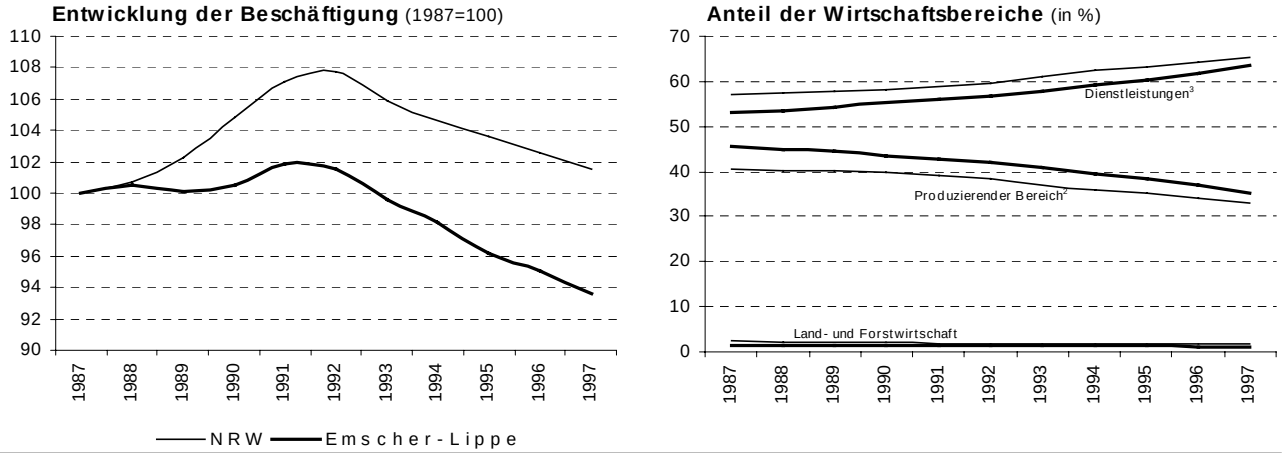

3. Haushalte, Erwerbstätigkeit, Arbeitsmarkt

3.4 Berufspendler und Arbeitsplatzdeckung

Die seit 1990 vorliegenden Ergebnisse der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in einer Differenzierung nach Wohn- und Arbeitsort erlauben einen guten Überblick über die Verflechtungen regionaler Arbeitsmärkte. Sie ergänzen in diesem Bereich die Pendlerzahlen der Großzählungen, insbesondere wenn der Deckungsgrad zwischen den Ergebnissen im Jahr 1987[2] hoch ist und wenn Arbeits- und Wohnort in "akzeptabeler", täglicher Entfernung voneinander liegen. Die Arbeitsplatzdeckung weist den Anteil der Beschäftigten aus, die am Arbeitsort wohnen.

Für die Region Emscher-Lippe wie für das gesamte Land NRW ist erkennbar, daß nach einer hohen Arbeitsplatzdeckung 1970 (80%), viele Arbeitsplätze außerhalb der Wohnorte entstanden sind und entsprechend die Deckung rückläufig gewesen ist. Diese Entwicklung hält weiter an. 1998 sind insbesondere in Haltern, Gelsenkirchen und Dorsten viele Arbeitnehmer am Wohnort beschäftigt gewesen. Demgegenüber ist diese Kennziffer in Herten und Oer-Erkenschwick relativ niedrig.

Im Gegensatz zum Land NRW stellt die Region Emscher-Lippe mit einem Berufsauspendlersaldo von über 40.000 Beschäftigten eine Auspendlerregion dar. Ausnahmen sind nur Marl und Recklinghausen. Gelsenkirchen, früher Einpendlerstadt, hat inzwischen auch einen negativen Pendlersaldo.

Region	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 30.6.1998						Arbeitsplatzdeckung[6]			Statistik-deckung[7] in %
	Insgesamt am Arbeitsort	mit Arbeitsort =Wohnort[1]	Berufs-ein-pendler[2]	Berufs-aus-pendler[3]	Berufs-pendler saldo[4]	Insgesamt am Wohnort[5]	AZ Mai 70	AZ Mai 87	Jun 98	1987
Nordrhein-Westfalen	5.736.900	2.994.462	2.742.438	2.639.002	103.436	5.633.464	80,2	70,2	52,2	93,0
Ruhrgebiet (KVR)	1.558.555	868.738	689.817	732.943	43.126 -	1.601.681	81,4	72,8	55,7	92,8
Region Emscher-Lippe	267.253	138.761	128.492	168.579	40.087 -	307.340	80,0	70,1	51,9	91,3
Bottrop	30.778	16.672	14.106	18.928	4.822 -	35.600	79,9	77,4	54,2	92,9
Gelsenkirchen	76.639	44.661	31.978	34.670	2.692 -	79.331	81,8	71,3	58,3	91,3
Kreis Recklinghausen	159.836	77.428	82.408	114.981	32.573 -	192.409	78,8	68,3	48,4	91,0
Castrop-Rauxel	14.344	8.039	6.305	14.991	8.686 -	23.030	82,6	79,1	56,0	85,6
Datteln	9.513	4.359	5.154	6.890	1.736 -	11.249	83,4	66,4	45,8	84,3
Dorsten	17.188	9.983	7.205	14.246	7.041 -	24.229	83,5	80,1	58,1	95,2
Gladbeck	16.595	8.283	8.312	13.993	5.681 -	22.276	99,7	68,6	49,9	90,9
Haltern	6.255	3.751	2.504	7.348	4.844 -	11.099	80,8	78,9	60,0	87,2
Herten	19.024	7.058	11.966	12.068	102 -	19.126	67,7	60,6	37,1	75,1
Marl	30.052	14.886	15.166	11.830	3.336	26.716	72,3	65,6	49,5	94,0
Oer-Erkenschwick	4.803	1.889	2.914	7.286	4.372 -	9.175	80,7	62,9	39,3	85,8
Recklinghausen	37.033	16.665	20.368	19.553	815	36.218	74,1	63,3	45,0	105,0
Waltrop	5.029	2.515	2.514	6.776	4.262 -	9.291	83,7	72,5	50,0	84,3

1) Arbeitsort ist in gleicher Kommune, in der auch die Wohnung liegt **2)** Wohnung liegt außerhalb **3)** Arbeitsort liegt außerhalb **4)** Berufseinpendler minus Berufsauspendler **5)** Beschäftigte mit Arbeitsort = Wohnort plus Berufsauspendler **6)** Beschäftigte, die in gleicher Kommune arbeiten, in der auch die Wohnung liegt (Wohnort = Arbeitsort), in % aller Beschäftigten **7)** Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 30.6.1987 in % aller Beschäftigten aus der Arbeitsstättenzählung Mai 1987
Arbeitsstättenzählung 1970: Erwerbstätige am Arbeitsort minus Berufseinpendler (ohne Pendler mit unbekanntem Ziel) **Arbeitsstättenzählung 1987:** Erwerbstätige am Wohnort minus Berufsauspendler
Quelle: Landesdatenbank NRW, Volks- und Arbeitsstättenzählung 1970 und 1987, Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

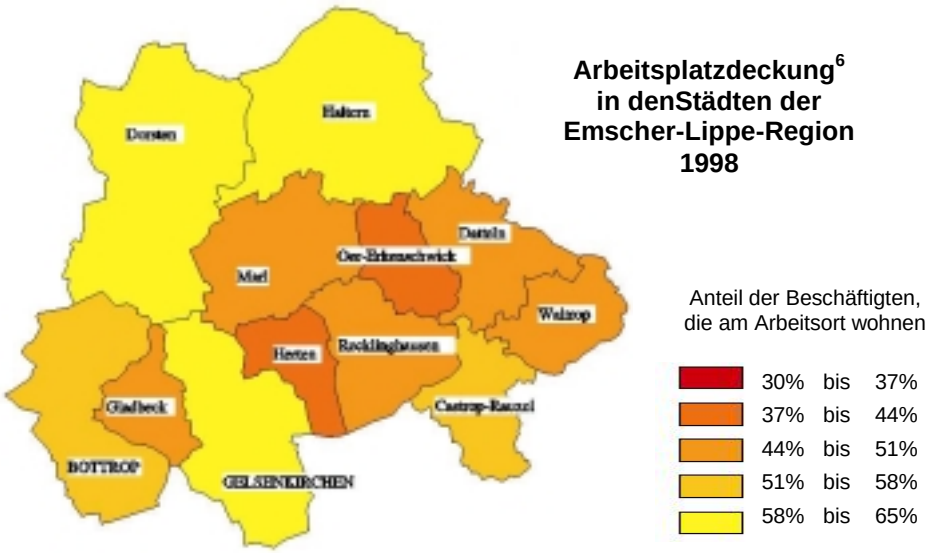

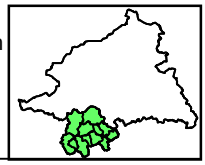

3.5 Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Die Region Emscher-Lippe besitzt mit 13,9% im Mai 2000 eine weit über dem Landesdurchschnitt von 9,8% liegende Arbeitslosenquote. Über 64.000 Menschen sind hier zur Zeit arbeitslos gemeldet. Während die Entwicklung der Arbeitslosigkeit von 1986 bis 1991 rückläufig gewesen ist, kann ein Anstieg der Arbeitslosenquote nach 1991 beobachtet werden. Im Beobachtungszeitraum hat die Quote der Region immer oberhalb der des Landes NRW gelegen. Der Arbeitsamtsbezirk Gelsenkirchen weist tendenziell eine höhere Arbeitslosigkeit als der Bezirk Recklinghausen auf. Schwerpunkt der Arbeitslosigkeit in der Region mit 16% ist Gelsenkirchen-Buer. Auch die übrigen Arbeitsamtsnebenstellen der Region weisen über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten auf.

Eine Analyse der Altersstruktur der Arbeitslosen zeigt, daß in der Region Emscher-Lippe im Gegensatz zum Land die unter 25-jährigen Arbeitslosen überdurchschnittlich und die älteren Arbeitslosen weniger stark von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Region	Arbeitslose am 31. Mai 2000								Arbeitslosenquote im Jahr[2]				
	ins-gesamt	Quote	Frauen	Aus-länder	Schwer-behind.	unter 25 Jahre	55 Jahre + älter	Langzeit-arbeits-lose[1]	1981	1984	1989	1994	1999
	absolut	*in %*	*in % von insgesamt*						*Jahresdurchschnitt (in %)*				
Nordrhein-Westfalen	768.859	9,8	43,2	18,9	6,6	9,9	23,0	39,2	6,6	10,7	10,0	10,7	11,2
Ruhrgebiet (KVR)	286.581	12,7	40,2	17,9	7,5	10,2	22,5	42,5	7,6	14,3	13,1	13,3	14,2
Region Emscher-Lippe	61.882	13,9	39,9	17,3	5,6	11,1	20,5	44,5	7,7	14,2	13,5	13,3	15,5
Bottrop	6.353	12,4	39,5	14,9	5,3	10,7	21,6	46,7	7,2	13,0	13,6	12,6	14,3
Gelsenkirchen	19.282	16,0	37,7	20,3	5,6	10,7	18,6	44,3	8,6	15,5	15,5	14,9	18,0
Kreis Recklinghausen	36.247	13,0	41,2	16,2	5,6	11,4	21,3	44,2	7,2	13,7	12,3	12,5	14,3
Castrop-Rauxel	4.308	12,9	42,4	16,1	6,2	12,1	21,0	41,2	7,8	15,3	14,3	14,1	14,0
Dorsten	4.089	11,8	46,2	9,5	5,4	10,0	23,4	42,0	7,9	14,5	12,0	11,4	13,2
Gladbeck	4.609	14,4	37,7	20,8	5,9	10,5	22,0	43,9	7,7	12,7	13,8	13,9	16,1
Herten	3.834	13,8	42,1	20,4	6,3	13,4	22,5	44,0	6,8	12,9	12,7	13,2	15,1
Marl	5.443	14,1	39,6	15,4	5,2	12,0	21,6	44,0	6,5	14,2	12,0	12,4	15,4
AA Datteln (Datteln, Waltrop)	3.377	11,5	43,1	14,2	4,4	12,6	17,0	41,9	6,3	10,9	10,5	10,8	12,4
AA Recklinghausen (Haltern, Oer-Erkens., Recklingh.)	10.587	12,7	40,0	16,2	5,6	10,6	20,9	47,1	7,2	14,5	11,4	12,2	14,0

AA = Arbeitsamt **1)** am 30.6.1999 **2)** Seit Oktober 1988 werden die Quoten auf Basis der Volkszählungsergebnisse 1987 neuberechnet

Quelle: Landesdatenbank NRW, Arbeitsverwaltung NRW

Entwicklung der Arbeitslosigkeit seit 1981

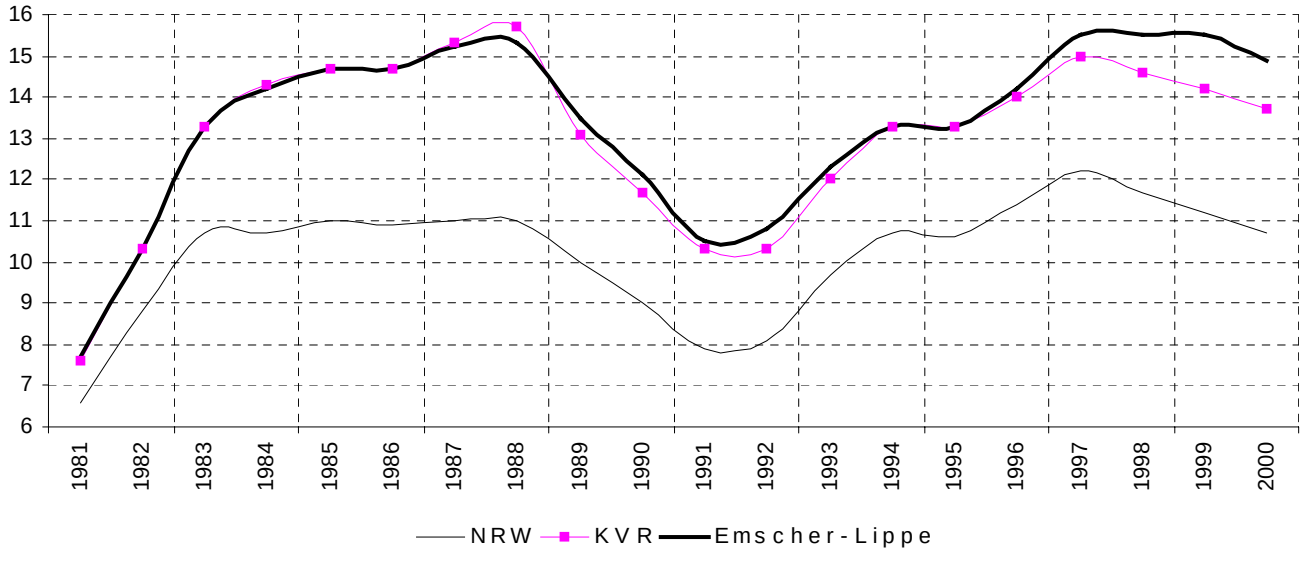

4 Bauen und Wohnen

4.1 Siedlungsfläche

Datengrundlagen

Teilabschnitt Emscher-Lippe

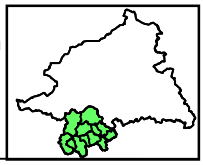

Die Einstufung der Region in den Ballungsraum „Ruhrgebiet“ wird besonders am Anteil der besiedelten Fläche deutlich; in der Emscher-Lippe-Region sind fast 36% der Gesamtfläche besiedelt, eine wesentlich dichtere Besiedlung als im Land NRW mit 20%. In Gelsenkirchen liegt dieser Anteil sogar bei fast ¾ der Gesamtfläche. Auch der Indikator „Einwohner je qkm Siedlungsfläche[1]“ (Siedlungsdichte) unterstreicht diese Einstufung: mit über 3.000 Personen leben in der Region auf einem Quadratkilometer Siedlungsfläche über 500 Personen mehr als im übrigen Land. In den Ballungskernstädten Gladbeck, Gelsenkirchen und Recklinghausen liegt die Siedlungsdichte sogar bei über 3.600 Personen/qkm.
Der Siedlungsflächenanteil der Flächen, die zur Wohn- bzw. Arbeitsnutzung benötigt werden, liegt dagegen in der Region bis auf wenige Ausnahmen auf Landesniveau.

Entsprechend dem hohen Anteil der Siedlungsfläche sind die Freiflächen in der Region geringer ausgeprägt und haben daher eine besondere Bedeutung. Ihr Anteil liegt zwar im Emscher-Lippe-Raum bei 63,7% (Land NRW: 78,5%). In einigen dem Ballungskern zugeordneten Städten der Emscher-Lippe-Region liegt der Freiflächenanteil allerdings deutlich unterhalb von 50% (Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen).

Diese Indikatoren kennzeichnen somit auch die Problematik der Ausweisung weiterer Bauflächen.

Region	Anteil an Gesamtfläche in %					Einwohner je km² ...-Fläche			%-Anteil der Flächen	
	Siedlung[1]		Frei[2]		Wald, Wasser	Siedlung[1]	Frei[2]	Wald, Wasser	Wohnen[3]	Arbeit[4]
	84	98	84	98	98	1998			98 an Siedlungsfläche	
Nordrhein-Westfalen	17,8	20,6	81,1	78,5	26,5	2.560	672	1.988	31,9	15,4
Ruhrgebiet (KVR)	33,0	36,6	65,8	62,7	20,6	3.319	1.938	5.901	33,9	16,0
Region Emscher-Lippe	32,8	35,9	66,4	63,7	25,9	3.077	1.734	4.265	32,6	16,4
Bottrop	36,2	39,4	62,2	59,5	22,3	3.062	2.027	5.401	32,5	15,1
Gelsenkirchen	70,7	72,7	27,2	26,9	10,3	3.728	10.092	26.256	28,9	18,9
Kreis Recklinghausen	27,1	30,4	72,4	69,3	28,5	2.865	1.254	3.049	33,8	15,8
Castrop-Rauxel	46,3	48,8	52,7	50,8	19,2	3.146	3.021	7.983	36,8	16,5
Datteln	17,9	21,0	81,6	78,5	25,6	2.695	720	2.212	33,7	18,6
Dorsten	17,1	20,0	82,5	79,6	28,8	2.362	594	1.642	29,6	14,7
Gladbeck	54,3	60,1	44,8	39,6	10,5	3.631	5.514	20.729	38,6	12,9
Haltern	13,8	14,9	85,9	84,8	50,0	1.544	271	459	23,5	17,8
Herten	49,3	54,6	50,0	45,2	16,2	3.342	4.031	11.227	38,5	13,6
Marl	36,4	41,7	63,0	57,9	23,2	2.564	1.848	4.605	30,6	20,4
Oer-Erkenschwick	21,3	23,4	78,3	76,5	46,0	3.405	1.043	1.735	37,3	17,5
Recklinghausen	47,2	52,5	51,8	47,3	7,7	3.600	3.999	24.571	39,0	12,4
Waltrop	20,7	24,4	79,1	75,5	17,8	2.672	863	3.660	34,5	13,5

1) Gebäude- und zugehörige Freifläche, Betriebs-, Erholungs- und Verkehrsfläche, Friedhöfe, ohne Abbauland **2)** Landwirtschafts-, Wald- und Wasserfläche, Abbauland **3)** Gebäude- und zugehörige Freifläche für Wohnen und Wohnmischnutzung **4)** Gebäude- und zugehörige Freifläche für Gewerbe, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Land- und Forstwirtschaft
Quelle: Landesdatenbank NRW, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, Gebietseinteilung und -veränderung

Anteil von Siedlungs- und Freifläche an der Gesamtfläche

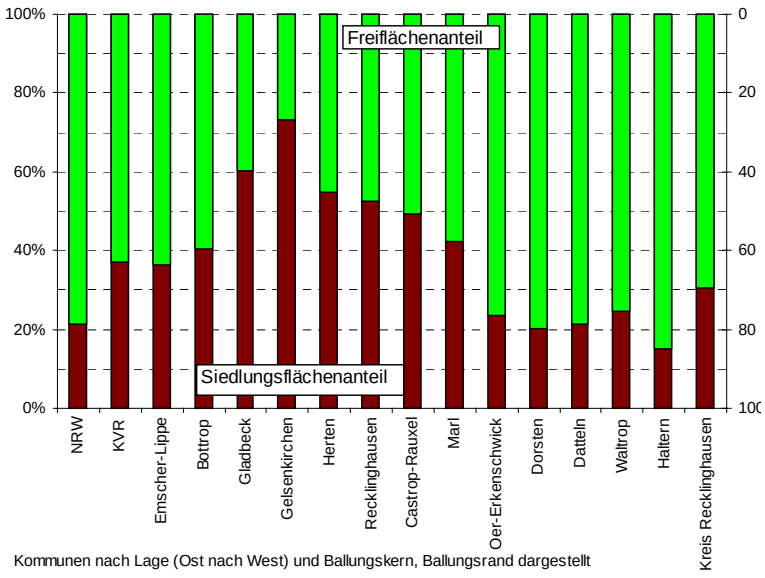

Kommunen nach Lage (Ost nach West) und Ballungskern, Ballungsrand dargestellt

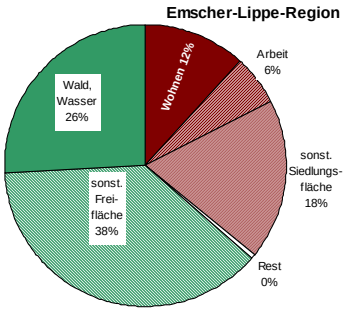

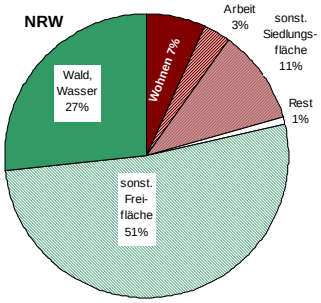

4 Bauen und Wohnen

4.2 Wohnungen

4.2.1 Wohnungsbestand und Wohnflächen

Ausgehend von der Wohnungs- und Gebäudezählung 1987 erlaubt die Bautätigkeitsstatistik die Beurteilung von Aktivitäten auf dem Wohnungsmarkt, soweit es sich um genehmigungs- und zustimmungspflichtige sowie anzeige- bzw. kenntnisgabepflichtige Baumaßnahmen handelt. Damit wird die tatsächliche Bautätigkeit in hohem Umfang durch diese Statistiken abgedeckt.

Entsprechend dem Bevölkerungsanteil ist auch der Wohnungsbestand in der Region Emscher-Lippe nur unterdurchschnittlich geprägt. 6% der Wohnungen des Landes NRW befinden sich hier. Seit 1987 sind hier mit 7,7% weniger Wohnungen erstellt worden als im Landesdurchschnitt (11,3%). Spitzenreiter in der Region in der Erstellung neuer Wohnungen sind die Städte Haltern (16,4%) und Dorsten (15,4%).

Geprägt wird die Wohnbebauung der Region durch den hohen Anteil von Mehrfamilienhäusern. Mit fast 67% liegt dieser Anteil um ca. 10%-Punkte über dem übrigen Land. In den hochverdichteten Kernstädten Gelsenkirchen und Gladbeck liegt dieser Anteil sogar bei 84% bzw. 74%. Hohe Anteile an Ein- und Zweifamilienhäusern sind nur in Haltern feststellbar.

Die Belegungsdichte der Wohnungen ist mit 2,22 Personen/Wohnung geringer als in NRW. Entsprechend der geringeren Belegungsdichte besitzen die Wohnungen in der Region auch eine geringere Wohnfläche/Wohnung.

Wohnungssituation am 31.12.1998

Region	Wohnungen[1]							Wohnflächen je Wohnung[1] in qm				
	Insgesamt	1987 =100	Wohnungen[2] in ...familienhäusern (in %)			Einwohner[3] je Wohnung[1]		Insgesamt		in ...familienhäusern[2]		
			Ein	Zwei	Mehr	1998	1987	1998	1987	Ein	Zwei	Mehr
Nordrhein-Westfalen	7.987.749	111,3	23,7	17,5	57,1	2,25	2,33	83,0	81,7	119,5	85,5	67,0
Ruhrgebiet (KVR)	2.509.652	107,2	15,1	13,5	70,2	2,15	2,25	75,6	74,4	112,5	82,4	66,2
Region Emscher-Lippe	480.252	107,7	16,2	15,7	66,9	2,22	2,32	76,6	75,1	110,0	81,9	67,2
Bottrop	53.157	110,0	16,0	22,9	59,8	2,29	2,37	76,2	74,8	107,0	77,7	67,2
Gelsenkirchen	139.563	104,0	7,1	7,9	84,0	2,04	2,14	68,9	68,0	107,6	78,1	64,6
Kreis Recklinghausen	287.532	109,2	20,7	18,0	59,9	2,30	2,40	80,5	78,8	110,8	83,6	68,9
Castrop-Rauxel	35.405	105,0	22,7	18,7	57,6	2,23	2,29	75,3	73,9	96,0	78,5	65,9
Datteln	16.235	110,3	22,6	18,5	57,2	2,30	2,48	81,6	79,4	111,5	85,0	68,8
Dorsten	32.662	115,4	29,4	22,1	46,8	2,48	2,61	91,3	90,2	120,1	88,9	74,4
Gladbeck	35.294	104,1	12,6	12,4	74,0	2,23	2,31	74,5	73,0	110,5	81,4	67,1
Haltern	14.778	116,4	29,8	34,6	33,7	2,45	2,58	94,7	93,7	125,1	88,0	74,8
Herten	29.932	105,9	17,5	18,7	62,5	2,28	2,40	77,3	76,3	109,5	79,7	67,5
Marl	40.159	109,6	25,4	14,7	58,9	2,33	2,43	79,6	77,5	104,7	83,3	67,7
Oer-Erkenschwick	12.940	113,9	16,0	19,7	62,4	2,37	2,43	80,1	78,4	113,6	81,9	71,0
Recklinghausen	57.597	109,6	15,0	15,4	68,0	2,19	2,28	78,3	76,8	113,4	83,2	69,4
Waltrop	12.530	112,8	25,8	21,2	52,1	2,45	2,54	85,8	83,9	111,8	87,9	71,9

1) in Wohn- und Nichtwohngebäuden, ohne Wohnheime **2)** nur in Wohngebäuden, ohne Wohnheime **3)** am 30.6.

Quelle: Landesdatenbank NRW, Statistik des Wohnungs- und Gebäudebestandes, Statistik der Bautätigkeit im Hochbau

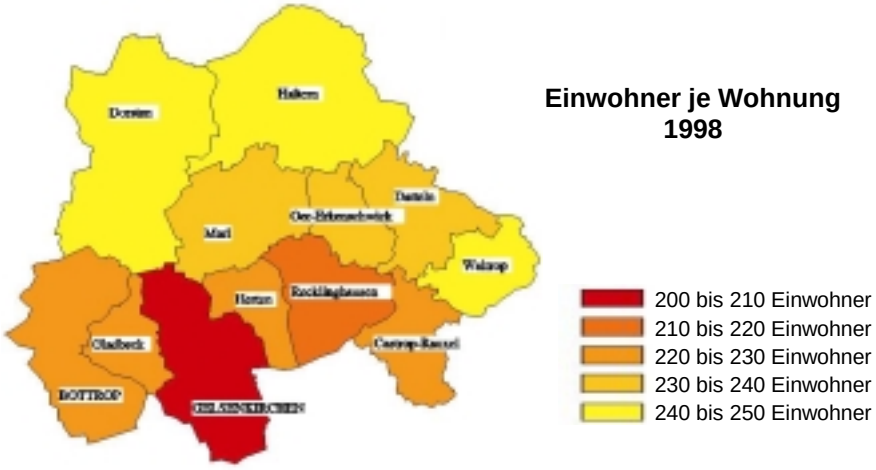

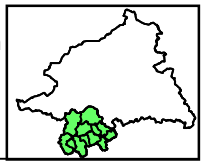

Als Reinzugang an Wohnungen werden die um den Bauabgang verminderten Baufertigstellungen bezeichnet. Der Reinzugang ist danach auch als Differenz zwischen einzelnen Bestandszahlen erklärbar.

Wird der Einfachheit halber unterstellt, daß das Verhältnis "Einwohner zu Wohnungen" in einer Periode gleich bleibt, kann entsprechend der Einwohnerentwicklung errechnet werden, wieviele Wohnungen zur Deckung des Bedarfs zusätzlicher Einwohner benötigt werden bzw. frei werden, wenn die Einwohnerentwicklung rückläufig ist. Die übrigen Wohnungen sind zur Deckung weiterer Bedarfsarten, wie z. B. Ersatzbedarf für alte Wohnungen oder Nachholbedarf für eine Unterdeckung in Vorjahren verfügbar. Dieser Indikator kann für die örtliche Wohnungsbausituation wichtige Hinweise geben, wenngleich er für eine Beurteilung der qualitativen Wohnungsansprüche nicht ausreicht.

Nach dieser einfachen Gegenüberstellung von Wohnungsbedarf und neuem Angebot sind in der Region in den letzten Jahren genügend Wohnungen geschaffen worden. Neben der Deckung des Bedarfs von zusätzlichen Einwohnern stehen für andere Bedarfsarten zur Zeit weitere Wohnungen in der Summe zur Verfügung.

In Gelsenkirchen und Datteln hat der Reinzugang an Wohnungen sogar erheblich höhere Werte erreicht, als zur Deckung der Einwohnerentwicklung notwendig wären.

Region	Wohnungs-bestand[1] 31.12.98	Einwohner je Wohnung		Veränderung 1993-98 (Zugang bzw. Rückgang)		Mit Belegung 1993 erford. Wohnung 1998	für andere Bedarfe verfügb. Wohnungen	
		1998	*1993*	*Wohnungen*	*Einwohner*		*gesamt*	*je 1.000 Ew*
Nordrhein-Westfalen	7.987.749	2,25	2,36	464.428	216.216	7.614.916	372.833	20,7
Ruhrgebiet (KVR)	2.509.652	2,15	2,25	92.769	56.149 -	2.391.967	117.685	21,8
Region Emscher-Lippe	480.252	2,22	2,32	17.720	8.755 -	458.766	21.486	20,1
Bottrop	53.157	2,28	2,35	2.334	1.629	51.515	1.642	13,5
Gelsenkirchen	139.563	2,04	2,16	2.747	10.952 -	131.737	7.826	27,5
Kreis Recklinghausen	287.532	2,30	2,40	12.639	568	275.129	12.403	18,8
Castrop-Rauxel	35.405	2,24	2,28	741	167	34.737	668	8,4
Datteln	16.235	2,30	2,45	846	268 -	15.279	956	25,6
Dorsten	32.662	2,48	2,64	2.402	1.037	30.653	2.009	24,8
Gladbeck	35.294	2,22	2,31	731	1.574 -	33.882	1.412	18,0
Haltern	14.778	2,46	2,54	881	1.094	14.328	450	12,4
Herten	29.932	2,27	2,40	900	1.555 -	28.383	1.549	22,8
Marl	40.159	2,33	2,42	1.971	1.081	38.634	1.525	16,3
Oer-Erkenschwick	12.940	2,38	2,46	1.048	1.625	12.553	387	12,5
Recklinghausen	57.597	2,18	2,30	2.401	1.594 -	54.504	3.093	24,6
Waltrop	12.530	2,44	2,54	718	555	12.030	500	16,3

1) in Wohn- und Nichtwohngebäuden, ohne Wohnheime

Quelle: Landesdatenbank NRW, Statistik des Wohnungs- und Gebäudebestandes, Statistik der Bautätigkeit im Hochbau

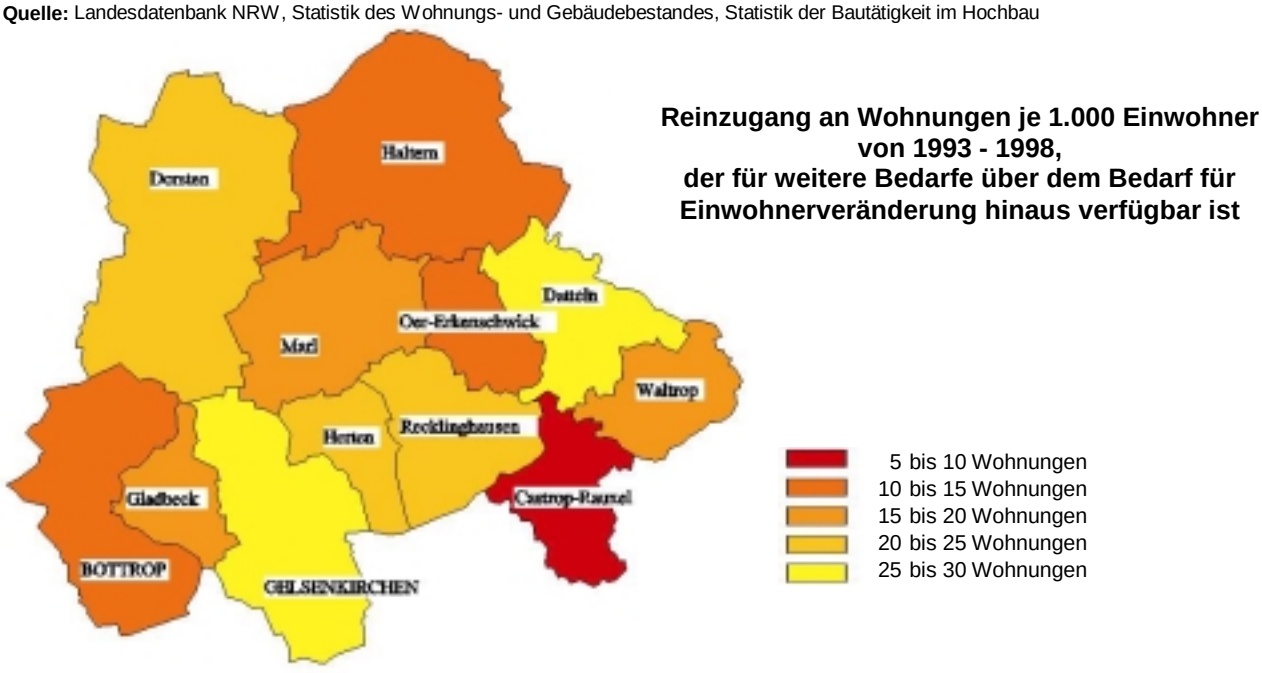

Reinzugang an Wohnungen je 1.000 Einwohner von 1993 - 1998, der für weitere Bedarfe über dem Bedarf für Einwohnerveränderung hinaus verfügbar ist

5. Wirtschaft

5.1 Wirtschaftsstruktur und Strukturwandel

Datengrundlagen

Teilabschnitt Emscher-Lippe

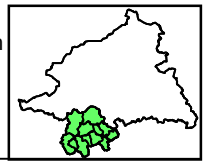

Von den 327.500 Beschäftigten sind 1997 35,1% im Produzierenden Gewerbe und fast 64% im Dienstleistungsbereich tätig gewesen. Der Dienstleistungsbereich ist gegenüber dem Land NRW damit nur unterdurchschnittlich, das Produzierende Gewerbe überdurchschnittlich vertreten. Im Dienstleistungsbereich der Region sind vor allem bei unternehmerischen Dienstleistern anteilig weniger Menschen beschäftigt als in NRW. In Herten und Oer-Erkenschwick ist besonders der Bergbausektor stark vertreten, in Marl das Verarbeitende Gewerbe, in Haltern der Sektor Handel, in Castrop-Rauxel und Recklinghausen die unternehmerischen Dienstleistungen und in Recklinghausen auch die Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen.

Die Beschäftigtenentwicklung in der Region war zwischen 1988 und 1997 sehr unterschiedlich. Während in allen Teilen des Produzierenden Bereichs 1997 die Beschäftigung sehr viel geringer war als 1988, hat vor allem im Dienstleistungsbereich die Beschäftigung im gleichen Zeitraum um ca. 10% zugenommen. Gewinner ist hier vor allem der Sektor von Dienstleistungen der Unternehmen und freien Berufen, während die übrigen Teilsektoren ihre Anteile in der Region nur geringfügig in den letzten Jahren verändert haben.

Region	Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren im Jahresdurchschnitt 1997 (absolut und %-Anteil)								
	Ins-gesamt	Land- und Forstwirt-schaft	Produzierender Bereich[1]			Dienstleistungen[2]			
			Gesamt	*Energie, Wasserv., Bergbau*	*Verarb. Gewerbe*	*Gesamt*	*Handel*	*untern. Dienstl.[2]*	*Gebietsk., Sozialv.*
Nordrhein-Westfalen	7.117.354	1,6	33,0	2,0	25,3	65,4	15,7	29,7	13,5
Ruhrgebiet (KVR)	1.916.336	1,1	31,9	4,5	21,5	67,0	16,1	29,8	13,4
Region Emscher-Lippe	327.496	1,2	35,1	9,1	19,6	63,7	15,6	27,4	12,6
Bottrop	35.860	1,1	35,5	13,9	15,5	63,4	15,8	27,3	9,9
Gelsenkirchen	93.730	0,5	32,2	5,4	22,1	67,3	15,4	27,3	13,8
Kreis Recklinghausen	197.906	1,6	36,4	10,0	19,2	62,0	15,7	27,4	12,6
Castrop-Rauxel	19.869	1,3	23,8	1,5	13,8	74,9	16,9	35,4	12,0
Datteln	11.829	2,9	31,9	1,9	18,0	65,2	13,6	25,8	12,0
Dorsten	20.569	3,1	39,7	15,6	16,6	57,2	17,8	26,7	10,5
Gladbeck	20.593	0,7	27,2	0,9	18,2	72,1	19,8	30,5	12,2
Haltern	8.386	4,9	25,2	2,9	12,8	69,9	19,0	29,7	11,3
Herten	25.067	0,8	50,7	36,3	8,7	48,5	11,4	21,7	7,7
Marl	36.039	1,1	51,8	11,7	35,8	47,1	12,4	19,5	12,1
Oer-Erkenschwick	8.448	1,2	58,3	24,8	27,8	40,5	13,5	17,1	5,5
Recklinghausen	40.319	0,9	23,0	0,6	15,4	76,1	17,6	35,2	19,6
Waltrop	6.789	4,5	30,9	0,0	19,4	64,6	18,6	25,3	11,3

1) Energie, Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe **2)** Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Kreditinstitute, Versicherungen, Dienstleistungen von Unternehmen und freien Berufen

Quelle: Landesdatenbank NRW, Schätzung der Erwerbstätigkeit (Originärberechnung)

Entwicklung der Beschäftigung in Hauptwirtschaftsbereichen und ausgewählten Wirtschaftssektoren

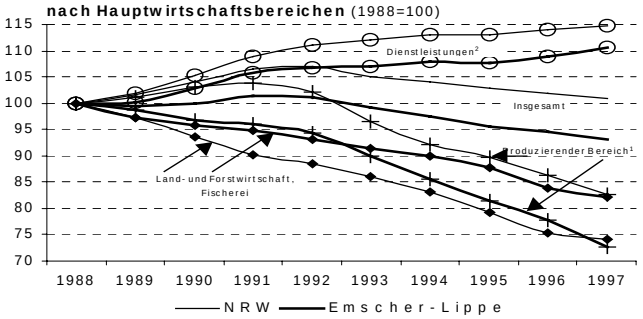

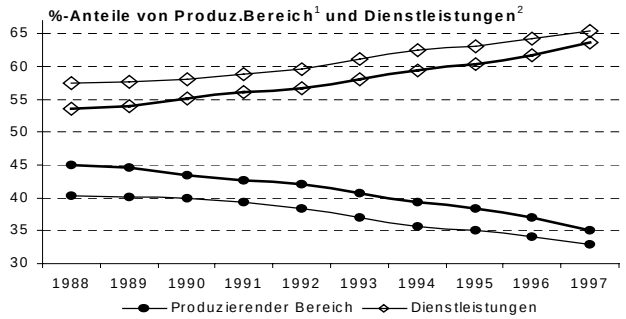

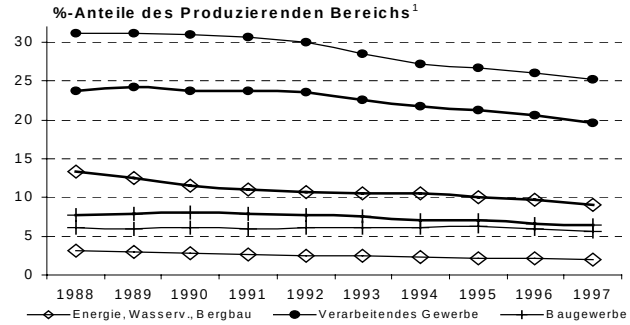

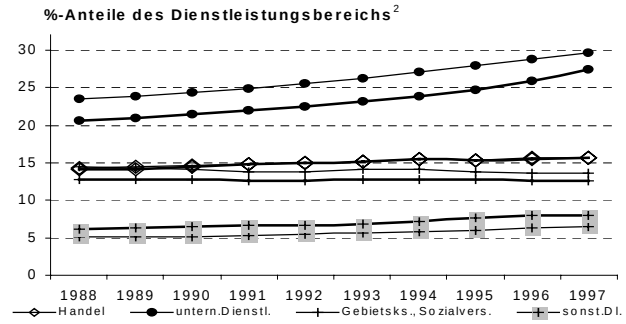

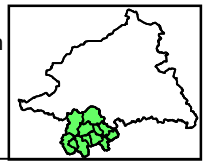

In der Emscher-Lippe-Region, der größten noch verbleibenden Steinkohlenregion in der Bundesrepublik Deutschland, werden in fünf Schachtanlagen fast 40% der Steinkohlenproduktion gefördert. Nach dem massiven Abbau der Förderkapazitäten in den vergangenen Jahren - regionenabhängig wurde die Produktion seit 1980 teilweise ganz zurückgefahren -, nach den Beihilfeentscheidungen von EU, Bund und Land, den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Kohlepfennig sowie den Vereinbarungen zum weiteren Abbau der Kapazitäten bis zum Jahr 2005 hat die Region ihren Anteil als Energielieferant auf dem Steinkohlenmarkt weiter ausgebaut. Wie sich diese Rahmenbedingungen auf die Region auswirken werden, kann z. Zt. noch nicht abgesehen werden.

Aufgrund der örtlichen Produktionsbedingungen mußte die Förderung an anderen Standorten in Deutschland oft stärker zurückgenommen werden. Auch in der Region wurde durch die Zusammenlegung von Bergwerken bzw. Schachtanlagen die Produktion stark konzentriert. Aktuell (im Zeitraum 6/1999 bis 5/2000) werden in der Region noch fast 15 Millionen t Steinkohlen jährlich gefördert. Nach fast 28 Millionen t in 1980 bedeutet die heutige Förderung einen Rückgang von über 46%.

Mit dem Abbau der Steinkohlenförderung ging in der Region auch die direkte Beschäftigung im Steinkohlenbergbau, oft stärker als die Produktion, zurück. Heute arbeiten noch 28.200 Menschen in diesem Wirtschaftszweig, ein Rückgang von 42% zu 1980. Damit erhöhte sich gleichzeitig die Förderleitung pro Beschäftigten auf heute 524 t/Jahr.

Produktion und Beschäftigung in den Schachtanlagen des Steinkohlenbergbaues[1]

Region[2]	Beschäftigte					Jahresförderung					Jahresförd./Beschäft.		
	Januar 1980		Mai 2000		Änd.	Januar 1980		1999/2000[3]		Änd.	1980	1999/	Änd.
	absolut	*BRD= 100*	*absolut*	*BRD= 100*	80-00	*in 1.000 t*	*BRD= 100*	*in 1.000 t*	*BRD= 100*	80-00		2000[3]	80-00
Bundesrepublik Deutschland	188.835	100,0	64.610	100,0	65,8 -	87.146	100,0	37.327	100,0	57,2 -	461,5	577,7	25,2 +
Nordrhein-Westfalen	163.848	86,8	54.040	83,6	67,0 -	76.446	87,7	31.361	84,0	59,0 -	466,6	580,3	24,4 +
Ruhrgebiet (KVR)	145.070	76,8	51.374	79,5	64,6 -	69.134	79,3	29.662	79,5	57,1 -	476,6	577,4	21,1 +
Regierungsbezirk Münster	56.299	29,8	32.551	50,4	42,2 -	31.684	36,4	18.724	50,2	40,9 -	562,8	575,2	2,2 +
Region Emscher-Lippe	48.811	25,8	28.214	43,7	42,2 -	27.625	31,7	14.794	39,6	46,4 -	566,0	524,3	7,4 -
Bottrop	5.397	2,9	5.083	7,9	5,8 -	2.763	3,2	3.643	9,8	31,8 +	512,0	716,7	40,0 +
Gelsenkirchen	13.990	7,4	183	0,3	98,7 -	8.027	9,2	0	0,0	100,0 -	573,8	0,0	100,0 -
Kreis Recklinghausen	29.424	15,6	22.948	35,5	22,0 -	16.834	19,3	11.151	29,9	33,8 -	572,1	485,9	15,1 -

1) BRD, NRW, KVR und Reg.bez.Münster einschl. Beschäft. in Kokereien, Brikettfabriken, Kraftwerken, Hauptverwaltungen u.ä. **2)** ab 4/97 Verbundbergwerk mit Verlagerung von Gelsenkirchen zum Kreis Recklinghausen **3)** 06/99-05/00 **4)** Gesamtergebnis 2000 geschätzt

Quelle: Statistik der Kohlenwirtschaft e.V. Essen

Entwicklung von Produktion und Beschäftigung

Entwicklung von Beschäftigung und Jahresförderung

(1980 = 100)

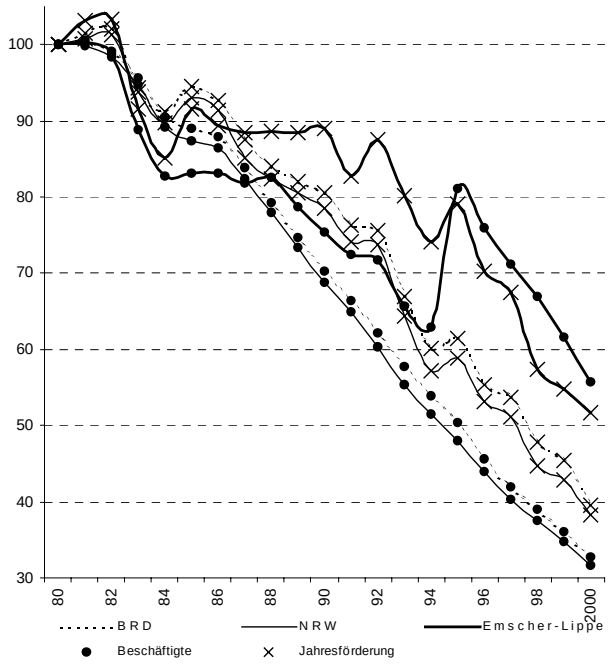

Jahresförderung je Beschäftigten

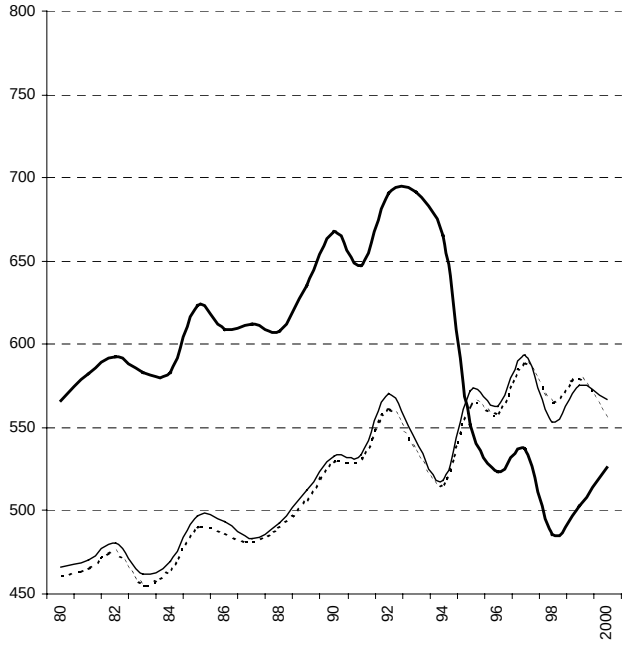

In der Region Emscher-Lippe sind 270.000 Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Der Anteil des Produzierenden Gewerbes an diesen Beschäftigten ist hier mit 43% höher als in NRW mit 40,3%. Schwerpunkte sind die Bereiche Energie, Wasserversorgung und Bergbau, Chemische Industrie mit Mineralölverarbeitung, der Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau sowie das Baugewerbe. In diesen Bereichen liegt der entsprechende Anteil fast immer über dem Landesdurchschnitt.

Der Bereich Energie, Wasserversorgung und Bergbau konzentriert sich auf Gelsenkirchen, Recklinghausen, Bottrop, Dorsten und auf Herten und damit auf die 1998 verbliebenen Bergbaustandorte der Emscher-Lippe-Region. Die Chemische Industrie hat mit 25% in Marl einen großen Standort. Schwerpunkte des Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbaues sind Oer-Erkenschwick und Waltrop. Das Baugewerbe hat sich im östlichen Kreis Recklinghausen konzentriert.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 97/98 und Anteile ausgewählter Sektoren des Produzierenden Bereichs an allen Beschäftigten

Region	Insgesamt	Produz. Ber.[1] ges.		Energie, Wasserv., Bergbau	Verarbeitendes Gewerbe				Bau-gewerbe
		97/98[2]	*1980*[3]		gesamt	Chemie, Mineralölv.	Gew. + Ver. Stein+Erde, Glas	Stahl-, Maschinen-, Fahrz.bau	
Nordrhein-Westfalen	5.764.210	40,3	53,4	2,7	31,7	2,7	1,0	8,7	5,8
Ruhrgebiet (KVR)	1.572.462	39,0	55,1	6,1	26,4	2,1	1,0	7,7	6,5
Region Emscher-Lippe	270.168	43,0	59,0	12,0	24,0	5,6	1,8	5,2	7,0
Bottrop	30.661	40,9	53,5	16,8	16,6	2,6	0,6	4,7	7,5
Gelsenkirchen	78.996	43,8	61,4	10,8	27,2	5,4	2,1	6,5	5,7
Kreis Recklinghausen	160.511	42,9	58,4	11,6	23,8	6,2	1,9	4,7	7,5
Castrop-Rauxel	14.553	29,8	62,8	0,4	19,4	4,9	0,8	4,2	10,0
Datteln	9.610	.	.	.	26,6	4,0	1,2	4,1	13,2
Dorsten	17.491	48,0	59,7	18,0	21,6	0,8	3,3	7,6	8,5
Gladbeck	16.866	44,1	56,5	9,4	27,9	2,6	8,1	4,9	6,8
Haltern	6.252	.	.	.	25,1	.	6,1	7,2	10,2
Herten	17.998	50,3	64,4	27,1	17,5	0,8	0,4	2,9	5,6
Marl	30.259	.	73,0	.	34,0	25,2	0,3	2,5	4,9
Oer-Erkenschwick	4.931	53,5	.	0,0	46,0	0,0	0,6	10,8	7,5
Recklinghausen	37.426	33,7	41,2	12,0	14,6	0,3	0,3	3,9	7,1
Waltrop	5.127	.	.	.	30,8	.	3,0	11,6	11,8

.) = geheimer Wert **1)** Bergbau, Energie- und Wasserversorgung, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe **2)** im Jahresdurchschnitt 1.7.97-30.6.98 **3)** im Jahresdurchschnitt 1980 zum Vergleich

Quelle: Landesdatenbank NRW, Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Beschäftigungsschwerpunkte 1997 / 1998[2] in ausgewählten Sektoren des Produzierenden Bereichs[1]

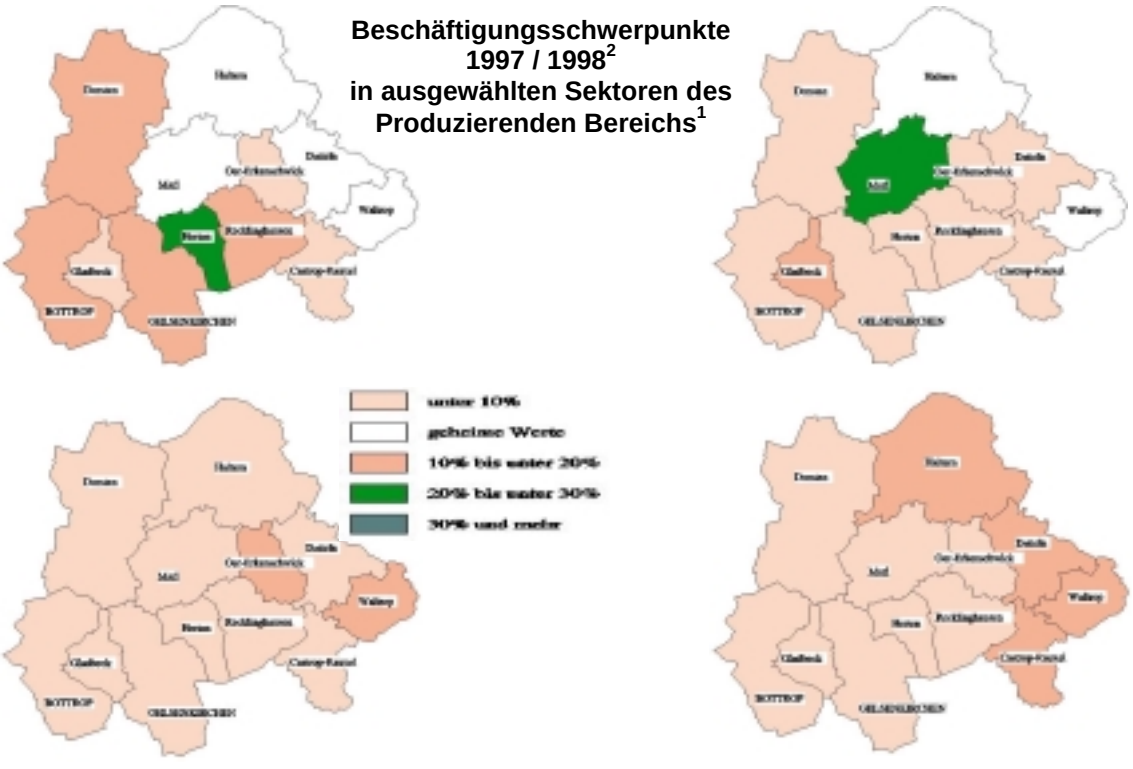

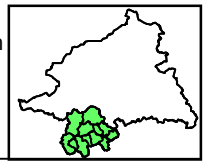

Einige wichtige Kennziffern der industriellen Produktion können einen Eindruck der wirtschaftlichen Situation der Industriebetriebe der Region Emscher-Lippe vermitteln:

- Ein hoher Anteil von Angestellten (Angestelltenquote) ist ein Indikator für die Hochwertigkeit der Tätigkeiten bzw. der unternehmerischen Funktionsbereiche (z. B. Geschäftsführung, Marketing, Forschung, Entwicklung). Nur Waltrop hat innerhalb der Region 1999 eine über dem Landesniveau liegende Quote zu verzeichnen. Alle übrigen Kommunen haben eine geringere Angestelltenquote.
- Das jahresdurchschnittliche Bruttolohn- und Gehaltsniveau pro Beschäftigten ist mit 65.518 DM in der Region seit 1998 geringfügig unter das Landesniveau gefallen. Auffallend ist der mit fast 75.000 DM hohe Wert in Marl bzw. der geringe Wert von 45.900 DM in Oer-Erkenschwick.
- Der Pro-Kopf-Umsatz stellt einen Indikator für das Produktivitätsniveau dar. Hier zeigt sich seit Jahren für die Region zwar ein weit über dem Landeswert liegender Wert, der allerdings nur durch das Extremergebnis der Stadt Gelsenkirchen als Standort von dort steuerpflichtigen Mineralölunternehmen erreicht wird. Daneben kommen nur Datteln, Gladbeck, Marl, Oer-Erkenschwick und Waltrop auf oder über Landesniveau.
- Der Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz (Exportquote) ist ein Indikator für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie auf internationalen Märkten. Mit 18,7% in 1999 hat die Exportorientierung der Region wie in den Vorjahren nur einen sehr geringen Wert erreicht. Er liegt um ca. 14%-Punkte unter dem Landeswert.

Kennziffern der Industriebetriebe[1] 1999

Region	Beschäftigte am 31.12.		*Jahresbrutto-lohn,-gehalt je Beschäft.*	Umsatz je Beschäft.	
	insgesamt	*Angestellte in %*		*insgesamt*	*Auslands-umsatz in %*
Nordrhein-Westfalen	1.496.957	35,8	67.225	359.141	32,7
Ruhrgebiet (KVR)	369.930	33,8	68.244	411.468	33,0
Region Emscher-Lippe	67.496	29,7	65.518	576.370	18,7
Bottrop	9.477	27,2	61.517	193.600	13,6
Gelsenkirchen	17.234	34,3	67.307	1.426.310	11,7
Kreis Recklinghausen	40.785	28,3	65.692	306.164	33,3
Castrop-Rauxel	1.754	31,1	67.472	345.776	32,6
Datteln	2.252	31,5	61.333	512.457	13,2
Dorsten	2.126	32,3	60.430	271.389	6,0
Gladbeck	4.322	30,9	66.458	402.751	35,3
Haltern	1.082	28,3	60.363	253.634	12,7
Herten	11.554	22,5	63.468	103.463	17,3
Marl	11.220	33,8	74.861	421.498	47,7
Oer-Erkenschwick	1.846	18,8	45.874	373.976	15,0
Recklinghausen	3.732	22,5	61.170	288.030	39,3
Waltrop	0.897	43,3	61.933	495.386	29,7

1) Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe **2)** Durch Umstellung auf eine neue Klassifizierung der Wirtschaftszweige (seit 1995) ist eine direkte Vergleichbarkeit nur bedingt möglich

Quelle: Landesdatenbank NRW, Monatsbericht der Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe

Entwicklung von Kennziffern der Industriebetriebe[1]

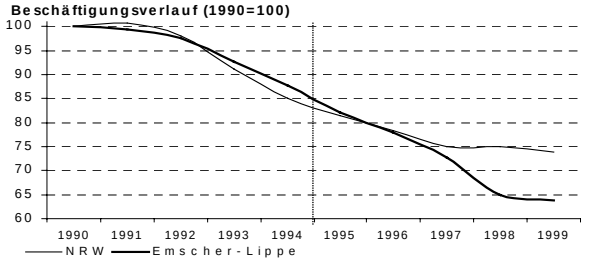

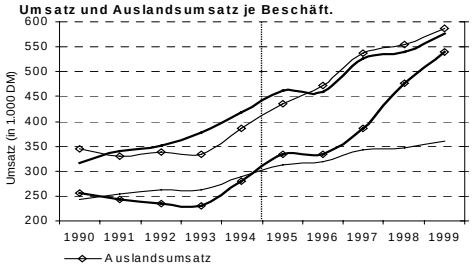

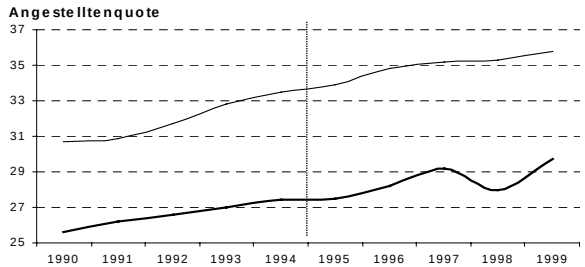

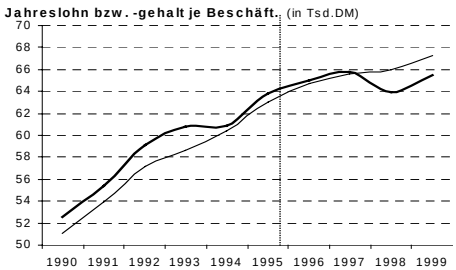

In der Region Emscher-Lippe setzt der Trend zu einer Dienstleistungsgesellschaft schwächer und auf niedrigerem Niveau als im übrigen Land ein: Die Zahl der hier Beschäftigten ist seit 1988 nur 10,5%, im Land um 14,8% angestiegen. Der Dienstleistungsbesatz (Dienstleitungsbeschäftigte je 100 Einwohner) ist inzwischen in der Region mit 19 Beschäftigten weiter gegenüber dem Landesdurchschnitt (26 Beschäftigte) zurückgegangen. Über dem Landeswert liegende Besatzwerte werden in der Region nicht erreicht.

Einige Dienstleistungssparten weisen besondere regionale Konzentrationen auf:

- Der Handel dominiert in Oer-Erkenschwick (33,2%) und Dorsten (31,2%).
- Der öffentliche Sektor ist besonders in Marl (25,6%) und Recklinghausen (25,8%) vertreten.
- Dienstleistungsunternehmen und freie Berufe sind vor allem in Castrop-Rauxel (39,8%) und Recklinghausen (37,2%) vertreten.

Dienstleistungssektor 1997

Region	Beschäftigte insgesamt	Änderung zu 1988	Dienstleistungs-besatz[1]		Anteil einzelner Dienstleistungssektoren an allen Dienstleistungen in %					
			1997	1988	Handel	Verkehr, Nachr.-technik	Kredit-inst. Versich.	sonst. untern. Dienstl.	Organis. ohne Erw.char.	Gebiets-körpers, Sozialv.
Nordrhein-Westfalen	4.652.062	14,8 +	26	24	24,0	8,4	4,6	32,4	9,9	20,7
Ruhrgebiet (KVR)	1.284.219	11,6 +	24	22	24,0	8,9	3,7	32,0	11,5	19,9
Region Emscher-Lippe	208.490	10,5 +	19	18	24,6	7,3	2,6	33,1	12,7	19,8
Bottrop	22.743	21,8 +	19	16	25,0	5,7	2,4	34,8	16,5	15,6
Gelsenkirchen	63.045	3,6 +	22	21	22,9	6,1	2,6	32,0	16,0	20,5
Kreis Recklinghausen	122.702	12,5 +	19	17	25,4	8,2	2,6	33,4	10,2	20,3
Castrop-Rauxel	14.890	19,8 +	19	16	22,5	5,3	2,2	39,8	14,2	16,0
Datteln	7.707	10,6 +	20	19	20,9	4,3	0,5	34,9	21,1	18,4
Dorsten	11.764	19,5 +	15	13	31,2	12,4	2,2	31,9	3,8	18,4
Gladbeck	14.849	3,8 +	19	18	27,5	13,9	2,4	26,0	13,2	17,0
Haltern	5.861	12,3 +	16	16	27,1	6,1	3,4	33,0	14,2	16,2
Herten	12.158	16,0 +	18	15	23,6	13,9	1,5	29,3	15,8	15,8
Marl	16.984	22,7 +	18	15	26,2	6,5	2,2	32,8	6,7	25,6
Oer-Erkenschwick	3.425	18,6 +	11	10	33,2	7,6	4,5	29,9	11,1	13,6
Recklinghausen	30.676	4,4 +	24	25	23,1	5,6	3,5	37,2	4,8	25,8
Waltrop	4.388	18,4 +	14	13	28,7	5,5	4,8	28,8	14,7	17,5

1) Beschäftigte im Dienstleistungssektor je 100 Einwohner

Quelle: Landesdatenbank NRW, Schätzung der Erwerbstätigkeit (Originärberechnung)

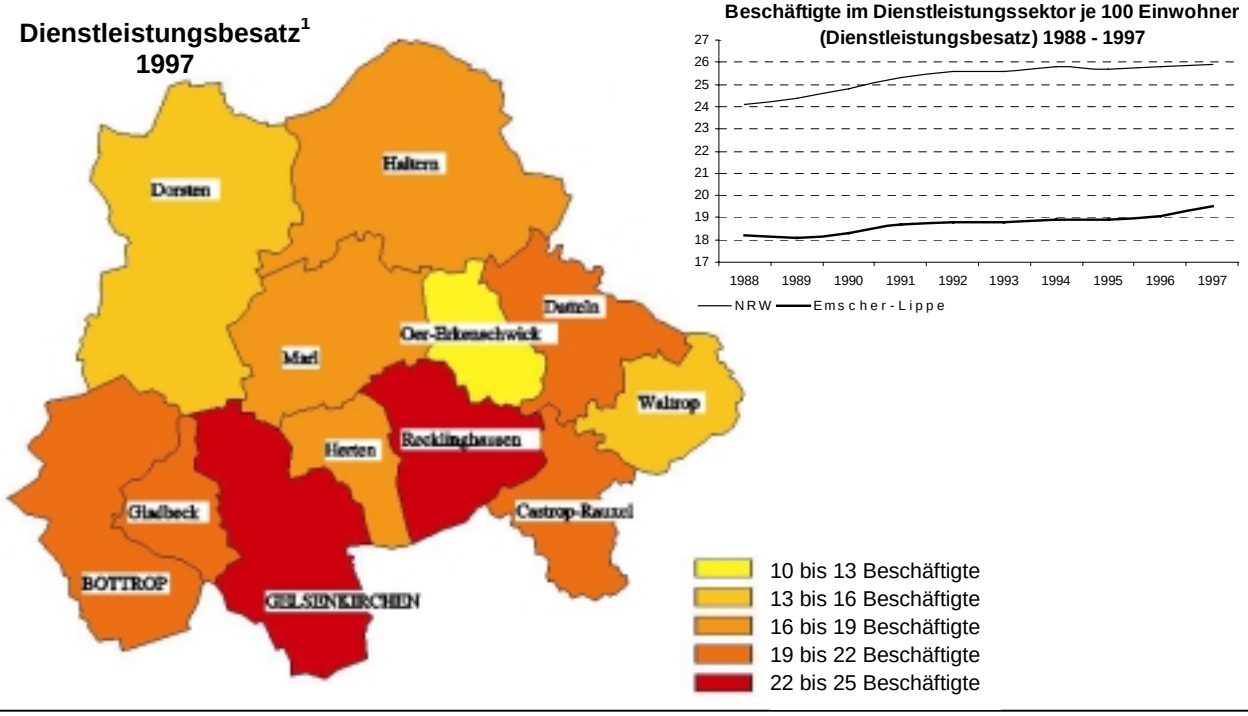

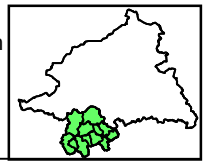

5. Wirtschaft

5.3 Insolvenzen

Die vorliegende Statistik wertet die gerichtlichen Insolvenzverfahren aus, und zwar die beantragten Konkursverfahren (auf Antrag des Schuldners oder Gläubigers bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) und die eröffneten Vergleichsverfahren (verfolgt den Zweck, den drohenden Konkurs abzuwenden; erfordert mindestens eine 35%-ige Deckung der Forderungen). Die Insolvenzverfahren umfassen sowohl die eröffneten und mangels Masse abgelehnten Konkurse als auch die eröffneten Vergleichsverfahren, aber nicht die Anschlußkonkursverfahren, denen ein eröffnetes Vergleichsverfahren vorausging. Sie sind damit Spiegelbild von Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung, die erheblichen finanziellen Schaden anrichten, insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft.

In 1998 sind bei den Amtsgerichten der Region 402 Anträge auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt worden, 4,7% weniger als im Vorjahr. Über 76% dieser Insolvenzen haben Unternehmen betroffen. Dabei sind Dienstleistungsunternehmen am stärksten betroffen.

Die Überschuldung oder Illiquidität ist bei fast allen in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldnern der Region Emscher-Lippe so groß gewesen, daß nur noch Anträge auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt werden konnten.

Gegenüber 1997 sind vor allem in Bottrop mit 20% wesentlich weniger Eröffnungsanträge gestellt worden. In Bottrop ist zudem der relativ geringe Anteil von 56,3% von Unternehmen an den Insolvenzen bemerkenswert. Entsprechend hoch ist hier der Anteil der übrigen Gemeinschuldner (hauptsächlich Privatpersonen, eingetragene Vereine und Nachlässe).

Insolvenzen[1] 1998

Region	ins-gesamt	Änderung z.Vorjahr	Anteil Vergleiche	Insolvenzen von Unternehmen nach Hauptwirtschaftsbereichen			
				gesamt	L+F[2], Fischerei	Produz. Bereich[3]	Dienst-leistungen
	absolut	*in %*		*in % aller Insolvenzen bzw. der untern. Insolvenzen*			
Nordrhein-Westfalen	6.426	0,4 +	0,2	80,6	1,7	37,5	60,8
Ruhrgebiet (KVR)	1.951	1,1 -	0,1	83,3	2,0	39,7	58,2
Region Emscher-Lippe	402	4,7 -	0,0	76,6	1,3	45,1	53,6
Bottrop	48	20,0 -	0,0	56,3	0,0	59,3	40,7
Gelsenkirchen	115	5,5 +	0,0	83,5	1,0	35,4	63,5
Kreis Recklinghausen	239	5,5 -	0,0	77,4	1,6	48,1	50,3

1) ohne Anschlußkonkurse, denen ein eröffnetes Vergleichsverfahren vorausgegangen ist **2)** Land-und Forstwirtschaft **3)** Energie, Wasserversorgung, Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe

4) Durch Umstellung auf eine neue Klassifizierung der Wirtschaftszweige (seit 1995) ist eine direkte Vergleichbarkeit nur bedingt möglich

Quelle: Landesdatenbank NRW, Statistik der Konkurse und Vergleiche (nur auf Kreisebene verfügbar)

Entwicklung der Insolvenzen[4]

Insolvenzen insgesamt und von Unternehmen

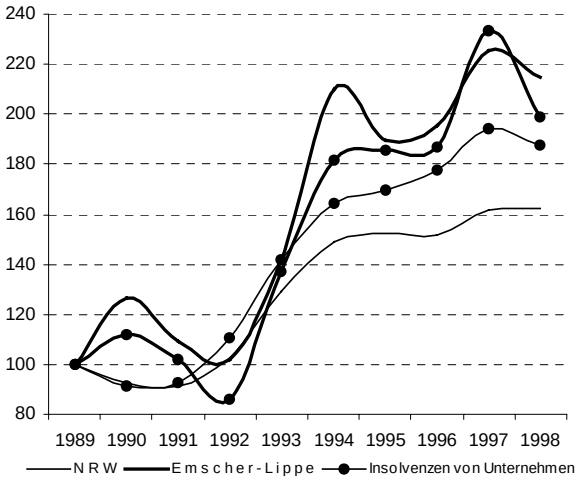

Anteil von Produzierendem Bereich und Dienstleistungen an untern. Insolvenzen in %

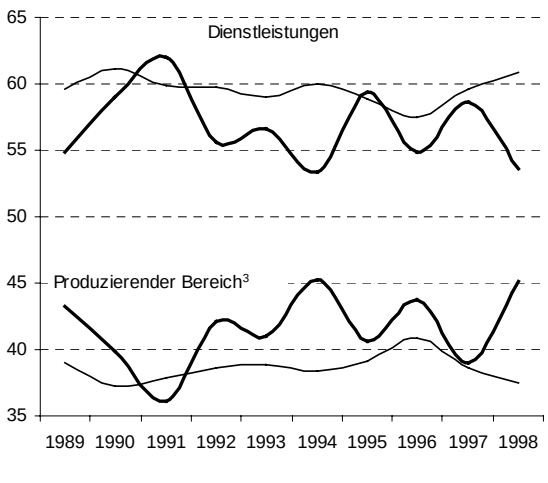

Das verfügbare Einkommen einer Gebietseinheit stellt den Betrag dar, der den Einwohnern bzw. den Haushalten dieser Region aus ihren Arbeits-, Gewinn- und sonstigen Einkommen nach Abzug der direkten Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und vergleichbarer Zahlungen sowie nach Zurechnung der empfangenen Transfereinkommen wie Renten, Pensionen und anderen sozialen Leistungen zu Konsum- und Sparzwecken verbleibt.

Die gesamte Kauf- und Sparkraft der Region Emscher-Lippe hat 1997 ein Gesamtvolumen von über 28 Milliarden DM betragen. Sie hat damit einen Anteil von 5,1% am verfügbaren Gesamteinkommen des Landes erreicht. Pro Einwohner haben damit 26.483 DM zur Verfügung gestanden. Dies entspricht einem um fast 14%-Punkten unter dem Landeswert von 30.715 DM liegenden Durchschnittseinkommen.

Mit 25.912 DM ist in Gelsenkirchen die Einkommenssituation um über 4.800 DM je Einwohner geringer als im gesamten Land NRW.

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte[1] 1997

Region	insgesamt	Änderung z.Vorjahr	NRW = 100		je Einwohner[2]	
	in 1.000 DM	*in %*	*1997*	*1987*	*in DM*	*NRW=100*
Nordrhein-Westfalen	551.700.065	2,6 +	100,0	100,0	30.715	100,0
Ruhrgebiet (KVR)	154.030.969	1,9 +	27,9	30,1	28.412	92,5
Region Emscher-Lippe	28.375.074	1,3 +	5,1	5,7	26.483	86,2
Bottrop	3.218.884	1,9 +	0,6	0,6	26.528	86,4
Gelsenkirchen	7.457.322	1,4 +	1,4	1,6	25.912	84,4
Kreis Recklinghausen	17.698.868	1,1 +	3,2	3,5	26.723	87,0

1) einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck **2)** Einwohner zum 30.6.

Quelle: Landesdatenbank NRW, Kreisberechnung des verfügbaren Einkommens

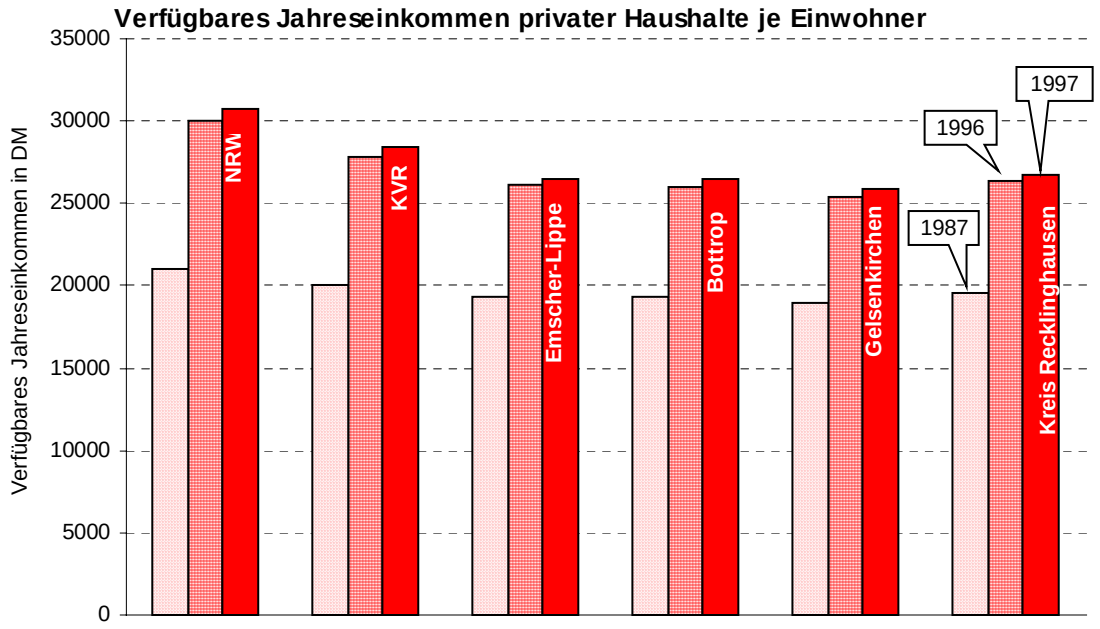

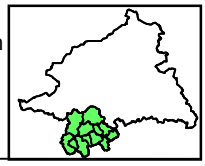

6. Beschreibungen

6.1 Wichtige Datengrundlagen

1. Volkszählung

Am 25. Mai 1987 wurde in der Bundesrepublik Deutschland die bislang letzte Volkszählung durchgeführt. Durch diese Vollerhebung sind wichtige Datengrundlagen über Bevölkerung, Haushalte, Erwerbstätigkeit, Arbeitsstätten, Pendlerbewegungen, Gebäude und Wohnungen vollständig, vollzählig und zuverlässig zu diesem Stichtag erfaßt worden.
Auf diesen Grundlagen bauen seitdem viele Statistiken auf. Die Angaben dienten teilweise auch zur Korrektur vorher ermittelter Daten des Verwaltungsvollzuges.

2. Mikrozensus

In der Bundesrepublik Deutschland wird jährlich (i.d.R. im April) eine Repräsentativstatistik (Mikrozensus) über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt durchgeführt. Hauptaufgabe ist die schnelle, kostensparende und relativ zuverlässige Ermittlung der wichtigsten Veränderungen von bevölkerungs- und arbeitsmarktstatistischen Daten. Hierbei handelt es sich um eine 1%-Stichprobe - verglichen mit den Erhebungsumfängen der empirischen Sozialforschung ein außergewöhnlich großer Stichprobenumfang. Unter Einbeziehung der neuen Bundesländer beträgt sie rd. 800.000 Personen bzw. rd. 350.000 Haushalte. Für NRW umfaßt die Erhebung rd. 170.000 Personen in rd. 80.000 Haushalte. Ihnen werden u.a. Fragen zum Alter, Familienstand, Einkommen, zur Haushaltsgröße, Erwerbs- und Berufstätigkeit gestellt.
Nach einer Gesetzesänderung werden seit 1990 die Ergebnisse auch verstärkt für Regionalauswertungen zur Verfügung gestellt. Dies geschieht auf der Ebene der sogenannten "Anpassungsschichten" des Mikrozensus. Der regionale Zuschnitt der Anpassungsschichten mußte sich nach einer bundesweiten Abstimmung an einer Durchschnittsgröße von 500.000 Einwohnern (mindestens 250.000) sowie den Kreis- und Regierungsbezirksgrenzen orientieren. Für NRW sind mit 17 Mio. Einwohnern (1990) somit 34 Anpassungsschichten vorgegeben. Die Emscher-Lippe-Region wird durch zwei Anpassungsschichten dargestellt - Bottrop mit dem Kreis Recklinghausen sowie die Stadt Gelsenkirchen.
Die Ergebnisse der Stichprobe werden der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung in den Merkmalen Staatsangehörigkeit und Geschlecht angepaßt. Damit werden die Ergebnisse gegenüber zufallsbedingten Größenschwankungen stabilisiert. Trotzdem müssen die Auswertungsrisiken der Stichprobe aufgrund von Zufallsfehlern berücksichtigt werden. Nach entsprechenden Fehlerrechnungen müssen für jedes Auswertungsmerkmal in den Bereichen Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Haushalte mindestens 20.000 hochgerechnete Einheiten vorhanden sein, um die Forderung nach einem zulässigen relativen Standardfehler von maximal 8% zu erfüllen. Für ausländerspezifische Merkmale liegt auch bei wachsender Besetzung der relative Standardfehler stets bei 15% oder mehr. Aus diesem Grund stößt eine regionalspezifische Auswertung solcher Fragestellungen an Auswertungsgrenzen. Die hier dargestellten Merkmale können aber in ihrer Ausprägung als gesichert angesehen werden. Sie geben in Ermangelung anderer Quellen wichtige Hinweise auf die zeitnahen Entwicklungen.

3. Schätzung der Erwerbstätigkeit (Originärberechnung)

Zwischen den in großen Zeitabständen durchgeführten Volks- und Arbeitsstättenzählungen (siehe 1. oben) wird die Gesamtzahl der Erwerbstätigen in keiner periodisch durchgeführten Statistik vollständig bzw. in hinreichend tiefer regionaler und wirtschaftlicher Gliederung ermittelt. Bei der Beschäftigtenstatistik der Arbeitsverwaltung werden nur die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfaßt, nicht aber die Selbstständigen, mithelfenden Familienangehörigen und Beamten - bei den sektoralen Wirtschaftsstatistiken nur die Beschäftigten bestimmter Wirtschaftsbereiche, und zwar nach zum Teil abweichenden Erhebungsinhalten. Die jährlich durchgeführte "Schätzung der Erwerbstätigkeit" soll diese Lücke schließen.
Nach einer vom Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung" des Bundes und der Länder entwickelten einheitlichen Methodik werden Erwerbstätigen- und Beschäftigtenzahlen nach dem sogenannten "modifizierten Inlandskonzept" berechnet. Die Angaben bauen auf den Ergebnissen der Volks- und Arbeitsstättenzählungen 1987 auf, die jährlich unter Verwendung aller verfügbaren statistischen Quellen fortgeschrieben werden. Sie beruhen im Gegensatz zu vergleichbaren Angaben der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) auf einer wirtschaftlichen Zuordnung nach dem Schwerpunkt des Betriebes und schließen das Personal bei ausländischen Vertretungen und Stationierungstreitkräften im Inland ein. In Übereinstimmung mit der VGR werden alle im Inland erwerbstätigen Personen, also auch Einpendler aus dem Ausland berücksichtigt, während Auspendler ins Ausland nicht mit einbezogen werden. Berechnet werden, unterschiedlich in den regionalen Ebenen, jahresdurchschnittliche Erwerbstätigenzahlen insgesamt sowie in wirtschaftsfachlicher Gliederung und nach Stellung im Beruf nach dem Arbeitsortkonzept. Beabsichtigt ist in Zukunft auch eine Berechnung nach Wohnorten.

4. Berechnung der Arbeitslosenquote

Die Arbeitslosenquote setzt die gemeldeten Arbeitslosen zur Zahl der "abhängig Erwerbstätigen" ins Verhältnis. Letztere Größe kann nur mittels Volkszählungen genau ermittelt werden. Zwischen diesen Zählungen wird sie geschätzt. Auf Bundes- und Landesebene wird zur Schätzung auf Ergebnisse des Mikrozensus (siehe dazu auch Anhang A2-3.1 + Anhang A2-3.2) zurückgegriffen. Der dabei auftretende Schätzfehler war bisher unwesentlich. Auf Ebene der Arbeitsämter wurde der Anteil der "abhängig Erwerbstätigen" an der Gesamtbevölkerung seit der letzten Zählung konstant gehalten und mit den sich ändernden Einwohnerzahlen multipliziert. Bei steigender Erwerbstätigkeit wird mit diesem Ansatz die Erwerbstätigenzahl unter- und die regionale Arbeitslosenquote überschätzt. Entsprechende Ergebnisse zeigt die Umstellung 1988. Für die Berechnung der aktuellen Quoten verwendet die Arbeitsverwaltung jetzt teilweise Ergebnisse anderer Statistiken.

Fachbegriffe der Bevölkerungs- Arbeitsmarkt- und Beschäftigtenstatistiken

Die schraffierten, farbig gestalteten Begriffe werden in folgenden Statistiken verwendet:

(1) Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
(kommunale Einwohnermeldeämter, Koordinierung durch Landesämter)
(2) Mikrozensus (1%-Stichprobe)
(3) Arbeitslosenstatistik der Arbeitsämter
(4) Verschiedene Beschäftigten- und Wirtschaftsfachstatistiken
(5) Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Arbeitsämter

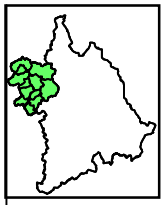

Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung
(keine Doppelzählung) **(1)**

Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter
(i.d.R. 16 bis 65 Jahre)

Bevölkerung im nichterwerbsfähigen Alter
(i.d.R. bis 16 und über 65 Jahre)

Erwerbspersonen
(Personen die Arbeit haben oder suchen)

Nichterwerbspersonen

Erwerbstätige (2)

Erwerbslose

Erwerbstätige mit legalem Beschäftigungsverhältnis

Erwerbstätige mit illegalem Beschäftigungsverhältnis

Beim Arbeitsamt (3) registrierte Arbeitslose

Nicht beim Arbeitsamt registrierte Arbeitslose

Erwerbstätige mit einem einzigen Beschäftigungsverhältnis

Erwerbstätige mit mehr als einem Beschäftigungsverhältnis

Nichterwerbstätige

Abhängig (4) Beschäftigte

Unabhängig Beschäftigte
(Selbständige)

Die Beschäftigtenzahl gibt die Zahl aller Beschäftigtenverhältnisse der Erwerbstätigen mit einem oder mehreren Beschäftigtenverhältnissen an

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (5)

Nichtsozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Arbeiter | Angestellte | Auszubildende

Beamte | Richter | Soldaten | Arbeiter und Angestellte mit Arbeitszeit / -verdienst ausserhalb der Sozialver-sicherungspflichtgrenze | Mithelfende Familien-angehörige | Selbstständige

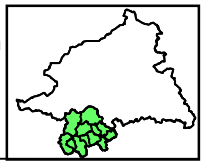

Darstellung	Bedeutung
—	Datenwert ist genau Null
0	Datenwert ist auf Null gerundet
.	Datenwert ist geheim
X	aus sachlogischen Gründen keine Angabe

Auskunft über die verwendeten Daten erteilen:

Hermann Henke, Bezirksregierung Münster, Dezernat 61, 48128 Münster,
Tel. +49 251 411-1794, e-mail hermann.henke@bezreg-muenster.nrw.de

Dr. Michael Wolf, Bezirksregierung Münster, Dezernat 61, 48128 Münster,
Tel. +49 251 411-1795, e-mail michael.wolf@bezreg-muenster.nrw.de

Anhang A3

Zur Methodik der Ermittlung von Flächenbedarfen für Wohnen und für Gewerbe / Industrie in der Emscher-Lippe-Region bis 2015

Münster, im Juni 2000 (überarbeitet zum Juni 2003)

Bearbeiter: Dr. Michael Wolf, Hermann Henke,
Bezirksregierung Münster, Dezernat 61

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Bemerkungen 1

2. Flächenbedarf für Wohnsiedlungsbereiche / Allgemeine Siedlungsbereiche (WSB / ASB) 2
3. Flächenbedarf für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) 12

4. Anzurechnende, vorab in Anspruch genommene Siedlungsflächen 19

1. Allgemeine Bemerkungen

Eine auf die Zukunft ausgerichtete Planung von Siedlungsbereichen unterliegt vielen Unsicherheiten – vor allem dann, wenn sich die Planungen auf eine ferne Zukunft beziehen. Zur Abschätzung der Planerfordernisse spielen daher Prognosen und darauf aufbauende Bedarfsabschätzungen eine wichtige Rolle. Solche Prognosen und Bedarfsberechnungen müssen im Hinblick auf ihre Eignung allen an sie gestellten Anforderungen gerecht werden. Ob die Prognose letztlich durch die tatsächliche Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt mehr oder weniger bestätigt wird oder nicht, spielt bei der Einschätzung nur eine sehr untergeordnete Rolle. Wichtig ist, dass die vom Planungsträger vorgenommene Prognose und die unterstellten Annahmen in sich schlüssig sind und die Entwicklung der gegenwärtigen Verhältnisse aufgegriffen wird.[1]

Die im Folgenden vorgestellten Methoden zur Abschätzung des künftigen Flächenbedarfs für Wohnen und Gewerbe/Industrie erfüllen diese Anforde-

[1] Vgl. auch Urteil des *Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes* vom 16. Juni 1997 - Az. 14 N 94.2157, 14 N 94.2541 und 14 N 94.3136, S. 32 f.

rungen. Sie basieren auf einer Bevölkerungsprognose der Bezirksregierung Münster sowie den darauf aufbauenden Haushalts- und Erwerbspersonenschätzungen auf der Basis der Jahre 1994 bis 1998. Diesen Vorausschätzungen liegt das sogenannte "Status-Quo-Szenario" zugrunde. Dieses unterstellt, dass der in vielen Städten der Emscher-Lippe-Region schon seit Jahren zu beobachtende Sterbefallüberschuss künftig eine immer größere Bedeutung an der Einwohnerentwicklung besitzen wird. Die künftigen Wanderungen basieren auf dem Durchschnitt der Jahre 1994 bis 1998, wenngleich schon jetzt in vielen Städten ein Trend zu einem steigenden Fortzugssaldo erkennbar ist.[2] Die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose sind im Kapitel 2.5 des Anhangs A2 beschrieben.

Die Haushalts- und Erwerbspersonenschätzung ist an eine landesweite Modellrechnung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW angelehnt und mit aktuellen Daten unterlegt.

Nachfolgend sollen die einzelnen Methoden für die Abschätzung des Flächenbedarfs für Wohnen und Gewerbe/Industrie dargelegt werden. Dabei werden vor allem die einzelnen Flächenbedarfskomponenten näher erläutert.

2. Flächenbedarf für Wohnsiedlungsbereiche / Allgemeine Siedlungsbereiche (WSB / ASB)

Die Berechnung des Flächenbedarfs für Wohnsiedlungsbereiche als Teil des „Allgemeinen Siedlungsbereichs“ basiert auf einer landesweit abgestimmten Methode. Diese wurde allerdings im Hinblick auf Bedarfe, die über das Wohnen sowie andere (wohnungsnahe) Aktivitäten hinausgehen, geringfügig modifiziert.

Die vorliegende Berechnungsmethode berücksichtigt dabei ein Urteil des OVG Münsters in einem Normenkontrollverfahren gegen eine Entwicklungssatzung der Stadt Neuss.[3] Danach müssen bei der Entwicklung des künftigen Wohnungsbedarfes folgende Aspekte berücksichtigt werden:[4]

- Der Zeitraum der Wohnungsbedarfsprognose und der Realisierungszeitraum der Planung müssen übereinstimmen.

---

2 Im Rahmen der Erarbeitung des GEP-Teilabschnitts "Emscher-Lippe" wurden auch alternative Szenarien gerechnet. Diese regionalplanerischen Szenarien unterscheiden sich lediglich in den Annahmen über die künftige Wanderungsentwicklung. Dabei wurde unterstellt, dass die Wanderungsverluste in den davon betroffenen Städten durch diverse regionalpolitische und planerische Maßnahmen bis zum Planungshorizont 2015 allmählich halbieren werden können. Die ermittelten Ergebnisse weichen allerdings nur geringfügig vom Status-Quo-Szenario ab. Angesichts der fraglichen Durchsetzungsfähigkeit der in den Szenarien unterstellten Ziele durch die Regionalplanung wird hier auf die Verwendung der regionalplanerischen Modellberechnungen verzichtet und auf die im Vergleich dazu "sicheren" Ergebnisse des "Status-Quo-Szenarios" zurückgegriffen.

3 Vgl. hierzu auch Urteil des *OVG Münsters* vom 01. Dezember 1997 - Az. 10a D 123/94.NE und *Wolfram Kriener* (1998), Erhöhter Wohnungsbedarf und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, in: europlan, Heft 1, S. 3-5.

4 Vgl. *Wolfram Kriener* (1998), S. 5.

- Die künftige Nachfrage nach Wohnungen hängt entscheidend von der erwarteten Anzahl der Haushalte ab und nicht so sehr von der künftigen Bevölkerungsentwicklung.

- Der Gesamtbedarf an Wohnungen setzt sich aus verschiedenen, nachfolgend aufgeführten Komponenten ab:

  - Der Nachholbedarf ergibt sich als Differenz zwischen der Zahl der Haushalte mit Wohnungsbedarf und dem Wohnungsbestand.

  - Aufgrund von Wohnungsabbrüchen, -umwidmungen und -zusammenlegungen ist ein Ersatz- bzw. Erneuerungsbedarf anzusetzen.

  - Ein Zusatzbedarf berücksichtigt die sich aus sinkenden Haushaltsgrößen ergebenden Wohnungsbedarfe.

  - Der Neubedarf enthält die Wohnungsbedarfe, die sich aus der künftigen Bevölkerungsentwicklung ergeben.

- Alle Annahmen, die nicht mehr seit der VZ/AZ 1987 erhoben wurden, sind einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen.

- Zusätzlich sind bei der Neuausweisung von Wohnbauland Flächenkomponenten wie Zustand des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Baulandes (z. B. Grundstücksverhältnisse, Altlasten), Wiedernutzbarkeit von Abrissflächen und Baulücken zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage dieser sich in erster Linie an die kommunale Bauleitplanung gerichteten Vorgaben hat die Bezirksregierung Münster eine gegenüber dem Ansatz des ILS modifizierte Berechnungsmethode entwickelt, die auf folgenden Annahmen basiert:

1. Der Wohnungsmarkt wird im Nachfragesegment durch die Zahl der derzeitigen und künftigen Haushalte bestimmt.

2. Im Angebotsbereich ist die Zahl der vorhandenen Wohnungen in einer Gemeinde maßgeblich.

3. Jedem Haushalt soll auch eine Wohnung zur Verfügung stehen.

Die Ermittlung des Bedarfs an Wohnsiedlungsbereichen bis 2015 erfolgt im Rahmen eines vierstufigen Berechnungsverfahrens. Zunächst werden auf der Nachfrageseite die Zahl der wohnungsnachfragenden Haushalte ermittelt. Anschließend werden auf der Angebotsseite die verfügbaren Wohnungen berechnet. Basierend auf diesen beiden Größen wird dann der flächenrelevante Wohnungsbedarf ermittelt. Abschließend erfolgt die eigentliche Flächenbedarfsberechnung für den Wohnsiedlungsbereich in Hektar. Die einzelnen Berechnungsschritte des Modells werden nachfolgend erläutert.

a) Entwicklung der Bevölkerung und der Haushalte (Wohnungsnachfrage)

Der methodische Aufbau der Ermittlung der auf der Haushaltsentwicklung basierenden Wohnungsnachfrage ist in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Methodischer Aufbau der Berechnung der Haushaltsentwicklung

	Einwohner (jeweils 31.12.1998, 01.01.2015 und Veränderung)	(1)
/	Durchschnittliche Haushaltsgröße (31.12.1998, 01.01.2015 und Veränderung)	(2)
=	Privathaushalte (jeweils 31.12.1998, 01.01.2015 und Veränderung)	(3)
./.	Haushalte ohne eigene Wohnung/Untermieterhaushalte (jeweils 31.12.1998, 01.01.2015 und Veränderung)	(4)
=	Wohnungsnachfragende Haushalte (31.12.1998, 01.01.2015 und Veränderung)	(5)

Anmerkungen:

(1) Einwohner

Die Einwohnerdaten basieren zum einen auf dem Bevölkerungsstand zum 31.12.1998 aus der amtlichen Statistik sowie der Bevölkerungsprognose der Bezirksregierung Münster. Letztere ist – wie schon in Kapitel 1.1 näher ausgeführt – eine „Status-Quo-Prognose“, mit der die Entwicklung des Basiszeitraumes 1994 bis 1998 fortgeschrieben wird. Die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose sind im Anhang A1 im Kapitel 2.5 wiedergegeben.

(2) Durchschnittliche Haushaltsgröße

Mit der durchschnittlichen Haushaltsgröße wird das Besetzungsverhältnis der Haushalte durch Einwohner beschrieben. Angaben über Haushaltsgrößen auf der Gemeindeebene sind letztmalig durch die Volkszählung 1987 erhoben worden. Ansonsten werden Angaben zur Haushaltsgröße nur im Rahmen der Mikrozensus-Stichprobe landesweit erhoben. Zusätzlich existieren auf der Kreisebene Modellrechnungen des LDS zum Umfang der Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung.[5] Aus diesen Angaben lassen sich durchschnittliche Haushaltsgrößen für das Ausgangsjahr und den Prognosehorizont 2015 auf Kreisebene ermitteln. Unter Verwendung der Ergebnisse der VZ

[5] Dabei unterstellt das LDS über einen umgekehrt proportionalen Ansatz weiterhin steigende Einpersonenhaushalte und abnehmende Mehrpersonenhaushalte. Mit dem Ansatz wird sichergestellt, dass der Zuwachs der Einpersonenhaushalte der Kreise und kreisfreien Städte, deren Anteil an Einpersonenhaushalten über dem Landesdurchschnitt liegt, geringer ansteigt als der Zuwachs der Einpersonenhaushalte in den anderen Kreiseinheiten. Entsprechend sinkt der Anteil der Mehrpersonenhaushalte.

1987 werden die Ergebnisse für die kreisangehörigen Gemeinden anteilig übertragen.

Mit Hilfe der Haushaltsgrößen lassen sich zum einen die erforderlichen Angaben über die Haushaltsgrößen gewinnen. Zum anderen wird mit ihrer Hilfe der Zusatzbedarf in Schritt (14) ermittelt wird.

(3) Privathaushalte

Die Zahl der Privathaushalte ergibt sich aus dem Verhältnis von Einwohnern zur durchschnittlichen Haushaltsgröße.

(4) Haushalte ohne eigene Wohnung/Untermieterhaushalte

Trotz der Zielsetzung, jedem Haushalt künftig eine eigene Wohnung zuzuweisen, wird nicht jeder Privathaushalt eine eigene Wohnung nachfragen. Vornehmlich sind dies Untermieterhaushalte, die z. B. zusammen mit den elterlichen Haushalten oder in Wohngemeinschaften leben und dies auch künftig zu tun beabsichtigen. Die amtliche Statistik verfügt über keine fortlaufenden Erhebungen der Haushalte ohne eigene Wohnung. Deshalb wird auf die gemeindescharfen Daten der VZ 1987 zurückgegriffen und unterstellt, dass die dort berechneten Anteile an den Privathaushalten konstant geblieben sind.

(5) Wohnungsnachfragende Haushalte

Die Zahl der wohnungsnachfragenden Haushalte ergibt sich aus der Differenz zwischen Privathaushalten und den Haushalten ohne eigene Wohnung.

b) Ermittlung der verfügbaren Wohnungen (Wohnungsangebot)

Die Ermittlung des aktuellen Wohnungsangebotes ist nachfolgend in Abbildung 2 schematisch dargestellt.

Abbildung 2: Methodischer Aufbau der Berechnung des Wohnungsangebotes

	Wohnungen in Wohngebäuden	(6)
+	Sonstige Wohnungen in Nichtwohngebäuden	(7)
=	Wohnungen insgesamt	(8)
./.	Freizeit- und Zweitwohnungen, Fluktuationsreserve	(9)
=	Verfügbare Wohnungen	(10)

Anmerkungen:

(6) Wohnungen in Wohngebäuden,
(7) Sonstige Wohnungen in Nichtgebäuden,
(8) Wohnungen insgesamt

„Wohnung“ ist als Summe von Räumen definiert, die eine Haushaltsführung ermöglichen. Dazu gehört immer eine Küche bzw. Kochnische. Die Zahl der Wohnungen ist durch die Wohnungs- und Gebäu-

dezählung im Rahmen der VZ 1987 sowie der Bautätigkeitsstatistik gemeindescharf erfasst. Problematisch ist allerdings die mangelnde Erfassung der Wohnungsabgänge durch nicht gemeldete Umwidmungen, Zusammenlegungen usw. Deshalb werden neben den „normalen“ Wohnungen in Wohngebäuden auch die sogenannten sonstigen Wohnungen in Nichtwohngebäuden[6] miterfasst. Die Summe der beiden Positionen (6) und (7) ergibt die Wohnungen insgesamt.

(9) Freizeit- und Zweitwohnungen, Fluktuationsreserve

Damit in einer Gemeinde der Wohnungsmarkt richtig funktioniert, ist ein ausreichendes Wohnungsangebot erforderlich, um die Wohnungsnachfrage entsprechend zu befriedigen. Es ist m. a. Worten im Wohnungsbestand eine gewisse Fluktuationsreserve erforderlich. Hierüber existieren allerdings keine statistisch verlässlichen Angaben. Deshalb wird bei der Bedarfsermittlung auf die Angaben über Zweit- und Freizeitwohnungen aus der Wohnungs- und Gebäudezählung der VZ 1987 zurückgegriffen. Eine Analyse der Anteile von Zweit- und Freizeitwohnungen am gesamten Wohnungsbestand für die Städte der Emscher-Lippe-Region zeigt jedoch, dass der Zweitwohnungsanteil sehr unterschiedlich ist.[7] Um künftig einen funktionierenden Wohnungsmarkt mit ausreichendem Wohnungsangebot garantieren zu können, wird bei allen Städten der Emscher-Lippe-Region der Zweit- und Freizeitwohnungsanteil auf mindestens 2 % gesetzt.[8]

(10) Verfügbare Wohnungen

Das für die weiteren Bedarfsabschätzungen erforderliche Wohnungsangebot ergibt sich als Differenz aus der Anzahl der Wohnungen insgesamt und den Zweit- und Freizeitwohnungen bzw. der Fluktuationsreserve.

c) <u>Berechnung des flächenrelevanten Wohnungsbedarfs bis 2015</u>

Mit den verfügbaren Angaben über die wohnungsnachfragenden Haushalte und die verfügbaren Wohnungen kann die Wohnungsbedarfsberechnung für jede Gemeinde durchgeführt werden. Sie basiert auf verschiedenen Komponenten von Wohnungsbedarf, die durch die Nachfrage der Haushalte am Wohnungsmarkt ausgelöst werden.

Angesichts der überwiegend negativen Bevölkerungsentwicklung in den meisten Städten der Emscher-Lippe-Region wird in der Berechnung ein sogenanntes „Teilkomponenten-Modell“ verwendet. Dies bedeutet, dass künftige Wohnungsleerstände in Folge des erwarteten Bevölkerungsrück-

---

6 Dies sind gemeldete Wohnungen (z. B. Hausmeisterwohnungen) in Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Betriebs- und Anstaltsgebäuden sowie in Gaststätten, Pensionen, Hotels usw..

7 In Haltern liegt er z. B. überdurchschnittlich hoch.

8 Zwar wird durch das Heraufsetzen des Zweitwohnungsanteils das errechnete Wohnungsangebot niedriger als in der Realität ausgewiesen. Andererseits ergibt sich auch ein höherer Nachholbedarf, damit eine ausreichende Fluktuationsreserve für den Wohnungsmarkt geschaffen werden kann.

gangs nicht in vollem Umfang als Minderbedarf angerechnet werden. Vielmehr wird unterstellt, dass kurzfristig bestimmte Wohnungsnachfragekomponenten unbedingt realisiert werden müssen. Dazu zählen Nachhol- und Ersatzbedarf sowie der Zusatzbedarf aus sinkenden Haushaltsgrößen. Faktisch bedeutet dies, dass der Minderbedarf im Falle einer negativen Bevölkerungsentwicklung nur mit dem Auflockerungsbedarf verrechnet wird.

Der schematische Aufbau des ermittelten Wohnungsbedarfs nach dem „Teilkomponenten-Modell“ ist in Abbildung 3 dargestellt.[9]

Abbildung 3: Methodischer Aufbau der Wohnungsbedarfsberechnung

	Nachholbedarf	(11)
+	Ersatzbedarf (im Wohnungsbestand)	(12)
+	Auflockerungsbedarf aus wachsenden Qualitätsansprüchen	(13)
+	Zusatzbedarf aus sinkenden Haushaltsgrößen	(14)
+	Neubedarf aus künftigem Einwohnerzuwachs	(15)
./.	Minderbedarf bei Rückgang der Zahl der Haushalte bzw. bei Einwohnerrückgang	(16)
=	Gesamtbedarf an zusätzlichen Wohnungen	(17)
./.	Bautätigkeit auf Altflächen, Um-, Anbau	(18)
=	Flächenrelevanter Wohnungsbedarf	(19)

Anmerkungen:

(11) Nachholbedarf

Mit der Berücksichtigung des Nachholbedarfs wird sichergestellt, dass das Ziel, jedem Haushalt eine Wohnung anbieten zu können, erreicht wird. Der Nachholbedarf ergibt sich aus der Differenz aus den wohnungsnachfragenden Haushalte gemäß Position (5) und den verfügbaren Wohnungen gemäß Position (10). Er ist immer dann gegeben, wenn diese Differenz positiv ausfällt. Im anderen Fall existiert kein Nachholbedarf, da das relevante Wohnungsangebot die Wohnungsnachfrage übersteigt.

(12) Ersatzbedarf (im Wohnungsbestand)

Im Prognosezeitraum werden aufgrund von Alterungen und Abnutzungen Wohnungen durch Neubau ersetzt. Informationen über die Höhe der ersetzten Wohnungen sind allerdings nicht vorhanden. Üblicherweise wird angenommen, dass jährlich 0,2 % des gesamten Wohnungsbestandes in Position (8) – also des Wohnungsbestandes einschließlich der Zweit- und Freienwohnungen – ersetzt werden.

[9] Zu den verwendeten Begrifflichkeiten vgl. die folgenden Erklärungen der Wohnungsbedarfskomponenten.

(13) Auflockerungsbedarf aus wachsenden Qualitätsansprüchen

Im Zeitablauf ändern sich die qualitativen und quantitativen Ansprüche an den Wohnraum einer Wohnung. In der Regel steigt dabei die Nachfrage nach einer größeren Wohnfläche.[10] Für den Prognosezeitraum wird im vorliegenden Modell unterstellt, dass die zusätzlich beanspruchte Wohnfläche für jede in einer Wohnung lebenden Person um 1 qm steigen wird. Der Auflockerungsbedarf – ausgedrückt in zusätzlichen Wohnungen – ergibt sich dann als Verhältnis aus der für 2015 erwarteten Bevölkerung und der derzeitigen Wohnfläche je Wohnung.

(14) Zusatzbedarf aus sinkenden Haushaltsgrößen

Würde sich (theoretisch) die Bevölkerungszahl des Ausgangsjahres 1998 nicht verändern, so hat der Trend zu sinkenden Haushaltsgrößen eine zusätzliche Nachfrage nach Wohnungen zur Folge. Rechnerisch ergibt sich der Zusatzbedarf aus dem Vergleich zwischen aktueller Haushaltsanzahl und einer fiktiven Anzahl der Haushalte für 1998 bei unterstellter Haushaltsgröße des Jahres 2015.[11] Dabei sind die Haushalte ohne eigene Wohnung in Position (4) entsprechend zu berücksichtigen.

(15) Neubedarf aus künftigem Einwohnerzuwachs

Im Falle einer positiven Einwohnerentwicklung entsteht ein weiterer Bedarf, der durch die bisherigen Bedarfskomponenten noch nicht berücksichtigt wurde. Berechnungsgrundlage für diese Komponente ist das Verhältnis aus Einwohnerzuwachs zwischen 1998 und 2015 zur für 2015 erwarteten Haushaltsgröße unter entsprechender Anrechnung der Haushalte ohne eigene Wohnung. Im Falle einer negativen Einwohnerentwicklung ist diese Neubedarfskomponente gleich Null.

(16) Minderbedarf bei Einwohnerrückgang

Minderbedarfe entstehen nur im Falle einer negativen Bevölkerungsentwicklung. Dabei werden durch den Einwohnerrückgang Wohnungen freigesetzt. Bei enger Auslegung der Zielsetzung des flächensparenden Bauens und Wohnens im Sinne des Freiraumschutzes müssten die so entstehenden Wohnungsleerstände mit den Wohnungsbedarfen aus den anderen Komponenten vollständig verrechnet werden.

Dies ist jedoch nicht realistisch, wenn man bedenkt, dass bestimmte Bedarfe kurzfristig anfallen, während die Wohnungsleerstände erst allmählich entstehen. Deshalb wird hier – wie bereits dargelegt – ein Teilkomponenten-Modell gerechnet. Dabei sind in jedem Fall der Nachholbedarf, der Ersatzbedarf und der Zusatzbedarf für jede Stadt zu realisieren. Für die Minderbedarfskomponente bedeutet dies, dass

[10] So stieg beispielsweise in Nordrhein-Westfalen die Wohnfläche pro Kopf von 35,3 qm im Jahr 1987 auf 36,4 qm im Jahr 1996.

[11] Die fiktive Haushaltsanzahl für 1998 wird somit gerechnet als Quotient aus der Bevölkerungszahl für 1998 und der geschätzten Haushaltsgröße für 2015.

die erwarteten Wohnungsleerstände nicht zu 100 % angerechnet, sondern nur mit dem Auflockerungsbedarf verrechnet werden.[12]

(17) Gesamtbedarf an zusätzlichen Wohnungen

Die Summe aus Nachhol-, Ersatz-, Auflockerungs-, Zusatz- und Neubedarf abzüglich des Minderbedarfs ergibt den Gesamtbedarf an zusätzlichen Wohnungen im Planungszeitraum.

(18) Bautätigkeit auf Altflächen, Um-, Anbau

Es ist davon auszugehen, dass im Planungszeitraum durch bauliche Maßnahmen im bisherigen Flächenbestand Möglichkeiten zur Schaffung von Wohnungen gegeben sind. Beispielsweise werden Teile der Flächen, auf denen Wohnungen abgerissen werden, erneut für Wohnen verwendet. Solche Altflächen, Baulücken usw. sind daher zu berücksichtigen und müssen – umgerechnet in Wohnungen – in Abzug vom in Schritt (17) ermittelten Wohnungsbedarf gebracht werden, da sie für die nachfolgenden eigentlichen Flächenbedarfsberechnungen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Informationen über die künftig für Wohnzwecke wiederverwertbaren Flächen liegen nicht vor. Deshalb wird – basierend auf landesweiten Erfahrungen – davon ausgegangen, dass grundsätzlich 10 % des Gesamtbedarfs durch Bautätigkeiten auf Altflächen, Um- und Anbaumaßnahmen entfallen.

(19) Flächenrelevanter Wohnungsbedarf

Der flächenrelevante Wohnungsbedarf ergibt sich aus dem Gesamtbedarf an Wohnungen gemäss Position (17) abzüglich der Bautätigkeit auf Altflächen, Um- und Anbau in Position (18).

d) Ermittlung des Flächenbedarfs für WSB

Nach der Berechnung des voraussichtlichen Wohnungsbedarfs bis 2015 kann nun die eigentliche Flächenbedarfsberechnung für Wohnsiedlungsbereiche erfolgen. Ihr schematischer Aufbau ist in Abbildung 4 dargestellt.

Abbildung 4: Methodischer Aufbau der Berechnung des WSB-Flächenbedarfs

	Grundstücksfläche je Wohnung (qm)	(20)
*	Flächenrelevanter Wohnungsbedarf	(21)
=	Nettowohnbauland (in ha)	(22)
+	Zuschlag für Erschließung, Grünanlagen, Gemeinschaftsflächen, usw. (in ha)	(23)
=	Bruttowohnbauland (in ha)	(24)

[12] Damit wird unterstellt, dass die erwarteten Wohnungsleerstände als Angebot für den und qualitätsorientierten Auflockerungsbedarf dienen. So können z. B. durch entsprechende Umbaumaßnahmen und/oder Zusammenlegung von leeren Wohnungen Angebote geschaffen werden, die der Nachfrage nach größerem Wohnraum dienen. Rechnerisch verringert sich dann der Wohnungsbestand bzw. der Wohnungsbedarf. Gleichzeitig wird auch das Ziel des flächenschonenden Umgangs mit Freiflächen unterstützt.

=	Bruttowohnbauland (in ha)	(24)
+	Flächenbedarf für tertiären Sektor (basierend auf den „ASB-Beschäftigten“) (in ha)	(25)
=	WSB-Bedarf im FNP (in ha)	(26)
+	Flexibilitätszuschlag (in ha)	(27)
=	WSB-Bedarf im GEP (in ha)	(28)

Anmerkungen:

(20) Grundstücksfläche je Wohnung

Genaue Angaben zur durchschnittlichen Grundstücksfläche aller Wohnungen sind für den aktuellen Gesamtbestand der Wohnungen in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden nicht vorhanden. Um dennoch von der Anzahl der noch zu erstellenden Wohnungen auf die Baulandfläche zu kommen, wird die durchschnittliche Grundstücksfläche der seit 1994 fertiggestellten Wohnungen aus der Bautätigkeitsstatistik verwendet. Zur Berücksichtigung des Ziels des flächensparenden Bauens wird die Grundstücksfläche je Wohnung um 5 % gekürzt.

(21) Flächenrelevanter Wohnungsbedarf

Diese Größe ist mit der Position (19) identisch und beschreibt den Wohnungsbedarf, der sich bis 2015 voraussichtlich ergeben wird und der Auswirkungen auf die Flächendarstellungen besitzt.

(22) Nettowohnbauland

Das Nettowohnbauland in Hektar ergibt sich durch Multiplikation des flächenrelevanten Wohnungsbedarfs in Position (21) mit der durchschnittlichen Grundstücksfläche in Position (20).

(23) Zuschlag für Erschließung, Grünanlagen, Gemeinschaftsflächen, usw.

Das Nettowohnbauland umfasst nur die Grundstücksflächen, die zum Bau der Wohnungen benötigt werden. Hinzu kommen Flächen zur inneren Erschließung, öffentliche Grünanlagen, Gemeinschaftsflächen[13] usw.. Diese werden mit dem bundesweit üblichen Faktor von 30 % des Nettowohnbaulandes angesetzt.

(24) Bruttowohnbauland

Das Bruttowohnbauland ergibt sich aus der Summe aus Nettowohnbauland und Zuschlag für Erschließung, Grünanlagen, Gemeinschaftsflächen, usw. gemäss den Positionen (22) und (23).

(25) Flächenbedarf für Beschäftigte des tertiären Sektors / ASB-Beschäftigte

[13] Hierunter sollen Flächenbedarfe für Kindergärten, Schulen und zur Grundversorgung verstanden werden.

Neben den eher auf das Wohnen und „wohnungsnahe“ Aktivitäten ausgerichteten Flächen ergeben sich weitere Flächenbedarfe zur Befriedigung der Flächennachfrage vornehmlich des tertiären Sektors. Hierunter wird die Flächennachfrage von Teilen des Handels, der Kreditinstitute und der Versicherungen, der übrigen Dienstleistungen sowie des Staates und der Organisationen ohne Erwerbscharakter verstanden, die sich nicht auf Gewerbe- oder Industrieflächen erstreckt und folglich auch nicht durch den Gewerbe- und Industrieflächenbedarf abgedeckt wird.

Zwar wird indirekt ein Teil dieser Flächennachfrage als Ersatzbedarf in Position (12) berücksichtigt, indem unterstellt wird, dass ein Teil der bisher als Wohnen genutzten Flächen nach erfolgtem Abriss nicht mehr dem Wohnen zugeführt wird, sondern – z. B. weil zentrennah gelegen – der Deckung der Flächennachfrage des tertiären Sektors dient. Dennoch sollten angesichts der großen Flächennachfrage des (Einzel-) Handels und des Dienstleistungssektors weitere Flächen im Wohnsiedlungsbereich bzw. im Allgemeinen Siedlungsbereich vorgehalten werden.

Die Ermittlung dieser Flächenbedarfe basiert – ähnlich wie bei einigen Grundbedarfskomponenten des Gewerbe- und Industrieflächenbedarfs – auf der Annahme, dass Erweiterungen, Verlagerungen und Neuansiedlungen des tertiären Sektors mit seinem derzeitigen Beschäftigtenstand in Verbindung gebracht werden können. Der Flächenbedarf des tertiären Sektors wird daher berechnet als Produkt aus den "ASB-Beschäftigten" in den Sektoren „Handel, Dienstleistungen, usw.“[14], einer Flächenkennziffer, einer Ansiedlungs- und Erweiterungsquote sowie der Anzahl der Prognosejahre. Die Flächenkennziffer wird dabei mit 125 qm/Beschäftigtem angesetzt.[15] Die Ansiedlungs- und Erweiterungsquote beträgt 0,5 je 100 „ASB-beanspruchende“ Beschäftigte. Sie liegt damit genau zwischen der Verlagerungsquote und der Neuansiedlungsquote bei Gewerbe- und Industrieflächen.[16]

---

[14] Die ASB-Beschäftigten stellen rechnerisch die Summe der Beschäftigten aus den Wirtschaftsabteilungen „Handel“, „Kreditinstitute und Versicherungen“, „Sonstige Dienstleistungen und freie Berufe“, „Organisationen ohne Erwerbscharakter, private Haushalte“ und „Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen“ dar, die keinen Arbeitsplatz in einem Gewerbe- oder Industriegebiet beanspruchen.

[15] Die Flächenkennziffer liegt durchaus in der Größenordnung anderer Flächenbedarfsermittlungen. So errechnet sich die ungewichtete durchschnittliche Flächenkennziffer für diesen Wirtschaftsbereich aus einer Evaluierungsstudie des NEI, Rotterdam, für Nordrhein-Westfalen zu ca. 120 qm/Beschäftigtem.

[16] An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass eine solche Quote bislang nicht erhoben wurde. Dennoch sprechen einige plausible Gründe für die hier gewählte Quote. Zum einen zeigt sich, dass die Nachfrage nach Kern-, Misch- und Sonderbauflächen deutlich über der Neuansiedlung auf Gewerbe- und Industrieflächen liegt. Andererseits sollte sie aus siedlungspolitischen Gründen unterhalb der Verlagerungsquote für Gewerbeflächen liegen, um Ansiedlungen von zentralörtlichen Einrichtungen auf der „grünen Wiese“ zu vermeiden.

(26) WSB-Bedarf im FNP

Der WSB-Bedarf im FNP ergibt sich als Summe aus Bruttowohnbauland und dem Flächenbedarf für ASB-Beschäftigte gemäss den Positionen (24) und (25).

(27) Flexibilitätszuschlag

Auch bei der Ermittlung des WSB-Bedarfs trifft die Aussage zu, dass Flächennutzungspläne und Gebietsentwicklungspläne tendenziell durch einen unterschiedlichen Planungshorizont gekennzeichnet sind und dass die den Planungen zugrunde gelegten Flächenbedarfsberechnungen zudem der Unsicherheit über die künftigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen unterliegen. Deshalb wird hier analog zum Vorgehen bei der Ermittlung des GIB-Bedarfs ein Flexibilitätszuschlag von 10 % hinzugerechnet.

(28) WSB-Bedarf im GEP

Der WSB-Bedarf stellt die wichtigste Bedarfskomponente für den Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Er ergibt sich aus der Addition des Flexibilitätszuschlags gemäß Position (27) zum WSB-Bedarf im FNP gemäss Position (26). In der vorliegenden Berechnung wird der WSB-Bedarf grundsätzlich auf volle Vorkommastellen aufgerundet. Den ASB-Bedarf insgesamt erhält man durch Addition des WSB-Bedarfs im GEP und der bislang als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellten Gewerbeflächen mit „nicht störendem“ Gewerbe, die über eine pragmatische Evaluierung der Flächenpotenziale dem Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet werden.

3. Flächenbedarf für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

Grundlage für die Ermittlung des künftigen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) ist die vom Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes NRW (ILS) weiterentwickelte GIFPRO-Methode[17], die vor dem Hintergrund der besonderen wirtschaftsstrukturellen Probleme der Emscher-Lippe-Region modifiziert wurde.

Der verwendeten Methode zur Vorausschätzung des künftigen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen liegen folgende Annahmen zugrunde:

1. Durch die derzeitige Struktur der Beschäftigung in den einzelnen Städten lässt sich auch die künftige Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen aufgrund von Verlagerungen, Erweiterungen und Neuansiedlungen abbilden.

[17] Die Abkürzung „GIFPRO“ steht für Gewerbe- und Industrieflächenprognose.

2. Ein bis 2015 erwarteter Zuwachs an Erwerbspersonen soll im Sinne des Ziels „Reduzierung des Verkehrsaufkommens“[18] vorrangig vor Ort beschäftigt werden.

3. Aufgrund der Zielsetzung, die hohe Arbeitslosigkeit in der Emscher-Lippe-Region zu reduzieren, entstehen weitere Gewerbe- und Industrieflächenbedarfe, die in den betroffenen Städten zu realisieren sind.

4. Die Flächenbedarfe aufgrund von angekündigten Bergwerksschließungen sind in den Wohnortgemeinden der betroffenen Bergbaubeschäftigten zu befriedigen, um die Umstrukturierung der Wirtschaft vor Ort zu ermöglichen.

Die Ermittlung der sich aus diesen Annahmen ergebenden Bedarfe für Gewerbe- und Industrieflächen erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Modells[19]. Zunächst wird im Rahmen von vorgeschalteten Berechnungen der GIB-beanspruchende Personenkreis ermittelt. Anschließend werden die einzelnen Flächenbedarfe in Hektar berechnet.

a) Vorgeschaltete Berechnungen

Anmerkungen:

(1) GIB-beanspruchende Beschäftigte

Ausgehend von den für das Jahr 1997 vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) am Arbeitsort geschätzten Beschäftigten nach den 10 Wirtschaftsabteilungen werden die Beschäftigten ermittelt, die auch künftig Gewerbe- und Industrieflächen beanspruchen[20]. Dabei wird – landesweit abgestimmt – davon ausgegangen, dass die Beschäftigten der Wirtschaftsabteilungen „Verarbeitendes Gewerbe“ und „Baugewerbe“ zu 100 % und die Beschäftigten der Wirtschaftsabteilungen des tertiären Sektors zu 30 % einen Arbeitsplatz in einem Gewerbegebiet beanspruchen.[21]

---

18 Vgl. LEP NRW, Ziel D.I.2.1.9, S. 68.

19 Nach der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz von 1995 sind die Siedlungsbereiche in "Allgemeine Siedlungsbereiche" (ASB) und in "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche" (GIB) zu unterteilen. Letztere sollen nur noch für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe dargestellt werden. Alle übrigen Betriebe finden ihren Standort im ASB. Aufgrund der statistischen Datenlage ist eine solche Trennung nach Bedarfen für emittierende und übrige Betriebe nicht möglich. Die hier ausgewiesenen GIB-Bedarfe müssen daher nach pragmatischen, auf Vor-Ort-Kenntnissen basierenden Gesichtspunkten im Konsens mit den Städten auf den ASB und den GIB neuer Prägung verteilt werden.

20 Aktuelle Daten zur Gesamtbeschäftigung liegen erst seit kurzem vor. Diese basieren auf der neuen Sektorenklassifikation (WGZ 93 / NACE), die sektorale Betrachtungen nur sehr eingeschränkt erlaubt. Deshalb werden hier noch die älteren Daten der LDS-Erwerbstätigenrechnung (vormals Beschäftigtenschätzung) verwendet.

21 Die den tertiären Sektoren zugeordneten Quoten von 30 % sind sicherlich diskussionswürdig. So könnte man anmerken, dass im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung höhere Beschäftigtenanteile einen Arbeitsplatz in einem Gewerbe- oder Industriegebiet beanspruchen. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass weite Teile des tertiären Sektors zu deutlich geringeren Anteilen Gewerbe- und Industrieflächen nachfragen. Zu nennen sind vor allem das Banken- und Versicherungsgewerbe, die übrigen

(2) Anteilsquoten für GIB-Beanspruchung

Bezieht man die GIB-beanspruchenden Beschäftigten auf die Beschäftigten insgesamt, so erhält man eine Anteilsquote, die im GIFPRO-Modell des ILS bei der Ermittlung des künftigen GIB-beanspruchenden Erwerbspersonenzuwachses zugrunde gelegt wird. Prüfungen für die Städte der Emscher-Lippe-Region zeigen aber, dass die Anwendung dieser Quote für den künftigen Erwerbspersonenzuwachs, die Arbeitslosen und die von Schließungen betroffenen Bergbaubeschäftigten nicht realistisch ist. So besitzen die Städte mit Bergbaustandorten deutlich niedrigere Anteile an gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten.[22]

Ein Ansatz dieser Quote zur Ermittlung der künftigen gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten bei den drei genannten Personenkreises würde trotz Tertiärisierung der Wirtschaft den künftigen Umfang an Gewerbeflächenbeanspruchenden deutlich unterschätzen. Insofern erfolgt hier eine Modifizierung des GIFPRO-Modells, indem die ermittelten GIB-beanspruchenden Beschäftigten nicht auf die Beschäftigten insgesamt, sondern auf die Gesamtbeschäftigten ohne die Wirtschaftsabteilung „Bergbau, Energie- und Wasserversorgung“ bezogen werden.[23]

(3) GIB-beanspruchender Erwerbspersonenzuwachs

Ein wichtiger Faktor ist der künftige Erwerbspersonenzuwachs am Wohnort. Hierzu sind zunächst die Erwerbspersonen im Jahr 2015 vorauszuschätzen. Da die amtliche Statistik keine detaillierten Daten über die Zahl der Erwerbspersonen vorhält und die letzte genaue Ermittlung der Erwerbspersonen nach Alter und Wohnort schon mehr als 10 Jahre zurückliegt, kann lediglich auf die Ergebnisse der Mikrozensus-Stichprobe zurückgegriffen werden. Das LDS hat zusätzlich Annahmen zur kreisweiten Erwerbspersonenentwicklung bis 2015 auf

---

Dienstleistungen und freien Berufe sowie die privaten Haushalte und der Staat. Ebenso unterbleibt hier eine Berücksichtigung der Wirtschaftsabteilung „Bergbau, Energie- und Wasserversorgung“, da die Flächenbedarfe vor allem des Teilsektors „Bergbau“ im Gebietsentwicklungsplan größtenteils nicht über die allgemeinen Bedarfsberechnungen ermittelt werden, sondern zweckgebunden ausgewiesen werden. Eine detailliertere Zuordnung der Anteilsquoten wird deshalb insgesamt nicht zu genaueren Ergebnissen führen. Darüber hinaus liegen aufgrund der Umstellungen der amtlichen Statistik derzeit keine tiefer sektoralisierten aktuellen Beschäftigtenzahlen vor.

22 Insbesondere die Stadt Herten fällt mit einem Anteil von lediglich 29 % deutlich aus dem landesdurchschnittlichen Muster heraus.

23 Korrekterweise müssten von den Gesamtbeschäftigten nur die Beschäftigten im Teilsektor „Bergbau“ abgezogen werden, um die neue Quote zu ermitteln. Die Bergbaubeschäftigtendaten unterliegen jedoch auf der Gemeindeebene der Geheimhaltung bzw. werden seit 1995 nicht mehr ausgewiesen. Näherungsweise wird daher die Zahl der gesamten Wirtschaftsabteilung abgezogen. Eine sektorale Beschäftigtenanalyse zeigt allerdings, dass die Beschäftigtendaten im Bereich „Energie- und Wasserversorgung“ nur geringe Anteile aufweist. Ihr Anteil liegt in den Städten, die keine Bergbaubetriebe mehr besitzen, deutlich unter 3 % (z. B. Castrop-Rauxel: 1,46 %, Datteln: 1,88 %, Gladbeck: 0,94 %, Haltern: 2,87 %, Recklinghausen: 0,59 %, Waltrop: 0,00 %). Insofern scheint eine Vernachlässigung der Beschäftigtendaten für Energie- und Wasserversorgung bei der Berechnung des Anteils der gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten an den Gesamtbeschäftigten ohne Bergbau gerechtfertigt zu sein.

der Basis des Mikrozensus gerechnet.[24] Diese Ergebnisse wurden mit Hilfe der Gemeindeergebnisse der Volkszählung 1987 auf die Städte des Kreises Recklinghausen übertragen und mit den neusten Ergebnissen aus der Bevölkerungsprognose der Bezirksregierung Münster verknüpft.

Die Differenz zwischen den für 2015 und 1997 geschätzten Erwerbspersonenzahlen am Wohnort ergibt einen Erwerbspersonenzuwachs bzw. eine Erwerbspersonenminderung insgesamt. Durch Multiplikation des auf diese Weise ermittelten positiven Erwerbszuwachs mit der in Schritt (2) gebildeten Anteilsquote für GIB-Beanspruchung ergibt sich der GIB-beanspruchende Erwerbspersonenzuwachs[25]. Im Falle von prognostizierten Rückgängen der Erwerbspersonenzahlen ist der GIB-beanspruchende Erwerbspersonenzuwachs folgerichtig Null.

(4) GIB-beanspruchende Arbeitslose

Zur Berechnung des Flächenbedarfs zwecks Abbau der hohen Arbeitslosigkeit wird auf die Arbeitslosendaten auf der Gemeindeebene vom 30.06.1999 zurückgegriffen. Damit sollen den Städten der Emscher-Lippe-Region neue Perspektiven geboten werden. Allerdings werden nicht alle Arbeitslosen in dem vorliegenden Planungsansatz berücksichtigt, sondern nur 50 %. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung weiterer Arbeitsloser ist nicht sinnvoll, da eine Reduzierung der Arbeitslosenzahlen bis 2015 um 50 % schon ehrgeizig genug ist und angesichts der vielfältigen Rahmenbedingungen wahrscheinlich kaum gelingen wird.

Die GIB-beanspruchenden Arbeitslosen ergeben sich als Produkt aus den mit 50 % angesetzten Arbeitslosen und der in Schritt (2) gebildeten Anteilsquote für GIB-Beanspruchung.

(5) GIB-beanspruchende Bergleute

Mit der Berücksichtigung von angekündigten Zechenschließungen wird ein anderer besonderer Problemkreis des Planungsraumes in der Flächenbedarfsberechnung aufgegriffen. Bislang sind die Flächenbedarfe für Bergbaustandorte in den Gebietsentwicklungsplänen nicht als allgemeine GIB-Bedarfe ermittelt worden, sondern gesondert auf der Grundlage der Bedarfssituation des Bergbaus dargestellt worden. Sein oberirdischer Bedarf ist im Vergleich zu anderen Wirtschaftssektoren ohnehin sehr gering, da ein Großteil der Zechenbeschäftigten unter Tage arbeitet.

Mit der angekündigten Schließung einzelner Zechen ändert sich die Situation. Selbst bei Umwandlung der einzelnen, künftig vom Bergbau nicht mehr benötigten Standorte in allgemeine Gewerbe- und Indus-

[24] Diese Angaben sind derzeit die „genausten“ verfügbaren Angaben auf der regionalen Ebene.

[25] Eine Erwerbspersonenminderung bleibt unberücksichtigt.

trieansiedlungsbereiche reichen diese Flächen wahrscheinlich nicht aus, um ein adäquates Arbeitsplatzangebot für die von Zechenschließungen betroffenen Bergleute zu schaffen. Der neue Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ greift diese Problematik insofern auf, als dass in der Flächenbedarfsberechnung der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen aufgrund von Bergwerksschließungen zusätzlich berücksichtigt wird.

Im Rahmen der Berechnungen werden allerdings nur die im Planungszeitraum bekannten, d. h. von der DSK definitiv angekündigten Bergwerksschließungen berücksichtigt. Die durch Zusammenlegungen zu einem neuen Verbundbergwerk betroffenen Bergleute bleiben dagegen berücksichtigt, da diese Bergleute i. d. R. durch die neuen Verbundbergwerke übernommen werden bzw. vorzeitig in Rente gehen. Geplante Umnutzungen der oberirdischen Flächen der von solchen Zusammenlegungen betroffenen Bergwerken haben zudem auf die Beschäftigung in den neuen Verbundbergwerken keine Auswirkung.

Sollten in den nächsten Jahren definitive Schließung von Zechen eintreten, werden die sich daraus ergebende Flächenbedarfe für arbeitslos werdende Bergleute entsprechend dieses Ansatzes eingerechnet.[26] Konkret werden derzeit nur die beiden im Regierungsbezirk Münster gelegenen Standorte „Ewald/Hugo“ in Herten und Gelsenkirchen und „Westfalen“ in Ahlen – soweit hiervon Beschäftigte im Plangebiet betroffen sind – in Ansatz gebracht.

Probleme entstehen allerdings nicht nur in den Standortgemeinden der schließenden Zechen (Zechenbrache, Arbeitsplatzverluste), sondern auch in den Wohnortgemeinden der von der Schließung betroffenen Bergbaubeschäftigten. Daher werden in den Bedarfsberechnungen nicht die Zechenbeschäftigten am Arbeitsort, sondern die nach dem Wohnort berücksichtigt. Befürchtungen der Zechen-Standortgemeinden, dass sie durch diesen Ansatz schlechter gestellt werden könnten, sind allerdings unbegründet. Statistische Auswertungen zeigen, dass i. d. R. die meisten Beschäftigten aus der Standortgemeinde des Bergwerkes stammen.

Multipliziert man die von den Zechenschließungen betroffenen Bergbaubeschäftigten nach Wohnort mit der in Schritt (2) gebildeten Anteilsquote für GIB-Beanspruchung, so erhält man die GIB-beanspruchenden Bergleute.

[26] Weitere Zechen, die geschlossen werden sollen oder bereits mit anderen Bergwerken zusammengelegt wurden, bleiben aus diversen Gründen unberücksichtigt. Im Falle einer endgültigen Schließung zu einem späteren Zeitpunkt werden für diese betroffenen Bergwerke unter Verwendung des Beschäftigtenstandes von 1999 Flächenbedarfe für die jeweiligen Wohnortgemeinden der Bergleute im Plangebiet angesetzt.

b) Ermittlung der Flächenbedarfe für Gewerbe und Industrie

Abbildung 5: Methodischer Aufbau der Flächenbedarfsberechnung für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in der Emscher-Lippe-Region

	Verlagerungsbedarf (ha)	(6)
+	Neuansiedlungsbedarf (ha)	(7)
./.	im Planungszeitraum wiedernutzbare Flächen (ha)	(8)
=	Grundbedarf (in ha)	(9)
+	Zuschlag für Entwicklungsschwerpunkte (in ha)	(10)
+	Flächenbedarf aufgrund des Erwerbspersonenzuwachses (in ha)	(11)
+	Flächenzuwachs aufgrund bestehender Arbeitslosigkeit (in ha)	(12)
+	Sonderbedarf aufgrund von Bergwerksschließungen (in ha)	(13)
=	GIB-Bedarf im FNP (in ha)	(14)
+	Flexibilitätszuschlag (in ha)	(15)
=	GIB-Bedarf im GEP (in ha)	(16)

Anmerkungen:

(6) Verlagerungsbedarf

Mit dem Verlagerungsbedarf wird der Gewerbeflächenanspruch der in einer Gemeinde ansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe nach Verlagerungen an neue, städtebaulich besser gelegene Gewerbestandorte und nach Erweiterungen berücksichtigt. Der Verlagerungsbedarf berechnet sich aus dem Produkt aus gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten gemäss Schritt (1), Verlagerungsquote, Flächenkennziffer sowie Anzahl der Jahre bis zum Prognosehorizont. Die Verlagerungsquote wird zur Zeit landesweit mit 0,7 je 100 gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte angesetzt. Als Flächenkennziffer werden 250 qm/Beschäftigtem zugrunde gelegt.

(7) Neuansiedlungsbedarf

Der Neuansiedlungsbedarf berücksichtigt den Gewerbe- und Industrieflächenbedarf im Planungszeitraum, der von auswärtigen und neugegründeten Betrieben ausgeht. Er wird ähnlich wie der Verlagerungsbedarf als Produkt aus gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten gemäss Schritt (1), Neuansiedlungsquote, Flächenkennziffer sowie Anzahl der Jahre bis zum Prognosehorizont berechnet. Die Neuansiedlungsquote beträgt landesweit 0,3 je 100 gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte. Die Flächenkennziffer ist mit 250 qm/ Beschäftigtem mit der des Verlagerungsbedarfs identisch.

(8) Im Planungszeitraum wiedernutzbare Flächen

Durch Verlagerungen und Betriebsaufgaben werden bisher gewerblich genutzte Flächen auch im Planungszeitraum teilweise freigesetzt. Diese Flächen werden dann für gewerbliche und industrielle Nutzungen wieder verfügbar, so dass ein Teil der ermittelten Flächennachfrage auf diesen Flächen befriedigt werden kann. Da das Potenzial wie-

dernutzbare Gewerbe- und Industrieflächen sehr eng mit den ortsansässigen Betrieben korreliert, wird diese Flächenkomponente nach landesweiter Abstimmung als 25 % des errechneten Verlagerungsbedarfes angesetzt.

(9) Grundbedarf

Die Summe aus Verlagerungsbedarf und Neuansiedlungsbedarf abzüglich der wiedernutzbaren Flächen ergibt den Grundbedarf an Gewerbe- und Industrieflächen in einer Gemeinde.

(10) Zuschlag für Entwicklungsschwerpunkte

Zur Unterstützung der siedlungsstrukturellen Entwicklung, insbesondere der in §§ 6 und 7 LEPro geforderten siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung, erhalten Ober- und Mittelzentren einen Zuschlag für Entwicklungsschwerpunkte von 10 % auf den Grundbedarf. In der Emscher-Lippe-Region sind alle Städte als Mittelzentren ausgewiesen und profitieren daher von diesem Zuschlag.

(11) Flächenbedarf aufgrund des Erwerbspersonenzuwachses

Der Flächenbedarf aufgrund des Erwerbspersonenzuwachses ergibt sich als Produkt aus dem gewerbeflächenbeanspruchenden Erwerbspersonenzuwachs gemäss Schritt (3) und einer Flächenkennziffer von 250 qm/Beschäftigtem. In den Städten, in denen künftig von sinkenden Erwerbspersonenzahlen auszugehen ist, wird der Flächenbedarf aus dieser Komponente auf Null gesetzt.

(12) Flächenbedarf aufgrund der Arbeitslosigkeit

Der Flächenbedarf aufgrund der Arbeitslosigkeit ergibt sich durch Multiplikation der in Schritt (4) ermittelten gewerbeflächenbeanspruchenden Arbeitslosen und einer Flächenkennziffer von 250 qm/Beschäftigtem.

(13) Sonderbedarf für Bergwerksschließungen

Der Sonderbedarf aufgrund von angekündigten Zechenschließungen errechnet sich aus dem Produkt aus einer Flächenkennziffer von 250 qm/Beschäftigtem und den in Schritt (5) ermittelten gewerbeflächenbeanspruchenden Bergleuten am Wohnort.

(14) GIB-Bedarf im Flächennutzungsplan

Addiert man den Zuschlag für Entwicklungsschwerpunkte, die Flächenbedarfe aufgrund des erwarteten Erwerbspersonenzuwachses und der Arbeitslosigkeit sowie den Sonderbedarf aufgrund angekündigter Bergwerksschließungen zum Grundbedarf hinzu, so erhält man den GIB-Bedarf im Flächennutzungsplan. Er stellt eine Orientierungsgröße für die landesplanerischen Anpassungen der kommunalen Bauleitplanung nach § 20 Landesplanungsgesetz dar.

(15) Flexibilitätszuschlag

Flächennutzungspläne und Gebietsentwicklungspläne sind tendenziell durch einen unterschiedlichen Planungshorizont gekennzeichnet. So werden Flächennutzungspläne in der Regel für 10 Jahre geplant, während der Planungshorizont von Gebietsentwicklungsplänen bei 15 bis 17 Jahren liegen. Die den Planungen zugrunde gelegten Flächenbedarfsberechnungen unterliegen zudem der Unsicherheit über die künftigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Deshalb wird auf den GIB-Bedarf im FNP ein Flexibilitätszuschlag von 10 % gerechnet.

(16) GIB-Bedarf im GEP

Die Summe aus GIB-Bedarf im FNP und Flexibilitätszuschlag ergibt den GIB-Bedarf im GEP. In der vorliegenden Berechnung wird der GIB-Bedarf grundsätzlich auf volle Vorkommastellen aufgerundet.

4. Anzurechende, vorab in Anspruch genommene Siedlungsflächen

Die in den Kapiteln 2 und 3 beschriebene Ermittlung von Flächenbedarfen für Wohnsiedlungsbereiche / Allgemeine Siedlungsbereiche sowie für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche führen zu Bedarfswerten, die voraussichtlich bis 2015 anfallen werden. Die Werte sind jedoch nicht identisch mit den im neuen GEP-Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ darzustellenden Siedlungsbereichen. Die berechneten Bedarfe berücksichtigen nämlich nicht die noch vorhandenen Flächenpotenziale in den Städten der Emscher-Lippe-Region und die in den vergangenen Jahren bereits vorab in Anspruch genommenen Flächen.

Zur Ermittlung der noch vorhandenen Flächenpotenziale wird auf die Flächenerhebungen der Städte der Emscher-Lippe-Region zum 30.06.1998 zurückgegriffen. Diese enthält u. a. Flächenausweisungen für GI-, GE-, W- und M-Flächen, die durch die Bauleitplanung bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung aktiviert wurden. Für die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche interessieren als Flächenpotenziale allerdings nur die als frei bzw. verfügbar gemeldeten Flächen, die von den Städten auch als umsetzbar, d. h. nutzbar, angesehen werden.

Zusätzlich wurden in den letzten Jahren durch 3 Änderungen des geltenden GEP-Teilabschnitts „Nördliches Ruhrgebiet“ Gewerbe- und Industrieflächen in Anspruch genommen, die mit Bedarfen begründet wurden, die auch in den Planungshorizont des neuen Teilabschnitts und somit dieser Bedarfsberechnungen hineinragen.[27] Diese müssen daher ebenfalls in Abzug gebracht werden, um Doppelzählungen zu vermeiden. Die damals gerechneten Flächenbedarfe in Waltrop („Levringhäuser Feld“) und „Dors-

[27] So wurde z. B. die Ausweisung des GIB „Dorsten/Marl“ mit kurzfristigen Flächenbedarfen bis 2000 begründet. Davon sind nur die letzten 3 Jahre mit einem Teil des für die vorliegende Bedarfsberechnung zugrundegelegten Zeitraums bis 2015 identisch.

ten/Marl“ müssen aufgrund des Zeitpunkts der Inanspruchnahme bzw. GEP-Änderung nur zu 3/5 angerechnet werden, während die dargestellten Flächen in Herten vollständig zu berücksichtigen sind.

Konkret wurden in den letzten Jahren in Waltrop („Levringhäuser Feld“) 6 ha, in Dorsten und Marl („Dorsten/Marl“) 69 ha und in Herten („Zeche Ewald“) 33 ha vorab in Anspruch genommen. Während die Flächen in Waltrop und Herten direkt den Städten zuzurechnen sind, stellt die Darstellung des GIB „Dorsten/Marl“ aufgrund politischer Beschlüsse eine regional anzurechnende Fläche dar. Folglich sind die 69 ha auf alle Städte der Emscher-Lippe-Region anteilig zu verteilen. Als Bezugsgröße wurde der Einfachheit halber die Zahl der Einwohner zum 31.12.1998 verwendet.

Zieht man von den gerechneten Flächenbedarfen für GIB und WSB die entsprechenden in den Flächennutzungsplänen der Stadt ausgewiesenen und noch als umsetzbar eingeschätzten Flächen sowie die vorab in Anspruch genommenen Flächen ab, so ergibt sich der im neuen Gebietsentwicklungsplan neu darzustellende Siedlungsbereich.

Hinweis: Auf eine tabellarische Darstellung der Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnungen wird hier verzichtet, da sich im Verlaufe des Verfahrens Veränderungen z. B. hinsichtlich der Verfügbarkeit von Flächen ergeben haben.

Emscher-Lippe
Entwicklungsprogramm

Emscher Lippe Region im Regierungsbezirk Münster - NRW

Impressum:

Herausgegeben:
im Auftrag der Regionalkonferenz Emscher-Lippe
von der Bezirksregierung Münster,
Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Emscher-Lippe
Dezernat 61
48128 Münster
Tel.: 0251 / 411-1790

Redaktion und Gestaltung:
Emscher Lippe Agentur
Gesellschaft zur Strukturverbesserung
im nördlichen Ruhrgebiet mbH
Herner Straße 10
45699 Herten
Tel.: 02366 / 10 98 -0

Stand: September 1998

Gemeinsam den Wandel weiter gestalten

Regionale Entwicklung erfordert Kooperation, Kontinuität und Kreativität. In der Emscher-Lippe-Region wohnen über eine Million Menschen auf einer Fläche von 1.000 Quadratkilometern.

Die Emscher-Lippe-Region ist Teil des Ruhrgebiets, dem vielfach noch das Image von Kohle und Stahl anhaftet. Wer hinter die Kulissen von ehemaligen Zechen und Schornsteinen schaut, sieht, wie die Region sich wandelt.

Die Fitnesskur hat längst begonnen und trägt bereits Früchte. Die Region hat eine junge und entwicklungsfähige technologische Infrastruktur zu bieten. Zugleich stärkt sie ihre Stärken als Chemie- und Energieregion.

Eine der wichtigsten Aufgaben ist es, die Arbeitslosigkeit zu verringern und insbesondere jungen Menschen eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen. Mit Kirchturmsdenken und Egoismen sind die Herausforderungen nicht zu bewältigen.

Regionalkonferenz forciert Bündelung von Interessen

Erforderlich ist ein gemeinsames Vorgehen, um die Region zu positionieren und die Interessen klar zu bündeln. Ein Instrument ist die Regionalkonferenz. Seit Ende der 80er Jahre arbeiten Vertreter aus Kommunen, Verwaltungen, aus den Selbstverwaltungen der Wirtschaft und den Gewerkschaften, aus gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Institutionen an einem Entwicklungsprogramm für die Emscher-Lippe-Region. Daraus entstand schon vor 10 Jahren das erste regionale Entwicklungskonzept in Nordrhein-Westfalen. An diesem Programm wurde beständig weiter gefeilt. Das Ergebnis ist die vorliegende zweite Fortschreibung des Konzepts.

Gemeinsamkeiten und Perspektiven für die Region sind von allen Akteuren herausgearbeitet worden. Dies erfordert strategischen Weitblick. Als ein Erfolg der regionalisierten Strukturpolitik ist die Stetigkeit zu werten, die Region gemeinsam fit zu machen für das nächste Jahrtausend.

Dabei ist die regionale Zusammenarbeit nicht als Selbstzweck zu verstehen. Ziel ist es, eine Region im Strukturwandel unter schwierigen Rahmenbedingungen zu modernisieren.

Kurs des Strukturwandels nachhaltig fahren

Die Globalisierung und das Zusammenwachsen von Europa machen mehr denn je eine deutliche Standortbestimmung der Region notwendig. Ein wichtiger Meilenstein ist die Fortschreibung des Emscher-Lippe-Entwicklungsprogramms. Der Kurs, sich für einen umwelt- und sozialverträglichen Strukturwandel einzusetzen, muß nachhaltig gefahren werden.

Das strategische Leitbild mit Leben zu erfüllen und die Leitprojekte zu konkretisieren, gehört zu den Aufgaben, die jetzt konsequent angegangen werden müssen. Dabei wird die Emscher-Lippe-Region weiterhin auf Solidarität und auch auf die finanzielle Hilfe von Land, Bund und Europäischer Union angewiesen sein.

Die Bezirksregierung Münster zählt zu den Initiatoren der strukturpolitischen Zusammenarbeit in der Emscher-Lippe-Region. Als staatliche Mittelinstanz und Regionalplanungsbehörde wird sie diesen Prozeß auch weiterhin moderieren und strukturwirksame Projekte fördern.

Als Vorsitzender der Regionalkonferenz danke ich allen, die an der Fortschreibung des Emscher-Lippe-Entwicklungsprogramms mitgewirkt haben. Mein Dank gilt auch dem Land, das die Emscher Lippe Agentur mit einer maßgeblichen Förderung in die Lage versetzt hat, diese Fortschreibungsarbeit technisch und organistorisch zu bewerkstelligen. Für die Umsetzung wünsche ich allen Beteiligten eine Kreativität, die begeistert, eine Kontinuität, die stärkt, und eine Kooperation, die fruchtet.

Dr. Jörg Twenhöven
Regierungspräsident

Inhalt

0. Vorbemerkung 5

1. Ausgangssituation und Rahmenbedingungen 7

1.1 Bevölkerungsentwicklung 7

1.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt 8

1.2.1 Gesamtbeschäftigung 8
1.2.2 Arbeitsmarktsituation im Emscher-Lippe-Raum 16

1.3 Forschung und Entwicklung 19

1.4 Energie 21

1.5 Chemische Industrie 21

1.6 Medien- und Telekommunikationswirtschaft 22

1.7 Kultur und Freizeit 23

1.8 Verkehrsinfrastruktur 25

1.9 Wohnen 26

1.10 Flächen und Umwelt 27

2. Leitbild Emscher-Lippe-Region 30

2.1 Das regionale Profil 30

2.2 Leitbild der Initiativen 31

Initiative Wirtschaft und Mittelstand 31
Initiative Energie-Region 32
Initiative Chemie-Region - "ChemSite" 32
Initiative regionale Flächenentwicklung 32
Initiative Medien und Kommunikation 32
Initiative Kultur und Freizeit 33
Initiative Wissens- und Technologietransfer 33
Initiative Natur und Umwelt 33
Initiative Arbeitsmarkt und berufliche Bildung 34
Initiative Verknüpfung von Struktur- und Gleichstellungspolitik 34
Initiative Strukturpolitik und Integration 34

3. Projekte der Emscher-Lippe-Region 35

3.1 Übersicht: Projekte mit kurzfristiger Beschäftigungswirksamkeit 36

3.2 Leitprojekte der Initiativen 38

3.2.1 Leitprojekt Stärkung des Mittelstandes 38

3.2.2 Leitprojekt Energie-Region Emscher-Lippe 46

3.2.3 Leitprojekt Chemie-Region Emscher-Lippe 54

3.2.4 Leitprojekt Regionales Flächenmanagement in der Emscher-Lippe-Region 56

3.2.5 Leitprojekt Medien-Region Emscher-Lippe 68

3.2.6 Leitprojekt Kultur- und Freizeit-Region Emscher-Lippe 78

3.2.7 Leitprojekt Optimierung der wissenschaftlichen und technologischen Infrastruktur .. 88

3.2.7 Leitprojekt Natur und Umwelt 90

3.3 Weitere regional bedeutsame Projekte 96

Anhang:

Erläuterungen zur verwendeten Branchengliederung

Verzeichnis der Mitglieder der Regionalkonferenz

Verzeichnis der Mitglieder des Arbeitskreises " Fortschreibung Emscher-Lippe Entwicklungskonzept“

0. Vorbemerkung

1 Ende der 80er Jahre begann das Land Nordrhein-Westfalen seine Strukturpolitik zu regionalisieren. In 15 Regionen bildeten sich Regionalkonferenzen als freiwillige Zusammenschlüsse von Akteuren, die in unterschiedlichen Funktionen für die regionale Strukturentwicklung Verantwortung tragen.

2 Eine der ersten Regionalkonferenzen, die ihre Arbeit aufnahmen, war die Regionalkonferenz Emscher-Lippe. Bereits 1988 gelang es den Akteuren, sich im Konsens auf das Handlungskonzept Emscher-Lippe als erstem regionalen Entwicklungskonzept in NRW zu verständigen. Hiermit machte die Emscher-Lippe-Region deutlich, wo sie angesichts der wachsenden Strukturprobleme den dringlichsten Handlungsbedarf sah und mit welchen gemeinsamen Vorhaben sie ihren Beitrag zum Strukturwandel leisten wollte.

3 Im Jahr 1991 folgte die Fortschreibung des Handlungskonzepts zum Emscher-Lippe-Entwicklungsprogramm, das in den Folgejahren als Richtschnur für die Strukturpolitik in der Emscher-Lippe-Region und als wichtige Entscheidungshilfe für viele Förderentscheidungen der Landesregierung diente. Die Emscher-Lippe-Region hat damit beispielhaft den Regionalisierungsansatz der Landesregierung aufgegriffen und regionale Entwicklungspotentiale für die Bewältigung der gravierenden Strukturprobleme aktiviert.

4 Im Auftrag der Regionalkonferenz hat nun ein Arbeitskreis den vorliegenden Entwurf für die erneute Fortschreibung des regionalen Entwicklungskonzepts vorgelegt. Dieser Entwurf ist das Ergebnis intensiver Diskussionen in der Regionalkonferenz, im Arbeitskreis und mit Experten innerhalb und außerhalb der Region. Dieser Entwurf wurde zudem in den kommunalen Vertretungskörperschaften und in den Gremien der anderen regionalen Akteure zur Diskussion gestellt. Hieraus ergaben sich weitere Anregungen, die in der Schlußfassung aufgegriffen wurden.

5 Das Emscher-Lippe-Entwicklungsprogramm 1998 ist ein weiterer wichtiger Zwischenschritt der Region im Strukturwandel. Mit dem nunmehr erarbeiteten regionalen Leitbild, den darin enthaltenen Initiativen und den diesen inhaltlich zugeordneten Leitprojekten sollen Wege aus der anhaltenden Strukturkrise und in Richtung einer modernisierten, zukunftsfähigen Region aufgezeigt werden.

6 Ohne ihre jeweilige Eigenständigkeit aufzugeben, betrachten die regionalen Entscheidungsträger das Emscher-Lippe-Entwicklungsprogramm als verbindliche Leitlinie für ihr strukturbezogenen Handeln. Um den Beitrag der regionalen Projekte für den Strukturwandel zu optimieren, wird im Zuge der Umsetzung des Emscher-Lippe-Entwicklungsprogramms eine regionale Erfolgskontrolle eingeführt. Dazu werden der Regionalkonferenz stets die nötigen Informationen für eine effektive Koordinierung und Weiterentwicklung der regionalen Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

7 Die strukturelle Modernisierung der Emscher-Lippe-Region ist eine Daueraufgabe. Zukünftige, heute nur begrenzt absehbare Entwicklungen werden zu neuen Handlungserfordernissen führen. Die Strategien der regionalen Entwicklung müssen dem durch Flexibilität und Offenheit Rechnung tragen. In diesem Sinne ist auch das Emscher-Lippe-Entwicklungsprogramm 1998 auf Fortschreibung und ständige Verbesserung angelegt.

8 Bei weiteren Fortschreibungen geht es darum, aus den Erfahrungen mit aktuellen Strategien und Projekten die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Dies erfordert Transparenz hinsichtlich der Realisierung und der Wirksamkeit der regionalen Projekte.

Karte 1.1: Lage der Emscher-Lippe-Region in Europa

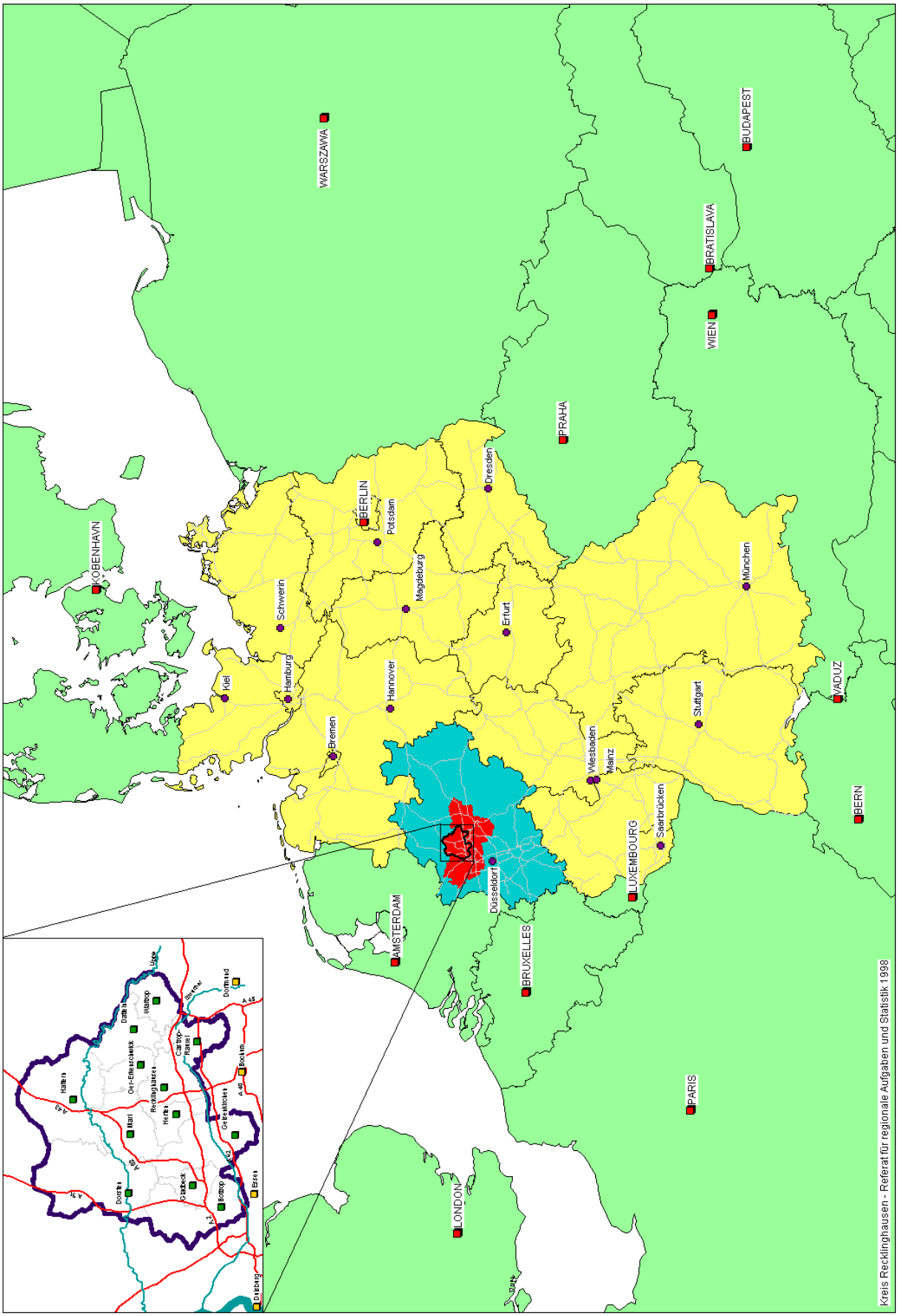

1. Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

9 Die Emscher-Lippe-Region mit ihren kreisfreien Städten Bottrop und Gelsenkirchen sowie den zehn kreisangehörigen Kommunen des Kreises Recklinghausen ist als nördliche Teilregion des Ruhrgebietes Bestandteil eines der größten und am dichtesten besiedelten Räume Europas (siehe Karte 1.1). Im räumlichen Umfeld ist dadurch ein beachtliches Kaufkraft- und Nachfragepotential vorhanden.

10 Siedlungsstrukturell stellt sich die Region als Übergangsraum zwischen dem hochverdichteten Ruhrgebiet mit seinen Oberzentren Dortmund - Bochum - Essen und dem ländlich geprägten Münsterland mit seinem Oberzentrum Münster dar.

11 Das Ruhrgebiet und damit auch die Emscher-Lippe-Region ist mittlerweile bekannt als eine Industrieregion, in der der bisherige Strukturwandel ohne größere soziale Verwerfungen erfolgt ist. Sie gilt damit als Beispiel für viele andere europäische Regionen. Zu dieser Anerkennung haben insbesondere die zahlreichen Einzelprojekte im Rahmen der Internationalen Bauausstellung IBA Emscherpark beigetragen.

12 Dennoch besteht nach wie vor eine Diskrepanz zwischen der Außensicht auf die Region - als vermeintlich grauer Industrielandschaft - und der tatsächlichen Lebensqualität, die von den Bewohnern wegen der reichhaltigen Kultur- und Freizeitangebote sowie dem hohen Anteil an Grün- und Freiflächen geschätzt wird.

13 In der Emscher-Lippe-Region selbst ist es in den letzten Jahren gelungen, eine Kultur der Solidarität und eine Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit zu entwickeln. Diese regionale Zusammenarbeit wird von den Akteuren in der Region immer noch engagiert vorangetrieben, so daß eine gute Ausgangsbasis für die Umsetzung der hier entwickelten Ziele vorhanden ist.

1.1 Bevölkerungsentwicklung

14 In der Emscher-Lippe-Region wohnten Ende 1997 ca. 1,07 Mio. Menschen, davon waren ca. 118.400 ausländischer Nationalität. Dies entspricht einem Ausländeranteil von 11,1 Prozent, in ganz NRW sind es durchschnittlich 11,2 Prozent. 55 Prozent der in der Emscher-Lippe-Region lebenden Ausländer sind türkische Staatsbürger.

15 Nach einem langen Zeitraum anhaltender Bevölkerungsverluste war im Emscher-Lippe-Raum von 1987 bis 1993 eine Zunahme der Bevölkerung zu verzeichnen. Dieses Wachstum beruhte vor allem auf der Zuwanderung von Aussiedlern und Ausländern. Seit 1993 hat diese Zuwanderung, auch aufgrund veränderter politischer Rahmenbedingungen, nachgelassen, so daß sich insgesamt wieder eine leicht rückläufige Bevölkerungsentwicklung einstellt. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung, d.h. das Saldo von Geburten- zu Sterberate, ist schon seit Anfang der 70er Jahre in der Emscher-Lippe-Region durchgehend negativ.

16 Das Wanderungssaldo der deutschen Bevölkerung in der Region ist in den letzten Jahren ebenfalls negativ gewesen, d.h. es ziehen mehr Deutsche aus der Region fort als in sie hinein. Dabei ist eine relativ geringe Mobilität der Bevölkerung festzustellen: Bezogen auf die vorhandene Bevölkerung ziehen weniger Personen in die Region zu bzw. aus der Region weg als dies beispielsweise im Münsterland der Fall ist, das deutliche Wanderungsgewinne aufweist. Außerdem konzentrieren sich die Wanderungsströme, die nicht das Ausland betreffen, stärker auf Nordrhein-Westfalen, insbesondere auf die Nachbarregionen der Emscher-Lippe-Region.

17 Prognostiziert wird für die Emscher-Lippe-Region spätestens ab 1998 aufgrund des ungünstigen Altersaufbaus der Bevölkerung und wegen eines erwarteten Rückgangs der Zuwanderung aus dem Ausland das Einsetzen eines kontinuierlichen, sich allmählich verstärkenden Bevölkerungsrückgangs. Dieser Rückgang würde zu einer Wohnbevölkerung von ca. 1.055.000 Personen im Jahr 2010 führen, das wären ca. 20.000 Personen weniger als noch 1995. Die Erwerbsbevölkerung (18 bis 64 Jahre) würde sich in diesem Zeitraum um ca. 17.000 Personen vermindern.

1.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

1.2.1 Gesamtbeschäftigung

18 Seit der ersten Fortschreibung des Handlungskonzeptes von 1988 als Emscher-Lippe-Entwicklungsprogramm 1991 hat sich die Grundtendenz der Beschäftigungsentwicklung umgekehrt. Ab 1992 hat ein massiver Beschäftigungsrückgang eingesetzt, der die Beschäftigungsgewinne der zweiten Hälfte der 80er Jahre wieder zunichte gemacht hat. Mit 273.783 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Ende Juni 1997 liegt die Erwerbstätigkeit in der Region heute auf einem noch niedrigeren Niveau als Mitte der 80er Jahre. Insofern hat sich die Ausgangsbasis für die Fortschreibung des Entwicklungsprogramms geändert. Der Ausländeranteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beträgt ca. 8%, das entspricht 21.826 Beschäftigten.

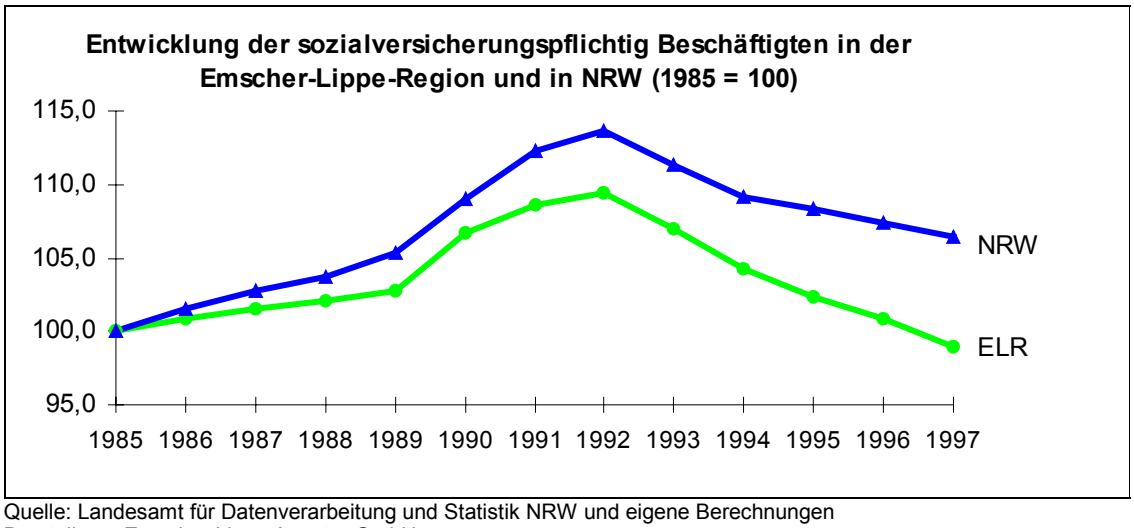

Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW und eigene Berechnungen
Darstellung: Emscher Lippe Agentur GmbH

Abbildung 1.1

19 Dabei zeigt Abbildung 1.1, daß die Emscher-Lippe-Region von allgemeinen Beschäftigungszuwächsen zwar auch profitiert, die Zuwächse aber im Landesvergleich unterdurchschnittlich blieben. Andererseits hat sich der Beschäftigungsabbau in den letzten Jahren in schnellerem Tempo vollzogen. Trotz der erheblichen Anstrengungen zur Bewältigung des Strukturwandels in der Region bleibt daher das Angebot an Arbeitsplätzen in der Region gegenüber dem Landesdurchschnitt weiter zurück.

20 Die Beschäftigungsentwicklung stellt sich allerdings für Frauen und für Männer sehr unterschiedlich dar (siehe Abbildung 1.2). Insgesamt hat sich der Beschäftigungsabbau in den letzten Jahren überwiegend zu Lasten der Männer vollzogen. Diese Entwicklung ist in der Emscher-Lippe-Region, die traditionell stark von "männertypischen" Branchen geprägt war, besonders auffällig. So sind heute in der Region sogar weniger Männer beschäftigt als 1985.

21 Frauen stellen zwar immer noch einen wesentlich geringeren Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten - Ende Juni 1997 waren es in der Emscher-Lippe-Region 39,6 Prozent - die Beschäftigung von Frauen hat jedoch seit 1985 wesentlich stärker zugenommen als die der Männer. Ein großer Teil dieses Zuwachses beruht dabei auf der Zunahme von Teilzeitarbeit (Abbildung 1.2), die zu 93,1 Prozent von Frauen ausgeübt wird. Der Rückgang der Frauenbeschäftigung seit 1994 betraf vor allem Büro- und Verwaltungsangestellte, Verkäuferinnen, Chemiearbeiterinnen und Reinigungsberufe. Dabei war häufig die Umwandlung von sozialversicherungspflichtigen in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu beobachten. In der Region arbeiten mittlerweile rund 20 Prozent aller Frauen in solchen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, die keinerlei soziale Absicherung bieten.

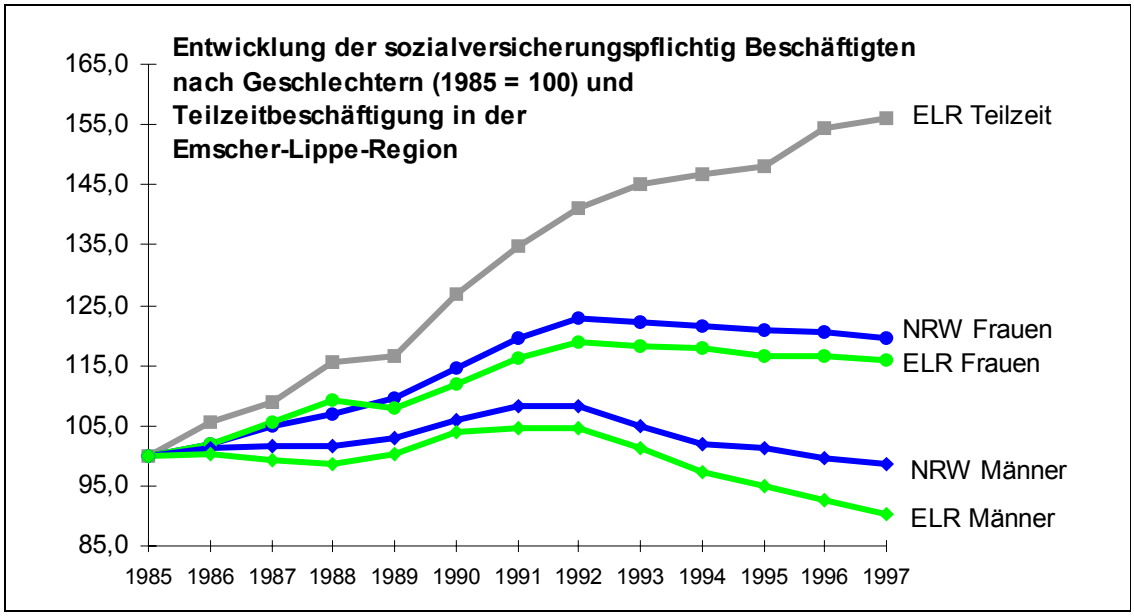

Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW und eigene Berechnungen
Darstellung: Emscher Lippe Agentur GmbH

Abbildung 1.2

22 Der Beschäftigtenbesatz, d.h. die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro 1.000 Einwohner, ist in der Region nach wie vor deutlich geringer als im Landesdurchschnitt (Abbildung 1.3). Dies bedeutet für den Arbeitsmarkt, daß das Verhältnis von potentiellen Erwerbspersonen und vorhandenen Arbeitsplätzen wesentlich ungünstiger ist als in anderen Regionen. Dabei sank die Zahl der Industriebeschäftigten (i.e. Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe und in Bergbau und Energie) und der Beschäftigten insgesamt bis 1997 sowohl landesweit wie auch in der Emscher-Lippe-Region. Im Dienstleistungssektor (= Tertiärer Sektor), in dem der Beschäftigtenbesatz gewachsen ist, liegt die Region um 48 Beschäftigte pro 1.000 Einwohner unter dem Landesdurchschnitt.

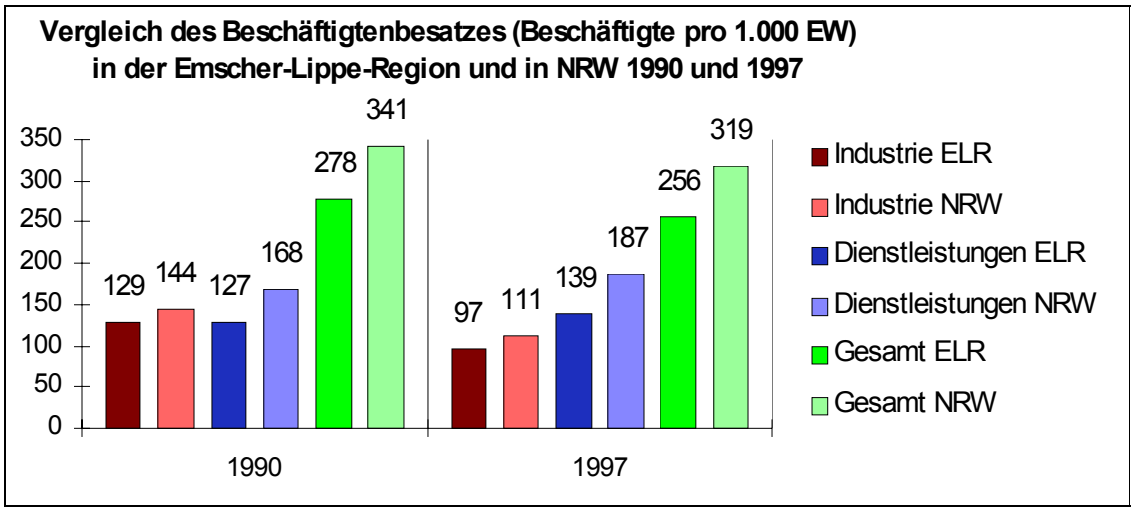

Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW und eigene Berechnungen
Darstellung: Emscher Lippe Agentur GmbH

Abbildung 1.3

23 Die weiter bestehenden Besonderheiten der Branchenstruktur* in der Emscher-Lippe-Region werden im Vergleich mit dem Land NRW deutlich (Abbildung 1.4). Die Wirtschaftsgruppen Energie und Bergbau, Chemische Industrie, Nahrungs- und Genußmittel sowie das Baugewerbe sind in der Region überdurchschnittlich stark vertreten, während die Anteile des übrigen verarbeitenden Gewerbes wesentlich kleiner sind als in NRW. Gerade der Bergbau prägt die Region trotz des bereits vollzogenen Strukturwandels immer noch erheblich. Auch im Dienstleistungssektor bieten die meisten Wirtschaftszweige, gerade auch der produktionsorientierten Dienstleistungen, einen wesentlich geringeren Anteil der Beschäftigungsmöglichkeiten an als im Landesdurchschnitt.

24 Der Dienstleistungssektor hat 1997 mit 54,5 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch in der Region mehr Arbeitsplätze als das Produzierende Gewerbe angeboten. Diese Verschiebung des Beschäftigungsgefüges ist aber nur zum Teil auf das Wachstum des Tertiären Sektors zwischen 1990 und 1997 (+13.722 Beschäftigte) zurückzuführen. Bedeutender für die wirtschaftsstrukturellen Veränderungen war der konjunkturell-, strukturell- und standortbedingte Beschäftigungsabbau in der Industrie, der in der Region stärker ausgeprägt war als im Landestrend. In der Region verloren hier von 1990 bis 1997 33.078 Beschäftigte ihren Arbeitsplatz. Der Dienstleistungssektor konnte diese Verluste des industriellen Sektors nicht ausgleichen.

25 Da gerade der Dienstleistungssektor in größerem Umfang Teilzeitarbeitsplätze anbietet, ist der tatsächliche Beschäftigungszuwachs außerdem geringer, als sich in der Zunahme der Beschäftigtenzahlen ausdrückt. Dabei hat sich das Wachstum des Dienstleistungssektors - bedingt durch einen Trend zum Beschäftigungsabbau in einzelnen Zweigen - in den letzten Jahren verlangsamt.

* Die Aufgliederung der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wirtschaftsgruppen und -zweigen für Juni 1997 stand bei Drucklegung noch nicht zur Verfügung. Daher wird bei den Branchenbetrachtungen auf 1996 zurückgegriffen.

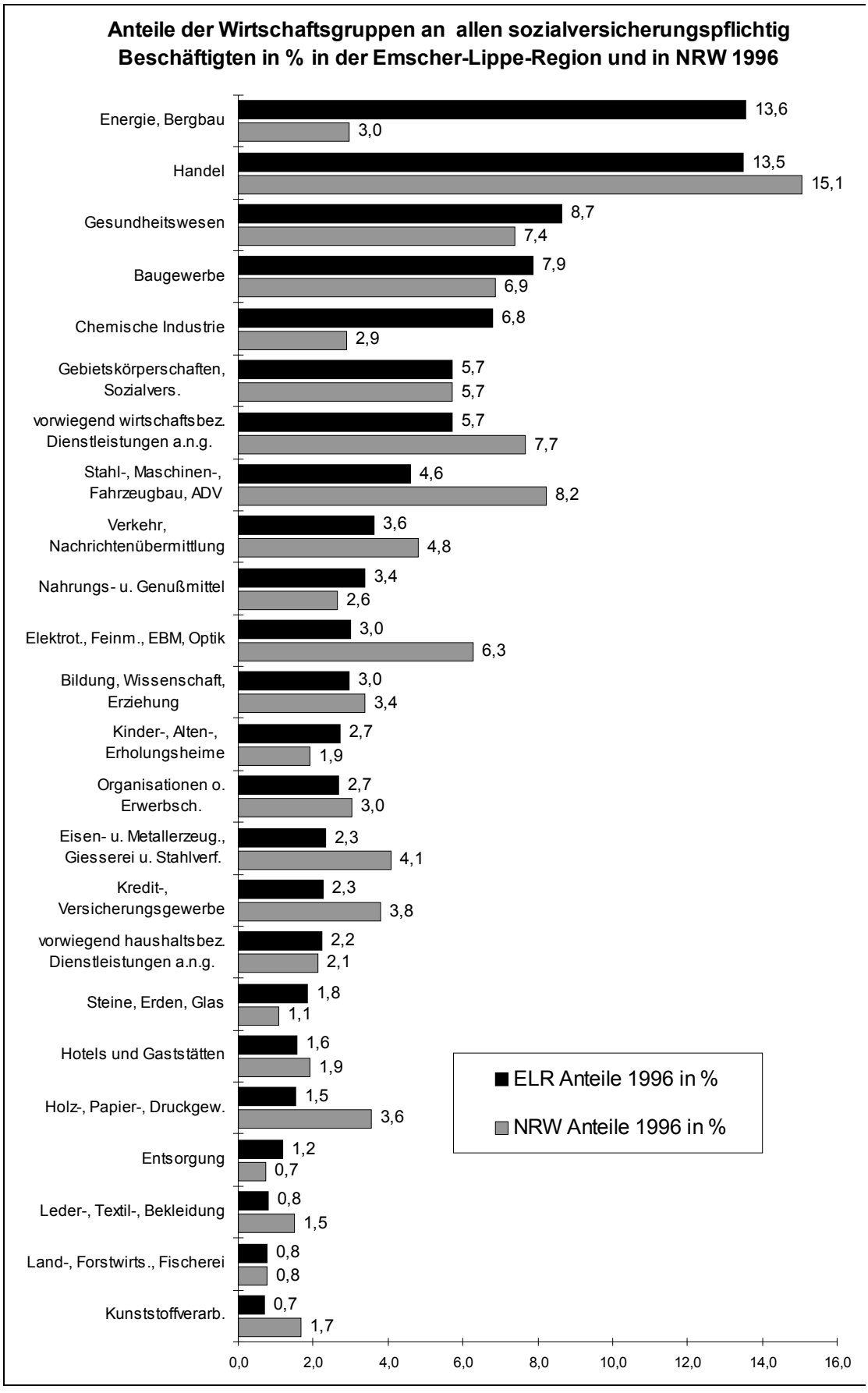

Quelle: Landesarbeitsamt NRW und eigene Berechnungen
Darstellung: Emscher Lippe Agentur GmbH

Abbildung 1.4

26 Der sich fortsetzende Rückgang der Industriebeschäftigung ist im Emscher-Lippe-Raum im wesentlichen auf den Beschäftigungsabbau in den Wirtschaftsbereichen Bergbau und Energiegewinnung, chemische Industrie, Stahl-/Maschinen-/Fahrzeugbau/ADV und Eisen- und Metallerzeugung/Gießerei und Stahlverformung zurückzuführen (Abbildung 1.5). Es sind aber auch die Branchen vom Beschäftigungsabbau betroffen, die einen wesentlichen Teil der (insgesamt wenigen) Arbeitsplätze von Frauen im gewerblichen Bereich in der Region anbieten - neben der chemischen Industrie die Elektrotechnik, Textilverarbeitung und Bekleidung.

27 Für die weitere Entwicklung der Arbeitslosigkeit in der Region ist die Zukunft des Bergbaus von besonderer Tragweite. Von den elf im Ruhrgebiet noch vorhandenen Zechen konzentrieren sich fünf in der Emscher-Lippe-Region. Zum Teil handelt es sich dabei um Verbundbergwerke, die aus der Zusammenlegung mehrerer, ehemals eigenständiger, Zechen entstanden sind. Der Arbeitsplatzabbau im Bergbau hat sich in den letzten Jahren entsprechend weiter fortgesetzt. Waren Ende 1992 noch ca. 35.000 Menschen auf den Zechen der Emscher-Lippe-Region beschäftigt, so sank die Belegschaft bis Mai 1998 auf ca. 23.500. Bereits dieser Beschäftigungsabbau konnte nicht durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze ausgeglichen werden, zumal gleichzeitig weitere Arbeitsplatzverluste im verarbeitenden Gewerbe zu verzeichnen waren. Die im März 1997 gefaßten Beschlüsse zur Verringerung der Steinkohlebeihilfen werden bis zum Jahr 2005 insgesamt zu einer Halbierung der 1997 noch bestehenden Arbeitsplätze im Bergbau führen. Bereits im Jahr 2002 wird das Verbundbergwerk Ewald/Hugo stillgelegt werden.

28 Innerhalb des Dienstleistungssektors erzielten die meisten Wirtschaftsgruppen seit 1992 weiterhin Zuwächse. Die höchsten absoluten Beschäftigungszuwächse verzeichneten das Gesundheitswesen, die wirtschaftsbezogenen Dienstleistungen, die Heime und Organisationen ohne Erwerbscharakter.

29 Die Bereiche Handel, Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen, Verkehr und Nachrichten und die vorwiegend haushaltsbezogenen Dienstleistungen haben von 1992 bis 1996 ihre Beschäftigtenzahlen verringert.

Entwicklung der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Emscher-Lippe-Region 1992-1996 (absolut)

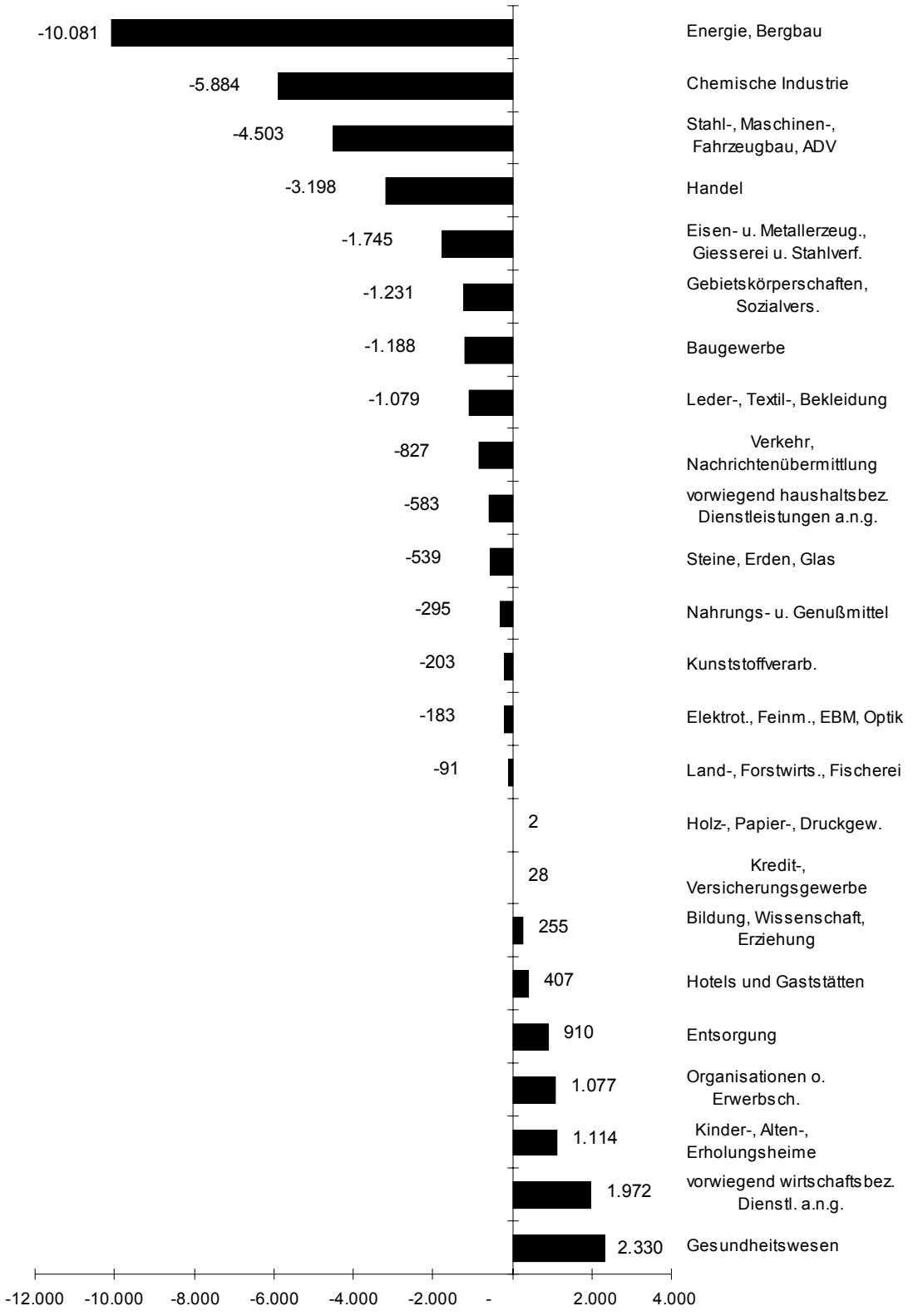

Quelle: Landesarbeitsamt NRW und eigene Berechnungen

Darstellung: Emscher Lippe Agentur GmbH

Abbildung 1.5

Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Emscher-Lippe-Region und in NRW in % nach Wirtschaftsgruppen 1992-1996

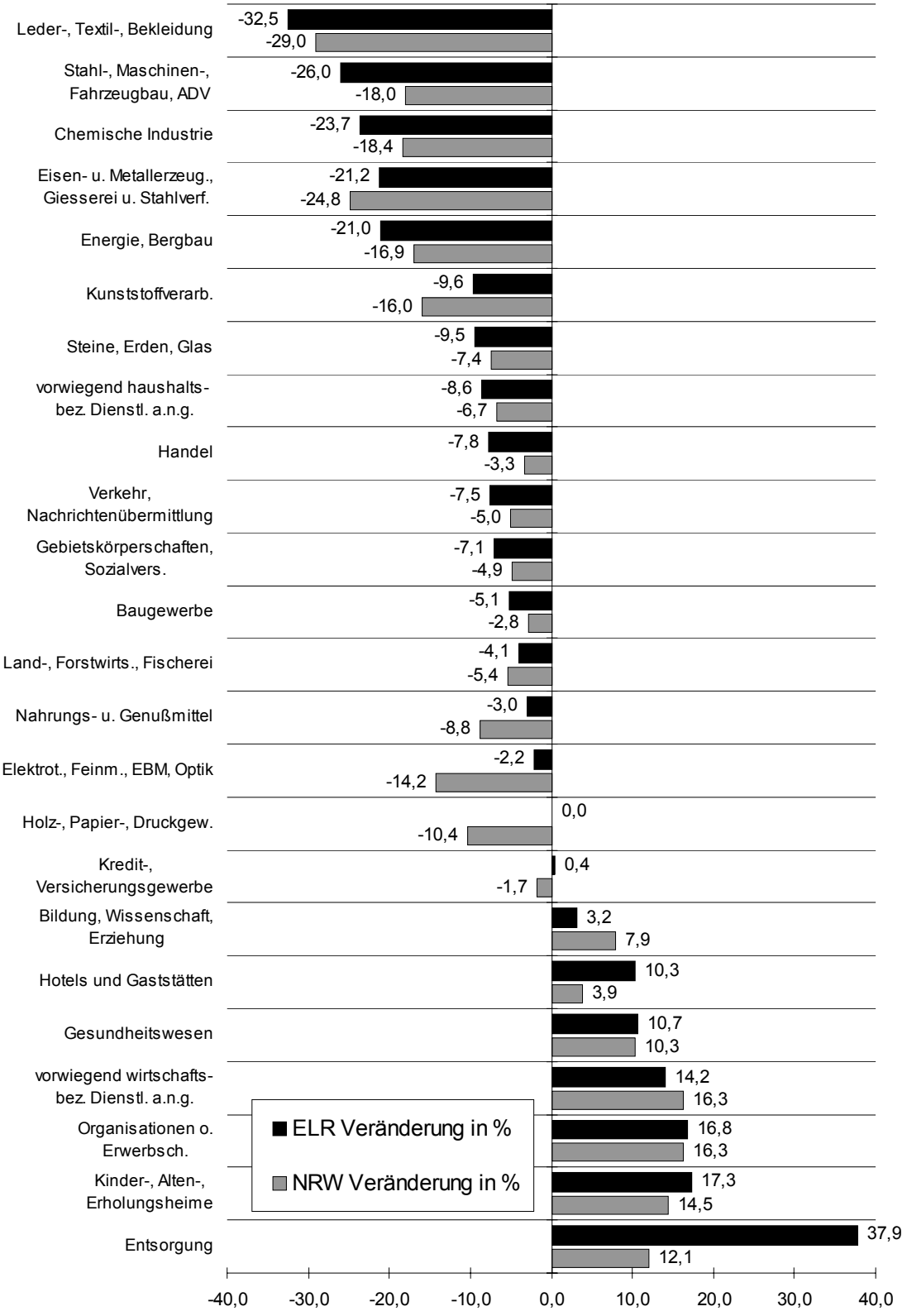

Quelle: Landesarbeitsamt NRW und eigene Berechnungen

Darstellung: Emscher Lippe Agentur GmbH

Abbildung 1.6

30 Insgesamt zeigt sich, daß die Region bei den verschiedenartigen Dienstleistungen, die von Unternehmen und freien Berufen erbracht werden, deutliche Defizite aufweist - obwohl dort 1997 bereits 25,7 Prozent aller Beschäftigten tätig waren. Dies zeigt besonders deutlich ein Vergleich des Beschäftigtenbesatzes in diesen Dienstleistungszweigen (Abbildung 1.7).

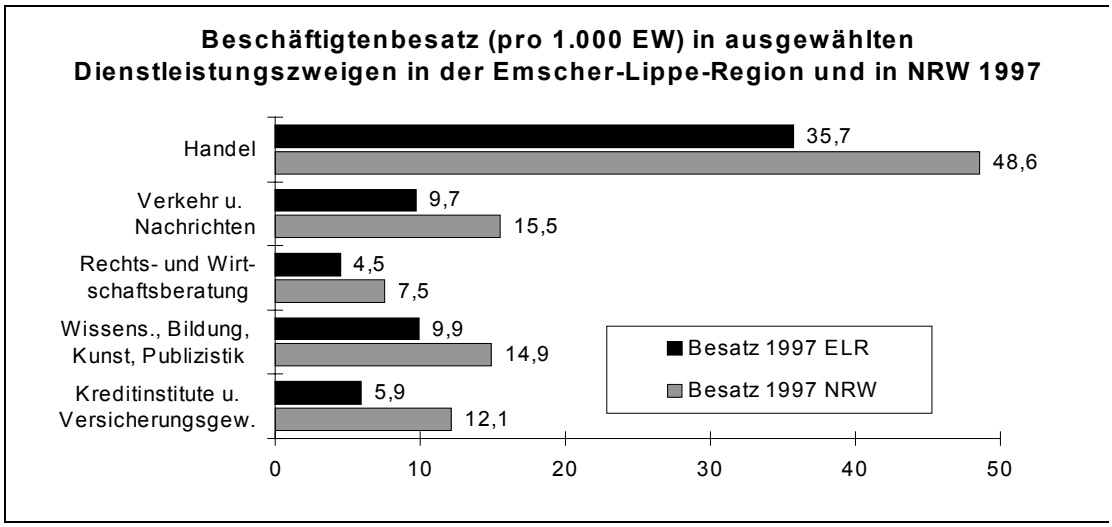

Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW und eigene Berechnungen
Darstellung: Emscher Lippe Agentur GmbH

Abbildung 1.7

31 Die rund 6.200 Handwerksbetriebe der Emscher-Lippe-Region beschäftigen rund 70.000 Mitarbeiter. Die Zahl der Beschäftigten im Vollhandwerk erhöhte sich in den vergangenen 18 Jahren zwar um 30 Prozent; trotzdem liegt die Anzahl der Betriebe, der Beschäftigten und auch der Umsatz unter dem Durchschnitt auf Landesebene und des Regierungsbezirks (Abbildung 1.8).

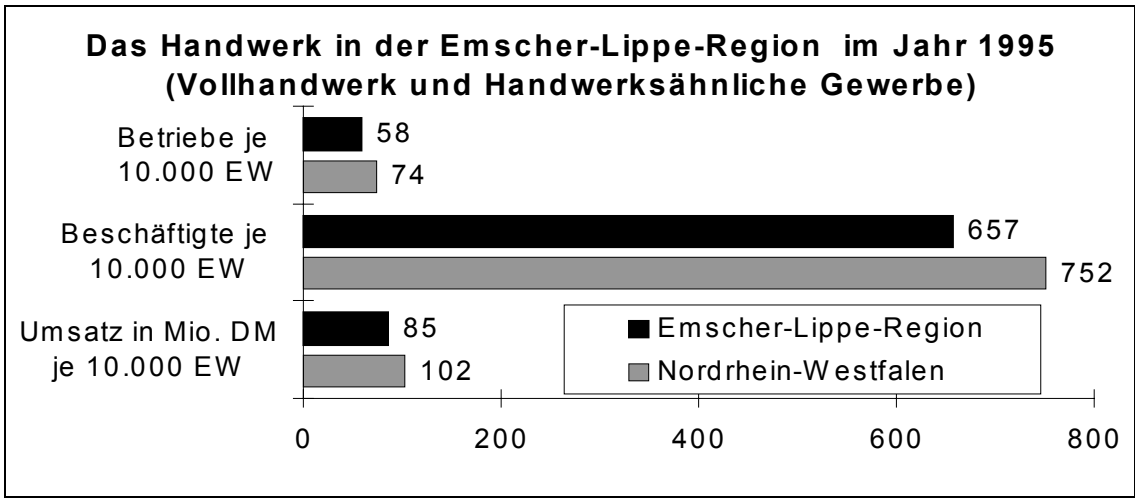

Quelle: Handwerkskammer Münster
Darstellung: Emscher Lippe Agentur GmbH

Abbildung 1.8

32 Die Entwicklung verlief in den verschiedenen Handwerksgruppen sehr unterschiedlich. So haben die beschäftigungsintensiven Metall- und Elektrogewerbe und das Gesundheitshandwerk von 1977-1995 sogar eine bessere Entwicklung als im Landesdurchschnitt vorzuweisen. Einbrüche hat es dagegen bei den Beschäftigten vor allem im Bau- und Ausbaugewerbe gegeben. Auch andere Handwerksgruppen lagen unter der Beschäftigtenentwicklung in anderen Regionen (Abbildung 1.9).

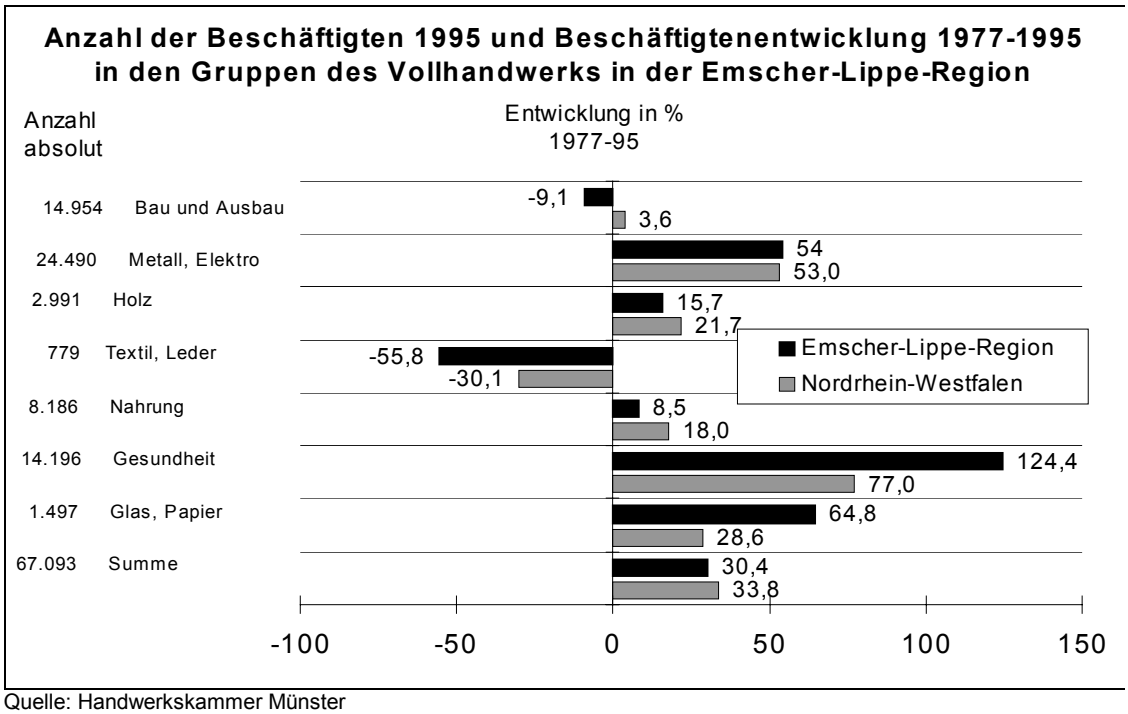

Quelle: Handwerkskammer Münster
Darstellung: Emscher Lippe Agentur GmbH

Abbildung 1.9

1.2.2 Arbeitsmarktsituation im Emscher-Lippe-Raum

33 Entsprechend dem unterdurchschnittlichen Beschäftigtenbesatz ist der Arbeitsmarkt im Emscher-Lippe-Raum durch einen deutlichen Mangel an Arbeitsplätzen und eine seit Jahren andauernde überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit gekennzeichnet (Abbildung 1.10). Im Jahresdurchschnitt waren 1997 in der Arbeitsmarktregion Emscher-Lippe 63.718 Menschen arbeitslos. Damit hat die Arbeitslosigkeit ein bisher nicht gekanntes Niveau erreicht.

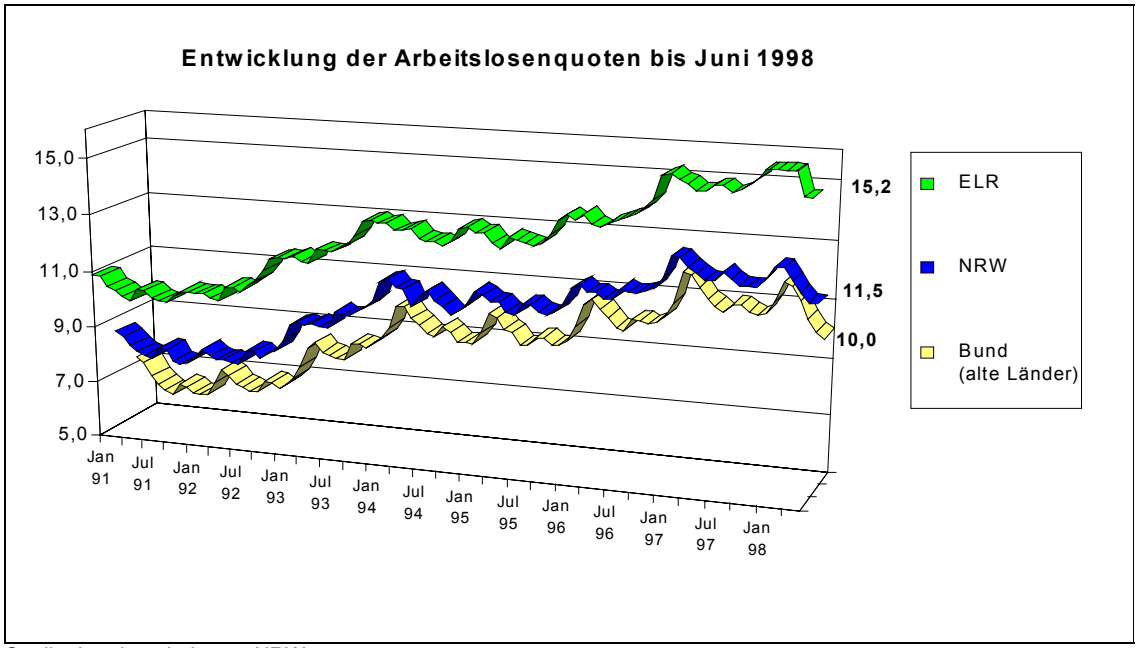

Quelle: Landesarbeitsamt NRW
Darstellung: Emscher Lippe Agentur GmbH

Abbildung 1.10

34 Bei der ausländischen Bevölkerung der Region stellt sich das Problem der Arbeitslosigkeit besonders dramatisch dar. Die Arbeitslosenquote betrug hier im Juni 1998 28,3%, das sind 10.486 arbeitslos gemeldete Ausländer und Ausländerinnen.

35 Die langjährige überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit hat auch zu einer wachsenden Belastung der kommunalen Haushalte durch Ausgaben für Sozialhilfe geführt. Wurden von den Städten und Gemeinden der Emscher-Lippe-Region 1990 noch ca. 611 Mio. DM an Sozialhilfe gezahlt, so waren es 1996 bereits ca. 820 Mio. DM.

36 Die hohe Arbeitslosigkeit resultiert zum einen aus den Strukturproblemen der Region. Gleichzeitig trifft der Arbeitsplatzabbau auf eine verstärkte Nachfrage nach Arbeit, insbesondere durch Frauen, die nach der "Familienphase" häufiger wieder ins Berufsleben zurückkehren. So waren beispielsweise im Arbeitsamtsbezirk Recklinghausen 1984 erst 12,8 Prozent der arbeitslosen Frauen Berufsrückkehrerinnen, 1990 bereits 27,2 Prozent und 1997 dann 48,6 Prozent.

37 Insgesamt liegt der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 1997 mit 38,7 Prozent nicht mehr wie in früheren Jahren über ihrem Anteil an den Beschäftigten (Mitte 1997: 39,6 Prozent). Die typischen Frauenberufe sind aufgrund des unterdurchschnittlichen Dienstleistungsbesatzes und der geringen Anzahl von Arbeitsplätzen für Frauen im gewerblichen Bereich in dieser Region jedoch unterrepräsentiert. Frauen verbleiben daher in der Emscher-Lippe-Region zu einem großen Teil in der "stillen Reserve", d.h. sie melden sich auch dann nicht arbeitslos, wenn sie eigentlich gerne eine Beschäftigung aufnehmen würden. Die Erwerbsquote der Frauen liegt aus diesem Grund weit unter dem Landesdurchschnitt (Abbildung 1.11).

38 Der Arbeitsplatzabbau, u.a. durch vorzeitigen Ruhestand, in den für die Wirtschaftsstruktur dieses Raumes bestimmenden männertypischen Branchen hat zu einer ebenfalls unterdurchschnittlichen Erwerbsquote der Männer geführt. Auch hat die hohe Arbeitslosenquote eine im Vergleich zu anderen Regionen geringere Erwerbstätigenquote der Männer zur Folge.

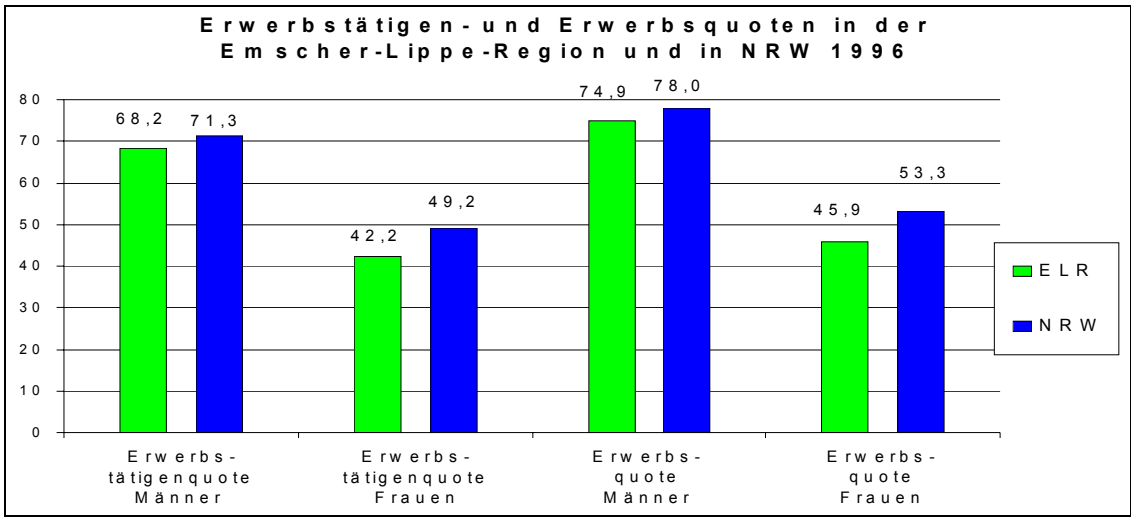

Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW und eigene Berechnungen
Darstellung: Emscher Lippe Agentur GmbH

Def.: Erwerbstätigenquote = der Anteil derjenigen Personen an allen Personen im Alter zwischen 15 und unter 65 Jahren, die tatsächlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen
Erwerbsquote = der Anteil derjenigen Personen an allen Personen im Alter zwischen 15 und unter 65 Jahren, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitslos gemeldet sind.

Abbildung 1.11

39 Nach wie vor deutlicher ausgeprägt als in NRW ist die Langzeitarbeitslosigkeit, d.h. der Anteil der Arbeitslosen, die bereits ein Jahr und länger arbeitslos sind. Zu diesem Personenkreis zählen im Emscher-Lippe-Raum im Juni 1998 28.599 Menschen, das sind 45,1 Prozent aller Arbeitslosen und damit 4,2 Prozentpunkte mehr als in NRW. Deutlich zugenommen hat das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit bei den Frauen.

40 In der Emscher-Lippe-Region sind außerdem überdurchschnittlich viele junge Menschen (unter 25 Jahren) arbeitslos gemeldet. Während der Anteil der jungen Leute an den Arbeitslosen im Land im Jahresdurchschnitt 1997 bei 11,8 Prozent lag, waren es im Emscher-Lippe-Raum 13,2 Prozent.

41 Auch der intensive und gezielte Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente hat die negative Entwicklung des Arbeitsmarktes im Emscher-Lippe-Raum nicht aufhalten können. Allerdings wären ohne den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente allein 1997 nicht 63.718, sondern mehr als 69.000 Menschen in der Emscher-Lippe-Region arbeitslos gewesen. Die Arbeitslosenquote hätte im Jahresdurchschnitt 16,7 Prozent statt 15,4 Prozent betragen.

Qualifizierung

42 Der Anteil der Arbeitnehmer mit einem Abschluß an einer Hochschule nimmt in der Emscher-Lippe-Region zwar kontinuierlich zu. Diese Strukturveränderung im Qualifikationsniveau der Beschäftigten vollzieht sich jedoch langsamer als im Landesdurchschnitt, so daß tatsächlich der Abstand zum Land weiter steigt. 1996 verfügten 5,0 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Region über einen Abschluß einer Fachhochschule, Universität oder sonstigen Hochschule (NRW: 7,4 Prozent), 64,8 Prozent über eine abgeschlossene Berufsausbildung (NRW: 63,7 Prozent) und 22,0 Prozent hatten keine abgeschlossene Berufsausbildung (NRW: 21,2 Prozent).

43 Die Qualifikationsstruktur der erwerbstätigen Frauen unterscheidet sich allerdings in zwei Punkten vom Durchschnitt: So sinkt der Anteil der Frauen ohne abgeschlossene Berufsausbildung in der Region schneller als bei den Männern. Neben dem Abbau von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmöglichkeiten für ungelernte Kräfte trägt hierzu sicher der hohe Stellenwert, den junge Frauen heute einer beruflichen Ausbildung beimessen, bei. Gleichzeitig wächst der Anteil der Frauen mit Hochschulabschluß. Der Anteil der Akademikerinnen an den Beschäftigten ist jedoch immer noch unterdurchschnittlich, da im Vergleich mit den Männern der Anstieg der akademischen Abschlüsse bei den Frauen von einem wesentlich niedrigeren Niveau ausgeht.

Ausbildung

44 Besondere Probleme bereitet aktuell die Ausbildungsplatzsituation in der Region. Zwar ging die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen in der Emscher-Lippe-Region von 1990 bis 1996 um -28,6 Prozent zurück, das Angebot schrumpfte im gleichen Zeitraum jedoch um -37,5 Prozent. Der Anteil unvermittelter Bewerber und Bewerberinnen hat daher in den letzten Jahren zugenommen und lag 199 mit 9,7 Prozent in der Emscher-Lippe-Region gut doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt (4,8%).

45 Der Rückgang an Ausbildungsplätzen trifft Frauen überproportional. Der Anteil weiblicher Auszubildender an allen Ausbildungsverhältnissen in der Emscher-Lippe-Region ist von 47,5 Prozent 1991 auf 46,8 Prozent 1995 gesunken. Der Anteil der weiblichen Auszubildenden in Dienstleistungsberufen ist von 81,5 Prozent in 1991 auf 76,9 Prozent in 1995 zurückgegangen. Dieser Rückgang geht jedoch nicht etwa mit einem Anstieg des Anteils weiblicher Auszubildender in anderen Berufen einher, was als durchaus begrüßenswerte "Diversifizierung" der Ausbildungsinteressen junger Frauen interpretiert werden könnte. Der Frauenanteil sinkt vielmehr in allen Berufsgruppen, am stärksten in den technischen Berufen von 47,0 Prozent in 1991 auf 37,7 Prozent in

1995. Junge Frauen werden also in der Konkurrenz mit jungen Männern verstärkt aus der betrieblichen Ausbildung verdrängt.

1.3 Forschung und Entwicklung

46 Die Region verfügt über keine eigene Universität. (Anwendungsorientierte) Grundlagenforschung und die Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses konzentrieren sich innerhalb des Ruhrgebietes weiterhin in der Hellwegzone. Die Kapazitäten im Bereich „Forschung und Entwicklung“ haben sich in der Region in den letzten Jahren jedoch deutlich verbessert.

47 An erster Stelle ist hier die Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen mit den Standorten Gelsenkirchen, Bocholt und Recklinghausen zu nennen, die an den neun Fachbereichen im Emscher-Lippe-Raum ein breites Spektrum an Studienfächern in den Bereichen Wirtschaft und Technik (Tabelle 1.1) und damit auch ein F&E-Potential anbietet, welches sich an den wirtschaftlichen und fachlichen Stärken der Emscher-Lippe-Region orientiert, zugleich aber auch Technologien für erkennbare Zukunftsmärkte integriert.

Tabelle 1.1: Studiengänge und Studienrichtungen der FH Gelsenkirchen an den Standorten in der Emscher-Lippe-Region

Fachbereiche am Standort Gelsenkirchen	Studiengang	Studienrichtungen
Elektrotechnik	Elektrotechnik	Elektrische Energietechnik Nachrichtentechnik
Maschinenbau	Maschinenbau	Konstruktionstechnik Fertigungstechnik Technische Dokumentation
Ver- und Entsorgungstechnik	Versorgungstechnik Entsorgungstechnik European Studies in Environmental Engineering and Entsorgungstechnik	Technische Gebäudeausrüstung Versorgungstechnik
Wirtschaft	Wirtschaft Deutsch-Französischer Studiengang Wirtschaft Marseille Deutsch-Französischer Studiengang Wirtschaft Annecy Deutsch-Französischer Studiengang Wirtschaft St. Etienne Berufsintegrierender Studiengang (BIS) Ausbildungs- und berufsintegrierender Studiengang (ABIS)	
Informatik	Ingenieurinformatik - insbesondere. Mikroinformatik Medieninformatik	Technische Mikroinformatik Angewandte Mikroinformatik
Physikalische Technik	Physikalische Technik	Mikrosystemtechnik Gesundheitstechnik
Standort Recklinghausen		
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht	
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen	Transport, Verkehr, Logistik
Chemie- und Materialtechnik	Materialtechnik Chemie (ab 1999)	 Biologische Chemie Computergestützte Chemie

Quelle: Fachhochschule Gelsenkirchen

48 Die Hochschule stellt der Region ein breitgefächertes Know-how in Form von berufsbildender Qualifizierung, angewandter Forschung und praxisorientiertem Technologietransfer zur Verfügung. Im einzelnen sind als besondere Schwerpunkte zu nennen der Forschungsbereich Abwärmetechnik und das Institut für rationelle Energieverwendung. Weitere Schwerpunkte entwickeln sich derzeit zum Beispiel in den Bereichen Facility Management, smart materials, Technische Diagnostik und Sensorgeführte Handhabung. Eine Besonderheit ist das „Institut für mittelstandsorientierte Betriebswirtschaft an den Fachhochschulen Münster und Gelsenkirchen e.V.“, da es an zwei Hochschulen besteht.

49 Seit der Gründung der Hochschule im Jahr 1992 hat sich die Einwerbung von Drittmitteln deutlich gesteigert (im Studienjahr 1995/96 etwa 1 Mio. DM für alle drei Standorte). Dieses zeigt die rege Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft.

50 An den Standorten der Hochschule im Emscher-Lippe-Raum studierten im WS 1997/98 2.359 Studenten und Studentinnen bei 103 Professoren und Professorinnen. Die Ausrichtung des Hochschulprofils an den in der Region vorhandenen technologischen und wirtschaftlichen Stärken hat allerdings auch zur Folge gehabt, daß die Studienangebote überwiegend für männliche Studierende attraktiv sind. Nur 13 Prozent der Studierenden am Standort Gelsenkirchen sind Frauen (konzentriert in den Studiengängen Wirtschaft und Entsorgungstechnik) und 31 Prozent am kleineren Standort Recklinghausen (besonders im Studiengang Wirtschaftsrecht).

51 Das Forschungs- und Entwicklungspotential der Region wird darüber hinaus durch inzwischen 6 Technologiezentren mit individuellen Aufgabenschwerpunkten verstärkt. Hinzu kommen insgesamt 12 Dienstleistungs-, Forschungs- und Entwicklungszentren (siehe Karte 1.2).

Karte 1.2: Technologieeinrichtungen im Emscher-Lippe-Raum

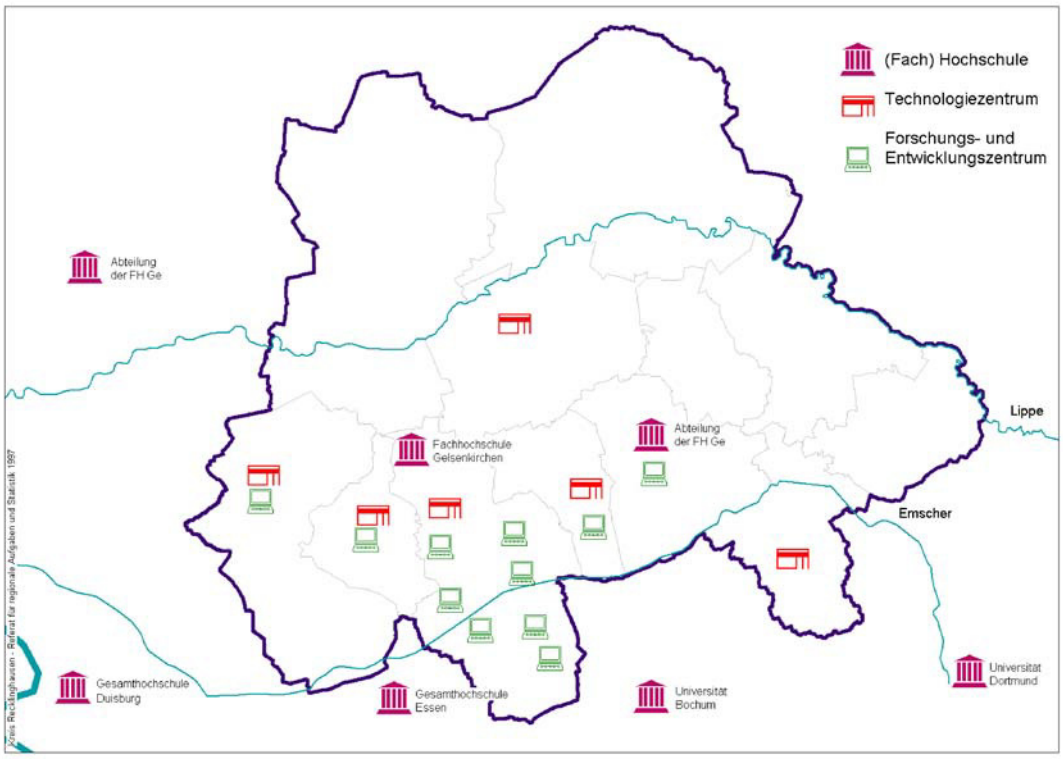

Darstellung: Kreis Recklinghausen - Referat für regionale Aufgaben und Statistik

52 Für die Technologiezentren sind von der Konzeption her deutliche thematische Schwerpunktsetzungen vorgesehen, um Synergieeffekte in der Entwicklung der verschiedenen Technologiebereiche zu ermöglichen. In der Praxis zeigt sich jedoch immer wieder, daß diese Schwerpunktsetzungen nur eingeschränkt zu verwirklichen sind. Sie erfordern letztlich eine Selektion der aufzunehmenden Unternehmen, was durch die Notwendigkeit, die Tragfähigkeit der Einrichtungen zu sichern, und die Konkurrenz zwischen den Technologiezentren erschwert wird.

53 Der größte Teil der Technologiezentren wird in public-private-partnership getragen, d.h. neben der öffentlichen Hand sind private Unternehmen an der Trägerschaft beteiligt. Sowohl der Bau der meisten Technologiezentren als auch die Anschubfinanzierung für den Betrieb in den ersten Jahren sind durch Landes-/EU-Fördermittel maßgeblich unterstützt worden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die meisten Technologiezentren allerdings noch nicht in der Lage, sich über ihre Einnahmen aus Vermietung und Dienstleistungen vollständig selbst zu tragen.

1.4 Energie

54 Grundlage für die Entwicklung der Emscher-Lippe-Region zur zentraleuropäischen Energieregion war die heimische Steinkohlenförderung. Hierauf aufbauend entstanden beachtliche Potentiale und Kompetenzen in der Kraftwerkstechnologie ebenso wie auf dem Gebiet der industriellen Prozeßwärmetechnologie.

55 Die Steinkohlenförderung wird als Standortfaktor für die Energiewirtschaft weiter rasch an Bedeutung verlieren. Zunehmen wird demgegenüber die Bedeutung von Know-how und Erfahrung hinsichtlich der rationellen Nutzung fossiler Energieträger, der ökologisch und ökonomisch optimierten Energieumwandlung und -speicherung sowie der Nutzung regenerativer Energien. Wenn die Emscher-Lippe-Region sich auch in Zukunft als Energie-Region profilieren will, dann muß sie dies auf diesen Gebieten tun.

56 Die Emscher-Lippe-Region ist kein traditionsreiches Zentrum naturwissenschaftlicher Grundlagenforschung und ingenieurwissenschaftlicher Ausbildung. Sie kann jedoch auf einem großen Erfahrungsschatz in den Unternehmen der Industrie und des Handwerks aufbauen und hier energietechnologische Innovationspotentiale fördern.

57 Darüber hinaus verfügt die Region inzwischen über vielversprechende Ansätze der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der regenerativen Energien. Zu nennen sind hier das Institut für angewandte Photovoltaik (INAP) und das Zentrum für Innovative Energieumwandlung und -speicherung (E.U.S.) in Gelsenkirchen, das Institut für rationelle Energieverwendung der FH Gelsenkirchen, das Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck, das sich mit Erdwärme und Solarthermie befaßt, die Forschungsarbeiten zur Solarenergie am Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen oder Brennstoffzellenversuche der Ruhrgas AG in Dorsten.

1.5 Chemische Industrie

58 Eingebunden in den Montankomplex des Ruhrgebietes entwickelte sich die chemische Industrie in der Emscher-Lippe-Region zu einem wichtigen Bestandteil der regionalen Wirtschaftsstruktur. Die Region beherbergt heute mit dem Werk Marl der Hüls AG den drittgrößten Chemiestandort Deutschlands. Trotz des in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Beschäftigungsrückgangs, der vor allem Folge von Produktivitätssteigerungen ist, sind in der Emscher-Lippe-Region immer noch 18.979 Menschen (Juni 1996) in der Chemischen Industrie beschäftigt.

59 Die Chemische Industrie gehört mittlerweile zu den am stärksten internationalisierten Branchen, d.h. der Standort muß weltweit konkurrieren können. Die Voraussetzungen für die Behauptung und Weiterentwicklung des Chemie-Standortes Emscher-Lippe sind gut, können aber noch verbessert werden. Die Chemie-Unternehmen der Region verfügen über ein Know-how, das ihnen ein erfolgreiches Agieren auf internationalen Märkten erlaubt. In der Region stehen für die chemische Industrie qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung und die Lagegunst und gute Verkehrsanbindung der Region sind auch für die Chemische Industrie wichtige Standortfaktoren. Hinzu kommt das Technologie- und Chemiezentrum Marl GmbH als spezialisierte Einrichtung zur Technologieförderung.

60 Prozeßinnovationen und damit verbundene Umstrukturierungen der Produktion führen dazu, daß vermehrt Teilflächen von den ansässigen Chemieunternehmen nicht mehr genutzt werden und für neue Entwicklungen zur Verfügung stehen. Die Einführung emissionsarmer und energieeffizienter Produktionsverfahren setzt außerdem Kapazitäten in den vorhandenen, chemiespezifischen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen frei.

61 Damit entsteht für die Region die Chance, ausländische Investoren und Existenzgründer aus der Chemiebranche für eine Ansiedlung zu gewinnen. Sie können von zahlreichen Synergieeffekten aus den bestehenden Strukturen profitieren und würden zur Weiterentwicklung des Produktionsclusters Chemie-Industrie in der Region beitragen. Durch eine solche Entwicklung würden neue Arbeitsplätze geschaffen und auch weitere Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz und für ein integriertes Stoffstrommanagement eröffnet.

1.6 Medien- und Telekommunikationswirtschaft

62 Die Medien haben sich in den letzten Jahren in Nordrhein-Westfalen zu einem Impulsgeber für Wirtschaftswachstum und Strukturwandel entwickelt und damit über die kulturelle und gesellschaftliche Funktion hinaus an Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung entscheidend zugenommen. Verschiedene Initiativen des Landes haben der Entwicklung der Medien und Kommunikationswirtschaft wichtige Impulse verliehen, insbesondere ist die Landesinitiative Media NRW von besonderer Bedeutung. Drei Leitprojekte von Media NRW wurden in der Emscher-Lippe-Region realisiert:

- Europäisches Zentrum für Medienkompetenz in Marl:
  Das Zentrum befaßt sich mit der Frage, welche Medienkompetenz in Zukunft bestimmte Zielgruppen benötigen. Dieser Einrichtung kommt in der Emscher-Lippe-Region eine hohe Bedeutung zu im Hinblick auf das Anknüpfen an und das Vernetzen von bestehenden Potentialen in der Region.

- Infocity als Projekt der VEBACOM:
  Anbindung des südlichen Emscher-Lippe-Raumes an einen Glasfaserring, der insgesamt elf Kommunen verbindet. Den Nutzern - privaten Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen wie auch privaten Haushalten - werden neue Multimediadienste in einer Erprobungsphase angeboten. Das Projekt Multimedia Gelsenkirchen wurde zwischenzeitlich in das Projekt Infocity integriert.

63 Im übrigen weist die Region einen Schwerpunkt im Bereich Medien/Bildung/Kultur insbesondere am Standort Marl mit z.T. längerer Tradition und weitreichender Bedeutung auf. Hervorzuheben sind hier:

- das Adolf Grimme Institut in Marl vor allem mit dem Adolf-Grimme-Preis, den Marler Tagen der Medienkultur und seit kurzem der Adolf-Grimme-Akademie;
- der Videokunstpreis des Skulpturenmuseums Glaskasten der Stadt Marl im Zusammenwirken mit dem Adolf Grimme Institut , dem ZDF-Kulturmagazin aspekte, dem KVR und anderen wichtigen Partnern.

64 Neu eingerichtet worden ist an der Fachhochschule Gelsenkirchen der Studienschwerpunkt Kultur-, Freizeit- und Medienmanagement innerhalb des Studienganges Wirtschaft sowie der Studiengang Medieninformatik im Fachbereich Informatik.

65 Darüber hinaus ist der Film- und Freizeitpark "Movie-World" in Bottrop-Kirchhellen ein großes und aufgrund seiner Konzeption für die Kultur-, Medien- und Freizeitwirtschaft strukturbedeutsames Projekt für die Region. Neben den Attraktionen des Freizeitparks sind bisher 5 Filmproduktionsstudios errichtet worden, in denen u.a. Kinofilmproduktion stattfindet.

66 Trotz des Schwerpunktes Medien/Bildung/Kultur weist die Emscher-Lippe-Region im Hinblick auf wirtschaftliche Kennziffern unterdurchschnittliche Werte im Vergleich zum Land aus, wie der 2. Kulturwirtschaftsbericht NRW zeigt.

67 Im Hinblick auf den Wettbewerb der Emscher-Lippe-Region mit anderen Regionen wird die Ausstattung in der Telekommunikationsinfrastruktur zu einem gewichtigen Standortfaktor. Zum Stand der Telekommunikationsinfrastruktur in der Emscher-Lippe-Region sowie zu Angebot und Nachfrage nach Diensten im Bereich Telekommunikation und Multimedia kann festgestellt werden, daß derzeit keine besonderen Stärken oder Schwächen im Hinblick auf eine leistungsfähige und bedarfsgerechte Telekommunikationsinfrastruktur in der Emscher-Lippe-Region gegenüber anderen Regionen erkennbar sind. Alle Netzknoten sind mit Glasfaserverbindungen und zusätzlich auch mit Kabelverbindungen in Kupfertechnik oder über Richtfunk verbunden. Somit bestehen an jedem Ort "Auffahrten zu den Datenautobahnen" der DeutschenTelekom. Für die Zukunft könnte es allerdings wichtig werden, das bestehende Breitbandkabelnetz weiter auszubauen, sofern der Bedarf nach multimedialen Anwendungen mit schnellen Bewegtbildern steigt. Zur Bestimmung des zukünftigen Bedarfs werden landesweit mehrere Pilotprojekte durchgeführt.

1.7 Kultur und Freizeit

68 Als Teil des Ruhrgebietes ist die Emscher-Lippe-Region eingebettet in eine große Stadtlandschaft mit einem der vielfältigsten Kultur- und Freizeitangebote in Europa. Die Nähe zu den Ruhrgebietszentren Bochum, Essen und Dortmund in der Hellwegregion wie gerade auch die Vielfalt der im unmittelbaren Einzugsbereich vorhandenen kulturellen Angebote tragen zur Attraktivität und Lebendigkeit der Region bei. So verfügt auch die Emscher-Lippe-Region über eine Reihe von renommierten kulturellen Einrichtungen der "klassischen" Kultur, deren Bedeutung weit über die Region hinausgeht und teilweise europäische Dimensionen erreicht (siehe Karte 1.3).

69 Auch die „Freie Alternative Kulturszene“ ist in der Region gut entwickelt: zahlreiche semiprofessionelle Theater- und Kabarettgruppen sowie Jazz- und Rockbands sind hier zu Hause. Viele dieser „Freien Kulturgruppen“ sind entweder aus bzw. in Zusammenarbeit mit den kulturellen Institutionen wie Musikschulen, Kunstschulen oder den Volkshochschulen entstanden. Die kulturellen Gruppen profitieren damit von einer guten Basisarbeit der Kommunen. Zur Stabilisierung der Vielfalt der kulturellen Initiativen

tragen in der Region auch die soziokulturellen Zentren bei. Zu nennen ist hier die Kaue in Gelsenkirchen, die Altstadt-Schmiede in Recklinghausen, das Glashaus in Herten sowie Schacht 8 in Marl.

70 Die Emscher-Lippe-Region hat sich zu einem bedeutenden Standort für den Reitsport in NRW entwickelt. In den Reitervereinen der Region sind rund 10.000 Reitpferde registriert. Dazu kommt mindestens noch einmal die gleiche Zahl unregistrierter Reitpferde. Weiterhin gibt es in der Region mehrere bekannte Gestüte und Trabrennfahrer, zwei Trabrennbahnen, eine Galopprennbahn, eine Vielzahl von Reit- und Bewegungshallen sowie ein über 200 km großen Reitwegenetz.

Karte 1.3: Überregional bedeutende Kultureinrichtungen in der Emscher-Lippe-Region

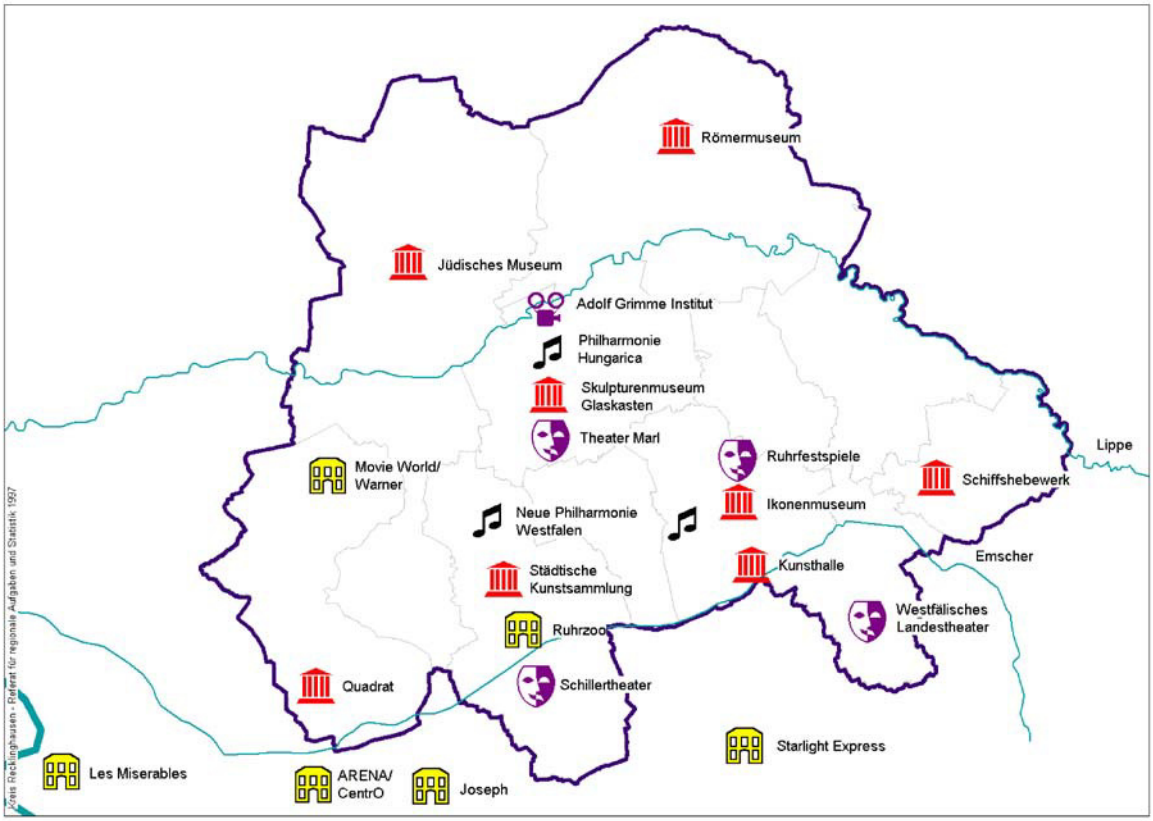

Darstellung: Kreis Recklinghausen - Referat für regionale Aufgaben und Statistik

71 Neben den attraktiven Kulturangeboten kann der Emscher-Lippe-Raum im Freizeitbereich mit einer breitgefächerten Angebotspalette aufwarten.

72 Die reichhaltig gegliederte Freizeit- und Erholungslandschaft hat überregionale Anziehungskraft und Fremdenverkehrsfunktion; sie verfügt über

- Parkanlagen und Wasserschlösser, Natur- und Industriedenkmäler,
- gekennzeichnete Wander-, Reit- und Radwegenetze, Naturlehrpfade,
- ausgedehnte Wasser- und Waldflächen, eine landwirtschaftlich geprägte, abwechslungsreiche Kulturlandschaft. Besonders erwähnenswert ist der Naturpark Hohe Mark.

73 Die Bergbau- und Industriegeschichte der Region hat eine eigene Ausstrahlung und Faszination, die besonders durch die Projekte der Internationalen Bauausstellung IBA Emscherpark erlebbar werden. Der Landschaftspark der IBA lädt zu Entdeckungsreisen zu Fuß oder mit dem Fahrrad über Bergehalden und ehemalige Industrieflächen ein. So erschließen sich selbst den Bewohnern der Region, die auf diesen ehemaligen Zechen- oder Industrieflächen gearbeitet haben, neue Eindrücke und Perspektiven.

74 Als neues Angebot mit überregionaler Ausstrahlung und daher besonderer Bedeutung auch für den Fremdenverkehr ist der am 30.6.1996 eröffnete Filmpark von Warner Bros. Movie World in Bottrop zu nennen.

1.8 Verkehrsinfrastruktur

75 Die Emscher-Lippe-Region verfügt über ein sehr dichtes Netz der Verkehrsinfrastruktur (siehe Karte 1.4). Sowohl mehrere internationale wie auch regionale Flughäfen sind innerhalb kürzester Zeit zu erreichen. Die Straßenverkehrsinfrastruktur der Emscher-Lippe-Region kann als überdurchschnittlich gut angesehen werden. Über drei Ost-West-Achsen (A 2, A 42 und A 40) und vier Nord-Süd-Achsen (A 45, A 43, A 52/B 224 und A 31) ist die Region mit den überregionalen und europäischen Wachstumsregionen verbunden. Durch begonnene Ausbaumaßnahmen an der A 2 und den geplanten Bau einzelner neuer Anschlußstellen wird sich diese Situation weiter verbessern. An einigen Stellen sind jedoch wichtige Netzschließungen dringend erforderlich.

76 Aufgrund der Zunahme der internationalen Arbeitsteilung und Veränderungen in der Betriebsorganisation und den Zulieferbeziehungen der Unternehmen einerseits und weiter wachsender Freizeitfahrten andererseits ist auch in Zukunft mit einer Zunahme der Verkehrsleistungen im Personen- und Güterverkehr zu rechnen.

Karte 1.4: Verkehrsinfrastruktur im Emscher-Lippe-Raum

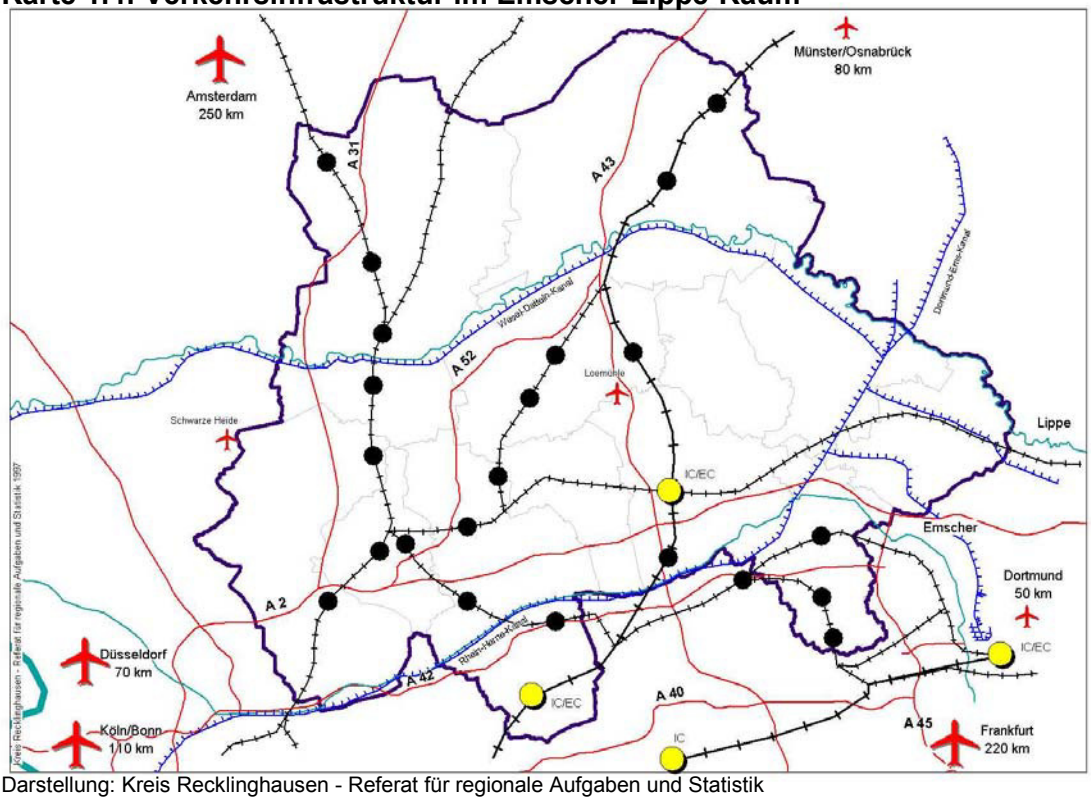

Darstellung: Kreis Recklinghausen - Referat für regionale Aufgaben und Statistik

77 Im Bereich des schienengebundenen Personenfernverkehrs ist die Region durch 5 Kursbuchstrecken erschlossen. Intercity- oder Interregio-Züge verkehren an den Hal-

tepunkten Gelsenkirchen und Recklinghausen. Der Anschluß an das Schnellbahnnetz der Deutschen Bahn AG ist somit vorhanden, jedoch noch nicht ausreichend. Hinsichtlich des schienengebundenen Güterverkehrs stellt sich die Situation wesentlich besser dar. Neben dem Netz der Deutschen Bahn AG besteht hier ein weitreichendes Netz von Zechen- und Hafenbahnen, für das auch andere Verwendungsmöglichkeiten, sowohl im Güter-, als auch im Personenverkehr, denkbar wären.

78 Mit insgesamt vier Kanälen (Rhein-Herne-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal, Wesel-Datteln-Kanal und Datteln-Hamm-Kanal) verfügt die Region über ein gut ausgebautes Netz von Wasserstraßen mit Anschluß an das internationale Netz der Binnenschiffahrt.

79 Die gesamte Emscher-Lippe-Region ist Teil des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) mit einem einheitlichen Tarifsystem. Hauptträger des nicht schienengebundenen ÖPNV in der Region ist die Vestische Straßenbahn GmbH, die Busverkehre, darunter einige Schnellbuslinien, betreibt. Die Erschließung der Städte erfolgt überwiegend radial, d.h. vom Umland auf das Zentrum orientiert. Dies führt dazu, daß Umwege über das Zentrum hinzunehmen sind und die Erschließung außerhalb der Kernzonen Lücken aufweist. Die Linien werden überwiegend im Halbstundentakt bedient. Insbesondere im Schichtdienst tätige Personen sind von dem ausgedünnten Angebot außerhalb der Hauptverkehrszeiten betroffen.

80 Die innerregionale Erschließung durch den ÖPNV hat hohe Bedeutung für die Möglichkeit, Mobilität im Umweltverbund abzuwickeln. Ebenso hat die Qualität des ÖPNV großen Einfluß auf die Mobilitäts- und damit auch auf die Erwerbschancen von Frauen, da diese mehrheitlich nicht über ein Automobil für beruflich bedingte Fahrten verfügen und zu einem wesentlich höheren Anteil als Männer im Umweltverbund mobil sind.

81 Die Beseitigung der Defizite des ÖPNV ist wegen der angespannten Finanzlage aller Kommunen jedoch kaum kurzfristig zu erreichen.

82 Eine Reihe von Unternehmen, wie beispielsweise die Hüls AG oder die Veba Oel AG unterhalten eigene Pipelines, über die teilweise Rohstoffe und Produkte transportiert werden. Der überwiegende Teil wird jedoch über Schiene (Kesselwagen) und Kanal transportiert. Diese Transportwege sind allerdings zum Teil mit erheblichen Nachteilen verbunden. Neben vergleichsweise hohen Kosten ist die Versorgungssicherheit insbesondere beim Schiffstransport immer wieder durch Witterungseinflüsse wie Niedrig-/Hochwasser am Rhein, Eisgang im Kanal oder außer Betrieb gesetzte Schleusen am Wochenende stark eingeschränkt. Produktionsausfälle sind die Folge. Um die Emscher-Lippe-Region als Chemiestandort zu erhalten, ist im Hinblick auf Kosten- und Versorgungssicherheit der Ausbau von Pipelinesystemen notwendig.

1.9 Wohnen

83 Der Städtebau des Emscher-Lippe-Raumes ist geprägt vom Bergarbeiterwohnungsbau der Gründerzeit und der Vor- und Nachkriegsjahre, jedoch ist der Anteil der Bergarbeiterwohnungen am Gesamtwohnungsbestand rückläufig. Den größten Anteil machen hier die Ein- und Zweifamilienhäuser aus. Mehrfamilienhäuser wurden überwiegend mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus erstellt.

84 Die Wohnungsmarktanalysen der Städte und Gemeinden im Emscher-Lippe-Raum zeichnen alle einen ähnlichen Trend der vergangenen Jahre nach: Das aktuelle Wohnungsangebot in der Region kann die Nachfrage nach einem adäquaten Angebot in allen Marktsegmenten nicht decken. Der Mangel an attraktiven und preisgünstigen Flächen insbesondere bei Ein- und Zweifamilienhäusern führt zu einer verstärkten Abwanderung in Gemeinden nördlich des Emscher-Lippe-Raumes. Dem steuern einige

Gemeinden durch kommunale Baulandentwicklungs- und Baulandbereitstellungstrategien bereits entgegen. Gleichzeitig nimmt aufgrund der wirtschaftlichen Situation vieler Haushalte die Nachfrage nach preisgünstigen Mietwohnungen und die Berechtigung zum Bezug einer Sozialwohnung zu, während der Anteil der Sozialwohnungen durch den Fortfall der Bindungsfristen sinkt. Darüber hinaus ist die Bausubstanz vieler Gebäude sanierungsbedürftig.

1.10 Flächen und Umwelt

85 Ein funktionierender Naturhaushalt und intakte natürliche Lebensgrundlagen sind wesentliche Voraussetzungen für eine dauerhafte Entwicklung der Region, auch im Hinblick auf die Standortqualität für Wirtschaften und Arbeiten. Die Umweltsituation unterscheidet sich in der Region stark zwischen dem südlichen und dem nördlichen Bereich.

86 Im südlichen Teil der Emscher-Lippe-Region besteht durch die Folgen der frühen Industrialisierung ein hoher Erhaltungs-, Pflege- und Sanierungsbedarf. Der Erhalt und die Entwicklung siedlungsnaher Erholungsräume für die Feierabend- und Wochenenderholung sind sowohl für die hier lebenden Menschen als auch für die Imageverbesserung dieses Raumes unabdingbar.

87 Weite Teile des nördlichen Teils der Region haben dagegen Vorrangfunktionen in den Bereichen Erholung und Freizeit sowie Natur- und Artenschutz bis hin zur Wassergewinnung.

Freiraum und Siedlung

88 Der Freiraum- und Bodenschutz hat in der Region insgesamt einen hohen Stellenwert. Im Emscher-Lippe-Raum stehen derzeit 1.363 ha unter Naturschutz und 56.658 ha unter Landschaftsschutz, so daß ein Anteil von ca. 60 Prozent der Gesamtfläche einer Schutzausweisung nach dem Landschaftsgesetz NRW unterliegt. Das Gros dieser Schutzgebiete liegt in der Ballungsrandzone des Vestischen Höhenrückens und in der Lippezone.

89 Aufgrund der starken Zersiedelung und des historisch bedingten hohen Grades der industriellen Nutzung der Landschaft im südlichen Teil, und der ökologischen Vorrangfunktion im nördlichen Teil ist der Abwägungsbedarf bei der Inanspruchnahme von Flächen für Industrie, Gewerbe und Wohnungsbau in der Region relativ hoch. Der durchschnittliche jährliche Flächenverbrauch für Gewerbegebiete in der Region lag in den Jahren 1983-1995 bei 65 - 75 ha, für den Wohnungsbau sogar geringfügig höher bei 75 - 85 ha.

90 Rund 50 Prozent der Flächen, die in den Planungen der Städte als Gewerbestandorte vorgesehen sind, bergen Altlasten bzw. sind Industriebrachen. Die Brachenreaktivierung ist ein Bestandteil der freiraumschonenden Siedlungsentwicklung. Die Wiedernutzung aufbereiteter Brachen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen für die künftige Siedlungstätigkeit. Die Reaktivierung von Brachflächen im Emscher-Lippe-Raum ist mit Hilfe der Projekte der Zukunftsinitiative Montanregionen und der Internationalen Bauausstellung Emscherpark weit vorangeschritten und kann gute Erfolge vorweisen.

91 Die Reaktivierung solcher Standorte allein ist aber kein Garant dafür, daß auf eine künftige Freiraumininanspruchnahme vollständig verzichtet werden kann. Dies um so mehr, als die heutigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen die Städte und Gemeinden veranlassen, die Nutzungsstruktur der Brachflächen so zu spezifizieren, daß bestimmte Nutzungen ausgeschlossen sind. Auch aufgrund der einzuhaltenden notwendigen Abstände lassen sich heute auf vielen Brachen die ehemaligen Nutzungsar-

ten nicht mehr realisieren, so daß nach Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für industrielle Nutzungen, gesucht werden muß.

92 In den nördlichen, ländlich strukturierten, z.T. ökologisch hochwertigen Teilräumen der Region sind im Zuge der Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus Nutzungskonflikte durch die direkte Inanspruchnahme oder mittelbare Beeinflussung von Freiräumen zu erwarten. Insbesondere im Gefolge von Bergsenkungen sind Veränderungen des Landschaftsbildes, des Wasserhaushaltes und der ökologischen Leistungsfähigkeit in bestimmten Bereichen nicht auszuschließen.

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

93 Der Emscher-Lippe-Raum hat eine überregionale Bedeutung für die Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen. Die "Halterner Sande" mit ihrem mehr als 400 km² großen Verbreitungsgebiet stellen einen der größten und regional bedeutsamsten Grundwasserleiter Nordrhein-Westfalens dar. Die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) und die Gelsenwasser AG versorgen mit dem hier gewonnenen, natürlichen Grundwasser die Emscher-Lippe-Region.

94 Während der Wasserverbrauch der privaten Haushalte in den letzten Jahren fast konstant geblieben ist, führt der wirtschaftliche Strukturwandel zu einem deutlichen Rückgang des industriellen Wasserverbrauchs. Gerade der Bergbau gehört zu den Branchen mit hohem Wasserbedarf. Auch in anderen Branchen nimmt der Wasserverbrauch durch verstärkte Kreislaufführung ab. Die quantitative Versorgung mit ausreichend Trink- und Betriebswasser stellt daher kein Problem dar. Die Wasserversorger weisen jedoch immer wieder auf die hohen Kosten hin, die durch Rückstände von Pestiziden und Herbiziden in der Wasseraufbereitung verursacht werden.

95 Im Rahmen der Industrialisierung sind die vorhandenen Vorfluter in der Region in großem Umfang kanalisiert und für die Ableitung des Schmutzwassers benutzt worden. Das Land NRW hat 1988 beschlossen, im Rahmen der Internationalen Bauausstellung Emscher-Park den ökologischen Umbau des Emschersystems anzugehen. Ein großes Ziel ist es, dabei u.a. diese kanalisierten Bachläufe wieder naturnah zu gestalten und auch für Freizeit und Erholung zugänglich zu machen.

96 Träger der Maßnahmen ist die Emschergenossenschaft, die für die notwendige Dezentralisierung der Abwasserklärung und die anschließende naturnahe Umgestaltung der Reinwasserläufe insgesamt einen Zeitraum von 25 Jahren veranschlagt. Auch für die Lippe besteht der Bedarf, das vorhandene Gewässersystem naturnah umzugestalten, da verschiedene Gewässerabschnitte z.Zt. noch als Schmutzwasserläufe genutzt werden.

Abfallentsorgung

97 Weiterhin ist das Vorhalten ausreichender Verwertungs- und Entsorgungskapazitäten unter Berücksichtigung wirksamer Vermeidungsstrategien und -konzepte ein unverzichtbarer Standortfaktor für die Entwicklung der Region. Erhebungen des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zeigen, daß gerade in kleinen und mittleren Betrieben relativ gesehen große Mengen gewerblicher Abfälle entstehen. Aufgrund der hohen industriellen Dichte ist dies insbesondere in der Emscher-Lippe-Region von Bedeutung.

98 Dabei haben die Novellierungen des Abfallrechts und das zunehmende Kostenbewußtsein der Unternehmen in Bezug auf die Entsorgung auch in der Emscher-Lippe-Region die Entwicklung einer differenzierten Abfallwirtschaftsbranche gefördert, die ein umfangreiches Spektrum an Leistungen im Bereich der Abfallsammlung und -aufbereitung und im Recycling anbietet. Dieser Wirtschaftsbereich ist von einer hohen Innovationsdynamik geprägt und stellt ein wichtiges Feld zur Diversifizierung der Branchenstruktur in der Region dar.

99 Zur thermischen Behandlung von nicht verwertbaren Siedlungsabfällen steht für die Abfälle aus den Städten Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck neben weiteren das Müllheizkraftwerk Essen-Karnap zur Verfügung. Alle im Kreis Recklinghausen (außer Gladbeck) anfallenden, nicht verwertbaren Siedlungsabfälle sollen künftig im Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr in Herten, gegebenenfalls. auch unter Erweiterung der Durchsatzkapazität, thermisch behandelt werden. Insoweit besteht für die Beseitigung dieser Abfälle kein erkennbarer Handlungsbedarf.

2. Leitbild Emscher-Lippe-Region

100 Angesichts der strukturpolitischen Herausforderungen ist für den Emscher-Lippe-Raum dringend ein dauerhafter tragfähiger Grundkonsens derjenigen erforderlich, die für die Entwicklung der Region besondere Verantwortung tragen. Dieser Grundkonsens umfaßt Kernaussagen über das Selbstverständnis der Region und über Richtungen, die die Entwicklung der Region auf einigen wichtigen Feldern nehmen soll.

101 Das Leitbild verknüpft das aktuell notwendige Krisenmanagement mit Initiativen und Strategieansätzen einer nachhaltigen regionalen Entwicklung.

102 Das Leitbild ist ambitioniert und zugleich realistisch. Ausgehend von einer aktuellen Analyse der Ausgangs- und Rahmenbedingungen zeigt es die strategischen Optionen auf, mit denen die regionalen Akteure den strukturpolitischen Herausforderungen gerecht werden wollen.

103 Das Leitbild ist so konkret, daß es als Prüfraster und Bewertungsmaßstab für konkrete Projekte und Entscheidungen benutzt werden kann.

104 Das Leitbild setzt Schwerpunkte. Es hat nicht den Anspruch, ein umfassendes Grundsatzprogramm für alle möglichen Felder regionaler Zusammenarbeit zu sein.

105 Das Leitbild bleibt offen für zukünftige Veränderungen. Es ist ein Zwischenergebnis des intensiven Dialogs der regionalen Akteure, der laufend fortgesetzt wird.

2.1 Das regionale Profil

106 Der Emscher-Lippe-Raum bildet als Teil des Ruhrgebiets eine bevölkerungsreiche und multikulturelle Kernregion in Europa. Seine Lagegunst, die gut ausgebaute und noch durchlässige Verkehrsinfrastruktur in den Bereichen Straße, Schiene und Wasserstraßen sowie Optionen im Luftreiseverkehr gilt es strategisch zu nutzen. Die im Vergleich zur südlich gelegenen Hellwegzone höhere interne und externe Mobilität sowie die den wiederauflebenden traditionellen Ost-West-Handelsbeziehungen entsprechenden Verkehrsachsen sind eine gute Ausgangsposition. Diese "Region der kurzen Wege" mit ihrer polyzentrischen Siedlungs- und Gewerbeflächenstruktur bildet das Bindeglied zwischen den Oberzentren des urbanen Ruhrgebiets und dem ländlichen Münsterland. Traditionelle Erholungsräume und neue Grünzüge, "Revierparks" und Projekte der Internationalen Bauausstellung Emscherpark definieren diese Region ebenso wie das Nebeneinander von traditioneller Industrie und neuer Technologie.

107 Diese traditionsreiche Industrieregion ist ein Raum der ökologischen Erneuerung, und sie ist den Weg des ökonomischen Wandels zu einem modernen Produktionsstandort bereits ein gutes Stück gegangen. Die Erfahrung, die die Region im strukturellen Wandel gesammelt hat, bietet für die Zukunft große Chancen beim Ausbau einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur.

108 Eine Stärke der Region sind ihre Menschen: eine von Offenheit, Integrationskraft und Arbeitsmotivation geprägte Mentalität der Bevölkerung zeichnet diesen Raum mit seiner kulturellen Vielfalt ebenso aus wie das große Potential an Kaufkraft und an qualifizierten Arbeitskräften.

109 Die Region wird den Strukturwandel so gestalten, daß Frauen und Männer davon profitieren. Mit den strukturpolitischen Frauenprojekten und der Frauenarbeitsgemeinschaft Emscher-Lippe verfügt sie über eine Infrastruktur, mit der die vorhandenen Ansätze zur Verknüpfung von Struktur- und Gleichstellungspolitik weiterzutreiben sind.

110 Angesichts der sehr hohen Arbeitslosigkeit ist es ein wichtiges Ziel, präventiv Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Darüber hinaus richtet die Region ihr Handeln darauf aus, neue Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisse zu schaffen. Einige richtungsweisende innovative Wege zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit, sind in Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und öffentlicher Hand aufgebaut worden. Es bedarf verstärkter Anstrengungen, diese Initiativen auszuweiten bzw. weitere innovative Schritte zu gehen.

111 Die Region verfügt mit der Fachhochschule, den Technologiezentren und mehreren Forschungsinstituten über eine noch sehr junge und entwicklungsfähige technologische Infrastruktur, die sich in der Wirtschaft der Region noch stärker etablieren wird.

112 Eine hohe Lebensqualität bietet die Region durch die Vielfalt ihrer kulturellen und sportlichen Angebote und der Optionen zur Freizeitgestaltung, aber auch durch eine vielgestaltige Gastronomie und gute Einkaufsmöglichkeiten.

113 Die Emscher-LIppe-Region hat beschlossen, sich für die REGIONALE 2004 / 2006 zu bewerben. Mit dieser Bewerbung wollen die Städte einen identitätsstiftenden Beitrag für die Region leisten und das regionale Profil schärfen. Die REGIONALE 2004 / 2006 wird in unterschiedlichster Weise Impulse geben. Unter dem Oberthema Zweistromland / Wasser wird mit insgesamt sieben Leitprojekten ein Rahmen für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten vorgegeben.

2.2 Leitbild der Initiativen

114 Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist neben der unterstützenden Strukturpolitik von Bund und Land insbesondere die enge Kooperation der zehn Städte im Kreis Recklinghausen und der Städte Gelsenkirchen und Bottrop unabdingbar. Wirtschaftliches "Kirchturmdenken" wird in der Entwicklung der Region zugunsten eines "Systems der kooperierenden Städte" im Kontext des Ruhrgebiets keinen Platz mehr finden; die "Initiative Emscher-Lippe" stärkt die Region durch gemeinsames Handeln, ohne daß die Identität einzelner Kommunen darunter leidet. Diese Zusammenarbeit im Sinne einer "Region der kurzen Wege" ist unabdingbar, um den Wirtschaftsstandort Emscher-Lippe im Konzert der europäischen Integration deutlich zu positionieren.

Initiative Wirtschaft und Mittelstand

115 Die Standortgunst und das qualifizierte und motivierte Arbeitskräftepotential erlauben die wirtschaftliche Weiterentwicklung der klassischen Energie- und Industrieregion in Richtung einer diversifizierten Produktions- und Unternehmensstruktur. Die regionale Diversifizierungsstrategie setzt dabei sowohl auf den Ausbau vorhandener Unternehmens- und Branchenstrukturen wie auch auf die Einbindung und Ansiedlung exogener Kräfte. Die zukünftige Wirtschaftsstruktur soll sowohl die traditionellen Sektoren Montanindustrie, Energiewirtschaft und Großchemie mit ihrem betrieblichen Umfeld berücksichtigen als auch ergänzt werden um eine Vielfalt mittelständischer Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen.

116 Die Region ist geprägt durch einen hohen Anteil des produzierenden Gewerbes und setzt auch für die Zukunft auf Impulse, die von den produzierenden Unternehmen ausgehen. In diesem Zusammenhang sind Markterschließung, Technologietransfer und internationale Öffnung eine entscheidende Herausforderung der regionalen Wirtschaft. Dabei muß auf eine die Innovationsaktivitäten stützende wissenschaftliche Infrastruktur zurückgegriffen werden.

Initiative Energie-Region

117 Der Emscher-Lippe-Raum wird das in Jahrzehnten angehäufte Wissen über die Gewinnung, Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie sowie die damit verbundenen Technologien für neue und langfristig haltbare Entwicklungen nutzen. Diese Basis ist das Fundament zum Aufbau einer der führenden "Energieregionen" in Europa.

118 Die auf dem weiten Feld der Energie tätigen Akteure der Region werden gemeinsam in Wissenschaft und Forschung, in Produktion und Verbrauch, auf den Gebieten der Anwendung und Demonstration, der rationellen Energieverwendung sowie der Information und der Dienstleistungen die "herkömmlichen" Energien Kohle, Gas und Öl in einen modernen Verbund mit "erneuerbaren" Energien setzen. Im Ergebnis wird dies zu weltweit marktfähigen Systemen und Produkten führen und damit neue Produktions- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region eröffnen.

Initiative Chemie-Region - "ChemSite"

119 Die Chemische Industrie ist ein wichtiger, innovativer Bestandteil der regionalen Wirtschaftsstruktur. Die Region sieht mit der Initiative "ChemSite" die Chance, den Chemie-Standort Emscher-Lippe als international bedeutenden Standort zu profilieren und die bestehenden Strukturen durch neue Unternehmen zu ergänzen. Es ist gedacht an die gezielte Förderung der Ansiedlung ausländischer Unternehmen und eine weitreichende Unterstützung von Existenzgründern. Dazu sind noch vorhandene Schwächen des Standortes, beispielsweise in der Versorgungsinfrastruktur, zu beseitigen. Im Hinblick auf Kosten und Versorgungssicherheit ist der Ausbau von Pipelinesystemen nötig, insbesondere für die Propylenversorgung. Im wissenschaftlichen Bereich wird an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Recklinghausen ab 1999 ein Studiengang Chemie (mit den Schwerpunkten biologische Chemie / computergestützte Chemie) angeboten werden.

Initiative regionale Flächenentwicklung

120 Die Emscher-Lippe-Region wird ein innovatives Modell für einen neuen, regional abgestimmten Umgang mit der Ressource Boden diskutieren und umsetzen. Durch eine auf Zusammenarbeit und Kooperation sowie Nachhaltigkeit angelegte Politik des Flächenmanagements, vor allem in den Bereichen Gewerbe und Industrie, Wohnen sowie Freiraum, werden in einem längeren Prozeß die regionalen Potentiale für einen effizienteren Umgang mit Flächen genutzt werden. Dabei werden sowohl übergreifende Landschaftsprojekte als auch ein attraktives regionales Gewerbeflächenangebot, u.a. durch interkommunale Gewerbegebiete, für die Region entwickelt.

Initiative Medien und Kommunikation

121 Der Emscher-Lippe-Raum begreift die besonders dynamische Entwicklung der Medien- und Kommunikationswirtschaft als Chance und Perspektive auch für den eigenen regionalen Strukturwandel. Die vorhandenen, z.T. traditionellen Ansätze im Schnittfeld Medien/Bildung/Kultur sollen dabei wichtige Ausgangspunkte für diese Entwicklungsperspektive darstellen. Synergieeffekte zwischen den traditionellen sowie den neuen Einrichtungen und Institutionen und den vorhandenen Potentialen in regionaler Nachbarschaft werden diesen Prozeß verstärken.

122 Die Region wird den Aufbau und die Verdichtung eines medien- und telekommunikationswirtschaftlichen Netzwerkes intensivieren. Die Initiative Medien und Kommunikation wird das bisherige Segment Medien/Bildung/Kultur stärken und zusätzliche Perspektiven insbesondere im Bereich der Qualifikation, der Kompetenzvermittlung und der

Ausstattung mit Telekommunikationsinfrastruktur eröffnen, so daß der Standort Emscher-Lippe-Region für strukturverbessernde Investitionsentscheidungen an Profil gewinnen wird.

Initiative Kultur und Freizeit

123 In der Region ist es bisher beispielhaft gelungen, durch Kooperation und Bündelung von Kräften ein hervorragendes und vielfältiges Angebot an kulturellen Einrichtungen zu schaffen, das einen wesentlichen Teil der Lebensqualität im Emscher-Lippe-Raum ausmacht. Die Vielfalt der Kultur- und Freizeitlandschaft wird auch in Zukunft als bedeutender Aspekt der Attraktivität und Lebendigkeit der Region erhalten und weiterentwickelt werden. Die Region begreift darüber hinaus ihre kulturellen Angebote als ein großes Entwicklungspotential zum Aufbau neuer Unternehmen und neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im Kultur-, Geschäfts-, Erlebnis- und Shoppingtourismus.

Initiative Wissens- und Technologietransfer

124 Anwendungsorientierte Forschung in der Fachhochschule Gelsenkirchen, in den Technologiezentren und in den wissenschaftlichen Instituten wird zunehmend als eine Dienstleistung dieser Einrichtungen den Unternehmen der Region zugute kommen. Sie wird die Veränderung interner Betriebsstrukturen sowie die Entwicklung und den Ausbau neuer Betriebszweige in den Unternehmen und damit den notwendigen Strukturwandel unterstützen.

125 Die Zusammenarbeit zwischen der Fachhochschule und den Unternehmen bietet Studierenden und Absolventen die Möglichkeit, in den Unternehmen kurzfristig oder auch langfristig tätig zu werden. Die weiter bestehenden Kontakte zur Hochschule und die praktischen Erfahrungen aus den Unternehmen sowie die Unterstützungsangebote der Technologiezentren erleichtern es Absolventen, sich mit technologieorientierten Existenzgründungen eine eigene wirtschaftliche Grundlage zu erarbeiten. Hierzu wird auch das an der Fachhochshule Gelsenkirchen gegründete Institut zur Förderung von Innovation und Existenzgründung einen wesentlichen Beitrag leisten. Dadurch wird langfristig die ökonomische Tragfähigkeit der Technologiezentren gesichert und die öffentliche Hand von Unterstützungszahlungen entlastet, und es werden neue, zukunftsträchtige Arbeitsplätze entstehen.

Initiative Natur und Umwelt

126 Die Region besitzt eine gute Ausgangslage beim Freiraum- und Bodenschutz. Die Region wird zur Nutzung dieses Potentials ein umsetzungsorientiertes regionales Programm zur Entwicklung, Pflege und Erhalt von Landschaft und Natur entwickeln, in dem alle Instrumente gebündelt werden. Dazu wird die Region auch ein Verfahren zu einem regionalen Management von Ausgleich und Ersatz erarbeiten und ausprobieren.

127 Weiterhin werden durch den Umbau des Emscher- und Lippesystems viele Gewässer wieder für Erholung, Freizeit und ökologische Funktionen zur Verfügung stehen und die Region aufwerten. Durch diese Aktivitäten wird eine Verbesserung der Lebensbedingungen, eine Erhöhung der Attraktivität und eine Steigerung der Beschäftigung erreicht.

Initiative Arbeitsmarkt und berufliche Bildung

128 Über die allen "Initiativen" der Region zugrundeliegende Perspektive der Schaffung neuer Arbeitsplätze hinaus wird die Region ihre Anstrengungen auf der Basis einer guten Qualifizierungs- und Weiterbildungsstruktur verstärken, bedarfsgerecht für die Wirtschaft Arbeitskräfte anzubieten - dies insbesondere auch aus dem Potential der Langzeitarbeitslosen. Einen hohen Sockel Langzeitarbeitsloser kann und will die Region sich nicht leisten. Gleichzeitig gilt es, in Betrieben durch präventive Maßnahmen Arbeitslosigkeit zu verhindern.

129 Im Rahmen einer Regionalen Beschäftigungskonferenz wurde ein breites Bündnis für Arbeit und Ausbildungsplätze deutlich: mit dem innovativen Ansatz "Arbeitsförderungsstrukturen und -gesellschaften" wird in enger Kooperation mit den Unternehmen der Region möglichst vielen Arbeitslosen eine Chance eröffnet, ihre Fähigkeiten wieder auf dem Arbeitsmarkt einbringen zu können. Die Verantwortlichen in Bildungssystem und Wirtschaft müssen sich den Problemen des Ausbildungsmarktes stellen und gemeinsam nach Wegen zur Lösung suchen.

130 Die Träger der beruflichen Bildung reagieren flexibel auf die Anforderungen, die von Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung, Service und weiteren Bereichen im Rahmen des Fortschritts des strukturellen Wandels gestellt werden. So sind unter anderem durch Fortführung der regionalen Schulentwicklungsplanung leistungsstarke Schulprofile in der Region sicherzustellen, so daß die beruflichen Schulen ihren Beitrag in der Berufsausbildung leisten können, um der Breite der Ausbildungsmöglichkeiten gerecht zu werden. Die Vielfalt von Weiterbildungseinrichtungen in der Emscher-Lippe-Region , die in der Hand unterschiedlichster Träger sind, tragen dem sich wandelnden Arbeitsmarkt durch flexibles und marktkonformes Reagieren Rechnung. Dabei kommen die Stärken einzelner Bildungsträger durch Kooperationen in Weiterbildungsprojekten Bildungsinteressierten zugute. Diese Vielfalt einer pluralistischen und differenzierten Weiterbildungslandschaft im Emscher-Lippe-Raum gilt es zu erhalten, zu pflegen und weiter zu entwickeln.

Initiative Verknüpfung von Struktur- und Gleichstellungspolitik

131 Mit der Verknüpfung von Struktur- und Gleichstellungspolitik will die Region die verstärkte Einbindung von Frauen in das Erwerbsleben sichern und als Chance für die regionale Entwicklung nutzen. Einerseits werden spezifische Projekte für Frauen durchgeführt, andererseits wird die Region in allen Handlungsfeldern den frauenspezifischen Belangen Rechnung tragen. Gleichzeitig werden Strukturen und/oder Verfahren entwickelt und bestehende Einrichtungen nachhaltig gesichert, die eine Integration von Gleichstellungspolitik in strukturpolitische Handlungsfelder sichern.

Initiative Strukturpolitik und Integration

132 Die Emscher-Lippe-Region wirbt aktiv um ausländische Investoren, für deren Ansiedlung sie gute Voraussetzungen bietet. Die Region ist darüber hinaus bestebt, zusätzliche Entwicklungspotentiale dadurch zu erschließen, daß die soziale Integration der ausländischen Mitbürger verbessert und ihre aktive Mitwirkung an der wirtschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.

3. Projekte der Emscher-Lippe-Region

Im folgenden finden sich Schaubilder, die alle zur Zeit in der Diskussion befindlichen Projekte des Emscher-Lippe-Entwicklungsprogramms enthalten. Ausführliche Projektbeschreibungen sind im folgenden nur für die Projekte enthalten, die bereits den regionalen Konsens erhalten haben. Der regionale Konsens ist nicht immer an ein Votum der Regionalkonferenz Emscher-Lippe gebunden. Auch andere Gremien der Region, wie beispielsweise der Regionale Beirat der Emscher-Lippe-Region, entscheiden über Projektvorschläge.

In fast allen Leitprojekten spielt die Integration von Beschäftigung und Qualifizierung eine wichtige Rolle. Arbeitsmarktpolitik und Strukturpolitik werden so eng miteinander verzahnt.

Ebenso werden überall dort wo sinnvolle Möglichkeiten bestehen, bei den Projekten konkrete Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Mädchen und Frauen ergriffen.

3.1 Projekte mit kurzfristiger Beschäftigungswirksamkeit

Mit dem Leitbild der Initiativen und den daraus entwickelten Leitprojekten formuliert die Emscher-Lippe-Region mittel- bis langfristige Strategien zur Gestaltung des Strukturwandels. Angesichts der sich abzeichnenden Schließung von mehreren Schachtanlagen des Steinkohlebergbaus in der Region in Folge der Beschlüsse zur Verminderung der Kohlesubventionen hat aber auch die kurzfristige Schaffung von Arbeitsplätzen für einen Übergangszeitraum eine besondere Bedeutung.

Solche Projekte, die unmittelbar beschäftigungswirksam werden und bei Bereitstellung der notwendigen Mittel auch kurzfristig umgesetzt werden können, sind sowohl in die Leitprojekte wie auch in die weiteren Projekte von regionaler Bedeutung integriert. Sie sind mit Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen verknüpft, so daß ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation geleistet wird.

Das folgende Schaubild gibt eine Übersicht über diese Projekte mit kurzfristiger Beschäftigungswirksamkeit. In den weiteren Schaubildern zu Leitprojekten und zu weiteren regional bedeutsamen Projekten sind sie mit einer eigenen Signatur gekennzeichnet.

Übersicht zu Projekten mit kurzfristiger Beschäftigungswirksamkeit

Projekt
Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an öffentlichen Gebäuden, Wegen und Plätzen

Projekt
Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an Gemeinde- und Kreisstraßen und für den ruhenden Verkehr

Projekt
Anlage von Radwegen an Gemeinde- und Kreisstraßen

Projekt
Maßnahmen in Natur und Landschaft

Projekt
"Natur- und Umweltschutz-Akademie" des Landes NRW in Haus Sythen - Haltern-Sythen

Projekt
Schaffung und Sicherung von Freizeiteinrichtungen und Fahrradstationen

Projekt
Gebäudesanierungsinitiative Emscher-Lippe mit dem Schwerpunkt Energie

Projekt
Neuausrichtung von Betrieben auf den industriellen Wandel und neue Märkte

Projekt
Solarinitiative Emser-Lippe im Wissenschaftspark Gelsenkirchen

Projekt
Zentrum für Solarthermie und Wärmepumpentechnik im Innovationszentrum Wiesenbusch

Noch nicht oder nicht abschließend in der Regionalkonferenz behandelt	Regionaler Konsens besteht	Regionaler Konsens besteht, verbunden mit konkreten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen	Projekt ist bereits in der Umsetzung	Projekt ist bereits realisiert

3.2 Leitprojekte der Initiativen

3.2.1 Leitprojekt Stärkung des Mittelstandes

Zur Förderung des Mittelstandes sollen mit einer Beratungsinitiative Unternehmen in betrieblichen Bereichen wie z.B. Exportmarketing, Arbeitsorganisation oder Produkt- und Prozeßinnovation gestärkt werden. Auch Finanzierungsprobleme bei notwendigen Investitionen können im Rahmen solch einer Initiative thematisiert und Unternehmen über vorhandene Lösungsmöglichkeiten informiert werden. Diese Leistungen sollen im Baustein "Beratung" zu einer "Rundumberatung für den gewerblichen Mittelstand" zusammengeführt werden.

Im Baustein "Verknüpfung von Gleichstellungs- und Strukturpolitik" soll der strukturbedingten Benachteiligung von Frauen auf allen Ebenen des Beschäftigungssystems entgegengewirkt werden. Darüber hinaus ist die Berücksichtigung der Belange von Frauen eine Querschnittsaufgabe, die für alle Initiativen und Projekte relevant ist. Deshalb wird auf ein gesondertes Leitprojekt zu Gleichstellungsbelangen verzichtet.

Frauen verfügen im Durchschnitt über ein gutes Qualifikationsniveau und eine hohe Bereitschaft zur Weiterbildung. Das Projekt "Gewinnung von Frauen für Zukunftsberufe " zielt auf die Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung von Frauen und auf den Abbau von Barrieren in zukunftsorientierten Arbeitsfeldern wie Informations- und Kommunikationstechnologien. Dabei ist eine Erweiterung des tradierten Berufs- und Bildungswahlverhaltens von Frauen zu unterstützen. Unter den in der Region lebenden und arbeitenden Frauen gibt es außerdem ein erhebliches Potential an Existenzgründerinnen, vor allem im Bereich der Dienstleistungen, das für das Projekt "Schaffung und Sicherung existenzsichernder selbständiger Tätigkeitsfelder" genutzt werden soll. Den Problemen des hohen Anteils geringfügig beschäftigter Frauen und der zunehmenden Gefährdung von Arbeitsplätzen un- und angelernter Frauen soll das Projekt "Sicherung und Schaffung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung " begegnen.

Das Handwerk als wesentlicher Bestandteil des Mittelstandes ist nach wie vor mit besonderen Standortproblemen konfrontiert. Es ist einerseits auf besonders kundennahe Standorte angewiesen, gleichzeitig treten in Mischlagen oft Nutzungskonflikte auf, Erweiterungsmöglichkeiten für die Betriebe fehlen und hohe Grundstückskosten sind ein Entwicklungshemmnis. Als Bestandteil einer spezifisch auf den Bedarf des Mittelstandes ausgerichteten Infrastruktur sollen daher in allen Städten der Emscher-Lippe-Region Handwerker- und Gewerbezentren errichtet werden.

Im Rahmen einer Beschäftigungsoffensive ist die Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an öffentlichen Gebäuden, Wegen und Plätzen sowie Gemeinde- und Kreisstraßen und für den ruhenden Verkehr vorgesehen. Diese kleinteiligen Reparaturmaßnahmen kommen gerade mittelständischen Unternehmen zugute. Sie sollen mit Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen verbunden werden, die über die entsprechenden Landes- und EU-Programme gefördert werden können.

Leitprojekt
Stärkung des Mittelstandes

Baustein Beratung/Finanzierung

Projekt
Rundumberatung für den gewerblichen Mittelstand

Projekt
Einrichtung eines Venture Capital Fonds

Baustein Verknüpfung von Gleichstellungs- und Strukturpolitik

Projekt
Gewinnung von Frauen für Zukunftsberufe auf allen Qualifikationsebenen

Projekt
Schaffung und Sicherung existenzsichernder selbständiger Tätigkeitsfelder für Frauen in der Region

Projekt
Sicherung und Schaffung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für Frauen in der Region

Baustein Infrastruktureinrichtungen

Projekt
Handwerker- (und Gewerbe)zentren Emscher-Lippe

Baustein Qualifizierungs- und Beschäftigungsoffensive

Projekt
Neuausrichtung von Betrieben auf den industriellen Wandel und neue Märkte

Projekt
Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an öffentlichen Gebäuden, Wegen und Plätzen

Projekt
Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an Gemeinde- und Kreisstraßen und für den ruhenden Verkehr

Projekt
Bildungszentrum Datteln der RAG Berufsbildungsgesellschaft

Noch nicht oder nicht abschließend in der Regionalkonferenz behandelt

Regionaler Konsens besteht

Regionaler Konsens besteht, verbunden mit konkreten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Projekt ist bereits in der Umsetzung

Projekt ist bereits realisiert

Rundumberatung für den gewerblichen Mittelstand

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	**x**
Verstärkung von Innovation und Technik	**x**
Qualifizierungseffekte	**x**
positive Arbeitsmarkteffekte	**x**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Maßnahme zur Bestandspflege, Stabilisierung und Entwicklung des regionalen Potentials an von der Art nach überregional tätigen Unternehmen. Innerhalb des Projektes soll einer vorgegebenen Anzahl keiner und mittlerer unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, durch eine umfassende und betreuende Beratung, die auch Umsetzungshilfen gewährleistet, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und damit Wachstumsprozesse zu initiieren. Es wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der aus der analysierten Gesamtsituation eines Unternehmens heraus nicht nur Schwachstellenbeseitigung zum Ziel hat, sondern insbesondere durch eine Stärkung der Innovationskraft neue Technologien, Organisationsformen, Verfahren, Produkte und Dienstleistungen bis hin zum erweiterten Marktzugang fördert. Dies beinhaltet zwangsläufig auch die Unterstützung zur Erlangung zusätzlicher Qualifikationen, so daß Qualifizierungseffekte für alle Mitarbeiter erzielt werden sollen. Dieses Projekt dient darüber hinaus dazu, den Mittelstand im Emscher-Lippe-Raum auf die bevorstehenden Entwicklungen auf europäischer Ebene vorzubereiten.

Projektträger / Projektverantwortliche:
PRO VEST IHK-Gesellschaft zur Förderung der Unternehmensführung mbH, Gelsenkirchen, IHK und Handwerkskammer

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:
ca. 10 Mio. DM
Eigenanteil der zu beratenden Betriebe ist vorgesehen
in 1998 ca. 1,5 Mio. DM

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:
Die Beratungen sollen in sinnvoll aufeinander abgestimmten Blöcken innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren in den jeweiligen Unternehmen durchgeführt werden. damit ergibt sich für das Gesamtprojekt ein Durchführungszeitraum von mindestens 5 Jahren.
In einer vorgeschalteten Maßnahme wird eine hochquaifizierte Kraft mit regionalen Kenntnissen gemeinsam mit den jeweils zu akquirierenden Unternehmen Hilfe bei der Erstellung der konkreten Beratungsaufträge leisten.

ergänzende Projektbeschreibung:
Das Projekt „Rundumberatung“ soll bis zu schätzungsweise 100 KMU im Emscher-Lippe-Raum die Möglichkeit eröffnen, in betriebswirtschaftlichen, technischen, planerischen und Außenhandelsfragen umfassend beraten zu werden. Die „Rundumberatung“ kann insofern in der Regel nicht durch einen einzigen Berater erfolgen, sondern muß von fachlich unterschiedlich ausgerichteten, renommierten Beratungsunternehmen durchgeführt werden. Erst dadurch können Schwachstellen in allen Betriebsbereichen aufgedeckt und insbesondere Problemlösungen gezielt erarbeitet werden. Da das Projekt über die übliche, eher theoretische Betriebsberatung hinausgehen und eine Betreuung des Unternehmens gewährleisten soll, muß auch auf eine räumliche Nähe zum Betreuer geachtet werden. Damit sollten nur Beratungsunternehmen berücksichtigt werden, die in Nordrhein-Westfalen vertreten sind oder ihren Sitz haben.

Gewinnung von Frauen für Zukunftsberufe auf allen Qualifikationsebenen

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	x
positive Arbeitsmarkteffekte	x
Gleichstellung von Frauen und Männern	x
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Erschließung technischer Berufe für Frauen im dualen System und Erhöhung des Frauenanteils unter den Studierenden technischer Fachbereiche an Fachhochschulen.
Fachhochschulen bilden in Zukunftsberufen aus und sollen Motor für Entwicklungen in der Region sein. Die verstärkte Gewinnung von Studentinnen schafft langfristig Frauen den Zugang in zukunftsträchtige Berufe. Gleichzeitig müssen die technischen Berufe im dualen System geöffnet werden, damit ganze Berufsfelder für Frauen zugänglich werden, unabhängig vom Qualifikationsniveau.

Projektträger / Projektverantwortliche:

ISA Consult

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

1. 3 Workshops 5.000,00 DM
2. Begleitung des Übergangs Schule/Fachhochschule/ Betriebe für Schülerinnen/Studentinnen (Personal- und Sachkosten) 250.000,00 DM

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Frühjahr 1997 / Frühjahr 1998 / Frühjahr 1999:
1. Workshops mit Professorinnen der Fachhochschule, Lehrerinnen der Sek. II und der Berufsschulen FAGEL-Vertreterinnen, Unternehmerinnen
2. Sommer 1997 - 1999: Beschäftigung einer wissenschaftlichen Angestellten

ergänzende Projektbeschreibung:

1. In den Workshops mit den relevanten Akteurinnen sollen
- Barrieren für Mädchen beim Zugang zu technischen Berufen und Studiengängen konkret benannt werden,
- gemeinsam vorhandene Projektideen überdacht und erweitert werden,
- die Umsetzung ausgewertet und korrigiert werden.

2. Die Umsetzung der Projekte, ihre Durchführung und Auswertung soll 2 Jahre lang von einer qualifizierten Fachkraft geleitet werden. Ziel ist es, Modelle so auszulegen, daß sie später im normalen Betrieb von Fachhochschulen verankert werden können und mit vorhandenen Personalressourcen - auch der Kommunalstellen - weitergeführt werden können.

Handwerker-(und Gewerbe-)zentren Emscher-Lippe

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	**x**
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	**x**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	**x**
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Errichtung mindestens eines Handwerkerzentrums in jeder Stadt der Emscher-Lippe-Region, um

- Gewerbeflächen intensiv zu nutzen,
- Kosten von Gewerbebauten zu reduzieren (Existenzgründungen/Verlagerungen werden finanzierbar und Beschäftigungseffekte erreicht),
- Gewerberäume/-gebiete ansprechend zu gestalten,
- Gewerbeflächen mit besonderer Nähe zu den Absatzmärkten (Kundennähe) zu schaffen,
- baul. Voraussetzungen für engere Betriebskooperationen zu schaffen.

Projektträger / Projektverantwortliche

Kommunen (bes. Wirtschaftsförderung), Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaften, Emscher Lippe Agentur

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

ggfs. Altlastensanierung

Es ist ein Erwerbermodell vorgesehen. Die Grundstücks- und Erstellungskosten tragen sich selber. Für Erschließung der Gelände und Aufbereitung werden hingegen rd. 10 Mio. DM benötigt, davon rd. 3 Mio. DM in 1998.

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

- Bereitstellung entsprechender Liegenschaften.
- Enge Kooperation Kommunen / ggfs. Projektträger (Manager / Handwerksorganisation).
- Das bereits entwickelte Modell ist tragfähig, sofern mindestens 5 verlagerungswillige Betriebe vorhanden sind. Die Umsetzung des Projekts dauert bei entsprechenden Rahmenbedingungen höchstens 9 Monate.

ergänzende Projektbeschreibung:

Zielgruppe der Handwerker-(und Gewerbe-)zentren:

- Betriebe mit Standortproblemen
- Betriebsnachfolger, der ein Unternehmen übernimmt und sich verändern möchte
- Betriebsfestigung an einem neuen Standort nach Abschluß der Gründungsphase
- Betriebe, die an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt sind und Erweiterungsabsichten haben

Die Grundstücke und Gebäude befinden sich im Eigentum der Unternehmen, so daß z.B. keine Gemeinschaftsflächen vorhanden sind. Es erfolgt kein Vorratsbau, sondern die Gebäude werden nach einem Baukastensystem entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Unternehmen geplant und gebaut. Durch das Baukastensystem wird eine hohe Flexibilität gewonnen, die auch spätere Erweiterungen ermöglicht. Es ergibt sich eine hohe Flächenausnutzung. Die benötigte Fläche pro Arbeitsplatz ist vergleichsweise gering. Aus der intensiven Flächennutzung und der Möglichkeit einer gemeinsamen Bauabwicklung ergeben sich bis zu 30% geringere Kosten für diese Gewerbebauten.

Neuausrichtung von Betrieben auf den industriellen Wandel und neue Märkte

Projektziel/Strukturwirksamkeit:

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	**x**
Verstärkung von Innovation und Technik	**x**
Qualifizierungseffekte	**x**
positive Arbeitsmarkteffekte	**x**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Eine Vielzahl von Unternehmen muß sich aufgrund wegfallender Aufträge im Steinkohlenbergbau, Änderungen der "Konzernstrategie" bzw. "Ausgliederung" aus dem Konzern, Veränderungen der Preisstrukturen etc. kurz- bis mittelfristig an neue Marktgegebenheiten anpassen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Qualifizierung der Mitarbeiterschaft. Im Emscher-Lippe-Raum werden dazu einige Projekte bereits durchgeführt bzw. sind bereits erfolgreich abgeschlossen (z.B. "Neuorganisation in der pharmazeutischen Industrie", "Branchenübergreifendes Qualifizierungskonzept und Organisation von Wissenstransfer"). Dieser Ansatz soll erweitert werden und damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Mittelstandes in der Emscher-Lippe-Region leisten.

Projektträger / Projektverantwortliche

Unternehmen, Weiterbildungsträger

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

40 Mio. DM für 4 Jahre / 10 Mio. DM für 1998

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Es bestehen bereits einige Erfahrungen beim Regionalsekretariat Emscher-Lippe und "Referenzprojekte" sowie eine "Anlaufstelle" für Unternehmen mit 60 angeschlossenen Unternehmen.

Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an öffentlichen Gebäuden, Wegen und Plätzen

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	**x**
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	**x**
positive Arbeitsmarkteffekte	**x**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Vor dem Hintergrund der absehbaren Folgen der "Kohlebeschlüsse" ist es sinnvoll, wenn die Kommunen im Emscher-Lippe-Raum wie auch andere öffentliche Auftraggeber durch erhöhte Investitionen im Rahmen der Gebäudeunterhaltung und der Sanierung der technischen Infrastruktur dem Handwerk und der Bauwirtschaft verstärkt Aufträge erteilen können. Es ist von großer Wichtigkeit, zunächst einmal die noch bestehende Beschäftigung im Bau- und Ausbauhandwerk und in Garten- und Landschaftsbetrieben zu sichern. Die Defizite in den Haushalten der Kommunen sind allerdings so hoch, daß nur die Möglichkeit besteht, durch eine Anhebung der Fördersätze und Konzentrierung der Mittel auf den Emscher-Lippe-Raum die noch vorhandenen Eigenmittel für mehr Investitionen zu nutzen.

Die Vorhaben werden mit Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen verknüpft werden und damit einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation leisten. Die für dieses Projekt beschriebene Vorgehensweise gilt auch für die Maßnahmen

- Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an Gemeinde- und Kreisstraßen und für den ruhenden Verkehr (weitere regional bedeutsame Projekte)
- Schaffung und Sicherung von Freizeiteinrichtungen und Fahrradstationen (Leitprojekt Kultur- und Freizeitregion)
- Anlage von Radwegen (weitere regional bedeutsame Projekte)
- Maßnahmen in Natur und Landschaft (Leitprojekt Natur und Umwelt)

Projektträger / Projektverantwortliche:

Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

380 Mio. DM für 4 Jahre
davon 100 Mio. DM in 1998
Für Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ca. 10%.

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Insgesamt 4 Jahre.
Kommunen, IHK, HWK, Kreishandwerkerschaften, Arbeitsämter, Regionalsekretariat u.a. werden in den nächsten Monaten Modelle entwickeln, um

- eine hohe Bindung der Aufträge an Unternehmen im Emscher-Lippe-Raum zu erzielen
- eine enge Verbindung mit Maßnahmen der Beschäftigung und Qualifizierung herzustellen

ergänzende Projektbeschreibung:

Ziel ist es zum einen, die Wertschöpfungskette von der Produktion bis zum Endverbraucher möglichst in der Region zu halten. Beispiel: Jede Gemeinde in der Region verfügt über mehrere Hersteller von Holz-, Kunststoff- und Metallfenstern. Die Verglasung wird in der Regel bei der Flachglas AG bezogen. Der Einbau und anschließende Putz- und Anricharbeiten können von örtlichen Handwerksunternehmen durchgeführt werden. Zum anderen sollen mit diesen Maßnahmen strukturverbes-

sernde Effekte verbunden werden. Die Auswahl der Objekte zielt daher vor allem auf solche Bereiche, in denen die Gemeinden durch eine Vielzahl von Maßnahmen Standorte vorbereiten und aufwerten z.B. für gewerbliche Ansiedlungen, die Stärkung der Innenstadtbereiche oder zur Attraktivitätssteigerung.

Letztlich werden über die Stammbeschäftigung hinaus weitere Arbeitskräfte in diese Maßnahmen eingebunden werden. Zum Beispiel dann, wenn Modernisierungsarbeiten mit vorhergehenden Abbruch- und Vorbereitungsarbeiten verbunden sind, ist eine kooperative Durchführung mit den vorhandenen Arbeitsförderungsgesellschaften und -initiativen denkbar.

3.2.2 Leitprojekt Energie-Region Emscher-Lippe

Forschungs- und Entwicklungspotentiale im Bereich Energietechnik gilt es im Baustein "Wissenschaft und Forschung" auszubauen und zu vernetzen. Die Fachhochschule Gelsenkirchen plant dazu u.a. die Ausweitung des "Instituts für rationelle Energieverwendung". Auch das "Zentrum für innovative Energieumwandlung und -speicherung" will den Schwerpunkt der rationellen Energieanwendung stärker ausbauen.

Vernetzungs- und Informationsfunktion für die im Bereich Solarenergie tätigen Akteure der Region kommt dem vorgesehenen Zentrum für Solarenergie im Wissenschaftspark Gelsenkirchen zu. Der Aspekt der notwendigen Qualifizierung von Architekten, Ingenieuren und Handwerkern in der Anwendung regenerativer Energien wird auch im Zentrum für Solarthermie und Wärmepumpentechnik im Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck durch die Qualifizierungsinitiative "Regenerative Energien für das Handwerk" aufgegriffen werden. Ergänzt werden soll dieser Baustein "Information und Qualifizierung" durch verschiedene thematische Veranstaltungen. Geplant ist beispielsweise ein "Solarjahr" 1998 in Gelsenkirchen.

Neben Qualifizierungsangeboten sollen auch Anwendungs- und Demonstrationsobjekte das Thema Energieeinsparung und neue Energietechnologien stärker ins öffentliche Bewußtsein rücken. Dazu dient die beispielhafte ökologische Aufwertung öffentlicher Gebäude - sowohl unter Energie- wie unter weiteren Umweltgesichtspunkten - im Rahmen des Projektes "Gebäudesanierungsinitiative Energie". Dieses Projekt wird durch Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gleichzeitig auch kurzfristig positive Arbeitsmarkteffekte im Bauhandwerk bewirken. Die Errichtung einer Fertigungsstätte für Photovoltaikzellen durch ein Privatunternehmen wird, ebenso wie der geplante Windpark Emscher-Lippe, ein wichtiges weiteres Signal für die Zukunftsfähigkeit der Energie-Region Emscher-Lippe sein.

Die Entwicklung der Energietechnologien im Emscher-Lippe-Raum soll jedoch nicht nur die Solarenergie umfassen. Es werden sich vielmehr aus dem Gesamtkomplex der regionalen Energiewirtschaft, d.h. auf der Basis des vorhandenen Know-hows aus der konventionellen Energiegewinnung, -verteilung und -nutzung, wie aus den Ansätzen zu regenerativen Energien, Innovationen entwickeln, die als zukunftsträchtige Technologien auch in andere Regionen und Länder exportierbar sind. Daher wird das Leitprojekt "Energie-Region" in Zukunft noch um weitere Projekte aus anderen Bereichen zu ergänzen sein.

Leitprojekt
Energie-Region Emscher-Lippe

Baustein
Wissenschaft und Forschung

Ausrichtung und Profilierung der Fachhochschule Gelsenkirchen im Bereich Solartechnologie / erneuerbare Energien

- Institut für rationelle Energieverwendung

Projekt
Abteilung "Rationelle Energieanwendung" am Zentrum für innovative Energieumwandlung und -speicherung (E.U.S.)

Baustein
Information und Qualifizierung

Projekt
Solarinitiative Emscher-Lippe im Wissenschaftspark Gelsenkirchen

- Infozentrum
- Weiterbildungszentrum
- Veranstaltungszentrum

Projekt
Zentrum für Solarthermie und Wärmepumpentechnik im Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck

- Qualifizierungs-Initiative "Regenerative Energien für das Handwerk"

Baustein
Anwendung / Demonstration

Projekt
Errichtung einer Fertigungsstätte zur Produktion von Photovoltaikzellen

Projekt
Gebäudesanierungsinitiative Emscher-Lippe mit dem Schwerpunkt Energie

- beispielhafte Sanierung öffentlicher Gebäude
- Initiative für den privaten Gebäudebestand

Projekt
Windpark Emscher-Lippe

- Machbarkeitsstudie
- Planung
- Realisierung

Projekt
Energetische Entwicklung Zentrum Wulfen
insbesondere

- Gesamtschule
- Gemeinschaftshaus

Noch nicht oder nicht abschließend in der Regionalkonferenz behandelt

Regionaler Konsens besteht

Regionaler Konsens besteht, verbunden mit konkreten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Projekt ist bereits in der Umsetzung

Projekt ist bereits realisiert

Solarinitiative Emscher-Lippe im Wissenschaftspark Gelsenkirchen

Projektziel/Strukturwirksamkeit	
Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	**x**
Verstärkung von Innovation und Technik	**x**
Qualifizierungseffekte	**x**
positive Arbeitsmarkteffekte	**x**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	**x**
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Die Initiative der Stadt Gelsenkirchen wird vom "Verein zur Förderung erneuerbarer Energien und energiesparender Techniken e.V." - einem Zusammenschluß von z.Z. elf Institutionen aus der Emscher-Lippe-Region (z.B. Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck, Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Stadtwerke Gelsenkirchen, RWE Energie - RV Emscher-Lippe, Bildungszentrum des Handwerks Münster, Kreishandwerkerschaft Gelsenkirchen, Fachhochschule Gelsenkirchen) befürwortet. Sie dient der Verbreitung der Nutzung solarer, regenerativer Energien durch Stärkung der Nachfrage. Auf diesem Wege wird eine Etablierung von Stadt und Region als Produktionsstandort im Bereich regenerativer Energien angestrebt.

Das Solarinitiative Gelsenkirchen knüpft an die im Wissenschaftspark Gelsenkirchen selbst und im regionalen Umfeld vielfältig vorhandenen Potentiale der Solarenergie an. Mit der Einrichtung eines Koordinations- und Informationsbüros im Wissenschaftspark Gelsenkirchen werden die vielfältigsten in der Region geplanten Aktivitäten im Solarbereich gebündelt und in die Region kommuniziert.

Die Hauptaufgabe des geplanten Büros besteht in der Erarbeitung, Initiierung und Durchführung von Maßnahmen in folgenden Feldern:

- Vermittlung bisher fehlender bzw. unzureichender Kenntnisse über erneuerbare Energien bei potentiellen Multiplikatoren wie z.B. Architekten, Handwerkern, Planern und in- und ausländischen Studierenden,
- Abbau mangelnder Kenntnisse zum Thema solare Energien, insbesondere bei der Bevölkerung (Schüler, politische Gruppen, Verbände, private Bauherren etc.) auf lokaler und regionaler Ebene,
- Publikumswirksame Aktionen wie Solarralleys mit Auto und Boot, Besichtigungstouren/Führungen zu solaren Objekten in der Region,
- Installation eines sich selbst erklärenden Solarlehrpfades im Wissenschaftspark Gelsenkirchen
- Workshops und internationale Fachkongresse zum Austausch und zur Weitergabe von Erfahrungen aus bereits realisierten Projekten. Planer, Hersteller, Investoren, Betreiber, Behörden und Förderer sowie die Wissenschaft bekommen im Wissenschaftspark Gelsenkirchen ein Forum zum wechselseitigen Erfahrungsaustausch geboten.

Projektträger / Projektverantwortliche:
Wissenschaftspark Betriebsgesellschaft mbH (mit Kooperationspartnern)

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:
Für das Solarzentrum wird eine Anschubfinanzierung über zwei Jahre benötigt, die für 1998/99 folgende Posten umfaßt:

1. Personalkosten	
2 Stellen	350.000 DM
2. Mobiliar/technische Ausstattung	30.000 DM
3. PC-Ausstattung (incl. Software)	15.000 DM
4. Beschallungsanlagen	30.000 DM
5. Solarlehrpfad (Photovoltaik, Solarthermie)	110.000 DM
6. Miete (50 m²)	40.000 DM
7. Öffentlichkeitsarbeit/PR/Kongreß	500.000 DM
Gesamtkosten	1.075.000 DM

Zur Finanzierung soll ein Landeszuschuß von 80% beantragt werden. Ab dem 3. Jahr ist angestrebt, daß sich das Solarzentrum aus den Einnahmen der Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote selbst finanzieren wird.

ergänzende Projektbeschreibung:

Im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, der auf seinem Dach über eine der modernsten Photovoltaikanlagen in der Welt mit 210 kW-peak Leistung verfügt, findet bereits heute Spitzenforschung- und -technologie, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien statt:

- Das Institut für angewandte Photovoltaik (INAP) hat u.a. die Weiterentwicklung der sog. Grätzelzelle zur Serienreife übernommen,
- die "Gesellschaft für innovative Energieumwandlung und -speicherung“ (E.U.S.) erarbeitet Anwendungsmöglichkeiten zur störungsfreien Einspeisung regenerativer Energien in bestehende Netze sowie die zugehörigen Speichertechnologien
- die Firma abakus plant und errichtet solartermische und photovoltaische Anlagen für den Endverbraucher,
- die IBA führt diverse Maßnahmen des ökologischen Bauens durch, die auch regenerative Technologien beinhalten,
- Das Forschungsinstitut "Sekretariat für Zukunftsforschung" verknüpft derzeit den Schwerpunkt Multimedia mit dem Thema Solar / Photovoltaik.

Neben diesen im Wissenschaftspark ansässigen Kooperationspartnern gibt es im regionalen Umfeld weitere Entwicklungspotentiale:

- In der Fachhochschule Gelsenkirchen wird der Studiengang Elektrotechnik angeboten. Hier stellt die Photovoltaik einen besonderen Schwerpunkt dar.
- Die Fa. Pilkington Solar International GmbH betreibt auf dem Gelände der Flachglas AG in Gelsenkirchen seit 1994 die Herstellung von Solarmodulen. Der Aufbau einer Solarzellenfabrik ist begonnen worden.
- Im nächsten Umfeld bestehen bzw. entstehen Anschauungsobjekte wie das Gebäude der Fa. Peininger Bautenschutz in Gelsenkirchen (photovoltaische Fassadenelemente) oder die Fortbildungsakademie des Innenministeriums in Herne.

Ein ähnliches Zusammenwirken der Kräfte, wie sie das Umfeld für ein Solarzentrum charakterisieren, wird auch einem zentralen Bestandteil der Initiative, dem Schulungs-und Informationszentrum, zugrunde gelegt.
Bisher haben einige Institutionen je für sich Schulungs- und Informationsaktivitäten entwickelt. Die Solarinitiative im Wissenschaftspark will jetzt die bisher weitgehend unabhängig voneinander angebotenen Leistungen zwecks effektiveren Einsatzes, gezielter Kommunikation und Steigerung der Marktgängigkeit optimieren.
Dieser Anspruch begründet sich auch aus Kooperationsgesprächen mit anderen Institutionen, Trägergesellschaften und Unternehmen, die entweder direkt oder vermittelt von der Verbreitung regenerativen Energien profitieren können. Eine Zusammenarbeit wird deshalb angestrebt mit

- der Fortbildungseinrichtung des MBW in Gelsenkirchen
- der Fachhochschule Gelsenkirchen, insb. Fachbereich Elekrotechnik
- den Stadtwerken Gelsenkirchen, RWE Energie AG - Regionalversorgung Emscher-Lippe
- der Kreishandwerkerschaft Gelsenkirchen, Handwerkskammer Münster
- dem Kirchenkreis Gelsenkirchen, Umwelreferat
- Schulen, insb . der Georg-Kerschensteiner-Schule, Gelsenkirchen
- der Energieagentur NRW
- TaT Rheine, Karl-Duisberg-Gesellschaft Düsseldorf, GfW NRW, MWMTV, MSKS, MBW

Vor diesem Hintergrund werden in den Räumen des Technologiezentrums im Wissenschaftspark und einem noch einzurichtenden Lehrpfad Solarenergie / regenerative Energien praxisorientierte Maßnahmen mit unterschiedlichen Lehrkräften organisiert.

Zentrum für Solarthermie und Wärmepumpentechnik im Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	**x**
Verstärkung von Innovation und Technik	**x**
Qualifizierungseffekte	**x**
positive Arbeitsmarkteffekte	**x**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	**x**
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

In Abstimmung mit dem Wissenschaftspark Gelsenkirchen (dortiger Schwerpunkt Photovoltaik) Schaffung einer Basisinfrastruktur für die Weiterentwicklung zeitgemäßer Energieerzeugungs- und -anwendungsverfahren (Schwerpunkt hier Solarthermie und Wärmepumpentechnik), ausgehend von den im Innovationszentrum vorhandenen oder noch nachzurüstenden Technologien.

Projektträger / Projektverantwortliche:

Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck (IWG)-Betriebsgesellschaft, in Kooperation mit dem Wissenschaftspark Gelsenkirchen, dem Handwerkskammerbildungszentrum, dem Zentrum für angewandte Produktionstechnik (ZAP), RWE/RVEL, der FH Gelsenkirchen, vorhandenen Bildungsträgern und weiteren Mietern des IWG, wie z. B. der Fa. ESAG.

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

a) Weiterbildungsangebot:
   Kosten für das Einstiegsprojekt ca. 300.000 - 600.000 DM;
   ESF-Förderung
b) Einstieg in die Begleitforschung durch Absprachen IBA/RWE gesichert
c) Technische Ausstattung/Investitionen: Bedarf noch nicht ermittelt, es besteht Abhängigkeit zu a) und b) sowie Abstimmungsbedarf mit dem Wissenschaftspark

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

a) Weiterbildungsangebot: Konzipierung/Antragsvorbereitung läuft
b) Begleitforschung: ist in bezug auf die Wärmepumpe vorbereitet
c) Investitionen: ergeben aus der Konkretisierung von a) und b)

ergänzende Projektbeschreibung:

Das Projekt untergliedert sich in 3 Komponenten:

a) Weiterbildungsangebot zur Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Solarkollektoren, Wärmepumpentechnik, Wärmerückgewinnung etc. Zur Zeit wird eine "Qualifizierungsinitiative Regenerative Energien für das Handwerk" in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer Münster vorbereitet.
b) Begleitforschung an den im IWG vorhandenen energietechnischen Anlagen (inkl. Steuerung und Energieverteilung), insbes. zur Verminderung des Energieeinsatzes
c) Investitionen zur Komplettierung der heutigen technischen Ausstattung des IWG z. B. durch Solarthermieanlagen

Errichtung einer Fertigungsstätte zur Produktion von Photovoltaikzellen

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	**x**
Verstärkung von Innovation und Technik	**x**
Qualifizierungseffekte	**x**
positive Arbeitsmarkteffekte	**x**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	**x**
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

- Schaffung von Arbeitsplätzen im unter technologischen und ökologischen Gesichtspunkten gleichermaßen zukunftsträchtigen und weltweit wachsenden Photovoltaikmarkt durch Produktion von Solarzellen.

Projektträger / Projektverantwortliche:
Deutsche Shell AG
Pilkington Solar International
mittelfristig auch Bayer Solar

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

Kosten	ca. 30 Mio. DM
Landesmittel	ca. 10 Mio. DM
Bundesmittel	ca. 1,2 Mio. DM

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:
Die Entscheidung zum Bau der weltweit größten Solarfabrik mit einer Produktionskapazität von 25 MW/Jahr wurde am 06.11.1997 in der Pressekonferenz der Stadt Gelsenkirchen mit dem MWMTV, der Deutschen Shell AG, Pilkington Solar und Bayer Solar mitgeteilt.
Die Errichtung von Gebäuden für die Produktionsanlagen auf dem Gelände der Pilkington Flachglas AG in Gelsenkirchen-Rotthausen ist im Juni 1998 begonnen worden.
Die Solarzellenfabrik wird nach den bisherigen Planungen 1999 ihren Betrieb aufnehmen, verbunden mit eeiner Erweiterung der Modulproduktion. Die Silizium-Produktion von Bayer Solar soll um das Jahr 2000 beginnen. Damit wird in Gelsenkirchen die gesamte Fertigungskette vom Ausgangsmaterial Silizium über die Zelle bis zum Endprodukt Modul in einer Fabrik vereinigt.

ergänzende Projektbeschreibung:

Die Standortgunst Gelsenkirchens für die Errichtung einer Fertigungsstätte zur Produktion von Photovoltaikzellen ist durch folgende Faktoren gekennzeichnet:

- Pilkington Solar International betreibt in Gelsenkirchen eine Fertigungsstätte für die Produktion von Photovoltaikmodulen.
- Das Themenfeld Glas, ein unverzichtbarer Werkstoff für die Herstellung photovoltaischer Produkte, wird durch die Pilkington Deutschland GmbH Gelsenkirchen hervorragend abgedeckt.
- Der Wissenschaftspark Gelsenkirchen verfügt über eine der weltgrößten dachaufgeständerten Photovoltaikanlagen und damit über eine Demonstrations- und Referenzanlage, wie sie an keinem anderen Standort in der Bundesrepublik vorhanden ist.
- Mit der Fachhochschule Gelsenkirchen sowie den Instituten E.U.S. und INAP im Wissenschaftspark existiert eine junge und innovative wissenschaftliche Infrastruktur, die forschend und entwickelnd sowie aus- und weiterbildend auf dem Gebiet der Photovoltaik tätig ist.
- Die Solarinitiative Emscher-Lippe im Wissenschaftspark Gelsenkirchen stellt eine hervorragende Ergänzung zu der bereits vorhandenen Infrastruktur dar.

Gebäudesanierungsinitiative Emscher-Lippe mit dem Schwerpunkt Energie (beispielhafte Pilotprojekte / Energiesparmaßnahmen an / in öffentlichen Gebäuden)

Projektziel/Strukturwirksamkeit:

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	**x**
Qualifizierungseffekte	**x**
positive Arbeitsmarkteffekte	**x**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	**x**
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

- Setzung von Anreizen zur Verbreitung von neuen Technologien und umweltfreundlicheren Gestaltung von Gebäuden
- Schaffung von Pilotprojekten für in der Region ansässige Unternehmen
- Erhöhung der Nachfrage, z. B. für Solarzellen

Projektträger / Projektverantwortliche:

Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften, Technologiezentren, Unternehmen

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

derzeit unklar

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

- Auflage eines Förderprogramms
- Bildung eines Arbeitskreises mit den Wohnungsbaugesellschaften

ergänzende Projektbeschreibung:

An einer Vielzahl von bestehenden Gebäuden soll im Rahmen einer besonderen Förderung eine „ökologische Sanierung“ vorgenommen werden. Diese Sanierung kann umfassen:

- Neue Regenwassererfassung und -versickerung
- Neue Abwassererfassung und -ableitung/behandlung
- Begrünen der Dächer und Hausfassaden
- Aufbau/Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen

Der letzte Punkt steht dabei zur Stärkung der Nachfrage im Vordergrund.

Zunächst sollten einige wenige öffentliche (in der Öffentlichkeit bekanntere) Gebäude für dieses Projekt angegangen werden. Ziel ist es aber, eine Art „1.000 Dächer-Programm“ für den Emscher-Lippe-Raum zu initiieren. Darin engagieren sollten sich die vorhandenen Wohnungsbaugesellschaften, die Kommunen und die Technologiezentren (evtl. als Berater und Moderatoren).

3.2.3 Leitprojekt Chemie-Region Emscher-Lippe - Initiative "ChemSite"

Die chemische Industrie bleibt auch in Zukunft eine der Leitbranchen der Emscher-Lippe-Region. Durch Umstrukturierungen an den Produktionsstandorten entsteht für die Region die Chance, die vorhandenen Strukturen der Chemieindustrie mit Hilfe der Initiative "ChemSite" durch neue Unternehmen, ausländische Investoren wie Existenzgründer, zu ergänzen.

Voraussetzung für die Ansiedlung ausländischer Investoren ist die Entwicklung eines Standortmarketings für die gesamte Chemie-Region Emscher-Lippe, die im Projekt "Standortinitiative ChemSite" geleistet werden soll. Dazu werden die vorhandenen Standortvorteile analysiert und für die Kommunikation nach außen aufbereitet. Parallel dazu sollen in einem zweiten Projekt des Bausteins "Marketing" einzelne ungenutzte Flächen in bestehenden Chemiestandorten aufbereitet und vermarktet werden.

Chancen für neue Arbeitsplätze ergeben sich jedoch auch aus der Umsetzung von Produktinnovationen durch neue Chemieunternehmen. Die großen Chemieunternehmen schöpfen längst nicht alle Innovationsmöglichkeiten, die sich aus ihren Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ergeben, selbst aus. Zum Baustein "Innovationsförderung" gehört das Projekt "Bündnis für Innovationen" der Hüls AG, die Existenzgründer bei der Nutzung bereits vorhandener Patente und der Gründung eigener Unternehmen unterstützt. Diese Gründungen können auch von der bereits vorhandenen Infrastruktur und dem betriebswirtschaftlichen Know-how der ansässigen Unternehmen profitieren.

Die Verbesserung des Standortprofiles der Chemie-Region Emscher-Lippe durch den Ausbau der leitungsgebundenen Versorgung mit chemischen Grundstoffen ist sinnvoll. Pipelines als Alternative und Ergänzung zum Transport per Schiff oder LKW erhöhen die Versorgungssicherheit und tragen zur Kostensenkung bei.

Insgesamt ist dieses Leitprojekt nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Region, sondern ist auch unter Umweltgesichtspunkten positiv. Die räumliche Nähe vieler, diversifizierter Unternehmen der Chemiebranche ermöglicht die Weiterverarbeitung von Nebenprodukten vor Ort, ohne größere Transportwege und bietet Möglichkeiten zur Erhöhung der Energieeffizienz.

Leitprojekt
Chemie-Region Emscher-Lippe
Initiative "ChemSite"

Baustein
Innovationsförderung

Projekt
"Bündnis für Innovationen"
Förderung von Existenzgründungen durch Nutzung bestehender Ressourcen und Patente

Projekt
Einrichtung eines Studienganges Chemie mit den Studienschwerpunkten Biologische Chemie und Computergestützte Chemie an der FH Gelsenkirchen

Baustein
Infrastruktur-verbesserung

Projekt
Ausbau der leitungsgebundenen Infrastruktur (Pipeline) zur Stärkung des Chemiestandortes Emscher-Lippe

Baustein
Marketing

Projekt
"Standortinitiative ChemSite"
Entwicklung eines Standortmarketings für die "Chemieregion Emscher-Lippe"

Projekt
Vermarktung ungenutzter Flächen in bestehenden integrierten Chemiestandorten

Noch nicht oder nicht abschließend in der Regionalkonferenz behandelt

Regionaler Konsens besteht

Regionaler Konsens besteht, verbunden mit konkreten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Projekt ist bereits in der Umsetzung

Projekt ist bereits realisiert

3.2.4 Leitprojekt Regionales Flächenmanagement in der Emscher-Lippe-Region

Im Interesse eines effizienten Umgangs mit Flächen und zur Vermeidung von interkommunaler Konkurrenz soll die Erschließung und Vermarktung regional bedeutsamer Gewerbe- und Industrieflächen künftig in einem gemeinsamen Flächenmanagement der Städte der Emscher-Lippe-Region erfolgen.

Das Regionale Flächenmanagement umfaßt zwei Bereiche, das Gewerbeflächen- und das Kompensationsflächenmanagement. Erster Baustein des Gewerbeflächenmanagements ist der Aufbau eines Gewerbeflächeninformationssystems für die Emscher-Lippe-Region, das den Planern und Wirtschaftsförderern aller Kommunen den on-line Zugang zu den aktuellsten Daten technisch ermöglicht. Im Rahmen der Erhebungen zum Informationssystem sollen außerdem die bei privaten Grundstückseigentümern in der Region vorhandenen Flächenreserven erfaßt werden, um sie für die Entwicklung der Region zu mobilisieren. Ergänzend wird eine präsentationsfähige Darstellung der verfügbaren Flächen für die Wirtschaftsförderung (Flächenatlas) vorgesehen.

Zweiter Baustein ist die Ermittlung des regionalen Flächenbedarfs als Grundlage der Planung neuer Gewerbegebiete und darauf aufbauend die Entwicklung von einzelnen Flächenprojekten. Dazu gehört vorrangig die Reaktivierung von Brachflächen. Um den Bedarf an Industrieflächen in der Region zu decken, sollen außerdem interkommunale Gewerbegebiete ausgewiesen werden, bei denen die Kosten und Erlöse zwischen mehreren Kommunen geteilt werden.

Die im Rahmen der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen im Baustein "Freiraum" in ein regionales Konzept zur Freiraumentwicklung integriert werden. Insbesondere die Umsetzung größerer Projekte der Landschaftsentwicklung wird durch eine städteübergreifende Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erleichtert. Dazu soll ein Kompensationsflächenmanagement aufgebaut werden, das auch die zeitliche Entkopplung von Eingriff und Ersatz ermöglicht. Dazu ist ein einheitlicher Maßstab für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf regionaler Ebene zu entwickeln. Gleichzeitig soll ein umsetzungsorientiertes regionales Programm zur Entwicklung, Pflege und Erhalt von Landschaft und Natur im Emscher-Lippe-Raum aufgestellt werden, das mit Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Naturschutz und im Landschaftsbau kombiniert wird.

Das regionale Flächenmanagement zielt insgesamt auf die querschnittsorientierte Integration verschiedener Fachpolitiken und die Intensivierung der Kooperation der Kommunen in der Region. Das Leitprojekt kann damit Modellcharakter auch für andere Regionen haben.

Leitprojekt
Regionales Flächenmanagement
in der Emscher-Lippe-Region

Baustein
Gewerbeflächeninformationssystem Emscher-Lippe

Projekt
Gewerbflächen-informationsystem für die Emscher-Lippe-Region (GISELA)

Projekt
Flächenatlas

Projekt
Erfassung und Mobilisierung betriebsgebundener Flächen

Baustein
Regionaler Flächenbedarf und Entwicklung von einzelnen Flächenprojekten

Projekt
Ermittlung des regionalen qualitativen und quantitativen Flächenbedarfs

Projekt
Aufstockung des Altlasten-programms zur Reaktivierung verbrauchter Flächen

Projekt
Konzeption regional bedeutsamer interkommunaler Industrie- und Gewerbegebiete

- ***newPark***
- ***Industriepark Lippetal***
- ***Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl (Phase II)***
- ***Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl (Phase III)***

Baustein
Freiraum

Projekt
Kompensationsflächen-management

Projekt
Entwicklung regionaler Landschaftsprojekte für Ausgleich und Ersatz

Projekt
Beschäftigungs- und Investitionsprogramm zur Stärkung der Freirauminfrastruktur

Noch nicht oder nicht abschließend in der Regionalkonferenz behandelt

Regionaler Konsens besteht

Regionaler Konsens besteht, verbunden mit konkreten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Projekt ist bereits in der Umsetzung

Projekt ist bereits realisiert

Gewerbeflächeninformationssystem für die Emscher-Lippe-Region (GISELA)

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	**x**
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Verbesserung der Information und Kommunikation über Gewerbeflächen zwischen Wirtschaftsförderern und Planern in der Emscher-Lippe-Region. Verbesserung der Vermarktung von Gewerbeflächen

Projektträger / Projektverantwortliche:

Kreis Recklinghausen in enger Zusammenarbeit mit der Emscher Lippe Agentur GmbH, den Gemeinsamen Kommunalen Datenzentralen (GKD), den Wirtschaftsförderern, Planern, unteren Landschaftsbehörden und Katasterämtern in der Region

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

ca. 1,5 Mio. DM
Davon in 1998: 0,75 Mio. DM

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

ca. 1 ½ - 2 Jahre
Zur Vorbereitung wird eine Vorstudie in Auftrag gegeben.

ergänzende Projektbeschreibung:

Planer und Wirtschaftsförderer sollen online mit „ihren“ Daten über Gewerbegebiete planen und akquirieren. Dazu werden aus den Großrechnersystemen die digitalen Daten auf einen Server abgelegt, von wo aus sie durch ein PC-Programm abgerufen werden können. Jedes Amt für Wirtschaftsförderung/Planung hat einen PC mit entsprechender Software, mit dem er

- seine Daten bearbeiten kann,
- Daten über Gewerbegebiete in anderen Kommunen abrufen kann,
- Informationen den am Netz Beteiligten zur Verfügung stellen kann.

In dem Projekt sind enthalten:

- Einrichten eines Servers
- Erwerb eines Programms zur Pflege der Daten auf dem Server
- Digitalisieren der Gewerbegebiete
- Erstellen/Erwerb verschiedener Kartengrundlagen/Layer
- Ausstattung von ca. 25 Arbeitsplätzen mit PC/Software
- Schulung der Anwender

Flächenatlas

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	**x**
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	**x**

Erstellen eines qualitativ hochwertigen Flächenatlas in gebundener Form für die internationale Akquisition von sofort verfügbaren Gewerbeflächen. Langfristig soll dieser Flächenatlas vorrangig zur Vermarktung interkommunaler Gewerbeflächen dienen.

Projektträger / Projektverantwortliche:

Emscher Lippe Agentur GmbH

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

100.000 DM (50.000 DM Personalkosten, 50.000,-- DM Druckkosten (Auflage von rd. 3.000 Stück)

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

6 - 9 Monate

ergänzende Projektbeschreibung:

In dem Atlas sollen die sofort verfügbaren Gewerbeflächen mit den wichtigsten Daten und Kartenmaterial präsentiert werden. Die Präsentation soll sich von vergleichbaren Broschüren deutlich abheben (Einsatz von Luftbildern, farbiges Kartenmaterial ...).

Erfassung und Mobilisierung betriebsgebundener Flächen

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	**x**
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	**x**

Verfügbarmachen und Entwickeln von regional bedeutsamen Flächenpotentialen für Gewerbe, Wohnen, Landschaftsentwicklung, für die zur Zeit bei den Besitzern keine umsetzbaren Entwicklungsvorstellungen bestehen.

Projektträger / Projektverantwortliche:

Kataster- und Planungsämter in der Region

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

rd. 500.000,-- DM/teilweise über AFG (ABM)

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Durchführen von Recherchen, Erstellen einer Übersichtskarte durch die Katasterämter.

Zeitraum:

- Erstellen der Karte ca. 12 Monate.
- Entwickeln/Abstimmen von regionalen Zielen für die Flächen: 6 Monate,
- Diskussion mit den Besitzern: Mehrere Jahre.

ergänzende Projektbeschreibung:

Es soll eine Übersichtskarte für den Emscher-Lippe-Raum mit den größten ungenutzten Flächenpotentialen und deren Besitzer erstellt werden. Anhand dieser Übersichtskarte sollen

- regional wünschenswerte Entwicklungsziele für diese Flächen erarbeitet und
- mit den Besitzern auf regionaler Ebene über eine mögliche Umsetzung gesprochen werden.

Ermitteln des regionalen, qualitativen und quantitativen Flächenbedarfs

Projektziel/Strukturwirksamkeit:

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	**x**
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	**x**

Vermeidung ruinöser Konkurrenz, Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete, Verbesserung der Akquisitionsfähigkeit, Erstellen eines Instruments zur „Erfolgskontrolle“

Projektträger / Projektverantwortliche:

Emscher Lippe Agentur GmbH

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:
500.000 DM
davon 250.000 DM in 1998
(darin enthalten die Beauftragung der ELA für Aufgaben innerhalb der regionalisierten Strukturpolitik)

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Abschätzen eines regionalen Bedarfs an Gewerbeflächen durch eine Arbeitsgruppe aus der Region. Gesamter Realisierungszeitraum: 5 - 10 Jahre

ergänzende Projektbeschreibung:

In einem ersten Schritt soll eine Arbeitsgruppe aus der Emscher-Lippe-Region einen Bedarf an Gewerbeflächen ermitteln. Dabei wird auch ein eventueller Bedarf an interkommunalen Gewerbegebieten diskutiert werden müssen. Interkommunale Gewerbegebiete sollen

- eine Mindestgröße aufweisen,
- von mehreren Kommunen finanziert werden. Die Einnahmen sollen geteilt werden (Gewerbesteuerpool),
- für internationale Akquisition vorgesehen werden.

Dazu gehört eine intensive Diskussion um die Errichtung eines Gewerbesteuerpools. Weiterhin muß die Frage geklärt werden, ob alle Städte oder nur im konkreten Fall 2 - 3 Städte solche Pools einrichten.
Als erste interkommunale Fläche wird der interkommunale Industriepark Dorsten/Marl entwickelt. Eine weitere interkommunale Fläche kann der „newPark“ sein, der kurzfristig für eine internationale Vermarktung realisiert werden sollte. Ob dazu eine bestehende / in Umsetzung befindliche oder eine neue Fläche genutzt werden sollte, ist ebenfalls innerhalb der Region zu klären.

Parallel sollte die Frage nach dem Bedarf an Wohnbauflächen behandelt werden.

Reaktivierung verbrauchter Flächen

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	x
positive Arbeitsmarkteffekte	x
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	x
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	x
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Nichtsanierte Altstandorte sind nicht nur eine Verschwendung des knappen Faktors Boden, sondern auch ein negativer Image- und Standortfaktor für die Region. Entsprechend dem Leitbild der Kreislaufwirtschaft ist der Flächenverbrauch für Ansiedlungen nicht durch die Inanspruchnahme von Freiraum, sondern durch die Wiedernutzung bereits verbrauchter Flächen zu decken. Dies erfordert in der Regel umfangreiche Sanierungsmaßnahmen

Projektträger / Projektverantwortliche

Kommunen, Wirtschaftsförderer, Emscher Lippe Agentur GmbH, Behörden, LEG, etc.

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

Projektkosten können nur im Hinblick auf die im einzelnen zu sanierenden Flächen geschätzt werden

ergänzende Projektbeschreibung

Die Reaktivierung von Altstandorten wird durch verschiedene Programme gefördert:

- Ökologieprogramm Emscher-Lippe
- Städtebauförderung
- Wirtschaftsförderung
- Förderung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und im Hinblick auf kommunale Planungen
- Mittel für die landeseigenen Grundstücksfonds

Diese Mittel sind im Rahmen des regionalen Flächenmanagements koordiniert einzusetzen und - wenn nötig - bedarfsgerecht aufzustocken

ergänzende Projektbeschreibung:

Nach einer Befragung der Kommunen der Emscher-Lippe-Region durch die Emscher-Lippe-Agentur im Juli 1997 wurden folgende Flächen genannt, deren Reaktivierung zur Zeit verfolgt wird:

- Consolidation 3/4/9
- Consolidation 1/6
- ehemalige Chemische Schalke
- Thyssen-Schalker-Verein
- ehem. Zeche Victor ¾
- ehem. Zeche Graf Schwerin ½
- Industriebrache Klöckner-Becorit
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Langenbochum (Schlägel und Eisen)
- Altlast Herten-Süd
- Industriebrache Katzenbusch
- Ökologischer Industriepark Löhringhof
- Leveringhäuser Feld

Entwicklung des interkommunalen Industrieparks Dorsten/Marl Phase II/III

Projektziel/Strukturwirksamkeit:

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	**x**
Verstärkung von Innovation und Technik	**x**
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	**x**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	**x**
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Das 124 ha große Vorhabensgebiet soll zu einem regional bedeutsamen Industriepark entwickelt werden. Es sollen Einzelansiedlungen von ca. 3 - 6 ha ermöglicht werden. Die Fläche zeichnet sich durch ihre hervorragende verkehrsinfrastrukturelle Anbindung aus.

Projektträger / Projektverantwortliche:

Emscher Lippe Agentur GmbH,
Stadt Dorsten,
Stadt Marl,
STEAG AG

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

Die Kosten werden noch ermittelt

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

städtebauliche und ökologische Rahmenplanung, GEP-Änderung, FNP-Änderungen,
Bebauungsplanungen

ergänzende Projektbeschreibung:

Das Projekt hat besondere Bedeutung durch:

a) die interkommunale Entwicklung mit den beteiligten Städten Dorsten und Marl
b) die Notwendigkeit für die Emscher-Lippe-Region, akquisitionfähige Industrieflächen zu entwickeln

newPark

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	x
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	x
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Um den Emscher-Lippe-Raum insbesondere für ausländische Investoren attraktiv zu machen, sollen in einem besonderen Industrie- und Gewerbegebiet Standortvorteile einer neuen Dimension geschaffen werden. Dazu zählen u.a. besonders niedrige kommunale Abgaben und Gebühren, neue Wege der Tarifgestaltung, extrem kurze Planungs- und Genehmigungsverfahren, flexible Bauweise von Hallen und Gebäuden sowie eine Freizeiteinrichtung, deren Einnahmen teilweise zur Finanzierung der von einer Betreibergesellschaft zu erbringenden Serviceleistungen (z.B. Maßnahmen zur Exportförderung) verwendet werden sollen.

Projektträger/Projektverantwortliche

Industrie- und Handelskammer

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

3 Mio. DM in 1998, davon 600.000 Personalkosten, 2,4 Mio. DM für Gutachten, Sachkosten, Bürokosten etc.

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Gründung eines Entwicklungsbüros, das die Realisierung der Projektes vorbereitet
Vorbereitungsphase ca. 12 Monate

ergänzende Projektbeschreibung

Der newPark soll als in der Bundesrepublik einmaliger Standort Aufbruchstimmung im Emscher-Lippe-Raum symbolisieren und die Region stärker zusammenbinden. Letzteres soll insbesondere dadurch erreicht werden, daß die von der newPark-Betreibergesellschaft erzielten Einnahmen, soweit sie nicht für Serviceleistungen verwendet werden, nach einem noch zu bestimmenden Verteilerschlüssel auf die Kommunen des Emscher-Lippe-Raumes aufgeteilt werden.

Das zu gründende Entwicklungsbüro hat die Aufgabe, einen entsprechenden Standort (mindestens 300 ha) auszuwählen, konzeptionelle Vorarbeiten zu leisten, konkrete Abstimmungen zwischen den Beteiligten herbeizuführen, das Vorhaben auf rechtliche Vereinbarkeit zu prüfen, erste Investoren/Unternehmen zu werben und die Gründung einer Betreibergesellschaft des newPark vorzubereiten.

Industriepark "Lippetal"

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	x
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	x
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Die betreffende Fläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Datteln und Waltrop und wurde früher als Rieselfeld der Stadt Dortmund genutzt. Entsprechend den Zielsetzungen des LEP VI - in allen Regionen des Landes NRW geeignete Industrieansiedlungsflächen für Betriebe zu sichern, die für die strukturelle Entwicklung des gesamten Landes und darüber hinaus für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland von besonderer Bedeutung sind - soll hier die Ansiedlung von wirtschaftlichen Großunternehmen mit zukunftsorientierten Produktionsweisen und Produkten vorbereitet werden. Der zu entwickelnde Industriepark Lippetal soll über die neu zu bauende B 474 n an das großräumige Straßennetz angeschlossen werden. Die Anbindung an das Kanal- und Schienennetz soll ebenfalls sichergestellt werden.

Projektträger / Projektverantwortliche:

Es soll ein Zweckverband der Städte Datteln und Waltrop gegründet werden.

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

ergänzende Projektbeschreibung:

Das ca. 1.000 ha große Areal ist im Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen als Gebiet für flächenintensive Großvorhaben dargestellt. Für die ursprünglich außerdem vorgesehene Errichtung eines konventionellen Großkraftwerkes ist die Planungsgrundlage mittlerweile entfallen. Die Städte Datteln und Waltrop beabsichtigen, in interkommunaler Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Norden bzw. Nordosten ihrer Siedlungsbereiche gelegene Areal planerisch aufzubereiten, um an dieser Stelle ortsübergreifend den "Industriepark Lippetal" zu realisieren.

Das Landschaftsgefüge der ehemaligen "Dortmunder Rieselfelder" und der angrenzenden Bereiche zeichnet sich jedoch durch eine Vielzahl empfindlicher und ökologisch wertvoller Lebensräume aus. Deshalb ist bei einer Inanspruchnahme der Flächen für die beabsichtigte hochwertige und arbeitsplatzintensive Industrieproduktion eine alle Belange berücksichtigende, sorgfältige und vorausschauende Planung von besonderer Bedeutung, die auch ein anspruchsvolles Gestaltungskonzept einschließt.

Kompensationsflächenmanagement

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	x
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	x

Durch die Einrichtung eines Kompensationsflächenmanagementes für den gesamten Emscher-Lippe-Raum sollen Eingriff und Ausgleich/Ersatz zeitlich und räumlich voneinander getrennt werden können. Dadurch können

- Ausgleich und Ersatz am optimalen Standort vorgenommen werden,
- Ausgleich und Ersatz in großen Landschaftsprojekten gebündelt werden,
- Ausgleich und Ersatz überregional nach dem Prinzip des besten Standortes durchgeführt werden,
- Vorhaben schneller realisierbar werden,
- anhand von Leitbildern ökologische Entwicklungsziele der Landschaftspläne frühzeitig umgesetzt werden.

Projektträger / Projektverantwortliche:
Kreis Recklingshausen, Untere Landschaftsbehörden in Zusammenarbeit mit den Gemeinsamen Kommunalen Datenzentralen (GKD) und Katasterämtern. Das Projekt ist Teil des Gesamtprojekts "Regionales Flächenmanagement".

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:
Das Projekt ist in dem Projekt "Gewerbeflächeninformationssystem" berücksichtigt. In den dort angegebenen Kosten sind Aufwendungen für Personal, Hard-/Software, Schulung, Kauf von digitalisiertem Kartenmaterial zur flächendeckenden Landschaftsbewertung etc. enthalten.

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:
Eine Arbeitsgruppe der unteren Landschaftsbehörden/Umweltämter, GKD, Katasterämter etc. wird die Anforderungen an ein solches System und die genauen Personal- und Sachkosten kurzfristig ermitteln. Das Projekt könnte noch 1997 beginnen.

ergänzende Projektbeschreibung:
Mit der Errichtung eines **Kompensationsflächenmanagements** soll der Versuch gestartet werden, vorgezogene, von konkreten Vorhaben losgelöste ökologische Optimierungsmaßnahmen erbringen zu können, die später im Falle eines Eingriffs als anrechenbare Leistung des Verursachers anerkannt werden. Eine Art **ökologische Buchführung** sorgt dafür, daß die **ökologischen Zugewinne** (durch abgestimmte Optimierungsmaßnahmen) und die **ökologischen Verluste** (durch Eingriffsmaßnahmen) bilanzierend festgehalten werden.
Sowohl für den Biotop- und Artenschutz als auch für den Verursacher des späteren Eingriffs (freiwillig vorgenommene ökologische Vorleistungen werden verrechnet) ist dieses zielgerichtete ökologische Flächenmanagement von Vorteil.
Ein Kompensationsflächenmanagement für den Emscher-Lippe-Raum ist wesentlicher Teil des Gesamtprojekts "Regionales Flächenmanagement" und ein wichtiges Instrument für die Durchführung von Ausgleich und Ersatz auf regionaler Ebene. In diesem Pilotprojekt soll getestet werden, welche Vorteile sich daraus im Zusammenhang mit einer stärkeren zeitlichen und räumlichen Trennung von Eingriff und Ausgleich/Ersatz ergeben. Hinzu kommen ggf. Erfahrung im Zusammenhang mit regionalem Ausgleich und Ersatz für interkommunale Gewerbegebiete. Darüber hinaus soll mit diesem Vorgehen ein praktikablerer Ansatz für die Umsetzung des § 8 a BNatSchG geprüft werden.
Für das Projekt sind neben einer finanziellen Zuwendung für die besonderen Aufwendungen auch rechtliche Spielräume notwendig.

Beschäftigungs- und Investitionsprogramm zur Stärkung der Freirauminfrastruktur

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	**x**
positive Arbeitsmarkteffekte	**x**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	**x**
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	**x**
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	**x**
soziale Integration	
Sonstiges	

Verbesserung der Landschaft im Emscher-Lippe-Raum in Verbindung mit einer Verbesserung der Beschäftigungssituation, Formulierung eines Investitionsprogramms zur Verbesserung von Natur und Landschaft im Emscher-Lippe-Raum

Projektträger / Projektverantwortliche:

Kommunen

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Zur Zeit werden von AB-Kräften beim Kreis Recklinghausen erste mögliche Projekte zusammengestellt. Eine Ausweitung durch eine Kombination der Aussagen in den Landschaftsplänen und dem RFR 2000 des KVR in Richtung großflächiger Projekte soll ebenso erfolgen wie eine Einbeziehung von Gelsenkirchen und Bottrop.

ergänzende Projektbeschreibung:

Zur Verwirklichung von großen Landschaftsprojekten im Emscher-Lippe-Raum sollen folgende Instrumente eingesetzt werden:

- Regionaler Ausgleich und Ersatz mit Hilfe des Kompensationsflächenmanagements.
- Durchführung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen von Arbeitsförderungsinitiativen (in kleinerem Umfang).
- Vergaben von Aufträgen an Garten- und Landschaftsbaubetriebe. Diese sollten mit den Arbeitsförderungsinitiativen kooperieren.

Für die Durchführung der überwiegenden Zahl von Maßnahmen ist eine Unterstützung des Landes notwendig. Für die Kommunen ist angesichts der zunehmendenn Haushaltsproblematik in Gesprächen mit dem Land die Frage des Eigenanteils zu klären.

3.2.5 Leitprojekt Medien-Region

In der Emscher-Lippe-Region vorhandene Ansätze im Schnittfeld Medien/Bildung/Kultur sollen zu einem dichten medien- und telekommunikationswirtschaftlichen Netzwerk ausgebaut werden. Die konzeptionellen Grundlagen dafür werden zur Zeit im Baustein "Entwicklungskonzepte Medien und Telekommunikationswirtschaft" aufgearbeitet.

Den in erster Linie auf die Privatwirtschaft zielenden Teil des Leitprojektes "Medien-Region" bildet der Baustein "Medienwirtschaft". Er umfaßt die bereits im Zuge der Landesinitiative Media NRW begonnenen Projekte "Multimedia Gelsenkirchen" und "Infocity". Hinzu kommt ein Projekt zur Förderung der Telearbeit in der Region.

Die Nutzung von Medien ist jedoch nicht nur eine Frage der Ökonomie. Die Möglichkeiten neuer Medien- und Kommunikationstechnologien werfen auch Fragen nach der Veränderung von Lebenswelten, nach den notwendigen Kompetenzen im Umgang mit diesen Technologien und des Zugangs für verschiedene Bevölkerungsgruppen auf. Der Baustein "Medienkompetenz, -qualifikation, -bildung" soll daher sowohl der praktischen Vermittlung von Qualifikation für die Nutzung dieser Medien dienen, als auch Foren für die theoretische Auseinandersetzung mit ihnen bieten. Das bereits realisierte Europäische Zentrum für Medienkompetenz nimmt hier einen herausragenden Stellenwert ein. Das Projekt "Multimediales Lern- und Studienzentrum" ist geplant als ein wichtiger Beitrag zur Qualifizierung im Medienbereich und schafft hierfür zukunftsweisende medientechnische Infrastrukturvoraussetzungen mit Pilotfunktion über die Region hinaus. Das "Bert-Donnepp-Archiv" setzt sich zum Ziel, ein öffentliches Forum zur historischen Aufarbeitung und kritischen Analyse des Zusammenhangs zwischen Medien und Bildung zu schaffen und mit virtuellen Zugangsformen diese Informationen zukunftsorientiert nutzbar zu machen.

Gerade Kunst und Kultur erproben oft zuerst neue Medien- und Kommunikationstechnologien und werden so zu Pionieren neuer Medienformen. Im Baustein "Medienkultur/Öffentlichkeitsarbeit" könnte dem Projekt KulturMEDIENRaum eine besondere Bedeutung zukommen. Das Kunst-, Kultur- und Medienfestival will die unterschiedlichen Wahrnehmungsperspektiven von Medien, Medientechnik und Medienkultur hervorheben. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt das Projekt Medieninstallationspreis, das als Fortentwicklung des bisherigen Video-Kunst-Preises gedacht ist. Beide Projekte wirken auch imagebildend und -fördernd in der Region und lassen wirtschaftliche Effekte im Dienstleistungsbereich erwarten. Sie machen darüber hinaus besonders intensiv auf das innovative Zusammenwirken der Institutionen und Akteure im Netzwerk Medien- und Telekommunikationswirtschaft in der Region aufmerksam. Als Beitrag zur Entwicklung des medienkulturellen Profils der Region versteht sich ebenfalls das Projekt "BildForum", das neben dem Ausbau der Internationalen Fototage Herten den Aufbau eines Zentrums für Fotografie und Bildmedien vorsieht.

Leitprojekt
Medien und Kommunikation

Baustein Entwicklungskonzepte Medien und Telekommunikationswirtschaft

- **Projekt** ***Entwicklungskonzept Kultur - Medien - Freizeit***
- **Projekt** ***Bestandsaufnahme Telekommunikation***

Baustein Medienkultur Öffentlichkeitsarbeit

- **Projekt** ***KulturMEDIENRaum***
- **Projekt** ***Medieninstallationspreis / neue Medien in der Kunst***
- **Projekt** ***Ruhr-Skulptur***
  siehe Leitprojekt Kultur
- **Projekt** ***Deutsches Fußballmuseum***
  siehe Leitprojekt Kultur
- **Projekt** ***BildForum - Internationale Fototage / Zentrum für Fotografie und Bildmedien***

Baustein Medienkompetenz, -qualifikation / -bildung

- **Projekt** ***Europäisches Zentrum für Medienkompetenz***
- **Projekt** **Multimediales Lern- und Studienzentrum**
- **Projekt** ***Bert-Donnepp-Archiv***
- **Projekt** ***Telelearning***

Baustein Medienwirtschaft

- **Projekt** ***Multimedia*** **Gelsenkirchen**
- **Projekt** ***Infocity***
- **Projekt** ***Teleworking***

Noch nicht oder nicht abschließend in der Regionalkonferenz behandelt

Regionaler Konsens besteht

Regionaler Konsens besteht, verbunden mit konkreten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Projekt ist bereits in der Umsetzung

Projekt ist bereits realisiert

KulturMEDIENRaum

Ein Festival der Medienkompetenz in der Emscher-Lippe-Region

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	**x**
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	**x**
soziale Integration	
Sonstiges	**x**

Realisierung:

Das Kompetenz-Festival KulturMEDIENRaum soll erstmalig im Jahre 2001 im April realisiert werden und als Triennale in einem dreijährigen Rhythmus, dann wieder im Jahre 2004 - evtl. integriert in die "REGIONALE" - durchgeführt werden. Die Verleihung des Adolf-Grimme-Preises Ende März soll den Auftakt des Medienfestivals darstellen, der Beginn der Ruhrfestspiele den Schluß. Auf diese Weise werden Synergieeffekte erreicht und eine verstärkte Öffentlichkeit sichergestellt.

Folgende Veranstaltungen sind vorgesehen:

Präsentationen/Events
- Der Medien-Installationspreis des Skulpturenmuseums
- Werkschauen internationaler Medienkünstler und themenbezogener Kunst
- Medienkunst aus den USA
- Gastspiel Ars electronica Linz
- Architektur im Medienzeitalter (z. B. Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Technologiezentrum Herten)
- Aus den Labors der Industrie (MaxData, Chemsite Hüls u. a.)
- u.a.

Streitgespräche
- Fernsehen - ein überholtes Medium?
- Kann man Zukunft lernen (Bildungskongreß)
- u.a.

Exkursionen zu Technik und Kultur
- Medien mobilisieren Museen: Die Emscher-Lippe-Region als moderne Kulturregion (Online- und Offline-Projekte zur Erschließung der Exponate, z. B. in den Museen Haltern, Dorsten, Henrichenburg u.a.)
- Objekte der Vergangenheit: Kohle
- Objekte der Moderne: Strukturwandel konkret
- u.a.

Projekte:
- Workshop mit internationalen Medienkünstlern
- Junge Medienkünstler stellen ihre Arbeiten vor (mit Kunsthochschule für Medien, Köln)
- Interdisziplinäre Schulprojekte
- Wettbewerbe
- u. a.

Belehrungen:
- Erkenntnisangebote mit hochrangigen Gelehrten wie z. B. Peter Sloterdijk, Wolfgang Welsch, Niklas Luhmann u. a.
- Zwischenrufe aus Lebensalltag und pädagogischer Praxis
- Künstler über Medien

Projektträger / Projektverantwortliche:

Adolf Grimme Institut und Skulpturenmuseum "Glaskasten" der Stadt Marl

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

Anschubfinanzierung zur Vorbereitung des Festivals **vom 01. September 1998 bis 31. März 2001:**
DM 720.000,00 für Personal- und Sachkosten

Finanzierung des Festivals: Öffentliche Mittel, Stiftungsgelder, Sponsoring, Eintrittsgelder, Katalogverkauf, Merchandising, etc.

Zielgruppe: Allgemeine Bevölkerung, Fachpublikum

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Sept. 1998 - März 1999: Konkretisierung des Konzepts, Aufbau der Organisation (Beirat u. a.)
April 1999 - April 2000: Programmrealisierung, Verpflichtung von Künstlern, Referenten etc.
Mai 2000 - März 2001: Öffentlichkeitsarbeit, konkrete Vorbereitung des Festivals, vorbereitende Workshops

ergänzende Projektbeschreibung:

Gründe und Ziele:

Bei der Vermittlung von Medienkompetenz spielen Aspekte der Kunst und Ästhetik lediglich eine Randrolle. Damit bleiben bedeutsame Potentiale zur Gestaltung der Zukunft unausgeschöpft. Für einen herausgehobenen Stellenwert der Kunst im Zusammenhang mit Erwerb und Vermittlung von Medienkompetenz sprechen gewichtige Gründe.

1. Die Künste haben die Grenzen ihrer Konventionen schon lange überschritten. Malerei, Fotografie, Skulptur, Musik - um nur einige Kunstgattungen zu nennen - haben das technische Medium Computer schon seit langem integriert. Der Bereich der Kunst ist deshalb auch ein beispielhaftes Modell für den Wandel zur Informations- und Wissensgesellschaft.

   Die Erfahrungen zeigen, daß eine Vermittlung von lediglich instrumenteller Medienkompetenz oft zu kurz greift. Die **kulturelle Qualifizierung von Medienkompetenz** durch Realisierung der Aspekte Kreativität und Kommunikation ist ein wichtiges Anliegen des geplanten Festivals. Auch im Zusammenhang mit dem Prinzip des lebenslangen Lernens gewinnt die Kunst an Bedeutung.

   Durch das am 17. Mai 1998 zu Ende gegangene erstmalig in Deutschland durchgeführte und vom Adolf Grimme Institut organisierte **Lernfest.Gestalten.Entfalten.Weiterbilden** konnten bundesweite Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt werden, die für die Planung und Durchführung eines auf Medienkompetenz zielenden Kunstfestivals genutzt werden können.

2. Der Kulturraum Emscher-Lippe ist für ein Medienkompetenzfest geradezu prädestiniert. Marl ist Sitz des Adolf Grimme Instituts, und der Adolf Grimme Akademie. Vor einigen Monaten hat das Europäische Zentrum für Medienkompetenz seine Arbeit aufgenommen. "Die insel", Volkshochschule der Stadt Marl, und das Skulpturenmuseum Glaskasten mit seinem Videokunstpreis genießen hohe Reputation auf dem Gebiet der Neuen Medien im Bildungs- bzw. Kunstbereich. Verbindet man diese Potentiale mit den Ressourcen anderer Einrichtungen in der Region, kann bereits auf eine ausbaufähige Infrastruktur zurückgegriffen werden.

3. Das geplante Festival wird dem Emscher-Lippe-Raum weiteres Profil geben, mit dem sich die Region bundesweit und international präsentieren kann. Die Beispiele "Documenta" in Kassel und "Prix Ars Elektronica" in Linz zeigen, daß durch künstlerische Ereignisse eine Region touristisch, mithin auch ökonomisch, aufgewertet werden kann. Es ist zu erwarten, daß das Festival den Ausstellungs- und Kulturtourismus in der Region beflügeln und damit zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen wird.

Medieninstallationspreis/Neue Medien in der Kunst

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	**x**
Qualifizierungseffekte	**x**
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	**x**
soziale Integration	
Sonstiges	**x**

Zielprojektion

Der Marler Video-Kunst-Preis, der die Entwicklung der künstlerisch gestalteten Video-Bänder verfolgt, soll durch dieses Vorhaben zu einem umfassenden Medien-Kunst-Preis ausgebaut werden. Durch diese Erweiterung wird es zum ersten Marl möglich sein, die Entwicklung und den Stand der unterschiedlichen Sparten der deutschen Medienkunst zu überblicken und zu verfolgen.

Die zu berücksichtigenden unterschiedlichen Sparten der Medienkunst wären:

1. Künstlerische Installationen mit simultaner Berücksichtigung elektronischer Bild- u. a. Medien
2. **Computer**-generierte Kunst als Installation
3. **Akustische** Installationen
4. **Licht-**Installationen (Laser, Holographie u. ä.)
5. **Video**-Kunst

Ziele:

- Förderung innovativer Kräfte der Medienkunst
- Beobachtung der Entwicklung der Medienkünste
- Verbreitung der Medienkunst durch eine Ausstellungstournée der hervorgehobenen Arbeiten
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Industrie/Wirtschaft und Medienkünstler
- Förderung der technischen Entwicklung durch die Bündelung kreativer und industrieller Potenzen
- Förderung der künstlerischen, technologischen und wirtschaftlichen Infrastruktur der Region durch die Zusammenarbeit zwischen Künstlern, Industrie und Wirtschaftsunternehmern

Eine möglichst schnelle Aufnahme der Aktivität ist notwendig, um eventuelle Bestrebungen anderer Träger außerhalb Nordrhein-Westfalens (Medienhochschule in Karlsruhe, u. U. Kunsthochschule in Leipzig u. a.) zuvorzukommen. Hierdurch würde ein zukunftsorientierter Bereich und ein wichtiges Medienfeld für die Region belegt.

Projektträger / Projektverantwortliche:

Stadt Marl, Skulpturenmuseum Glaskasten unter Beteiligung der Träger des jetzigen Video-Kunst-Preises: Adolf-Grimme-Institut, Marl, aspekte, ZDF, pro ruhrgebiet e.V., Kunsthochschule für Medien, Köln.

Weitere Beteiligte:
Maxdata, Marl, u. U. Veba AG sowie Ausdehnung auf weitere Wirtschaftsunternehmen

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

Kosten der ersten Durchführung:

Organisation, Ausschreibung und Juries:	60.000 DM
Durchführung der Ausstellung Realisierung der künstl. Projekte (jeweils 2 der Sparten = 10)	220.000 DM
Symposion zur Auswertung der ersten Durchführung	40.000 DM
Publikation	50.000 DM
Werbung/PR/Einladungen usw.	30.000 DM
Sonstiges (Preisverleihung, Versicherung u. a.	20.000 DM
	420.000 DM

Finanzierung der ersten Durchführung

Stadt Marl	25.000 DM
Freundeskreis Habakuk	20.000 DM
Stiftung Kunst + Kultur	50.000 DM
and. Beteiligten	15.000 DM
	110.000 DM
Anschubfinanzierung:	310.000 DM
	=========

Kosten für die weiteren Veranstaltungsjahre: 380.000 DM/Veranstaltung

Finanzierung für die weiteren Veranstaltungsjahre:
Konsortium aus Trägern, Wirtschaft und öffentlichen Zuschußgebern (Land, Stiftung für Kunst und Kultur u. a.)

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Realisierungszeitraum:
- Beginn der 1. Veranstaltung: 1999

Austragungsmodus:
- 2- oder 3-jähriger Rhythmus
- spätere Integration in das Festival "KulturMEDIENRaum" möglich und anzustreben

ergänzende Projektbeschreibung:

Weitere Begründungen

Ein solchermaßen ausgerichtetes, Deutschland umfassendes Unternehmen gibt es bisher noch nicht und stellt ein dringendes Desiderat dar. Ähnliche Aktivitäten existieren auf allen anderen Gebieten der klassischen Kunstgattungen (Malerei, Skulptur, Zeichnung u. a.). Indem man diesen Bereich abdecken würde, wäre eine Stellung ähnlich des ehemals beherrschenden Marler Video-Kunst-Preises erreicht. Um hier vor allem der Medienhochschule in Karlsruhe zuvorzukommen, ist schnelles Handeln notwendig.

Eine wichtige, für das mittelfristige Fortleben des Preises notwendige Voraussetzung ist eine enge Zusammenarbeit mit der Medienwirtschaft, besonders da die Vernetzung von künstlerisch-unorthodoxen Ideen mit den technischen Möglichkeiten der Industrie für beide Seiten bedeutende Entwicklungsmöglichkeiten beinhaltet. Hier sind erste Kontakte mit Maxdata, Marl, und über die Hüls AG zur Veba aufgenommen.

Ein schnelles Handeln ist aber Voraussetzung, damit die bisher so günstige Situation ausgenutzt werden kann.

Daß ein solch fundamentales Unternehmen wie dieses der angestrebten großen Medien-Triennale 'KunstMEDIENRaum' angeschlossen werden soll und muß, ist selbstverständlich. Da aber - wie oben dargelegt - die Zeit drängt, sollte der Medieninstallationspreis vorgezogen und besetzt werden.

das BildForum
- **Internationale Fototage**
- **Zentrum für Fotografie und Bildmedien**

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	**X**
soziale Integration	
Sonstiges	

Internationale Fototage Herten:

Erhaltung und regionale Ausweitung des Festivals, das insbesondere im europäischen Raum kooperiert und international mit Unternehmen und Einrichtungen im Bereich Fotografie und Bildmedien vernetzt ist. Das Festival ist für Profis und Amateure zu einem einmaligen Treffpunkt geworden. Attraktive Publikumsevents haben Tausende von Besuchern aus der ganzen Region angezogen.

Aufbau eines Zentrums für Fotografie und Bildmedien:

- **Einrichtung eines Dienstleistungszentrums für Ausstellungen und fotografische Events** bietet Unternehmen, öffentlichen und privaten Einrichtungen Beratung, Konzeptionsentwicklung, Technik und Durchführung von Kooperationsprojekten an. Diese Abteilung soll mit einem Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm für Frauen realisiert werden.
- **das BildForum e.V.** (getragen und unterstützt von der Stadt Herten, Agfa, regionalen Unternehmen, internationalen Kameraherstellern ...) entwickelt als Public-Private-Partnership eine
- **Akademie für Qualifizierung und Weiterbildung** für Profis und Amateure sowie Studenten und Auszubildende in fotografischen Berufen und in der Bildverarbeitung. Die Akademie organisiert und begleitet außerdem nationale und internationale **Kooperations- und Austauschprojekte** (mit Hochschulen, Universitäten, Museen etc.).

Ziele:
- Beitrag zur Entwicklung des **kulturellen Profils der Region** (Medienlandschaft)
- Aktivitäten von **Unternehmen** an die Region **binden** (Foto-, Kameraindustrie und **Beschäftigungsförderung** durch Arbeitsplätze und Beschäftigungsprogramm im Dienstleistungsbereich des Zentrums für Fotografie
- Belebung von **Gastronomie und Handel** durch hohes Publikumsaufkommen (1995 ca. 30.000 Besucher bei den Fototagen)

Projektträger / Projektverantwortliche:

das BildForum e.V. (Stadt Herten, Agfa)
weitere Unterstützung von Sponsoren (regional, überregional

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

Für die regionale **Ausweitung des Festivals** ist ein zusätzlicher Sachkostenzuschuß in Höhe von DM 200.000,-- jährlich erforderlich. Die Stadt Herten unterstützt das Festival mit Personal- und Sachleistungen, die weitere Finanzierung erfolgt über örtliche und regionale Sponsoren sowie Förderbeiträge der Foto- und Kameraindustrie.
Für das **Zentrum Fotografie** gibt es derzeit noch keine konkrete Kostenkalkulation. Die organisatorischen Voraussetzungen sind durch den Verein "das BildForum" gegeben. Es ist an eine Realisierung durch Beschäftigungsmaßnahmen gedacht. Außerdem gibt es Kooperationsinteressen bei internationalen Firmen der Kameraindustrie und Betrieben der digitalen Bildmedien.

Ein jährlicher Sachkostenzuschuß von DM 400.000,-- in der Aufbauphase (2 - 3 Jahre, ab 1997) wird erforderlich sein.
Für die Realisierung von Austausch- und Kooperationsprojekten sowie des Archivs wird es Zuschüsse von den Geschäftspartnern und ein Stipendium aus der Industrie geben.
Vorgespräche mit entsprechenden Unternehmen sind bereits geführt worden.

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Aufbau des Zentrums für Fotografie: erste Kooperationsprojekte sind bereits geplant, Aufbau 1997 und 1998 möglich.
Erweiterung Fototage in der Region: Beginn 1997 (Oktober finden die 4. Intern. Fototage statt).
ergänzende Projektbeschreibung:Erläuterungen zur regionalen Bedeutsamkeit des Projektes
- Gründung eines Zentrums für Fotografie und Bildmedien

Mit den internationalen Fototagen Herten findet bereits seit 1991 eine überregional bedeutsame Veranstaltung zum Thema Bild und Fotografie statt. Die durchgeführten Veranstaltungen haben in der nationalen (z. T. auch internationalen) Fachwelt und beim interessierten Publikum eine gute Resonanz gefunden. So konnten 1995 etwa 30.000 Besucher gezählt werden. Die Fachpresse hat ausführlich und sehr positiv von den Veranstaltungen berichtet und damit deutschlandweit diese Veranstaltung bekannt gemacht.

Als Beitrag zur Entwicklung eines kulturellen Profils unserer Region als Medienlandschaft ist eine regionale Ausweitung der Fototage sowie eine dauerhafte Einrichtung eines Zentrums für Fotografie und Bildmedien geplant.

Multimediales Lern- und Studienzentrum

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	x
Qualifizierungseffekte	x
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	x
soziale Integration	x
Sonstiges	x

Ziel des Aufbaus und der Einrichtung eines **Multimedialen Lern- und Studienzentrums** ist es, einen offenen Zugang zu den neuesten Informations- und Kommunikations- (IuK)-Systemen zu schaffen, mit denen unterschiedlichste Lehr- und Lerninhalte für verschiedenste Nutzergruppen vermittelt werden können. Das Projekt wird deshalb unter konsequenter Nutzung von Synergieeffekten durch systematische Kooperation von Bildungsinstitutionen und anderen partnern im Qualifizierungsbereich aufgebaut. Dadurch wird es für die gesamte Region Emscher-Lippe folgende Leistung erbringen:

- die Individualisierung von Bildungszielen und ihre Verwirklichung durch leicht zugängliche Fernstudien- bzw. Selbststudienmaterialien vestärken,
- der Entwicklung multimedialer Lehr- und Lernmedien sowie neuester Lehr- und Lerntechniken einen zusätzlichen Impuls geben,
- den Informationsmangel und die Zukunftsangst durch beispielhafte Präsentation der neuesten Lehr- und Lerntechniken sowie durch persönliche Beratung und Unterstützung reduzieren,
- der möglichen diskriminierenden Wirkung der Neuen Medien durch Öffnung für alle entgegenwirken,
- ein Ort zur Entwicklung und Erweiterung von Medienkompetenz in einem fortlaufenden Prozeß sein,
- ein Zentrum zur Erprobung, Präsentation und Anwendung moderner IuK-Techniken für die örtlichen und regionalen Wirtschaftsunternehmen sein.

Das Projekt und seine Ziele lassen sich am Standort Marl in besonders guter Weise realisieren. Basis des Pilotvorhabens ist das in Marl bereits eingerichtete und betriebene Fernstudienzentrum der FernUniversität Hagen und die insel (Volkshochschule, Bildungsberatung, Stdtbibliothek) der Stadt Marl, die schon heute in einem gemeinsamen Gebäude in der Stadtmitte Marls (Marler Stern) untergebracht sind. Für das Vorhaben sollen auch die für die Benutzergruppen erforderlichen mediengerechten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird eine Konzentration von Räumlichkeiten zur Nutzung multimedialer Lern- und Studientechniken an einem zentralen Ort innerhalb des Stadtgebietes erreicht.

Projektträger / Projektverantwortliche:

FernUniversität Hagen: Dezernat 2, Abteilung Studienberatung/Studienzentren, Uwe Polinski, Lehrgebiet Prof. Dr. Firoz Kaderali, Zentrum für Fernstudienentwicklung, Dr. Andreas Kunze und die Stadt Marl: die insel (Volkshochschule, Bildungsberatung, Stadtbibliothek).
Eine Kooperation mit dem EZfM und dem Adolf Grimme Institut ist hergestellt. Die Mitwirkung weiterer Projektträger und Kooperationspartner aus Marl und der Emscher-Lippe-Region wird angestrebt.

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

Gesamtkosten bei einer Projektlaufzeit von 5 Jahren,	3.005.000 DM
davon	
- Personalkosten	1.450.000 DM
- Sachkosten	300.000 DM
- Investitionskosten	1.255.000 DM
- technische Ausstattung	200.000 DM
- Gebäude/Ausstattung	1.055.000 DM

Es ist ein Eigenanteil der Projektträger in Höhe von jeweils 10 % der Gesamtkosten möglich. Als Eigenleistung werden von der Stadt Marl in Form von Sachleistungen die Räume mietfrei überlassen, von der FernUniversität werden Projektmanagementleistungen und Bewirtschaftungskosten eingebracht.

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Das Projekt kann mit Förderung begonnen werden.
Die Gesamtlaufzeit des Projekts beträgt 5 Jahre, die sich auf 3 Projektphasen verteilen:

- eine Implementationsphase (1 Jahr),
- eine Evaluationsphase (3 Jahre) und
- einer Revisionsphase (1 Jahr)

ergänzende Projektbeschreibung:

Das **Multimediale Lern- und Studienzentrum** richtet sich an **alle Zielgruppen** der Kooperationspartner. Es wird sowohl den rund 600 Studierenden des Fernstudienzentrums der FernUniversität in Marl als auch den Bürgerinnen und Bürgern am Standort und in der Region sowie weiteren spezifischen Nutzergruppen und Einzelnutzern alle Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten zugänglich machen, die diese zur Befriedigung individueller Bildungswünsche benötigen. Darüber hinaus wird angestrebt, das **Multimediale Lern- und Studienzentrum** als Arbeits- und Konferenzort für ortsansässige und regionale Wirtschaftsunternehmen zu gestalten und gegen Entgelte für z. B. Videokonferenzen zu öffnen.

Inhaltlich besteht das **Multimediale Lern- und Studienzentrum** aus folgenden Bausteinen:

- Baustein selbstgesteuertes Lernen
- Baustein Lernen online oder Telelearning
- Baustein Bildungsberatung
- Baustein Mediothek (als Bestandteil der Bibliothek)
- Baustein Dokumentation/Archiv
- Baustein Serviceleistung Multimedia

Durch die direkte räumliche Anbindung an das Fernstudienzentrum der FernUniversität und die insel ergeben sich vielfältige Synergieeffekte. So kann z. B. eine Lernsoftware, die im **Multimedialen Lern- und Studienzentrum** ausprobiert wurde, gleich nebenan in der Bibliothek für das häusliche Studium und Training ausgeliehen werden, die wiederum in der Bibliothek angebotenen Medien (z. B. Nachschlagwerke auf CD-ROM) im Lern- und Studienzentrum eingesehen werden.

Personell verfügt das **Multimediale Lern- und Studienzentrum** neben DozentInnen und MentorInnen für die fachliche und allgemeine Studienberatung auch über MedienexpertInnen, die interessierten Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu den IuK-Medien ermöglichen.

Eingerichtet werden sowohl Einzelarbeitsplätze als auch Gruppenarbeitsplätze sowie ein Gruppenraum für konventionelle Lehr- und Kommunikationsformen.

Die technische Ausstattung im einzelnen erfolgt in Anlehnung an die Erfahrungen der verschiedenen IuK-Entwicklungsprojekte der FernUniversität unter besonderer Beteiligung von Prof. Dr. Firoz Kaderali.

Durchführung des Projekts:

- In der **Implementationsphase** geht es im wesentlichen darum, die technischen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb des **Multimedialen Lern- und Studienzentrums** zu schaffen.
- Im Mittelpunkt des Projekts steht die **Evaluationsphase**, die volle drei Jahre umfassen sollte.
- In der **Revisionsphase** geht es darum, das IuK-System selbst zu optimieren und auf den langfristigen Betrieb auszurichten

3.2.6 Leitprojekt Kultur- und Freizeit-Region Emscher-Lippe

Die Entwicklung des Emscher-Lippe-Raumes zur Industrie- und Bergbauregion hat immer einen bedeutenden Einfluß auf Kunst und Kultur in der Region ausgeübt. Auch im weiteren Strukturwandel der Region ist die Reflexion dieses Prozesses und der Geschichte der Region mit künstlerischen Mitteln ein wichtiges Element.

Ein deutlicher Schwerpunkt im Baustein "Ausbau der Kulturinfrastruktur" liegt daher im Bereich der Museumslandschaft, insbesondere im Bereich der Industrie- und Kulturgeschichte der Region. Für die Region bedeutsame Themen wie Fußball und Bergbau sollen in eigenen Museumsprojekten, die gleichzeitig den Charakter von Erlebniswelten annehmen, aufgegriffen werden. Sie sind damit gleichzeitig Bestandteile des Bausteins "Ausbau der Freizeitinfrastruktur". Diese Erlebniswelten werden auch ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Region für den Kurzzeittourismus sein. Weitere für den Tourismus bedeutende Projekte werden zur Zeit im Rahmen der Kommission "Masterplan für Reisen ins Revier" im Auftrag des Wirtschaftsministeriums des Landes NRW erarbeitet.

Das Leitprojekt enthält außerdem einen Baustein "Qualifizierung zeitgenössischer Kulturproduktion". Dieser Baustein umfaßt verschiedene Projekte, die Künstlern und im Kulturbereich Tätigen auf unterschiedliche Weise Möglichkeiten zum Austausch und zur weiteren Qualifizierung bieten sollen. Ein Beispiel für die Dokumentation der künstlerischen Auseinandersetzung mit dem Wandel altindustrialisierter Räume ist das Projekt Ruhr-Skulptur, das die ganzheitliche künstlerische Gestaltung des Ruhrgebietes in den Mittelpunkt stellt und die kritische Begleitung der landschaftlichen und städtebaulichen Gestaltung industrieller Brachen im Ruhrgebiet zum Ziel hat. Das Projekt Ruhr-Skulptur will ebenso wie KulturMEDIENRaum den Strukturwandel der Region aus ungewöhnlichen Perspektiven begleiten und transparent machen. Brücken lassen sich in beiden Projekten zu den technischen Aspekten der medien- und telekommunikationstechnischen Entwicklung herstellen.

Ein vierter Baustein ist die gezielte Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im Bereich der Kulturwirtschaft. Dazu liegt ein erster Projektvorschlag vor. In diesem Projekt soll die Herstellung von Probenraumcontainern als neue Produktlinie mittelständischer Unternehmen mit der Behebung des Raummangels für Nachwuchsmusiker in allen Kommunen der Emscher-Lippe-Region verbunden werden. Weitere Projekte für diesen Baustein können sich aus den Ergebnissen der laufenden Studie "Kultur-Medien-Freizeit" ergeben.

Leitprojekt
Kultur-und Freizeit-Region
Emscher-Lippe

Baustein
Förderung von KMU im Bereich Kultur

Baustein
Qualifizierung zeitgenössischer Kulturproduktion

Baustein
Ausbau und Vernetzung der Kulturinfrastruktureinrichtungen

Baustein
Ausbau der Freizeitinfrastruktur

Projekt
Entwicklungskonzept "Kultur - Medien - Freizeit"

- **Projekt**
  KulturMEDIENRaum siehe Leitprojekt Medien und Kommunikation

Projekt
Alpin Center

Projekt
Entwicklung von Probenaum-containern und -zentrum

Projekt
Außenstelle der Kunstakademie Münster oder Düsseldorf

Projekt
Deutsches Fußball-Museum

Projekt
Erlebniswelt Bergbau

Projekt *Ruhr -Skulptur*

Projekt
Künstlersiedlung Halfmannshof

Projekt
Nacht-Tag Panorama - Landmarke Schwerin/CR

Projekt
"Westuferpark" Haltern
Anbindung der Freizeiteinrichtungen am Halterner Stausee an die Innenstadt

Projekt *Kulturzentrum Bottrop (II. Baustufe)*

- ***Institut für kulturelle Weiterbildung***
- ***Kindermuseum***

Projekt
Marina Dorsten

Projekt
Der Turm - Archiv für Industriegeschichte

Projekt
Neubau Kombi-Bad Dorsten

Projekt
Funktionale und bauliche Entwicklung des Theaters Marl

Projekt
Schaffung und Sicherung von Freizeiteinrichtungen und Fahrradstationen

Projekt
Erweiterung Jüdisches Museum

Noch nicht oder nicht abschließend in der Regionalkonferenz behandelt

Regionaler Konsens besteht

Regionaler Konsens besteht, verbunden mit konkreten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Projekt ist bereits in der Umsetzung

Projekt ist bereits realisiert

Mobile Probenraumeinheiten

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	**X**
Verstärkung von Innovation und Technik	**X**
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	**X**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	**X**
soziale Integration	
Sonstiges	

Projektträger / Projektverantwortliche:

Stadt Gelsenkirchen

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

Ca. 90.000 DM, Eigenanteil von 20 % wird von der Stadt Gelsenkirchen getragen.

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Suche nach Investoren und Unternehmen, mit denen - z. B. in public-private-partnership - Prototypen der „Mobilen Probenraumeinheiten“ erstellt werden können. Hinweise auf potentielle Partner sollte bereits die Machbarkeitsstudie geben.
Die Prototypen können an ausgewählten Standorten im Emscher-Lippe-Raum zu kleineren Probezentren gebündelt werden. Standorte in Gelsenkirchen sind vorhanden.

Zu den Erfahrungen mit Produkten und Betrieb sollte eine Begleitstudie durchgeführt werden.

ergänzende Projektbeschreibung:

Ziel der Machbarkeitsstudie „Mobile Probenraumeinheiten“:

Im zweiten Kulturwirtschaftsbericht wird festgestellt, daß der Emscher-Lippe-Raum „zu den drei Regionen in NRW mit den geringsten Umsätzen in der Kultur- und Medienwirtschaft“ zählt. Die Region hat aufgrund dieses Berichts beschlossen, ihre gleichwohl vorhandenen Entwicklungspotentiale im Bereich der Wirtschafts-, Kultur- und Freizeitbranchen zu fördern und miteinander zu verknüpfen. Sie hat hierzu mit finanzieller Unterstützung des MWMTV die Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts „Kultur - Medien - Freizeit“ in Auftrag gegeben. Die Untersuchung wird zur Zeit vom Büro STADTart in Zusammenarbeit mit der Emscher Lippe Agentur durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Machbarkeitsstudie, das Potential der Popular-Musikgruppen für neue wirtschaftliche Tätigkeitsfelder zu nutzen. Konkret geht es um die Entwicklung und Produktion von schallisolierten, mobilen Probenraumeinheiten auf der Basis „klassischer“, standardisierter Baucontainer, die mit neuen Werkstoffen zur Schallisolierung und weiteren Elementen (Elektroanlage, Lüftung) umgerüstet werden. Diese „Mobilen Raumeinheiten“ könnten standardisiert serienmäßig produziert, in unterschiedlicher Zahl zu kleineren Probezentren zusammengefügt und durch „Service-Container“ ergänzt werden.

Kulturwirtschaftliche Relevanz des Lösungsansatzes:

1. Neue innovative Unternehmen oder zu innovativem Wandel bereits vorhandene mittelständische Unternehmen können mit dem neuen Produkt „Mobiler Probenraum“ nicht nur einen lokalen, sondern auch einen überregionalen Markt erschließen und damit neue Arbeitsplätze schaffen.

2. Die Musikszene (Amateur und semiprofessionell) könnte durch verbesserte Produktionsbedingungen die gestiegene Nachfrage besser bedienen und ihre wirtschaftliche Situation verbessern.

3. Die Musikindustrie würde in der Region gestärkt, was zu Synergieeffekten in angrenzenden Wirtschaftsbereichen führt.

4. Kommunale Stadtplanung wird in die Lage versetzt, Brachflächen und leerstehende Industriegebäude kurzfristig zu beleben, ohne sie durch eine zukünftige, dauerhaftere Überplanung zu blockieren oder mit der Weiterentwicklung der Nutzung gleichzeitig eine gewachsene Jugendkulturszene zu zerstören.

5. Gerade angesichts wachsender Arbeitslosigkeit mit entsprechenden sozialen Folgeerscheinigungen bei den Jugendlichen bieten „Mobile Probenraumeinheiten“ flexible und sinnstiftende Angebote gegen soziale Verelendung.

Ausführende: Unternehmensberatung oder Marketingagentur mit erwiesenen Erfahrungen in der praktischen Beratung kultureller Organisationen und bei Konzepten für Kulturwirtschaft und Musikbetriebe, wie z. B. die Culturplan GmbH.

Ruhr-Skulptur

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	**X**
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	**X**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	**X**
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	**X**
soziale Integration	
Sonstiges	**X**

Projektziele

- Sammlung, Präsentation, Dokumentation und wissenschaftliche Aufarbeitung von Werken der bildenden Kunst im internationalen Kontext, die maßgeblich insbesondere industrielle und postindustrielle Landschaften ästhetisch geformt haben (= industrial-land-art). Dieses können sowohl ausgeführte Projekte sein (z. B. Projekte im englischen Kohlerevier, in Pittsburg/USA oder IBA-Projekte), Planungen oder zeitlich begrenzte Projekte. Ruhr-Skulptur versteht sich ausdrücklich nicht als ein allein auf das Ruhrgebiet begrenztes Unternehmen, sondern bezieht möglichst alle industrial-land-art Projekte in ihre Arbeit mit ein.
- Ausgehend von der Sammlung, den Ausstellungen und dem möglichst umfassend aufgebauten Archiv wird ein auf zukünftige Projekte ausgerichtetes Lernfeld zur Vermittlung geschaffen. Dieses Lernfeld wird all denen angeboten, die als Planende, Ausführende oder anders Betroffene mit industrial-land-art Projekten zu tun haben und solche in der Zukunft planen.
- Stadt- und Landschaftsplaner, Architekten und Bauträger erhalten mit der Ruhr-Skulptur einen Partner, der ihnen organisatorisch wie ästhetisch-künstlerisch hilft, Großprojekte in der (Industrie-)Landschaft und im Stadtgebiet zu planen und zu realisieren. Hierbei steht vor allem auch die Beratung und Vermittlung von Künstlern im Blickfeld, die für die jeweiligen Projekte die besten Voraussetzungen besitzen.
- Die sich mit der Entwicklung solcher Werke beschäftigenden Künstler erhalten in der Ruhr-Skulptur einen Partner, der ihnen hilft, den adäquaten Ort und Träger zu finden.
- Die Ruhr-Skulptur hat - im Sinne einer über das Ruhrgebiet hinaus wirkenden Einrichtung - die Funktion eines „Developement-Center“ (= Entwicklungs-Zentrums) zur Umsetzung künstlerischer Ideen in die Realität der von Industrie geprägten (Stadt-)Landschaft.

Strukturwirksamkeit

Der Einrichtung kommt im Prozeß des Strukturwandels mit allen seinen finanziellen und ökonomischen Auswirkungen vielfache Bedeutung zu:

- ♦ Ruhr-Skulptur ist in dem Maße ein Wirtschaftsfaktor, als die Kunst ein wesentlicher Katalysator für die Ausbildung jener Kreativität ist, die für die ökonomische Steuerungs- und Entwicklungsfähigkeit bedeutsam ist.
- ♦ Die Kunstprojekte - ob realisiert oder nicht - unterstützen verschiedene gesellschaftliche Entwicklungsbereiche und ökonomische Wachstumszonen:
  - Bauträger und Bauherren erhalten Impulse und Konzeptideen.
  - Die Stadtplanung kann auf einem Fundus von Vergleichsmöglichkeiten, Erfahrungen und Anregungen aufbauen.
  - Institutionen der Ausbildung (Hochschulen) haben in der Ruhr-Skulptur und deren anschauliche wie praktisch und wissenschaftliche Ausrichtung einen Ansprechpartner, der weit mehr als ein bloßes Archiv ist.

Projektträger / Projektverantwortliche:
Stadt Marl, Skulpturenmuseum Glaskasten
Stadt Gelsenkirchen

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

- Erarbeitung einer endgültigen gemeinsamen Konzeption Marl/Gelsenkirchen 50.000,-- DM

- Projektkosten Marl - Gründungsphase
  (einschließlich Erweiterung des Skulpturenmuseums) .400.000,-- DM
- Projektkosten Marl: lfd. Kosten/Jahr (ab dem 3. Jahr) 350.000,-- DM
- Projektkosten Gelsenkirchen - Gründungsphase 25.000,-- DM
- Projektkosten GE.: lfd. Kosten/ Jahr (ab dem 1. Jahr) 261.000,-- DM

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:
Die Maßnahme kann bei Förderung sofort mit der Konzeption beginnen.

ergänzende Projektbeschreibung:

1. Ort der Ansiedlung

Eine Ansiedlung der Ruhr-Skulptur ins Ruhrgebiet und hier speziell in den Emscher-Lippe-Raum bietet sich deshalb an, weil von hier wesentliche Impulse für die künstlerische Entwicklung der industrial-land-art ausgegangen sind, wie z. B. von Werner Gräffs "Farbigen Gestaltung des Ruhrlandes ", der Gruppe B 1, dem Landmarken-Projekt u.v.m. Darüber hinaus bündelt sie als Institution das in dieser Region gewachsene künstlerische wie kunsttheoretische, organisatorische wie wissenschaftliche Know-how der Emscher-Lippe-Region (Skulpturenmuseum Glaskasten Marl, Sekretariat für Zukunftsforschung Gelsenkirchen, Künstlerpersönlichkeiten u. a.).

Weiter wird mit der Ansiedlung im Ruhrgebiet - und dort in der von der Strukturkrise besonders betroffenen Emscher-Lippe-Region - international signalisiert, daß diese Industrieregion sich den aktuellen Problemen auch mit unkonventionellen Mitteln zu stellen bereit ist. Die überregionale Wirkung dieses zukunftszugewandten Ansatzes darf nicht unterschätzt werden. Sie ist - wie einschlägige Untersuchungen zum Image-Transfer und zur Umwegrentabilität kultureller Institutionen anschaulich belegen - letztlich auch wieder wirtschaftlich relevant.
Als Standorte des Projekts innerhalb der Region werden - mit unterschiedlichen Teilaufgaben bzw. Schwerpunkten - Gelsenkirchen und Marl vorgeschlagen. Auswirkung durch Projektrealisierungen und durch weitere Ausstellungstätigkeit wird Ruhr-Skulptur auch auf die anderen Städte des Emscher-Lippe-Bereichs haben. Als Arbeitsfeld gilt das gesamte Ruhrgebiet.

2. Aufgabenverteilung
Schwerpunkte in Marl:
- Sammlungstätigkeit national und international wichtiger Kunstwerke, bedeutender Entwürfe und Ideen zur Entwicklung der industrial-land-art,
- Erarbeiten von Konzepten und Realisierungen von Begleit-, Dokumentations- und Impulsausstellungen,
- kunstwissenschaftliche Aufarbeitung und Auswertung der Sammlungs- und Ausstellungstätigkeit u. a. für Zukunftsprojekte,
- Herstellen von Arbeitskontakten von nationalen und internationalen Ausstellungshäusern und Institutionen mit ähnlicher Ausrichtung.

Schwerpunkte in Gelsenkirchen:
- Aktive Akquisition von Gelegenheiten zur Realisierung künstlerischer Aktivitäten im öffentlichen (vor allem industriellen) Bereich,
- Developement-Center mit dem Ziel der Entwicklung von künstlerischen Ideen zur Realisierungsreife (Beratung in Fragen Baurecht, Bautechnik und Finanzierung, Kontaktstelle zu Behörden),
- Informations- und Fortbildungsangebote für Architekten, Landschaftsplaner, Museen, Behörden, KünstlerInnen etc.
- Im weitesten Sinne urheberrechtlich relevantes Register von Entwürfen und Ideen.

Gemeinsame Schwerpunkte in Marl und Gelsenkirchen:
- Forum für Sammlung, Sichtung und Dokumentation relevanter Projekte,
- Vernetzungsinstanz zwischen Wunsch und Wirklichkeit von zur Realisation anstehender Projekte,
- Werkstatt für die Entwicklung künstlerischer Projekte der industrial-land-art.

Deutsches Fußballmuseum Gelsenkirchen

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	X
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	X
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	X
soziale Integration	X
Sonstiges	X

Der FC Schalke 04 und die Stadt Gelsenkirchen haben sich eine Projektskizze für ein Deutsches Fußballmuseum Gelsenkirchen unter dem Titel „Eins Eins Fußballwelt“ erstellen lassen.

Die „Eins Eins Fußballwelt“ ist ein Museum und zugleich ein Erlebnisraum. Sie wendet sich an die verschiedensten Zielgruppen: an Fans und Fachleute, an Familien, Schulklassen und kulturell Interessierte - an Menschen, die sich schon immer schon für Fußball begeisterten, und an solche, für die ein ungewöhnlicher Zugang zum Fußball geschaffen werden soll. Die Fußballwelt bietet gleichermaßen Information und Unterhaltung, Fakten und Sinnlichkeit, Musealität und Erlebnis.
Die Fußballwelt ist multimedial und interaktiv. Objekte, Texte, Graphiken, audiovisuelle und neue Medien werden sinnvoll miteinander verbunden.

Es werden mindestens 3.000 qm Ausstellungsfläche benötigt, die in der ARENA Gelsenkirchen bereitgestellt werden sollen. Die Anschubfinanzierung zur Deckung der Kosten für die Einrichtung des Museums und die Exponatbeschaffung, soll durch breite Unterstützung, u. a. durch Unternehmen aus dem Bereich des Sportsponsorings sowie durch mögliche öffentliche Förderung gesichert werden.

Projektträger / Projektverantwortliche:

Eine Träger- und Betreiberstruktur läßt sich kurzfristig in Zusammenarbeit mit Investoren und Sponsoren zusammenstellen. Als Rechtsform kommt in erster Linie eine projektbezogene GmbH in Betracht.

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

Gesamtkosten: 20 - 25 Mio DM
Kosten in 1998: 2,5 Mio DM

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

- Zusammenstellung der Träger- und Betreiberstruktur (1998 - 1999)
- Beschaffung der Einrichtungs- und Ausstellungsgegenstände (1998 ff.)
- Öffentlichkeitsarbeit (1998 ff.)
- Museumseröffnung (mit Fertigstellung der ARENA Gelsenkirchen)

ergänzende Projektbeschreibung:

Idee
Keine Sportart erreicht mehr Menschen, ist präsenter in den Medien, erzielt höhere Umsätze oder hat einen höheren kulturellen Stellenwert als der Fußball. Es gibt dennoch bislang keine Einrichtung in Deutschland, die der gesellschaftlichen Bedeutung des Fußballs umfassend Rechnung trägt. Die Errichtung der neuen Arena Gelsenkirchen ist eine ideale Gelegenheit, diese Lücke zu schließen: Im modernsten Stadion, im dichtesten Ballungsraum, inmitten der lebendigsten Fußballregion Europas entsteht pünktlich zur Hundertjahrfeier des DFB im Jahr 2000 und rechtzeitig für die Bewerbung um die Weltmeisterschaft 2006 das große Deutsche Fußballmuseum - die „Eins Eins Fußballwelt“ (Arbeitstitel).

Projekt
Was ist eine „Fußballwelt“? Die „Eins Eins Fußballwelt“ ist ein Museum und zugleich ein Erlebnisraum. Sie wendet sich an die verschiedensten Zielgruppen: an Fans und Fachleute, an Familien, Schulklassen und kulturell Interessierte - an Menschen, die sich immer schon für Fußball begeisterten, und an solche, für die ein ungewöhnlicher Zugang zum Fußball geschaffen werden soll. Die Fußballwelt bietet gleichermaßen Information und Unterhaltung, Fakten und Sinnlichkeit, Musealität und Erlebnis.

Ansatz
Die Fußballwelt will Fußball als kulturelles Phänomen ernst nehmen und für die verschiedensten Gruppen von Menschen aus den unterschiedlichsten Perspektiven heraus erfahrbar machen.

Inszenierung
Die Fußballwelt ist multimedial und interaktiv. Objekte, Texte, Graphiken, audiovisuelle und neue Medien werden sinnvoll miteinander verbunden. Es entstehen aufeinander abgestimmte Ebenen der Kommunikation. Exponate werden zum Sprechen gebracht. Requisiten können „angezappt“ werden. Im Mittelpunkt steht der Besucher als aktiver Teilnehmer. Sämtliche Sinne werden angesprochen.

Der Museumsbesuch als Fußballspiel
Die Gestaltung der Fußballwelt orientiert sich am Charakter des Spiels. Der Besucher wird selbst zum Fußballspieler: Am Eingang zieht er sich einen Fußballschuh an, in dessen Spitze ein Chip eingebaut ist. Mit diesem Chip kann er sich in verschiedene Installationen „einloggen“ und so aktiv „mitspielen“. Der dramaturgische Aufbau des Museums entspricht dem eines Fußball-Spieltages, den der Besucher aus der Perspektive eines aktiven Teilnehmers selbst erlebt.

Dramaturgie
Nacheinander werden im Museum einzelne Themenfelder durchlaufen, deren Reihenfolge den Verlauf eines Spieltages reflektiert: „Vorbereitung“, „Spiel“, „Medien“, „Verein“, „Ökonomie“ und „Fans“. Die Besucher bereiten sich auf das Match vor (1), sie betreten das Spielfeld (2), gehen anschließend ins Fernsehstudio (3), hinterher in ihren Verein (4), werden dort mit der Ökonomie des Fußballs konfrontiert (5) und begegnen schließlich ihren Fans (6). Jedes Themenfeld besteht aus einem zentralen „Aktionskern“ - einem Erlebnisraum, in dem die Besucher der Fußballwelt selbst aktiv werden können - und einer Reihe rings gruppierter Inszenierungs-Elemente, die Hintergrundinformationen liefern. Die „Eins Eins Fußballwelt“ ist das einzige Museum, in dem man Fußball spielen kann.

Erlebniswelt Bergbau

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	**x**
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	**x**
positive Arbeitsmarkteffekte	**x**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	**x**
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	**x**
soziale Integration	
Sonstiges	

Die Einrichtung einer "Erlebniswelt Bergbau" mit einem Besucherbergwerk sowie Darstellung von städtebaulichen, gesellschaftlichen und soziokulturellen Auswirkungen des Bergbaus im Umfeld ist das Projekt im Emscher-Lippe-Raum mit der höchsten Priorität. Dieses Vorhaben soll weiterhin mit herausragenden Freizeiteinrichtungen im Umfeld verbunden sein. Die Region ist sich allerdings bewußt, daß derzeit noch keine Aussagen über einen möglichen Standort gemacht werden können. Eine Realisierung des Vorhabens ist nur unter der Federführung der Ruhrkohle AG möglich. Für den Emscher-Lippe-Raum wäre die Umsetzung einer "Erlebniswelt Bergbau" von großer Bedeutung für die Überwindung der erneuten Strukturkrise.

Projektträger / Projektverantwortliche:

Ruhrkohle Bergbau AG, IHK, ELA

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

rd. 53 Mio. DM
Weitere Kosten für das Umfeld notwendig

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Einrichtung einer Projektgruppe unter Federführung der Emscher Lippe Agentur. Entstehende Kosten in 1998: rd. 300.000 DM

ergänzende Projektbeschreibung:

Die Erlebniswelt Bergbau soll eine möglichst authentische Begegnung mit der Bergbauwelt über- und untertage anbieten. Im Mittelpunkt des Besucherbergwerks soll die Möglichkeit einer Grubenfahrt stehen. Aufgrund notwendiger Sicherheitsmaßnahmen und begrenzter Kapazitäten sind die Umsätze jedoch größtenteils "über Tage" zu erwirtschaften. Die Welt des Bergbaus soll für die Besucherinnen und Besucher an einem Tag erfahrbar gemacht werden.

Die Geschichte des Bergbaus wird seit langem im Deutschen Bergbaumuseum aufbereitet und sehr erfolgreich präsentiert. Mit ihren unterschiedlichen Akzenten werden sich die "Erlebniswelt Bergbau" und das Bergbaumuseum zu einem auch international einmaligen Angebot ergänzen.

Schaffung und Erhalt von Freizeiteinrichtungen und Fahrradstationen

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	**x**
positive Arbeitsmarkteffekte	**x**
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	**x**
soziale Integration	
Sonstiges	

Zielsetzung siehe Projekt "Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an öffentlichen Gebäuden, Wegen und Plätzen"

Projektträger / Projektverantwortliche:

Kommunen

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

160 Mio. DM für 4 Jahre
davon 38 Mio. DM in 1998
Für Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ca. 10%

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:
Projektzeitraum 4 Jahre
siehe Projekt "Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an öffentlichen Gebäuden, Wegen und Plätzen"

3.2.7 Leitprojekt Optimierung der wissenschaftlichen und technologischen Infrastruktur

Die Fachhochschule Gelsenkirchen wird in Zukunft ihr Fächerspektrum erweitern, so daß Impulse für weitere regionale Entwicklungsansätze entstehen werden. Diese neuen Angebote werden auch unter dem Gesichtspunkt einer höheren Attraktivität für weibliche Studierende konzipiert, um den Frauenanteil an den Studierenden zu erhöhen. Qualifizierung und Technologietransfer bei gleichzeitiger Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sind die Schlüssel, mit denen die Fachhochschule Gelsenkirchen zur Realisierung von Innovationen und damit zum Strukturwandel beitragen will.

Die Sicherung des Ausbaus der Fachhochschule Gelsenkirchen besitzt daher Priorität. Konkret geplant sind zur Zeit der Ausbau eines "Instituts für rationelle Energieverwendung" und ein „Institut zur Förderung von Innovation und Existenzgründung". Dieses Projekt zielt auf Existenzgründungen von Absolventen und Wissenschaftlern der Fachhochschule und umfaßt u.a. den Aufbau eines "Verfügungszentrums für Innovationen", in dem hochschulnah Forschungsprojekte durchgeführt werden können.

Daneben sind verstärkt Institute der benachbarten Universitäten als Außeninstitute im Emscher-Lippe-Raum anzusiedeln. Im Zuge des Ausbaus der technologischen Infrastruktur soll auch das Zukunftszentrum Herten erweitert und ein Technologiepark in Herten eingerichtet werden. Die Gründung weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen ist darüber hinaus wünschenswert, z.T. auch schon in konkreter Planung.

Die Aktivitäten für eine Kooperation und Vernetzung der Technologiezentren und Forschungs- und Entwicklungsinstitute der Region sind zu verstärken. Die Profilierung dieser Einrichtungen muß sich am Bedarf der Unternehmen der Region orientieren.

Leitprojekt
Optimierung der wissenschaftlichen Infrastruktur

Baustein
Fachhochschule

Sicherung des beschlossenen Ausbaus der Fachhochschule Gelsenkirchen insbesondere am Standort Recklinghausen

Projekte der FH Gelsenkirchen

- ***Institut für rationelle Energieverwendung***
- ***Institut zur Förderung von Innovation und Existenzgründung***

Baustein
Gründung / Verlagerung von wissenschaftlichen Einrichtungen

Projekt
Technologiepark Herten

Projekt
Zukunftszentrum Herten (ZZH)
3. Bauabschnitt

Projekt
Außenstelle Kunstakademie Münster oder Düsseldorf
(siehe Kultur-Region Emscher-Lippe)

Ansiedlung von Hochschuleinrichtungen z.B. Außeninstitute, Lehrstühle der benachbarten Hochschulen

Baustein
Profilierung der vorhandenen wissenschaftlichen Einrichtungen

Projekt
Vernetzung der Technologiezentren, Forschungs- und Entwicklungszentren, Institute der Region

Noch nicht oder nicht abschließend in der Regionalkonferenz behandelt

Regionaler Konsens besteht

Regionaler Konsens besteht, verbunden mit konkreten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Projekt ist bereits in der Umsetzung

Projekt ist bereits realisiert

3.2.8 Leitprojekt Natur und Umwelt

Ein wichtiger Baustein, um die gute Ausgangslage beim Freiraum- und Bodenschutz zu erhalten, ist das Kompensationsflächenmanagement, das in das Leitprojekt "Regionales Flächenmanagement" integriert ist. Das Leitprojekt Natur und Umwelt umfaßt darüber hinaus weitere Projekte aus verschiedenen Bereichen des Natur- und Umweltschutzes.

Während die zentrale Unterbringung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten und des Landesamtes für Agrarordnung NRW (LÖBF/LAfAO) in Recklinghausen vor allem der Stärkung Recklinghausens als Behörden- und Dienstleistungsstandort dient, werden vom Projekt Ansiedlung der Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW (NUA) in Haltern auch ökologische Impulse für das regionale Umfeld erwartet. Die NUA wird gute Möglichkeiten zu ökologiebezogenen "Lernen vor Ort" für verschiedene Bevölkerungsgruppen bieten und damit eine wichtige Rolle in der Umweltbildung und bei der Förderung des Verständnisses für ökologische Zusammenhänge einnehmen.

Der Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion ballungsrandnaher Freiräume dient die Weiterentwicklung der regionalen Grünzüge. Als ein Projekt in diesem Rahmen soll der Grünzug C im Grenzbereich der Städte Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen und Essen ausgebaut werden. Weitere, auch kurzfristig Beschäftigung schaffende, Maßnahmen in Natur und Landschaft sollen im Zuge des Regionalen Flächenmanagements entwickelt werden.

Leitprojekt
Natur und Umwelt

Projekt
Zentrale Unterbringung der LÖBF / LAfAO in Recklinghausen

Projekt
"Natur- und Umweltschutz-Akademie" des Landes NRW in Haus Sythen - Haltern-Sythen

Projekt
Maßnahmen in Natur und Landschaft
(s. Leitprojekt "Regionales Flächenmanagement)

Projekt
Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an Entwässerungsleitungen

Projekt
Weiterentwicklung der regionalen Grünzüge am Beispiel Grünzug C

Noch nicht oder nicht abschließend in der Regionalkonferenz behandelt	Regionaler Konsens besteht	Regionaler Konsens besteht, verbunden mit konkreten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen	Projekt ist bereits in der Umsetzung	Projekt ist bereits realisiert

Zentrale Unterbringung der Landesanstalt für Ökologie/Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW - LÖBF / LAfAO in Recklinghausen

Projektziel/Strukturwirksamkeit:

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	**x**

Im Rahmen der Neuorganisation der Umweltverwaltung NRW ist die LÖBF/LAfAO als zentrale Einrichtung des Grünen Umweltschutzes am 01.04.1994 mit Sitz in Recklinghausen errichtet worden. Von den in der LÖBF/LAfAO aufgefangenen Vorgängerdienststellen befindet sich z. Z. nur die ehemalige LÖLF mit den Dienstgebäuden Leibnizstraße 10 und Castroper Straße 312 - 314 in Recklinghausen. Nach derzeitigem Stand soll zumindest das ehemalige LAfAO in Münster mit ca. 90 Bediensteten nach Recklinghausen umziehen. Damit wäre der überwiegende Teil der LÖBF/LAfAO mit rd. 300 von insgesamt 468 Bediensteten in Recklinghausen untergebracht. Dazu sind die Anmietung und der Bezug des ehem. Arbeitsamtsgebäudes an der Castroper Straße, ein Teilneubau an der Leibnizstraße sowie die Renovierung des vorhandenen Gebäudes Voraussetzung.

Der Standort Recklinghausen ist landesplanerisch als Mittelzentrum für 100.000 bis 150.000 Einwohner im Mittelbereich ausgewiesen, verfügt aber in einigen Bereichen über oberzentrale Funktionen, somit über Zentralität für die Region. Die hier angestrebte Stärkung als zentraler Behördenstandort hat nicht zuletzt in bezug auf die zu erwartenden weiteren strukturellen Veränderungen im produzierenden Sektor eine große Bedeutung für die Stadt Recklinghausen und die Region.
Die angestrebte Zentralisierung der Unterbringung der LÖBF/LAfAO in Recklinghausen sichert eine konjunkturell relativ unabhängige Beschäftigung und ist mit der Kreisverwaltung und anderen Landesbehörden Kristallisationspunkt für weitere öffentliche und private Verwaltungen.
In Recklinghausen ist - wie in anderen Kommunen auch - ein Absinken der Nachfrage nach Büroräumen zu verzeichnen. Die Nutzung anpassungsfähiger bestehender Büroräume ist somit nicht zuletzt unter dem Druck knapper öffentlicher Mittel neben notwendigen Neubaumaßnahmen ein Instrumentarium, erwünschte Leerstände kostengünstig zu vermeiden.

Projektträger / Projektverantwortliche:
LÖBF/LAfAO

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

1. **Anmietung ehem. Arbeitsamtsgebäude**

Mietpreis noch nicht verhandelt.
Renovierungsbedarf für den Investor wird mit 4 - 6 Mio DM geschätzt.

2. **Neubau** (Teilneubau Leibnizstraße)

Die Kosten für den Teilneubau Leibnizstraße werden für ca. 2.220 qm Hauptnutzflächen auf ca. 12 Mio DM veranschlagt. Die Durchrenovierung der vorhandenen, aus den 60er Jahren stammenden Gebäudesubstanz wird nach Schätzungen des Staatl. Bauamtes mit 2,5 Mio DM veranschlagt.

Somit liegen die geschätzten Kosten zwischen 14,5 bis 15 Mio DM.

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Arbeitsamt (Castroper Straße)
Die Sicherstellung der Mittel, der Planung und der Sanierung des Arbeitsamtes ist für 1997 und der Vollzug für 1998 angestrebt.
Neubau (Leibnizstraße)
Planunterlagen liegen noch nicht vor. Die Aufgabe des Kufus-Gebäudes erfolgt spätestens 2001, so daß 1998 mit dem Beginn des Bauvorhabens begonnen werden muß.

ergänzende Projektbeschreibung:

1. In Recklinghausen verfügt die LÖBF/LAfAO über ein ca. 22.000 qm großes landeseigenes Grundstück an der Leibnizstraße 10. Die ehemalige LÖLF ist darauf seit 1978 nur etwa zur Hälfte untergebracht. Zur Unterbringung der anderen Hälfte der Bediensteten hat das Land NRW ein ca. 2,6 km entferntes 6-geschossiges Bürogebäude (Kufus) angemietet. Der Mietvertrag läuft bis zum 31.03.2001.

Nach Abzug der aufstehenden Altgebäude auf dem landeseigenen Grundstück Leibnizstraße 10 und des vom Landesumweltamt übernommenen Laborneubaus beträgt die noch bebaubare Fläche rd. 7.000 qm.

2. Verschiedene Vorstöße, auf dem landeseigenen Gelände an der Leibnizstraße 10 bzw. an anderer Stelle am Rande des Gewerbeparks Ortloh auf städtischem Grundstück (Teil-) Neubaupläne in ökologischer Bauweise nach Vorstellungen der IBA (Prof. Ganser) zu verwirklichen, sind zunächst an der prekären Finanzsituation des Landes NRW gescheitert.

3. Als erster Schritt hinsichtlich der zentralen Unterbringung wurde deshalb die Anmietung des z. Z. leerstehenden Arbeitsamtes an der Castroper Str. 30 ins Gespräch gebracht und im Ergebnis als die derzeit realistischste Lösung von allen Beteiligten angesehen.

4. Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ist das Arbeitsamt für die Unterbringung verschiedener Abteilungen gut geeignet. Das Gebäude ist in der Zeit von 1968 - 1970 erstellt worden und hat eine Hauptnutzfläche - HNF - von 3.240 qm sowie eine Nettogrundfläche - NGF - (inclusive Nebennutz- und Verkehrsfläche) von 4.600 qm. Der Investor will für die Durchrenovierung des Gebäudes (Fenster, Aufzug, Heizung) ca. 4 - 6 Mio DM ausgeben. Der Mietpreis, der je nach Größenordnung der Renovierung bei ca. 15,-- DM/qm liegen dürfte, wurde noch nicht verhandelt. Im Gegenzug kann das Dienstgebäude des LAfAO in Münster aufgegeben werden.

5. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Anmietung des Arbeitsamtes wurden inzwischen nach Verabschiedung des HG 1997 durch Etatisierung von 5,0 Mio DM VE geschaffen.

Lösungsmöglichkeiten der zentralen Unterbringung

1. Vorbehaltlich des positiven Ausgangs im Genehmigungsverfahren bietet sich in der zentralen Unterbringungsfrage der LÖBF/LAfAO in Recklinghausen derzeit folgende Lösung an:

Unter Berücksichtigung der Aufgabe des angemieteten 2,6 km entfernten Bürogebäudes an der Castroper Straße (ehem. Kufus), jedoch unter Beibehaltung des landeseigenen Grundstücks an der Leibnizstr. 10, beträgt der

Gesamtbedarf	8.280 qm HNF
davon	
• vorhanden Leibnizstr. 10, Stillgebäude und NUA (früher NZ)	2.840 qm HNF
• Anmietung Arbeitsamt	3.240 qm HNF
• Teilneubau auf dem Grundstück Leibnizstr. 10	2.200 qm HNF

2. Spätestens nach Auslaufen des Mietvertrages für das Kufus-Bürogebäude an der Castroper Straße im Frühjahr 2001 ist hierfür Ersatz zu schaffen. Die noch bebaubare Fläche von rd. 7.000 qm auf dem landeseigenen Grundstück an der Leibnizstraße bietet sich dafür an. Diese Fläche wäre für einen Teilneubau mit ca. 2.200 qm HNF als ausreichend anzusehen; sie kann noch unter Einbeziehung des städt. Grundstücks an der Blitzkuhlenstraße von ca. 4.000 qm bei Bedarf erweitert werden, wenn wie bisher eine ökologische Ausgestaltung des Bauprojektes mit Anbindung zur Blitzkuhlenstraße angestrebt wird.

Bei dieser Ziel- und Umsetzung wäre dann die LÖBF/LAfAO an zwei Standorten - im alten Arbeitsamt (angemietet) an der Castroper Straße und auf landeseigenem Grundstück an der Leibnizstraße - untergebracht.

"Natur- und Umweltschutz-Akademie" des Landes Nordrhein-Westfalen (NUA) in "Haus Sythen" - Haltern-Sythen -

Projektziel/Strukturwirksamkeit:

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	x
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	x
soziale Integration	
Sonstiges	

Das Projekt der Stadt Haltern und des Kreises Recklinghausen in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Boden und Landschaftsökologie/Landesamt für Agrarordnung NRW wird einen vom Umfeld, den Räumlichkeiten und der Gestaltung her adäquaten Standort für die Natur- und Umweltschutzakademie des Landes NRW (NUA) bieten.

Die Ansiedlung der Akademie an diesem Standort stärkt die Bedeutung des Umfeldes von Haus Sythen als Freizeit- und Erholungsgebiet für die Bevölkerung des nahen Ballungsraumes und trägt durch ihre Umweltbildungsfunktion zur Sensibilisierung der Menschen für ökologische Fragen bei.

Die NUA wurde zum 1.1.1997 als Nachfolgerin des Naturschutzzentrums NRW gegründet und verfügt zur Zeit nicht über ihren Aufgaben und ihrer Funktion angemessene Räumlichkeiten. Mit dem Standort Haltern wird angeknüpft an

- das hier vorhandene vielfältige Landschaftspotential,
- die Lage an der Nahtstelle zwischen Ballungsraum und ländlichem Raum,
- die gegebene gute verkehrliche Anbindung, auch an den ÖPNV, sowie
- einen historisch wertvollen Gebäudebestand, der durch einen Neubau ergänzt wird und der ein der überregionalen Bedeutung der NUA entsprechendes Ambiente bietet.

Die noch vorhandenen historischen Gebäude des Schlosses Sythen in Haltern sind in städtischem Besitz und werden im Zuge dieses Projektes restauriert. Hinzu kommt ein Neubau, der gleichermaßen ein Vorzeigeprojekt ökologischen Bauens wie der rücksichtsvollen Einfügung in ein historisches Ensemble und in die umgebende Landschaft sein wird.

Projektträger / Projektverantwortliche:

Stadt Haltern, Kreis Recklinghausen sowie der Förderverein Schloß Sythen e.V.

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

- Restauration des vorhandenen Gebäudebestandes = 2,5 Mio DM

davon

2 Mio bereits bewilligt im Rahmen des Stadterneuerungsprogrammes und 0,5 Mio beantragt durch den Förderverein Schloß Sythen e.V. bei der NRW-Stiftung.

- Neubau der Akademie = ca. 9.5 Mio DM
- Wiederherstellung der Freiflächen innerhalb der Gräben und Gestaltung der Freiflächen in der Umgebung = ??? DM

durch ABM-Kräfte und Arbeit statt Sozialhilfe unter Trägerschaft des Kreises Recklinghausen

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Phase 1: Restauration des vorhandenen Gebäudebestandes (Torhaus und Kapelle) ab 1997
Phase 2: Neubau der Akademie
Phase 3: Wiederherstellung der Freiflächen und Gräben innerhalb der Anlage
Phase 4: Gestaltung der umliegenden Freiflächen

ergänzende Projektbeschreibung

Die Natur- und Umweltschutz-Akademie fördert über Fort- und Weiterbildung sowie über Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit den Natur- und Umweltschutz. Zielgruppen sind

- Mitarbeiter/innen von Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung,
- aktive Mitglieder der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU, die die Akademie mittragen,
- an Umweltfragen und Naturschutz interessierte Bürger und Bürgerinnen,
- Schulklassen.

Für ihre vielfältigen Aufgaben benötigt die NUA geeignete Räumlichkeiten und ein Umfeld, das gute Möglichkeiten zur Praxiserfahrung und zum "Lernen vor Ort" bietet. Der Gebäudekomplex soll folgende Räumlichkeiten bieten:

- Veranstaltungsräume für Seminare, Fachtagungen, Praktika etc. mit Teilnehmerzahlen zwischen 10 und 200 Personen. Die Seminarräume sollten daher flexibel zu größeren Einheiten zusammengefaßt werden können und die technischen Voraussetzungen für einen multimedialen und multifunktionalen Gebrauch erfüllen;
- Informationszentrum für Ausstellungen, Infothek, Auslage von Informationsmaterialien;
- Lager für Ausstellungsverleih und Informationsmaterial, incl. Räume zur Erstellung von Informationsmedien;
- Garagen für den Umweltbus - rollendes Klassenzimmer und mobiles Labor für Schüler (LUMBRICUS) - und sonstige Fahrzeuge;
- Büroräume/Arbeitsräume für etwa 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NUA und dazugehörige Archiv-, Labor-, Medien- und Technikräume.

Insgesamt ergibt sich ein Raumbedarf für die Hauptnutzfläche von ca. 1.800 m².

3.3 Weitere regional bedeutsame Projekte

Weitere regional bedeutsame Projekte sind in den Bereichen Verkehr und Wohnen vorgesehen.

Verkehrsprojekte

Baustein Infrastrukturverbesserung

Projekt

Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an Gemeinde- und Kreisstraßen und für den ruhenden Verkehr

Beschleunigte Neuplanung und Bau der B474 n von der AS Dortmund Nordwest/A2 bis zur B 235 (nördlich Datteln)

Ausbau der B 224 zur A 52 von der AS GE-Buer /B 226 bis zur AS Essen-Nord / A 42 unter Berücksichtigung der infrastrukturellen und siedlungsstrukturellen Belange der Anrainerstädte

Schnellstmögliche Realisierung der nördlichen Anbindung der WB Movie World in Bottrop an die A 31

Anbindung des Gewerbegebietes in Gladbeck in Höhe der Hegestraße an die A 31

Weiterbau de August-Schmidt-Ringes in Recklinghausen - 4. Bauabschnitt von Höhenweg bis L 889n

Verlängerung/Durchbau der L 889n von der L 628 (Suderwichstraße) bis L 511 (Dortmunder Straße)

Weiterentwicklung des Schienenetzes der Bahn- u. Hafenbetriebe der RAG zu einem regionalen Logistikangebot

Sicherung des Verkehrslandeplatzes Loemühle in seiner Funkion für den Geschäftsreiseverkehr

Baustein Öffentlicher Personennahverkehr / Radverkehr

Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes am Bahnhof Haltern mit ZOB

Schaffung einer Stadtexpressverbindung von Hauptbahnhof DO über Castrop-Herne-Recklinghausen nach Haltern im Stundentakt

Verbesserung des Streckennetzes der S 9

Schienengebundener ÖPNV zwischen Recklinghausen und Herne (U 35 / S 4)

Anlage von Radwegen an Gemeinde- und Kreisstraßen

Noch nicht oder nicht abschließend in der Regionalkonferenz behandelt	Regionaler Konsens besteht	Regionaler Konsens besteht, verbunden mit konkreten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen	Projekt ist bereits in der Umsetzung	Projekt ist bereits realisiert

Beschleunigte Neuplanung und Bau der B 474 n von der AS Dortmund-Nordwest/A 2 bis zur B 235 (nördlich Datteln)

Projektziel/Strukturwirksamkeit:

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	**x**
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	**x**
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Der Neubau der B 474 n ist Bestandteil des derzeit gültigen Fernstraßenausbaugesetzes. Der geplanten B 474 n kommt über die nördlichen Verknüpfungsmöglichkeiten eine überregionale Verbindungsfunktion zwischen dem westlichen Ruhrgebiet und dem westlichen Münsterland zu. Sie ermöglicht weiterhin eine wesentliche Entlastung der Ortslagen Datteln und Waltrop vom Durchgangsverkehr. Darüber hinaus soll über die B 474 n eine leistungsfähige Anbindung des projektierten Gewerbeparks „Lippetal“ an das großräumige Verkehrsnetz erfolgen. Insbesondere unter dem letztgenannten Aspekt kommt einer schnellstmöglichen Realisierung der B 474 n auch aus regionaler strukturpolitischer Sicht größte Bedeutung zu. Regionaler Konsens für dieses Projekt besteht.

Projektträger / Projektverantwortliche:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Auftragsverwaltung des Bundes

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

Baukosten gesamt: rd. 110 Mio DM (Fernstraßenbedarfsplan 1992)
Finanzierung: über Bundesfernstraßenhaushalt des Bundes

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Realisierungszeitraum: ca. 10 Jahre (inkl. Fachplanungsverfahren)

ggf. ergänzende Projektbeschreibung:

Nachdem das Oberverwaltungsgericht den erarbeiteten Planfeststellungsbeschluß für den Bau der B 474 n im Frühjahr 1994 aufgehoben hat, sollten die für eine Neuplanung erforderlichen Verfahrensschritte im Rahmen der Linienbestimmung und Planfeststellung durch regionale und lokale Konsensbildung unterstützt werden.

Ausbau der B 224 zur A 52 von der AS Gelsenkirchen-Buer / B 226 bis zur AS Essen-Nord / A 42

Projektziel/Strukturwirksamkeit:

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	x
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	x
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Ausbau der B 224 zur A 52 von der AS Gelsenkirchen-Buer / B 226 bis zur AS Essen-Nord / A 42 unter Berücksichtigung der infrastrukturellen und siedlungspolitischen Belange der Anrainerstädte. Regionaler Konsens für dieses Projekt besteht.

Auf Gladbecker Stadtgebiet ist eine Tunnellösung zu favorisieren. Bei der Weiterführung der späteren A 52 über Bottrop hinaus nach Essen ist dabei die Verknüpfung mit dem Grünzug bis hin zur Stadtgebietsgrenze Essen und der Gewerbeflächen in diesem Bereich abzusichern.

Das bestehende nördliche Teilstück der A 52 (AS GE-Buer / B 226 - Marl / A 43) verbindet die Emscher-Lippe-Region (über die A 43) mit dem Wirtschaftsraum Münsterland. Die geplante südliche Verlängerung der A 52 in Richtung Essen (vordringlicher Bedarf des Bundesverkehrswegeplan) würde die im Zuge der B 224 derzeit völlig überlastete Anbindung des Emscher-Lippe-Raumes an die Wirtschafts- und Verwaltungszentren Essen und Düsseldorf erheblich verbessern. Darüber hinaus könnte die A 52 eine wichtige Verteilerfunktion als Verbindungsspange zwischen den beiden ost-west-gerichteten Autobahnen A 2 und A 42 übernehmen (Verteilung der Verkehrsströme über Verkehrstelematik).

Projektträger / Projektverantwortliche:
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:
Baukosten gesamt: lt. Fernstraßenbedarfsplan 1992 rd. 100 Mio DM
Finanzierung: über Bundesfernstraßenhaushalt des Bundes

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:
Realisierungszeitraum ca. 10 Jahre (inkl. Fachplanungsverfahren)

ggf. ergänzende Projektbeschreibung:

Eine Verlängerung der A 52 südlich der A 42 bis zur AS Essen-Ost / A 40 wird aus Sicht der Emscher-Lippe-Region für dringend erforderlich gehalten und nachdrücklich unterstützt. Dem Ausbau der B 224 zur A 52 von GE-Buer bis zur Anschlußstelle Essen-Nord / A 42 kommt jedoch unabhängig vom Fortgang der Planungsarbeiten im Bereich Essen eine eigenständige Verkehrsbedeutung zu, die eine vorgezogene Realisierung rechtfertigt.

Schnellstmögliche Realisierung der nördlichen Anbindung der Warner Bros. Movie World in Bottrop an die A 31

Projektziel/Strukturwirksamkeit:

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	**x**
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	**x**
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Behebung der seit Parkeröffnung auftretenden Verkehrsprobleme zwischen A 31 und Parkgelände. Regionaler Konsens für dieses Projekt besteht.

Projektträger / Projektverantwortliche:

Stadt Bottrop

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

ca. 15 Mio DM

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Wegen des bestehenden Handlungsdrucks kurzfristig umzusetzen

Autobahnanschluß A 31 / Hegestraße (K 11) in Gladbeck-Rentfort

Projektziel/Strukturwirksamkeit:

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	x
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	x
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Der Autobahnanschluß leistet eine qualifizierte Erschließung für die im Umfeld der Hegestraße / Hornstraße vorhandenen und geplanten Gewerbegebiete und für das Innovationszentrum Wiesenbusch. Er trägt zur Attraktivierung und Verbesserung der Standortbedingungen bei und unterstützt die Ansiedlung von Betrieben und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Regionaler Konsens für dieses Projekt besteht.

Projektträger / Projektverantwortliche:

Landschaftsverband, Kreis Recklinghausen, Städte Gladbeck und Bottrop

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

Ca. 3,5 Mio DM, GVFG

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:

Genehmigung durch Bundesverkehrsministerium
Planung in 97/98
Realisierung in 1999

ggf. ergänzende Projektbeschreibung:

Der Anschluß trägt zur Entlastung von Stadtstraßen/Wohngebieten bei, indem er insbesondere vorhandenen Gewerbebetrieben (u.a. Schwerverkehr Fa. Flachglas) einen direkten Anschluß an das überörtliche Autobahnnetz bietet.

Verlängerung/Durchbau der L 889n von der L 628 (Suderwichstr.) bis L 511 (Dortmunder Str.)

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	**x**
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	**x**
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

1. Durch die Verlängerung/Durchbau der L 889n von der L 628 bis zur L 511 werden die Gewerbegebiete "Ortloh" und "Preston Barracks" verkehrlich auch nach Norden (A 43/Oer-Erkenschwick) erschlossen. Die südliche Erschließung (Anbindung A 2) ist bereits im Bau und gesichert. Die beiden o.g. Gewerbegebiete haben eine regionale und überregionale Bedeutung als Bestandteil der Ost-West-Gewerbekette. Sie sind für dieses Projekt bereits längerfristig angemeldet. Weitere überregionale Bedeutung kommt der Verlängerung / Durchbau der L 889n durch die Anbindung der Gewerbegebiete in Oier-Erkenschwick sowohl an die A 43 als auch an die A2 zu. Die verkehrliche Situation wird dadurch insgesamt optimiert.
2. Durch den gleichzeitigen Weiterbau des August-Schmidt-Ringes werden die LÖBF, die Fachhochschule und die Justizakademie, Institutionen mit überregionalem Einzugsbereich, ebenfalls an die A 43 und die A2 angebunden. Verbunden ist damit gleichzeitig eine Entlastung des innerstädtischen Verkehrs.

Projektträger / Projektverantwortliche:

Land NRW / WSBA Bochum

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

12,5 - 25 Mio. DM

Schienengebundener ÖPNV zwischen Recklinghausen und Herne (U 35 / S 4)

Projektziel/Strukturwirksamkeit

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	
Verstärkung von Innovation und Technik	
Qualifizierungseffekte	
positive Arbeitsmarkteffekte	x
Gleichstellung von Frauen und Männern	
Verbesserung der Gewerbeflächensituation	
Verbesserung der Freiraum- und Umweltqualität	
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	x
Stärkung der Kultur- und Freizeitinfrastruktur	
soziale Integration	
Sonstiges	

Im ÖPNV-Bedarfsplan des Landes ist die Verlängerung der U 35 von Herne Schloß Strünkede bis Recklinghausen Hbf. als "vordringlicher Bedarf" eingestuft. Darüber hinaus ist im Rahmen der Fortschreibung des ÖPNV-Bedarfsplans die Anbindung von Recklinghausen Hbf. über Herne an das S-Bahn-Netz angemeldet worden, um für diese Alternative eines schienengebundenen ÖPNV zwischen Recklinghausen und Herne (Verlängerung der S 4) ebenfalls eine Option zu haben.

Ein Gutachter klärt zur Zeit im Auftrag des Kreises Recklinghausen, der Städte Bochum und Herne sowie des VRR welche Variante aus verkehrlicher, baulicher und wirtschaftlicher Licht die geeignetste ist.

Nach Vorlage des Gutachtens werden die betroffenen Gebietskörperschaften die Entscheidung treffen, welche Variante weiter verfolgt werden soll.

Projektträger / Projektverantwortliche:

ja nach priorisierter Variante liegt die Projektverantwortung bei den Kommunen oder beim Zweckverband VRR

Projektkosten (geschätzt) und ggf. Finanzierungsvorschlag:

genaue Angaben liegen zur Zeit nicht vor

Maßnahmen zur Projektvorbereitung/voraussichtlicher Realisierungszeitraum:
Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung durch die Kommunen bzw. den VRR-Zweckverband werden zur Zeit verschiedene Varianten geprüft. Das Ergebnis wird im Herbst 1997 vorliegen

ergänzende Projektbeschreibung:

Im Linienkonzept "Zielnetz 2015" des VRR wird zur S 4 ausgeführt, daß als Endbahnhöfe Essen oder Recklinghausen in Betracht kämen. Dies wird noch entsprechend untersucht. Sollte die Variante nach Essen gewählt werden, so sieht das Zielnetz alternativ eine schnellere Stadtexpresslinie (SE 14) zwischen Dortmund über Herne nach Recklinghausen und weiter nach Haltern vor.

Wohnungsmarktprojekte

Baustein
Informationsystem

Projekt
Datenbank für den Wohnungsmarkt

- wird verknüpft mit dem Projekt Gewerbeflächen-informationsystem

Projekt
Regionale Wohnungsmarkt-analyse

Baustein
Wohnungsbauprojekte

Projekt
Aufstellen eines "Handlungs- und Investitionsprogrammes für den Wohnungsmarkt Emscher-Lippe

Noch nicht oder nicht abschließend in der Regionalkonferenz behandelt	Regionaler Konsens besteht	Regionaler Konsens besteht, verbunden mit konkreten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen	Projekt ist bereits in der Umsetzung	Projekt ist bereits realisiert

Erläuterungen zur Branchengliederung

Die Gliederung der Wirtschaftsgruppen im Entwicklungsprogramm Emscher-Lippe umfaßt folgende Wirtschaftsgruppen nach Gliederung des Landesarbeitsamtes NRW

Emscher-Lippe Entwicklungsprogramm	Landesarbeitsamt NRW
Primärer Sektor	
Land-, Forstwirtschaft, Fischerei	Land-, Forstwirtschaft, Fischerei
Sekundärer Sektor	
Energie, Bergbau	Energiewirtschaft Bergbau
Verarbeitendes Gewerbe	
Chemische Industrie	Chemische Industrie
Kunststoffverarb.	Kunststoffverarbeitung Gummi-Asbestverarbeitung
Steine, Erden, Glas	Gewinner v. Steine u. Erden Herst. v. Feinkeramik, Glas
Eisen- u.Metallerzeugung, Gießerei und Stahlverformung	Hochofen, Warmwalzwerke, Eisengießerei NE-Metallerz., -gießerei Zieherei, Kaltwalzwerke Schlosserei, Schmiederei Stahlverformung, Oberflächenbeh.
Holz-, Papier-, Druckgewerbe	Sägewerke, Holzplattenwerke Papier, Zellstofferzeugung Holzbe- und verarbeitung Papierverarbeitung, Buchbinderei Druckerei, chemografische Betriebe
Stahl-, Maschinen-, Fahrzeugbau, ADV	Stahl-, Kessel-, Waggonbau Maschinenbau, Zahnradherstellung Hst./Rep. v. Kfz,Kfz-Teilen,Lackierung Schiffs-, u. Bootsbau Luftfahrzeugbau Herst. u. Rep. v. Büromaschinen Herst. u. Rep. v. EDV-Einrichtungen
Elektrot., Feinm., EBM, Optik	Elektrotechnik Herst. feinmechanischer Erzeugnisse Herst. optischer Erzeugnisse Herst. u. Rep. v. Uhren Herst. v. Eisen-Metall u. Blechwaren Herst. v. Musikinstr., Schmuckwaren
Leder-, Textil-, Bekleidung	Herst. u. Verarbeitung v. Leder Verarbeitung v. textilen Grundstoffen Bekleidungsgew., Nährerei, Polsterei
Nahrungs- u. Genußmittel	Nahrungs- u. Genußmittelgewerbe darunter Bäckerei, Konditorei Fleischerei Getränkeherstellung

Erläuterungen zur Branchengliederung

	Tabakverarbeitung
Baugewerbe	Hoch- u. Tiefbau
	Isolier-,Schornsteinbau,Stukkateurgew.
	Zimmerei, Dachdeckerei
	Mont./Rep. von Lüftungs-,
	wärmetechnischen Anlagen
	übriges Ausbaugewerbe
Tertiärer Sektor	
Handel	Großhandel
	Einzelhandel
	Handelsvermittlung
Verkehr u. Nachrichten	Deutsche Bundesbahn
	Deutsche Bundespost
	Personenverkehr, Straßenv.
	Güterbeförderung - Kfz
	Schiffahrt
	Spedition
	Luftfahrt
	Reisebüros
Kredit- u. Versicherungsgewerbe	Kredit-, Finanzinstitute
	Versicherungsgewerbe
sonst. vorwiegend wirtschaftsbezogene Dienstleistungen	Gebäudereinigung
	Rechts-, Unternehmenberatung
	Architektur, techn.-, Programmier--Büros
	Vermögensverwaltung
	Wirtschaftswerbung
	Vermietung, Leasing
	Bewachung
	Auskunfts-Schreib-Rechen-Übers.büros
	Arbeitnehmerüberlassung
	Sonst. wirtschaftsbez. Dienstlstg.
Sonstige vorwiegend haushaltsbezogene Dienstleistungen	Chemische Reinigung
	Friseur, Körperpflege
	Private Haushalte
	Kunst, Unterhaltung
	Medien, Verlage
Gesundheitswesen	Gesundheitswesen
Bildung, Wissenschaft, Erziehung	Bildung, Wissenschaft, Erziehung, Sport
Hotels und Gaststätten	Hotels, Gastwirtschaft
Kinder-, Alten-, Erholungsheime	Kinder-, Alter-, Erholungsheime
Entsorgung	Entsorgung, hygienische Einrichtungen
Org.ohne Erwerbscharakter	Organisationen o. Erwerbsch. a.n.G.
Gebietskörperschaften u. Sozialversicherung	Gebietskörpersch., Sozialversicherung

Mitglieder der
Regional-Konferenz Emscher-Lippe

Vorsitz:

Dr. Jörg Twenhöven
Regierungspräsident Münster

Vorstand:

Peter Borggraefe
Stadtdirektor der Stadt Recklinghausen

Horst Kielmann
DGB-Kreisvorsitzender der Region Emscher-Lippe

Ernst Löchelt
Oberbürgermeister der Stadt Bottrop

Ulrich Noetzlin
Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen

Dieter Rauer
Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen

Prof. Dr. Peter Schulte
Rektor der Fachhochschule Gelsenkirchen

Karl-Friedrich Schulte-Uebbing
Ltd. Geschäftsführer der Vest. Gruppe der IHK zu Münster in Gelsenkirchen

weitere Mitglieder:

Klaus Bechtel
Stadtdirektor der Stadt Herten

Rudolf Böhm
Bürgermeister der Stadt Datteln

Dr. Christian Brehmer
Hauptgeschäftsführer der IHK zu Münster

Klaus Buchholz
Ltd. Verwaltungsdirektor des Arbeitsamtes Gelsenkirchen

Hans Ettrich
Landrat des Kreises Recklinghausen

Dr. Ortlieb Fliedner
Bürgermeister der Stadt Marl

Norbert Frey
Stadtdirektor der Stadt Waltrop

Gerd Fröhlich
Geschäftsführer der Emscher Lippe Agentur GmbH, Herten

Hartmut Hauschildt
Ltd. Verwaltungsdirektor des Arbeitsamtes Recklinghausen

Dr. Heinrich Hüffmeier
Stellv. Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe (kommissarisches Mitglied)

Erwin Kirschenbaum
Bürgermeister der Stadt Haltern

Dr. Karlheinz Leineweber
Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Münster

Friedhelm Nolte
Landesrat des Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Alfred Schlechter
Stadtdirektor der Stadt Oer-Erkenschwick

Dr. Ottilie Scholz
Erste Beigeordnete der Stadt
Castrop-Rauxel
(kommissarisches Mitglied)

Eckhard Schwerhoff
Bürgermeister der Stadt Gladbeck

Dr. Rosemarie Werther
Sprecherin der
Frauenarbeitsgemeinschaft
Emscher-Lippe (FAGEL)

Dr. Karl-Christian Zahn
Bürgermeister der Stadt Dorsten

Ständige Gäste:

Bernhard Daldrup
Vertreter des Bezirksplanungsrates
(SPD)

Helmut Fehr
Vertreter des Bezirksplanungsrates
(Bündnis 90/Die Grünen)

Wulf Noll
Ministerialrat des Ministeriums für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr des
Landes NRW

Roland Trottenburg
Vertreter des Bezirksplanungsrates
(CDU)

Geschäftsstelle:

Erich Tilkorn
Abteilungsdirektor der
Bezirksregierung Münster

Reinhard Bernshausen
Oberregierungsrat der
Bezirksregierung Münster

Mitglieder des Arbeitskreises
"Fortschreibung Emscher-Lippe-Entwicklungsprogramm"

Vorsitz:

Erich Tilkorn
Abteilungsdirektor Bezirksregierung Münster

weitere Mitglieder:

Peter Bergmann
Verwaltungsdirektor Arbeitsamt Recklinghausen

Reinhard Bernshausen
Oberregierungsrat Bezirksregierung Münster

Dr. Elisabeth Birckenstaedt
Technologietransfer,
Fachhochschule Gelsenkirchen

Dipl.-Ing. Ursula Dickmann
Planungsamt, Stadt Bottrop

Dr. Eckhard Göske
Stellvertretender Geschäftsführer der Vestischen Gruppe der IHK zu Münster in Gelsenkirchen

Dipl.-Ing. Thomas Harten
Handwerkskammer Münster

Peter Haumann
Oberverwaltungsrat, Kreis Recklinghausen

Dipl.-Ing. Frank Lamfried
Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung,
Stadt Gelsenkirchen

Dipl.-Ing. Jörg Köppen
Wirtschaftsförderungsamt Gladbeck

Dr. Gerhard Pippig
Koordinierungsstelle Beschäftigungsförderung, Stadt Gelsenkirchen

Karl-Friedrich Schulte-Uebbing
Ltd. Geschäftsführer der Vestischen Gruppe
der IHK zu Münster in Gelsenkirchen

Wolfgang Seidel
Bereichsleiter Strukturförderung,
Stadt Marl

Dipl.-Ing. Birgit Timmer
ISA-Consult Beratungsgesellschaft für Innovation,
Strukturpolitik und Arbeit, GmbH

Dr. Rosemarie M. Werther
Sprecherin der Frauenarbeitsgemeinschaft Emscher-Lippe (FAGEL)

Geschäftsstelle:

Dipl.-Ing. Bernd Groß
Emscher Lippe Agentur GmbH

Dipl.-Ing. Claudia Temps
Emscher Lippe Agentur GmbH